Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1906)

Rubrik: Ordentliche Herbstsession

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 1. November 1906.

Herr Grossrat!

Nach den Bestimmungen des Grossratsreglementes hat der Grosse Rat am dritten Montag im Monat November zu der ordentlichen Herbst-Session zusammenzutreten. Sie werden daher eingeladen, sich **Montags den 19. November 1906,** nachmittags **2** Uhr, auf dem Rathaus in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Geschäfte sind folgende:

Gesetzesentwürfe

zur zweiten Beratung:

Staatsverfassung; teilweise Revision der gerichtsorganisatorischen Bestimmungen.

zur ersten Beratung:

1. Gesetz betreffend den Schutz von Arbeiterinnen.
2. Streikgesetz.
3. Gesetz betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte.

Dekretsentwürfe:

1. Dekret betreffend die Einteilung der römisch-katholischen Gemeinden des Jura und die Besoldung der römisch-katholischen Geistlichen.
2. Vollziehungsdekret zum Gesetz über die Stempelabgabe.
3. Dekret über die Errichtung einer zweiten Pfarrei in der reformierten Kirchgemeinde Delsberg.
4. Dekretsabänderung betreffend die Verteilung des ausserordentlichen Staatsbeitrages für das Primarschulwesen.
5. Revidiertes Grossratsreglement.
6. Dekret betreffend die Ausdehnung der Katastervermessungen in den gebirgigeren Gebieten des alten Kantonsteils.
7. Dekret betreffend die Bewilligung von Vorschüssen an die Kosten der Katastervermessungen im alten Kantonsteil.

Vorträge:

Der Direktion der Justiz:

1. Expropriationen.
2. Beschwerden Leuenberger gegen das Obergericht.

Der Direktion der Polizei und der Sanität:

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlassgesuche.
3. Eingabe Schneeberger betreffend Ausübung des Arztberufes.

Der Direktion der Finanzen und der Domänen:

1. Käufe und Verkäufe von Domänen.
2. Voranschlag für das Jahr 1907.
3. Eingabe betreffend die Haslethal-Entsumpfung.

Der Direktion der Bauten und der Eisenbahnen:

1. Strassen- und andere Bauten.
2. Wegmeisterverein; Eingabe betreffend die Besoldungen.
3. Eingabe betreffend die gesetzliche Ordnung der Wasserverhältnisse.

Der Direktion der Forsten und der Landwirtschaft:

1. Waldkäufe und -Verkäufe.
2. Ziegenzuchtgenossenschaften; Eingabe betreffend die Ziegenversicherung.

Der Direktion des Militärs:
Wahl von Offizieren.

Der Direktion des Armenwesens und des Kirchenwesens:
Erziehungsanstalt Oberbipp; Nachsubvention.

Anzüge und Anfragen:

1. Motion Boinay und Mithafte vom 12. Oktober 1905 betreffend Revision des Gesetzes über Störung des religiösen Friedens.
2. Motion Steiger und Mithafte vom 20. November 1905 betreffend Revision des Wahlverfahrens.
3. Motion Demme vom 29. Januar 1906 betreffend Versicherung gegen Beschädigung durch plötzliche Naturereignisse.
4. Motion Neuenschwander und Mithafte vom 29. Januar 1906 betreffend ein Elektrizitätswerk für den mittleren Kantonsteil.
5. Motion Albrecht vom 8. Februar 1906 betreffend den Regiebetrieb der Kantine Bern.
6. Motion v. Fischer und Mithafte vom 4. Oktober 1906 betreffend das Verwaltungsgericht.

Wahlen:

1. Kantonskriegskommissär.
2. Generalprokurator.
3. Abgeordnete in den Ständerat.
4. Vier Mitglieder der Rindviehzucht-Kommission.
5. Bankpräsident der Kantonalbank.

Für den ersten Tag werden die Vorträge des Regierungspräsidiums und der Direktionen auf die Tagesordnung gesetzt.

Die Wahlen finden Mittwoch den 21. November statt.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
Steiger.

Verzeichnis der übrigen beim Grossen Rat anhängigen Geschäfte.

(Art. 2 des Grossratsreglementes.)

1. Gesetz betreffend die Organisation der Gerichtsbehörden.
2. Gesetz betreffend den bedingten Straferlass.
3. Gesetz betreffend das Notariat.
4. Gesetz betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose.
5. Steffisburg, Pfarrwohnung; Entschädigungsloskauf.
6. Schwäbis; Lostrennung von Steffisburg.

Erste Sitzung.

Montag den 19. November 1906,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Steiger.*

Der Namensaufruf verzeigt 192 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 42 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Brand, Egli, Fankhauser, Frutiger, v. Grünigen, Hari, Meyer, Müller (Karl), Mürset, Pellaton, Stauffer (Biel), Stebler, Wyss; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Amrein, Berger (Schwarzenegg), Blanchard, Choulat, Citherlet, Crettez, Eckert, Elsässer, Gygax, Hostettler, Hügli, Iseli (Jegenstorf), Keller, Kuster, Lanz (Rohrbach), Merguin, Mouche, Mühlemann, Rossé, Rüegsegger, Siegenthaler, Stauffer (Thun), Stettler, Sutter, Tännler, Thöni, Tièche, Weber (Porrentruy).

Präsident. Seit der letzten Session hat der Tod in unerwarteter Weise einen unserer Kollegen dahingerafft. Am 28. Oktober verstarb in Widen bei Neuenegg Herr Grossrat Christian Marschall im 60. Altersjahr. Herr Marschall hat schon in frühern Jahren sich in Gemeinde- und Staatsangelegenheiten betätigt und seinen Fleiss und seine Kenntnisse dem allgemeinen Wohl zur Verfügung gestellt. Er war in seiner Heimatgemeinde Neuenegg lange Jahre Präsident der Schulkommission, der Spendkommission und auch des Gemeinderates. Ferner wirkte er mit im Verwaltungsrate der Brandversicherungsanstalt, der Armenerziehungsanstalt Worben und der Sensetalbahn. Daneben gehörte er vielen Vereinen gemeinnützigen Charakters an und war namentlich in landwirtschaftlicher Richtung tätig. Im Jahre 1878 wurde er in den Grossen Rat gewählt, dessen Mitglied er seither ununterbrochen war. Was er im Grossen Rat geleistet hat, wissen Sie alle und ich will nur darauf hinweisen, in welchen wichtigern Kommissionen er in den letzten Jahren sass; es waren die Kommissionen für das Steuergesetz, die Vereinfachung des Staatshaushaltes, die Verfassungsrevision betreffend die gerichtsorganisatorischen Bestimmungen und das Dekret betreffend die Gebäudeschatzungen. Von 1898 bis 1906 gehörte er dem Bureau als Stimmenzähler an.

Herr Marschall war eine echte bernische Kernnatur, kein Mann des Wortes, sondern der Tat, der, was er in Angriff nahm, tatkräftig durchführte. Uns allen

war er lieb und wert als ein fröhlicher, freundlicher und guter Kollege und wir werden ihn sicher schwer vermissen. Ich möchte Sie ersuchen, sich zu Ehren des Dahingeschiedenen von Ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Tagesordnung:

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Staatsverfassung; teilweise Revision der gerichtsorganisatorischen Bestimmungen.

Bereit.

Gesetz betreffend den Schutz von Arbeiterinnen.

Bereit.

Streikgesetz.

Bereit.

Gesetz betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte.

Heller, Präsident der Kommission. Die Kommission empfiehlt Ihnen, auf die Beratung dieses Gesetzes einzutreten. Wir hätten gewünscht, dass dieselbe schon in dieser Woche stattfände, allein da der Regierungsrat erst heute vormittag noch über die Anträge der Kommission beraten hat, kann der bereinigte Entwurf nicht vor nächsten Mittwoch zur Verteilung gelangen und es wird daher dem Rat nicht möglich sein, schon diese Woche auf die Beratung der Vorlage einzutreten. Wir beantragen Ihnen daher, dieses Geschäft als erstes Traktandum für die nächste Woche in Aussicht zu nehmen und die erste Lesung in dieser Session zu beendigen, damit dann in einer ausserordentlichen Januar- oder Februarsession die zweite Beratung erfolgen und das Gesetz im Frühjahr der Volksabstimmung unterbreitet werden kann. Dasselbe ist von so grosser fiskalischer, kommunaler und wirtschaftlicher Bedeutung, dass wir unbedingt darauf dringen müssen, die Materie möglichst bald nach den neuern Grundsätzen zu ordnen.

Präsident. Ich möchte nur bemerken, dass für nächsten Montag bereits ein anderes Geschäft in Aussicht genommen ist. Ich nehme an, die Kommission könne sich damit einverstanden erklären, dass die Beratung des Gesetzes betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte einfach auf die nächste Woche angesetzt werde, ohne dass ein bestimmter Tag hiefür festgesetzt wird. (Zustimmung.)

Dekret betreffend die Einteilung der römisch-katholischen Gemeinden des Jura und die Besoldung der römisch-katholischen Geistlichen.

Ritschard, Regierungsrat. Das Geschäft kann behandelt werden, jedoch erst die nächste Woche, da die Kommission noch Sitzung haben muss.

Vollziehungsdekret zum Gesetz über die Stempelabgabe.

Bereit.

Dekret über die Errichtung einer zweiten Pfarrei in der reformierten Kirchgemeinde Delsberg.

Wird an eine vom Bureau zu wählende Kommission von fünf Mitgliedern gewiesen.

Dekretsabänderung betreffend die Verteilung des ausserordentlichen Staatsbeitrages für das Primarschulwesen.

Ritschard, Direktor des Unterrichtswesens. Das Geschäft sollte in dieser Session erledigt werden. Es fragt sich, ob es an eine Kommission zu weisen sei oder nicht. Ich glaube, es wäre am besten, wenn es der Staatswirtschaftskommission überwiesen würde.

Wird an die Staatswirtschaftskommission gewiesen zur Vorbereitung für die nächste Woche.

Revidiertes Grossratsreglement.

Müller (Gustav), Präsident der Kommission. Das Geschäft kann in dieser Session nicht behandelt werden. Die Kommission hat eine Sitzung gehabt, aber beschlossen, eine Gesamtrevision vorzunehmen, deren Vorberatung längere Zeit in Anspruch nehmen wird.

Verschoben auf die nächste Session.

Dekret betreffend die Ausdehnung der Katastervermessungen in den gebirgigeren Gebieten des alten Kantonsteils.

Könitzer, Baudirektor. Ich beantrage Ihnen, die Behandlung dieses Geschäftes, sowie des folgenden Dekretes zu verschieben, da erst das Ergebnis der eidgenössischen Verhandlungen betreffend die Ausrichtung der Bundesbeiträge abgewartet werden muss.

Verschoben.

Dekret betreffend die Bewilligung von Vorschüssen an die Kosten der Katastervermessungen im alten Kantonsteil.

Verschoben.

Expropriationen.

Bereit.

Beschwerden Leuenberger gegen das Obergericht.

Bereit.

Naturalisationen und Strafnachlassgesuche.

Bereit.

Eingabe Schneeberger betreffend Ausübung des Arztberufes.

Kläy, Sanitätsdirektor. Der Regierungsrat hat die Angelegenheit behandelt, sie dürfte aber noch einer Kommission überwiesen werden. Ich möchte Ihnen beantragen, die Justizkommission mit der Vorberatung zu beauftragen. Es wäre wünschenswert, das Geschäft in dieser Session zu erledigen und die Justizkommission wird leicht Zeit finden, die Akten bis nächste Woche anzusehen.

Wird der Justizkommission überwiesen, mit dem Auftrag, nächste Woche darüber Bericht zu erstatten.

Käufe und Verkäufe von Domänen und Eingabe betreffend die Hasletal-Entsumpfung.

Kunz, Finanzdirektor. Es liegt ein Domänengeschäft vor, das, sowie die Angelegenheit der Hasletalentsumpfung behandelt werden kann, sofern die Staatswirtschaftskommission die Geschäfte diese Woche vorbereitet, was sie in Aussicht genommen hat.

Die beiden Geschäfte werden der Staatswirtschaftskommission überwiesen.

Voranschlag für das Jahr 1907.

Bereit.

Strassen- und andere Bauten.

Könitzer, Baudirektor. Es sind einige kleinere Geschäfte bereit, doch beantrage ich Ihnen im Einverständnis mit der Staatswirtschaftskommission, sie zu verschieben; sie sind nicht dringender Natur und überdies ist der Kredit erschöpft.

Verschoben.

Wegmeisterverein; Eingabe betreffend die Besoldungen.

Soll mit dem Budget behandelt werden.

Eingabe betreffend die gesetzliche Ordnung der Wasserverhältnisse.

Könitzer, Baudirektor. Das Geschäft kann in dieser Session nicht behandelt werden, da noch ein geologisches Gutachten abgewartet werden muss, das zum Teil neue Gesichtspunkte aufstellen wird.

Verschoben.

Waldkäufe und -Verkäufe.

Liegen keine Geschäfte vor.

Ziegenzuchtgenossenschaften; Eingabe betreffend die Ziegenversicherung.

Bereit.

M. **Gross.** A l'occasion de la discussion de la liste des tractandas, je voudrais demander un renseignement à M. le directeur d'agriculture en ce qui concerne les mesures à prendre contre le phylloxéra. La question est très urgente. Nos vignerons ne savent pas ce qu'ils doivent faire: reconstituer leurs vignes ou continuer à procéder comme ils l'ont fait jusqu'à présent.

v. Steiger, Landwirtschaftsdirektor. Der Anfrage des Herrn Dr. Gross gegenüber verweise ich auf das, was ich bereits anlässlich der Motionsbehandlung gesagt habe, dass die Regierung diejenigen Massnahmen treffen wird, die das Bundesgesetz zur Bekämpfung der Phylloxera vorsieht, und dass wir im weitern die Frage prüfen werden, welche Massregeln in Zukunft überhaupt getroffen werden sollen. Die Landwirtschaftsdirektion hat bereits einen Gesetzesentwurf betreffend die Bekämpfung der Reblaus ausgearbeitet und ihn vor zwei Tagen der Regierung unterbreitet. Der Regierungsrat konnte natürlich in diesem Zeitpunkt die Beratung des Entwurfes noch nicht an die Hand nehmen, doch wird er es nach Schluss der gegenwärtigen Session tun, so dass die Angelegenheit voraussichtlich im Februar vor den Grossen Rat gelangen kann. Mit Rücksicht darauf, dass die Phylloxeragefahr bereits im Kanton Bern eingebrochen ist, liegt es uns daran, das Gesetz möglichst bald vor Ihren Rat zu bringen, damit es nächstes Jahr dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden und spätestens auf das Jahr 1908 in Kraft treten kann.

M. **Gross.** Je remercie M. de Steiger des renseignements qu'il vient de me donner. Pour hâter une solution, il serait bon de nommer une commission pour l'examen de cette question. Puisque la loi est en préparation rien n'empêcherait de procéder ainsi.

Zur Vorberatung des Gesetzes betreffend Massnahmen gegen die Phylloxera soll vom Bureau eine Kommission von sieben Mitgliedern ernannt werden.

Wahl von Offizieren.

v. Wattenwyl, Militärdirektor. Es sind in dieser Session keine Offizierswahlen vorzunehmen. Dagegen möchte ich beantragen, dass in der gegenwärtigen Tagung über die Untersuchung Bericht erstattet werde, welche bezüglich der gegen die Amtsführung des Sekretärs der Militärdirektion erhobenen Vorwürfe gewaltet hat.

Präsident. Ihrem Stillschweigen entnehme ich, dass Sie mit der Entgegennahme dieses Berichtes einverstanden sind. Ich möchte Ihnen beantragen, dieses Geschäft heute als erstes zu behandeln.

Reimann. Ich möchte beantragen, dieses Geschäft zu behandeln, wenn zur Wahl des Kantonskriegskommissärs geschritten wird; dort wird der hiefür geeignete Anlass sein.

Grieb. Ich möchte Ihnen empfehlen, dem Antrag des Präsidiums zuzustimmen. Morgen nachmittag werden die Vorversammlungen der Fraktionen zur Aufstellung der Wahlvorschläge stattfinden und es wird die Mitglieder des Rates interessieren, dann bereits zu wissen, was die Untersuchung zutage gefördert hat.

v. Wattenwyl, Militärdirektor. Ich möchte zur Beruhigung mitteilen, dass die Verhandlungen in dieser Angelegenheit nicht viel Zeit in Anspruch nehmen werden; ich und wahrscheinlich auch der Kommissär, Herr Grossrat Grieb, werden in der Berichterstattung sehr kurz sein.

Reimann. Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Präsident. Das Geschäft wird somit heute nach Bereinigung der Traktandenliste zur Behandlung kommen.

Erziehungsanstalt Oberbipp; Nachsubvention.

Bereit.

Schüpbach. Es ist befremdend, dass das Geschäft Abtrennung des Schwäbis von Steffisburg auch in dieser Session wieder nicht behandelt werden soll. Im Jahre 1903 haben eine Anzahl Bewohner des Schwäbis verlangt, es möchte dieser Bezirk von Steffisburg abgetrennt und der politischen Gemeinde Thun angegliedert werden. Der Regierungsrat hat das Geschäft behandelt und es wurde eine grossrätliche Kommission ernannt, die nach Vornahme eines Augenscheines zur Prüfung der örtlichen Verhältnisse ihre Beschlüsse ebenfalls gefasst hat. Im Februar 1906 kam die Angelegenheit im Grossen Rat zur Behandlung und in Steffisburg atmete man allgemein auf in der Hoffnung, dass dieser Streit endlich erledigt und das ausgegrabene Kriegsbeil endgültig wieder begraben werde. Der Vertreter der Regierung begründete den Antrag, es sei dem Verlangen der Schwäbisbewohner nicht zu entsprechen und der Kommissionsberichterstatter schloss sich demselben an. Da trat im letzten Moment der damalige Vorsteher der Erziehungsdirektion mit einem Verschiebungsantrag auf. Er erklärte, er nehme einen etwas andern Standpunkt als die Regierung ein und er müsse noch die Frage prüfen, ob, wenn eine politische Angliederung des Schwäbis an Thun nicht ratsam erscheine, nicht wenigstens der Schwäbis als ein eigener Schulbezirk zu erklären oder an den Schulbezirk Thun anzugliedern sei. Trotz der dringenden Wünsche der Vertreter der Gemeinde Steffisburg wurde der Antrag des Herrn Regierungsrat Gobat angenommen, das Geschäft auf die nächste Session zu verschieben; am Schluss seiner Ausführungen hat Herr Gobat seinem Antrag allerdings bereits die Fassung gegeben «auf eine der nächsten Sessionen». Die Gründe, welche damals die Vertreter von Steffisburg bewogen, sich gegen eine Verschiebung der Angelegenheit auszusprechen, sind noch heute gültig. Einmal besteht in der Gemeinde infolge der Abtrennungs-

gelüste eine gewisse Animosität, die nicht von gutem ist und die man nicht länger sollte andauern lassen. Die Gemeinde Steffisburg kann auch, solange diese Frage nicht entschieden ist, der Frage der Erstellung eines neuen Schulhauses nicht näher treten. Sodann ist ein Expropriationsgesuch betreffend die Errichtung einer neuen Strasse hängig, das die Regierung vorderhand zurückgelegt hat, damit durch dessen Erledigung die Trennungsangelegenheit nicht gewissermassen präjudiziert werde. Im weitern verlangen die Bewohner des Schwäbis, dass ihre Häuser an die Wasserversorgung von Steffisburg angeschlossen werden. Diesem Wunsche kann natürlich nicht entsprochen werden auf die Gefahr hin, dass Steffisburg später einen grossen Teil seiner Wasserleitung auf dem Terrain der Einwohnergemeinde Thun habe. Endlich ist es für die Gemeinde Steffisburg auch deshalb vom allergrössten Interesse, einmal zu wissen, woran sie ist, damit sie in ihrer Entwicklung nicht gehemmt wird.

Nun hat man seit den Verhandlungen vom Februar 1906 über die Angelegenheit gar nichts mehr vernommen; wir wissen nicht, was gegangen ist und wie weit die Studien, die Herr Regierungsrat Gobat in Aussicht gestellt hat, gegangen sind. Wir möchten darüber einmal Auskunft haben. Die Angelegenheit scheint sich im Sande verlaufen zu wollen, nachdem die beiden Hauptinteressenten ihre Grundstücke mit grossem Gewinn haben absetzen können. Aber mit einer derartigen Lösung ist die Gemeinde Steffisburg nicht einverstanden. Das Gesuch enthielt gewisse Vorwürfe gegen sie und sie musste dagegen auftreten. Sie hat ein gutes Recht, zu verlangen, dass die Angelegenheit, die hängig ist und einen Vorwurf gegen die Gemeindeverwaltung in sich birgt, durch einen Beschluss des Grossen Rates erledigt werde. Ich ersuche also Herrn Regierungsrat Gobat in erster Linie, uns darüber Auskunft zu geben, wie weit die Angelegenheit durch seine in Aussicht gestellten Studien fortgeschritten ist, und zweitens stelle ich den Antrag, dass die Angelegenheit unbedingt auf die Traktandenliste der nächsten Session zu setzen sei.

Präsident. Ich muss Herrn Schüpbach bemerken, dass anlässlich der Bereinigung des Traktandenverzeichnisses keine Interpellationen gestellt werden können, so dass nur der Antrag in Berücksichtigung fallen kann, das Geschäft sei unbedingt auf die Traktanden der nächsten Session zu setzen.

Gobat, Regierungsrat. Ich habe allerdings in der Februarsession dieses Jahres den Antrag gestellt, es möchte die Angelegenheit verschoben werden, um zu untersuchen, ob es nicht möglich wäre, eine besondere Schulgemeinde Schwäbis-Thun zu errichten. Der Antrag wurde, wie Sie gehört haben, vom Grossen Rat angenommen. Nun ist diese Angelegenheit natürlich nicht sehr leicht zu regeln. Es handelte sich darum, beide Parteien, einerseits die Gemeinde Steffisburg und ihre Behörden, anderseits die Interessenten des Schwäbisbezirks, zusammenzubringen und ihnen die Sache vorzulegen. Ich habe denn auch wenige Wochen nach Schluss der erwähnten Grossratssession die nötigen Massnahmen getroffen, um die Angelegenheit in einer Verhandlung zwischen den interessierten Teilen zur Sprache gelangen zu lassen, und jemand beauftragt, die Sache an die Hand zu nehmen. Die betreffende Persönlichkeit hat die Sache studiert, konnte aber leider bis jetzt diese Verhandlung noch nicht herbeiführen, doch werden die interessierten Parteien demnächst zusammenberufen werden und ich zweifle nicht daran, dass die Angelegenheit bis zur nächsten Session des Grossen Rates so weit gefördert sein wird, dass sie hier behandelt oder von den Traktanden gestrichen werden kann.

Präsident. Dieses Geschäft wird also auf der Traktandenliste der nächsten Session erscheinen oder dann in anderer Weise bis dorthin seine Erledigung finden.

Kunz, Regierungspräsident. Es sind noch zwei Geschäfte auf die Traktanden zu nehmen, die zur Zeit der Drucklegung des Kreisschreibens noch nicht spruchreif waren und daher in demselben nicht berücksichtigt werden konnten. Das eine betrifft die Revision der Besoldungen der Beamten der Hypothekarkasse und das andere die Aufnahme eines Staatsanleihens. Die Akten werden Ihnen heute oder morgen zugestellt werden und ich möchte Sie ersuchen, die beiden Geschäfte noch auf das Traktandenverzeichnis aufzunehmen.

Präsident. Ich frage den Herrn Regierungspräsidenten an, ob für das Dekret betreffend die Besoldungen der Beamten der Hypothekarkasse eine Kommission bezeichnet werden soll.

Kunz, Regierungspräsident. Es handelt sich lediglich um die Besoldungserhöhung für den Verwalter, den Kassier und den Buchhalter der Hypothekarkasse, die lediglich eine Folge der allgemeinen Besoldungserhöhungen ist. Im übrigen wird an dem bestehenden Dekret nichts geändert und ich glaube daher nicht, dass es nötig sei, eine besondere Kommission zur Vorberatung dieses Geschäftes niederzusetzen.

Präsident. Das Geschäft betreffend die Aufnahme eines Staatsanleihens ist von der Staatswirtschaftskommission bereits behandelt worden und es fragt sich also bloss, ob für die Revision des Dekretes betreffend die Besoldungen der Beamten der Hypothekarkasse eine Kommission, eventuell welche bezeichnet werden soll. Ich erwarte Vorschläge.

Dürrenmatt. Die beiden Geschäfte scheinen mir so bedeutend zu sein, dass ich für beide die Einsetzung einer Kommission notwendig erachte. Die Angelegenheit der Besoldungen der Beamten der Hypothekarkasse sehe ich als eine Ergänzung zu den übrigen Besoldungserhöhungen an, die dieses Jahr beschlossen worden sind und sowohl der Staatswirtschaftskommission als einer Spezialkommission zur Vorberatung vorgelegen haben. Die Angelegenheit betreffend die Aufnahme eines Anleihens kommt so unerwartet, dass sie doch noch einer gründlichen Erdauerung bedürfen möchte. Auf dem Traktandenverzeichnis, das uns letzte Woche zugestellt wurde, steht nichts von diesem Anleihen und es wurde uns auch noch kein Material zugestellt; man hat nur heute auf einmal in verschiedenen Zeitungen gelesen, es liege der Antrag vor und sei von der Staatswirtschaftskommission bereits beraten, ein Anleihen von 20 Millionen aufzunehmen. Es ist freilich richtig, dass der Grosse

Rat durch das Eisenbahngesetz von 1902 die Kompetenz erhalten hat, zur Bestreitung der durch dieses Gesetz bedingten Ausgaben ein Anleihen von 20 Millionen Franken zu beschliessen. Das setzt aber voraus, dass bei der Aufnahme dieses Anleihens eine reine Scheidung vorgenommen werde, dass es nur für Eisenbahnzwecke zur Verwendung gelangt. In diese Verhältnisse sehen wir gegenwärtig nicht hinein und darum scheint mir, es sollte dieses Traktandum auch einer Kommission vorgelegt werden. Wenn ein Teil der 20 Millionen zu andern als zu Eisenbahnzwecken verwendet werden sollte, so wäre dann nach der Verfassung geboten, das Anleihen dem Volk zur Abstimmung vorzulegen. Das weiss man noch nicht und darüber kann man nicht in einigen Minuten hinweggehen, wie es geschieht, wenn man während einer Session, nachdem die Verhandlungen schon begonnen haben, mit einem so gewaltigen Traktandum überrascht wird. Ich möchte also beantragen, für beide Gegenstände eine Kommission zu ernennen.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Es ist bereits bemerkt worden, dass die Staatswirtschaftskommission das Geschäft betreffend die Aufnahme eines Anleihens behandelt hat, wie das bisher bei derartigen Angelegenheiten immer üblich war. Mit Rücksicht auf den früher gefassten Beschluss, die doppelspurige Beratung durch die Staatswirtschaftskommission und eine Spezialkommission zu vermeiden, würde es sich etwas eigentümlich ausnehmen, wenn jetzt eine Spezialkommission niedergesetzt würde, nachdem die Staatswirtschaftskommission den Gegenstand bereits beraten hat. Zur Beruhigung des Herrn Dürrenmatt möchte ich mitteilen, dass bei der Behandlung dieses Geschäftes durchaus keine Ueberrumpelung des Grossen Rates vorgesehen ist, sondern wir beabsichtigen, dasselbe erst nächste Woche zur Behandlung im Rate zu bringen, so dass Sie, da die Botschaft Ihnen jetzt ausgeteilt wird, in voller connaissance de cause Ihren Entscheid werden abgeben können. Ich möchte Ihnen daher beantragen, den Antrag des Herrn Dürrenmatt in bezug auf dieses Geschäft abzulehnen.

Was die Besoldungserhöhung der Beamten der Hypothekarkasse anbelangt, so mag der Rat beschliessen, was er für gut findet. Die Staatswirtschaftskommission wird sich durchaus nicht beleidigt fühlen, wenn Sie dieses Geschäft einer Spezialkommission überweisen.

Bühler (Frutigen). Ich möchte Ihnen empfehlen, den Antrag Dürrenmatt abzulehnen und beide Geschäfte der Staatswirtschaftskommission zu überweisen. Es wäre etwas ganz Neues, wenn wir Anleihensgeschäfte durch die Staatswirtschaftskommission und eine Spezialkommission vorberaten lassen würden. Das hat man nie so gehalten, sondern solche Geschäfte wurden immer naturgemäss von der Staatswirtschaftskommission behandelt, welche nach Reglement die Pflicht hat, alle finanziell wichtigen Angelegenheiten zu prüfen. Dieser Charakter kommt ohne weiteres einem Anleihensgeschäft zu und es fällt dessen Vorberatung daher in den Tätigkeitskreis der Staatswirtschaftskommission.

Auch das Geschäft betreffend die Besoldungserhöhungen für die Beamten der Hypothekarkasse kann meines Erachtens ganz ruhig der Staatswirtschaftskommission überwiesen werden; ich bin sicher, dass sie beide Geschäfte gründlich und richtig vorberaten uns unterbreiten wird.

Was das rasche Vorgehen in bezug auf die Aufnahme eines Anleihens anbetrifft, so ist allerdings richtig, dass das Traktandum nicht auf dem Verzeichnis figuriert, aber die Vorlage ist soeben ausgeteilt worden und da das Geschäft erst nächste Woche zur Behandlung kommt, wird jedes Mitglied genügend Zeit und Gelegenheit finden, die Sache eingehend zu studieren. Ich beantrage Ihnen also, beide Geschäfte der Staatswirtschaftskommission zu überweisen.

Dürrenmatt. Es ist ganz richtig, dass es vor allem aus Pflicht der Staatswirtschaftskommission ist, derartige Geschäfte von dieser Wichtigkeit und diesem Umfang vorzubereiten. Aber ich muss Sie daran erinnern, dass das erst kürzlich nicht geschehen ist. Es verwundert mich, dass Herr Bühler seinerzeit nicht reklamiert hat, als die grosse Lötschbergbahnangelegenheit ohne Vorberatung durch die Staatswirtschaftskommission im Grossen Rat erledigt worden ist.

Will. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass Art. 28 unseres Reglementes ausdrücklich bestimmt: «Die Staatswirtschaftskommission soll die Staatsrechnung, das Budget, die in demselben nicht vorgesehenen Kreditbegehren, die Vorschläge zu Anleihen, den Staatsverwaltungsbericht und die Geschäftsführung der Direktionen des Regierungsrates prüfen.» Dieser Vorschrift wurde bisher immer nachgelebt und ich vermag nicht einzusehen, warum jetzt eine Spezialkommission zur Prüfung des Geschäftes betreffend die Aufnahme eines Anleihens eingesetzt werden soll.

Das andere Geschäft ist nicht von grosser Tragweite und Bedeutung, es ist sozusagen die notwendige Konsequenz der allgemeinen Besoldungserhöhungen und wir dürfen zu der Staatswirtschaftskommission das Zutrauen haben, dass sie uns auch über diese Frage genügend aufklären wird.

Kunz, Regierungspräsident. Ich möchte mich nur gegen den Vorwurf der Ueberrumpelung verwahren. Das Kreisschreiben datiert vom 1. November; damals wurde es im Regierungsrat behandelt und wenn es auch vielleicht etwas später verschickt wurde, so hat sich der Regierungsrat in der Folge mit dem Einladungsschreiben nicht mehr befasst. Als Traktanden konnten natürlich nur diejenigen Geschäfte aufgenommen werden, die in jenem Zeitpunkt fertig vorlagen. Nun nahmen die Anleihensverhandlungen gerade in jener Zeit ihren Anfang und gelangten am 9. November zum Abschluss. Am 1. November wusste ich natürlich noch nicht, ob die Unterhandlungen zu einem Ziele führen würden, und darum konnte dieser Gegenstand nicht auf die Traktandenliste aufgenommen werden. Nun liegt ein Abkommen vor und es wird an Ihnen sein, darüber zu entscheiden, ob Sie demselben zustimmen wollen.

Dürrenmatt. Nachdem die Vorlage betreffend das Anleihen nunmehr ausgeteilt ist, ziehe ich bezüglich dieses Geschäftes meinen Antrag zurück.

M. **Péquignot.** Permettez-moi une observation seulement. On déclare d'emblée que le rapport du gou-

vernement vient d'être distribué aux membres du Grand Conseil. Or, je tiens à constater une fois de plus que cela n'est pas exact. Ce rapport a été distribué aux députés de la partie allemande du canton, mais ceux de la partie française du canton ne l'ont pas reçu. Il faudrait cependant compter quelque peu avec nous et ne pas dire grosso modo: «le rapport vient d'être distribué» alors que cela n'est pas tout à fait le cas. Il n'a pas été distribué aux députés de langue française et ne le sera pas probablement dans le délai de 10 jours prévu par le règlement. L'on commette ainsi, en traitant cet objet, une nouvelle violation du règlement.

Präsident. Ich kann Herrn Péquignot erwidern, dass die französische Vorlage laut Aussage des Herrn Staatsschreibers demnächst ebenfalls zur Austeilung gelangen wird.

Abstimmung.

Für den Antrag Dürrenmatt auf Ueberweisung des Dekretes betreffend die Beamten der Hypothekarkasse an eine Spezialkommission . . . . . Minderheit.

v. Muralt. Ich möchte nur bemerken, dass heute schon der Tag bestimmt werden sollte, an dem die Anleihensfrage zur Diskussion gelangen soll, denn nach Art. 3 des Reglementes müssen die Mitglieder des Grossen Rates zur Beschlussfassung über die Aufnahme von Staatsanleihen bei Eiden aufgeboten werden.

Präsident. Es ist von seiten der Staatswirtschaftskommission vorgesehen, das Geschäft nächsten Montag zu behandeln und die Mitglieder des Rates werden natürlich zu dieser Sitzung bei Eiden einberufen werden. — Wenn kein anderer Antrag gestellt wird, nehme ich an, Sie seien mit dieser Ansetzung einverstanden. (Zustimmung.)

Anzüge und Anfragen.

Sämtliche auf dem Traktandenverzeichnis figurierenden Motionen sind zur Behandlung bereit; einzig bezüglich der Motion Albrecht betreffend den Regiebetrieb der Kantine Bern gibt der Motionär folgende Erklärung ab:

Albrecht. Diese Motion wird zurückgezogen; sie wird dann später neuerdings gestellt werden. (Heiterkeit.)

Wahlen.

Präsident. Es ist mir der Wunsch geäussert worden, die Wahl der vier Mitglieder der Rindviehzuchtkommission möchte auf die nächste Woche verschoben werden. Ich frage Sie an, ob Sie damit einverstanden sind. — Es scheint der Fall zu sein und die Verschiebung wäre somit beschlossen. Die übrigen Wahlen finden nächsten Mittwoch statt.

Bericht über die Untersuchung betreffend die Geschäftsführung des Sekretärs der Militärdirektion.

v. Wattenwyl, Militärdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie Sie sich erinnern werden, wurde in der letzten Session von Herrn Grossrat Karl Müller der Antrag gestellt, es möchte die Wahl des Kantonskriegskommissärs verschoben und der Regierungsrat eingeladen werden, eine nochmalige Ausschreibung der Stelle vorzunehmen. Zur Begründung dieses Antrages wurde unter anderm angeführt, «die Beschwerden gegen die Art der Geschäftsführung und noch mehr gegen die Art der Behandlung von Personen, die mit der Militärdirektion zu verkehren haben, seien vielleicht doch nicht ganz aus der Luft gegriffen und vielleicht begründeter, als Fernerstehende annehmen.» Herr Grossrat Spychiger beantragte, die Wahl vorzunehmen, während die Herren v. Erlach und Albrecht den Vorschlag des Herrn Müller unterstützten, wobei Herr Albrecht den Trumpf ausspielte, die beiden Kandidaten seien Freimaurer. Darauf beschloss der Grosse Rat mit grosser Mehrheit, die Wahl zu verschieben und die Stelle nochmals auszuschreiben. Ich bemerke, dass sich bei den Akten ein Brief des Herrn Albrecht an Herrn Bracher befindet, worin sich ersterer entschuldigt, dass er Herrn Bracher als Freimaurer hingestellt, er sei falsch informiert gewesen und habe sich inzwischen überzeugen können, dass dies nicht zutreffe.

Herr Bracher, der seit 10 Jahren Sekretär der Militärdirektion ist, fühlte sich begreiflicherweise durch die Art und Weise, wie im Grossen Rat seine Geschäftsführung bemängelt worden war, gekränkt und richtete an denselben das Gesuch, es möchte darüber eine Untersuchung vorgenommen werden. Sie haben dieses Gesuch dem Regierungsrat überwiesen und wir haben das Verlangen des Herrn Bracher als berechtigt anerkennen müssen und Herrn Oberstbrigadier und Grossrat Grieb, der mit den bernischen Militärverhältnissen aufs beste vertraut ist, mit der Durchführung der Untersuchung betraut. Ich persönlich war mit der Vornahme einer solchen Untersuchung durchaus einverstanden, da es mir nicht angenehm ist, wenn derartige Klagen gegen die Geschäftsführung auf meiner Direktion erhoben werden. Es steht mir nicht an, auf die Einzelheiten dieser Untersuchung einzutreten, sondern ich überlasse es Herrn Grieb, Ihnen das Ergebnis derselben mitzuteilen. Ich bemerke bloss, dass nach Kenntnisnahme der Akten der Regierungsrat und der Sprechende persönlich die Ueberzeugung erhalten haben, dass es viel leichter ist, jemand anzuklagen, als die Anklagen durch Gründe und Tatsachen zu belegen und dass die meisten Beschwerden sich als unberechtigt oder übertrieben herausgestellt haben. Der Regierungsrat hat daher in seiner heutigen Sitzung beschlossen, an seinem frühern Antrag festzuhalten, Ihnen aber einen Doppelvorschlag zu unterbreiten, damit Sie, falls Ihnen der Erstvorgeschlagene nicht genehm sein sollte, eine zweite Person zur Ver-

fügung haben, die dieser Stelle ebenfalls vollständig gewachsen und auch ein sehr guter und tüchtiger Beamter sein würde. Wir schlagen Ihnen also in erster Linie wieder Herrn Bracher, Sekretär der Militärdirektion, vor und an zweiter Stelle Herrn Major Steiner, Kommandant des Bat. 29, zurzeit Lehrer in Kurzenberg.

Grieb. Als ich mich entschloss, den Auftrag der Regierung anzunehmen, handelte es sich für mich in erster Linie darum, in Erfahrung zu bringen, was für Beschwerden eigentlich gegen den Sekretär der Militärdirektion geltend gemacht werden. In den Verhandlungen des Grossen Rates war lediglich erklärt worden, es liegen so wichtige Beschwerden vor, dass eine Verschiebung der Wahl sich empfehle, aber es wurde nicht gesagt, worin sie bestehen und worauf sie fussen. Dagegen waren am Tage vorher in der Vorversammlung der freisinnigen Grossratsfraktion einige Details vorgebracht worden. Ich wandte mich daher an alle Mitglieder des Rates, die sich über die Angelegenheit hier im Rate oder am Tage vorher ausgesprochen hatten. Teilweise auf dem Wege der Korrespondenz, teilweise durch persönliche Einvernahmen, die möglichst wörtlich protokolliert wurden, habe ich folgende Beschwerdepunkte ausfindig machen können. Bei Vorführung derselben werde ich keine Namen nennen, sondern Ihnen nur die einzelnen Fälle vor Augen halten und zeigen, wie sie sich anhand der Akten und der Aussagen des Herrn Bracher darstellen.

Es wurde reklamiert, dass der Sekretär der Militärdirektion bezüglich der Beförderung von Unteroffizieren eigenmächtig vorgehe, sie nicht gerade unter den Tisch wische, aber doch lange warten lasse. So habe die Militärdirektion die im September 1905 im Bataillon 32 vorgenommenen Beförderungen von Korporalen zu Wachtmeistern nicht anerkennen wollen, so dass der Kontrollrapport auf 1. Januar 1906 nicht gestimmt habe; diese leidige Angelegenheit sei erst im April 1906 in Ordnung gebracht worden. Zur Erläuterung bemerke ich, dass die Korpskontrolle für jede kantonale Einheit auf der Militärdirektion geführt wird; der betreffende Einheitskommandant führt ein Doppel. Als Original gilt die Kontrolle der Militärdirektion und letztere ist denn auch in erster Linie für eine richtige Kontrollführung verantwortlich. Nach den bestehenden Verordnungen erfolgt die Beförderung der Unteroffiziere bei der Infanterie durch den Kompagniekommandanten; dieser hat das Recht, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bataillonskommandanten den Korporal zum Wachtmeister zu befördern, aber er ist dabei nicht frei, sondern muss sich an gewisse Bedingungen halten; so ist namentlich vorgeschrieben, dass nur derjenige Korporal zur Beförderung vorgeschlagen werden darf, der als solcher eine Rekrutenschule absolviert hat. Nun hat die Militärdirektion — ich betone, die Militärdirektion — eingeführt, dass diese Beförderungen vor ihrer Eintragung in die Korpskontrolle der Militärdirektion verifiziert werden. Sie werden nicht unter den Tisch gewischt, aber es wird in bezug auf die Anzahl der beförderten Unteroffiziere und die Erfüllung der zur Beförderung vorgeschriebenen Bedingungen eine genaue Prüfung vorgenommen und gerade in dem Falle, der zu einer Beschwerde gegenüber Herrn Bracher Anlass gegeben hat, stellte sich heraus, dass es sehr zweckmässig ist, wenn eine solche Kontrolle stattfindet. Denn es zeigte sich, dass einer der zu Wachtmeistern beförderten Korporale des Bataillon 32 die nötigen Bedingungen nicht erfüllt hatte und der Betreffende musste auf Verfügung des Kreisinstruktors im Frühling dieses Jahres seine Wachtmeisterschnüre wieder entfernen und durch Korporalsschnüre ersetzen. Auch aus einem andern Grunde war im vorliegenden Fall eine Kontrolle durch die Militärdirektion durchaus angezeigt. Nach den vorgenommenen Beförderungen im Bataillon 32 hätten die einzelnen Kompagnien statt des gesetzlichen Bestandes von 8 Wachtmeistern deren 15, 18 und 20 gehabt. Der Sekretär der Militärdirektion erklärte, ein solcher Bestand dürfe in die Korpskontrolle der Direktion nicht eingetragen werden, da sonst seitens der eidgenössischen Behörden, wenn sie durch den Rapport davon Kenntnis erhalten, Reklamationen erfolgen. Herr Bracher liess daher den Kommandanten des Bataillon 32, Herrn Major Schweighauser in Bern, zu sich kommen, besprach mit ihm die Angelegenheit und verständigte sich mit ihm dahin, dass die Militärdirektion die Eintragung der Beförderungen bis nach Neujahr verschiebe, das heisst bis zu dem Zeitpunkte, da der Kontrollrapport von den eidgenössischen Behörden zurückgekommen sein und es sowieso Uebertritte aus dem Auszug in die Landwehr geben werde. Ich habe Herrn Major Schweighauser persönlich einvernommen und er erklärte ausdrücklich, dass er mit dem Vorschlag des Herrn Bracher einverstanden gewesen sei. Aus dieser Angelegenheit kann also kein Vorwurf gegen den Sekretär der Militärdirektion abgeleitet werden.

Ein zweiter Punkt. Ein Landwehrsoldat wurde mit einer Busse von 2 Fr. bestraft, weil er die Erfüllung der Schiesspflicht im Dienstbüchlein nicht hatte eintragen lassen. Es besteht die allgemeine, für jedermann gültige Vorschrift, dass einer seine Schiesspflicht erfüllen und überdies dafür sorgen muss, dass die Erfüllung der Schiesspflicht nicht nur im Schiessbüchlein, sondern auch im Dienstbüchlein eingetragen wird. Das wird den Leuten in der Rekrutenschule und auch in den Wiederholungskursen ausdrücklich gesagt und findet sich auch auf den grossen Plakaten, die überall angeschlagen werden. Nun hat die Militärdirektion schon früher die von Herrn Regierungsrat v. Wattenwyl unterzeichnete allgemeine Verfügung erlassen, dass die Offiziere, welche ihre Schiesspflichterfüllung im Dienstbüchlein nicht eintragen lassen, mit 5, die Unteroffiziere mit 3 und die Soldaten mit 2 Fr. Busse bestraft werden. Im vorliegenden Fall schrieb der Militärdirektor auf einem für diesen Zweck bestehenden Formular dem Kreiskommando Bern, dass ihm die vorgeschriebene Meldung nicht zugekommen sei, dass der Soldat seine Schiesspflicht erfüllt habe, und lud den Kreiskommandanten ein, nachzuforschen, ob die Schiesspflicht in diesem Falle wirklich erfüllt worden sei oder nicht. Der Soldat konnte sich dem Kreiskommandanten gegenüber ausweisen, dass er die Schiesspflicht erfüllt hatte; er hatte es aber im Dienstbüchlein nicht kontrollieren lassen und deshalb wurde er mit 2 Fr. bestraft, die er auch bezahlte. Ich begreife nun wirklich nicht, was hier dem Sekretär der Militärdirektion zur Last gelegt werden soll. Alles was gegangen ist, bezieht sich auf Verfügungen der Militärdirektion und bestehende Verordnungen, und alle Erlasse, die diesen Fall betreffen, sind von Herrn Regierungsrat v. Wattenwyl als Militärdirektor unterzeichnet. Damit scheint mir die Sache erledigt zu sein.

Ein Korporal, seither zum Wachtmeister befördert, kam im Jahre 1904 nach mehrjähriger Abwesenheit aus Amerika nach Hause zurück, fasste seine Effekten wieder, die er seinerzeit im Zeughaus abgegeben hatte, und rückte am folgenden Tage mit seinem Bataillon zum Wiederholungskurs ein. Er beklagt sich nun, nachher einen Befehl erhalten zu haben, drei Tage Arrest abzusitzen, weil er im Herbst die Nachinspektion versäumt habe. Er sei dann persönlich zum Militärdirektor, nicht zum Sekretär, gegangen, habe ihn in dem Moment getroffen, als er aus einer Regierungsratssitzung kam und dieser habe ihm etwas kurzen Bescheid gegeben und bei der Strafe sei es geblieben. Daraus wird nun eine allgemeine Verstimmung und Missstimmung gegen die bernische Militärdirektion abgeleitet. Wie verhält es sich mit diesem Fall? Für alle diejenigen, welche zum Erscheinen an der im Frühjahr stattfindenden Waffen- und Kleiderinspektion verpflichtet sind und an derselben aus irgend einem Grunde nicht teilnehmen konnten, wird gewöhnlich im Spätherbst eine Nachinspektion angeordnet. Die Tage dieser Inspektionen werden durch die Amtsanzeiger und durch grosse Plakate, die überall angeschlagen werden, bekannt gemacht und jeder Dienstpflichtige weiss oder soll wenigstens wissen, dass er verpflichtet ist, an einer Inspektion teilzunehmen und dass er, wenn er aus irgend einem Grunde im Frühjahr daran verhindert war, dann im Herbst sich einstellen muss. Wenn nun vielleicht auch hie und da ein Soldat diese Vorschrift vergisst, so darf man doch annehmen, dass wenigstens der Unteroffizier, welcher der Lehrer der Soldaten sein soll, sich derselben erinnert und wenn er vielleicht auch einige Zeit abwesend war, doch eine solche Bekanntmachung liest und ihr Folge leistet. Das hat der betreffende Korporal nicht getan, er besuchte die Nachinspektion nicht und deshalb wurde er mit drei Tagen Arrest bestraft; er sass dieselben ab und beklagte sich dann. Der bezügliche Strafbefehl war vom Militärdirektor, Herrn Regierungsrat v. Wattenwyl, unterzeichnet worden. Auch hier scheint mir alles richtig zugegangen zu sein und ich habe nichts herausfinden können, was dem Sekretär der Militärdirektion zur Last gelegt werden könnte. Wenn jemand zu reklamieren hat, wenn man schimpfen will, so schimpfe man gegen den Militärdirektor, aber nicht gegen den Sekretär, denn die Stelle, welche unterzeichnet, übernimmt die Verantwortlichkeit.

Im weitern wurde auf einen längern, in Nr. 15 der Blätter für Militärbeamtungen erschienenen Artikel hingewiesen, der den letztes Jahr im Nationalrat von Herrn Daucourt zur Sprache gebrachten Fall Chapuis erwähnte und sich dahin äusserte, es gehe auf der bernischen Militärdirektion etwas merkwürdig zu. Ich will Ihnen nicht mit Einzelheiten aufwarten, möchte aber doch den betreffenden Passus aus dem Geschäftsbericht des schweizerischen Militärdepartements für das Jahr 1905 vorlesen. Es heisst dort: «Anlässlich der Behandlung des Rekurses des Füsiliers Joseph Chapuis gegen eine über ihn verhängte disziplinarische Bestrafung im Nationalrat bemerkte Herr Daucourt, wenn schon mit dem Antrag der Kommission auf Nichteintreten einverstanden, halte er doch dafür, dass in der Tat und Wahrheit eine rechtsungleiche Behandlung des Rekurrenten stattgefunden habe, die leider in der dortigen Landesgegend nicht vereinzelt dastehe. Diese Bemerkung veranlasste ein anderes Mitglied des Rates, den Wunsch zu äussern, dass die von Herrn Daucourt signalisierten Fälle willkürlicher Gesetzesanwendung im Berner Jura zum Gegenstand einer Untersuchung durch den Departementsvorsteher gemacht würden. Das Militärdepartement ersuchte hierauf die Militärdirektion des Kantons Bern, die Angelegenheit näher zu untersuchen und dem Departement Bericht zu erstatten. Die Militärdirektion Bern übermittelte ihm unterm 1. September eine Abschrift ihrer Antwort an Herrn Daucourt, in der die erhobenen Beschwerden als unbegründet zurückgewiesen werden. Das Departement sah sich daraufhin nicht veranlasst, die Sache weiter zu verfolgen.» Das Departement entnahm also der Antwort, welche die bernische Militärdirektion, unterzeichnet von Herrn Regierungsrat v. Wattenwyl, an Herrn Daucourt abgehen liess, dass kein Anlass zu Reklamationen vorliege und die vorgebrachten Anschuldigungen von Rechtsungleichheit unbegründet seien. Damit, glaube ich, ist dieser Punkt auch für uns erledigt. Weitere Untersuchungen habe ich nicht vornehmen wollen, weil man auch hier wieder sieht, dass das gar nicht Herrn Bracher, sondern den Militärdirektor angeht.

Es wurde mir noch ein weiterer Fall namhaft gemacht, der mir im ersten Moment etwas bedenklich erschien. Es handelt sich um einen Oberlieutenant, der schon 1904 im landwehrpflichtigen Alter stand und in der Landwehr Dienst gemacht hat. Ich habe einen Brief dieses Offiziers gesehen, in dem er die Vorgänge, um die es sich handelt, detailliert beschrieben hat. Ich sagte mir, wenn dieser Sachverhalt wahr ist, dann bleibt etwas hängen, und ich nahm mir deshalb die Mühe, den Oberlieutenant persönlich einzuvernehmen und auf der Militärdirektion das gesamte einschlägige Aktenmaterial zu studieren. Allein das Resultat fällt nicht zugunsten des Herrn Oberlieutenants aus, indem sich ergibt, dass er in dem Brief, der mir vorgelegen ist, Sachen aufzählt, die mit der Aktenlage im Widerspruch stehen. Der betreffende Offizier war vom Kreiskommando Biel mit 10 Fr. Busse bestraft worden. Als er in den Dienst einrückte, scheint er seiner Frau das Geld zur Bezahlung der Busse übergeben zu haben und als er dann im Dienste über die Angelegenheit interpelliert wurde, erklärte er, die Busse sei bezahlt. Die Militärdirektion erkundigte sich in Biel und erhielt den Bescheid, die Busse sei nicht bezahlt. Darauf kam der Mann in Arrest, aus dem er am folgenden Montag, nachdem inzwischen die Nachricht eingelangt war, dass die Sache nun regliert sei, wieder entlassen wurde. Der Offizier behauptet, die Busse sei bereits am Samstag bezahlt worden und man hätte ihn schon an diesem Tage freilassen sollen. Allein es liegt eine Bescheinigung bei den Akten, dass die Mitteilung in Biel erst am Samstag auf die Post gegeben wurde und infolgedessen erst am Montag morgen auf der Militärdirektion eintraf. Es stellte sich auch heraus, dass der Oberlieutenant in den Jahren 1902 und 1903 seine Schiesspflicht nicht erfüllt hatte. 1903 hatte er wohl bei einer Schützengesellschaft geschossen, aber er konnte sich nicht ausweisen, dass er Mitglied der Gesellschaft war. Der Schützenmeister, der einvernommen wurde, erklärte, dass das Eintritts- und Unterhaltungsgeld nicht bezahlt worden ist. Darauf wurde der Offizier wegen Nichterfüllung der Schiesspflicht noch einmal bestraft. Bezüglich der ersten Angelegenheit reklamierte er beim eidgenössischen Militärdepartement, allein dasselbe antwortete ihm, dass er die Strafverfügung der bernischen Militär-

direktion selbst verschuldet habe, indem er seiner Frau nicht die richtigen Weisungen zur Deponierung des Geldes gegeben habe. Bezüglich des zweiten Falles gibt der Bestrafte in einem Brief, den er damals an Herrn Regierungsrat v. Wattenwyl persönlich richtete, selbst zu, dass er nichts weniger als korrekt gehandelt habe, dass er keineswegs bestreite, dass diese Strafe nicht verdient gewesen sei, materiell sei er im Fehler gewesen. Wenn ein Offizier so etwas sagt, kann man daraus doch nicht eine Beschwerde herleiten. Uebrigens könnte Herrn Bracher wieder nichts zur Last gelegt werden, da alle Verfügungen vom Militärdirektor erlassen und unterzeichnet wurden. Zwischen Herrn Bracher und dem Oberlieutenant hat bloss eine Unterredung stattgefunden und der Offizier schreibt in einem Brief, Herr Bracher habe ihm bei diesem Anlass etwas brüsken Bescheid gegeben. Herr Bracher sagt, er habe mit ihm geredet, wie er es auch mit andern Leuten zu tun pflege, immerhin sei es möglich, dass, nachdem er Bericht erhalten habe, dass die 10 Fr. nicht bezahlt seien, er nicht gerade seidene Handschuhe angezogen habe.

Das sind die Fälle, die mir zur Kenntnis gebracht wurden. Ich hätte mich auf die Erklärung beschränken können, dass die betreffenden Verfügungen vom Militärdirektor erlassen worden sind und dass infolgedessen Herr Bracher dadurch nicht berührt wird. Ich glaubte jedoch, der Sache auf den Grund gehen zu sollen, um zu zeigen, dass die Anschuldigungen, die gegen die Militärdirektion als solche erhoben wurden, unbegründet sind. Diese Angelegenheit hätte zwar eigentlich beim Geschäftsbericht zur Behandlung kommen sollen. Ich habe damals auch ein Mitglied des Grossen Rates ersucht, die Sache zur Sprache zu bringen, damit die Regierung Gelegenheit habe, Auskunft zu geben. Das ist leider nicht geschehen, obschon es, wie gesagt, besser wäre, wenn derartige Klagen anlässlich der Beratung des Staatsverwaltungsberichtes vorgebracht würden, damit man auch sehen kann, ob sie begründet sind oder nicht. Einzig aus dem Grunde, weil das damals nicht geschah, glaubte ich, die erwähnten Punkte kurz berühren zu sollen.

Was den Vorwurf der Freimaurerei anbetrifft, so weiss ich nicht, ob man überhaupt die Zugehörigkeit zu den Freimaurern als Vorwurf gelten lassen kann oder nicht; ich möchte mich darüber in keiner Weise aussprechen. Allein Sie haben bereits gehört, dass die bezügliche Aussage bald nachher wieder zurückgenommen wurde, weil sie auf einer irrtümlichen Information des betreffenden Mitgliedes des Grossen Rates beruhte.

Am 24. Oktober abhin brachte der «Schweizerbauer» einen Artikel «Zur Wahl eines Kantonskriegskommissärs», in welchem unter anderm folgendes ausgeführt wurde: «Ganz besonders aber wird zu Stadt und Land bei diesem Anlass laut, dass Sekretär Bracher mit der Ausmessung von Strafen für militärische Fehler und «Sünden» sehr freigebig sei und sich bezüglich Strafmass Kompetenzen herausnehme, die nicht einmal einem eidgenössischen Oberst oder dem schweizerischen Militärdepartement nach Gesetz zukommen.»

Ich weiss nicht, wer der Einsender dieses Artikels ist und habe ihm auch nicht nachgeforscht. Da aber die Spitze gegen Herrn Bracher gerichtet ist, glaubte ich immerhin, mich umsehen zu sollen, wie es sich mit diesem Vorwurfe verhalte. Herr Bracher lehnt denselben ab und bestreitet den im «Schweizerbauer» geschilderten Sachverhalt. Bezüglich der Strafen ist darauf hinzuweisen, wie es früher auf der Militärdirektion in dieser Beziehung gehalten wurde. Ich habe mir die Akten vorlegen lassen und denselben entnommen, dass man Formulare hatte, wie sie jetzt noch bestehen, die einfach mit dem Namen, dem Vergehen und der Strafe ausgefüllt wurden; am Fusse war gedruckt «Für die Militärdirektion der Sekretär». Der Sekretär erliess also die Strafverfügung und dieselbe wurde vollzogen. So wurde es gehalten, als noch unser Kollege, Herr Grossrat Karl Müller, Sekretär der Militärdirektion war; alle Strafverfügungen wurden von ihm unterzeichnet oder in seiner Abwesenheit sogar von einem Angestellten der Direktion. Herrn Bracher schien dieses Verfahren beim Antritt des Sekretariats im Jahre 1895 nicht ganz richtig zu sein. Es sei nämlich vorgekommen, dass der damalige Militärdirektor, der Vorgänger des Herrn v. Wattenwyl, hie und da Strafen aufgehoben habe und es habe sich merkwürdig ausgenommen, wenn eine Strafverfügung des Sekretärs nachher vom Direktor aufgehoben worden sei. Herr Bracher schlug daher vor, dass die Strafverfügungen vom Militärdirektor zu unterzeichnen seien und solange noch gedruckte Formulare da waren, wurden die Worte «der Sekretär» durch einen Stempel «der Direktor» ersetzt. Seither werden die Strafverfügungen vom Militärdirektor oder seinem Stellvertreter unterzeichnet und nur ganz ausnahmsweise, wenn es sich um Strafverfügungen anderer Behörden oder solche, die im Dienst von militärischen Vorgesetzten erlassen werden, handelt, die einfach weitergeleitet werden, vom Sekretär, bisweilen auch in dringenden Fällen, wenn der Militärdirektor und sein Stellvertreter abwesend sind. Das ist die gegenwärtige Praxis auf der Militärdirektion, die im Einverständnis mit dem Direktionsvorsteher so geübt wird. Sollte man allenfalls der Ansicht sein, dass es nicht ganz richtig sei, wenn der Sekretär auch nur ausnahmsweise solche Verfügungen erlasse, so müsste das bei Behandlung des Geschäftsberichtes vorgebracht oder es müsste auf andere Weise eine Aenderung herbeigeführt werden. Aber wenn es nun seit Jahrzehnten so gehalten wurde, so ist das kein Grund, jetzt dem Sekretär der Militärdirektion daraus einen Vorwurf zu machen.

Das Strafmass ist ziemlich einheitlich geordnet. Ich habe bereits erwähnt, dass das Nichtkontrollierenlassen der Erfüllung der Schiesspflicht im Dienstbüchlein mit 2, 3 und 5 Fr. Busse bestraft wird. Bezüglich der Strafen für Nichterfüllung der Dienstpflicht oder Nichteinrücken in den Dienst wurden vom Militärdepartement besondere Verfügungen erlassen, um ein möglichst einheitliches Vorgehen zu bewirken, und an die betreffenden Bestimmungen hält sich die Militärdirektion.

Nun kommt noch ein anderer Punkt, der etwas schwierigerer Natur ist, weil es sich nicht um Tatsachen, sondern um eine allgemeine Würdigung, um eine Charakteristik handelt. Es wurde nämlich von verschiedener Seite gesagt, Herr Bracher habe ein cholerisches Temperament, er sei im Verkehr mit dem Publikum und den Angestellten grob und sogar verletzend. Ich ersuchte das betreffende Grossratsmitglied um Nennung von Namen, um die in Frage stehenden Personen einvernehmen zu können, worüber sie sich zu beklagen haben, aber ich erhielt auf meine Anfrage nicht einmal eine Antwort und musste daher an-

nehmen, er könne mir keine Namen nennen. Ein anderes Mitglied des Grossen Rates erklärte mir, nach seinem Dafürhalten habe Herr Bracher einen etwas unversöhnlichen Charakter, er komme mit den Leuten nicht aus und das würde auch in der Stellung als Kriegskommissär der Fall sein. Das ist das einzige, was gegenüber Herrn Bracher vorgebracht wurde. Herr Regierungsrat v. Wattenwyl dagegen, der so liebenswürdig war, mir auch Rede und Antwort zu stehen, sagte mir, dass während der 8 Jahre, da er Militärdirektor sei, ihm in dieser Beziehung nie eine Klage gegenüber Herrn Bracher zugekommen sei und er niemals Anlass gehabt habe, gegen ihn einzuschreiten. Er fügte bei, vielleicht könne man sagen, Herr Bracher führe eine etwas spitze Feder und er habe ihn auch schon darauf aufmerksam gemacht. Das mag sein, ich persönlich weiss es nicht. Soviel ich als Offizier mit Herrn Bracher verkehrte, hatte ich nie den geringsten Anlass, mich irgendwie zu beklagen und andere Klagen habe ich nicht gehört. Wahrscheinlich ist Herr Bracher auch kein Engel und er hat speziell darauf hingewiesen, wie namentlich vor einem allgemeinen Dienste die Militärdirektion förmlich von Besuchen überstürmt werde, so dass man nicht imstande sei, einen Brief, den man am morgen angefangen, bis Mittag fertigzubringen; dabei kommen oft Leute, die von vorneherein sich in aufgebrachter Stimmung befinden und mit Poltern und Schimpfen etwas auszurichten glauben. Dass man in solchen Fällen die Geduld verliert, ist begreiflich, das geht mir auch so und vielen unter Ihnen wahrscheinlich auch. Herr Regierungsrat v. Wattenwyl teilte mir mit, er erinnere sich, dass es einmal im Bureau des Herrn Bracher ziemlich lebhaft zugegangen sei; er habe sich darauf in dessen Bureau begeben und da habe ihm Herr Bracher erzählt, was gegangen sei; der Betreffende habe nämlich versucht, ihn zu schmieren und habe gesagt, auf 20 Fr. käme es ihm nicht an, worauf ihm Herr Bracher den Standpunkt klar machte und berndeutsch mit ihm redete. Ich glaube aber, dieser Fall spricht eher zugunsten des Herrn Bracher als gegen ihn.

Das, meine Herren, ist das Resultat der Untersuchung, die ich, sogut ich es verstand, vorgenommen habe. Dasselbe kann kurz dahin zusammengefasst werden, dass Herrn Bracher bitter unrecht geschah, wenn in der Presse, im Publikum und in den Vorversammlungen behauptet wurde, er führe sein Amt als bernischer Militärdirektionssekretär nicht richtig. Ich wiederhole, wenn er auch kein Engel ist und im Verkehr vielleicht einmal genug bekommt, so ist das begreiflich und jedenfalls entschuldbar.

Präsident. Ich nehme an, dieser Bericht gebe zu keiner Diskussion Anlass und wir nehmen von demselben einfach Akt zu Protokoll.

Voranschlag für das Jahr 1907.

(Siehe Nr. 23 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Mit Rücksicht auf die zahlreichen Traktanden, die für die gegenwärtige Session vorliegen, will ich mich möglichst kurz fassen. Ich kann das um so eher tun, weil der Bericht der Finanzdirektion zum Voranschlag alle wünschenswerte Auskunft enthält. Ich gestatte mir bloss, Ihnen einleitungsweise einen allgemeinen Ueberblick über das vorliegende Budget zu geben.

Der Voranschlag für das Jahr 1907 wird durch zwei wichtige Beschlüsse des Grossen Rates beeinflusst, nämlich durch die vorgenommenen Besoldungserhöhungen und durch den Beschluss betreffend den Bau der bernischen Alpenbahn. Die Besoldungserhöhungen, die im Laufe dieses Jahres beschlossen wurden und noch beschlossen werden müssen, belasten das Budget für das kommende Jahr mit einer Mehrausgabe von 405,000 Fr. Daran sind beteiligt die Zentralverwaltung und Staatsanstalten mit 142,000 Fr., die Bezirksverwaltung mit 70,000 Fr., die Geistlichkeit, ohne die römisch-katholischen Geistlichen, deren Dekret zurzeit noch nicht beraten ist, mit 60,000 Fr., das Polizeikorps mit 90,000 Fr., die Hypothekarkasse, sofern Sie die Anträge des Regierungsrates akzeptieren, mit 11,000 Fr. und die Wegmeister mit 32,000 Fr. Sie sehen aus dieser Zusammenstellung, dass die Besoldungserhöhungen für das Polizeikorps, die jüngsthin ganz anstandslos bewilligt worden sind, fast so viel ausmachen wie diejenigen für die Zentralverwaltung, wenn man die Staatsanstalten weglässt, und mehr als diejenigen für sämtliche Beamten und Angestellten der Bezirksverwaltung. Ferner sehen Sie, dass auch den im Grossen Rat wiederholt geltend gemachten Begehren um Aufbesserung der Wegmeisterbesoldungen Rechnung getragen wird, worüber noch eine besondere Begründung folgen wird. Die budgetierten Erhöhungen für die Wegmeister betragen 32,000 Fr. und man ist hier und beim Polizeikorps in gleicher Weise vorgegangen wie bei den allgemeinen Besoldungserhöhungen, indem man die Gesamterhöhungen je zur Hälfte auf die beiden Jahre 1907 und 1908 verteilt hat. Auch dem Personal der Staatsanstalten soll eine Aufbesserung von 8 % der bisherigen Arbeitslöhne zuteil werden, die damit eine Höhe erreichen, die jede Konkurrenz aushält; damit wird das seinerzeit gegebene Versprechen erfüllt.

Ungünstig beeinflusst wird das Budget auch durch den Beschluss betreffend den Bau der Lötschbergbahn. Bereits im August dieses Jahres musste eine erste Einzahlung von 20 % im Betrage von $3^1/_2$ Millionen behufs Konstituierung der Gesellschaft erfolgen; im Jahre 1907 muss der nämliche Betrag einbezahlt werden, da die Subventionsaktien in fünf Jahresraten von je 20 % einzubezahlen sind. Ferner hat im September abhin das vor zwei Jahren bei dem Crédit Lyonnais aufgenommene temporäre Anleihen im Betrag von 2 Millionen zurückbezahlt werden müssen. Diese beiden Zahlungen wurden auf Rechnung des Staates von der Kantonalbank geleistet. Alle diese Vorschüsse müssen wir der Kantonalbank verzinsen, natürlich zu einem höhern Zinsfuss, als wenn wir ein Staatsanleihen aufgenommen hätten. Die daherige Zinsenlast veranschlagen wir auf 250,000 Fr., eine wesentlich höhere Summe als im Jahre 1906 für diese Zwecke vorgesehen war.

Ein günstiger Faktor ist der Umstand, dass im Jahre 1905 zwei bernische Dekretsbahnen eine Dividende abgeworfen haben, die Spiez-Erlenbach-Bahn

und die Thunerseebahn; die letztere ist nicht eine eigentliche Dekretsbahn, gehört aber doch zu vier Fünfteln dem Staat. Es ist alle Voraussicht, dass diese Dividende nicht nur bleiben, sondern wenigstens bei einem der beiden Unternehmen, sich für das Jahr 1906 noch günstiger gestalten wird, so dass auf eine ständige Einnahme gerechnet werden kann. Alle übrigen Mehreinnahmen rühren von vermehrten Steuererträgnissen her, wobei jedoch einzig der Mehrbetrag von 110,000 Fr. bei den Grundsteuern eine wirkliche Steigerung gegenüber früher bedeutet. Der Rest wurde lediglich deshalb eingesetzt, um angesichts der Ergebnisse des letzten Jahres eine bessere Uebereinstimmung zwischen Budget und Rechnung herbeizuführen. Gemäss dem von der Staatswirtschaftskommission wiederholt geäusserten Wunsche haben wir namentlich auch bei den Ausgaben möglichst genau der Wirklichkeit entsprechend budgetiert, so dass wir hoffen, dass die Nachkredite für das Jahr 1907 sich auf ein Minimum reduzieren werden.

Abgesehen von den Besoldungserhöhungen sind auch sonst bei den verschiedenen Verwaltungsabteilungen zum Teil sehr wesentliche Mehrausgaben zu verzeichnen, so namentlich im Schul- und Armenwesen. Die reinen Mehrausgaben betragen gegenüber dem Budget von 1906 jedoch bloss 283,568 Fr., weil eben die Steuererträgnisse entsprechend erhöht wurden. Die Staatswirtschaftskommission hat die Einnahmen noch um 200,000 Fr. erhöht, nämlich 50,000 Fr. bei den Gebühren und insgesamt 150,000 Fr. bei den Steuern. Nach diesem Vorschlag, dem sich die Regierung anschliesst, weist der Voranschlag pro 1907 ein Defizit von 1,414,996 Fr. auf.

Ich halte es nicht für nötig, des nähern auf die gespannte Finanzlage aufmerksam zu machen. Ich verweise auf die Ausführungen, die ich in dem seinerzeit erschienenen Separatabdruck aus der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht «Der bernische Finanzhaushalt 1894—1904» gemacht habe, der Ihnen gedruckt zugestellt wurde. Die Regierung und die Staatswirtschaftskommission glauben, die Ihnen unterbreiteten Vorschläge verantworten zu können, müssen aber von vorneherein gegen eine allfällige Vermehrung der Ausgaben Stellung nehmen. Wenn Sie weiter gehen wollen, so müssen Sie die Verantwortlichkeit dafür übernehmen, wir lehnen sie entschieden ab. Ich will, wie gesagt, nicht des langen und breiten auf die gespannte Finanzlage zu sprechen kommen, es nützt doch nicht viel, da man einem immer entgegenhält, dass die Rechnung doch ganz anders abschliessen werde als das Budget. Die Zeit wird lehren, wer recht hat. Ich wiederhole nur, dass früher günstige Rechnungsabschlüsse trotz eines grossen Budgetdefizites möglich waren, weil die Steuererträgnisse im Voranschlag mit wesentlich geringern Summen eingestellt waren, als sie in Wirklichkeit abtrugen; allein diesmal wurden die Erträgnisse der Steuern und Gebühren bedeutend höher eingestellt, um ein grösseres Defizit zu vermeiden und Sie dürfen deshalb von der Rechnung pro 1907 nicht erwarten, dass sie von daher wieder den üblichen günstigen Abschluss aufweisen werde, an den man bisher gewöhnt war. Im Gegenteil, es muss zu einem Defizit kommen, bis es gelingt, neue Einnahmequellen zu erschliessen. Die Ausgaben können nicht immer erhöht werden, ohne dass man auf der andern Seite dafür sorgt, dass das nötige Geld zu ihrer Deckung vorhanden ist, und wenn einer ein Mittel weiss, wie man diese Mittel anders als durch neue Steuern beschaffen kann, so soll er es mir mitteilen, ich bin ihm dankbar dafür. Es wurde jüngst auch in der Presse gesagt, der bernische Finanzdirektor wünsche ein Defizit in der Staatsrechnung. Das scheint, aus dem Zusammenhang herausgerissen, allerdings eine merkwürdige Aeusserung zu sein, aber ich wiederhole, dass, solange man nicht auf die Erklärungen geht, die von der Finanzdirektion vom Regierungsratstisch aus abgegeben werden und man sich immer mit dem Köhlerglauben tröstet, die Staatsrechnung werde doch günstig abschliessen, man natürlich mit den Ausgaben nicht zurückhalten wird. Darum sage ich, es ist wünschenswert, wenn der Ernst der Situation einmal erfasst und eingesehen wird, dass es nicht möglich ist, die Ausgaben des Staates in diesen Proportionen zu steigern. Aus der erwähnten Broschüre geht hervor, in welchem Masse die Ausgaben der einzelnen Dikasterien unserer Staatsverwaltung in den letzten zehn Jahren gestiegen sind, und jeder Bürger muss bei sorgfältiger Prüfung der Sachlage zugeben, dass nicht immer in diesem Tempo fortgefahren werden kann, sondern dass sich eine weise Sparsamkeit empfiehlt, wenn nicht eine Periode der Defizite hereinbrechen soll.

Mit diesen wenigen Bemerkungen empfehle ich Ihnen, auf die Budgetvorlage einzutreten.

Hadorn, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Sie werden wohl nichts einzuwenden haben, wenn die Beratung des Budgets weniger Zeit in Anspruch nimmt als die Behandlung des letztjährigen Verwaltungsberichtes. Ich kann in meiner Berichterstattung ungemein kurz sein. Ich kann mich nicht erinnern, dass in den fünf Jahren, während welcher ich der Staatswirtschaftskommission angehöre, die Behandlung des Budgets je so glatt und rasch vor sich ging wie dieses Jahr. Wir stimmen bei sämtlichen Ausgabeposten den Anträgen des Regierungsrates zu. Wir gehen mit der Finanzdirektion einig, dass zur Vermeidung von Nachkrediten die Budgetierung der Ausgaben sich möglichst nahe an die Wirklichkeit halte. Die Staatswirtschaftskommission hat dieses Postulat schon seit Jahren aufgestellt und wir haben die gute Wirkung eines solchen Vorgehens bereits letztes Jahr gesehen, indem eine verhältnismässig kleine Zahl von Nachkreditbegehren nötig wurde. Wir haben uns auch überzeugt, dass die vorgeschlagenen Budgeterhöhungen einerseits durch gesetzliche Bestimmungen bedingt sind, wie beim Armen- und Schulwesen, wo die Leistungen des Staates durch Gesetz normiert sind und der Grosse Rat nichts dazu sagen kann. Alle übrigen Krediterhöhungen entsprechen einem unabweisbaren Bedürfnis. Aus diesen Gründen haben wir daher die Ausgabeposten ohne Ausnahme genehmigt.

Umgekehrt schlagen wir bei drei Einnahmeposten Erhöhungen vor. Dieselben belaufen sich auf insgesamt 200,000 Fr., so dass also das im regierungsrätlichen Antrag vorgesehene Budgetdefizit von 1,614,996 Fr. sich auf 1,414,996 Fr. reduziert. Die von uns vorgeschlagenen Einnahmeerhöhungen dürfen ohne Bedenken angenommen werden, weil es sich auch hier empfiehlt, das Budget möglichst der Wirklichkeit entsprechend aufzustellen und weil wir überzeugt sind, dass die von uns eingestellten Beträge in der Rechnung noch erheblich überstiegen werden.

Eine Bemerkung allgemeiner Natur kann ich bei der Eintretensfrage nicht unterdrücken. Sie betrifft die Schwierigkeit der Finanzlage von 1907 und den folgenden Jahren. Ich weiss zwar ebenfalls ganz wohl, dass die Wenigsten an diese Schwierigkeiten glauben, weil es in den letzten Jahren infolge unerwarteter Glücksfälle und noch mehr infolge der umsichtigen Finanzverwaltung, deren wir uns gegenwärtig erfreuen, möglich war, ohne Defizite auszukommen. Allein mit dem Jahre 1907 ändern die Verhältnisse. Wenn wir uns die verschiedenen Faktoren vor Augen halten, welche in den kommenden Jahren unsere Rechnungsabschlüsse ungünstig beeinflussen werden, dann kann auch der grösste Optimist nicht behaupten, dass es ohne Defizite abgehen werde. Zu diesen Faktoren gehört in erster Linie die Besoldungsreform. Nach dem allgemeinen Besoldungsdekret wird im Jahre 1907 zunächst die erste Hälfte der Besoldungserhöhungen zur Auszahlung gelangen, die sich auf eine Summe von 405,000 Fr. beläuft. Die andere Hälfte wird für das Jahr 1908 eingestellt werden müssen und es ist selbstredend, dass die Situation sich dann noch schlimmer gestalten wird. Neben den Besoldungserhöhungen müssen wir in das nächstjährige Budget auch einen Posten für die Verzinsung unserer Eisenbahnschuld aufnehmen. Von der Lötschbergsubvention von $17^1/_2$ Millionen mussten bereits 20 %, das heisst $3^1/_2$ Millionen einbezahlt werden und die weitern Einzahlungen werden sukzessive folgen. Da wir kein Geld in der Staatskasse haben, müssen wir es entlehnen und natürlich auch verzinsen. Die Finanzdirektion berechnet den daherigen Aufwand pro 1907 auf 250,000 Fr. Ich halte dafür, dass dieser Betrag nicht ausreichen wird, aber setzen wir vorläufig die 250,000 Fr. ein. Das gibt mit den Besoldungserhöhungen bereits eine Mehrausgabe von 655,000 Fr. Dazu kommt noch die normale Vermehrung der Budgetkredite, die sich von einem Jahr zum andern einstellt und die für das Jahr 1907 rund 400,000 Fr. beträgt. Wir kommen so zu einer Mehrausgabe von zusammen über eine Million Franken, der nur eine teilweise Deckung in den Mehreinnahmen gegenübersteht.

Zu den Mehreinnahmen gehören in erster Linie die Dividenden, die von den Dekretsbahnen ausgerichtet werden. Im letzten Jahre wurden von der Thunerseebahn und der Spiez-Erlenbach-Bahn je 3 % ausbezahlt und so viel ungefähr darf auch für das Jahr 1907 erwartet werden. Allein der Gesamtbetrag dieser Dividenden wird im günstigsten Fall 100,000 Fr. ausmachen. Ferner ist zu berücksichtigen der normale Mehrertrag der direkten Steuern, den wir aber namentlich mit Rücksicht darauf, dass wir im Budget bereits so hoch gegangen sind, nicht allzuhoch bewerten dürfen. Der Ertrag der Einkommensteuer I. Klasse betrug im Jahr 1900 rund 2,086,000 Fr., im Jahre 1905 2,732,000 Fr., vermehrte sich also im Zeitraum von bloss fünf Jahren um 700,000 Fr. oder mehr als 30 %. Ungefähr dem gleichen Verhältnis begegnen wir bei der Vermögenssteuer, die im Jahre 1900 6,465,000 Fr. und im Jahre 1905 7,520,000 Fr. abwarf. Diese Zahlen beweisen, dass die Steuern in den letzten fünf Jahren enorm angewachsen sind und man hört denn auch landauf landab bitter darüber klagen, dass namentlich die Zentralsteuerkommission bei der Einkommensteuer I. Klasse sehr hohe Einschätzungen vornimmt. Meines Erachtens darf hier nicht über ein gewisses Mass hinausgegangen werden, wenn man damit nicht schlimme Folgen zeitigen will. Man muss in einer weitern Vermehrung der direkten Steuern vorsichtig sein, namentlich weil in den genannten Zahlen die letzte Grundsteuerschatzungsrevision noch nicht miteingerechnet ist. Wenn wir eine mässige Erhöhung der direkten Steuern in Rechnung bringen, so kommen wir mit den erwähnten 100,000 Fr. nicht zu einer grössern Mehreinnahme als von einer halben Million. Für die andere halbe Million fehlt uns also jede Deckung und das wird Ende des nächsten Jahres in einem Rechnungsdefizit zum Ausdruck gelangen.

Von diesen Erwägungen hat sich die Staatswirtschaftskommission leiten lassen und darum haben die Mitglieder der Kommission die Wünsche, die ja jeder gehabt hätte, unterdrückt. Aus diesen Gründen müsste aber auch im Rat jeder Antrag, der eine Verschlechterung des Budgets bedeuten würde, von uns bekämpft werden. Ich gehe mit dem Herrn Finanzdirektor einig, dass, wenn der Rat in der Dekretierung von Ausgaben weiter gehen wollte als die vorberatenden Behörden, er dann auch die Verantwortung dafür übernehmen muss.

Mit diesen Bemerkungen beantrage ich Ihnen namens der Staatswirtschaftskommission Eintreten auf den Voranschlag.

Michel (Bern). Ich möchte den Regierungsrat über die Anwendung des § 5 des Besoldungsdekretes interpellieren. Da diese Anwendung auf das ganze Budget, nicht bloss auf einzelne Posten Einfluss hat, so geschieht es meines Erachtens am besten bei der Eintretensfrage.

§ 5 des Besoldungsdekretes lautet folgendermassen: «Jeder Beamte oder Angestellte, der mit der Minimalbesoldung seiner Klasse beginnt, erhält nach je vier Jahren eine Alterszulage in möglichst gleichmässigen Raten, welche so zu bemessen ist, dass der Beamte oder Angestellte das Maximum seiner Besoldung nach 16 Dienstjahren erreicht. Bei der Berechnung der Alterszulage werden einem Beamten oder Angestellten diejenigen Dienstjahre angerechnet, die er bereits im Staatsdienst absolviert hat.» Nun hat die Regierung die Auffassung, dass den Beamten diejenigen Dienstjahre, die sie als Angestellte im Staatsdienst zugebracht haben, bei der Bemessung der Alterszulage nicht angerechnet werden sollen. Das hätte zur Folge, dass zum Beispiel ein Aktuar des Regierungsstatthalters, der 20 Jahre diesen Dienst versehen hat und dann zum Regierungsstatthalter gewählt wird, erst nach 36 Jahren das Maximum der Regierungsstatthalterbesoldung beziehen würde. Es ist begreiflich, dass die betreffenden Beamten infolge dieser Auslegung etwas beunruhigt sind. Ich und eine Anzahl Kollegen, mit denen ich gesprochen habe, halten dafür, der Sinn des § 5, Al. 2, sei der, dass den Beamten auch diejenigen Dienstjahre angerechnet werden sollen, die sie als Staatsangestellte hinter sich haben, denn es heisst dort ausdrücklich, dass die Anzahl der Dienstjahre im Staatsdienst in Berechnung gebracht werden sollen und nicht bloss die Jahre, die einer als Beamter im Staatsdienst zugebracht hat. Es muss in dieser Beziehung Klarheit geschaffen werden und die betreffenden Beamten haben das Recht zu verlangen, dass ihnen hierüber Aufschluss gegeben werde, denn die Frage ist für sie von grosser Bedeutung.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Frage, die der Herr Interpellant berührt hat, ist nicht neu, sondern wir sind bereits durch Gesuche und persönliche Vorstellungen der Beamten — es betrifft die Bezirksbeamten von Bern — interpelliert worden und der Regierungsrat war genötigt, bei der Festsetzung des Budgets zu derselben Stellung zu nehmen. Es ist mir schon schriftlich mitgeteilt worden, dass eine grosse Aufregung, eine tiefe Missstimmung und so weiter über die Anwendung des Besoldungsregulativs bestehe. Ursprünglich wurde sowohl von den Beamten als den Angestellten und sogar in der Bureaulistenzeitung erklärt, das Regulativ sei in loyaler Weise aufgestellt worden, aber als sie dann verglichen, wie viel dieser und jener erhalten habe, entstand dann die tiefe Entrüstung über die Art und Weise der Anwendung des Besoldungsdekretes durch den Regierungsrat. Ich glaube, wir könnten festsetzen, was wir wollten, so würden wir nie alle befriedigen. Ich kenne Fälle, wo dem betreffenden Direktionsvorsteher erklärt wurde, man wäre eigentlich mit der erhaltenen Aufbesserung zufrieden, aber es sei nicht recht, dass dieser und jener mehr erhalten habe. Meine Herren, das ist die Folge des Klassensystems. Wir haben uns seinerzeit gegen dieses System gewehrt, indem wir sagten, dass der Regierungsrat, wenn ihm die Festsetzung der Besoldungen überlassen bleibt, sie ungleich besser den Verhältnissen anpassen kann, als wenn alles in ein Klassensystem hineingezwängt wird. Wenn wir alle Beamten und Angestellten nach dem bestehenden System mathematisch genau hätten gleich berücksichtigen wollen, so hätten wir in dem vom Regierungsrat erlassenen Regulativ 39 verschiedene Kategorien schaffen müssen, denn die Besoldungsverhältnisse sämtlicher bernischen Staatsangestellten weisen 39 verschiedene Ansätze auf. Nun hat man alle in ein paar Klassen rubrizieren müssen und die Folge davon war, dass der eine etwas mehr, der andere etwas weniger erhält.

Die vorwürfige Frage ist mit Rücksicht auf die Festsetzung der Besoldung des Regierungsstatthalters II von Bern akut geworden. Derselbe ist im Februar oder März vor zwei Jahren gewählt worden. Vorher war er eine Zeitlang Angestellter der Amtsschreiberei Bern und trat dann in den städtischen Dienst über. Als er zum Regierungsstatthalter gewählt wurde, soll man ihm in Aussicht gestellt haben, dass seiner frühern Dienstzeit im Dienste des Staates Rechnung getragen werden soll. Allein bei der Behandlung der Frage mussten wir uns sagen, dass wir für einen Beamten die Dienstjahre als Angestellter nicht in Anrechnung bringen können, sondern dies ist nur innerhalb der beiden Kategorien möglich. Wir haben zwei Hauptkategorien unterschieden, Beamte und Angestellte; die erstern stehen unter dem Beamtenverantwortlichkeitsgesetz, die letztern nicht. Zwischen beiden Kategorien muss eine reinliche Scheidung vorgenommen und es darf nicht von einer Kategorie in die andere hinübergerechnet werden, sonst könnte leicht folgender Fall eintreten. Es kommt in der letzten Zeit oft vor, dass ein Audienzaktuar zum Regierungsstatthalter gewählt wird; wenn derselbe, der zu seiner Ausbildung nichts weiter tun musste, als eine Bureaulehrzeit absolvieren, längere Jahre Audienzaktuar war, so würde er bei seiner Wahl zum Regierungsstatthalter sofort in eine höhere Beamtenklasse eingereiht werden als der Gerichtspräsident, der noch nicht lange im Amte steht, der aber drei, vier Jahre Hochschulstudien absolvieren muss, um den für diese Stelle nötigen Ausweis zu erlangen. Das Avancement vom Angestellten zum Beamten involviert bereits eine Besoldungserhöhung und es wäre nicht recht, wenn dieser Mann, wenn er vom Volk zum Regierungsstatthalter gewählt wird, unter Umständen sofort in die oberste Besoldungsklasse gelangen würde. Der Regierungsstatthalter I von Bern, Herr v. Herrenschwand, hat das beschwerliche Amt während 15 Jahren versehen und die damit verbundene Verantwortlichkeit getragen. Wenn nun zum Regierungsstatthalter II vom Volk ein Mann gewählt würde, der vorher zufällig 16 Jahre Audienzaktuar war, so würde er, wenn ihm die frühern Dienstjahre angerechnet werden müssten, sofort in die oberste Besoldungsklasse kommen und damit seinem Kollegen, der während 16 Jahren als Regierungsstatthalter geamtet hat, vom ersten Tag an in der Besoldung gleichgestellt. Das kann der Regierungsrat nicht als richtig anerkennen, sondern es muss da auf die erhöhte Verantwortlichkeit und grössere Leistung des Erstern bei der Zumessung der Besoldung Rücksicht getragen werden. Man muss doch annehmen, dass die Leistung eines Beamten grösser ist als diejenige eines Angestellten; wenn auch Ausnahmen vorkommen, so bestätigen sie nur die Regel.

Darum bestimmt denn auch § 4 des Besoldungsdekretes: «Wo die Besoldung eines Beamten oder Angestellten nicht fest, sondern durch Angabe eines Minimums und eines Maximums bestimmt ist, gilt beim Eintritt die Minimalbesoldung als Regel.» Dann kommt aber für besondere Fälle das Korrektiv: «Tüchtige Leistungen in bisheriger Stellung und besondere Fähigkeiten können ausnahmsweise durch Anrechnung einer Anzahl Dienstjahre und durch die damit gemäss § 5 verbundene Alterszulage berücksichtigt werden.» Der Fall, der wahrscheinlich zu der Interpellation Anlass gegeben hat, wurde also vorgesehen und der Regierungsrat hat dem bei der Festsetzung der Besoldung des Regierungsstatthalters II von Bern auch Rechnung getragen. Wir haben demselben mit Rücksicht darauf, dass das Amt eines Regierungsstatthalters von Bern mit einer grossen Verantwortlichkeit und gewaltigen Arbeitslast verbunden ist und mit Rücksicht auf die tüchtigen Leistungen und die Befähigung seines Inhabers nach § 4 8 Dienstjahre angerechnet, so dass er nur um eine Alterszulage dem Regierungsstatthalter I nachsteht. Die nämliche Bestimmung hat der Regierungsrat auch gegenüber einem sehr tüchtigen Direktionssekretär anwenden müssen, der eine grosse allgemeine Bildung aufweist und vermöge seiner Leistungen eine bessere Stelle beanspruchen könnte; auch da haben wir uns gesagt, dass es nicht recht wäre, wenn der Betreffende mit dem Minimum anfangen müsste. So werden diese Fälle jeweilen den Verhältnissen entsprechend behandelt. Mir persönlich und in meiner Eigenschaft als Finanzdirektor ist es ziemlich gleichgültig, ob Sie Herrn Hürzeler 8 oder 12 Dienstjahre anrechnen wollen, denn das macht eine jährliche Mehrausgabe von bloss 250 Fr. aus. Ein ähnlicher Fall liegt bezüglich des Herrn Gerichtspräsident Fröhlich vor. Derselbe war früher Audienzaktuar und meinte nun ebenfalls, dass ihm diese Dienstjahre angerechnet werden sollten. Der Regierungsrat stellte sich auch hier auf den nämlichen Boden, dass einem Beamten die Dienstjahre als Angestellter nicht angerechnet werden können. Wenn aber ein bezügliches

Gesuch einlangt, so wird wohl auch hier der Regierungsrat besonderer Befähigung und grossen Leistungen, wie sie durchwegs auf den hiesigen Bezirksbureaux zu verzeichnen sind, Rechnung tragen gestützt auf § 4. Aber an dem Grundsatz der reinlichen Scheidung zwischen Beamten- und Angestelltendienstjahren müssen wir festhalten. Sonst könnte zum Beispiel auch ein Lehrer, der in den Staatsdienst übertritt, verlangen, dass seine Dienstjahre im Lehrerstand ihm angerechnet werden. Wir haben auch den Fall gehabt, dass die Frage entstand, ob einem Beamten, der früher Pfarrer war, diese Dienstjahre angerechnet werden sollen; wir haben auch hier die Frage verneint und der betreffende Beamte fügte sich ohne weiteres. Es würde noch weiter führen. Soll zum Beispiel einem Wegmeister, der Oberwegmeister und damit Bezirksbeamter wird, oder einem Zivilstandsbeamten oder Fassfecker, der in die Staatsverwaltung übertritt, die frühere Dienstzeit auch angerechnet werden? Sie sehen, wohin wir kommen würden, wenn wir die Auffassung, die Herr Michel vertreten hat, teilen würden. Dieselbe darf nicht zur Anwendung gelangen, sondern es muss eine reinliche Scheidung zwischen den beiden Kategorien, Beamte und Angestellte, vorgenommen und durchgeführt werden.

Präsident. Stellt Herr Michel einen Antrag?

Michel (Bern). Nein, es war mir bloss darum zu tun, Auskunft auf meine Anfrage zu erhalten.

Das Eintreten auf den Voranschlag wird stillschweigend beschlossen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Eingelangt ist neuerdings eine

Eingabe

des Rechtskonsulenten Schmid in Bern; dieselbe wird wegen Inkompetenz des Grossen Rates auf Antrag des Vorsitzenden dem Regierungsrat überwiesen.

Schluss der Sitzung um $4^3/_4$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 20. November 1906,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Steiger*.

Der Namensaufruf verzeigt 204 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 30 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Brand, Egli, Fankhauser, v. Grünigen, Guggisberg, Haas, Hari, Meyer, Müller (Karl), Mürset, Pellaton, Probst (Bern), Stauffer (Biel), Stebler, Wyss; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Amrein, Citherlet, Eckert, Hostettler, Hügli, Jörg, Merguin, Mouche, Rossé, Schüpbach, Stämpfli (Zäziwil), Tännler, Tièche, Wächli, Weber (Porrentruy).

Zur Verlesung gelangt folgende

Eingabe:

An den Grossen Rat des Kantons Bern.

Hochgeehrter Herr Präsident!
Hochgeehrte Herren Grossräte!

Aus einem Beschluss des hohen Regierungsrates des Kantons Bern vom 2. November 1906 betreffend Anrechnung der Dienstjahre eines Beamten und Festsetzung der Besoldung desselben ist zu entnehmen, dass die Behörde nicht gewillt ist, den Beamten diejenigen Dienstjahre in Anrechnung zu bringen, welche sie in früheren Stellungen als Staatsangestellte zu verzeichnen haben. Auf eine bezügliche Anfrage in einer Unterredung mit dem Herrn Finanzdirektor ist dies einem Mitgliede unseres Verbandes bestätigt worden. Demnach sollten ab 1. Januar die Besoldungen der Beamten festgesetzt werden, ohne Rücksicht auf ihren frühern Staatsdienst als Angestellte, wogegen aber bei den Angestellten sämtliche Dienstjahre in Berechnung fallen. Wir halten diese Auslegung des Dekretes vom 5. April 1906 für eine irrige und willkürliche, welche im Besoldungsdekrete keinerlei Rückhalt hat. § 5 dieses Dekretes bestimmt ausdrücklich und allgemein, dass bei der Berechnung der Alterszulage einem Beamten oder Angestellten diejenigen Dienstjahre angerechnet werden sollen, die er bereits im Staatsdienst absolviert hat. In welcher Eigenschaft der Beamte oder Angestellte dem Staate gedient hat,

ist nicht gesagt, sondern es wird einfach von Staatsdienst gesprochen, den ein Beamter oder Angestellter geleistet hat. Im ersten Dekret-Entwurf war allerdings die Einschränkung enthalten, dass nur Beamtendienstjahre zählen sollten. Derselbe hatte aber nur eine zwölfjährige Dienstzeit vorgesehen. Mit der Verlängerung der Dienstzeit auf 16 Jahre wurde jene Beschränkung auf die Dienstzeit der Beamten fallen gelassen und es sollte nun, wie das Dekret ausdrücklich bestimmt, der gesamte Staatsdienst bei der Festsetzung der Alterszulagen in Anschlag gebracht werden. Dass es auch so verstanden war, ist von einer Anzahl Mitglieder Ihres hohen Rates gegenüber Beamten bestätigt worden. In der Auffassung des Regierungsrates, wie sie nun zu Tage tritt, liegt eine ungleiche Behandlung der Staatsfunktionäre. Sollte diese Massregel Platz greifen, so würde eine Anzahl Beamte um ihre längst erwartete und im Dekret endlich vorgesehene Besoldungszulage verkürzt.

Wir sehen uns deshalb genötigt, mit dieser Eingabe an Ihre hohe Behörde zu gelangen und schliessen mit dem

Antrage:

Es sei die Regierung anzuweisen, bei der Festsetzung der Besoldungen der Beamten pro 1907 und ff. ihren gesamten Staatsdienst gemäss § 5, Al. 2, des Besoldungsdekretes in Anrechnung zu bringen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Im Namen des Vereins bernischer Bezirksbeamter
der Vizepräsident
Neuhaus, Gerichtspräsident,
der Sekretär
A. Rudolf, Untersuchungsrichter.

Wird dem Regierungsrat und der Staatswirtschaftskommission überwiesen.

Motion des Herrn Grossrat Demme betreffend Versicherung gegen Beschädigung durch plötzliche Naturereignisse.

(Siehe Seite 17 hievor.)

Demme. Gestützt auf das Bundesgesetz vom 25. Juni 1885 besitzen wir zurzeit in der Schweiz 92 private Versicherungsanstalten, welche die Konzession zu Versicherungen aller Art erworben haben und der Kontrolle des eidgenössischen Versicherungsamtes unterstellt sind, so zum Beispiel 33 Gesellschaften für Lebensversicherung, 12 für Unfallversicherung, 17 für Feuerversicherung und so weiter. Dagegen gibt es keine einzige Gesellschaft zur Versicherung gegen Zerstörung oder Beschädigung der Gebäulichkeiten durch elementare Naturereignisse, wie Lawinensturz, Steinschlag, Erdschlipf, Wolkenbruch und so weiter, und doch wäre es eine Wohltat für die Berggegenden, speziell das Oberland, wo Jahr für Jahr grössere oder kleinere Katastrophen eintreten, gegen die man sich nicht durch Versicherung schützen kann und durch welche die Betroffenen sehr oft ruiniert werden, so dass durch Behörden und Gemeinden an das Mitleid der Mitbürger appelliert werden muss.

Im Jahre 1896 hatte sich im Oberland ein Initiativkomitee gebildet, an dessen Spitze die Herren Regierungsstatthalter Mühlemann und Pfarrer Strasser standen. Dasselbe reichte ein von sämtlichen oberländischen Gemeinden unterzeichnetes Gesuch ein, es möchte in Zukunft die Zerstörung von Gebäulichkeiten durch Wasserschaden in gleicher Weise entschädigt werden wie die Zerstörung durch Feuer. Die Regierung musste natürlich dieses Gesuch abschlägig bescheiden, indem sie erklärte, dass die Sache zu weit führen würde und eine besondere Versicherung mit einem grossen Reservefonds geschaffen werden sollte. Herr Regierungsrat Ritschard hat dann in Art. 55 seines Armengesetzes eine besondere Bestimmung folgenden Inhalts aufgenommen:

«Der Regierungsrat ist ermächtigt, durch Sammlung von Haus zu Haus oder, im Einverständnis mit den kirchlichen Behörden, in den Kirchen des Kantons die Aufnahme von freiwilligen, allgemeinen Liebessteuern anzuordnen, wenn Unglücksfälle eintreten, gegen welche keine Versicherung möglich war oder in welchen die Unterlassung derselben nach den Umständen entschuldbar ist oder durch welche trotz der Versicherung gleichwohl grosser Schaden angerichtet wurde.

Ueberdies wird behufs Verabreichung von Unterstützungen in den hievor genannten Fällen aus dem Ertrag der in § 79 vorgesehenen kantonalen Armensteuer jährlich ein Betrag von 20,000 Fr. in das Staatsbudget aufgenommen.»

Nun hat die kantonale Armenkommission jeweilen die 20,000 Fr. bei vorkommenden Elementarschäden an Gebäulichkeiten und an Terrain — denn auch solche kommen vor und die Betreffenden sind sogar übler daran, als wenn das Gebäude zerstört wird — so gut als möglich verteilt. Bei dieser Verteilung dient aber als Basis die Grundsteuerschatzung und es kann nicht darauf Rücksicht genommen werden, ob ein wohlhabender Mann oder ein armer Familienvater mit einer grossen Kinderschar betroffen wird. Auch ist die geleistete Entschädigung eine minime und beträgt vielleicht bloss 6 oder 8 % des Schatzungswertes.

Dann besitzen wir noch ein Dekret betreffend die Ausrichtung von ausserordentlichen Staatsbeiträgen an die Armenausgaben besonders belasteter Gemeinden, das in § 4 bestimmt: «Von dem ausserordentlichen Kredit von 200,000 Fr. werden jährlich 25,000 Fr. reserviert behufs Unterstützung von Gemeinden in Fällen, wo ausnahmsweise Zustände vorübergehend eine besondere Hülfeleistung erfordern.» Herr Regierungsrat Ritschard hat auch von daher der Armenkommission in den Jahren 1904 und 1905 einen Beitrag von 30,000 Fr. zur Verfügung gestellt, weil die erwähnten 20,000 Fr. nicht ausreichten; allein die Regierung hat gegen eine derartige Verwendung des ausserordentlichen Kredites Stellung genommen, weil derselbe nur für Gemeinden, nicht für Private verwendet werden dürfe, und so ist auch diese Quelle uns wieder verschlossen.

Nun stehen wir gegenwärtig vor der Revision unseres kantonalen Brandversicherungsgesetzes und da sollte den Gebäudebesitzern, welche Jahr für Jahr, Tag für Tag befürchten müssen, dass ihr Haus durch Lawinensturz, Steinschlag und dergleichen zerstört

werden kann, die Möglichkeit geschaffen werden, ihre Gebäulichkeiten durch Entrichtung einer mässigen Zuschlagstaxe gegen derartige drohende Schäden zu versichern. Ich halte dafür, die Regierung sollte einem solchen Verlangen nicht ablehnend gegenüberstehen, denn diese Leute sind wirklich zu bedauern, weil ihnen sonst keine Versicherungsgelegenheit geboten ist und weil der Staat an einer derartigen Versicherung mit Rücksicht auf den Hypothekarkredit ein grosses Interesse hat.

Meine Motion lautet folgendermassen: «Mit Rücksicht auf die Tatsache, dass zur Stunde noch keinem Hausbesitzer die Möglichkeit geboten ist, irgendwo seine Gebäulichkeiten gegen Zerstörung oder Schädigung durch elementare Gewalt und plötzliche Naturereignisse zu versichern, stellt der Unterzeichnete den Antrag, es möchte bei Anlass der Revision des kantonalen Brandversicherungsgesetzes die Bestimmung aufgenommen werden, dass es denjenigen Hausbesitzern, deren Gebäulichkeiten sich an gefährdeter Stelle befinden, gestattet sein soll, dieselben bei der Anstalt gegen Zerstörung oder Beschädigung durch plötzliche Naturereignisse (Ueberschwemmung, Lawinensturz, Steinschläge, Erdschlipf) zu versichern gegen Entrichtung einer mässigen Zuschlagsprämie. In diesem Falle würden die betreffenden Gebäude in gleicher Weise entschädigt werden, wie wenn sie durch Feuer zerstört worden wären.» Ich habe absichtlich die Sturmschäden ausgeschlossen, weil deren Einbeziehung die Sache komplizieren würde, indem Jahr für Jahr der Unterhalt der Gebäulichkeiten, namentlich der Bedachung untersucht werden müsste. Die Regierung sollte sich nicht weigern, der Sache näher zu treten, denn ich verlange nichts anderes als dass die Versicherung zunächst nur probeweise, vielleicht für eine Zeit von 6 Jahren eingeführt werde. In dieser Periode sehen wir, wie viele Hausbesitzer sich melden und es kann ein wertvolles Material gesammelt werden, das der Regierung gute Dienste leisten wird, wenn sie später vielleicht der Frage der Errichtung einer besondern Versicherungsanstalt für diese Zwecke näher tritt. Ich möchte Sie also ersuchen, die Motion nicht abzulehnen, sondern empfehle Ihnen deren Annahme bestens in dem Sinnne, dass diese Versicherung zunächst probeweise für einige Jahre eingeführt werden soll.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat ist nach Prüfung der Sache einstimmig dazu gelangt, Ihnen zu empfehlen, die Motion des Herrn Demme nicht erheblich zu erklären. Er hat sich dabei von folgenden Gründen leiten lassen, die ich Ihnen kurz auseinandersetzen will.

Es handelt sich um die Versicherung der Gebäude gegen Naturschäden, wie Ueberschwemmung, Lawinensturz, Erdrutsch, Erdbeben und dergleichen. Man kann diese Naturschäden nicht alle voraussehen, sondern es können unter Umständen in der Folge noch andere entstehen als die gegenwärtig bekannten. Herr Demme sagt uns aber nicht, in welcher Form diese Versicherung durchzuführen wäre, er hat es nur durchblicken lassen, ohne im übrigen auf die Details einer solchen Einrichtung einzutreten. Wir halten es für geradezu unmöglich, ein Postulat wie dasjenige, welches Herr Demme aufstellt, zu verwirklichen. Wir müssen jedenfalls von unsern bestehenden Zuständen ausgehen. Der Kanton Bern besitzt eine staatliche Brandversicherungsanstalt, die auf Gegenseitigkeit beruht. Die Versicherung ist obligatorisch, jedes Gebäude im Kanton muss und kann nur bei dieser Anstalt versichert werden und der Schaden wird aus einer gemeinschaftlichen Kasse gedeckt, an der nicht nur der Staat, sondern auch die Bezirke beteiligt sind. Wenn in einem Landesteil ein grösserer Brand ausbricht, wenn zum Beispiel ein grosses Hotel des Oberlandes durch Feuer zerstört wird, so müssen alle Gebäudebesitzer des ganzen Kantons infolgedessen höhere Prämien entrichten.

Wie würde sich die Sache nun machen, wenn man entsprechend der Motion die staatliche Versicherung auf Naturereignisse ausdehnen würde? Da ist zweierlei möglich. Entweder dehnt man die Versicherung gegen Naturereignisse auf alle Gebäude aus, gerade wie die Versicherung gegen Feuerschaden; dann ist jeder Gebäudeeigentümer verpflichtet, sich zu versichern und es müssen selbstverständlich die Prämien der Brandversicherungsanstalt entsprechend erhöht werden. Denn jede Versicherung beruht auf technischen Grundlagen, auf sogenannten Probabilitätsrechnungen, die in allen Ländern für alle Arten von Versicherungen aufgestellt sind, und es ginge nicht an, einfach die Brandversicherung auf die Naturereignisse auszudehnen, ohne damit eine Erhöhung der Prämien zu verbinden. Nun halte ich aber ein solches Verfahren für durchaus ausgeschlossen, denn es wäre ungerecht und unbillig, wenn man die Gebäudeeigentümer veranlassen würde, sich gegen Naturereignisse zu versichern, die sie nicht treffen können. Nehmen wir zum Beispiel die Stadt Bern. Der grösste Teil derselben ist der Gefahr der Ueberschwemmung nicht ausgesetzt. Einzig die Gebäude an der Matte längs der Aare können von Ueberschwemmungen heimgesucht werden, nicht aber der weitaus grösste Teil der Stadt, der auf einem Hochplateau liegt. Auch ein Berghotel, wie zum Beispiel diejenigen auf dem Gurnigel oder Napf, könnte niemals überschwemmt werden. Die Dörfer auf dem Grossen Moos können niemals von einem Erdrutsch heimgesucht werden und es wäre eine Unbilligkeit, von ihnen zu verlangen, dass sie sich gegen Erdrutsche versichern. Der weitaus grösste Teil der Gebäude im Kanton Bern ist also derartigen Naturereignissen, die grossen Schaden verursachen, nicht ausgesetzt. Es hat allerdings auch schon Jahre gegeben, wo durch Naturereignisse bei uns bedeutende Schädigungen entstanden sind; ich erinnere an die beim Lammbach durch Erdrutsche verursachten Verheerungen, an den Absturz im Altelsgebiet, an grössere Ueberschwemmungen und so weiter. Aber im grossen und ganzen kommen diese Naturereignisse nicht häufig vor und verursachen keinen so grossen Schaden. Es wäre daher jedenfalls ein unrichtiges Vorgehen, wenn wir einfach die obligatorische Versicherung gegen Naturereignisse auf alle Gebäude im Kanton Bern ausdehnen wollten. Ein solches Gesetz würde auch vom Volk nie angenommen werden.

Es bliebe der Weg übrig, eine Spezialversicherung ins Leben zu rufen und dieselbe für solche Gegenden, die von Naturereignissen besonders heimgesucht werden, sagen wir zum Beispiel das Oberland, obligatorisch zu erklären. Dann müsste aber wieder ein Unterschied gemacht werden. Denn nicht alle Gegenden und Ortschaften des Oberlandes sind den Erdrutschen,

Lawinenstürzen, dem Föhnsturm und so weiter in gleicher Weise ausgesetzt, sondern die einen mehr, die andern weniger. Dann müssten auch den Gebäudebesitzern wie bei der Feuerversicherung gewisse Bedingungen auferlegt werden. Wir zwingen die Gebäudeeigentümer durch besondere Verordnungen, ihre Gebäude gegen Feuersgefahr zu schützen. Es sind bestimmte Vorschriften über den Bau der Häuser aufgestellt; so ist zum Beispiel das Anbringen hölzerner Treppen in grössern Häusern, wie Spitäler, Hotels und dergleichen, verboten, die Treppen müssen aus Stein erstellt sein. Das hindert freilich nicht, dass auch hier dem Gesetz nicht immer nachgelebt wird, aber der Grundsatz besteht und muss durchgeführt werden. Noch andere lästige Verpflichtungen werden dem Gebäudeeigentümer zum Zweck der Verhütung von Brandschaden auferlegt. Bei einer Versicherung gegen Naturereignisse müsste das gleiche Verfahren eingeschlagen werden. Man müsste zum Beispiel die Leute veranlassen, nicht an Orten zu bauen, wo ihre Häuser Erdrutschen oder Lawinenstürzen ausgesetzt wären, ja sogar ihre Gebäude, die solchen Gefahren ausgesetzt sind, zu verlassen und an einem andern Ort zu bauen. Es müssten eine ganze Anzahl derartige lästige Verfügungen getroffen werden und ich fürchte, dass selbst diejenigen Grundeigentümer, deren Häuser solchen besondern Gefahren ausgesetzt sind, sich derartige Bedingungen nicht würden gefallen lassen. Ich zweifle auch daran, dass ein solches Versicherungsgesetz mit beschränktem Wirkungskreis vom Volk angenommen würde.

Es entstehen also bei näherer Prüfung der Frage so viele Schwierigkeiten, dass es nicht angezeigt erscheint, das Experiment zu wagen. Wir haben aber eigentlich auch keinen Grund, uns wegen dieser Naturschäden so viele Sorgen zu machen. Bis jetzt hat sich in solchen Fällen die Mildtätigkeit in so schönem Masse geltend gemacht, dass in der Regel die Betroffenen keinen grossen Schaden davon trugen. Auch der Staat steuert bei derartigen Unglücksfällen gewöhnlich in erheblicher Weise bei. Ferner könnte eine derartige Versicherung nur dann in richtiger Weise durchgeführt werden, wenn sie auf möglichst breiter Basis eingerichtet würde und eine grössere Anzahl von Gebäudebesitzern sich an derselben beteiligen müssten. Nun wissen wir, dass der Bund bereits auf diesem Wege vorgeht. Die Bundesversammlung hat dieses Jahr auf Antrag des Bundesrates beschlossen, wenn ich nicht irre, eine Summe von 250,000 Fr. für die Gründung einer Versicherungsanstalt gegen Naturereignisse oder für die Entschädigung der daraus entstehenden Schädigungen zu reservieren. Die Sache ist noch nicht perfekt, es wird vorerst bloss eine Reserve geschaffen und es wird dann später zu bestimmen sein, wie die Sache eingerichtet werden soll. Bekanntlich verfährt man bezüglich der Kranken- und Unfallversicherung in gleicher Weise. Nachdem seinerzeit die bezügliche Vorlage vom Volk verworfen worden war, begannen die Bundesbehörden sofort mit der Bildung eines Reservefonds, damit die Kranken- und Unfallversicherung früher oder später wieder an die Hand genommen werden kann; diese Reserve beträgt zurzeit schon ungefähr 7 Millionen. In ähnlicher Weise wird auch auf dem vorliegenden Gebiet verfahren, dass dann im geeigneten Moment ein Beschluss der eidgenössischen Räte erfolgen kann, der wahrscheinlich eine allgemeine schweizerische Versicherung gegen elementare Naturereignisse ins Leben rufen wird. Wie dieselbe beschaffen sein soll, ist natürlich jetzt noch nicht bestimmt, sondern muss erst noch studiert werden. Wir sollten aber jedenfalls abwarten, was der Bund in dieser Angelegenheit vorkehrt, denn es ist ohne Zweifel einfacher, wenn wir den Bund da vorausgehen lassen, statt dass wir die Angelegenheit gesetzgeberisch zu ordnen suchen, wobei wir auf die grössten Schwierigkeiten stossen und wahrscheinlich vom Volk nicht unterstützt würden, weil eben doch nur ein ganz geringer Bruchteil der Gebäude des Kantons Bern interessiert ist.

Aus diesen Gründen ersuchen wir Sie, die Motion des Herrn Demme nicht erheblich zu erklären.

Demme. Ich bin weit davon entfernt, zu verlangen, dass zur Versicherung gegen Naturereignisse eine Anstalt errichtet werde, denn ich verkenne die grossen Schwierigkeiten nicht, die einem solchen Vorgehen entgegenstehen; es kann in dieser Beziehung kein Zwang ausgeübt werden. Meine Motion geht nicht dahin, dass in dem zu revidierenden Brandversicherungsgesetz eine derartige Bestimmung aufgenommen werde, sondern ich wünsche bloss, dass der Frage näher getreten werde, ob nicht denjenigen, die beständig in Gefahr sind, durch Naturereignisse an den Bettelstab gebracht zu werden, eine Versicherungsgelegenheit geboten werden könnte. Das ist meines Erachtens eine Sache der Humanität und liegt im Interesse des Hypothekarkredites und die Regierung sollte die Angelegenheit nicht zurückweisen. Ich kenne Gegenden im Oberland, wo infolge des Rückganges der Waldungen die Schneefelder in den Bergen oben heute viel grösser sind als früher; infolgedessen entstehen dort Lawinen, während man früher davon gar keine Ahnung hatte und die Bewohner von Häusern, bei denen man nie an eine Gefährdung durch Lawinenstürze gedacht hatte, leben jetzt im Frühling in beständiger Gefahr. Eine weitere Folge des Rückganges der Waldungen sind bei starken Regengüssen die häufigen Ueberschwemmungen infolge des plötzlichen Anwachsens der Wildbäche, sowie das Entstehen von Erdschlipfen. Die Regierung sollte die Prüfung der Frage nicht ablehnen, ob nicht anlässlich der Revision des Brandversicherungsgesetzes diesen Leuten gegen Entrichtung einer mässigen Zuschlagstaxe die Möglichkeit geboten werden sollte, ihre Gebäude in gleicher Weise gegen derartige Naturereignisse zu versichern wie gegen Brandschaden. Herr Gobat sagt uns, wir wollen warten, bis der Bund die Sache ordne, da er bereits in dieser Richtung Schritte getan habe. Seine Darstellung bedarf aber einigermassen der Ergänzung und Berichtigung. Eine Versicherung gegen Elementarschäden wurde im Jahre 1901 von der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft gestützt auf einen an der Jahresversammlung in Bern 1899 gehaltenen Vortrag des Herrn Direktor Glaser in Münsingen, ins Leben gerufen. Der angelegte Versicherungsfonds beträgt zurzeit 30,000 Fr. Als dann die letztjährige Rechnung des Bundes mit einem grossen Einnahmenüberschuss abschloss, richtete die gemeinnützige Gesellschaft an die eidgenössischen Behörden das Gesuch, zur Aeufnung dieses Fonds einen angemessenen Beitrag zu bewilligen. Diesem Gesuch wurde denn auch durch die Verabfolgung eines Beitrages von 250,000 Fr. entsprochen. Allein was bedeutet dieser Betrag im Vergleich zu den Naturschäden, die

alljährlich in der Schweiz stattfinden? Das Kapital des Fonds darf natürlich nicht angegriffen werden, sondern es dürfen nur die Zinse verwendet werden und diese machen im Verhältnis zu der Unmasse von grössern und kleinern Katastrophen eine sehr bescheidene Summe aus. So steht die Sache in Wirklichkeit.

Ich möchte die Regierung nochmals ersuchen, dieser Frage näher zu treten. Ich verlange, wie gesagt, nicht die Aufnahme einer solchen Bestimmung in das zu revidierende Brandversicherungsgesetz, sondern wünsche bloss, dass genau geprüft werde, ob nicht im Interesse des Hypothekarkredites und der Humanität den Leuten, welche ihr Haus an so gefährdeter Stelle haben, ein Schutz dagegen gewährt werden kann, dass sie nicht von einem Tag auf den andern an den Bettelstab kommen.

Heller. Ich möchte Ihnen empfehlen, die Motion Demme erheblich zu erklären. Ich verwundere mich, dass die Regierung der Erheblicherklärung derselben sich widersetzt, denn Herr Demme verlangt nichts anderes als eine Untersuchung und Prüfung von Verhältnissen, die schon seit Jahrzehnten, ja ich möchte sagen, seit Jahrhunderten schwer auf vielen Grundbesitzern lasten. Es ist eine Erfahrungstatsache, man deckt den Brunnen immer erst zu, wenn das Unglück geschehen ist und so will man auch hier der Sache nicht näher treten, bevor durch neue Naturereignisse wieder Schaden entstanden ist. Herr Demme verlangt die Einführung eines Schutzes für diejenigen Mitbürger unseres Kantons, deren Grundeigentum infolge veränderter Verhältnisse besondern Gefahren ausgesetzt ist oder die vielleicht aus Unkenntnis ihr Haus an gefährdeter Stelle errichtet haben, und er wünscht, dass diesen anlässlich der Revision des kantonalen Brandversicherungsgesetzes die Möglichkeit geboten werde, ihre Gebäude gegen Entrichtung einer mässigen Zuschlagsprämie bei der Anstalt gegen Zerstörung oder Schädigung durch plötzliche Naturereignisse zu versichern. Die Sache ist gewiss der nähern Prüfung wert. Wenn sich dann derartige Schwierigkeiten entgegenstellen, wie Herr Regierungsrat Gobat ausgeführt hat, dann wird eben der Grosse Rat erklären, dass die Angelegenheit nicht in dieser Form geordnet werden kann, sondern ein anderer Weg eingeschlagen werden muss. Aber die Erheblicherklärung der Motion ist durchaus begründet und ich würde es sehr bedauern, wenn eine Prüfung der Sache abgelehnt würde. Man soll den Betreffenden Gelegenheit geben, dass sie sich gegen derartige drohende Gefahren, die man nicht abwenden kann, versichern können und darum empfehle ich Ihnen die Erheblicherklärung der Motion.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Das, was Herr Demme verlangt, ist schon längst geschehen und er ist darüber genau orientiert. Er hat von den bisher in dieser Angelegenheit unternommenen Schritten Kenntnis erhalten und ich glaubte, es sei dies dem Rate ebenfalls bekannt. Darum habe ich vorhin davon nichts gesagt, sehe mich aber jetzt veranlasst, es nachzuholen.

Anlässlich der Katastrophe von Kienholz haben im Jahre 1894 eine ganze Anzahl oberländische Gemeinden das Gesuch gestellt, es möchte die Frage geprüft werden, ob nicht der Wirkungskreis der Brandversicherungsanstalt auf jede Zerstörung oder Beschädigung von Gebäulichkeiten ausgedehnt werden soll. Die Angelegenheit wurde der Direktion des Innern überwiesen und diese hat sie der Direktion der Brandversicherungsanstalt unterbreitet. Die letztere reichte am 11. Juni 1897 ein längeres Gutachten ein, indem sie zum Schluss gelangt, dass dem Begehren der Gemeinden aus verschiedenen technischen und allgemeinen Gründen, die ich vorhin angeführt habe, nicht entsprochen werden könne. Daraufhin unterbreitete die Direktion des Innern dem Regierungsrat folgenden Beschlussesentwurf:

«In Erwägung:

1. dass die Wünschbarkeit der von den Petenten angeregten neuen Versicherung, vorausgesetzt, sie lasse sich auf rationelle und gerechte Weise organisieren, nicht zu bestreiten ist;

2. dass aber für die Durchführung der Idee der Petenten nur zwei Lösungen denkbar erscheinen, nämlich entweder Deckung alles infolge höherer Gewalt entstandenen Schadens durch sämtliche Gebäudebesitzer, oder Leistung eines Zuschusses zum allgemeinen Versicherungsbeitrage von seiten der durch andere Gefahren als durch Feuer bedrohten Grundbesitzer;

3. dass die letztere Lösung mit grossen Bedenken und Schwierigkeiten verknüpft wäre, namentlich auch darum, weil sie eine fast undurchführbare oder doch sehr schwierige Ausscheidung der Gebäude nach der Art der speziellen Gefahr eines jeden Gebäudes und eine ebenso schwierige Abstufung der Versicherungsbeiträge nach der Grösse dieser Gefahr erfordern würde;

4. dass die Petenten selbst diese letztere Lösung nicht anstreben, sondern sich vielmehr der ersteren zuneigen, was daraus hervorgeht, dass sie in ihrer Petition an das Solidaritätsgefühl der Bürger appellieren und betonen, es solle der Gesicherte gerne für den Gefährdeten eintreten;

5. dass ihre Behauptung, es seien übrigens alle Gebäudebesitzer mehr oder weniger den von ihnen aufgezählten Gefahren höherer Gewalt ausgesetzt, nicht richtig ist, indem zum Beispiel die Gefahr der Ueberschwemmung nur einer Minderheit von Gebäuden, und die des Erd- und Lawinensturzes sogar nur einer verhältnismässig kleinen Zahl von Gebäuden droht;

6. dass sich mithin die Frage erhebt, ob es rechtlich zulässig ist, Gebäudebesitzer zu Beiträgen an eine Versicherung anzuhalten, von der sie selbst in keinem Falle Nutzen ziehen können, mit andern Worten, ob eine dahinzielende, wenn gleich vom Volke selbst angenommene Gesetzesbestimmung gerichtlich unanfechtbar und für jedermann verbindlich wäre;

7. dass diese Frage verneint werden muss, weil eine obligatorische Versicherung gegen Ueberschwemmung, Erd- und Lawinensturz oder andere mit gewissen Oertlichkeiten speziell verbundene Gefahren nicht ohne Verletzung der Rechtsgleichheit auf alle Gebäudeeigentümer bezogen werden könnte und sich folglich die nicht unter diesen Gefahren stehenden Eigentümer einer solchen Ordnung der Dinge durch staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht rechtswirksam zu erwehren vermöchten,

beschliesst der Regierungsrat, auf die Anregung der Petenten nicht einzutreten.»

Diesem Antrag stimmte der Regierungsrat im Jahre 1898 zu. Wenn in der Sache etwas im Kanton geschehen soll, was ich übrigens im Hinblick auf das Vorgehen des Bundes nicht für angezeigt erachte, so müssen die Grundeigentümer, denen so sehr daran gelegen ist, dass hier für eine Versicherung gesorgt werde, selber sich zu einer Versicherungsgesellschaft zusammentun, wie es ja bereits eine grosse Anzahl nicht staatliche, sondern rein private Versicherungsgesellschaften gibt. Der Staat wird ihnen dann einen Beitrag leisten und die Verwaltung könnte von der kantonalen Brandversicherungsanstalt übernommen werden; es ist im neuen Entwurf bereits vorgesehen, dass Zweigversicherungen von der Brandversicherungsanstalt verwaltet werden können. Damit sollte man sich begnügen, weiter kann unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht gegangen werden.

Seiler. Ich glaube doch, dass der Grosse Rat nicht dazu da ist, um so wohlberechtigte Motionen wie die vorliegende auf Antrag der Regierung, die mir über das, was Herr Demme eigentlich will, nicht ganz gut orientiert zu sein scheint, einfach unter den Tisch zu wischen. Die Motion Demme wurde im Oberland und wohl in allen Gegenden des Kantons, wo mehr oder weniger derartige Naturschäden vorkommen, lebhaft begrüsst. Herr Regierungsrat Gobat hat darauf hingewiesen, dass in der Stadt Bern mit Ausnahme des Mattenquartiers, keine Ueberschwemmung vorkommen könne. Allein die Motion Demme hat nicht die Versicherung gegen derartigen grossen Wasserschaden im Auge, sondern sie geht dahin, den kleinen Bauersmann zu schützen, der nicht das Glück hat, grosse ebene Matten zu besitzen und dort sein Haus zu bauen, sondern der nur ein einziges Stück Land von einigen hundert Klaftern sein eigen nennt und sein Haus eben dorthin stellen muss. Es handelt sich im grossen und ganzen nicht um eine Versicherung, wie sie Herrn Regierungsrat Gobat vorschwebt, sondern Herr Demme will bloss die kleinen Leute sicherstellen. Wie das gemacht werden soll, wollen wir heute nicht untersuchen, aber wir wollen durch Erheblicherklärung der Motion der Regierung den Auftrag geben, zu prüfen, ob nicht auf anderem Wege als durch die Brandversicherungsanstalt, deren Gutachten mir nicht massgebend ist, weil es sich um eine schwierige Materie handelt und ihr durch eine Versicherung neue Arbeit aufgeladen würde, die kleinen Leute Naturschäden gegenüber schadlos gehalten werden können. Ich möchte Ihnen empfehlen, in diesem Sinne die Motion erheblich zu erklären.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion . . . Mehrheit.

Eingelangt ist folgendes

Gesuch

verschiedener Banken und Ersparniskassen des Kantons:

«Der Grosse Rat des Kantons Bern möchte in Anwendung des Art. 26, Ziffer 3, der Verfassung beschliessen:

in authentischer Auslegung der Satzungen 497, 498 und 487 des Zivilgesetzbuches, des § 4 des Gesetzes vom 3. April 1861 betreffend die Grundbücher und Pfandtitel und des § 14 des Gesetzes über die Hypothekarkasse vom 2. April 1875 ist für die Rechtsförmigkeit und Pfandrechtswirkung von neuen Zinsverpflichtungen bei grundpfändlich versicherten Forderungen nur die Eintragung der bezüglichen Verpflichtung im Pfandtitel notwendig.»

Wird dem Regierungsrat überwiesen.

Voranschlag für das Jahr 1907.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 560 hievor.)

I. Allgemeine Verwaltung.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die allgemeine Verwaltung weist eine Vermehrung der Ausgaben im Betrag von 99,080 Fr. auf. Davon entfallen 20,000 Fr. auf den Grossen Rat. Die Sitzungen des Grossen Rates haben im letzten und in diesem Jahr eine so grosse Zahl erreicht, dass wir mit dem bisherigen Kredit nicht auskommen können und es nötig ist, denselben um mindestens 20,000 Fr. zu erhöhen, womit er ungefähr die Höhe der Ausgaben im Jahre 1906 erreicht.

Von den Mehrausgaben für den Regierungsrat, die Staatskanzlei, die Regierungsstatthalter und die Amtsschreibereien von zusammen 74,080 Fr. betreffen 67,380 Fr. Besoldungserhöhungen nach dem neuen Besoldungsdekret. Dieselben bedürfen keiner weitern Begründung und ich werde auch in allen übrigen Fällen von einer solchen Begründung Umgang nehmen, da diese Krediterhöhungen lediglich die Ausführung des Besoldungsdekretes sind. Die übrigen Mehrausgaben in der allgemeinen Verwaltung betreffen folgende Posten: 4500 Fr. die Gehalte zweier neuer Angestellten auf der Staatskanzlei, der eine für das jurassische Archiv, der andere für die Bedienung der Vervielfältigungsmaschine; 500 Fr. die Entschädigungen der Stellvertreter der Regierungsstatthalter; 500 Fr. die Bureaukosten der letztern und 1500 Fr. den neuen Posten für Entschädigungen der Stellvertreter der Amtsschreiber, die nach dem neuen Besoldungsdekret nunmehr vom Staat zu tragen sind. Der Bureaukostenkredit der Regierungsstatthalter wird mit Rücksicht auf die Ausgaben der beiden letzten Jahre erhöht, dagegen kann der gleiche Kredit für die Amtsschreiber um 100 Fr. reduziert werden. Eine weitere Reduktion um 200 Fr. erfährt der Kredit Mietzinse der Amtsschreibereien, indem die Amtsschreiberei Nidau in das dortige Schlossgebäude verlegt werden konnte.

Mindereinnahmen begegnen wir bei dem Posten Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzessammlung

im Gesamtbetrag von 6200 Fr. Dieselben rühren her von einer Erhöhung der Redaktionskosten des Tagblattes um 200 Fr. und der Druckkosten um 6000 Fr., da dessen Umfang mit der vermehrten Sitzungszahl des Grossen Rates zunimmt. Die scheinbaren Mehreinnahmen beim französischen Amtsblatt haben ihren Grund darin, dass die Kosten für die Redaktion des Compte rendu nunmehr in der Besoldung des Uebersetzers inbegriffen sind und nicht mehr unter der Rubrik G figurieren.

Hadorn, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der Kredit für den Grossen Rat wird von 60,000 auf 80,000 Fr. erhöht. Sie werden sich erinnern, dass diesen Herbst einzig zur Erledigung des Staatsverwaltungsberichtes und der Brienzerseebahnangelegenheit eine Session von drei Wochen nötig war, und wenn wir bedenken, dass der Rat Dutzende von Motionen erheblich erklärt, von denen jede den Erlass eines Gesetzes verlangt, so ist es begreiflich, dass die Zahl der Grossratssitzungen wesentlich zunimmt, so dass man mit 60,000 Fr. nicht mehr auskommt. Auch 80,000 Fr. werden nicht genügen, wenn wir jedes Jahr zwei- und dreiwöchige Sessionen abhalten müssen.

Bezüglich des Postens E 4, Druckkosten, erwartet die Staatswirtschaftskommission, dass es möglich sein sollte, Ersparnisse zu machen. Wir sind, wie wir bereits anlässlich der Beratung des Verwaltungsberichtes bemerkt haben, der Ansicht, dass nicht jeder, auch der geringfügigste Beschluss des Regierungsrates gedruckt zu werden braucht; im Zeitalter der Schreibmaschine und anderer Vervielfältigungsappa-Schreibmaschine und anderer Vervielfältigungsapparate sollten in dieser Richtung Ersparnisse gemacht werden können. Bezüglich der Rubrik II, Revision der Gesetzessammlung, hat uns der Herr Justizdirektor mitgeteilt, dass bloss noch drei Bände der französischen Gesetzessammlung herauszugeben sind. Wir halten dafür, dass auch dieser Kredit von 20,000 Fr. nicht aufgebraucht werden sollte, doch waren wir mit dessen Belassung in dem Sinne einverstanden, dass er von 1908 an aus dem Budget zu verschwinden habe.

Genehmigt.

II. Gerichtsverwaltung.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier beträgt die Ausgabenvermehrung 78,977 Fr. Die Mehrausgaben beim Obergericht, der Obergerichtskanzlei und der Staatsanwaltschaft sind ausschliesslich die Folge der Besoldungserhöhungen. Bei den Amtsgerichten rühren die Mehrausgaben neben der Besoldungserhöhungen der Beamten und Angestellten davon her, dass die Entschädigungen der Stellvertreter um 1700 Fr. erhöht werden, weil die Sitzungen der Amtsgerichte immer zunehmen und dadurch eine vermehrte Heranziehung der Stellvertreter bedingt wird. Die Bureaukosten für die Amtsgerichte werden um 900 Fr. erhöht. Ein neuer Posten sind die 2000 Fr. Entschädigungen der Stellvertreter der Gerichtsschreiber, da diese inskünftig vom Staat übernommen werden müssen. Die Erhöhung des Kredites für die Geschwornengerichte beträgt 1900 Fr., Entschädigungen der Geschwornen 1500 Fr. und Reisekosten und Unterhalt der Kriminalkammer, sowie die Bureaukosten je 200 Fr. Bei den Betreibungs- und Konkursämtern werden für Entschädigungen der Stellvertreter 500 Fr. aufgenommen und die Kredite für Bureaukosten um 100 und für die Erstellung von Formularen und Kontrollen um 700 Fr. erhöht. Bei den Gewerbegerichten endlich tritt eine Erhöhung von 400 Fr. ein, da in Pruntrut solche Gerichte neu eingeführt wurden. Die bisherige Besoldung des Sekretärs der Aufsichtsbehörde für die Betreibungs- und Konkursämter fällt dahin, da sie nunmehr in der Besoldung des Obergerichtsschreibers inbegriffen ist.

Genehmigt.

III[a]. Justiz.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Mehrausgaben von 1825 Fr. für die Justizdirektion betreffen bis auf 200 Fr. Besoldungserhöhungen. Die 200 Fr. dienen zur Erhöhung des Kredites für Bureaukosten, der sich nicht als genügend erwiesen hat.

Genehmigt.

III[b]. Polizei.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Mehrausgaben der Polizeidirektion belaufen sich auf insgesamt 137,035 Fr., nämlich: Verwaltungskosten 1930 Fr., Fremdenpolizei und Fahndungswesen 3000 Fr., Polizeikorps 112,825 Fr., Gefängnisse 1500 Fr., Strafanstalten 4780 Fr. und Justiz- und Polizeikosten 13,000 Fr.

Die Krediterhöhung für Verwaltungskosten entspricht den durch das Besoldungsdekret vorgesehenen Besoldungserhöhungen und gibt zu keinen Bemerkungen oder Aussetzungen Anlass.

Die Mehrausgaben der Fremdenpolizei betreffen im besondern die Transport- und Armenfuhrkosten. In den letzten Jahren war hiefür je und je ein Nachkredit erforderlich und die Staatswirtschaftskommission und die Regierung sind der Ansicht, dass derartige Nachkredite durch entsprechende Erhöhung der Budgetansätze vermieden oder doch wenigstens auf ein äusserstes Minimum reduziert werden sollen.

Die Mehrausgaben für das Polizeikorps zerfallen in 115,275 Fr. für die Besoldungen, 2800 Fr. für die Mietzinse, 550 Fr. für die Wohnungs- und Mobiliarentschädigungen und 500 Fr. für die verschiedenen Verwaltungskosten. Von den Mehrausgaben für Besoldungen werden 90,000 Fr. durch Besoldungsaufbesserungen verursacht, der Rest durch die Besoldungen neuer Angestellter des Polizeikorps. Die Mehrkosten für Mietzinse werden vornehmlich durch das allgemeine Steigen der Mietzinse veranlasst. Für Be-

kleidung ist eine Minderausgabe von 6300 Fr. vorgesehen; die Anschaffungen in 1907 werden statt der 31,100 Fr. in 1906 bloss eine Summe von 24,800 Fr. erfordern.

Der Posten Gefängnisse wurde um 1500 Fr. erhöht, wovon 500 Fr. auf die Nahrung der Gefangenen in der Hauptstadt infolge der Milchpreiserhöhung fallen und 1000 Fr. auf die verschiedenen Verpflegungskosten in den Bezirken.

Der Kredit der Strafanstalten hat eine Erhöhung von 4780 Fr. erfahren, wovon 4000 Fr. auf die Strafanstalt Thorberg entfallen. Wir glauben, damit den Kredit für diese Anstalt auf eine Höhe gebracht zu haben, dass es möglich sein sollte, mit demselben auszukommen und dass infolgedessen der stereotype Nachkredit für die Strafanstalt Thorberg verschwindet. 700 Fr. betreffen die Anstalt Trachselwald für notwendige Einrichtungen.

Von den Mehrausgaben für Justiz- und Polizeikosten fallen 10,000 Fr. auf die Kosten in Strafsachen und 3000 Fr. auf die Polizeikosten. Die Kosten in Strafsachen nehmen von Jahr zu Jahr zu. Es werden immer mehr Straffälle anhängig gemacht und wir haben die bekannte Erscheinung, dass, wenn eine Strafuntersuchung ohne Resultat bleibt, dann dem Staat die Kosten überbunden werden. So wurde Jahr für Jahr auf diesem Posten ein Nachkredit notwendig und es empfiehlt sich, die vorgeschlagene Erhöhung eintreten zu lassen, um auch hier Nachkreditbegehren zu vermeiden.

Hadorn, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der vorliegende Abschnitt hat in der Staatswirtschaftskommission zu einer Diskussion Anlass gegeben. Zunächst kamen die Verhältnisse der Strafanstalt Thorberg zur Sprache. Diese Anstalt leidet an chronischen Defiziten. Ihr Betrieb ist ein sehr teurer und jedes Jahr mussten wir einen Nachkredit bewilligen. Die Staatswirtschaftskommission hat daher schon bei der Beratung des Staatsverwaltungsberichtes die Frage angeregt, ob nicht der Betrieb in Thorberg reduziert werden sollte durch Verbringung eines Teils der dortigen Insassen nach dem Grossen Moos. Die Frage wird gegenwärtig von der Regierung studiert und wir hoffen, dass in absehbarer Zeit diese Anregung verwirklicht und infolgedessen ein Teil des sehr zerstückelten und streitbaren Anstaltsareals veräussert werden kann.

Im weitern gab die Entschädigung der Zivilstandsbeamten in der Kommission zu einer Aussprache Anlass. Nach dem Erlass des allgemeinen Besoldungsdekretes erhoben auch die Zivilstandsbeamten Anspruch auf Aufbesserung. Ein bezügliches Gesuch der Zivilstandsbeamten verlangte die Einstellung eines Budgetpostens von 100,000 statt 66,000 Fr. In der Kommission wurde zunächst beantragt, für das nächste Jahr eine Erhöhung auf 80,000 Fr. eintreten zu lassen. Die Regierung machte demgegenüber geltend, dass die Zivilstandsbeamten nicht Staats-, sondern Gemeindeangestellte seien; im weitern wies sie darauf hin, dass eine andere Verteilung des Kredites ebenso notwendig wäre wie eine Besoldungserhöhung. Der Sprechende hat vor mehr als 10 Jahren anlässlich der Budgetberatung hier die Motion eingebracht, es sei in dem Sinne eine andere Verteilung vorzunehmen, dass für die Bemessung der Entschädigung nicht die ortsanwesende Bevölkerung wie bisher massgebend sein soll, sondern dass die Besoldung nach der wirklichen Arbeit, namentlich auch unter Berücksichtigung der Arbeit bezüglich das Register B betreffend die ortsabwesenden Burger ausgerichtet werde. Die Regierung hat versprochen, in diesem Sinne der Frage näher zu treten und demnächst dem Rat eine bezügliche Vorlage zu unterbreiten und es wäre dann für eine daherige Erhöhung pro 1907 ein Nachkredit zu bewilligen. Daraufhin wurde der Antrag, auf 80,000 Fr. zu gehen, von dem betreffenden Mitglied fallen gelassen und wir halten dafür, dass es auch hier im Rate bei der Erklärung der Regierung, im Laufe des nächsten Jahres eine Besoldungserhöhung für die Zivilstandsbeamten eintreten zu lassen, sein Bewenden haben sollte.

Genehmigt.

IV. Militär.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist eine Mehrausgabe von 18,895 Fr. zu verzeichnen. Die Erhöhungen für Verwaltungskosten der Direktion, Kantonskriegskommissariat und die Depots in Dachsfelden und Langnau sind ausschliesslich eine Folge des Besoldungsdekretes und bedürfen daher keiner weitern Begründung.

Beim Abschnitt Kasernenverwaltung fallen 350 Fr. auf Besoldungserhöhungen und 1100 Fr. auf eine Lohnerhöhung der Kasernenarbeiter um 8 %. Eine gleiche Lohnerhöhung ist für die Arbeiter der Zeughauswerkstätten und des Kantonskriegskommissariats in Aussicht genommen, daher die Mehrkredite auf den Posten Zeughauswerkstätten und Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials. Anlässlich der Beratung des Besoldungsdekretes hat der Rat den Wunsch ausgesprochen, es sollen auch die Arbeiter in der Kaserne und den Zeughauswerkstätten berücksichtigt werden und diesem Wunsche ist in der erwähnten Weise Rechnung getragen worden. Die nunmehr zur Auszahlung gelangenden Taglöhne halten die Konkurrenz mit der auf hiesigem Platze üblichen Belöhnung aus und damit ist das seinerzeit abgegebene Versprechen eingelöst.

Von den verschiedenen Militärausgaben ist der Kredit für das Schützenwesen um 1000 Fr. erhöht worden, da Jahr für Jahr die Zahl der Schützen, die sich um den Beitrag bewerben, eine grössere wird.

Der Kredit für Erstellung neuer Korpskontrollen konnte von 8000 Fr. in 1906 auf 4000 Fr. reduziert werden. Im Jahre 1906 konnten nicht alle Kontrollen erstellt werden und es muss ein Teil auf das Jahr 1907 übertragen werden.

Genehmigt.

V. Kirchenwesen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Vermehrung der Ausgaben beträgt 54,095 Fr. Bei der protestantischen Kirche werden für Besoldungen, Besoldungszulagen und Beiträge an Kol-

laturen und äussere Geistliche, sowie für erhöhte Holzentschädigungen 58,050 Fr. mehr eingestellt. In dieser Summe sind 2600 Fr. für die neu zu errichtende zweite reformierte Pfarrstelle in Delsberg inbegriffen. Die Leibgedinge reduzieren sich um 8700 Fr. und die Mietzinse um 955 Fr., ersteres, weil weniger Postulanten auf Leibgedinge da sind, letzteres, weil Pfrunden an Kirchgemeinden abgetreten wurden und infolgedessen für die betreffenden Orte keine Mietzinse mehr in Rechnung zu stellen sind.

Die römisch-katholische Kirche erfordert wegen der Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in Tramlingen und wegen des Uebertritts von Geistlichen in höhere Altersklassen 3400 Fr. mehr für Besoldungen und 500 Fr. für Wohnungsentschädigungen. Für Leibgedinge sind 700 Fr. weniger nötig.

Die Mehrausgaben der christkatholischen Kirche betragen 900 Fr. für Besoldungen, 400 Fr. für Besoldungszulagen, 300 Fr. für Wohnungsentschädigungen; alle diese Erhöhungen stützen sich auf das Dekret vom 6. April 1906.

Genehmigt.

VI. Unterrichtswesen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Beim Unterrichtswesen haben wir Mehrausgaben im Gesamtbetrag von 156,306 Fr. zu verzeichnen. Dieselben verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Rubriken: Verwaltungskosten der Direktion und der Synode 900 Fr., Hochschule und Tierarzneischule 26,655 Fr., Mittelschulen 44,626 Fr., Primarschulen 63,300 Fr., Lehrerbildungsanstalten 17,175 Fr. und Kunst 3650 Fr.

Die Mehrausgaben für Verwaltungskosten der Direktion und der Synode beziehen sich auf die Besoldungen der Angestellten, welche die im Besoldungsdekret vorgesehene Erhöhung erfahren.

Die Mehrausgaben der Hochschule und Tierarzneischule verteilen sich wie folgt: Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten 11,200 Fr., Besoldungen der Assistenten 1000 Fr., Verwaltungskosten 1000 Fr., botanischer Garten 3000 Fr., Amortisation der Bauvorschüsse 7690 Fr., Vergütung für Gebäudeunterhalt 565 Fr. und hygienisch-bakteriologisches Institut, Lehrmittelanschaffungen 2000 Fr. Dazu kommt noch eine Mindereinnahme von 900 Fr. auf den Matrikelgeldern, welcher anderseits eine Minderausgabe von 700 Fr. für Besoldungen der Angestellten gegenübersteht, so dass die Totalmehrausgaben auf dieser Rubrik, wie bereits gesagt, 26,655 Fr. betragen. Die Erhöhung der Ausgaben für Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten ergibt sich aus der Wiederbesetzung des Lehrstuhles für Hygiene, der während einer Reihe von Jahren verwaist war, aus der Errichtung einer neuen Professur für Pädagogik, die seit dem Tode des Herrn Rüegg auch nicht mehr besetzt war, und aus der Professur für Schulhygiene. Im letztern Falle handelt es sich nicht um eine volle Professur, sondern es soll den Lehramtskandidaten am Oberseminar Unterricht in der Schulhygiene erteilt werden und dafür musste ein entsprechender Posten im Budget aufgenommen werden. Ferner ist noch zu erwähnen die Errichtung einer Lektorstelle für Handelswissenschaften, die vom Regierungsrat neu kreiert wurde mit Rücksicht darauf, dass dieses Fach bereits in Zürich und St. Gallen gelesen wird und es zweckmässig ist, wenn die Hochschule Bern nicht zurückbleibt. Die Verwaltungskosten werden mit 1000 Fr. höher eingestellt mit Rücksicht auf die steigenden Preise des Brennmaterials. Die Mehrausgabe für den botanischen Garten ist die Folge der von Ihnen beschlossenen Erweiterung dieses Institutes, die natürlich Mehrkosten für Betrieb und Unterhalt nach sich zieht. Es wurde zuerst ein grösserer Kredit verlangt, aber die Verwaltung des botanischen Gartens hat sich dann mit den 3000 Fr. zufrieden erklärt. Es kann konstatiert werden, dass diese Anstalt einen sehr zweckmässigen und ökonomischen Betrieb aufweist. In den 3000 Fr. sind auch die entsprechenden Lohnaufbesserungen für die Arbeiter inbegriffen. Das hygienisch-bakteriologische Institut benötigt einen vorübergehenden Mehrkredit von 2000 Fr. für Anschaffung von Lehrmitteln. Nach der Neubesetzung dieses Lehrstuhles durch einen Professor aus Deutschland musste konstatiert werden, dass keine oder nur ganz ungenügende Lehrmittel vorhanden waren und der Regierungsrat beschloss daher, für Anschaffungen solcher Art einen Kredit von 5000 Fr. zu bewilligen, der für das unumgänglich Notwendige hinreicht. 3000 Fr. sind bereits im Jahre 1906 zur Auszahlung gelangt, während die restierenden 2000 Fr. im Budget von 1907 figurieren. Ueber die ersten 3000 Fr. werden Sie anlässlich der Nachkreditbegehren zu entscheiden haben.

Die Mehrkosten für die Mittelschulen verteilen sich mit 7255 Fr. auf die Staatsbeiträge an Gymnasien und Progymnasien, mit 39,821 Fr. auf die Staatsbeiträge an Sekundarschulen und mit 750 Fr. auf die Pensionen für Mittelschullehrer. Wir haben diese Kredite mit den effektiven dermaligen Ausgaben in Uebereinstimmung gebracht. Wir haben die Bestimmung der Staatsbeiträge nicht in der Hand, sondern wenn zum Beispiel eine Sekundarschule neu errichtet wird, so muss der Regierungsrat seine Genehmigung erteilen und der Staat die Hälfte der Lehrerbesoldungen übernehmen.

Die Mehrausgaben für das Primarschulwesen setzen sich folgendermassen zusammen: ordentliche Staatszulagen an Lehrerbesoldungen 32,000 Fr., ausserordentliche Staatszulagen an arme Gemeinden 100 Fr., Leibgedinge 6000 Fr., Mädchenarbeitsschulen 6000 Fr., Handfertigkeitsunterricht 200 Fr., Beiträge an Lehrmittel für Schüler 7000 Fr., Fortbildungsschule 8000 Fr. und Stellvertretung kranker Lehrer 4000 Fr. Alle diese Erhöhungen werden durch die von Jahr zu Jahr wachsenden Ansprüche bedingt und wir haben uns auch hier bestrebt, möglichst mit der Wirklichkeit uns in Einklang zu setzen, um Nachkredite zu vermeiden.

Bei den Lehrerbildungsanstalten werden mehr eingestellt für das Unterseminar Hofwil 2800 Fr., das Oberseminar Bern 12,640 Fr., das Seminar Pruntrut 5630 Fr., das Seminar Hindelbank 205 Fr. und das Seminar Delsberg 400 Fr. Die Krediterhöhungen beim Unterseminar Hofwil werden hauptsächlich durch Mehrausgaben für Lehrerbesoldungen veranlasst, teils infolge der Anrechnung von Alterszulagen nach dem Dekret vom 16. März 1904, teils infolge Erhöhung der Besoldung des bisherigen Konvikthalters als Ersatz für die wegen Entzug der Konviktführung dahinfallende freie Station. Die Mehrkosten beim Obersemi-

nar betreffen in der Hauptsache die Stipendien, da die Zahl der stipendienberechtigten Zöglinge sich mit dem Jahre 1907/08 wesentlich vermehren wird. Ferner wurde ein neuer Posten von 435 Fr. für Reiseentschädigungen aufgenommen, da es nur recht und billig ist, dass denjenigen Lehrern, welche am Ober- und Unterseminar Unterricht erteilen, die Reisekosten von Bern nach Hofwil vergütet werden. Im Seminar Pruntrut hat die Zahl der externen Zöglinge um drei zugenommen, was eine Mehrausgabe von 1800 Fr. bedingt; dazu kommen noch Besoldungsaufbesserungen im Betrag von 1400 Fr. Der Kredit für Seminarlehrerpensionen erfährt eine Reduktion von 4500 Fr., weil zwei Ruhegehalte dahingefallen sind, da die betreffenden Bezugsberechtigten im Laufe dieses Jahres gestorben sind.

Die Ausgaben in der Rubrik Kunst werden um 3650 Fr. erhöht. Davon entfallen 3150 Fr. auf die zur Erhaltung von Kunstaltertümern bewilligten Beiträge und 500 Fr. auf den neuen Budgetposten Beitrag an das alpine Museum. Dieser Beitrag wurde seit dem Bestehen des alpinen Museums vom Regierungsrat aus dem Ratskredit bewilligt. Da wir aber infolge der immer mehr zunehmenden Kongresse und sonstigen Veranstaltungen sowieso Mühe haben, mit dem Ratskredit auszukommen und es sich im vorliegenden Falle überdies um einen ständig wiederkehrenden Posten handelt, halten wir es für angezeigt, denselben im Budget zu berücksichtigen.

Hadorn, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Da ich weiss, dass zahlreiche Mitglieder des Rates sich dafür interessieren, erwähne ich beiläufig, dass der Direktor des Unterrichtswesens in der Kommission mitgeteilt hat, er beabsichtige, das Mittelschulinspektorat in nächster Zeit wieder zu besetzen; dabei sollen entsprechend den beiden wissenschaftlichen Richtungen zwei Fachinspektoren angestellt werden. Die Kommission hat mit Befriedigung hievon Kenntnis genommen und wir gewärtigen baldige daherige Verfügungen des Regierungsrates.

Genehmigt.

VII. Gemeindewesen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist lediglich eine Ausgabenvermehrung von 862 Fr. infolge der durch das Dekret vorgesehenen Besoldungserhöhungen zu verzeichnen.

Genehmigt.

VIII. Armenwesen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die budgetierten Mehrausgaben für das Armenwesen betragen 139,173 Fr. Wir haben uns auch hier möglichst an die Wirklichkeit gehalten und den Ausgaben entsprechend budgetiert. Dabei ist zu bemerken, dass auch auf diesem Gebiet die Regierung die Festsetzung der Ausgaben nicht in der Hand hat, sondern dieselben werden gleichsam automatisch durch das Gesetz bestimmt; wenn eine Gemeinde eine Person auf den Armenetat nimmt, so hat die Armendirektion nichts dazu zu sagen, sondern muss einfach ihren Anteil bezahlen.

Die Mehrausgaben für Verwaltungskosten der Direktion im Betrag von 2613 Fr. und für Kommission und Inspektoren im Betrag von 250 Fr. sind durch Besoldungsaufbesserungen bedingt und geben zu keinen Erörterungen Anlass. Der Berechnung der Kosten der Armenpflege sind die Ausgaben pro 1906 zugrunde gelegt und es werden daher für das Jahr 1907, sofern die daherigen Lasten nicht neuerdings zunehmen, keine Nachkredite nötig sein.

Von den Mehrkosten der Erziehungsanstalten fällt ein Betrag von 6110 Fr. auf die neue Anstalt Loveresse, die sich noch im Bau befindet und nächstens eröffnet werden soll. Die budgetierte Ausgabe bezieht sich daher lediglich auf die Verwaltung und den Gutsbetrieb. Von den andern Anstalten bedürfen mehr als in 1906 Landorf 1400 Fr., Aarwangen 630 Fr., Kehrsatz 670 Fr. und Brüttelen 2000 Fr. Diese Mehrausgaben betreffen in der Hauptsache die Nahrung und die Verpflegung, zum geringern Teil auch Besoldungsaufbesserungen. Der Kredit für die Anstalt Erlach bleibt sich gleich wie 1906, ebenso derjenige für Sonvilier. Die Anstalt Sonvilier hat zwar einen ganz wesentlich höhern Kredit verlangt, allein der Vorsteher hat seinerzeit erklärt, dass er mit diesem Betrag auskomme, wenn die Stelle eines Oekonomen aufgehoben und er von den daherigen Ausgaben entlastet werde. Das ist nun geschehen und wir sind der Ansicht, dass der Vorsteher nun den Beweis erbringe, dass er mit dem bewilligten Kredit auskommen kann, nachdem die Besoldung und der Unterhalt für den Oekonomen dahingefallen ist.

Von den verschiedenen Unterstützungen verlangt die Verpflegung kranker Kantonsfremder eine Krediterhöhung von 5500 Fr., wiederum mit Rücksicht auf die tatsächlichen Ausgaben, während für die Bekämpfung des Alkoholismus 400 Fr. weniger beansprucht werden.

Hadorn, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Rubrik C, Armenpflege, weist neuerdings eine Ausgabenvermehrung von 120,000 Fr. auf. Die Kommission hat dieser Erhöhung zugestimmt, weil damit unserm Begehren entsprochen wird, die Budgetkredite möglichst der Wirklichkeit entsprechend einzustellen. Wir wissen und der Herr Finanzdirektor hat soeben wieder darauf hingewiesen, dass zu den Ausgaben auf dieser Rubrik weder der Grosse Rat noch die Regierung noch die Armendirektion etwas zu sagen haben, sondern dass da einfach die Wirkungen des Gesetzes zutage treten und dementsprechend der Kredit bemessen werden muss.

Roth. Sie haben gehört, dass für die kantonale Erziehungsanstalt Aarwangen eine Krediterhöhung von 630 Fr. beantragt wird, wonach sich der gesamte Staatsbeitrag an diese Anstalt nach Abzug der Mietzinse auf 17,300 Fr. beläuft. Die Anstalt beherbergt zurzeit 54 Knaben. Wie stellt sich demgegenüber die Knabenanstalt Oberbipp, die keine Staatsanstalt ist? Es liegt ein Antrag vor, ihr an den Bau einen Beitrag

von 15,000 Fr. zu bewilligen. Diese Anstalt ist sehr schön und praktisch eingerichtet und bildet für viele Knaben ein wahres Vaterhaus; man möchte von ihr fast sagen, wie einst Gertrud zu Stauffacher:

«Da steht dein Haus, reich wie ein Edelsitz;
Von schönem Stammholz ist es neu gezimmert
Und nach dem Richtmass ordentlich gefügt;
Von vielen Fenstern glänzt es wohnlich, hell.»

Die Anstalt bildet ein trautes Heim für arme verlassene Knaben, die dort mit christlichem Sinn, viel Langmut und Geduld erzogen werden. Sie beherbergt 56 Knaben, die aber nicht etwa bloss dem Amt Aarwangen angehören, sondern dieselben wurden dort wie folgt untergebracht: 18 von der Gemeinde Bern, 3 von der Gotthelfstiftung der Stadt Bern, 1 von Bern-Land, 3 von der kantonalen Armendirektion, 2 entstammen dem Amt Aarwangen, 2 dem Amt Laupen, 3 dem Amt Schwarzenburg, 1 dem Amt Frutigen, 1 dem Amt Interlaken, 2 dem Amt Oberhasle, 2 dem Amt Biel, 13 dem Amt Wangen etc. Die Zöglinge aus dem Amte Wangen zahlen ein Kostgeld von 120 Fr., die übrigen 160 Fr. Die Anstaltsrechnung schloss auf 31. Dezember 1905 mit einem Defizit von 1800 Fr. ab und nach dem sorgfältig aufgestellten Budget wird das Defizit des Jahres 1906 1800 bis 2000 Fr. betragen. Die Knaben, welche in Oberbipp zu brauchbaren Menschen erzogen werden, haben genau die gleichen Bedürfnisse wie die Zöglinge in den staatlichen Anstalten, sie müssen in gleicher Weise bekleidet, genährt, geschult werden etc. Der kantonale Anstaltsinspektor, Herr Schaffroth, hat sich mir gegenüber wiederholt geäussert, dass die Knaben in jeder Beziehung gut gehalten sind. Es wäre jedoch zu wünschen, wenn in bezug auf die Nahrung noch etwas mehr getan werden könnte. Der Hauptunterschied gegenüber den staatlichen Anstalten besteht aber darin, dass wir nur einen Lehrer haben, der mit 800 Fr. besoldet wird, während zum Beispiel in der Anstalt Aarwangen die Lehrerbesoldungen über 3000 Fr. ausmachen. Wir müssen unbedingt einen zweiten Lehrer haben, ein einziger genügt für 56 bis 60 Knaben nicht. Wenn die Anstalt Oberbipp nicht bestände, müssten die dort verpflegten Knaben in staatlichen Anstalten untergebracht werden, wodurch dem Staat eine wesentliche Mehrausgabe verursacht würde. Ich möchte daher beantragen, den Staatsbeitrag an die Anstalt Oberbipp — ich will nicht unverschämt sein — von 3000 Fr. auf 6000 Fr. zu erhöhen. Ein solcher Beschluss würde dem Grossen Rat sicher zur Ehre gereichen und die Anstalt Oberbipp würde damit aus ihrer prekären Lage gebracht. Wir besitzen kein Vermögen, abgesehen von den 21,000 Fr. Anteilscheinen, die von gemeinnützigen Männern aufgebracht wurden und für die noch nie ein Rappen Zins ausgerichtet worden ist. Daneben besteht das Vermögen noch aus etwas totem Kapital, das in den Liegenschaften ruht. Es haften auf denselben aber auch 65,000 Fr. Schulden, die wir verzinsen müssen. Ich will nicht länger werden und empfehle Ihnen meinen Antrag aufs wärmste.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Roth ist schon wiederholt für die Erhöhung des Staatsbeitrages an die Anstalt Oberbipp eingetreten, dabei vergisst er jedoch regelmässig etwas anzuführen, das ich beifügen möchte. Er sagt nichts davon, dass die Anstalt auch aus dem Alkoholzehntel unterstützt wird, so im Jahre 1904 mit 1600 Fr., 1905 und 1906 mit je 1800 Fr. Diese Beträge müssen noch zu den 3000 Fr. hinzugerechnet werden. Von der Armendirektion war dieses Jahr beantragt worden, den Staatsbeitrag von 3000 auf 4000 Fr. zu erhöhen, allein die Finanzdirektion sah sich genötigt, gegen diese Erhöhung Stellung zu nehmen und eben mit Rücksicht auf die aus dem Alkoholzehntel geleistete Subvention zu beantragen, den bisherigen Staatsbeitrag von 3000 Fr. unverändert beizubehalten. Die Verhältnisse haben seit dem letzten Jahr nicht geändert — es sind vielleicht etwas mehr Zöglinge, aber die Verhältnisse sind analog wie in den andern Anstalten und Oberbipp wird vom Staat nicht schlechter behandelt als diese andern. Ich kann meine Stellungnahme allerdings nicht mit schönen Zitaten aus Schiller stützen, denn die Poeten weisen wenig Stellen auf, die geeignet wären, fiskalische Interessen zu vertreten, und es ist für den Staat auch keine angenehme Aufgabe, wenn er derartige Ausgaben bekämpfen muss. Aber nachdem letztes Jahr für das Armenwesen annähernd 200,000 Fr. mehr budgetiert wurden und auch dieses Jahr wieder der Kredit um rund 140,000 Fr. erhöht wird, so kann man dem Staat wohl nicht vorwerfen, dass er für die Fürsorge für Arme und Notleidende kein Verständnis habe. Allein er muss eine gerechte Verteilung vornehmen und wenn jedes Mitglied des Grossen Rates, das bei irgend einer Anstalt beteiligt ist, die Verdoppelung der betreffenden Staatssubvention beantragen würde, so müsste das unabsehbare Mehrausgaben für den Fiskus zur Folge haben. Wir haben durchaus keinen Grund, die Anstalt Oberbipp anders zu behandeln als die übrigen Anstalten und wir sind ihr immer in weitem Masse entgegengekommen. Als sie seinerzeit einen Neubau erstellte und dafür einen Staatsbeitrag verlangte, wurde bei der Behandlung dieses Geschäftes hier der Wunsch geäussert, sie möchte mit 80,000 Fr. auskommen und daran wurde ihr ein Beitrag von 64,000 Fr. bewilligt. Nun wurde aber diese Summe wesentlich überstiegen und es wird Ihnen demnächst der Antrag zugehen, einen weitern Beitrag von 15,000 Fr. an die Baukosten zu beschliessen. Aus diesen Zahlen sehen Sie, dass die Anstalt Oberbipp zum mindesten nicht ungünstiger behandelt wird als die andern Anstalten. Ich möchte Ihnen beantragen, den Vorschlag des Herrn Roth abzulehnen.

Roth. Nur ein kurzes Wort der Erwiderung. Es ist allerdings richtig, dass wir auf wiederholtes Gesuch einen Beitrag aus dem Alkoholzehntel erhalten haben. Es muss aber auch noch ein anderer Faktor in Berücksichtigung gezogen werden. Die Erziehungsanstalten haben nicht nur den Zweck, ihre Zöglinge zu verpflegen und zu erziehen, sondern auch dafür zu sorgen, dass die Knaben nach dem Austritt aus der Anstalt einen Beruf erlernen. Zu diesem Behuf besitzen die verschiedenen Anstalten einen speziellen Erziehungsfonds. Derselbe beträgt in Erlach 12,907 Fr., in Landorf 14,856 Fr., in Aarwangen 22,256 Fr., bei uns dagegen nur 5135 Fr. Wir geben uns redliche Mühe, aus unsern Knaben gute Professionisten oder auch gute Bauernknechte zu machen. Richtig ist, dass der Grosse Rat uns einen Beitrag an den Bau bewilligt hat und wir sind ihm dankbar dafür. Das Haus steht nun da, aber was nützt uns ein schönes Ge-

bäude, wenn die Mittel zum Betriebe fehlen? Mein Antrag, den Beitrag von 3000 Fr. auf 6000 Fr. zu erhöhen, ist gewiss ein bescheidener und geht keineswegs zu weit, denn ich wiederhole, unsere Zöglinge gehören zum kleinsten Teil unserm Amte an, sondern kommen aus dem ganzen Kanton, und wenn wir sie nicht aufgenommen hätten, müsste der Staat in anderer Weise für sie sorgen.

Hadorn, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es gereicht einem nicht zum Vergnügen, gegen derartige Anträge auftreten zu müssen, aber es darf doch darauf hingewiesen werden, dass Herrn Roth der Appetit mit dem Essen kommt. Die Staatswirtschaftskommission hat mit dem Budget gleichzeitig auch das Nachkreditbegehren für den Bau der Anstalt Oberbipp im Betrag von 15,000 Fr. behandelt und wir kamen zu der Ansicht, dass dort besser hätte gehaushaltet und die Anstalt in kleinerm Rahmen hätte gehalten werden können, dann wäre man mit dem ersten Staatsbeitrag ausgekommen. Wir haben trotzdem den Nachkredit ohne Opposition bewilligt, nun sollte es aber nach unserm Dafürhalten des guten genug sein. Wir haben noch viele andere Armenerziehungsanstalten im Kanton und die meisten von Ihnen gehören dem einen oder andern Verwaltungsrat derselben an. Wenn nun jeder sich zur Aufgabe machen würde, für seine Anstalt eine Beitragserhöhung zu verlangen, so würde unser Kredit für das Armenwesen noch viel unzulänglicher. Es ist unbedingt nötig, in dieser Richtung Mass zu halten.

Abstimmung.

Für den Antrag Roth (Erhöhung des Postens E 6 auf 6000 Fr.) . . . . . Minderheit.

Im übrigen wird das Budget für das Armenwesen stillschweigend nach den Anträgen der vorberatenden Behörden genehmigt.

IX[a]. Volkswirtschaft.

Präsident. Ich gebe Ihnen zu diesem Abschnitt zunächst Kenntnis von folgendem Schreiben, das am 19. November eingelangt ist:

An den hohen Regierungsrat des Kantons Bern zuhanden des Grossen Rates.

Hochgeehrter Herr Regierungspräsident!
Hochgeehrte Herren Regierungsräte!

Wir haben in Erfahrung gebracht, dass sowohl von Ihrer Behörde als auch von der Staatswirtschaftskommission unser Gesuch um Erhöhung der Subvention an die bernischen Verkehrsvereine abgewiesen und dass in das Staatsbudget pro 1907 nur die bisherige Summe von 17,500 Fr. statt der von uns nachgesuchten Summe von 25,000 Fr. eingestellt worden sei. Nach den in der letzten Zeit bekannt gewordenen ungünstigen Berichten über die Aufstellung des Voranschlages pro 1907 war dieses Resultat zu erwarten. Mit Rücksicht jedoch darauf, dass die Subvention an die Verkehrsvereine in erster Linie dafür bestimmt ist, an der Vermehrung der Staatseinnahmen beizutragen, und mit Rücksicht besonders auf die für die bernischen Verkehrsvereine bevorstehenden grossen Aufgaben auf den Zeitpunkt der Eröffnung der Bern-Lötschberg-Simplon-Bahn — Aufgaben, die unbedingt schon jetzt in Angriff genommen werden müssen — waren wir entschlossen, schliesslich noch mit einer Eingabe an den Grossen Rat zu gelangen und zwar schon deshalb, weil unsere Delegiertenversammlung uns hierzu den Auftrag erteilt hatte. Die inzwischen bekannt gewordenen nähern Mitteilungen über die ganz ausserordentlich gespannte Finanzlage gerade für das Jahr 1907 haben uns nun aber veranlasst, auf unsern Beschluss betreffend die Eingabe an den Grossen Rat zurückzukommen und unser Gesuch um Erhöhung der Subvention pro 1907 überhaupt zurückzuziehen.

Indem wir uns beehren, Ihnen, hochgeehrte Herren Regierungsräte, hiermit von unserm Beschluss Kenntnis zu geben, sprechen wir gerne die Erwartung aus, dass wir sodann für das Jahr 1908 auf Ihr Wohlwollen werden rechnen können, und dass Sie unserem Gesuch damals ein geneigtes Ohr schenken werden.

Genehmigen Sie, hochgeehrter Herr Präsident und hochgeehrte Herren Regierungsräte, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung!

Namens des Zentralkomitees des Verbandes der bernischen Verkehrsvereine
der Präsident
Steiger,
der Sekretär
G. Borle, Notar.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Von den Mehrausgaben für die Volkswirtschaft im Gesamtbetrag von 19,075 Fr. fallen 400 Fr. auf die Verwaltungskosten der Direktion für Besoldungsaufbesserungen. Handel und Gewerbe sind mit 17,300 Fr. mehr bedacht, nämlich Fach-, Kunst- und Gewerbeschulen 15,000 Fr., Besoldungen der Beamten der Handelskammer 100 Fr. und Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen 500 Fr. Für das hauswirtschaftliche Bildungswesen ist ein Mehrbetrag von 500 Fr. eingestellt und der Posten Inspektorat des bernischen Sparkassenverbandes mit 1200 Fr. ist neu aufgenommen. Der Kredit für die Lebensmittelpolizei wird um 400 Fr. erhöht und aus dem Alkoholzehntel werden der Direktion des Innern 4605 Fr. mehr zur Verfügung gestellt.

Was das Inspektorat des bernischen Sparkassenverbandes anbelangt, so handelt es sich da um ein altes Postulat, das den Grossen Rat auch schon beschäftigt hat. Man will mit der ständigen Inspizierung der bernischen Ersparniskassen einen Anfang machen und sehen, ob es gelingt, ein derartiges Inspektorat in zweckmässiger Weise zu organisieren. Das geschieht zunächst auf dem Boden der Freiwilligkeit, allein der Staat hat ein grosses Interesse daran, dass die Verhältnisse dieser Kassen geordnete seien und für die Sicherheit der angelegten Gelder eine möglichst grosse Garantie bieten, und darum ist der vorgesehene Beitrag von 1200 Fr. durchaus gerechtfertigt. Wenn sich herausstellt, dass diese Institution richtig funktioniert und dem Lande die erwarteten Dienste leistet, so wird später eine Erhöhung der Subvention am Platze sein.

Was den Beitrag an die bernischen Verkehrsvereine anbetrifft, so haben Sie dem eben verlesenen Schrei-

ben entnehmen können, dass das Zentralkomitee das ursprüngliche Gesuch um Erhöhung der Subvention zurückzieht. Wir nehmen mit Befriedigung davon Notiz und erklären gerne, dass, sobald auf andern Rubriken eine etwelche Entlastung stattfindet, was schon im Jahre 1907 infolge des Wegfalles einzelner Posten der Fall sein wird, wir die Frage durchaus wohlwollend prüfen und wenn möglich eine etwelche Erhöhung eintreten lassen werden. Es ist erfreulich, dass man auch in bezug auf derartige Forderungen, die einem grossen volkswirtschaftlichen Interesse entsprechen, den Verhältnissen Rechnung trägt und seine Begehren der Finanzlage anpasst.

Hadorn, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. In der Staatswirtschaftskommission haben die Posten C 9 und 10 Anlass zu einer Diskussion gegeben. Bezüglich des Gesuches der bernischen Verkehrsvereine stimmte die Kommission dem Antrag des Regierungsrates auf Abweisung zu. Eine Abstimmung fand nicht statt, weil kein Gegenantrag gestellt wurde. Eine Minderheit der Kommission war freilich der Ansicht, dass sich eine Erhöhung des bisherigen Beitrages rechtfertigen würde, da es sich um ein bedeutendes volkswirtschaftliches Interesse und infolgedessen eigentlich um eine gute Kapitalanlage handelt. Allein es wurde auf die gespannte Finanzlage hingewiesen und anderseits auch betont, dass die Herren Hoteliers zu wenig leisten; 50 Rp. per Bett sei schliesslich kein grosses Opfer und diese Interessierten möchten zuerst selbst etwas tiefer in die Tasche greifen.

Mit bezug auf das Lehrlingswesen wurde bemerkt, dass die 15,000 Fr. voraussichtlich nicht genügen werden. Eine Erhöhung wurde angeregt, aber die Kommission war mit der Auffassung der Finanzdirektion einig, dass hier von Anfang an grösstmögliche Sparsamkeit walten müsse; es dürfe da kein Taggelderunfug einreissen und die meisten Mitglieder der Lehrlingsprüfungskommissionen sehen ihr Amt als eine Ehrensache an und opfern gerne etwa einen halben Tag, ohne dafür entschädigt zu werden.

Wolf. Ich möchte bei C 2 eine etwas andere Redaktion anregen. Es heisst dort «Gewerbliche Stipendien». Ich hatte bei der letzten Budgetberatung die Absicht, einen Kredit von 2000 Fr. zu verlangen, um damit Arbeitern den Besuch der Ausstellung in Mailand zu ermöglichen. Ich liess mich vorher über meinen Antrag beraten und es wurde mir bemerkt, das Budget enthalte hiefür bereits einen Kredit und es sei nicht nötig, für diesen Zweck einen besondern Posten aufzunehmen. Ich wurde dann letzten Frühling ersucht, mich für die Zuwendung solcher Stipendien zu verwenden und wandte mich darauf an die Direktion des Innern. Da wurde mir erklärt, ich komme zu spät, ich hätte das bei der Budgetberatung zur Sprache bringen sollen, sie habe keinen Kredit zur Verfügung, um derartige Stipendien auszurichten. Aus diesem Grunde möchte ich also wünschen, dass der Posten C 2 etwas anders redigiert oder dann im Protokoll niedergelegt würde, dass in diesem Posten auch die Ausrichtung solcher Stipendien inbegriffen sei.

v. Steiger, Regierungsrat. Es ist vielleicht gut, wenn ich als früherer Direktor des Innern auf die Ausführungen des Herrn Wolf antworte. Er tadelt, dass dem Gesuch um Verabfolgung von Stipendien an Arbeiter, die zur fachmännischen Ausbildung die Ausstellung in Mailand besuchen wollten, von der Direktion des Innern nicht entsprochen wurde. Darüber kann ich folgende Auskunft geben. Die Direktion des Innern erhielt von verschiedenen Seiten Anfragen, ob für den Besuch der Mailänder Ausstellung Stipendien ausgerichtet werden und wir haben überall die Antwort geben müssen, dass in unserm Budget hiefür überhaupt kein Kredit vorgesehen sei. Das war früher etwa einmal anders. Anlässlich der Pariser Weltausstellung von 1889 hatte der Grosse Rat einige tausend Franken budgetiert, um Vertretern des Gewerbes, des Handwerkerstandes und der Arbeiterschaft den Besuch dieser Ausstellung zu ermöglichen. Es wurden damals denn auch eine gewisse Anzahl Beiträge an die Reisekosten verabfolgt, aber die Erfahrungen, die man gemacht hat, waren nicht gerade nach allen Seiten sehr befriedigende. Einzelne Ausstellungsbesucher haben allerdings in der verlangten Weise über ihre Reise und ihre Beobachtungen Bericht erstattet und man konnte ihren Mitteilungen entnehmen, dass sie die Gelegenheit wirklich benützt haben, um sich nützliche Kenntnisse zu erwerben, aber die meisten Berichte lauteten äusserst mangelhaft und dürftig und bei manchem Besucher erhielt man den Eindruck, dass er wohl eine ganz nette Bummelreise an die Pariser Ausstellung gemacht habe, aber über Sachen berichtete, die man ebensogut den Zeitungen oder andern Publikationen entnehmen konnte. Der Nutzen solcher Ausstellungsbesuche soll damit nicht etwa überhaupt bestritten werden; es gibt gewiss Leute aus dem Arbeiter- wie dem Gewerbestande, die derartige Ausstellungen mit Nutzen und Erfolg besuchen, aber man muss ausserordentlich vorsichtig sein. So viel über das Materielle. Formell lag die Sache, wie gesagt, so, dass wir für die Mailänder Ausstellung keinen Kredit hatten und infolgedessen konnten auch keine Subventionen verabfolgt werden, wie dies zum Beispiel auch von Vertretern der Uhrenindustrie und der Schnitzlerei verlangt wurde. Damit glaube ich, sei die Sache abgeklärt.

Was das Budget für 1907 anbelangt, so stehen meines Wissens in diesem Jahre zum Glück keine grössern Ausstellungen in Aussicht. Es ist fast eine Krankheit unserer Zeit, dass die grossen Ausstellungen sich so häufig wiederholen, wodurch sie an ihrem wahren Wert sehr viel verlieren. Das Ausstellungswesen wird überhaupt in der Zukunft auf einen andern Boden kommen müssen, wenn es sich bewähren soll. Man wird weniger auf Weltausstellungen, die grosse Bazars sind, Bedacht nehmen müssen als auf Fachausstellungen, wie sie zum Beispiel in Deutschland schon seit längerer Zeit veranstaltet werden, Ausstellungen für Feinmechanik, für Kunstschlosserei, für Motoren, die im Gewerbe Verwendung finden, und so weiter. Derartige Ausstellungen haben einen ausserordentlich grossen, belehrenden Wert. Allerdings sind sie für die Städte, in denen sie abgehalten werden, finanziell weniger ergiebig. Es gibt da keinen so grossen Zulauf von Publikum, das Hunderttausende und Millionen in die Gasthöfe und Magazine fliessen lässt, während bei Weltausstellungen dieser spekulative Zweck leider sehr oft eine grosse Rolle spielt. Das war zum Beispiel bei den Pariser Weltausstellungen von 1889 und 1900 der Fall. Ich spreche da nicht nur meine persönliche Ansicht aus, sondern seit Jah-

ren macht sich in vielen Fachkreisen die Auffassung geltend, dass das gegenwärtige Ausstellungswesen auf einem falschen Boden steht, dass die Ausstellungen viel zu sehr den Charakter der Spekulation und eines grossen Amusement an sich tragen, als dass sie vor allem dafür bestimmt sind, der Belehrung zu dienen.

Da im Jahre 1907 derartige Ausstellungen überhaupt nicht bevorstehen, hatte der Regierungsrat keine Veranlassung, hiefür im Budget einen besondern Kredit aufzunehmen. Der Betrag von 9000 Fr. für gewerbliche Stipendien hat erfahrungsgemäss im vergangenen und im Vorjahre genügt. Ich kann aus der Zeit, da ich der Direktion des Innern vorstand, beifügen, dass wunderselten ein Gesuch um ein gewerbliches Stipendium abgewiesen werden musste. Wenn einer sich über tüchtige Vorkenntnisse in seinem Beruf ausweist, wenn er eine gute Vorbildung erhalten hat und nun gerne an einer grössern schweizerischen Anstalt oder im Ausland sich weiter ausbilden möchte und es seinen Eltern schwer fällt oder nicht möglich ist, hiefür die nötigen Opfer zu bringen, so tritt der Staat immer mit seinen Stipendien ein und die Finanzdirektion geht bei der Prüfung derartiger Gesuche mit der Direktion des Innern durchaus Hand in Hand. Wir wollen mit dem Stipendienwesen auf diesem soliden Boden bleiben und nicht leichtfertig Geld auswerfen, wo es vielleicht nicht gut angewendet ist. Die Erfahrungen der letzten Jahre beweisen, wie gesagt, dass der Kredit von 9000 Fr. genügt, um sehr hübsche Stipendien von 300 bis 400 Fr. zu bewilligen, wozu dann noch für solche, die sich zum gewerblichen Fortbildungslehrer ausbilden wollen, ein gleich hohes Bundesstipendium kommt, und darum halte ich es nicht für angezeigt, diesen Posten zu erhöhen.

Wolf. Da für das nächste Jahr keine Ausstellungen in Aussicht stehen, hat es keinen Zweck, hiefür einen besondern Posten aufzunehmen, dagegen behalte ich mir vor, bei gegebenem Anlass von dem Rat eine bescheidene Unterstützung für den Besuch von Ausstellungen zu verlangen.

Schneeberger. Da mir auch nicht bekannt ist, dass nächstes Jahr Ausstellungen stattfinden, die in Frage kommen könnten, stelle ich ebenfalls keinen Antrag, sehe mich aber doch zu einigen Bemerkungen gegenüber den Ausführungen des Herrn Regierungsrat v. Steiger veranlasst. Ich möchte betonen, dass der Kanton Zürich beträchtliche Summen auswarf, um Gewerbetreibenden und Arbeitern den Besuch der Mailänder Ausstellung zu ermöglichen. Dass man Fabrikanten nicht unterstützt, ist selbstverständlich, denn diese sind so situiert, dass sie eine solche Spritztour auf eigene Kosten unternehmen können. Auch andere Kantone haben dieses Jahr für den gleichen Zweck ansehnliche Beträge ausgeworfen und in fremden Staaten wird für solche Sachen ebenfalls viel Geld aufgewendet. Die englische Regierung schickt zum Beispiel ganze Arbeiterdelegationen nach Amerika und dem Kontinent, nicht bloss zum Besuch von Ausstellungen, sondern um die Fabriken und die Arbeiterverhältnisse fremder Länder zu studieren und dann darüber Bericht zu erstatten. Die Berichte, welche unserer Regierung über die Pariser Weltausstellung von 1889 zugestellt wurden, habe ich zum Teil auch gelesen und den Eindruck erhalten, dass einzelne sehr instruktiv waren und von Arbeitern ganz ausgezeichnet abgefasste Berichte abgegeben wurden, die von jedermann mit Nutzen gelesen werden konnten. So wertlos sind solche Sachen denn doch nicht und ich möchte Ihnen empfehlen, wenn sich wieder eine Ausstellung in unserer Nähe befindet, für deren Besuch durch interessierte Kreise einen Betrag auszusetzen; wenn er nicht im Budget vorgesehen ist, so soll die Regierung von sich aus den nötigen Kredit bewilligen oder dem Grossen Rat einen bezüglichen Antrag unterbreiten. Wir dürfen für derartige Zwecke ebensogut Staatsmittel beanspruchen als es in andern Kantonen und Ländern geschieht.

Kunz. Der Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission hat zugegeben, dass der Posten von 15,000 Fr. für das Lehrlingswesen wohl nicht ausreichen werde, um allen Bedürfnissen zu entsprechen. Als das Lehrlingsgesetz vom Grossen Rat beraten und dann vom Volk angenommen wurde, war seine finanzielle Tragweite wohl nicht genügend abgeklärt. Seither hat man bereits Erfahrungen gemacht und ich glaube, man sollte mit der Bewilligung des nötigen Geldes zur Durchführung des Lehrlingsgesetzes und des gewerblichen Fortbildungsschulwesens nicht zurückhalten. Es ist nicht richtig, wenn man hier knausert und sagt, dass nicht mehr als letztes Jahr bewilligt werden dürfe, sondern wir sollen die gemachten Erfahrungen berücksichtigen. Wie gedenkt denn die Regierung den gerechten Mehransprüchen, die bereits geltend gemacht worden sind, Rechnung zu tragen? Ich weiss, dass von einer Seite sogar Geld für Lehrerbesoldungen verlangt wurde, indem die gesprochenen Beiträge zur Bezahlung derselben nicht hinreichten. Ich stelle daher den Antrag, es sei dieser Posten zu neuer Erdauerung und eventuell neuer Antragstellung an die Regierung zurückzuweisen.

Präsident. Der Antrag des Herrn Kunz hat den Charakter einer Ordnungsmotion und ich setze daher zunächst lediglich diesen Antrag in Diskussion.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Kunz verwechselt offenbar zwei Sachen miteinander: Berufsbildung und Aufsicht über das Lehrlingswesen. Der Posten 10 betrifft die Aufsicht über das Lehrlingswesen und die Lehrlingsprüfungen; die gewerbliche Fortbildung dagegen fällt unter 3. Fach-, Kunst- und Gewerbeschulen, wo der Kredit um 15,000 Fr. erhöht wird. Das sollte vorderhand genügen. Ich habe schon in der Staatswirtschaftskommission erklärt, dass damit nicht das Maximum der staatlichen Leistung erreicht sein soll, sondern dass auch hier noch ein Mehreres wird getan werden müssen. Allein es dürfte zweckmässig sein, auch auf diesem Gebiete sukzessive nach Massgabe der vorhandenen Mittel vorwärts zu schreiten und Jahr für Jahr diejenige Erhöhung eintreten zu lassen, die sich als notwendig und durchführbar erweist.

Bei Posten 10 handelt es sich um die Kosten der Aufsicht und namentlich der Lehrlingsprüfungen. Da dürfte es sich empfehlen, so viel als möglich zurückzuhalten. Es war vielleicht ein Fehler, dass sich die Finanzdirektion seinerzeit an der Beratung des Lehrlingsgesetzes nicht beteiligt und keine Lanze dafür eingelegt hat, dass die Tätigkeit der Experten bei den

Lehrlingsprüfungen unentgeltlich sein soll. Bekanntlich fällt es niemand ein, ein Schulkommissionsmitglied zu besolden, sondern jedermann betrachtet es als eine Ehrenpflicht, auf diesem Gebiet sich zu betätigen und in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Schulkommission sich durch zeitweilige Schulbesuche vom Stand der Schule zu überzeugen und an ihrer Fortentwicklung mitzuarbeiten. Im Lehrlingsgesetz wurde nun bestimmt, dass die Funktionen eines Prüfungsexperten bezahlt werden sollen und man wird das respektieren müssen. Für richtig halte ich es zwar nicht, da gerade der Handwerksmeister, der Berufsmann, der Gewerbetreibende das grösste Interesse daran hat, dass tüchtige Lehrlinge herangebildet werden, aus denen ihm gute Gesellen erwachsen. Es wäre daher einem Handwerksmeister gewiss nicht zu viel zugemutet gewesen, wenn man von ihm verlangt hätte, im Jahr etwa ein- oder zweimal unentgeltlich einer Lehrlingsprüfung beizuwohnen. So wurde es auch vor dem Inkrafttreten des Lehrlingsgesetzes gehalten. Wir hatten zum Beispiel in Biel in dieser Beziehung eine sehr gute Organisation, ich kam selbst in den Fall, in einer Abteilung jeweilen die Prüfung vorzunehmen, aber es ist niemand eingefallen, sich für diese Tätigkeit bezahlt zu machen. Im Lehrlingsgesetz wurde nun aber, wie gesagt, der Grundsatz der Bezahlung aufgenommen und da ist die Gefahr gross, dass etwa ein Mitglied einer Lehrlingskommission, das auswärts eine Kommission zu machen hat, sich sagt, bei diesem Anlass kann ich zugleich einen Lehrling aufsuchen, der unter meiner Aufsicht steht, und dem Staat dafür ein Taggeld verrechnen. Da heisst es den Anfängen wehren, sonst wächst unser Budget in unabsehbarer Weise an. Aus diesem Grunde halten wir es für gerechtfertigt, vorderhand nur einen kleinern Betrag einzustellen. Wir sind überzeugt, dass er wohl kaum ausreichen wird, aber wir möchten nicht von Anfang an zu weit gehen. Wenn wir dann auf Grund der Nachkredite pro 1907 über die Bedürfnisse etwas besser orientiert sein werden, können wir diesen Posten immer noch erhöhen. Ich empfehle Ihnen daher, den Antrag des Herrn Kunz abzulehnen, weil die Verhältnisse zurzeit noch nicht genügend abgeklärt sind.

Michel (Bern). Der Herr Finanzdirektor scheint auch nicht ganz gut orientiert zu sein. Nach seinen Ausführungen könnte man annehmen, dass alle, welche beim Lehrlingswesen beteiligt sind, Taggelder beziehen. Das ist nicht der Fall, sondern Taggelder erhalten lediglich die Experten; die Mitglieder der lokalen Lehrlingskommissionen und der Prüfungskommissionen dagegen, die zum Teil ganz gewaltig in Anspruch genommen werden, erhalten keine Entschädigung, sondern stellen sich unentgeltlich in den Dienst der Gemeinnützigkeit. Dass die Experten für ihre Tätigkeit entschädigt werden, ist durchaus am Platze, denn es ist von Wichtigkeit, dass die richtigen Leute gewonnen werden können und diese müssen oft aus grossen Geschäften herausgenommen werden, die durch ihre Abwesenheit stark geschädigt werden. Wir hatten vor dem Inkrafttreten des Lehrlingsgesetzes oft die grösste Mühe, geeignete Leute als Experten ausfindig zu machen, obschon wir sie bereits mit einem Taggeld von 5 Fr. entschädigten. Nach dem Gesetz erhalten sie inskünftig 10 Fr. Ich glaube auch, dass die 15,000 Fr. bei weitem nicht hinreichen werden, um damit die entstehenden Kosten zu bestreiten.

Kunz. Ich habe die Sache nicht verwechselt, wie der Herr Finanzdirektor meint. Ich halte auch den Posten für die Gewerbeschulen für zu gering, er wird trotz der Erhöhung um 15,000 Fr. nicht genügen. Ich habe allerdings von beiden Posten geredet. Nun kann mir die Erklärung des Herrn Finanzdirektors vollständig genügen, dass die Budgetposten nicht ausreichen werden, und ich ziehe deshalb meinen Antrag zurück. Ich hoffe jedoch, dass gerechtfertigten Wünschen immerhin entsprochen werde, was dann freilich eine Ueberschreitung des Budgets zur Folge haben wird.

Gobat, Direktor des Innern. Ich möchte nur bemerken, dass der in Frage stehende Posten einer von denjenigen ist, die man nicht in der Hand hat und zum voraus nicht bestimmen kann. Ich halte auch dafür, dass er nicht genügen wird, aber beweisen kann ich es nicht. Denn bekanntlich ist das Lehrlingsgesetz noch nicht ein volles Jahr in Kraft und wir können nicht sagen, ob wir hier 15,000 oder 20,000 Fr. nötig haben werden. Allein es kommt eigentlich nicht darauf an, welcher Betrag im Budget steht, sondern die betreffenden Ausgaben sind durch das Gesetz normiert und wenn die 15,000 Fr. nicht ausreichen, muss der Grosse Rat eben einen Nachkredit bewilligen. Es verhält sich damit wie mit verschiedenen Posten beim Unterrichtswesen, es langen Begehren ein, denen einfach entsprochen werden muss, weil die betreffenden Ausgaben durch Gesetz geordnet sind. Der vorliegende Posten ist auch ein solcher und darum habe ich im Regierungsrat erklärt, es komme mir nicht darauf an, ob mir da 1000 oder 2000 Fr. mehr oder weniger zur Verfügung gestellt werden, da ja doch das Fehlende nachträglich ergänzt werden muss. Darum können wir es vorläufig bei dem im Budget aufgenommenen Betrag von 15,000 Fr. bewendet sein lassen.

Genehmigt.

IX[b]. Gesundheitswesen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die budgetierten Mehrausgaben für das Gesundheitswesen betragen 30,260 Fr. Auf die Verwaltungskosten entfallen 250 Fr. für eine Besoldungsaufbesserung. Das Gesundheitswesen im allgemeinen verlangt 21,490 Fr. mehr. Daran partizipiert der Posten Beiträge an die Bezirkskrankenanstalten mit 9490 Fr. entsprechend der Ausgabe für die Subventionierung von 13 neuen Staatsbetten. Obwohl keine Veranlassung vorliegt, freiwillige Beiträge zu erhöhen — es heisst im Gesetze «kann» — so muss doch zugegeben werden, dass die Bezirksanstalten heute dem Publikum in grösserm Umfange dienen als vor 15 oder 20 Jahren. Die Erhöhung dieser Beiträge empfiehlt sich auch deshalb, damit den Bezirksanstalten ermöglicht wird, tüchtige Aerzte zu gewinnen und zu erhalten und damit anderseits die Insel und die stadtbernischen Kliniken etwas entlastet werden. Es wäre ja ein Hohn auf die heutige Wissenschaft und die grossen Opfer, die für die Hochschule gebracht werden, wenn die jungen Aerzte, die nach Vollendung ihrer Studien auf das Land kommen, nicht auch in der Lage wären,

bis zu einer gewissen Grenze den Anforderungen, die heute an die Medizin, speziell die Chirurgie gestellt werden, zu genügen. Von diesen Gesichtspunkten aus hält die Regierung dafür, dass die Bezirkskrankenanstalten im Bereich des Möglichen zu subventionieren und die Beiträge sukzessive zu erhöhen seien, um die Bezirksspitäler existenz- und leistungsfähiger zu machen und die Anstalten in der Hauptstadt zu entlasten. Der Anstalt Gottesgnad in Neuenstadt wird zu den früher bewilligten 12,000 Fr. ein weiterer Beitrag von 2000 Fr. verabfolgt. Der Beitrag für Erweiterung der Irrenpflege wird entsprechend der prozentualen Mehreinnahme aus den Steuern um 10,000 Fr. erhöht.

Die Mehrkosten für das Frauenspital und die drei Irrenanstalten betreffen in der Hauptsache die Verwaltung, Nahrung und Verpflegung. Die Erhöhung der Verwaltungskosten ist teils durch das Besoldungsdekret, teils durch Beschlüsse des Regierungsrates betreffend das untere Personal bedingt; die Nahrungs- und Verpflegungskosten sind grösser mit Rücksicht auf die Verteuerung der Lebensmittel, namentlich die Preiserhöhung für Milch und Fleisch. Den Mehrausgaben stehen jedoch bei allen vier Anstalten Mehreinnahmen an Kostgeldern gegenüber, welche die entstehenden Mehrkosten beinahe ausgleichen.

Genehmigt.

X. Bauwesen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Mehrausgaben für das Bauwesen belaufen sich auf 62,550 Fr. Die Verwaltungskosten der zentralen Bauverwaltung weisen ein Mehr von 9250 Fr. auf. Davon entfallen 5050 Fr. auf Besoldungserhöhungen gemäss dem Besoldungsdekret, 3200 Fr. auf die Besoldungen zweier Kanzlisten, von denen der eine für die Eisenbahndirektion neu angestellt worden ist, während der andere früher aus Kredit X H 1 honoriert wurde, und 1000 Fr. auf die Bureau- und Reisekosten, die mit den wirklichen Ausgaben in Einklang gebracht werden.

Die Mehrkosten der Bezirksbehörden sind ähnlicher Natur und betreffen mit 2250 Fr. die Besoldungen der Bezirksingenieure, mit 2050 Fr. die Besoldungen der Angestellten und mit 2000 Fr. die Bureau- und Reisekosten. Bei den letztern haben wir eine ständige Zunahme zu verzeichnen, doch beabsichtigt der Baudirektor, da eine andere Organisation zu treffen. Wir haben diesen Posten ebenfalls der Wirklichkeit angepasst in der Meinung, dass man nun damit auskomme.

Die Mehrausgaben für den Unterhalt der Strassen betragen 47,000 Fr., wovon 32,000 Fr. auf die Aufbesserungen der Wegmeisterbesoldungen fallen. Bekanntlich ist die Festsetzung der Wegmeisterbesoldungen Sache des Regierungsrates. Die Baudirektion hat bezüglich ihrer Erhöhung dem Regierungsrat Vorschläge unterbreitet, wonach sich die Aufbesserungen für die Wegmeister auf 64,000 Fr. belaufen. Wir haben analog wie bei den übrigen Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung die Besoldungserhöhungen auf die beiden Jahre 1907 und 1908 verteilt, so dass für 1907 ein Betrag von 32,000 Fr. einzustellen ist, während dann die zweite Hälfte im Budget für 1908 Aufnahme finden wird. Der eigentliche Strassenunterhaltskredit wird um 15,000 Fr. erhöht.

Die Reduktion von 16,000 Fr. auf dem Gesamtkredit für Wasserbauten resultiert aus dem Wegfall des nachträglichen Beitrages an die Hasletalentsumpfung von 20,000 Fr. und der Aufnahme eines neuen Postens von 4000 Fr. für ein Wasserwerkverzeichnis und Wasserrechtsgesetz. Bisher figurierte der Posten Hasletalentsumpfung im Budget der Baudirektion. Nun ist von den beteiligten Grundeigentümern des Hasletales ein Gesuch eingereicht worden, das eine spezielle Vorlage erfordert hat, die bereits ausgearbeitet ist und Ihnen demnächst zur Beratung vorgelegt wird. Wir haben daher hier diesen Posten gestrichen und ersuchen Sie, mit Rücksicht auf die in Aussicht stehende Spezialberatung von der Diskussion dieser Angelegenheit jetzt Umgang zu nehmen. Für die Ausarbeitung eines Wasserwerkverzeichnisses, das die Grundlage für den künftigen Wasserkataster bilden soll, wird ein Kredit von 4000 Fr. aufgenommen, der zur Bestreitung der daherigen Ausgaben jedenfalls genügen wird.

Hadorn, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. In Erledigung zahlreicher Eingaben wurde von der Regierung eine Erhöhung der Wegmeisterbesoldungen um 64,000 Fr. in Aussicht genommen, die analog den Bestimmungen des Besoldungsdekretes auf die Jahre 1907 und 1908 mit je 32,000 Fr. verteilt werden. Die Kommission ist mit dem Vorgehen des Regierungsrates einverstanden. Sie hält dafür, dass die für die Oberwegmeister und Wegmeister in Aussicht genommenen Besoldungsansätze den tatsächlichen Verhältnissen angepasst sind. Ein Oberwegmeister I. Klasse wird demnach mit 2400 Fr. besoldet sein und es wird möglich sein, zu diesem Besoldungsansatz Leute zu bekommen, die zur Bekleidung dieser Stellen geeignet sind. Ein Wegmeister I. Klasse mit 24 Arbeitstagen per Monat wird eine Besoldung von 1000 Fr. erhalten und wir glauben, dass es auch da gelingen werde, die geeigneten Leute zu diesen Bedingungen zu finden.

Für neue Strassen- und Brückenbauten sind wie letztes Jahr 220,000 Fr. eingestellt. Der Herr Baudirektor hat uns jedoch erklärt und die Kommission ist mit ihm einverstanden, dass im Jahre 1907 möglichst wenig Neubauten zur Ausführung kommen und bewilligt werden sollen, weil in den letzten Jahren solche schon auf Vorschüsse der Jahre 1907, 1908 und sogar 1909 hin beschlossen wurden. Der Kredit des nächsten Jahres ist also bereits zum voraus aufgezehrt und es geht nicht an, neue Bauten zu bewilligen, für die der Kredit erst in den folgenden Jahren erhältlich gemacht werden könnte. Wir erwähnen das, damit die Herren Grossräte es ihren Wählern sagen, dass das nächste Jahr ein «Schaltjahr» ist, das heisst, dass es keine Kredite für neue Strassenbauten gibt.

Für Probevermessungen werden neuerdings 7000 Fr. eingestellt. Sie wissen, dass der Staat probeweise die Gemeinden Kandergrund und Sigriswil hat vermessen lassen. Kandergrund ist fertig, dagegen Sigriswil noch nicht, obschon die Vermessung vor 14 oder 15 Jahren ihren Anfang genommen hat. Wir haben uns einverstanden erklärt, dass dieser Posten noch einmal aufgenommen werde, dagegen haben wir dem

Herrn Baudirektor den Wunsch geäussert, er möchte darauf dringen, dass die Vermessung von Sigriswil endlich einmal fertig werde. Es ist zu hoffen, dass dies im Jahre 1907 der Fall sein werde.

Genehmigt.

XI. Anleihen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die kleine Minderausgabe von 15 Fr. rührt daher, dass die Amortisation und Verzinsung des Anleihens von 1895 im Jahre 1907 diesen Betrag weniger erfordert als im Jahre 1906.

Genehmigt.

XII. Finanzwesen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Mehrausgaben betragen insgesamt 11,500 Fr. Davon entfallen 9900 Fr. auf Besoldungserhöhungen der Beamten und Angestellten der Direktionskanzlei und der Kantonsbuchhalterei, sowie der Amtsschaffner. Für diejenigen Amtsschaffner, die nicht zugleich Amtsschreiber sind und selber für ein Bureau besorgt sein müssen, werden die Bureaukosten um zusammen 1600 Fr. höher eingestellt. Von den 9900 Fr. entfallen 9400 Fr. auf die eigentlichen Besoldungsaufbesserungen, während die restierenden 500 Fr. eine vermehrte Reserve für Aushülfe auf der Kantonsbuchhalterei bilden.

Genehmigt.

XIII. Landwirtschaft.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Landwirtschaft hat im ganzen 42,800 Fr. Mehrausgaben zu verzeichnen. Für Verwaltungskosten der Direktion werden 875 Fr. mehr berechnet als Besoldungsaufbesserungen des Sekretärs und der Angestellten, wogegen der Bureaukostenkredit eine Reduktion von 200 Fr. erfährt.

Im Abschnitt Landwirtschaft treten folgende Posten neu auf: Reblausbekämpfung 2500 Fr. (Ausgaben 4000 Fr., Einnahmen aus Bundesbeitrag 1500 Fr.), Förderung des Weinbaues im allgemeinen 10,000 Fr., Besoldung des Gehülfen des Kulturchemikers 1200 Fr. Sie werden sich erinnern, dass anlässlich der Beratung des Staatsverwaltungsberichtes von der Staatswirtschaftskommission und aus der Mitte des Rates bemerkt wurde, das kulturtechnische Bureau erfülle seine Aufgabe nicht in genügendem Masse. Die Regierung musste konstatieren, dass das Personal desselben nicht ausreicht und sie hat daher beschlossen, dem Kulturtechniker einen technisch gebildeten Gehülfen beizugeben. Es ist nicht gerade leicht, solche Leute zu finden, doch bilden sich gegenwärtig zwei Berner am Polytechnikum in diesem Fache aus und es wird möglich sein, einen derselben für diese Stelle zu gewinnen. Die Anfangsbesoldung ist auf 2400 Fr. angesetzt, wovon jedoch der Bund die Hälfte übernimmt. Neue Posten sind im weitern Kleinviehausstellungsmärkte 800 Fr. und Gründungsbeiträge an Ziegenzuchtgenossenschaften 1200 Fr. Der Posten Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen ist um 2000 Fr. reduziert worden. Diese Reduktion ist jedoch nur eine scheinbare, indem für gewisse Ausgaben, die bisher aus diesem Kredit bestritten wurden, besondere Rubriken geschaffen wurden, so zum Beispiel für den Beitrag an die Rebgesellschaft Twann-Ligerz-Tüscherz von 1000 Fr., die Kosten des Reblauskommissärs, die Beiträge an Kleinviehausstellungsmärkte, die Gründungsbeiträge an Ziegenzuchtgenossenschaften, die zusammen einen weit höhern Betrag als 2000 Fr. ausmachen. Der Kredit für Maikäferprämien kann um 17,000 Fr. reduziert werden, da im Jahre 1907 einzig im Oberaargau ein Käferflug stattfinden wird. Höher veranschlagt sind die Kredite Besoldung des Kulturtechnikers um 462 Fr., beziehungsweise 231 Fr., da die Hälfte vom Bund zurückerstattet wird, Bureau- und Reisekosten desselben um 500 Fr., Prämien und Kosten für Pferdezucht um 1000 Fr., Zuckerrübenkultur um 1000 Fr. und Viehversicherung um 37,000 Fr. Der letztere Posten steigt automatisch mit der Zunahme der versicherten Tiere, für die wir per Stück einen fixen Beitrag von 1 Fr. bezahlen müssen. Die Kosten der Hagelversicherung können entsprechend den wirklichen Ausgaben um 500 Fr. niedriger veranschlagt werden. Die Mehrausgaben der landwirtschaftlichen Schule, der Molkereischule, der landwirtschaftlichen Winterschule Rütti und der Filiale in Langenthal betreffen übereinstimmend die Rubriken Unterricht und Verwaltung, teilweise auch die Rubriken Nahrung und Verpflegung. Die Mehrkosten für Unterricht haben ihren Grund in Besoldungserhöhungen gemäss Dekret und werden zur Hälfte vom Bund übernommen. Für die Winterschule in Pruntrut wurde der Kredit um 550 Fr. erhöht, da für 1000 Fr. unerlässliche Inventaranschaffungen zu machen sind; sonst hätte der Kredit um 450 Fr. reduziert werden können.

Hadorn, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Beratung des Landwirtschaftsbudgets nahm dieses Jahr in der Kommission einen ausserordentlich glatten Verlauf und das wohl dank der angebornen Schüchternheit und Bescheidenheit der Vertreter der Landwirtschaft in der Staatswirtschaftskommission (Heiterkeit). Auf Begehren des Seelandes wurden die Posten Versuche mit amerikanischen Reben und Reblausbekämpfung von der Regierung neu aufgenommen und die Staatswirtschaftskommission ist mit diesem Vorgehen einverstanden. Im weitern wurden besondere Kredite von kleinern Beträgen für Kleinviehausstellungsmärkte und Gründungsbeiträge an Ziegenzuchtgenossenschaften eingestellt. Die grösste Erhöhung erfährt die Rubrik Viehversicherung, indem statt der letztjährigen 63,000 Fr. pro 1907 100,000 Fr. aufgenommen werden. Doch hat der Herr Finanzdirektor bereits darauf hingewiesen, dass es sich hier um eine Ausgabe handelt, die durch Gesetz bestimmt wird und von der Zahl der bestehenden Viehversicherungskassen abhängt, welche in den letzten Jahren in sehr erfreulicher Weise zugenommen hat.

Wyssmann. Ich möchte Ihnen beantragen, die Besoldung des Kantonstierarztes von 5000 Fr. auf 5500 Fr. zu erhöhen. Dieser Antrag rechtfertigt sich durch-

aus mit Rücksicht auf die teuren Lebensverhältnisse in Bern, wo der Kantonstierarzt wohnen muss, und mit Rücksicht auf die musterhafte Amtsführung dieses Beamten. Ihm liegt besonders die Handhabung der Viehseuchenpolizei und der Viehversicherung ob. Ohne ihn wären wir mit der letztern absolut nicht fertig geworden. Sie haben gehört, wie die Viehversicherungskassen im Lande herum in erfreulicher Weise zunehmen und dadurch wächst auch die Arbeitslast des Kantonstierarztes in erheblichem Masse. Er kommt mit den gewöhnlichen Bureaustunden nicht aus; während derselben hat er gewöhnlich sein Bureau voll von Leuten, die bei ihm Rat holen über die Einrichtung der Viehversicherung und er ist genötigt, seine eigentlichen Bureauarbeiten in der Zwischenzeit zu besorgen. Die Besoldung darf um so eher erhöht werden, als vom Bund die Hälfte derselben erhältlich ist, wenigstens ist dies in andern Kantonen der Fall. Wenn auch wir diesen Bundesbeitrag erwirken, so wird unser Budget trotz der Erhöhung weniger belastet als bisher. Ich empfehle Ihnen daher die Annahme meines Antrages.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Antrag des Herrn Wyssmann ist durchaus gerechtfertigt, die Regierung macht ihm denn auch prinzipiell keine Opposition, doch muss sie aus formellen Gründen dagegen Stellung nehmen; allein sie wird demselben durch einen besondern Beschluss Rechnung tragen. Wir können nicht zugeben, dass das Besoldungsdekret im Grossen Rat nicht berücksichtigt werde. Dasselbe setzt die Besoldung des Kantonstierarztes auf 4000 bis 5500 Fr. fest; nach den Dekretsbestimmungen wird aber das Maximum in der Regel erst nach 16 Dienstjahren ausgerichtet. Dagegen können nach § 4 des Dekretes tüchtige Leistungen und besondere Fähigkeiten ausnahmsweise durch Anrechnung einer Anzahl Dienstjahre berücksichtigt werden, worüber ein besonderer Beschluss des Regierungsrates zu ergehen hat. Ich kann die Erklärung abgeben, dass die Regierung mit Rücksicht auf die Leistungen, die Tüchtigkeit und Arbeitskraft dieses Beamten, die wir vorbehaltlos anerkennen, einen solchen Beschluss fassen wird. Wir hätten es schon getan, wenn die Antwort des eidgenössischen Landwirtschaftsdepartements bereits eingetroffen wäre. Wir haben erfahren, dass der Bund an Grenzkantone für tierärztliche Funktionen an der Grenze Beiträge zahlt und da der Kanton Bern ebenfalls Grenzkanton ist, wird ein solcher Beitrag zweifelsohne auch uns zugesprochen werden. Sobald dies geschehen ist — es wird zwar nicht die Hälfte der Besoldung vom Bund ausgerichtet, sondern er verabfolgt einen Beitrag von 1000, 1200, 1500 oder 2000 Fr. — werden wir die Besoldung des Kantonstierarztes auf das Maximum von 5500 Fr. erhöhen. Sollte wider Erwarten uns kein Bundesbeitrag zugesichert werden, so werden wir gleichwohl gestützt auf die erwähnte Bestimmung des Besoldungsdekretes diese Besoldungserhöhung vornehmen.

Wyssmann. Gestützt auf die Erklärung des Herrn Finanzdirektors ziehe ich meinen Antrag zurück.

Genehmigt.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Freiburghaus. Ich möchte Sie ersuchen, auf den gestrigen Beschluss betreffend die Wahl von vier Mitgliedern der Rindviehzuchtkommission zurückzukommen. Die landwirtschaftliche Gruppe hat sich gestern versammelt und sich auf bestimmte Vorschläge geeinigt, so dass diese Wahl nunmehr mit den übrigen Wahlen morgen vorgenommen werden kann. Ich möchte Ihnen beantragen, in diesem Sinne den gestrigen Beschluss abzuändern.

Zustimmung.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Les soussignés demandent au gouvernement, pour le cas où la loi sur l'impôt ne pourrait être soumise maintenant aux délibérations du Grand Conseil, de présenter un projet de loi tendant à la revision partielle de la loi du 18 mars 1865 sur l'impôt sur le revenu, revision qui aurait pour but de déclarer: 1° les impôts des contribuables travaillant dans d'autres communes que celles de leur domicile seraient répartis d'une manière à déterminer, entre lesdites communes, 2° le montant que le contribuable aurait à déduire de son revenu de première classe devrait être supérieur à 600 fr.

(Die Unterzeichneten stellen für den Fall, dass das Steuergesetz dermalen dem Grossen Rat noch nicht zur Beratung vorgelegt werden kann, das Begehren, es möchte ohne Verzug eine Partialrevision des Einkommensteuergesetzes vom 18. März 1865 an die Hand genommen werden und zwar 1. in dem Sinne, dass die Steuererträge der in einer andern Gemeinde als in ihrer Wohnsitzgemeinde arbeitenden Bürger auf eine im Gesetz zu bestimmende Weise zwischen den betreffenden Gemeinden geteilt würden, und 2. im Sinne einer Erhöhung des steuerfreien Existenzminimums.)

Jacot,
Luterbacher, Comment, Rossel, Lüthi, Crettez, Schneider (Pieterlen), Sutter, Bähni, Gross, Roth, Béguelin, Etienne, Stauffer (Corgémont), Péquignot, Frepp, Blanchard, Girod, Möri, Favre, Choulat, David, Gurtner (Uetendorf), Chalverat, Beuret, Girardin, Hadorn, Maurer, Rieder, Jobin.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Schluss der Sitzung um $12^1/_2$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 21. November 1906,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Steiger*.

Der Namensaufruf verzeigt 193 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 41 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Brand, David, Egli, Fankhauser, v. Grünigen, Guggisberg, Haas, Hadorn, Hari, König, Lohner, Meyer, Michel (Interlaken), Müller (Karl), Mürset, Näher, Pellaton, Peter, Stämpfli (Schwarzenburg), Stauffer (Biel), Stebler; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Albrecht, Amrein, Eckert, Girardin, Hostettler, Ingold (Wichtrach), Iseli (Jegenstorf), Jörg, Lanz (Rohrbach), Lanz (Trachselwald), Marolf, Marti (Aarberg), Nyffenegger, Rohrbach, Rothenbühler, Sutter, Tièche, Trachsel (Wattenwil), Vogt, Wysshaar.

An Stelle des entschuldigt abwesenden Herrn Näher wird Herr Grossrat Küenzi (Madretsch) als provisorischer Stimmenzähler bezeichnet.

Das Bureau hat folgende

Kommissionen

bestellt:

Dekret über die Errichtung einer zweiten Pfarrei in der reformierten Kirchgemeinde Delsberg.

Herr Grossrat Brand, Präsident.
» » Dürrenmatt, Vizepräsident.
» » Gasser.
» » Glauser.
» » Tièche.

Gesetz betreffend Massnahmen gegen die Phylloxera.

Herr Grossrat Gyger, Präsident.
» » Rossel, Vizepräsident.
» » Cortat.
» » Graber.
» » Jenni.
» » Küenzi (Madretsch).
» » Schmidlin.
» » Trüssel.
» » v. Wurstemberger.

Herr Grossrat Rossel wird in der Kommission betreffend Abtrennung des Schwäbis von Steffisburg durch Herrn Grossrat Béguelin ersetzt.

Tagesordnung:

Erziehungsanstalt Oberbipp; Nachsubvention.

Freiburghaus, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es wurde bereits gestern mitgeteilt, dass ein Geschäft betreffend Bewilligung einer Nachsubvention an die Knabenerziehungsanstalt Oberbipp zu behandeln sei. Die Baukosten waren ursprünglich auf 80,000 Fr. devisiert. Infolge verschiedener Abänderungen wurde diese Summe um 19,223 Fr. 85 überschritten und die Anstaltsverwaltung richtet daher an den Grossen Rat das Gesuch, es möchte ihr an diese Mehrkosten ein Beitrag von 80 % wie an die ursprüngliche Bausumme bewilligt werden. Die Regierung und Staatswirtschaftskommission haben das Geschäft behandelt und konstatiert, dass an dem ursprünglichen Projekt wesentliche Verbesserungen vorgenommen wurden. Sie nehmen daher keinen Anstand, Ihnen die Bewilligung einer Nachsubvention von 15,000 Fr. zu empfehlen. Die hiezu nötigen Mittel würden dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten entnommen, der um diesen Betrag reduziert würde. Dies hätte an und für sich nichts zu sagen, doch muss darauf hingewiesen werden, dass der Grosse Rat bereits aus diesem Fonds Subventionen im Betrag von 410,729 Fr. beschlossen hat. Sein Bestand beträgt zurzeit 856,811 Fr. und nach Abzug der beschlossenen Subventionen würden somit noch rund 446,000 Fr. verbleiben, das heisst der Fonds würde unter das gesetzliche Minimum von 500,000 Fr. sinken. Allein da die Ausrichtung der Subventionen sich auf fünf Jahre verteilt, kann der Minimalbestand von 500,000 Fr. durch die jährlichen Zinse immer gewahrt werden. — Ich empfehle Ihnen namens der Staatswirtschaftskommission, der Erziehungsanstalt Oberbipp eine Nachsubvention von 15,000 Fr. zu bewilligen.

Bewilligt.

Beschluss:

Der Knabenerziehungsanstalt in Oberbipp ist an die auf 19,223 Fr. bezifferten Mehrkosten des Neubaues eine Nachsubvention von rund 15,000 Fr. aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten auszurichten, zahlbar im Jahre 1907.

Voranschlag für das Jahr 1907.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 569 hievor.)

XIV. Forstwesen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Mehrausgaben für Besoldung der Zentralbeamten, Forstmeister und Kreisoberförster sind zum Teil eine Folge des Besoldungsdekretes, zum Teil stehen sie mit der Errichtung eines neuen Forstkreises im Niedersimmental in Verbindung. Der Posten Oberbannwarte und Waldaufseher erfordert einen grössern Kredit, weil nach den Vorschriften des Bundesgesetzes die forstpolizeiliche Aufsicht sich nicht nur auf die Gemeinde-, sondern auch auf die Privatwaldungen zu erstrecken hat und weil im Jura, wo bis jetzt sozusagen keine forstpolizeiliche Aufsicht bestand, weiteres Personal angestellt werden musste. Allein da auch der Bundesbeitrag entsprechend ansteigt, wird unser Budget von daher nicht mehr belastet.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Wir haben hier einerseits eine Erhöhung der Ausgaben für die Besoldung des Forstpersonals zu konstatieren, der aber anderseits Mehreinnahmen gegenüberstehen, die aus den höhern Bundesbeiträgen einerseits und aus dem vermehrten Kostenanteil, der von den Staatswaldungen getragen wird, anderseits resultieren. Im weitern ist es notwendig geworden, im Niedersimmental einen neuen Forstkreis zu kreieren, da sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons die Aufsicht nicht mehr bloss über die Staats- und Korporationswaldungen, sondern auch über die Privatwaldungen zu erstrecken hat und der betreffende Forstkreis überhaupt ein sehr ausgedehnter war.

Genehmigt.

XV. Staatswaldungen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Mehrausgaben betragen 32,785 Fr., denen jedoch eine Mehreinnahme von 30,000 Fr. auf den Haupt- und Zwischennutzungen gegenübersteht. Der Mehrertrag der letztern ergibt sich aus der Erhöhung des Abgabesatzes um 4 % gestützt auf einen neuen Wirtschaftsplan. Die Mehrausgaben für Wirtschaftskosten betreffen mit 3000 Fr. die Hutlöhne, indem auch hier eine vermehrte Aufsicht notwendig ist, und mit 10,000 Fr. die Rüstlöhne. Dieser Posten mag vielleicht etwas hoch sein und wird wahrscheinlich nicht ganz zur Ausgabe gelangen; wenn man jedoch alles schlagen würde, wozu man nach dem Wirtschaftsplan berechtigt wäre, so würde die Summe nicht zu gross sein. Es hat übrigens keine Gefahr, diese Erhöhung zu beschliessen, indem nicht mehr an Rüstlöhnen ausgegeben wird, als der Regierungsrat der Forstdirektion bewilligt. Für die Beschwerden sind 12,000 Fr. mehr eingesetzt. Der Ausdruck «Beschwerden» wurde beanstandet und es wurde angeregt, dem betreffenden Abschnitt einen andern Titel zu geben, indem unter Beschwerden gewöhnlich etwas anderes verstanden wird als was hier gemeint ist. Wir werden in Zukunft den Ausdruck ersetzen durch «Lasten». Es handelt sich hauptsächlich um Steuern, die infolge der erhöhten Grundsteuerschatzungen sich wesentlich höher belaufen werden als bisher. Wir berechnen eine Mehrausgabe von 5000 Fr. für die Staatssteuern und von 7000 Fr. für die Gemeindesteuern.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Mehrausgaben bei den Staatswaldungen rühren namentlich von höhern Wirtschaftskosten und infolge der Grundsteuerschatzungsrevision erhöhten Steuern her. Auf der andern Seite haben wir aber höhere Erträgnisse einerseits wegen des Steigens der Holzpreise und anderseits mit Rücksicht auf den neuen Wirtschaftsplan, nach dem 4 % mehr Holz geschlagen werden kann als in der letzten Waldwirtschaftsperiode. Im fernern kann darauf hingewiesen werden, dass in den beiden letzten Jahren über 10,000 m³ an Holzschlägen eingespart worden sind, was zur Folge hat, dass in der neuen Periode etwas mehr Holz geschlagen werden kann. Für das kommende Jahr kann neuerdings ein Steigen der Holzpreise in Aussicht genommen werden, so dass die budgetierten Mehrerträgnisse wirklich auch eintreten werden. Die Anregung der Staatswirtschaftskommission, statt des veralteten Ausdruckes «Beschwerden» das Wort «Lasten» aufzunehmen, ist von dem Herrn Finanzdirektor bereits erwähnt worden.

Genehmigt.

XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Ertrag der Jagdpatentgebühren wird mit Rücksicht auf die Einnahmen in 1905 und 1906 um 2000 Fr. erhöht und der Anteil der Gemeinden um 500 Fr., weil die Zahl der Hochwildjagdpatente mehr zunimmt als diejenige der gewöhnlichen Jagdpatente und für erstere den Gemeinden 20 Fr. statt 10 Fr. per Patent auszurichten sind. Die Erhöhung für Aufsichts- und Bezugskosten betrifft die Besoldung eines neuen Jagdaufsehers. Im Voranschlag der Fischerei hat einzig der Kredit Aufsichts- und Bezugsgebühren eine Erhöhung von 500 Fr. erfahren, wodurch der-

selbe mit den Kosten des Jahres 1905 annähernd in Uebereinstimmung gebracht wird. Beim Bergbau wird die Besoldung des Mineninspektors um 200 Fr. reduziert. Herr Forstmeister Frey hat selber diese Reduktion beantragt, da die Arbeit sich etwas verringert habe. Die Einnahmen aus der Ausbeutung des Stockernsteinbruches werden um 300 Fr. höher berechnet, da der Bruch wieder ausgebeutet wird, während dies in den letzten Jahren nicht der Fall war.

Bühler (Frutigen). Ich erlaube mir, den Antrag zu stellen, den Posten A 3, Aufsichts- und Bezugskosten, von 10,100 auf 11,000 Fr. und den Posten A 5, Vergütung der Eidgenossenschaft, von 2000 auf 2300 Fr. zu erhöhen. Es handelt sich um die Besoldung der Wildhüter hauptsächlich in den Bannbezirken. Wir haben im Kanton Bern 9 solche Wildhüter und ihre Besoldungen betragen 600, 800, 1000 und für einen Wildhüter 1200 Fr. Die Besoldung ist also eine verschiedene, aber die Leistungen der Wildhüter sind ebenfalls sehr verschieden. Einzelne haben, namentlich in den eidgenössischen Bannbezirken, ein sehr schwieriges Pensum zu erfüllen, andere haben weniger zu tun. Ich möchte daher nicht eine allgemeine Besoldungsaufbesserung eintreten lassen, aber der Regierung doch diejenigen Mittel zur Verfügung stellen, die nötig sind, um einzelne Wildhüter besser zu stellen. Es handelt sich hauptsächlich um 3 Wildhüter. Der eine derselben bezieht eine Besoldung von bloss 800 Fr., muss aber im ganzen 250 Streiftouren in sehr schwierigen Verhältnissen ausführen. Eine solche Besoldung ist entschieden zu gering und muss dazu führen, dass der betreffende Wildhüter sein Mandat niederlegt und wieder zur Armee der Jäger und Wilderer zurückkehrt, was ein grosser Schaden für den Wildstand wäre. Ich stelle den Antrag nicht etwa als Jäger — ich habe in meinem Leben nur einmal den Versuch gemacht, auf die Jagd zu gehen, und erzielte dabei keinen Erfolg (Heiterkeit); ich überlasse dieses Vergnügen den andern — sondern als begeisterter Freund der Alpenwelt und wir haben gewiss alle ein Interesse daran, dass der Wildbestand an Hochwild bei uns gehegt und gepflegt werde. Ich erinnere mich noch gut der Zeit, da wir in unserm Gelände, im Kandertal und Kiental, fast keine Gemsen mehr hatten; Wilderer und Jäger hatten alles niedergeknallt. Vor etwa 20 Jahren wurde dann im Kiental ein Bannbezirk geschaffen und den Wildhütern, die den Wilderern gehörig nachspüren und sie auch erwischen, ist es zu verdanken, dass wir nun den besten Bannbezirk besitzen, der überhaupt in der Eidgenossenschaft besteht. Wir haben ungefähr 500 Gemsen und 100 Rehe und es ist keine Seltenheit, dass der Bergsteiger dort oft grosse Rudel Gemsen beieinander sieht. Die Tiere verbreiten sich natürlich auch über die benachbarten Grate, was zur Folge hat, dass die Zahl der Hochwildpatente wesentlich zunimmt und dadurch Mehreinnahmen geschaffen werden. So enthält das Budget pro 1897 an Jagdpatentgebühren bloss eine Einnahme von 45,000 Fr., während das vorliegende Budget eine solche von 60,000 Fr. vorsieht; die Erhöhung der Einnahmen beträgt somit 15,000 Fr., während im gleichen Zeitraum die Aufsichtskosten nur um 1000 Fr. erhöht wurden. Wir sind es den Wildhütern, die einen sehr schwierigen und gefährlichen Dienst haben, schuldig, sie anständig zu besolden und wenn dies mit wenigen hundert Franken erreicht werden kann, so soll es auch geschehen. Ich beantrage Ihnen also, bei den Aufsichtskosten eine Erhöhung um 900 Fr. eintreten zu lassen und zugleich die Vergütung der Eidgenossenschaft um 300 Fr. höher anzusetzen, so dass der Staat nur 600 Fr. mehr zu leisten hat.

v. Steiger, Forstdirektor. Ich mache dem Antrag des Herrn Bühler keine Opposition und halte es nicht für unbillig, wenn die Besoldung des einen oder andern Wildhüters erhöht wird. Eine allgemeine Besoldungserhöhung wäre allerdings nicht gerechtfertigt, denn die Leistungen sind ausserordentlich verschieden. Es gibt Wildhüter, die tüchtig arbeiten und in deren Gebiet der Wildstand wirklich auch zugenommen hat; das betrifft speziell die Wildhüter, die genannt worden sind. Wir haben aber auch solche Wildhüter, in deren Bezirk der Wildstand eher abgenommen hat. Es wäre daher nicht angezeigt, eine Erhöhung des Kredites im Sinne einer allgemeinen Besoldungsaufbesserung eintreten zu lassen, sondern ich fasse den Antrag des Herrn Bühler so auf, dass die Regierung die einzelnen Fälle prüfe und nur da eine Erhöhung vornehme, wo es gerechtfertigt ist. Ich glaube, wir könnten es mit weniger als 900 Fr. machen, aber ich opponiere dem Antrag Bühler nicht, denn es ist nicht gesagt, dass wir den Kredit unter allen Umständen aufbrauchen müssen.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich kann allerdings nicht im Namen der Staatswirtschaftskommission sprechen, sondern nur meine persönliche Ansicht zum Antrag Bühler äussern. Wenn der Antrag angenommen wird, so wird damit die erste Bresche in das vorliegende Budget geschossen, das bis jetzt noch keine Abänderungen erfahren hat. Allein mit Rücksicht einerseits auf die kleine Erhöhung, die beantragt wird, und anderseits mit Rücksicht auf den Umstand, dass, je besser die Jagdaufsicht ausgeübt wird, desto mehr Patente gelöst werden und dass also den vermehrten Aufsichtskosten auch wieder erhöhte Einnahmen gegenüberstehen werden, kann ich mich mit dem Antrag Bühler einverstanden erklären.

Abstimmung.

Für den Antrag Bühler (Erhöhung der Posten A 3 von 10,100 auf 11,000 Fr. und A 5 von 2000 auf 2300 Fr.) . . . . . Mehrheit.

Im übrigen wird das Budget für Jagd, Fischerei und Bergbau stillschweigend nach den Anträgen der vorberatenden Behörden genehmigt.

XVI. Domänen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Posten Erlös von Produkten weist eine Mindereinnahme von 9700 Fr. und die Rubrik Kulturarbeiten und Verbesserungen eine Minderausgabe von 10,000 Fr. auf, beides die Folgen des Verkaufs des Rebgutes in Tschugg.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Verträge betreffend die Mietzinsentschädigungen im Laufe dieses Jahres gekündet worden sind und neu geordnet werden. Es ist begründete Aussicht vorhanden, dass die daherigen Erträgnisse in Zukunft grösser sein werden.

Genehmigt.

XVII. Domänenkasse.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben es hier mit einem rechnungsmässigen Posten zu tun, an dem nichts zu ändern ist. Je nachdem mehr Titel oder Liegenschaften vorhanden sind, steigen die Zinse. Nach dem Stand der Kapitalien werden die Aktivzinse um 9700 Fr., die Passivzinse um 300 Fr. höher veranschlagt als im Jahre 1906, was eine Minderausgabe von 9400 Fr. zur Folge hat.

Genehmigt.

XVIII. Hypothekarkasse.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Hypothekarkasse weist einen Mehrertrag von 48,000 Fr. gegenüber dem Vorjahr auf. Die letztjährige Kapitalvermehrung um 30 Millionen bringt ihre Wirkung noch nicht voll zur Geltung, indem ein Teil des Anleihens vorläufig noch in Wertschriften erstklassiger Bankfirmen der Schweiz angelegt ist. Selbstverständlich kann die Hypothekarkasse die 30 Millionen nicht sofort ausgeben. Im Jahre 1906 wurden bereits ungefähr 7 Millionen in Anspruch genommen, derart sind die Darlehensbegehren angewachsen. Man hält aber mit den Darlehen etwas zurück, namentlich wenn es sich um solche für Spekulationsgeschäfte handelt, da die 30 Millionen nach Ansicht der Behörden der Hypothekarkasse und der Finanzdirektion für eine Reihe von Jahren genügen sollen, um den Anforderungen gerecht zu werden. Die restierenden 23 Millionen sind, wie gesagt, in Wertpapieren angelegt, ihr Ertrag ist aber nicht so gross, wie wenn sie in Hypotheken plaziert wären. Das Erträgnis wird in den folgenden Jahren sich sukzessive erhöhen.

Die Passivzinse haben um 994,400 Fr., die Aktivzinse um 1,123,200 Fr. zugenommen, also eine Zinsgewinnerhöhung von 128,800 Fr. Davon gehen aber 80,000 Fr. für Zins und Amortisation des letztjährigen Anleihens ab, so dass netto 48,800 Fr. mehr als im Vorjahr verbleiben.

Die Verwaltungskosten stellen sich um 12,000 Fr. höher. Davon fallen 1000 Fr. auf die Taggelder der Verwaltungsbehörden und 11,000 Fr. auf die Besoldungserhöhungen der Beamten und Angestellten. Es wird Ihnen über diese Besoldungserhöhung noch im Laufe dieser Session ein Dekret zur Beratung vorgelegt werden und Sie werden dann darüber zu entscheiden haben, ob Sie mit diesen Ansätzen einverstanden sind. Vorläufig haben wir das Betreffnis nach den Anträgen der Verwaltungsbehörden eingestellt und es dürfte sich empfehlen, es vorderhand dabei zu belassen. Wenn der Grosse Rat die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Hypothekarkasse anders festsetzen würde, als in dem Dekretsentwurf nach den Vorschlägen der Behörden der Hypothekarkasse vorgesehen ist, so würde sich dann in dieser Beziehung die Rechnung etwas anders gestalten, als im Budget angenommen wird.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich möchte mich bloss bezüglich der Besoldungsansätze der Beamten der Hypothekarkasse aussprechen. Es wurde Ihnen bereits gesagt, dass wir hier nicht mit festen Ziffern zu rechnen haben, sondern dass diese Ansätze je nach dem Resultat der Beratung des Dekretes, das Ihnen im Laufe der nächsten Woche vorgelegt werden wird, Abänderungen erfahren können.

Genehmigt.

XIX. Kantonalbank.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Reinertrag der Kantonalbank wird mit 110,000 Fr., die einer Verzinsung des Grundkapitals zu $5^1/_2\,^0/_0$ gleichkommen, gleich hoch veranschlagt wie in 1906. Dabei muss ich aber den Vorbehalt machen, dass es durchaus nicht sicher ist, dass die Kantonalbank diesen Ertrag abwerfen wird. Je nachdem die Schweizerische Nationalbank ihre Tätigkeit früher oder später entfaltet und je nachdem wie das Notengeschäft sich für das Jahr 1907 gestaltet, wird der Ertrag ein grösserer oder eventuell ein etwas geringerer sein. Man weiss noch nicht, wie sich der Uebergang des Banknotendienstes auf die Nationalbank machen wird. Es ist denkbar, dass der Nutzen der Notenemission dem Kanton nicht im vollen Umfange zugute kommt, dass eine Uebergangsperiode eintritt. Wir wollen es nicht hoffen und werden, soviel an uns, dahin wirken, dass kein empfindlicher Ausfall für die Staatskasse eintritt, aber wir haben die Sache nicht ganz in den Händen, sondern müssen sehen, wie sie sich gestaltet. Jedenfalls empfiehlt es sich, nicht höher zu gehen als letztes Jahr.

Genehmigt.

XX. Staatskasse.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe mich bereits in der Eintretensdebatte über den Rückgang der zinstragenden Kapitalien verbreitet. An die Stelle der abträglichen Titel sind unfruchtbare Eisenbahnaktien getreten, was notwendigerweise eine Reduktion der Zinserträgnisse zur Folge hat. Im Jahre 1906 wurde ein Posten von rund 1,200,000 Fr. $3\,^0/_0$ Berner Staatsobligationen verkauft, wodurch ein Ausfall von 38,000 Fr. an Obligationen-

zinsen entsteht. Auf der andern Seite ist die erfreuliche Tatsache zu verzeichnen, dass zwei bernische Bahnen, an denen der Staat beteiligt ist, für das Jahr 1905 eine Dividende von je 3 % ausgerichtet haben, was ein Mehrerträgnis von 130,000 Fr. bewirkt. Im weitern können wir für Zinse von Vorschüssen an öffentliche Unternehmungen 5000 Fr. mehr einstellen, während anderseits das Budget mit 3000 Fr. für die Verzinsung von Depositen, die von Jahr zu Jahr zunehmen, mehr belastet wird. Wir verzinsen die Depositen mit 3 %; stünden uns diese nicht zur Verfügung, müssten wir dem entsprechend mehr fremdes Kapital in Anspruch nehmen, das wir mit mehr als 3 % verzinsen müssen.

Genehmigt.

XXI. Bussen und Konfiskationen.

Genehmigt.

XXIII. Salzhandlung.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Rohertrag wird um 16,700 Fr. höher angenommen als für 1906, da der Salzkonsum fortwährend steigt. Die Betriebskosten konnten um 3600 Fr. reduziert werden, da wir den Vertrag mit den schweizerischen Bundesbahnen in Biel aufgelöst und mit dem dortigen Amtsschaffner ein Uebereinkommen abgeschlossen haben. Derselbe übernimmt die bisher von den Bundesbahnen geleistete Arbeit gegen eine Entschädigung von 1000 Fr., mit denen die Verwaltungskosten mehr belastet werden. Die letztern erfahren überdies eine Erhöhung von 760 Fr.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich möchte ausdrücklich bemerken, dass die Mehreinnahmen aus der Salzhandlung eine Folge des grössern Konsums sind und dass dieser Mehrkonsum durch die vermehrte Viehhaltung veranlasst wird.

Genehmigt.

XXIV. Stempel- und Banknotensteuer.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Ertrag der Stempelsteuer ist mit Rücksicht auf das bisherige Ergebnis um 12,000 Fr. höher veranschlagt. Die Banknotensteuer haben wir gleich angenommen wie in 1906, wobei aber zu bemerken ist, dass es durchaus unsicher ist, ob dieser Betrag erreicht wird. Die Betriebskosten und die Verwaltungskosten erfahren zusammen eine Erhöhung von 2350 Fr., worin 650 Fr. für Besoldungsaufbesserungen enthalten sind.

Genehmigt.

XXV. Gebühren.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat hat die Gebühren der Handelsreisenden um 5000 Fr. erhöht und die Gebühren für Radfahrerbewilligungen um 15,000 Fr. reduziert. Die meisten Radfahrer haben im Jahre 1907 nur mehr die Erneuerungsgebühr zu entrichten, welche bekanntlich nur die Hälfte der ersten Bewilligung, die in diesem Jahr eingeholt worden ist, ausmacht.

Die Staatswirtschaftskommission hat den Posten Prozentgebühren der Amtsschreiber um 50,000 Fr. erhöht. Der Regierungsrat ist nicht höher gegangen als letztes Jahr. Man kann allerdings sagen, dass die Handänderungen von Jahr zu Jahr zunehmen und obschon vielleicht der Höhepunkt in der Bauspekulation und im Liegenschaftshandel erreicht ist, ist es doch nicht wahrscheinlich, dass diese Gebühren zurückgehen werden. Wenigstens für das Jahr 1906 ist kein Rückgang zu verzeichnen, sondern noch ein Mehrerträgnis und wir glauben daher der beantragten Erhöhung von 700,000 Fr. auf 750,000 Fr. zustimmen zu dürfen.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Wie Sie bereits gehört haben, beantragt die Staatswirtschaftskommission, die Einnahmen aus den Prozentgebühren der Amtsschreiber auf 750,000 Fr. zu erhöhen. Wir halten diese Erhöhung für durchaus gerechtfertigt, da wir immer noch um 90,000 Fr. hinter dem Erträgnis des Jahres 1905 zurückbleiben. Wir glauben nicht, dass im Jahre 1907 in bezug auf die Handänderungen ein Stillstand eintreten wird, sondern es wird im gegenwärtigen Tempo weiter gehen. Wir empfehlen Ihnen daher die Annahme unseres Antrages.

Abstimmung.

Für den Antrag der Staatswirtschaftskommission (Erhöhung des Postens A 1 von 700,000 auf 750,000 Fr.) . . . . . Mehrheit.

Im übrigen wird der Voranschlag für den vorliegenden Abschnitt stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der vorberatenden Behörden genehmigt.

XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Genehmigt.

XXVII. Wirtschafts- und Kleinverkaufspatentgebühren.

Genehmigt.

XXVIII. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Anteil am Ertrage des Alkoholmono-

pols ist der nämliche wie in 1906, das heisst 10 % von 1,063,650 Fr. oder 106,365 Fr., wozu noch der Rest der Alkoholzehntelreserve mit 9800 Fr. kommt, so dass im ganzen 116,165 Fr. zur Verfügung stehen. Mehr als bisher erhalten die Polizeidirektion 960 Fr. und die Direktion des Innern 4605 Fr., wogegen der Anteil der Armendirektion um 400 Fr. reduziert wird und derjenige des Unterrichtswesens sich gleich bleibt. Wiederholt wurde hervorgehoben, dass die Polizeidirektion zu viel erhalte und dass namentlich der Beitrag an die Verwaltungs- und Verpflegungskosten der Anstalt Hindelbank nicht gerechtfertigt sei. Nun ist zu bemerken, dass fast immer die Versetzung einer Weibsperson nach Hindelbank deshalb erfolgt, weil dieselbe ein liederliches Leben führte, der Trunksucht ergeben war und dort korrigiert werden soll. Es kann daher unbedingt nicht bestritten werden, dass diese Anstalt in einem gewissen Umfange der Bekämpfung des Alkoholismus dient. Wir möchten Ihnen daher beantragen, es diesmal noch bei der vorgesehenen Verteilung bewenden zu lassen, dagegen geben wir die Erklärung ab, dass im Laufe des Winters die Frage der Revision des Strafvollzuges von den Behörden mit aller Aufmerksamkeit studiert werden soll. Wir haben die Ueberzeugung, dass es zweckmässiger wäre, wenn diese Personen, die uns in Hindelbank sehr viel Geld kosten, ihre Strafzeit auf dem Grossen Moos verbringen würden, wo der Wirtschaftsertrag ein viel günstigerer ist und wo sie mithelfen könnten, die dortigen grossen Ländereien der Kultur zu erschliessen. Aehnliches lässt sich bezüglich der Strafanstalt Thorberg sagen, deren landwirtschaftlicher Betrieb äusserst ungünstige Verhältnisse aufweist. Es sind dort drei oder vier zerstreute Höfe zu bewirtschaften, von denen der eine über eine Stunde von der Anstalt entfernt liegt. Wenn diese Güter für sich von Privaten bewirtschaftet würden, so könnte natürlich ein viel besseres Resultat erzielt werden. Der gegenwärtige Zeitpunkt ist für den Verkauf dieser Güter günstig und es besteht daher die Absicht, einen Teil der Staatsdomäne Thorberg zu veräussern, den landwirtschaftlichen Betrieb auf das zur Ernährung und Verpflegung der Insassen in Thorberg Notwendige zu reduzieren und diejenigen Sträflinge, die dort keine Verwendung mehr finden können, nach dem Grossen Moos zu versetzen. In Verbindung damit würde dann eben auch die Arbeitsanstalt Hindelbank dorthin deplaziert werden. Gegenwärtig sind in der Arbeitsanstalt St. Johannsen gleichzeitig Männer und Frauen untergebracht; das sollte geändert werden und eine Reorganisation in dem Sinne stattfinden, dass dort nur noch Frauen untergebracht und die Männer ausgeschieden werden, oder dass man die Männerabteilung bestehen lässt und dort auch die von Thorberg nach dem Grossen Moos Versetzten unterbringt, während dann für die Frauen eine neue Anstalt geschaffen würde. Wir beabsichtigen also in diesem Sinne eine Reorganisation des Strafvollzuges, die zugleich die Staatskasse entlasten würde, und wir sind gerne bereit, auf diesen Zeitpunkt die Zuwendung aus dem Alkoholzehntel an die Anstalt Hindelbank aufzuheben. Für heute möchte ich Sie jedoch bitten, der im Budget vorgesehenen Verteilung beizupflichten. Dabei wiederhole ich und ich berufe mich auf die Mitglieder der Bundesversammlung, dass unsere Verwendung des Alkoholzehntels eine durchaus korrekte ist und sich neben derjenigen, die in andern Kantonen stattfindet, sehr wohl sehen lassen darf.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. In der Staatswirtschaftskommission wurde von einzelnen Mitgliedern die Zuweisung von 35,300 Fr. an die Polizeidirektion beanstandet. Der Herr Finanzdirektor hat Ihnen bereits ausgeführt, dass eine Revision des Strafvollzuges in Aussicht genommen ist und von daher eine Aenderung in der bisherigen Verteilung des Alkoholzehntels eintreten wird. Mit Rücksicht darauf hat die Staatswirtschaftskommission Umgang genommen, zu dem vorliegenden Abschnitt Abänderungsanträge einzubringen. Uebrigens kann denjenigen gegenüber, welche die Zuweisung eines Teils des Alkoholzehntels an die Anstalt Hindelbank beanstanden, festgestellt werden, dass in verschiedenen Kantonen der Alkoholzehntel in einer Art und Weise verwendet wird, welche viel eher zur Kritik herausfordern könnte als die von uns vorgesehene Verwendung.

Burren. Ich möchte in erster Linie meine Genugtuung darüber aussprechen, dass die Direktion des Innern etwas reichlicher bedacht wird, als es bisher geschah, und sodann nehme ich mit Vergnügen Akt von der Erklärung des Herrn Finanzdirektors bezüglich der Anstalt Hindelbank. Ich teile die Ansicht nicht, dass die Verwendung eines grossen Teils des Alkoholzehntels für diese Zwangsarbeitsanstalt sich nach dem Sinn und Geist des Bundesgesetzes rechtfertigen lasse. Nach dem Bundesgesetz soll der Alkoholzehntel ausdrücklich zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen dienen. Man kann nun schon sagen, dass die Anstalt Hindelbank bis zu einem gewissen Grade dazu beitrage, wenigstens die Wirkungen des Alkoholismus zu bekämpfen, aber das ist eine sehr gezwungene Auslegung, indem die Frauen, die dort interniert werden, nur teilweise dem Alkoholismus verfallen sind. Es wirken die verschiedensten Gründe mit, warum sie dorthin verbracht werden und eine derartige Anstalt müsste ganz sicher sowieso vom Staat erhalten werden, auch wenn kein Alkoholzehntel existieren würde. Ich begrüsse es, dass diese Zuweisung aus dem Alkoholzehntel künftighin verschwinden wird. Es können dann die Abstinenzvereine, welche die Bekämpfung des Alkoholismus planmässig und zielbewusst betreiben, um so reichlicher bedacht werden, und ich hoffe, dass auch für die Unterrichtsdirektion etwas mehr abfallen werde, denn es kann für die Bekämpfung des Alkoholismus durch zweckmässigen Unterricht in der Volksschule auf diesem Gebiet noch sehr viel getan werden.

Dürrenmatt. Die Ausführungen der beiden Herren Berichterstatter über die Verwendung des Alkoholzehntels scheinen mir doch einiger Berichtigung zu bedürfen. Es wurde gesagt, gegenüber andern Kantonen dürfe sich der Kanton Bern ganz gut sehen lassen. Es ist zuzugeben, dass man auch in andern Kantonen den Alkoholartikel ziemlich weitherzig interpretiert und dem Bundesgesetz nicht streng nachlebt. Aber es ist irrtümlich, wenn behauptet wird, die Verwendung des Alkoholzehntels durch den Kanton Bern sei in den eidgenössischen Behörden ohne Kritik geblieben. Ich hatte zufällig Gelegenheit, gerade bei der Besprechung des letztjährigen Berichtes über die Verwendung des Alkoholzehntels in der Kommission mitzuwirken und dort wurde an die Adresse des Kantons Bern ziemlich

lebhaft Kritik geübt. Ich gab mir Mühe, dieser Kritik so gut als möglich entgegenzutreten, aber ich musste mir doch sagen, dass sie nicht ganz unbegründet sei. Es dürfte sich daher empfehlen, dass die betreffenden Direktionen sich anstrengen, den eidgenössischen Vorschriften besser nachzuleben. Die Verwendung für die Anstalt Hindelbank ist sicherlich etwas schwer zu rechtfertigen. Allein es scheint guter Wille vorhanden zu sein, Abhülfe zu schaffen und darum will ich nicht weiter auf die Sache eintreten.

Genehmigt.

XXIX. Militärsteuer.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Ertrag der Militärsteuer wird mit Rücksicht auf das bisherige Erträgnis um 22,000 Fr. höher angesetzt. Die Taxations- und Bezugskosten sind um 650 Fr. niedriger berechnet. Die Besoldungen der Angestellten erfordern wegen eingetretenen Mutationen 1150 Fr. weniger, die Bezugs-, Druck- und Reisekosten dagegen 500 Fr. mehr, da mit der Zunahme des Steuerertrages die Provisionen steigen. Bei diesem Anlass ist es vielleicht angezeigt, einmal eine Bemerkung anzubringen, die ich eigentlich schon letztes Jahr machen wollte. Ich halte es nicht für richtig, dass dem Bund 50 % des Rohertrages abgeliefert werden müssen. Wir geben jährlich für Taxations- und Bezugskosten rund 50,000 Fr. aus, die zum grossen Teil in Bezugsprovisionen bestehen. Diese müssen ausgerichtet werden, sonst würden die betreffenden Beamten die Steuer nicht mit derselben Sorgfalt sammeln, wie es der Fall ist, wenn sie am Ertrag interessiert sind. An diese Kosten leistet der Bund gar nichts und es ist daher im Regierungsrat und in der Staatswirtschaftskommission die Frage aufgeworfen worden, ob der Bund nicht veranlasst werden sollte, 50 % der Taxations- und Bezugskosten zu übernehmen. Wir werden diese Angelegenheit verfolgen und mit den Bundesbehörden darüber verhandeln.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Frage der Verteilung der Bezugskosten auf Bund und Kanton ist in der Staatswirtschaftskommission erörtert worden und wir sind zu der Ansicht gelangt, dass es durchaus billig und gerecht wäre, wenn der Bund, der die Hälfte des Steuerertrages bezieht, auch die Hälfte der Bezugskosten übernehmen würde. Es empfiehlt sich, sich mit den Vertretern anderer Kantone in Verbindung zu setzen und beim Bund bezügliche Schritte zu tun, denn er ist so gestellt, dass er gut die Hälfte dieser Kosten tragen kann.

Genehmigt.

XXX. Direkte Steuern.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die direkten Steuern weisen eine Mehreinnahme von 531,550 Fr. auf. Wir hatten bereits letztes Jahr den Ertrag der Grundsteuer mit Rücksicht auf die erfolgte Grundsteuerschatzungsrevision wesentlich erhöht und dieses Jahr stellen wir ihn abermals um 110,000 Fr. höher ein, so dass die Gesamterhöhung infolge der Revision auf 400,000 Fr. veranschlagt wird. Wir können nicht sagen, ob diese Summe wirklich erreicht wird, da wir nicht wissen, wie viel von den Mehreinnahmen durch den Schuldenabzug absorbiert wird. Den Ertrag der Einkommensteuer haben wir ebenfalls bedeutend höher eingestellt, damit das Budget nicht zu ungünstig abschliesse. Die Staatswirtschaftskommission beantragt nun, noch weiter zu gehen und den Ertrag der Grundsteuer um weitere 50,000 Fr. und denjenigen der Einkommensteuer um 100,000 Fr. zu erhöhen. Im Hinblick auf die Ergebnisse früherer Jahre hält die Regierung dafür, dass das Budget diese Steigerung ertrage, und wir erklären uns daher mit den Anträgen der Staatswirtschaftskommission einverstanden. Infolge dieser beiden Erhöhungen und des bei den Gebühren bereits beschlossenen Mehrertrages von 50,000 Fr. würde sich das Budget im ganzen um 200,000 Fr. günstiger stellen als nach den Anträgen der Regierung; das Defizit würde somit noch rund 1,414,000 Fr. betragen, das heisst ungefähr gleich viel wie dasjenige für das Jahr 1906.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Sie haben bereits gehört, dass die Staatswirtschaftskommission beantragt, auf zwei Posten Erhöhungen von 50,000 und 100,000 Fr. vorzunehmen. Die Erhöhung von 50,000 Fr. bezieht sich auf den Posten Grundsteuer im alten Kanton. Für das Jahr 1906 war hier ein Betrag von 2,250,000 Fr. budgetiert, das heisst 300,000 Fr. mehr als pro 1905 infolge der Grundsteuerschatzungsrevision. Es hat sich aber herausgestellt, dass dieser Mehrertrag infolge der erhöhten Grundsteuerschatzungen in Wirklichkeit noch grösser ist und es werden deshalb von daher im Budget pro 1907 noch weitere 100,000 Fr. eingestellt und der Ertrag der Grundsteuer im alten Kanton somit im ganzen auf 2,350,000 Fr. veranschlagt. Die Staatswirtschaftskommission hält aber dafür, dass mit Rücksicht auf die Rechnungen der Jahre 1904 und 1905 ganz füglich eine weitere Erhöhung von 50,000 Fr. als ordentliches Mehrerträgnis der Grundsteuer in das Budget pro 1907 eingestellt werden darf und empfiehlt Ihnen daher, den Posten A 1 a auf 2,400,000 Fr. zu erhöhen.

Ferner beantragen wir Ihnen, den Ertrag der Einkommensteuer I. Klasse im alten Kanton um 100,000 Fr. zu erhöhen, das heisst denselben mit 1,950,000 Fr. einzusetzen. Die Regierung hat diesen Posten bereits von 1,575,000 Fr. pro 1906 auf 1,850,000 Fr. pro 1907 erhöht, aber wir glauben, eine weitere Erhöhung rechtfertige sich durchaus, da die Rechnung pro 1905 eine Einnahme von rund 2,052,000 Fr. aufweist und mit Sicherheit anzunehmen ist, dass dieser Betrag sich für die folgenden Jahre nicht reduzieren wird. Wir dürfen diese Erhöhung um so eher vornehmen, als wir den Rechnungen entnehmen können, dass die Einnahmen auf diesem Posten vom Jahre 1904 auf 1905 um mehr als 200,000 Fr. zugenommen haben. Der Antrag der Staatswirtschaftskommission ist auch noch aus dem Grunde gerechtfertigt, weil mit dem Jahr 1907 die Besoldungserhöhungen in Kraft treten und von daher auch eine gewisse Mehreinnahme an Steuern zu

erwarten ist. Wir empfehlen Ihnen daher die Annahme der beiden von uns vorgeschlagenen Abänderungen am Entwurf des Regierungsrates.

Die Anträge der Staatswirtschaftskommission werden stillschweigend angenommen, wonach die Posten A 1 a von 2,350,000 auf 2,400,000 Fr. und B 1 a von 1,850,000 auf 1,950,000 Fr. erhöht werden. — Im übrigen wird der Voranschlag der direkten Steuern ohne Diskussion nach den übereinstimmenden Anträgen der vorberatenden Behörden genehmigt.

XXXI. Unvorhergesehenes.

Genehmigt.

Schneeberger. Ich möchte noch eine Bemerkung zum Budget der Militärdirektion anbringen, wenn es gestattet ist.

Präsident. Ich frage den Rat an, ob er einverstanden ist, dass man auf den Abschnitt Militär zurückkomme. — Sie scheinen damit einverstanden zu sein und ich erteile das Wort Herrn Schneeberger.

Schneeberger. Diesen Herbst wurde in den Zeitungen über ein Vorkommnis im hiesigen Zeughaus berichtet, das den Stellvertreter des Kantonskriegskommissärs anging und das ich kurz zur Sprache bringen möchte. Bekanntlich sind die Lederpreise dieses Jahr bedeutend gestiegen und die Sattlermeister wurden daher bei den verschiedenen Kantonsregierungen vorstellig, man möchte auch für die Tornister einen höhern Preis bezahlen. Diesem Gesuch wurde durchgängig entsprochen und für die Tornister 1 Fr. bis 1 Fr. 20 mehr bezahlt; nur in Bern wurde dies vom Stellvertreter des Kriegskommissärs abgelehnt und statt dessen bezog er noch eine Kontrollgebühr, die bisher nicht bestanden hatte. Das Interessante an der Sache ist aber vornehmlich das, dass der betreffende Sattlermeister, der die Angelegenheit in seiner Organisation zur Sprache brachte, vom Stellvertreter des Kriegskommissärs gemassregelt und von jeder weitern Lieferung ausgeschlossen wurde. Ein solches Vorgehen fordert die Kritik heraus und es ist zu hoffen, dass der neue Kantonskriegskommissär einer andern Praxis huldigen werde. Ich bringe diese Angelegenheit nicht bloss wegen der Meister zur Sprache, sondern auch wegen der Arbeiter, die jeweilen die Folgen solcher Vorkommnisse zu tragen haben. Es können daraus übrigens auch Schlüsse gezogen werden bezüglich der Stellung, welche die Zeughausarbeiter unter einem solchen Vorgesetzten einnehmen.

Tschumi. Die Sache verhält sich in der Tat so, wie Herr Schneeberger ausgeführt hat. Ein hiesiger Sattlermeister hatte im bernischen Meisterverband darauf aufmerksam gemacht, dass bei den stets steigenden Lederpreisen ein Tornister unmöglich für 28 Fr. geliefert werden könne und andere Kantone haben denn in der Tat auch auf der ihnen vom Bund ausgerichteten Vergütung einen Zuschlag gemacht. Das Kriegskommissariat von Bern dagegen führte noch eine ungesetzliche Kontrollgebühr ein, die seither denn auch wieder abgeschafft wurde. Man würde vielleicht die Angelegenheit haben ruhen lassen, allein die Art und Weise, wie der Stellvertreter des Kantonskriegskommissärs, Herr Marti, vorging, erregte in den Meisterverbänden doch bedeutendes Aufsehen. Dem betreffenden Sattlermeister wurden nämlich sämtliche Lieferungen entzogen und die bezügliche Mitteilung an denselben erfolgte in einer Art und Weise, die ich in der «Schweizerischen Gewerbezeitung» als protzig bezeichnet habe. Es wurde ihm geschrieben, es habe Missfallen erregt, dass er sich um eine Erhöhung des Preises für die Tornister gewehrt habe, man werde ihm künftig keine Lieferungen mehr geben und auf Schreiben, die er allfällig an das Kantonskriegskommissariat richte, überhaupt keine Antwort erteilen. So darf man jedenfalls von amtlicher Stelle aus mit dem Gewerbestand nicht verfahren. Ich hätte den Fall hier nicht zur Sprache gebracht, allein da er nun von anderer Seite aufgegriffen worden ist, möchte ich nur beistimmen, dass es sich jedenfalls in hohem Masse empfehlen würde, dass der arbeitvergebende Staat sich den Berufsverbänden gegenüber einer Sprache befleisse, die zum mindesten halbwegs anständig genannt werden kann. (Beifall.)

Schlussabstimmung.

Für Genehmigung des Voranschlages . . . Mehrheit.

Motion der Herren Grossräte Neuenschwander und Mitunterzeichner betreffend ein Elektrizitätswerk für den mittleren Kantonsteil.

(Siehe Seite 17 hievor.)

Neuenschwander (Oberdiessbach). Der Sprechende hat im Verein mit 25 Mitgliedern des Rates am 29. Januar dieses Jahres folgende Motion eingereicht:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, beförderlichst die Frage zu prüfen, sowie Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht in nächster Zeit die Erstellung eines grössern staatlichen Elektrizitätswerkes für den mittlern Kantonsteil an die Hand zu nehmen sei.»

Es ist notwendig, zunächst einige Blicke auf die Entwicklung und den gegenwärtigen Stand des Elektrizitätswesens zu werfen. Zu diesem Behuf liefert uns der Vortrag, den Herr Oberst Will in verdankenswerter Weise im Schosse des bernischen Handels- und Industrievereins in Interlaken über die volkswirtschaftliche Bedeutung der Wasserkräfte in der Schweiz gehalten hat, vorzügliches Material.

Die Industrie, die sich damit befasst, elektrische Kraft durch Draht weiter zu leiten und an gewissen Orten durch Transformatoren wieder in Kraft oder Licht zu verwandeln, ist erst jüngern Datums. In den letzten 10 bis 12 Jahren sind in der Schweiz zirka 180 Wasser- und Elektrizitätswerke mit einer mittleren Produktionsfähigkeit von 160,000 bis 180,000 PS ge-

baut worden. Davon konsumieren etwa 40 mit einer Gesamtproduktion von 20,000 bis 25,000 PS den Strom in eigenen industriellen Betrieben. Von den übrigen 140 Werken betreiben einige wenige, meistens kleinere Werke, die Stromabgabe nur als Nebengeschäft, während die grosse Mehrzahl derselben ausschliesslich zu dem Zwecke errichtet wurden, ihren Strom zur Beleuchtung, zum Motorenbetrieb, zum Betrieb von Bahnen und Tramways etc. abzugeben. Die 140 Werke haben zusammen eine mittlere Produktionsfähigkeit von 140,000 bis 150,000 PS und bedienen Ortschaften mit zusammen einer Bevölkerungszahl von etwa $1^1/_2$ Millionen Einwohner; selbstverständlich sind nicht alle Geschäftstreibenden dieser Ortschaften auch Abnehmer von Kraft oder Licht. Von den 140 Werken stehen 42 direkt im Dienste der Oeffentlichkeit und wurden in der Mehrzahl von Gemeinden gebaut. Bei den Kander- und Hagneckwerken ist der Staat mit 85 % des Aktienkapitals beteiligt; wie ich vernommen habe, ist jüngst auch der Rest der Aktien in staatlichen Besitz übergegangen. Zwei freiburgische Werke gehören ganz dem Kanton. Diese 42 öffentlichen Werke haben zusammen eine Produktionsfähigkeit von zirka 66,000 PS. Von den 140 Werken entfallen auf den Kanton Bern 37, von denen 16 mit 13,500 PS in öffentlichem und 21 mit 11,800 PS in privatem Besitz sind. Die in den gesamten schweizerischen Werken angelegten Kapitalien betragen, wenn man die Pferdekraft durchschnittlich mit 1250 Fr. berechnet, 212 Millionen und wenn man die Verteilungsnetze, Kabelanlagen und Transformatoren mit in Anschlag bringt, im ganzen zirka 300 Millionen Franken.

Sie sehen aus diesen wenigen Angaben, dass die elektrische Industrie sich bereits einen hervorragenden Platz errungen hat und die Männer, die mit viel Wagemut und Energie Hand angelegt haben, um diese volkswirtschaftlich so bedeutenden Unternehmungen ins Leben zu rufen, verdienen alle Anerkennung. Die volkswirtschaftliche Bedeutung dieser Werke ist für das Verkehrswesen und die Industrie sehr hoch anzuschlagen. Bereits werden einige Bahnen elektrisch betrieben und in der Industrie gelangt auch mehr und mehr elektrische Kraft zur Verwendung, weil dadurch die Anlage industrieller Werke sich viel einfacher und besser gestaltet als wenn sie sich die nötige Kraft direkt vermittelst Dampf oder Wasser beschaffen müssten. Es empfiehlt sich um so mehr, die elektrische Industrie bei uns zu fördern, weil wir so vom Auslande unabhängiger werden. Sie wissen, welche enormen Quantitäten Kohlen in die Schweiz eingeführt werden, um unsere Industrie und unsere Verkehrsanstalten zu betreiben. Man sollte meinen, dass infolge der Entwicklung der elektrischen Industrie der Verbrauch an Kohlen in den letzten Jahren zurückgegangen wäre. Das ist jedoch nicht der Fall und Herr Will wies in seinem Referat nach, dass die Kohleneinfuhr im Gegenteil nicht unwesentlich zugenommen hat. Sie betrug im Jahre 1896 15,140,822 q im Werte von 46,674,000 Fr. und 1905 22,666,568 q im Werte von 64,907,000 Fr. Das ist aber kein Beweis dafür, dass die Entwicklung der elektrischen Industrie nicht doch einen grossen Einfluss auf die Kohleneinfuhr gehabt hat; wenn die Kraft, welche die Elektrizität vermittelt, auch noch durch Kohlen hätte erzeugt werden müssen, so wäre die Kohleneinfuhr noch mehr gestiegen und wir hätten vielleicht mit einer grossen Kalamität zu rechnen. Jedenfalls bedeutet die Entwicklung der elektrischen Industrie einen grossen Fortschritt und wir werden dank derselben mit der Zeit mehr und mehr vom Auslande unabhängiger werden.

Die elektrische Industrie ist aber auch für die Kleinindustrie und das Handwerk von grosser Bedeutung. Es darf wohl die Behauptung aufgestellt werden, dass die Lieferung billiger elektrischer Kraft gerade beim Handwerk eine Hauptbedingung für die zukünftige Prosperität ist. Handwerk und Kleinindustrie haben gewaltig mit der Konkurrenz zu kämpfen und müssen alles aufbieten, um noch einigermassen vegetieren zu können. Da ist es von grossem Wert, wenn ihnen zum Betrieb ihrer Motoren billige elektrische Kraft geliefert wird. Auch für die Landwirtschaft wird die elektrische Kraft mit der Zeit eine grosse Bedeutung erhalten. Die Arbeitskräfte auf dem Lande werden immer seltener, die Landwirtschaft muss daher immer mehr mit dem Maschinenbetrieb sich behelfen und es wäre sehr zu wünschen, dass dafür gesorgt würde, dass ihr billige elektrische Kraft zur Verfügung gestellt würde.

Bei aller Anerkennung der bisherigen Leistungen der Elektrizitätswerke muss aber doch gesagt werden, dass noch manches der Verbesserung bedürftig ist. Man hört hin und wieder in Gewerbekreisen sowohl als von seiten der Lichtabonnenten klagen, dass wir noch lange nicht so weit seien, wie im Interesse der Volkswirtschaft zu wünschen wäre. Wir begegnen der Erscheinung, dass an manchen Orten, zum Beispiel gerade hier in Bern, wieder vom elektrischen Licht abgegangen und zum Gaslicht zurückgekehrt wurde, auch kam es vor, dass elektrische Motoren auf die Seite gestellt wurden und man die Kraft wieder mit Dampf erzeugte. So könnte ich Ihnen gerade aus der letzten Zeit ein Beispiel anführen, wo eine grössere Fabrik den elektrischen Betrieb wieder durch Dampfbetrieb ersetzt hat. Auch hört man vielfach darüber klagen, dass es an jeder Konkurrenz fehle, weil die Werke ihre Interessensphären unter sich genau abgegrenzt haben, und dass die Konsumenten infolgedessen weniger gut bedient werden; der gegenwärtige Zustand hat denn auch merkwürdige Erscheinungen im Gefolge. Ein Gewerbetreibender der Stadt Bern, der ziemlich weit ausserhalb der Stadt wohnt, hatte an das städtische Elektrizitätswerk das Gesuch um Abgabe elektrischer Kraft gerichtet, wurde aber abgewiesen, weil es zu weit weg wohne. Darauf wollte er die Kraft von Hauterive beziehen, aber das war nicht möglich, weil dieses Werk nicht in die Stadt Bern Strom liefern darf. Wie soll sich nun der Betreffende die nötige Kraft beschaffen? Derartige Uebelstände sollten unbedingt beseitigt werden.

Der Hauptübelstand ist der, dass elektrische Kraft und Licht zu teuer sind. Herr Oberst Will wies uns in seinem Vortrag anhand einer sorgfältigen Statistik nach, dass die Werke im Kanton Bern eigentlich verhältnismässig nicht schlecht stehen. Die Rentabilität stellt sich für nachstehende Werke wie folgt: Kander- und Hagneckwerke 4 % Dividende und $2^1/_2$ % Abschreibungen und Rücklagen, La Goule $5^1/_2$ % und $^1/_2$ %, Schwyz $5^1/_2$ % und $5^1/_2$ %, Sihlwerk 4 % und 2,2 %, Kubelwerk $4^1/_4$ % und $2^1/_2$ % und Wynau 4 % und 5 %. Bezüglich des letztern Werkes führt Herr Will in seinem Vortrag aus: «Dasselbe muss in seiner Wirtschaft als vorbildlich bezeichnet werden,

indem es den grössern Teil seines Ergebnisses auf Abschreibungen und Rücklagen verwendet. Die Geschäftsleitung dieses Werkes verdient Anerkennung.» Die Rentabilität der Werke ist also keine so grosse und es ist angezeigt, dass da vorsichtig gewirtschaftet werde. Die Durchschnittsdividende beträgt etwa $4^1/_4$ Prozent und es kann daher nicht von einer Ausbeutung des Publikums durch die Elektrizitätswerke gesprochen werden.

Etwas anders verhält es sich vielleicht mit den städtischen Anlagen, die einen etwas grössern Profit abwerfen. So beträgt zum Beispiel die Gesamtrendite des Werkes der Stadt Bern $9^1/_2$ %, Locle 7 %, Genf 12,7 % und Luzern 12,5 %. Kleinere Gemeinden, die ihren Strom zu Pauschalpreisen von den Kander- und Hagneckwerken beziehen, weisen eine Rendite von bis zu 20 % auf. Das ist unbedingt zu viel und man begreift, woher in diesen Ortschaften die teuren Kraft- und Lichtpreise rühren. Unser Gewerbestand beklagt sich über die zu hohen Kraftpreise, die nur sehr wenig hinter denjenigen für Dampfkraft zurückstehen. Eine Reduktion dieser Preise ist für unsere Industrie von der grössten Bedeutung, ja geradezu eine Lebensfrage. Der Kanton Bern steht mit seinen Werken in dieser Beziehung im Vergleich zu andern Gegenden nicht schlecht da. Das Kanderwerk gibt die Kraft für zehnstündigen, regelmässigen Motorenbetrieb zu folgenden Bedingungen ab: 1 PS 245 Fr., 10 PS zu 210 Fr., 20 PS zu 200 Fr., 30 PS zu 190 Fr.; das Hagneckwerk: 1 PS 210 Fr., 10 PS zu 190 Fr., 20 PS zu 170 Fr., 30 PS zu 165 Fr. Es fällt auf, dass die unter der gleichen Direktion stehenden Kander- und Hagneckwerke verschiedene Preise haben; ich nehme an, es werden dafür bestimmte Gründe vorliegen und vielleicht ist Herr Will so freundlich und gibt uns hierüber Auskunft. Die Freiburger Werke, die man als die fortgeschrittensten nennen hört, haben etwas billigere Preise, doch ist der Unterschied nicht gross: 1 PS 250 Fr., 10 PS zu 196 Fr., 20 PS zu 185 Fr. und 30 PS zu 175 Fr. Dagegen finden wir in den Städten Ansätze bis auf 300 und sogar 400 Fr. per PS. Auch wo die Kraft nach dem Zähler gemessen wird, stimmen die Tarifansätze unserer Werke mit denjenigen anderer ungefähr überein, teilweise sind sie sogar noch etwas billiger.

Es könnte nun die Meinung vertreten werden, man solle sich mit dem gegenwärtigen Zustand zufrieden geben und es dem lieben Zufall überlassen, ob die Kraft vielleicht einmal billiger werde. Ich teile diese Ansicht nicht. Ich glaube, es sei nicht bloss Sache des Kantons Bern, Konzessionen zu erteilen und die Interessensphären abzugrenzen, sondern es liege auch in seiner Aufgabe, Mittel und Wege ausfindig zu machen, damit wir billigere elektrische Kraft bekommen. Der Kanton selbst hat daran das grösste Interesse. Er hat die elektrische Beleuchtung schon in verschiedenen staatlichen Anstalten eingeführt und in andern wird er sie noch einrichten. Ueber kurz oder lang wird er aber namentlich daran denken müssen, seine Dekretsbahnen elektrisch zu betreiben, wenn sie dem Verkehr in richtiger Weise dienen und allen Anforderungen genügen sollen, die man an sie stellen kann. Der Staat Bern hat daher in erster Linie ein grosses Interesse daran, dass durch die Anlage neuer oder die Erweiterung bestehender Werke für die Zukunft die nötige elektrische Kraft gesichert werde. Aber auch in Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft wird sich, wie bereits bemerkt, der elektrische Betrieb mehr und mehr einbürgern und es ist daher von grosser Bedeutung, dass der Staat die Initiative ergreife, um diesen Interessenkreisen möglichst billige Kraft zu verschaffen. Es ist darum angezeigt, dass einmal im Grossen Rat die Frage aufgeworfen und besprochen werde, ob nicht der Bau neuer elektrischer Werke von Staats wegen an die Hand zu nehmen sei. Die von der Baudirektion vorgenommenen Untersuchungen haben ergeben, dass zurzeit im Kanton Bern noch Wasserkräfte von 220,000 bis 240,000 PS brach liegen. Da liegt es doch auf der Hand, dass der Kanton kein Mittel unversucht lassen sollte, um diese gewaltigen Wasserkräfte sich nutzbar zu machen. Man wird darauf hinweisen, dass der Staat schon durch seine Beteiligung an den Kander- und Hagneckwerken diese Bestrebungen in hervorragender Weise fördere. Es verdient gewiss alle Anerkennung, dass unsere staatlichen Organe sich rechtzeitig einen massgebenden Einfluss an dieser bedeutendsten elektrischen Unternehmung zu sichern wussten, und wir freuen uns, dass diese Werke ganz in staatlichen Besitz übergegangen sind. Allein ich glaube, wir dürfen noch etwas weiter gehen. Bekanntlich muss eine beträchtliche Zahl von Wasserkräften für den Betrieb der Lötschbergbahn reserviert werden, und wenn wir einmal dazu kommen, unsere oberländischen Bahnen, die Thunerseebahn, die Berner Oberland-Bahnen, die Brienzerseebahn und andere, ebenfalls elektrisch zu betreiben, so werden dadurch die verfügbaren Wasserkräfte der Kander ziemlich ausgenützt werden. Daneben werden wir auch für den Betrieb der Dekretsbahnen im Mittelland und die verschiedenen staatlichen Gebäude und Anstalten eine grosse Zahl von Pferdekräften nötig haben. Daher sollte unbedingt die Errichtung weiterer Werke in Aussicht genommen werden.

Da komme ich speziell auf das in meiner Motion enthaltene Begehren zu sprechen, es möchte die Errichtung eines grössern elektrischen Werkes für den mittleren Kantonsteil studiert werden. Ich sage ausdrücklich: die Errichtung eines grössern Elektrizitätswerkes, denn kleinere Werke sind nicht mehr konkurrenzfähig. Ich begrüsse es, dass die Anstrengungen einer gewissen Zürcher Firma, kleinere Elektrizitätswerke zu bauen und den Gemeinden anzuhängen, fast vollständig gescheitert sind und wir die Sache nun von Staats wegen an die Hand nehmen können. Man wird mir vielleicht einwenden, ich treibe mit meinem Begehren Landesteilpolitik, das Mittelland und Emmental wollen nun auch etwas haben. Ich möchte bemerken, dass wir eigentlich berechtigt wären, ein solches Verlangen zu stellen. Sie wissen, dass unsere bescheidenen Wasserläufe im Emmental abgegraben und zu Trinkzwecken nach der Hauptstadt abgeleitet werden, und es ist daher nur die Pflicht des Staates, einer dadurch entstehenden allfälligen Kalamität abzuhelfen. Auch hat die Leitung elektrischer Kraft auf grosse Entfernungen einen entsprechenden Kraftverlust zur Folge, was wiederum eine Verteuerung der elektrischen Energie bewirkt. Es rechtfertigt sich daher, für das Mittelland und Emmental eine elektrische Anlage nicht zu weit weg zu erstellen und dies könnte geschehen, indem man die zwischen Thun und Bern und Bern und Aarberg noch vorhandenen grossen Wasserkräfte auszunützen suchte. Durch die Anlage des Felsenauwerkes, das nunmehr gesichert ist, wird

freilich die Stadt Bern mit elektrischer Kraft hinlänglich versorgt sein, allein auf dem Lande wären noch zahlreiche Abnehmer solcher Kraft und es fragt sich, ob nicht die Industrie sich mehr und mehr auf das Land verlegen wird, indem sie die grösste Mühe hat, in der Stadt das richtige Arbeitspersonal zu bekommen.

Aus diesen Gründen möchte ich die Errichtung eines Elektrizitätswerkes im mittleren Kantonsteil befürworten, damit für uns eine ähnliche Lage geschaffen werde wie für die oberaargauischen Gemeinden. Diese hatten bekanntlich das Glück, ein Elektrizitätswerk zu verhältnismässig billigem Preise fix und fertig von einer ausländischen Gesellschaft kaufen zu können. Nach den gemachten Erfahrungen ist es ausgeschlossen, dass ausländisches Kapital im Mittelland ein Elektrizitätswerk bauen, es während einiger Zeit mit Verlust betreiben und uns dann billig abtreten wird; darum ist es meines Erachtens angezeigt, dass der Staat uns zu Hülfe komme und die Initiative für die Errichtung eines mittelländischen Elektrizitätswerkes ergreife. Ich erkläre von vorneherein, dass ich mir dieses Elektrizitätswerk nicht als ein rein staatliches vorstelle; der Staat soll nicht einfach ein paar Millionen zum Bau eines Werkes hergeben, auf die Gefahr hin, vielleicht erst in zehn oder zwanzig Jahren daraus eine Rendite zu erhalten. Das Unternehmen soll vielmehr sorgfältig studiert und von vorneherein auf eine solide Basis gestellt werden. Ich könnte mich zum Beispiel persönlich ganz wohl damit einverstanden erklären, wenn die Regierung die Vereinigten Kander- und Hagneckwerke mit dem Studium und der Betriebsleitung des Werkes betrauen würde. Selbstverständlich müsste von vorneherein eine möglichst vollständige Verwertung der erzeugten Kraft gesichert sein. Ich bin überzeugt, dass auch sehr viele Gemeinden sich gerne an dem Werk beteiligen würden und diese müssten natürlich bei der Verwaltung auch ein Wort mitsprechen können. Man könnte noch weiter gehen und allen grössern Abnehmern elektrischer Energie die Beteiligung durch Aktienzeichnung ermöglichen. Wenn die Angelegenheit sorgfältig vorbereitet, die Anlage zweckmässig erstellt und von vorneherein die vollständige Ausnützung der erzeugten Kraft gesichert wird, so wird das Werk schon in kurzer Zeit eine Rendite abwerfen. Bezüglich der Verwendung des Reinertrages sollte grundsätzlich festgestellt werden, dass keine höhere Dividende als $4^1/_2$ oder höchstens $5\,^0/_0$ ausgerichtet werden darf und dass 3 bis $5\,^0/_0$ zu Amortisationen und zur Aeufnung eines Reservefonds verwendet werden müssen. Weitere Ueberschüsse hätten ausschliesslich zur Herabsetzung des Strompreises zu dienen. Dieses Verfahren empfiehlt sich übrigens nicht bloss für das neu zu errichtende Elektrizitätswerk, sondern sollte im Interesse der Industrie, des Handwerks und des Gewerbes auch von den Kander- und Hagneckwerken eingeschlagen werden. Ja ich möchte sogar den Gemeinden, welche die Kraft pauschal beziehen, nach dieser Richtung gewisse Vorschriften machen. Die Elektrizitätswerke sollen nicht zu einer Art Milchkuh für die Gemeinden werden. Eine bescheidene Rendite ist den Gemeinden wohl zu gönnen, aber dieselbe sollte nicht 10 bis $20\,^0/_0$ betragen, wie es jetzt vielfach der Fall ist. Es sollte den Gemeinden, welche die elektrische Kraft von staatlichen Werken beziehen, nicht gestattet sein, über einen gewissen Prozentsatz hinaus Gewinn zu machen.

Ich komme zum Schlusse und appelliere an das Entgegenkommen der Regierung. Ich hoffe, dass speziell die Baudirektion meine Anträge einer wohlwollenden Prüfung unterziehen werde. Die grosse volkswirtschaftliche Bedeutung der elektrischen Industrie rechtfertigt es durchaus, dass die Angelegenheit von der Regierung genau geprüft und uns seinerzeit darüber Bericht erstattet werde. Wir werden in diesen Tagen an die erste Beratung des Wasserrechtsgesetzes herantreten, das dem Staat eine schöne Mehreinnahme bringen wird. Der Staat soll aber die Wasserkräfte nicht nur nach dieser Richtung sich nutzbar machen, sondern es liegt meines Erachtens in seiner Aufgabe, im Interesse der Volkswirtschaft und in seinem eigenen Interesse die von mir aufgeworfene Frage zu prüfen und die Angelegenheit wenn irgend möglich zu einem guten Ziele zu führen. Ich empfehle Ihnen die Annahme meiner Motion.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es dürfte sich empfehlen, Ihnen bei diesem Anlass einen kurzen Ueberblick über die dermaligen Verhältnisse bezüglich der Elektrizitätswerke im Kanton Bern zu geben. Das Hagneckwerk bedient die seeländischen Gemeinden und gibt überdies Kraft ab an die Kantone Solothurn, Waadt und Neuenburg. Das Kanderwerk stellt dem Oberland, Mittelland und teilweise dem Emmental 3400 bis 4000 Pferdekräfte zur Verfügung. Das freiburgische Elektrizitätswerk in Hauterive liefert Kraft in die Aemter Laupen und Schwarzenburg, sowie in die Gemeinden Köniz, Bümpliz, Wabern und Kehrsatz, und nimmt dafür im Kanton jährlich 95,000 Fr. ein. Das Werk in Wangen bedient neben Wangen den nördlichen Teil von Fraubrunnen, das Amt Burgdorf und den östlichen Teil von Büren. Die Einnahmen dieses Werkes sind uns nicht bekannt, dagegen wissen wir, dass es bis dahin noch keine Rendite abgeworfen hat. Im weitern haben wir das Elektrizitätswerk der Herren Blösch, Schwab & Cie. in Biel mit ungefähr 250 PS, die zur Beleuchtung des Bahnhofes Biel und zur Bedienung der dortigen Werkstätten der Bundesbahnen benützt werden. Die Gemeinde Bözingen hat ein eigenes Werk, das auch Madretsch und Mett die nötige Energie liefert. Ebenso verfügt die Gemeinde Thun über eine besondere elektrische Anlage. Auch die Stadt Bern hat ein eigenes Werk, das demnächst durch die Anlage in der Felsenau erweitert werden soll. Im Kanton Bern besitzt einzig das obere Gürbental von Toffen bis Blumenstein kein Verteilungsnetz, doch wird dort gegenwärtig eine Linie heruntergezogen zur Verbindung des Kanderwerkes mit demjenigen von Hagneck, damit beide Werke einander im Notfall aushelfen und Störungen möglichst vermieden werden können.

Es ist daher nicht einzusehen, warum im mittleren Kantonsteil ein eigenes Kraftwerk errichtet werden soll, zumal da das Kanderwerk zurzeit ausgebaut wird, wodurch es instand gesetzt wird, in Zukunft 6000 bis 10,000 PS abzugeben und den ganzen mittleren Kantonsteil mit der nötigen Energie zu versehen. Für diesen Landesteil könnte als Werk von Bedeutung einzig dasjenige an der Aare von Thun bis Bern in Frage kommen. Hiefür wurde seinerzeit von den Herren Ludwig und Schopfer die Konzession verlangt, allein die angestellten Berechnungen haben die Unausführbarkeit des Projektes ergeben. Es müsste ein langer Kanal von Uttigen bis Kiesen erstellt werden,

was die Anlagekosten gewaltig verteuern würde, wie es beim Wangener Werk der Fall war, das niemals eine Rendite abwerfen wird, wenn nicht die betreffende Gesellschaft viele Millionen einbüssen will. An die Erstellung eines so kostspieligen Werkes dürfen wir nicht denken, sondern wir müssen darnach bestrebt sein, Werke zu errichten, die möglichst wenig Kosten verursachen. Auch das Kanderwerk rentiert nicht, weil es sehr teuer übernommen werden musste. Für sich allein betrieben könnte es höchstens eine Dividende von 1 % ausrichten, während allerdings in Verbindung mit dem Hagneckwerk die Situation sich etwas günstiger gestaltet, weil letzteres billiger erstellt werden konnte und auch rasch Abnehmer für die von ihm produzierte Energie fand. Das Kanderwerk dagegen hatte Mühe, seine Kraft an den Mann zu bringen; immerhin ist sie jetzt ganz abgesetzt, aber dabei ist nicht zu vergessen, dass ein wesentlicher Teil der Burgdorf-Thun-Bahn abgegeben wird und zwar zu einem äusserst bescheidenen Preise, weil der frühere Besitzer des Kanderwerkes mit dieser Bahn das Problem des elektrischen Bahnbetriebes lösen und den Nachweis dessen Durchführbarkeit erbringen wollte. Die Ausführung des Aarewerkes ist aber auch deshalb nicht angezeigt, weil in dieser Gegend bereits das Verteilungsnetz des Kanderwerkes existiert und durch die Erstellung eines neuen Netzes die Prosperität beider Werke in Frage gestellt würde.

Mit der Forderung sind wir einverstanden, dass keine höhere Dividende als $4^1/_2$, höchstens 5 % zur Ausrichtung gelange und der Rest des Reinertrages zu Abschreibungen und zur Herabsetzung des Strompreises dienen soll. Allerdings sollten dann auch die Gemeinden angehalten werden können, dass sie die elektrische Energie nicht doppelt und dreifach so teuer abgeben, als sie sie beziehen. Gegenwärtig erheben die Gemeinden von daher eine ziemlich grosse indirekte Steuer zu Lasten von Industrie und Gewerbe.

Wenn wir gegenwärtig die Notwendigkeit der Erstellung eines Elektrizitätswerkes für den mittlern Kantonsteil auch bestreiten, so lehnen wir doch das Studium dieser Frage nicht ab. Wir sind im Gegenteil bereit, sie zu prüfen, ja das Kanderwerk befasst sich bereits mit deren Studium, wie auch mit der Prüfung anderer grosser Werke, namentlich im Hasletal, wo ebenfalls noch grosse Wasserkräfte brach liegen. Das Kanderwerk baut zurzeit auch ein grosses Werk an der obern Kander, dessen Kraft speziell für den spätern Betrieb der Lötschbergbahn in Aussicht genommen ist. Ferner wird das Projekt einer Anlage an der Aare bei Wohlen studiert. Die Konzessionen werden jetzt wenn irgend tunlich in erster Linie dem Kanderwerk zugesichert, dessen Aktien sich im Besitz des Staates, respektive der Kantonalbank und der Gemeinden befinden. Ebenso werden bei der Erteilung von Konzessionen Gemeinden berücksichtigt, wenn sie sich verpflichten, wirklich ein Werk zu bauen und sie die Konzession nicht nur erwerben, um sie nachher zu verkaufen, was bekanntlich vorgekommen ist. Auch Private und Gesellschaften erhalten Konzessionen, wenn sie wirklich ein Werk errichten und mit der Konzession nicht bloss Spekulation treiben wollen. Herr Müller-Landsmann in Zürich, dessen Vater sich um das Zustandekommen der Elektrizitätswerke in Wynau und Wangen grosse Verdienste erworben hatte, suchte seinerzeit die Konzession sämtlicher Wasserkräfte des Oberhasle zur Aushüttung von Eisenerz nach und man erklärte sich bereit, ihm zu diesem Zwecke grössere Kräfte zu überlassen, sofern er gewisse Ausweise bringe. Nachdem dann die Staatswirtschaftskommission vor zwei Jahren energisch verlangte, man möchte mit der Erteilung von Wasserrechtskonzessionen an Spekulanten etwas sparsamer sein, schlug die Regierung einen etwas andern Kurs ein und war gegenüber Herrn Müller-Landsmann etwas zurückhaltend. Derselbe wies sich dieses Frühjahr aus, dass er jemand gefunden habe, der bereit sei, im Oberhasle Erz auszubeuten und wir traten darauf mit ihm in Unterhandlung. Wir haben allerdings die Wasserkräfte des Oberhasle in erster Linie dem Kanderwerk zugesichert, ihm aber zur Bedingung gemacht, Herrn Müller-Landsmann einen Teil der Konzession, 15,000 bis 30,000 PS abzugeben. Herr Müller bestritt, dass das eine grössere Wasserkraft sei und machte geltend, dass wir ihm sämtliche Kräfte des Oberhasle zugesichert hätten. Wir konnten das nicht zugestehen. Er hat sich allerdings ausgewiesen, dass eine fremde Gesellschaft die Erzausbeutung übernehmen will, allein wir glaubten doch Grund zur Annahme haben zu dürfen, dass mit den Wasserkräften des Oberhasle eher Handel getrieben werden sollte. Der Stand der Angelegenheit ist heute der, dass Herr Müller immer noch das Recht hat, die 15,000 bis 30,000 PS, die nach unserer Meinung eine grosse Wasserkraft darstellen, für die Aushüttung von Eisenerz auszunützen, dagegen kann keine Rede davon sein, dass ihm sämtliche 173,000 PS des Oberhasle zur Nutzbarmachung abgetreten werden. In den Amtsbezirken Saanen, Ober- und Nieder-Simmental sind 18,400 PS vorhanden, von denen ein Teil bereits konzediert ist. In den Aemtern Aarwangen, Wangen, Burgdorf, Signau und Trachselwald sind im ganzen 15,000 PS ausgebeutet, während noch 1600 der Nutzbarmachung harren. In den Amtsbezirken Fraubrunnen, Laupen, Schwarzenburg, Bern und Seftigen sind 3200 PS ausgenützt und 11,000 PS, das heisst sämtliche Wasserkräfte der Aare von Thun bis Aarberg, wären noch nutzbar zu machen, soweit es in Bern nicht erfolgt ist. In den Aemtern Aarberg, Biel und Courtelary werden 6674 PS ausgebeutet und ungefähr 9000 PS stehen noch zur Verfügung. Delsberg, Münster, Pruntrut und Laufen weisen 7000 nutzbargemachte PS auf, während ungefähr noch 9000 PS brach liegen. Das Kanderwerk studiert gegenwärtig ein jurassisches Projekt, wonach die dortige Gegend mit grössern Kräften versehen werden könnte. Gegenwärtig wird der Jura in der Hauptsache von dem Werk in La Goule bedient, doch kann dasselbe nicht allen Bedürfnissen entsprechen, da es viel Kraft nach Frankreich absetzt. Durch die vom Kanderwerk projektierte jurassische Anlage sollen zirka 6000 PS zur Ausnutzung gelangen. Wenn jedoch dieses Werk zustande kommen soll, ist es nötig, dass die interessierte Gegend und die betreffenden Grundbesitzer es nicht an dem wünschbaren Entgegenkommen fehlen lassen.

Ich wiederhole zum Schluss, dass wir zurzeit die Erstellung eines grössern staatlichen Elektrizitätswerkes für den mittlern Kantonsteil nicht für notwendig erachten, dagegen sind wir bereit, die Motion in dem Sinne entgegenzunehmen, dass die Regierung eingeladen wird, die Frage zu prüfen, ob nicht in nächster Zeit die Erstellung eines Elektrizitätswerkes durch die Vereinigten Kander- und Hagneckwerke für den mittlern Kantonsteil an die Hand zu nehmen sei.

Wenn der Motionssteller sich dieser Fassung anschliessen kann, so wird die Regierung dem Kander- und Hagneckwerk, das die Sache bereits studiert, Auftrag erteilen, seine Studien noch weiter auszudehnen.

Rufener. Ich gestatte mir einige Mitteilungen über das Wynau Werk, die vielleicht geeignet sind, Ihnen klar zu machen, weshalb dieses Werk sich andern gegenüber in einer so günstigen Lage befindet. Herr Neuenschwander hat angeführt, das Werk in Wynau zahle gegenwärtig 4 % Dividende und amortisiere nebstdem noch 5 %, werfe also eine Rendite von 9 % ab. Das ist, soweit es wenigstens das letzte Geschäftsjahr anbelangt, richtig. Das Wynau Werk wurde vor etwas mehr als 10 Jahren von der Berliner Firma Siemens & Halske errichtet, die sich einer zu gründenden Aktiengesellschaft gegenüber verpflichtete, das Werk zu einem festen Preis zu erstellen. Zugleich verpflichtete sie sich, das Werk während sechs Jahren in eigenen Kosten zu betreiben. Diese beiden Faktoren bewirkten, dass nach unserer Schätzung das Werk die Erbauer 2 Millionen mehr kostete, als sie es nachher an die Aktiengesellschaft abtreten konnten. Wenn dann vor drei Jahren das Unternehmen zu einem verhältnismässig billigen Preise, das heisst zu einem Aktienpreis von 612 Fr. 50, an die Gemeinden des Oberaargau überging, so ist das dem Umstand zuzuschreiben, dass die Aktiengesellschaft den Verlust nicht selbst tragen, sondern dass die Erbauer den Ausfall von zirka 2 Millionen auf ihre Kosten nehmen mussten. Es geht daraus hervor, wie ausserordentlich schwer es ist, solche grosse Werke in den ersten Betriebsjahren zu einer richtigen Entwicklung zu bringen. Aehnlich verhält es sich gegenwärtig mit dem Werk in Wangen, wie bereits der Herr Baudirektor angedeutet hat.

Als im März 1903 die ersten Verhandlungen über den Ankauf der Aktien des Wynau Werkes stattfanden, waren wir in Langental etwas ängstlich, wie die hiefür nötigen $1^1/_2$ Millionen Franken aufgebracht werden könnten. Wir liessen daher dem damaligen Finanzdirektor den Antrag zukommen, der Staat möchte eine halbe Million des Aktienkapitals übernehmen, während Langental sich eine weitere halbe Million sichern wollte und die dritte halbe Million den oberaargauischen Gemeinden zugehalten werden sollte. Merkwürdigerweise wurde uns damals, etwa dreiviertel Jahre vor der Erwerbung der Aktien der Kander- und Hagneckwerke durch den Kanton Bern, offiziös vom Staat ablehnender Bescheid zuteil. Wir haben darauf die Sache in eigener Kraft durchgeführt und sind natürlich heute froh, dass wir sie allein durchführen konnten.

Der von den Erbauern des Elektrizitätswerkes getragene Verlust von 2 Millionen Franken macht es möglich, dass wir heute 5 % amortisieren können, während wir sonst mit ungefähr dem nämlichen Prozentsatz wie die Vereinigten Kander- und Hagneckwerke rechnen müssten und höchstens $2^1/_2$ % amortisieren könnten.

Herr Neuenschwander hat bemerkt, dass die Preise für Licht und Kraft in den Gemeinden durchwegs etwas hoch seien. Darauf kann ich erwidern, dass die Gemeinden des Oberaargau die Kraft zu ungefähr dem nämlichen Preis beziehen wie die übrigen Gemeinden des Kantons von dem Kander- und Hagneckwerk oder dem Werk in Hauterive, wobei die Kosten des Verteilungsnetzes dem Elektrizitätswerk zur Last fallen. Diese sind bekanntlich nicht gering, und wenn der Preis nicht auf seiner gegenwärtigen Höhe von rund 1 Fr. per Kerze erhalten bliebe, so würde es überhaupt nicht möglich sein, den kleinern Gemeinden Licht und Kraft zu verabfolgen, denn die Verzinsung und Amortisation des Verteilungsnetzes von zusammen 10 % balancieren ungefähr mit den Stromeinnahmen aus den betreffenden Gemeinden, mit andern Worten, das Werk erhält zur Stunde für die Kraft nichts. Die Einnahmen aus den Gemeinden müssen zur Verzinsung und Amortisation der Anlagekosten verwendet werden. Sie sehen daraus, wie schwierig es ist, derartige Werke zu einer richtigen Entwicklung und Rendite zu bringen. Der Antrag der Regierung ist durchaus begründet, es möchte die Fassung der Motion dahin abgeändert werden, dass die Frage, wie denjenigen Gegenden, die noch nicht aus unmittelbarer Nähe elektrische Energie beziehen können, zu helfen sei, durch das Kander- und Hagneckwerk studiert werde, denn nur unter Anlehnung an ein grosses Werk, das bereits die ersten Jahre der Entwicklung hinter sich hat, sind wir imstande, diese Frage in befriedigender Weise zu lösen. Wenn der Staat ganz unabhängig davon den Versuch machen würde, ein oder mehrere grosse Werke zu bauen, so würde er sicher nicht auf seine Rechnung kommen.

Im übrigen steht es mit der Kraftversorgung im Kanton Bern nicht so schlimm, denn zur Stunde wird noch viel elektrische Energie über die Kantonsgrenzen hinausgeführt. Die Werke in Wynau und Wangen könnten heute noch nicht verzinst und amortisiert werden, wenn sie nicht sehr grosse Quantitäten Kraft in den Kantonen Solothurn und Baselland absetzen könnten. Wir wollen nur hoffen, dass die Konsumkraft im Kanton Bern wirklich so stark ist, wie Herr Neuenschwander dargestellt hat, und wir in absehbarer Zeit alle Kraft, die jetzt noch in andere Kantone abgegeben wird, im Kanton Bern verwenden können.

Im fernern mache ich darauf aufmerksam, dass die Techniker, die Maschinenbauer fortwährend emsig an der Arbeit sind und dass fast Tag für Tag neue, epochemachende Erfindungen gemacht werden, welche eine so billige Krafterzeugung ermöglichen, dass damit der elektrischen Kraft eine empfindliche Konkurrenz entsteht. Um diesen Erfindungen gegenüber konkurrenzfähig zu bleiben, ist es unbedingt angezeigt, dass die elektrischen Werke angemessene Amortisationen vornehmen und keine höhere Dividende als 4 % ausrichten. So haben auch die Genossenschaftsgemeinden des Oberaargau, denen das Wynau Werk gehört, in ihre Statuten die Bestimmung aufgenommen, dass während zehn Jahren nicht mehr als 4 % Dividende ausgerichtet werden dürfen und Ueberschüsse zu Amortisationen verwendet werden müssen, um die noch beträchtlichen Schulden, einerseits die auf dem Werk haftenden Hypothekarschulden und anderseits die Schulden, die gemacht werden mussten, um die Aktien mit Agio zu kaufen, zu tilgen. Wir leben gegenwärtig in einer guten Zeit, wo die Kraft in- und ausserhalb des Kantons abgesetzt werden kann, und diese Jahre müssen benützt werden, um die finanzielle Situation der Elektrizitätswerke zu konsolidieren.

Aus diesen Gründen möchte ich auch nicht den Staat veranlassen, auf eigene Rechnung Werke zu bauen und zu betreiben, dagegen empfehle ich Ihnen lebhaft, der Motion in der vom Herrn Baudirektor abgeänderten Fassung Folge zu geben.

Dürrenmatt. Sie haben aus dem Munde des Herrn Vorredners die interessanten Mitteilungen über die Geschichte des Elektrizitätswerkes von Wynau gehört. Herr Rufener hat in seiner Bescheidenheit verschwiegen, dass er im Verein mit Herrn Gugelmann und andern ein hervorragendes Verdienst an der gegenwärtigen Organisation dieses Werkes hat. Das muss unumwunden anerkannt werden. Ich gestehe offen, dass ich und andere dieser Kommunalisierung von Anfang an skeptisch gegenüberstanden, aber ich glaube, die Sache kommt gut, sie ist richtig eingeleitet worden und liegt in den rechten Händen, und wir sind froh, dass so vorgegangen wurde. Diese Anerkennung, die den Lebenden gezollt wird, schliesst aber nicht aus, dass wir auch mit Ehren eines Toten gedenken, der der Pionier der Einführung von Elektrizitätswerken im Kanton Bern gewesen ist, des Herrn Robert Müller-Landsmann, dessen Namen wiederholt in diesem Saale verunglimpft worden ist. Ich protestiere gegen diese Verunglimpfung eines Toten, der für die Einführung von Elektrizitätswerken im Kanton Bern viel geopfert, seine Tätigkeit und sein Vermögen riskiert hat; da, wo er gesäet hat, haben es bisweilen auch andere verstanden, die Ernte einzuheimsen. Herr Müller-Landsmann mag auch seine Schwächen gehabt haben. Ich gebe zu, dass er an den Werken, deren Erstellung er sich zum Lebensziele gemacht hatte, auch etwas verdienen wollte, so gut wie ein Unternehmer an einem Tunnel oder einer Eisenbahn auch etwas verdienen will und wie diejenigen, die später in der Leitung derartiger Werke stehen, ihre Arbeit auch nicht umsonst verrichten. Aber es gehört sich, dass, nachdem das Aufblühen der Industrie geschildert worden ist, welches die Entwicklung der Elektrizität im Kanton Bern mit sich gebracht hat, einmal auch mit Ehren desjenigen gedacht werde, der auf diesem Gebiet der Pionier gewesen ist und seine ganze Tätigkeit an die Verwirklichung seiner Pläne gesetzt hat.

Will. Herr Neuenschwander hat die Erwartung ausgesprochen, dass auch meine Wenigkeit von der Diskussion Gebrauch machen werde. Dieser Wunsch bietet mir eine willkommene Gelegenheit, auch meinerseits vor allzugrossem Optimismus bezüglich der Elektrizitätswerke und vor allfälligen unbesonnenen Unternehmungen, zu denen man durch diesen Optimismus gedrängt werden könnte, zu warnen.

In den letzten Jahren hat sich in weiten Kreisen die Ansicht herausgebildet, Wasser- und Elektrizitätswerke müssen von vorneherein glänzende finanzielle Unternehmungen sein. Dies hängt wohl mit den überraschenden Erfindungen auf diesem Gebiete und der allseitigen Verwendung der Elektrizität zu Stadt und Land zusammen, allein ich möchte auch meinerseits darauf hinweisen, dass nicht alles Gold ist, was glänzt und dass die Unternehmungen bei den Wasser- und Elektrizitätswerken grossen Gefahren und vielen Sorgen ausgesetzt sind. Herr Rufener hat bereits mitgeteilt, dass bei dem Bau des Elektrizitätswerkes Wynau zwei Millionen Franken verloren gegangen sind. Es ist auch bekannt, dass das Werk in Wangen in letzter Zeit von grossem Missgeschick heimgesucht worden ist. Die Kosten der Wiederherstellung der zerstörten Arbeiten werden sich wohl auf eine Million belaufen und dabei ist nicht ausser acht zu lassen, dass jenes Werk schon ohnehin ein übermässig grosses Anlagekapital erfordert hat. Das Elektrizitätswerk in Hagneck ist in seiner Bauperiode von Missgeschick auch nicht verschont geblieben. Allerdings hatte die Bauunternehmung hauptsächlich den Schaden dieser Vorkommnisse zu tragen, aber immerhin wurde auch dieses Werk durch Hochwasser und andere Unfälle während der Bauperiode in seinen Anlagekosten ungünstig beeinflusst. Beim Kanderwerk fanden kurze Zeit nach der Betriebseröffnung grosse Röhrenbrüche statt und die ganze Turbinenanlage musste ersetzt werden. Mit derartigen Missgeschicken werden auch künftige Werke zu rechnen haben; sie sind ihnen in gleicher Weise ausgesetzt, wenn schon einige Erfahrungen gesammelt wurden und mit mehr Sachkenntnis an die Ausführung neuer Werke geschritten werden kann. Die wirtschaftliche Selbständigkeit der Elektrizitätswerke ist deshalb eine äusserst beschränkte, weil im allgemeinen die Anlagekosten viel zu gross sind und zu den Einnahmen aus der Stromabgabe in keinem Verhältnis stehen; im Vergleich zu andern Unternehmungen muss da geradezu von einem Missverhältnis gesprochen werden. So kommt es, dass ausländische Elektrizitätswerke, die rein mit Dampf betrieben werden, Dampfzentralen in deutschen, französischen und andern Städten den elektrischen Strom nicht wesentlich teurer abgeben können als unsere Wasser- und Elektrizitätswerke. Es würde zu weit führen, Ihnen die bezüglichen Tarife im einzelnen mitzuteilen. Ich weise lediglich darauf hin, dass beispielsweise die Licht- und Kraftpreise des Elektrizitätswerkes in Strassburg nicht höher und in einzelnen Ansätzen für grosse Konsumenten sogar unter dem Durchschnitt der Preise der schweizerischen Elektrizitätswerke stehen; dabei machen diese grossen Dampfzentralen glänzende Geschäfte und zahlen Dividenden von 8, 10 und mehr Prozent, was bei keinem einzigen schweizerischen Wasser- und Elektrizitätswerk der Fall ist.

Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass mehrere unserer Elektrizitätswerke mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen haben und nur wenige in der Lage sind, ihr Anlagekapital einigermassen anständig zu verzinsen. Allerdings wird die Zukunft wesentliche Besserung bringen, indem die fortschreitende Entwicklung und Ausdehnung der Werke infolge der vermehrten Verwendung des elektrischen Stromes eine bessere Rentabilität zur Folge haben werden. Ich möchte aber auch bemerken, dass die meisten Werke, die uns zunächst angehen, an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angelangt sind. Die Kraft der Kander- und Hagneckwerke ist nahezu ausverkauft und ohne Erweiterungen wäre es nicht möglich, neue Abonnenten anzuschliessen. Aehnlich sind die Verhältnisse beim Werk von Wynau, das eine Dampfzentrale errichten musste, um in Zeiten niedern Wasserstandes die nötige Kraft produzieren zu können. Damit sind diese Werke natürlich auch an der Grenze ihrer Einnahmen und ihrer finanziellen Prosperität angelangt und wenn sie der Oeffentlichkeit im allgemeinen, der Industrie, dem Verkehr, der Landwirtschaft, dem Gewerbe diejenigen Dienste leisten wollen, die man von ihnen erwartet, so müssen auf ihnen noch ganz bedeutende Abschreibungen vorgenommen werden. Ich betrachte eine Abschreibung von 3 % als das Minimum dessen, was gefordert werden muss, und ein Werk, das diese Amortisation nicht durchführen oder nicht einen entsprechenden Betrag in den Erneuerungs- oder Reservefonds legen kann, wird keiner guten Zukunft entgegengehen. Denn die Elektrizitätswerke sind nicht nur der Konkurrenz durch

verbesserte Maschinen anderer Art, Dampfmaschinen, Dieselmotoren und so weiter, ausgesetzt, sondern auch der Gefahr, dass auf dem Gebiete der Elektrizität jeden Augenblick grosse Neuerungen, Verbesserungen kommen, welche den Wert der bestehenden Maschinen und Anlagen ungeheuer vermindern oder ganz wertlos machen. Es muss daher darnach getrachtet werden, die Elektrizitätswerke so rasch als möglich zu amortisieren. Ich möchte das mit allem Nachdruck betonen, um die Hoffnungen, die bezüglich der Erreichung billigerer Preise für Kraft und Licht ausgesprochen worden sind, etwas herabzumildern. Wir stehen mit unsern gegenwärtigen Tarifen im Kanton Bern etwa in der Mitte sämtlicher schweizerischer Tarife, das Kanderwerk vielleicht etwas über, die Hagneck und Wynau Werke dagegen unter der Mitte. Mit diesen Preisen kann lediglich das Anlagekapital angemessen, das heisst mit 4 oder $4^1/_2$ % verzinst und die absolut notwendige Abschreibung von 3 % vorgenommen werden, eine grössere Rentabilität ist damit nicht zu erreichen. Es ist nicht zu erwarten, dass neue Elektrizitätswerke in ihrer Anlage wesentlich billiger zu stehen kommen werden als die bereits existierenden.

Gerade die Anlage am Lauf der Aare zwischen Thun und Bern oder Bern und Aarberg, die Herr Neuenschwander im Auge hat, bietet ausserordentliche Schwierigkeiten. Sie wäre während der Bauperiode grossen Gefahren ausgesetzt und würde verhältnismässig teuer zu stehen kommen, wie die Studien, die bereits so weit durchgeführt sind, erkennen lassen.

Ich habe bereits angedeutet, dass die gegenwärtigen Preise unserer Elektrizitätswerke kaum hinreichen, um allen Bedürfnissen gerecht zu werden und es darf daher vorläufig nicht auf eine allzu grosse Reduktion gedrängt werden, wenn die Werke nicht geradezu in ihrer Existenz gefährdet werden sollen. Darin liegt auch der Grund dafür, dass die Elektrizitätswerke sich genötigt sahen, unter sich sogenannte Gebietsabgrenzungsverträge abzuschliessen. Ich begreife, dass dieses Vorgehen den Unwillen derjenigen erregte, die in der Nähe mehrerer Elektrizitätswerke etabliert sind und diesen Umstand benützen wollten, um durch den Preis des einen Werkes denjenigen des andern herabzudrücken. Aber wenn mit Erfolg auf diese Weise verfahren worden wäre, so wären die Elektrizitätswerke geradezu zu Grunde gerichtet worden. Die Werke waren daher gezwungen, so zu handeln, wie sie es getan haben, und es liegt mir daran, hier die Erklärung abzugeben, dass es ihnen durchaus nicht um ein Kartell zum Zwecke der Preistreiberei zu tun war und dass in keinem einzigen dieser Verträge auch nur ein Wort von der Erhöhung oder Festsetzung der Preise steht. Die Preise für Licht und Kraft sind durch die Konkurrenz bestimmt, für die Kraft durch den Erstellungspreis vermittelst Dampfmaschinen und für Licht durch die Konkurrenz des Gases, der Petroleumlampen und anderer Leuchtkörper. In einem dieser Gebietsabtretungsverträge, der notabene von den Kantonsregierungen von Bern und Freiburg genehmigt ist, wird ausdrücklich gesagt, dass die Preise der beiden beteiligten Werke durch das Abkommen in keiner Weise beeinflusst werden sollen. Eine Preissteigerung hat tatsächlich auch nirgends stattgefunden.

Herr Neuenschwander hat darauf hingewiesen, dass die Gemeinden ihrerseits den Preis für Licht und Kraft ausserordentlich erhöhen. Ich bin ihm sehr dankbar, dass er diesen Punkt zur Sprache gebracht hat. Ich komme bisweilen in den Fall, mit Gemeindebehörden diesen heiklen Punkt zu diskutieren und es ist richtig, dass in der Tat zwischen dem Preis, den die Elektrizitätswerke aufstellen und dem, welchen einzelne Gemeinden verlangen, ein ausserordentliches Missverhältnis besteht. In vielen Gemeinden erreicht der Preis für die Abgabe elektrischer Kraft zu Motorenbetrieb das Doppelte und Dreifache desjenigen, was das Elektrizitätswerk der betreffenden Gemeinde verlangt, und bei der Beleuchtung ist dieses Missverhältnis noch grösser. In der Stadt Bern wird seit einiger Zeit an den hohen Preisen des Kanderwerkes Kritik geübt und darin die Ursache der teuren Kraftpreise für Industrie und Gewerbe erblickt. Diese Behauptung ist vollständig unrichtig und es ist mir ganz unbegreiflich, wie dieselbe in den letzten Tagen sogar in den städtischen Behörden aufgestellt werden konnte. Die Stadt Bern bezieht den elektrischen Strom aus dem Kanderwerk zu 140 Fr. per Pferdekraft. Der Strom muss durch das Kanderwerk in die städtische Anlage transformiert werden; es handelt sich also um sekundär gemessenen Strom in der Spannung von ungefähr 2000 Volt. Nun kommt es aber nicht auf die Höhe des Einheitspreises an, sondern darauf, in welcher Weise die Kraft von der betreffenden Gemeinde ausgenützt werden kann. In der Stadt Bern sind aus den 1000 PS im Jahre 1904 4,528,572 Kilowattstunden gezogen worden, was per Kilowattstunde einen Preis von 3,3 Rp. ausmacht. Der Strom wurde von der Stadt Bern für die Beleuchtung zu 60 Rp. und für den Motorenbetrieb zu 20 bis 30 Rp. per Kilowattstunde abgegeben. Ich möchte damit keineswegs die Verwaltung des Elektrizitätswerkes der Stadt Bern denunzieren und ihr vorwerfen, sie mache da ein allzu grosses Geschäft. Es darf nicht vergessen werden, dass die Stadt Bern in ihrem Verteilungsnetz, den Maschinen, Akkumulatoren, Kabel und so weiter ein Kapital von weit über zwei Millionen Franken angelegt hat und dass die Gefahr besteht, dass namentlich das Kabelnetz schon nach einigen Jahren ersetzt werden muss, so dass hier starke Abschreibungen vorgenommen werden müssen. Dieselben betrugen nach dem letzten Jahresbericht ungefähr 6 % des Anlagekapitals, was als hinreichend zu betrachten ist. Ueberdies resultiert für die Stadt immer noch die hübsche Verzinsung des Anlagekapitals zu 9 %. Durch dieses Beispiel ist nachgewiesen, dass die Gemeinden, welche die Elektrizität von den Werken beziehen und sie ihrerseits wieder verteilen, viel bessere Geschäfte machen, als die Elektrizitätswerke selbst, die mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen haben und mit aller Vorsicht und Sparsamkeit verwaltet werden müssen, wenn sie einer gesicherten Zukunft entgegengehen wollen. Aehnlich wie in Bern liegen die Verhältnisse in Biel. Ich habe für diese Stadt noch nicht eingehende Berechnungen aufstellen können, doch werde ich es bei nächster Gelegenheit tun, um auch dieser Gemeinde zu einer bessern Rendite ihres Werkes zu verhelfen. Biel bezieht den Strom ebenfalls sehr billig von der Zentrale und gibt ihn den Abonnenten zu einem sehr viel höhern Preise ab. Aber trotzdem wirft die Anlage keinen befriedigenden Ertrag ab, weil das Anlagekapital viel zu gross ist. Es beträgt nahezu eine Million oder bei den 500 PS, welche Biel verteilt, 2000 Fr. per PS. Ein Wasser- und Elektrizitätswerk, dessen Anlagekapital 1250 Fr. per PS übersteigt, wird stets Mühe haben, zu einer Rendite zu gelangen; noch viel schwieriger wird dies für eine

Gemeinde sein, in welcher ein so grosses Missverhältnis zwischen dem Anlagekapital und der verwendeten Kraft besteht, wie es in Biel der Fall ist. Meines Erachtens kann hier nur das Mittel helfen, dass die bezogene Kraft viel wirksamer ausgenützt wird.

Ich könnte Ihnen noch eine Menge derartiger Beispiele anführen. Ich habe diese beiden zitiert, um Ihnen zu zeigen, welche irrigen Ansichten und welche Vorurteile gegenüber den Elektrizitätswerken entstehen können. Ich resümiere dahin, dass städtische und Gemeinde-Anlagen, auch in kleinen Gemeinden, unendlich viel besser daran sind als die Elektrizitätswerke.

Im übrigen bemerke ich, dass, wenn den Elektrizitätswerken zugemutet wird, den Strompreis herabzusetzen, es sich noch auf eine lange Reihe von Jahren um keine grosse Reduktion handeln kann. Wenn aber der Strom von einem Gewerbetreibenden von der Zentrale zu 145 statt zu 160 Fr. per PS bezogen werden kann, wird dann dessen Leistungsfähigkeit durch die paar Franken, die er profitiert, wesentlich gefördert? Ich glaube, es müssen noch ganz andere Faktoren mitwirken, um einen gewerblichen oder industriellen Betrieb lebensfähig zu erhalten. Dabei anerkenne ich ausdrücklich, dass der elektrische Strom ein wesentliches Mittel ist, die Industrie zu dezentralisieren und das Kleingewerbe zu fördern, wenn ihm auf diesem Wege eine zuverlässige und billige Kraft geliefert wird.

Ich schliesse meine Ausführungen mit der Zusicherung, dass, soweit es an dem Sprechenden liegt, allen gerechtfertigten Wünschen entgegengekommen werden soll. Dabei muss ich aber an die interessierten Gemeindebehörden und die Industriellen und Gewerbetreibenden die dringende Bitte richten, nicht allzu weitgehende Anforderungen an die Elektrizitätswerke zu stellen.

Neuenschwander (Oberdiessbach). Nachdem ich bereits in meinem ersten Votum erklärt habe, dass ich durchaus damit einiggehe, dass die Kander- und Hagneckwerke das Studium und eventuell die Durchführung des gewünschten Werkes übernehmen, bin ich selbstverständlich mit der von der Regierung beantragten abgeänderten Fassung meiner Motion einverstanden. Ich benütze den Anlass, um meine Genugtuung darüber auszusprechen, dass die Motion zu einer so lebhaften Diskussion Anlass gegeben hat. Ich danke den Herren Vorrednern und speziell Herrn Will für die uns gegebenen Aufschlüsse, die uns darüber aufgeklärt haben, wo wir weiter den Hebel anzusetzen haben, um uns billige Kraft zu sichern.

Die Motion wird stillschweigend in der von der Regierung beantragten abgeänderten Fassung erheblich erklärt.

Wahl des Kantonskriegskommissärs.

Bei 159 ausgeteilten und 158 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon alle gültig, somit bei einem absoluten Mehr von 80, wird im ersten Wahlgang mit 84 Stimmen gewählt:

Herr Major Adolf Bracher, Sekretär der Militärdirektion.

Herr Major J. Steiner, Lehrer in Kurzenberg, erhält 68 Stimmen; die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Wahl des Generalprokurators.

Bei 170 ausgeteilten und 169 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 12 leer und ungültig, somit bei einem absoluten Mehr von 79, wird im ersten Wahlgang mit 147 Stimmen auf eine neue Amtsdauer gewählt:

Herr Eduard Kernen, bisheriger Generalprokurator.

Weitere Stimmen erhalten die Herren: Trüssel 6, Bangerter 2, Grieb und Seiler je 1.

Wahl von zwei Abgeordneten in den Ständerat.

Präsident. Bisher sassen im Ständerat die Herren Bigler und Morgenthaler. Herr Bigler verzichtet auf eine Wiederwahl, und ich möchte den Anlass benützen, um ihm namens des Rates den besten Dank für die geleisteten Dienste auszusprechen.

Bei 178 ausgeteilten und 175 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 7 leer, somit bei einem absoluten Mehr von 85, werden im ersten Wahlgang gewählt die Herren:

Morgenthaler, bish. Ständerat, mit 139 Stimmen,
Kunz, Regierungspräsident, mit . . . 132 »

Weitere Stimmen erhalten die Herren: Gustav Müller 24, Steiger 7, Jacot 4; die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Wahl des Präsidenten der Kantonalbank.

Präsident. Bekanntlich bekleidete Herr Nationalrat Hirter seit einigen Jahren das Amt eines Präsidenten der Kantonalbank. Bei seinem Amtsantritt war die Kantonalbank ein kleines und unbedeutendes Institut, das wenigstens von auswärts fast gar nicht beachtet war. Gegenwärtig steht die Kantonalbank in den Reihen der wichtigsten und bedeutendsten Banken der Eidgenossenschaft und nimmt eine achtunggebietende Stellung ein. Wir haben dies in erster Linie der Tätigkeit, Arbeitsfreudigkeit und Energie des Herrn Hirter zu verdanken und ich glaube in Ihrer aller Namen zu sprechen, wenn ich den Anlass des Rücktrittes des Herrn Hirter benütze, um ihm den wärmsten Dank für seine Verdienste um die Hebung unserer Kantonalbank auszusprechen.

Bei 122 ausgeteilten und 114 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 8 leer, somit bei einem absoluten Mehr von 54, wird im ersten Wahlgang mit 101 Stimmen gewählt:

Herr Privatier W. Ochsenbein, Mitglied des Bankrates.

Weitere Stimmen erhalten die Herren: Hirter 3, Dürrenmatt und Gustav Müller je 1.

Wahl von vier Mitgliedern der Rindviehzucht-Kommission.

Bei 140 ausgeteilten und 135 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon ungültig und leer 15, somit bei einem absoluten Mehr von 61, werden im ersten Wahlgang gewählt die Herren:

Manfred Aellen, Viehzüchter in Saanen, mit	114	Stimmen
Grossniklaus, Viehzüchter in Thun, mit	116	»
Jos. Käppeli, Landwirtschaftslehrer auf der Rütti, mit	110	»

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Erteilung des Expropriationsrechtes an die Gemeinde Interlaken.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Vous avez, à la séance du 27 juin écoulé, accordé à la commune municipale d'Interlaken le droit d'exproprier des terrains nécessaires à la construction de l'usine électrique de la Lütschine. Parmi ces terrains se trouvait une parcelle appartenant à la bourgeoisie de Wilderswil.

Au cours des travaux on a constaté qu'il est indispensable d'acquérir encore deux parcelles de la bourgeoisie de Wilderswil qui doivent servir d'emplacement pour l'exploitation de l'usine.

C'est pourquoi le conseil municipal d'Interlaken demande au Grand Conseil de bien vouloir faire porter le droit d'expropriation également sur lesdites parcelles.

La commune de Wilderswil ne s'opposant pas en principe à la requête et vu le caractère d'utilité publique que vous avez déjà reconnu à l'œuvre en question, le gouvernement vous propose de faire droit à cette demande.

Schwab, Präsident der Justizkommission. Der Grosse Rat hat am 27. Juni 1906 der Gemeinde Interlaken das Expropriationsrecht für die Erwerbung des zur Erstellung eines Elektrizitätswerkes nötigen Terrains erteilt. Im Laufe der Ausführung der Arbeiten hat sich herausgestellt, dass das seinerzeit in Aussicht genommene Terrain nicht genügt und die Gemeinde Interlaken stellt das Gesuch, es möchte das Dekret des Grossen Rates vom 27. Juni 1906 in der Weise erweitert werden, dass ihr auch noch das Expropriationsrecht für zwei weitere der Burgergemeinde Wilderswil gehörige Parzellen zuerkannt werde. Die Gemeinde Wilderswil macht keine Opposition, sondern verlangte nur detaillierte Pläne. Diesem Wunsche wurde nachgelebt und es sind somit die nötigen Voraussetzungen für die Erteilung des Expropriationsrechtes vorhanden. Die Justizkommission schliesst sich dem Antrag der Regierung an und empfiehlt Ihnen, nachträglich das erwähnte Dekret in der Weise zu erweitern, dass das gewünschte Expropriationsrecht auf die beiden genannten Parzellen ausgedehnt wird.

Bewilligt.

Beschluss:

In Ergänzung des Dekretes vom 27. Juni 1906 wird der Einwohnergemeinde Interlaken für die Erwerbung der zwei benötigten Parzellen der Burgergemeinde Wilderswil im Halte von 11,270 m² und 2120 m² nach Massgabe des vorgelegten Situationsplanes das Expropriationsrecht erteilt.

Korporatiosrechtserteilung an das Krankenhaus in Belp.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Vers la fin de l'année 1905 il s'est fondé à Belp un hôpital pour la paroisse de ce nom, comprenant les communes municipales de Belp, Belpberg, Kehrsatz et Toffen.

Les statuts de cet établissement ont été approuvés par le Conseil-exécutif.

Maintenant, la commission de l'hôpital demande au Grand Conseil de conférer à cet établissement la qualité de personne morale.

Le gouvernement vous propose d'accéder à cette requête.

L'hôpital de Belp a en effet pour principal but, à teneur de l'art. 5 de ses statuts, de recevoir et de soigner les malades qui par indigence ou d'autres motifs ne peuvent recevoir chez eux les soins nécessaires.

Il n'est donc pas douteux que cet établissement a une destination permanente et d'utilité publique dans le sens de l'art. 27 du Code civil bernois.

Vous voudrez donc bien accorder la personnalité juridique à l'hôpital de Belp.

Schwab, Präsident der Justizkommission. Ende 1905 wurde in Belp ein Krankenhaus für die Gemeinden Belp, Belpberg, Kehrsatz und Toffen gegründet. Die Statuten sind vom Regierungsrat genehmigt worden und die Verwaltung der Anstalt sucht nun beim Grossen Rat die Erteilung der juristischen Person nach. Die gesetzlichen Voraussetzungen hiezu sind vorhanden und die Regierung empfiehlt denn auch, dem Gesuch zu entsprechen. Die Justizkommission schliesst sich dem Antrag des Regierungsrates an und schlägt Ihnen vor, dem Krankenhaus Belp unter den üblichen Bedingungen die juristische Persönlichkeit zuzuerkennen.

Bewilligt.

Beschluss:

Der Dekretsentwurf betreffend Anerkennung des Krankenhauses in Belp als juristische Person wird genehmigt.

Beschwerden Leuenberger gegen das Obergericht.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. L'avocat Robert Leuenberger avait été chargé par une demoiselle Rindlisbacher, à Genève, de poursuivre le recouvrement d'une créance hypothécaire de 10,000 fr., sur une société par actions. Cette société étant tombée en faillite, et la créance n'ayant pu être payée sur le produit de la vente de ses immeubles, plusieurs procès s'ensuivirent. La plupart de ces procès, où l'avocat Leuenberger soutenait les intérêts de sa cliente prénommée, furent perdus. Les derniers ne furent même pas terminés, car demoiselle Rindlisbacher jugea à propos de couper court à cette longue procédure.

C'est à ce moment que l'avocat Leuenberger lui envoya son compte, qui comprenait des honoraires et et des frais considérables.

Mademoiselle Rindlisbacher porta plainte alors à la Cour suprême contre la manière d'agir de son avocat. Leuenberger fut frappé par cette autorité d'une peine disciplinaire de trois mois de suspension dans l'exercice de sa profession et fut déclaré en principe responsable du préjudice causé à sa cliente, pour avoir, sinon par dol, du moins par négligence grave, manqué à ses devoirs professionnels. Leuenberger recourut alors au Tribunal fédéral, qui rejeta son pourvoi le 18 janvier 1906. Auparavant le président de cette autorité avait suspendu tout d'abord la mesure interdisant audit avocat l'exercice de sa profession, et, plus tard, il avait défendu seulement la publication de cette mesure. L'arrêt de la Cour suprême, après le rejet du recours y relatif, fut publié.

L'avocat Leuenberger crut bon de porter plainte contre la Cour suprême et son greffier au Grand Conseil, auquel il adressa à cette fin différents mémoires.

Une expertise psychiatrique en vue d'établir l'état mental de Leuenberger ayant été décidée par le tribunal correctionnel de Berne dans une affaire pénale concernant cet avocat, le gouvernement a jugé à propos de ne pas vous nantir des plaintes en question jusqu'à ce que l'expertise ait abouti. Mais cette expertise n'est pas encore terminée. Certains intérêts pourraient cependant être compromis par le fait de ce retard. Le plaignant ayant en effet non seulement pris à partie la Cour suprême, mais ayant encore demandé la récusation de cette autorité et de ses sections, celles-ci naturellement ne peuvent pas statuer dans les causes où Leuenberger est engagé, de telle sorte que certaines prétentions courent le risque de s'éteindre par prescription. C'est pourquoi il importe que le Grand Conseil liquide les recours de cet avocat.

D'abord, en ce qui concerne les griefs formulés contre le greffier de la Cour suprême, le Grand Conseil n'a pas à s'en occuper, par la simple raison qu'aux termes de la loi sur la responsabilité des autorités et des fonctionnaires publics du 19 mai 1851, le Grand Conseil connaît bien des plaintes portées contre la Cour suprême ou ses sections ou bien contre leurs membres, mais non pas de celles dirigées contre le greffier.

Quant aux plaintes de Leuenberger qui visent la Cour suprême et qui tendent à établir le mal fondé de la mesure disciplinaire prise par elle contre cet avocat, il est à observer que le Grand Conseil n'est pas une instance d'appel qui apprécie à nouveau les faits jugés par les autorités judiciaires; ce serait contraire au principe de la séparation des pouvoirs inscrit dans notre Constitution.

C'est seulement dans le cas où une autorité judiciaire supérieure aurait rendu une décision arbitraire ou violant manifestement la loi que le Grand Conseil pourrait prendre à son encontre des mesures disciplinaires telles qu'elles sont prévues par la loi précitée de 1851.

Si donc il est prouvé que la Cour suprême a gravement manqué à ses devoirs au cas particulier, vous pourrez, messieurs, prendre à son égard, les mesures disciplinaires qui vous paraîtront justifiées, mais je le répète, il n'est pas dans vos attributions de réformer l'arrêt rendu par elle.

Or, pour apprécier la manière d'agir de la Cour suprême dans l'affaire dont il s'agit, vous pouvez vous en référer à l'arrêt du Tribunal fédéral du 18 janvier 1906, qui a reconnu que la suspension prononcée contre Leuenberger n'était ni illégale, ni arbitraire.

D'autres griefs encore sont formulés contre les membres de la Cour suprême par Leuenberger, lequel prétend par exemple, que tous, sauf le rapporteur, n'ont pas lu les pièces de l'affaire disciplinaire le concernant. La Cour suprême ne conteste pas le fait. Mais elle allègue pour sa défense que les affaires portées devant ses sections étant fort nombreuses, tous les juges n'ont pas le temps d'examiner les pièces de chaque affaire de justice. Certe à un point de vue strict, il faut reconnaître qu'il serait désirable que chaque membre de la Cour suprême puisse prendre connaissance des actes de chaque cause. Toutefois ceci est une question d'ordre interne, c'est l'affaire des juges et de leur conscience de savoir s'ils peuvent s'en référer aux constatations du rapporteur; c'est à leurs risques et périls qu'ils le font. Mais au cas particulier il n'est nullement prouvé que les membres de la Cour aient rendu contre Leuenberger un arrêt arbitraire et illégal et qu'ils aient ainsi manqué à leur devoir.

Enfin, le plaignant reproche à la Cour suprême d'avoir fait publier dans la *Feuille officielle* la mesure de suspension prononcée contre lui. La publication a eu effectivement lieu sur l'ordre de ladite autorité. Toutefois, bien qu'elle ait été faite assez longtemps après l'arrêt prononçant la suspension de Leuenberger, il ne faut pas perdre de vue que le président du Tribunal fédéral avait suspendu les effets de cette mesure jusqu'au 20 ou 21 novembre 1905 et différé la publication jusqu'au prononcé de l'arrêt du Tribunal fédéral. Dès lors, on peut soutenir à bon droit que la peine de trois mois de suspension infligée à Leuenberger n'a commencé à courir que le 20 ou le 21 novembre 1905 et qu'elle n'a pris fin que le 20 ou le 21 février suivant. Dès lors, elle pouvait encore être publiée le 20 janvier 1906, comme elle l'a été.

D'ailleurs, en admettant même que la Cour se soit trompée, il s'agirait au plus d'une erreur commise de bonne foi. Ainsi, la plainte de l'avocat Leuenberger n'est également pas justifiée à cet égard.

Il en est de même de celle qu'il a portée contre la 2e Chambre de la Cour d'appel par le motif qu'elle ne l'a pas laissé plaider comme avocat à son audience du 19 janvier 1906. Cette exclusion se comprend parfaitement, puisqu'à ladite date, Leuenberger, d'après ce qui vient d'être dit, pouvait encore être envisagé comme suspendu dans l'exercice de sa profession.

Messieurs, sans vouloir relever d'autres griefs secondaires et non justifiés du plaignant, et, pour ne pas être plus long, je vous propose de passer à l'ordre du jour sur les diverses plaintes de Robert Leuenberger.

Schwab, Präsident der Justizkommission. Fürsprecher Robert Leuenberger in Bern hat gegen das bernische Obergericht sechs Beschwerden an den Grossen Rat gerichtet, von denen vier als Beschwerden und zwei als Rekusationsgesuche zu behandeln sind.

Der Tatbestand, auf den sich Fürsprecher Leuenberger gründet, beruht auf einem Prozess, den er für eine Fräulein Rindlisbacher, gewesene Buffetdame in Bern, im Kanton Freiburg geführt hat. Dieser Prozess hat verschiedene Instanzen durchgemacht und namentlich auch das Bundesgericht zu wiederholten Malen beschäftigt. Ueberall wurde Leuenberger abgewiesen. Auch das bernische Obergericht hat sich mit der Angelegenheit befasst und ebenso waren die Gerichtspräsidenten I und II von Bern, sowie derjenige von Schwarzenburg daran beteiligt. Nachdem der Prozess mehrere Jahre gedauert hatte, kündete Fräulein Rindlisbacher dem Leuenberger die Vollmacht und ersuchte ihn, über seine bisherige Tätigkeit Rechnung zu stellen. Leuenberger kam dieser Aufforderung nach und stellte für Prozesskosten, Gebühren und Auslagen Rechnung im Gesamtbetrag von 5400 Fr. Davon bringt er einen Betrag von zirka 3000 Fr. in Abzug, so dass noch eine Restanzforderung von etwas über 2000 Fr. vorhanden war. Er betrieb die Fräulein Rindlisbacher für diesen Betrag, diese dagegen reichte ihrerseits eine Disziplinarbeschwerde beim bernischen Obergericht als Aufsichtsbehörde über die Advokaten ein. Das Obergericht schickte die Beschwerde dem Leuenberger zur Vernehmlassung zu, der sie denn auch eingehend beantwortete. Unterm 30. September 1905 erklärte das Obergericht in einem ausführlich begründeten Entscheid die Beschwerde als begründet, stellte Leuenberger disziplinarisch für drei Monate in seinen Funktionen als Anwalt ein und verurteilte ihn grundsätzlich zum Ersatz des Schadens, der der Fräulein Rindlisbacher durch seine Geschäftsführung entstanden sein sollte, sowie zu den Kosten.

Gegen diesen Entscheid reichte Leuenberger unterm 18. Oktober 1905 eine Beschwerde an den Grossen Rat ein wegen angeblicher Rechtsverweigerung, ungebührlicher Behandlung und Gestattung ungesetzlicher Rechtshülfe an die Gegenpartei ein. Gleichzeitig schickte er einen staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ab und erwirkte, dass vom Bundesgerichtspräsidenten die Verfügung des bernischen Obergerichtes sistiert wurde. Am 14. November 1905 leitete Leuenberger einen zweiten staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht mit dem Antrag, es sei der Disziplinarentscheid des bernischen Obergerichtes, weil verfassungswidrig und auf keiner gesetzlichen Grundlage beruhend, unter Kostenfolge aufzuheben. Unterm 20. November 1905 teilte der Bundesgerichtspräsident dem Obergericht mit, dass die Präsidialverfügung dahin abgeändert werde, dass nur die Publikation des Entscheides vom 30. September unterbleiben soll, bis der staatsrechtliche Rekurs des Leuenberger definitiv erledigt sei. Am 23. November, nachdem der zweite staatsrechtliche Rekurs beim Bundesgericht hängig war, reichte Leuenberger dem Grossen Rat eine zweite Beschwerde ein, dahingehend, es sei das Obergericht wegen Nichtprüfung der Akten anlässlich des Entscheides vom 30. September und wegen ungebührlicher Behandlung zu Schaden- und Kostenersatz zu verurteilen. Am 18. Januar 1906 wies das Bundesgericht den zweiten staatsrechtlichen Rekurs als unbegründet ab und verurteilte Leuenberger zur Bezahlung der Rekurskosten. Der erste Rekurs vom Oktober 1905 war zurückgezogen worden, so dass sich das Bundesgericht nicht damit zu befassen hatte. Das bundesgerichtliche Urteil vom 18. Januar 1906 ist sehr sorgfältig motiviert; die Motive umfassen 46 Folioseiten, woraus ersichtlich ist, dass das Bundesgericht die von Leuenberger erhobenen Einwendungen gründlich geprüft hat. Am 11. Januar 1906 reichte Leuenberger ein Schreiben an den Obergerichtspräsidenten, worin er ihm für sich und zuhanden der übrigen Mitglieder des Obergerichtes mitteilt, dass er die Oberrichter in Zukunft rekusieren werde. Der Obergerichtspräsident fasste dieses Schreiben als Rekusationsgesuch auf und leitete es an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates weiter. Leuenberger wurde von der Justizdirektion zweimal aufgefordert, sich in bestimmter Weise darüber auszusprechen, ob dieses Schreiben wirklich als Rekusationsgesuch gegenüber den Oberrichtern aufzufassen sei oder nicht. Diese Mitteilung wurde ihm durch den Regierungsstatthalter von Biel, wo er damals sein Domizil hatte, und später durch den Regierungsstatthalter II von Bern übermittelt, aber er gab immer ausweichende Antwort, er wolle warten, bis der motivierte Entscheid des Bundesgerichtes in seinen Händen sei.

Am 12. Januar 1906 wollte Leuenberger in einer andern Prozessangelegenheit vor dem Appellations- und Kassationshof, II. Abteilung, als Anwalt auftreten. Der Präsident dieser Abteilung, Herr Oberrichter Büzberger, bemerkte, dass dies nicht angehe, weil die dreimonatliche Einstellungsfrist, die erst mit dem 20. November 1905, dem Tage der Abänderung der ersten Verfügung des Bundesgerichtspräsidenten, zu laufen begonnen habe, noch nicht verstrichen sei. Darauf reichte Leuenberger unterm 10. Februar 1906 eine neue Beschwerde gegen den Präsidenten Büzberger, sowie gegen die Mitglieder der zweiten Abteilung des Appellations- und Kassationshofes und den Obergerichtsschreiber Brand ein und verlangte, der Grosse Rat möchte erklären, es sei der obergerichtliche Entscheid vom 30. September 1905 aufzuheben, eventuell es sei die Einstellung, welche das Obergericht auf dem Wege des Disziplinarentscheides über ihn verhängt habe, am 12. Januar 1906 abgelaufen gewesen, die Publikation, die das Obergericht nach dem Entscheid des Bundesgerichtes erlassen habe, sei ungesetzlich und ein Willkürakt, und im weitern seien der Obergerichtspräsident, die Mitglieder des Obergerichtes und der Obergerichtsschreiber zur Vergütung des ihm dar-

aus entstandenen Schadens, den er auf 6000 Fr. bezifferte, zu verurteilen.

Am 27. März 1906 richtete Leuenberger das weitere Gesuch an den Grossen Rat, es sei das ganze Obergericht zu rekusieren. Am 30. April 1906 folgte eine neue Beschwerde gegen die verschiedenen Abteilungen des Obergerichtes an den Grossen Rat, mit dem Antrage, es möchte gegen die Oberrichter und den Obergerichtsschreiber eine Untersuchung eingeleitet werden darüber, ob sie ihre Pflichten erfüllt und ob sie sich nicht Handlungen haben zu Schulden kommen lassen, die mit ihrer Stellung, dem Anstand und der Sitte unvereinbar seien, und im weitern, der Grosse Rat möge erklären, dass die Oberrichter ihm gegenüber verantwortlich seien.

Sie sehen, wir haben es mit vier verschiedenen Beschwerden gegen die Oberrichter und den Obergerichtsschreiber zu tun, die infolge des Disziplinarentscheides, welchen das Obergericht am 30. September 1905 gegen Leuenberger in Sachen Rindlisbacher gefällt hat, beim Grossen Rat hängig gemacht worden sind. Die Regierung beantragt Ihnen, über dieselben zur Tagesordnung zu schreiten, indem der Grosse Rat nicht kompetent sei, auf die von Leuenberger gestellten Begehren einzutreten.

Was die erste Beschwerde gegen Herrn Obergerichtsschreiber Brand anbelangt, so ist zu bemerken, dass § 12 des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Behörden und Beamten von 1851 deutlich bestimmt: «Wer gegen einen öffentlichen Beamten oder Angestellten oder gegen eine Behörde wegen irgendwelcher Pflichtverletzung, die kein Verbrechen oder Vergehen enthält, klagen will, hat seine Klage schriftlich dem unmittelbaren Obern des Beklagten einzureichen.» Der Obergerichtsschreiber steht unter Aufsicht des Appellations- und Kassationshofes und es ist somit nicht Sache des Grossen Rates, über die Handlungen des Obergerichtsschreibers zu Gericht zu sitzen, sondern es liegt in der Kompetenz des Appellations- und Kassationshofes als unmittelbar vorgesetzter Behörde, derartige Beschwerden zu entscheiden. Die Justizkommission ist also mit der Regierung der Ansicht, dass der Grosse Rat nicht kompetent sei, auf die Beschwerde gegen den Obergerichtsschreiber einzutreten. Nebenbei bemerke ich, dass man nach der Prüfung der Akten und des zur Verfügung stehenden Materials den Eindruck bekommt, dass die von Leuenberger gegen den Obergerichtsschreiber erhobenen Vorwürfe auch materiell nicht begründet sind. Wenn also auch der Grosse Rat sich die Kompetenz vindizieren würde, die Beschwerde zu behandeln, so könnte materiell nicht auf Gutheissung derselben beschlossen werden.

Bezüglich der Beschwerden gegen das Obergericht ist zu bemerken, dass wir es da mit einem Urteil zu tun haben, das angefochten werden will. Nach den Bestimmungen der Verfassung ist es aber nicht Sache des Grossen Rates, einen Entscheid, den eine Gerichtsbehörde gefasst hat, auf seine materielle Begründetheit zu überprüfen und zu untersuchen, ob im vorliegenden Fall das Obergericht seinen Entscheid vom 30. September 1905 in rechtsverbindlicher Weise und gestützt auf gesetzliche Bestimmungen gefasst habe. Der Grosse Rat hat sich auch schon zu wiederholten Malen in diesem Sinne ausgesprochen. Dem Grossen Rat steht das Recht der Ueberprüfung einzig in dem Falle zu, wenn eine Gerichtsbehörde die Behandlung eines Geschäftes, das nach den gesetzlichen Bestimmungen vor ihr Forum gehört, rein willkürlich von der Hand gewiesen hat oder bei dessen Behandlung rein chikanös vorgegangen ist. Im vorliegenden Fall erhebt Leuenberger allerdings den Vorwurf, das Obergericht sei willkürlich ihm gegenüber vorgegangen und es habe bei einigen Mitgliedern des Obergerichtes ihm gegenüber eine animose Stimmung gewaltet, die in diesem Disziplinarentscheid ihren Ausdruck gefunden habe. Ich mache jedoch darauf aufmerksam, dass die Angelegenheit vom Bundesgericht gründlich untersucht und geprüft worden ist und dass es gefunden hat, dass der von Leuenberger auch in seinem staatsrechtlichen Rekurs erhobene Vorwurf der Willkür des Obergerichtes nicht begründet sei, sondern dass das Obergericht seinen Entscheid in Ausübung einer gesetzlichen Befugnis gefällt habe. Leuenberger stellt sich auf den Boden, die meisten Rechtsgeschäfte, die er für die Fräulein Rindlisbacher besorgt, haben sich im Kanton Freiburg abgespielt, er habe die bernischen Gerichte nur in ganz untergeordneten Punkten für seine Klientin in Anspruch nehmen müssen, der weitaus grösste Teil des Prozesses habe sich vor freiburgischen Gerichten abgespielt; das bernische Obergericht sei nicht befugt gewesen, über Handlungen zu Gericht zu sitzen, die er im Kanton Freiburg begangen habe, sondern es wäre Sache des freiburgischen Obergerichtes gewesen, zu untersuchen, ob er seine Pflicht als Anwalt erfüllt habe oder nicht. Allein das Bundesgericht pflichtete der Auffassung des bernischen Obergerichtes bei, das nach § 17 des Gesetzes über die Advokaten die im Kanton Bern niedergelassenen Anwälte ihm für ihre Rechtshandlungen verantwortlich seien, und sprach sich dahin aus, dass das bernische Obergericht befugt gewesen sei, das Prozedere des Leuenberger näher zu untersuchen, und dass die Schlüsse, die es aus dieser Untersuchung gezogen habe, stichhaltig seien. Nebenbei bemerkt das Bundesgericht, das schliesse nicht aus, dass auch die freiburgischen Aufsichtsbehörden sich unter Umständen noch mit der Sache befassen könnten. Wenn das Bundesgericht findet, das bernische Obergericht habe seinen Entscheid gestützt auf gesetzliche Bestimmungen gefällt und die Anschuldigung einer willkürlichen Behandlung sei unbegründet, so liegt für den Grossen Rat meines Erachtens kein Grund vor, anderer Ansicht zu sein und auf die Beschwerden Leuenberger einzutreten. Wir haben aus den Akten die Ueberzeugung geschöpft, dass die von Leuenberger gegen das Obergericht erhobenen Anschuldigungen unbegründet sind und wir beantragen Ihnen daher in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrat, auf dieselben nicht einzutreten, sondern zur Tagesordnung zu schreiten.

Ich muss noch mit einigen Worten auf die Beschwerde vom 10. Februar 1906 zu sprechen kommen, der Präsident der zweiten Abteilung des Appellations- und Kassationshofes sei nicht befugt gewesen, Leuenberger als Anwalt von Drittpersonen vor dem Appellationshof zurückzuweisen, und die Publikation, die nachträglich erfolgte, sei willkürlich und ungesetzlich gewesen. Ich habe bereits bemerkt, dass der Bundesgerichtspräsident durch die Verfügung vom 20. November 1905 nur die Publikation der Einstellung sistiert und die frühere Sistierung in diesem Sinne abgeändert hat. Das Obergericht, das sich mit der Frage zu befassen hatte, von welchem Tage an die Frist der Einstellung laufe, gelangte zum Schluss, dass dies

von dem Tage an der Fall sei, wo der Bundesgerichtspräsident seine erste Verfügung aufhob und nur mehr die Publikation sistiert wissen wollte. Im übrigen hat sich der Bundesgerichtspräsident, der von der Justizdirektion eingeladen wurde, seine Ansicht in der Frage, die streitig sein kann, zu äussern, ob die Einstellung mit dem 30. September oder mit dem 20. November zu wirken begonnen habe, dahin ausgesprochen, die Frist habe erst am 20. November beginnen können, weil vorher durch seine Verfügung überhaupt alles sistiert war und erst durch die Verfügung vom 20. November nur die Publikation sistiert worden sei. Also war die Verfügung des Präsidenten des Appellationshofes vom 12. Januar 1906, dass Leuenberger bis nach Ablauf der dreimonatlichen Frist nicht plaidieren könne, ebenfalls begründet und eine logische Notwendigkeit, sobald man von der Ansicht ausgeht, dass die Frist erst am 20. November zu laufen begann.

Im weitern will ich auf das Verlangen, es sei der Disziplinarentscheid aufzuheben, nicht eintreten, weil wir es, wie gesagt, mit einem gerichtlichen Urteil zu tun haben, das nach dem Wortlaut der Verfassung von der gesetzgebenden Behörde nicht aufgehoben werden kann.

Auch die letzte Beschwerde vom 30. April 1906 ist nach den gemachten Mitteilungen nicht begründet und muss ebenfalls abgewiesen werden, indem aus dem bundesgerichtlichen Entscheid unzweideutig hervorgeht, dass das Obergericht in der ganzen Angelegenheit dasjenige vorgekehrt hat, was man verlangen konnte, und dass der Vorwurf einer willkürlichen, ungerechten Behandlung nicht stichhaltig ist.

Was endlich die Eingabe betreffend die Rekusation anbelangt, so liegen für die Rekusation keine Gründe vor, weil zwischen Leuenberger und einzelnen Oberrichtern kein Zivilprozess hängig ist. Diese Beschwerde muss also ebenfalls abgewiesen werden.

Aus diesen Gründen beantrage ich Ihnen namens der Justizkommission, dem Vorschlag der Regierung beizupflichten und über die Beschwerden des Leuenberger zur Tagesordnung zu schreiten.

Der Antrag der vorberatenden Behörden wird stillschweigend angenommen und über die Beschwerden Leuenberger zur Tagesordnung geschritten.

Schluss der Sitzung um $1^1/_4$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 22. November 1906,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Steiger.*

Der Namensaufruf verzeigt 169 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 65 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Boss, Bürki, Burrus, David, Egli, Fankhauser, Frutiger, v. Grünigen, Guggisberg, Hadorn, Hamberger, Hari, Jacot, König, Meyer, Michel (Interlaken), Michel (Bern), Morgenthaler (Burgdorf), Mürset, Neuenschwander (Oberdiessbach), Pellaton, Reichenbach, Roth, Schönmann, Stämpfli (Schwarzenburg), Stauffer (Biel), Stebler, Winzenried, Zimmermann; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Amrein, Blanchard, Bühler (Matten), Chalverat, Crettez, Eckert, Girardin, Grosjean, Grossglauser, v. Gunten, Gurtner (Lauterbrunnen), Hostettler, Hügli, Jäggi, Jörg, Kisling, Luterbacher, Lüthi, Marolf, Marti (Aarberg), Meusy, Müller (Bargen), Nyffenegger, Pulfer, Rossé, Schneider (Rubigen), Spring, Stuber, Stucki (Worb), Sutter, Thöni, Tièche, Wächli, Witschi, Wyder.

Eingelangt sind zwei

Beschwerden

des Fürsprecher Robert Leuenberger, die eine, datiert vom 29. September, gegen Oberrichter Thormann und Obergerichtsschreiber Brand, die andere, datiert vom 20. Oktober, gegen Obergerichtsschreiber Brand.

Werden dem Regierungsrat und der Justizkommission überwiesen.

Tagesordnung:

Vollziehungsdekret

zum

Gesetz über die Stempelabgabe.

Eintretensfrage.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Vollziehungsdekret vom 28. Mai 1880 zum Gesetz über die Stempelabgabe enthält einige Bestimmungen, denen tatsächlich nicht mehr nachgelebt wird. Es empfiehlt sich daher, durch eine Revision diese Bestimmungen mit den wirklichen Verhältnissen in Uebereinstimmung zu bringen. Nach § 2 dürfen Stempelmarken nur unter Beifügung des handschriftlichen Datums kassiert werden und in § 7 sind besondere Strafmarken vorgesehen. Beiden Vorschriften wird heute nicht mehr nachgelebt und wir empfehlen Ihnen daher, auf den vorliegenden Dekretsentwurf einzutreten, der den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung trägt.

Maurer, Präsident der Kommission. Die Kommission stimmt der Vorlage der Regierung zu. Sie konnte sich anhand der Darlegungen des Finanzdirektors und namentlich auch anhand der Mitteilungen des Stempelverwalters, der zu den Kommissionssitzungen beigezogen wurde, überzeugen, dass das Dekret in den beiden erwähnten Punkten revisionsbedürftig ist. Wir empfehlen Ihnen daher ebenfalls Eintreten auf den Entwurf.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich nehme an, Sie seien einverstanden, dass der vorliegende Entwurf in globo behandelt werde, und ich werde daher über das Ganze referieren.

Das bisherige Dekret bestimmt in § 2: «Die auf stempelpflichtigen Aktenstücken angebrachten Marken sind durch Ueberschreiben mit Text oder Datum oder Unterschrift oder durch Bedrucken mit farbigem Geschäfts- oder Amtsstempel, in letzterm Fall jedoch unter Beifügung des handschriftlichen Datums, deutlich zu kassieren. Die zur Kassierung verwendeten Schriftzüge oder Stempel müssen teils auf die Marke, teils auf das Papier zu stehen kommen. Nicht gehörig und deutlich kassierte Marken gelten als nicht verwendet.» Wir beantragen nun, im ersten Satz die Worte «im letztern Falle jedoch unter Beifügung des handschriftlichen Datums» zu streichen, da schon seit längerer Zeit sämtlichen Staatsverwaltungen gestattet ist, die Stempelmarken durch amtlichen Stempel mit Datum zu kassieren. Diese Art der Kassierung findet heute überall Anwendung. So werden zum Beispiel die Postwertzeichen in der ganzen Welt durch Stempel mit Datum abgestempelt. Bei der handschriftlichen Kassierung kann einer das Ueberschreiben der Marken ganz gut so vornehmen, dass er die Marken später noch einmal verwenden kann. Diejenigen, welche keinen Stempel haben, müssen natürlich die Marken handschriftlich kassieren, aber für die Verwaltungen ist es zweckmässiger, wenn sie den Datumsstempel zur Kassierung verwenden, den wir jedem Bezirksbureau haben zustellen lassen samt einer Stempelfarbe, die nicht mehr wegzubringen ist. Wir halten dieses Kassierungsmittel für das geeignetste; dasselbe bietet die grösste Garantie, dass die entwerteten Stempelmarken nachher nicht mehr verwendet werden können.

Gleichzeitig muss auch § 7 revidiert werden. Derselbe bestimmt, dass in Fällen, wo der Extrastempel zur Anwendung kommt, dies durch besonders zu diesem Zwecke anzufertigende Marken geschieht. Man sah also beim Erlass des Dekretes die Erstellung besonderer Strafmarken vor, aber diese Bestimmung wurde nie ausgeführt, sondern es wurden auch in diesem Falle gewöhnliche Stempelmarken aufgeklebt. Es hat auch keinen Sinn, besondere Strafmarken zu erstellen, sondern es genügt vollkommen, wenn die Extrastempelgebühr vom zehnfachen Betrage der einfachen Gebühr durch das Aufkleben gewöhnlicher Stempelmarken bezahlt wird. Wir beantragen deshalb, in § 7 die Worte «geschieht dies durch besonders zu diesem Zwecke anzufertigende Marken» zu ersetzen durch den Passus «geschieht dies durch Stempelmarken vom zehnfachen Betrage der einfachen Gebühr.»

Maurer, Präsident der Kommission. Die Mitteilungen des Stempelverwalters haben uns davon überzeugt, dass die Vorschrift in § 2 betreffend die Beifügung des handschriftlichen Datums nutzlos ist und dadurch der Zweck, Defraudationen vorzubeugen, nicht erreicht wurde. Die neuen Stempelmarken haben nun einen etwas andern Grundton als die frühern, der es unmöglich macht, das Ausätzen der Tinte vorzunehmen, ohne dass es bemerkt wird. Ebenso wird dies bei den durch Farbstempel entwerteten Marken nicht geschehen können. Im übrigen halten wir die Verwendung eines Stempels mit Datum für bequemer, da die frisch aufgeklebten und daher noch nassen und überdies perforierten Marken nicht gut überschrieben werden können. Wir stimmen daher der von der Regierung vorgeschlagenen Aenderung in § 2 zu.

Ebenso sind wir einverstanden, dass § 7 in dem Sinne abgeändert werde, dass für den Extrastempel statt der besondern Strafmarken die gewöhnlichen Stempelmarken verwendet werden können.

Angenommen.

Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

1. Die §§ 2 und 7 des Vollziehungsdekretes vom 28. Mai 1880 zum Gesetz über die Stempelabgabe werden aufgehoben und ersetzt durch folgende Bestimmungen:

§ 2. Die auf stempelpflichtigen Aktenstücken angebrachten Marken sind durch Ueberschreiben mit Text oder Datum oder Unterschrift, oder durch Bedrucken mit farbigem Geschäfts- oder Amtsstempel mit Datum deutlich zu kassieren. Die zur Kassierung verwendeten Schriftzüge oder Stempel müssen teils auf die Marke, teils auf das Papier zu stehen kommen. Nicht gehörig und deutlich kassierte Marken gelten als nicht verwendet.

§ 7. In Fällen, wo der Extrastempel zur Anwendung kommt, geschieht dies durch Stempelmarken vom zehnfachen Betrage der einfachen Gebühr, die auf dem betreffenden Schriftstück aufzukleben und zu kassieren sind. Die verwirkten Bussen dagegen sind bei dem nach den bestehenden Gesetzen mit dem Bussenbezug beauftragten Beamten zu bezahlen und auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise zu verteilen und zu verrechnen. Von diesem Beamten ist auf dem betreffenden Schriftstücke die Bezahlung anzumerken.

2. Diese Abänderung tritt sogleich in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 33 der Beilagen.)

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Justizkommission hat zu den gedruckt vorliegenden Anträgen der Regierung in drei Fällen abweichende Beschlüsse gefasst. In Fall 15 beantragt sie, die Gefängnisstrafe auf 2 Tage herabzusetzen; in Fall 17 schlägt sie vor, die Strafe des Louis Racine auf 25, diejenige des Dubois-Carrel auf 8 und diejenige der übrigen Verurteilten auf 20 Tage Einzelhaft zu reduzieren; in Fall 28 will sie die Gefängnisstrafe gänzlich erlassen. Die Regierung stimmt nachträglich diesen Abänderungsanträgen bei, so dass in allen Fällen zwischen der Justizkommission und dem Regierungsrat Uebereinstimmung herrscht.

Fall Nr. 30.

M. **Péquignot.** En ce qui concerne le n° 30, Lachat, Xavier, agriculteur à Malnuit, j'ai l'honneur de vous proposer de faire remise complète de l'amende et de la taxe supplémentaire dont Lachat a été frappé par la Chambre de police, pour contravention à la loi sur les auberges. Malnuit est une localité isolée, perdue dans les côtés du Doubs, et composée de deux fermes. Or, il arriva au printemps qu'à Malnuit avait lieu une vente publique qui avait attiré un grand nombre d'amateurs. L'aubergiste des Pommerats, village éloigné de trois quarts de lieue de ces deux fermes, s'était procuré une autorisation spéciale afin de pouvoir débiter de la boisson sur l'emplacement où avait lieu la vente. Mais les locaux étaient si exigus que tout le public ne pouvait entrer. Plusieurs personnes s'en allaient chez Lachat et le priaient de leur donner à manger et à boire. Lachat n'a pas fait payer la boisson, il demandait seulement 35 cts. par personne pour les victuailles, pain, fromage etc. Le gendarme de Saignelégier y allait lui-même se restaurer grassement sans bourse délier, mais aussitôt après il allait dénoncer Lachat au juge de Saignelégier. Celui-ci a acquitté le prévenu en se basant sur le fait que si Lachat débitait parfois des boissons alcooliques, ce n'était point pour tirer profit de ce commerce, mais simplement pour obliger ses clients. La Chambre de police a prononcé une sentence contraire et a condamné Lachat à une amende de 50 fr., au paiement d'un droit de 20 fr. et aux frais liquidés à 46 fr. 80 — tout cela pour s'être rendu serviable à ses semblables. Le gouvernement et la commission de justice proposent la réduction de l'amende à 10 fr. Je propose de faire remise complète de l'amende et de la taxe supplémentaire. Lachat aura en tout cas à supporter les frais de 46 fr. et il payera ainsi assez cher sa générosité. Je vous recommande ma proposition. J'ajoute que le préfet des Franches-Montagnes partage cette manière de voir — lui qui est assez bien placé pour connaître les motifs qui justifient une décision pareille.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Péquignot beantragt nicht nur Erlass der Busse, sondern auch Erlass der vom Richter gesprochenen Patentgebühr von 20 Fr.

Lachat, Xavier, Landwirt in Malnuit, Gemeinde Pommerats, Amtsbezirk Freibergen, wurde von der Polizeikammer wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu 50 Fr. Busse, 20 Fr. Patentgebühr und den Kosten verurteilt. Am 18. März 1906 fand in Malnuit eine Steigerung statt. Der Wirt von Pommerats hatte eine Extrabewilligung gelöst, um die Leute, welche die Steigerung besuchten, an Ort und Stelle bewirten zu können. Lachat, der nicht im Besitz einer Bewilligung war, bewirtete die Steigerungslustigen ebenfalls. Der Landjäger machte ihn darauf aufmerksam, dass er sich der Widerhandlung des Wirtschaftsgesetzes schuldig mache. Lachat erwiderte ihm jedoch, er habe das Recht zu wirten, er bezahle Steuer dafür. Es wurde Anzeige eingereicht. Im Laufe der Untersuchung stellte sich heraus, dass Lachat nicht nur bei jenem Anlass, sondern überhaupt das ganze Jahr hindurch mehr oder weniger wirtete. Bald verlangte er etwas, bald nichts, aber Tatsache ist, dass er ohne Bewilligung wirtete. Er hält aber dafür, dass er nicht strafbar sei. Er behauptet, er bezahle für das Wirten eine Steuer, was wirklich der Fall ist. Wir haben es da mit einem eigentümlichen Verhältnis zu tun. Lachat zahlt seiner Gemeinde jährlich 100 Fr. Patentgebühr, aber von der Direktion des Innern besitzt er keine Bewilligung zum Wirten. In den Akten findet sich eine Quittung des Steuereinnehmers von Pommerats, welche bescheinigt, dass Lachat die Einkommensteuer von 100 Fr. auf seinem Débit de vin en détail bezahlt habe. Die vorberatenden Behörden haben mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse die Busse auf 10 Fr. herabgesetzt, halten es aber nicht für gerechtfertigt, weiter zu gehen. Dem Lachat gehört wenigstens ein Denkzettel, damit er in Zukunft weiss, dass er eine Bewilligung einzuholen hat, wenn er wieder wirten will. Auf die Reduktion oder den Erlass der Patentgebühr darf der Grosse Rat nach unserm Dafürhalten nicht eintreten, da er als Begnadigungsinstanz lediglich eine Herabsetzung der vom Richter ausgesprochenen Strafe vornehmen darf. Bezüglich der Entrichtung der Patentgebühr handelt es sich aber um keine Strafe und darum darf der Grosse Rat auf den Erlass derselben gar nicht eintreten. Aus diesen Gründen beantragen wir Ihnen, dem Antrag der vorberatenden Behörden beizustimmen und den Vorschlag des Herrn Péquignot abzulehnen.

M. **Péquignot.** Seulement deux mots de réponse à ce que vient de dire M. le directeur de la police. Il dit que le Grand Conseil a seulement le droit de faire remise de l'amende, de la peine proprement dite, mais pas d'autre chose, taxe supplémentaire ou frais. Je me permets de vous rappeler que lors de l'Aargauerstaldenkrawall le gouvernement a fait remise des frais à un de nos collègues.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist richtig, dass die Regierung im Aargauerstaldenkrawallprozess den Angeklagten die Kosten erlassen hat und sie wäre kompetent, im vorliegenden Falle dem Lachat die 20 Fr. Patentgebühr ebenfalls zu erlassen, die er hätte bezahlen müssen, wenn er im Sinne des Wirtschaftsgesetzes eine Bewilligung eingeholt hätte.

Schneider (Pieterlen). Es wäre meines Erachtens unter aller Kritik, wenn man den Fall Lachat in der von Herrn Péquignot beantragten Art erledigen würde. Ich kann mich auch mit dem Antrag der Regierung nicht einverstanden erklären. Die Einkommensteuer, die Lachat der Gemeinde entrichtet hat, ist keine Patentgebühr und dieselbe geht den Staat und die Gerichte nichts an. Mit Recht beklagen sich die Wirte des Kantons Bern über den Kleinverkauf und die laxe Handhabung des Gesetzes. Fast an allen Ecken begegnen wir dem Flaschenbierhandel und unter allen nur denkbaren Vorwänden werden im Versteckten Wirtschaften betrieben. Die eigentlichen Wirte werden mit hohen Patenttaxen belastet und unterstehen in bezug auf die Lokalitäten, das Personal, die Glaswaren und so weiter besondern gesetzlichen Bestimmungen. Es ist daher begreiflich, dass sie sich mit einer Begnadigung im vorliegenden Fall nicht einverstanden erklären können, wo der Gesuchsteller das ganze Jahr hindurch gewirtet hat, ohne dafür ein Patent zu bezahlen. Wirte, die im Besitze eines Patentes sind und sich gestatten, etwa einmal ausserhalb ihrer Wirtschaft eine Flasche Bier oder Wein zu verkaufen, werden strenge bestraft und es ist daher nur angezeigt, dass im vorliegenden Fall das Urteil des Richters aufrecht erhalten bleibe. Ich beantrage daher vollständige Abweisung des Begnadigungsgesuches Lachat.

Dürrenmatt. Der Herr Vorredner scheint überhört zu haben, dass es sich in diesem Falle gar nicht um ein eigentliches Wirten, um ein Ausschenken alkoholischer Getränke gegen Bezahlung handelt. Lachat hat sich für den ausgeschenkten Wein nicht bezahlen lassen, sondern nur für die Speisen, die er verabfolgte. Eine solche Gastfreundschaft sollte nicht bestraft werden. Wir haben es da gar nicht mit einer Strafe wegen einer Uebertretung des Wirtschaftsgesetzes zu tun, sondern mit einer Bestrafung der Gastfreundschaft. Darum stimme ich zum Antrag des Herrn Péquignot.

Schwab, Präsident der Justizkommission. Es ist richtig, dass, wie Herr Péquignot bemerkt hat, Lachat an einem abgelegenen Orte wohnt und mitunter in den Fall kam, einem Reisenden Erfrischungen zu verabreichen. Dass er das aber gratis getan habe, wie die Herren Péquignot und Dürrenmatt darstellen, ist nicht erwiesen, sondern es geht im Gegenteil aus den Akten hervor, dass er sich für die Verabreichung von Speisen und Getränken bezahlen liess, sonst würde er seiner Gemeinde nicht eine Einkommensteuer von 100 Fr. dafür entrichtet haben. Uebrigens mache ich darauf aufmerksam, dass die Direktion des Innern vielleicht den gänzlichen Erlass der Busse beantragt haben würde, wenn Lachat die Staatskosten bezahlt hätte. Wir sind immer davon ausgegangen, dass ein Begnadigungsgesuch erst dann zur Berücksichtigung empfohlen werden kann, wenn der Gesuchsteller die Staatskosten bezahlt. Einer bezüglichen Aufforderung der Direktion des Innern hat Lachat keine Folge geleistet und wir halten deshalb den Antrag auf Reduktion der Busse von 50 auf 10 Fr. für den Verhältnissen angepasst.

Schneider (Pieterlen). Herr Dürrenmatt sagt, es sei gar nicht konstatiert, dass Lachat geistige Getränke verkauft habe. Das macht die Sache nur umso schlimmer; das ist eben der Missbrauch, wir wissen schon lange, wie es getrieben wird. Man verkauft Speisen, verlangt dafür aber einen Preis, dass der «gratis» verabfolgte Wein damit auch bezahlt ist. Vielfach ist die Ansicht verbreitet, dagegen könne nicht vorgegangen werden, aber gerade in unserer Gegend ist ein Fall vorgekommen, der zeigt, dass der Richter solchen Missbrauch streng bestrafen kann. In Pieterlen machte sich einer einer solchen Gesetzesübertretung schuldig; als er erwischt wurde, erklärte er, er habe nur Zigarren und Brot verkauft, aber der Preis, den er dafür verlangte, war derart, dass der gleichzeitig verabfolgte Wein damit auch bezahlt war. Der Mann wurde vor den Richter geladen und mit 100 Fr. Busse bestraft. Als er nachher trotzdem seinen Handel in gleicher Weise forttrieb, sprach der Richter eine Busse von 200 Fr. Das war allerdings eine hohe, aber nicht zu hohe, sondern durchaus berechtigte Strafe. Im vorliegenden Fall ist die Busse wesentlich geringer, und sie soll nun noch erlassen werden! Damit kann ich mich nicht einverstanden erklären, sondern halte meinen Antrag auf Abweisung des Gesuches aufrecht.

Abstimmung.

Eventuell:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	102	Stimmen
Für den Antrag Péquignot	31	»

Definitiv:

Für Festhalten an dem Antrag der vorberatenden Behörden	91	»
Für den Antrag Schneider	54	»

Fall Nr. 34.

Böhme. Das Begnadigungsgesuch des Johann Barth hat uns schon in der Aprilsession beschäftigt. Ich habe damals in einer Nachmittagssitzung den Antrag auf Begnadigung des Gesuchstellers begründet. Der Rat war aber nicht mehr beschlussfähig und die weitern Verhandlungen und der Entscheid mussten auf den folgenden Tag verschoben werden. Eine grosse Zahl der Ratsmitglieder hatten mein Votum nicht ge-

hört und der Antrag der Regierung auf Ablehnung des Gesuches wurde zum Beschluss erhoben. Immerhin sprachen sich etwa 50 Mitglieder für Begnadigung aus, während der Antrag der Regierung 80 Stimmen auf sich vereinigte. Wenn ich heute das Begnadigungsgesuch abermals empfehle, geschieht es in der vollen Ueberzeugung, dass wir es mit einem unschuldig Verurteilten zu tun haben. Allerdings darf bei der Behandlung dieses Geschäftes nicht so argumentiert werden, wie es seitens eines Kollegen geschehen ist, der sich nach der frühern Sitzung dahin ausgesprochen hat: Barth war ein Schnapser und ist darum der Begnadigung unwürdig. Bei der Erledigung eines Begnadigungsgesuches kommt es nicht darauf an, ob der Betreffende Schnaps oder Burgunder getrunken hat, sondern darauf, ob die Verhältnisse für die Begnadigung sprechen oder nicht.

Der Regierungsrat und die Justizkommission beantragen auch heute wieder die Ablehnung des Gesuches des Barth. Ich kann mir diese Stellungnahme nur damit erklären, dass sich diese Behörden allzusehr auf die Akten der Hauptverhandlung stützen und auf das, was seither gegangen ist, auf die Revisionsakten zu wenig Rücksicht nehmen. Wenn seinerzeit die Geschwornen des Seelandes den Angeklagten schuldig gesprochen haben, so kann man ihnen daraus keinen Vorwurf machen, sie handelten, wie sie nach den damaligen Umständen handeln mussten, aber seither haben sich die Verhältnisse geändert. Ich will Ihnen mit kurzen Worten den Fall noch einmal vor Augen führen.

Auf dem Brüggfeld zu Brügg hat an einem Septembersonntag des Jahres 1900 ein Zimmermann Rudolf Staub den Arbeiter Devesin mit einem Schuss aus einer Jagdflinte derart verletzt, dass er bald darauf starb. Staub wurde sofort verhaftet und mit ihm der Zimmermann Barth, den Staub der Anstiftung zu der von ihm begangenen Tat beschuldigte. Das ungünstige Leumundszeugnis, welches der Gemeinderat dem Barth ausstellte, zwei kleine Vorstrafen, die Barth gehabt hat, die ungünstige Zeugenaussage des Landjägers, der aber beim Fall nicht anwesend war, und hauptsächlich die Belastung durch den Täter Staub haben die Geschwornen dazu geführt, den Barth der Anstiftung zum Totschlag schuldig zu erklären. Staub bezweckte, durch die Anschuldigung des Barth für sich eine geringere Strafe zu erwirken. In Thorberg, zumal an den Sonntagen nach dem Gottesdienst, in Augenblicken innerer Sammlung, regte sich aber das Gewissen des rohen und brutalen Menschen und er fühlte sich zu wiederholten Malen gedrungen, dem Geistlichen, dem Aufsichtspersonal, Mitgefangenen und Besuchenden zu erklären, Barth sei eigentlich unschuldig und habe es ihm zu verdanken, wenn er ins Zuchthaus gekommen sei. Gestützt darauf reichte der Anwalt Barths ein Revisionsgesuch beim Obergericht ein. Staub wurde in Untersuchung gezogen, nach Burgdorf geführt und dort verhört. Da gewann aber sein verstockter Charakter wieder die Oberhand; er sagte sich, wenn er seine Aussagen den Mitgefangenen und Besuchenden gegenüber vor dem Richter bestätige und die Revision des Prozesses komme, so werde Barth frei, er selbst dagegen werde nur um so mehr bestraft, und darum nahm er vor dem Richter das frühere Geständnis wieder zurück. Der Appellationshof lehnte infolgedessen die Revision des Prozesses ab, indem er sich sagte, dass Verurteilte im Gefängnis gerne solche Aussagen machen, um einen andern herauszubeissen. Wenn nachgewiesen werden könnte, dass Staub schon vor der Assisenverhandlung derartige Aeusserungen getan hätte, dann wäre freilich die Situation eine andere. Nach vielen Anstrengungen gelang es dem Anwalt des Barth und der Frau Barth, die immer von der Unschuld ihres Mannes überzeugt war und während der sechs Jahre, die er im Zuchthaus zubrachte, ihm immer treu zur Seite stand und nach Kräften mithalf, Revisionsmaterial zur Stelle zu bringen, — ich sage, nach vielen Anstrengungen gelang es, einen Zeugen ausfindig zu machen, der vor der Assisenverhandlung mit Staub im Untersuchungsgefängnis Nidau sass und dem gegenüber letzterer sich geäussert hatte, er habe den Plan, den Barth als Anstifter zu bezeichnen, auf diese Weise komme er um so gelinder weg; übrigens habe Barth an dem betreffenden Sonntag auch an dem Schnapsgelage teilgenommen und er könne darum auch mit ins Zuchthaus. Der betreffende Zeuge wurde in Deutschland ausfindig gemacht und gab dort bei einer amtlichen Einvernahme die Erklärung ab, dass Staub ihm wirklich diese Aussage gemacht habe. Darauf wurde abermals ein Revisionsgesuch, bereits das dritte, eingereicht und der Generalprokurator beantragte eindringlich die Revision des Prozesses. Aber aus formalistischen Gründen kam es auch diesmal wieder zu einer Ablehnung, indem erklärt wurde, wenn auch die Zeugenaussagen wahr seien, so sei es darum doch nicht sicher, dass Barth deshalb von einem neuen Gerichtshof freigesprochen würde. Ich habe bereits in der letzten Session mitgeteilt, dass ich den Obmann des einstigen seeländischen Schwurgerichtes aufgesucht und ihm von den Revisionsakten Kenntnis gegeben habe, worauf er mir des bestimmtesten erklärte, die Verurteilung des Barth sei lediglich gestützt auf die Anschuldigung des Staub erfolgt. Das steht in direktem Widerspruch mit dem, was das Obergericht sagt. Nicht das Obergericht urteilt schliesslich über die Schuld oder Nichtschuld eines Angeklagten, sondern das Geschwornengericht. Angesichts so klarer Aussagen, wie sie hier vorliegen, sollte eine Revision des Prozesses doch nicht verunmöglicht werden. Barth verlangte anfänglich keine Begnadigung, sondern das Recht. Wenn er heute die Begnadigung nachsucht, geschieht es deshalb, weil er das Recht nicht finden kann. Er sitzt nun schon sechs Jahre im Zuchthaus und wenn auch gesagt werden muss, dass er vor seiner Verurteilung kein Engel war und sich am Tage des Verbrechens als ziemlich roher Mensch erwies, indem er dem angeschossenen Devesin keine hülfreiche Hand leistete, so glaube ich denn doch, dass sein Verschulden genügend gebüsst ist. Ich möchte Ihnen dringend empfehlen, dem Begnadigungsgesuch des Barth im Gegensatz zu dem Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission zu entsprechen.

Schwab, Präsident der Justizkommission. Bereits in der Aprilsession dieses Jahres hat Herr Böhme den Antrag gestellt, es sei dem Begnadigungsgesuch des Barth zu entsprechen. Der Grosse Rat hat diesem Vorschlag nicht zugestimmt. Heute appelliert Herr Böhme neuerdings an die Milde des Rates mit der Begründung, es sei Barth unrecht geschehen, man habe es mit einem unschuldig Verurteilten zu tun, der bereits sechs Jahre im Zuchthaus sitze. Trotz der warmen Worte des Herrn Böhme und trotz der seit der Aprilsession zugunsten des Barth gemachten Anstrengun-

gen beantragen Ihnen die Regierung und die Justizkommission übereinstimmend, auf das Begnadigungsgesuch noch nicht einzutreten. Denn aus den Akten muss man die Ueberzeugung gewinnen, dass man es hier nicht mit einem unschuldig Verurteilten zu tun hat.

Ich möchte zunächst auf eine Unrichtigkeit in den Ausführungen des Herrn Böhme aufmerksam machen. Er sagt, der Vorfall habe sich an einem Sonntag ereignet. Das ist nicht richtig. Der unglückselige Fall hat sich nicht an einem Sonntag Abend, nachdem Barth und Staub den ganzen Tag gekneipt hatten, abgespielt, sondern Barth und Staub haben an einem Freitag Nachmittag zusammen getrunken. Barth bezahlte dem Staub das Trinken und kaufte noch Schnaps, den sie mit nach Hause nahmen. Bereits am Tage vorher hatte Barth eine Flinte entladen und wieder geladen mit dem Worte «so». Da er bereits früher sich dahin geäussert hatte, es wäre nicht schade, wenn man dem Devesin eins abbrennen würde, so bezog Staub diese Aeusserung sofort auf Devesin und erblickte darin eine Aufforderung des Barth an ihn, bei nächster Gelegenheit von der Flinte dem Devesin gegenüber Gebrauch zu machen. Barth hat in der Untersuchung von vorneherein zugegeben, dass er die Flinte entladen, wieder geladen und mit dem Worte «so» hingestellt habe. Ebenso bestritt er nicht, früher gegenüber dem Landjäger Lehmann von Brügg, der ihn wiederholt zur Ordnung weisen musste, die Drohung ausgesprochen zu haben, wenn er noch einmal komme, so werde er von der Flinte Gebrauch machen und ihm eins abbrennen. Vor den Assisen musste er auch zugeben, dass er den Staub, der sich in der Werkstätte befand, gerufen habe. Wenn er nicht etwas im Sinne gehabt hätte, so würde er den Staub ruhig in der Werkstätte gelassen haben. Die als Zeuge aufgerufene Frau Heuer erklärte allerdings, sie habe den Barth nicht aus dem Zimmer gehen sehen. Aber diese Zeugenaussage steht mit den Aussagen des Barth in Widerspruch, der im ersten Verhör erklärte und vor Assisen bestätigte, dass er, als Devesin in sein Zimmer eingedrungen sei, hinausgegangen sei und den Staub gerufen habe mit den Worten: Komm und schaue, wie Devesin wieder tut. Staub deponierte, Barth habe gerufen: Ruedi, komm jetzt und brenne jetzt ab. Ob Barth den Nachsatz «brenne jetzt ab» ausgesprochen hat, ist nicht nachgewiesen, aber Tatsache ist, dass er den Staub gerufen hat. Da überdies die Werkstätte sich nicht in unmittelbarer Nähe der Wohnung befand, sondern Barth um das Haus herumgehen musste, so muss wohl angenommen werden, dass eine gewisse Absicht damit verbunden war, wenn er aus seinem Logis heraus um das Haus herumging, um dem Arbeiter in der Werkstätte zu rufen.

Staub wurde vor den Assisen von Herrn Grossrat Stauffer in Biel verteidigt. Er suchte natürlich seinen Klienten in ein möglichst günstiges Licht zu stellen und führte eine Reihe von Entlastungszeugen auf. In der Aprilsession trat er trotzdem für die Begnadigung des Barth ein, obschon die Aussagen der vor den Assisen abgehörten, von der Verteidigung des Staub aufgerufenen Entlastungszeugen ergaben, dass Barth in Brügg und Umgebung als ein sehr bösartiger Mensch bekannt war. Das Assisenurteil spricht sich darüber wie folgt aus: «Staub erscheint mehr als ein liederliches, pflichtvergessenes, arbeitsscheues Subjekt, während Barth nach den Zeugenaussagen eine bösartige, brutale Natur, ein Mensch ist, der sich gegen alle Gebote der Rechtsordnung und der guten Sitte auflehnt und seines bösartigen Charakters wegen in der ganzen Umgebung gefürchtet ist.» Die Geschwornen sprachen damals ein Schuldig aus und heute sagt man, der damalige Obmann habe erklärt, wenn ihnen die Verhältnisse bekannt gewesen wären, wie sie heute von den Befürwortern des Begnadigungsgesuches dargestellt werden, so würden sie das schuldig nicht ausgesprochen haben. Meine Herren, ein derartiger Ausspruch eines gewesenen Obmannes kann hier nicht in die Wagschale fallen. Er hat diesen Ausspruch vielleicht Herrn Böhme gegenüber getan, aber er war für denselben nicht verantwortlich, während er für das Verdikt, das er im Geschwornenzimmer abgeben musste, eine gewisse Verantwortung zu übernehmen hatte. Es ist daher noch sehr fraglich, ob nicht dieser Obmann, wenn er nochmals unter der gleichen Verantwortung wie damals sein Verdikt über schuldig oder nichtschuldig abgeben müsste, angesichts der Aktenlage zum gleichen Schluss wie damals kommen würde.

Es sprechen nämlich noch weitere gravierende Momente gegen Barth, namentlich auch sein Verhalten unmittelbar nach der Tat. Wenn er, wie es in den verschiedenen Revisionsgesuchen dargestellt wird, mit dem Vorgehen des Staub nicht einverstanden gewesen wäre, so hätte er wenigstens nach der Tat, als er den Devesin im Blute liegen sah, Schritte tun müssen, um dem tötlich Verletzten Hülfe zu bringen. Allein davon geschah nichts. Die Tür des Zimmers wird geschlossen, er lässt den Devesin im Blute liegen, setzt sich ganz gemütlich an den Tisch und wartet, bis der Landjäger kommt und ihn verhaftet. In Thorberg wurden ihm über dieses Verhalten vielleicht Vorwürfe gemacht und daraufhin setzt Barth einen schriftlichen Bericht über den Vorfall auf. In demselben stellt er unter dem Eindruck, dass er damals gefehlt hat, die Sache so dar: er habe, als der Schuss gefallen sei, den Kopf verloren, sei auf die Strasse gesprungen, habe um Hülfe gerufen und einem Vorübergehenden gesagt, er solle kommen, es sei einer verletzt. Allein in den Akten steht davon nichts, sondern es ist festgestellt, dass er nach dem Vorfall einfach im Zimmer verblieb und sich um Devesin nicht kümmerte. Wenn er wirklich so vorgegangen wäre, wie er in seinem Bericht aus Thorberg darstellt, so könnte man sagen, er sei mit der Handlung des Staub nicht einverstanden gewesen und habe das Mögliche getan, um den entstandenen Schaden abzuwenden oder zu mildern. Aber das hat er eben nicht getan, sondern den Devesin einfach liegen lassen.

Die Befürworter des Begnadigungsgesuches stützen sich heute neuerdings auf die drei verschiedenen Revisionsgesuche, die der Anwalt des Barth dem Obergericht eingereicht hat. Sie sagen, dreimal habe man gestützt auf die Geständnisse des Staub seinen Mitgefangenen gegenüber die Revision des Prozesses verlangt. Es ist richtig, dass nach den Revisionsakten verschiedene Sträflinge deponiert haben, Staub habe ihnen gesagt, Barth habe ihn nicht direkt angestiftet. Aber jedesmal, wenn Staub vor dem Untersuchungsrichter über die angeblichen Mitteilungen an seine Mitgefangenen Auskunft geben sollte, erklärte er, er hätte die Tat nicht vollbracht, wenn Barth ihn nicht gerufen und ihn dazu veranlasst hätte.

Es wurde geltend gemacht, der Appellationshof sei aus rein formalistischen Gründen über das dritte Revisionsgesuch hinweggegangen, nachdem doch inzwi-

schen von einem Zeugen konstatiert worden sei, dass Staub ihm schon vor dem Urteil eine derartige Aussage gemacht habe. Nun muss aber bemerkt werden, dass die Aussage dieses Zeugen, die bei den Akten liegt, bedeutende Unrichtigkeiten enthält und mit den ersten Abhörungen der beiden Angeklagten und der Untersuchung derart im Widerspruch steht, dass das Obergericht zum Schlusse kam, dass angesichts der übrigen sehr gravierenden Indizien gegenüber Barth wegen dieser einzigen Behauptung dieses Zeugen, dass Staub ihm im Untersuchungsgefängnis Nidau mitgeteilt habe, Barth sei nicht so stark engagiert, eine Freisprechung nicht zu erwarten wäre. Uebrigens sagte der betreffende Zeuge auch aus, Staub habe ihm erklärt, sie seien den ganzen Nachmittag vor der Tat mit der Flinte auf der Krähenjagd gewesen. Das deckt sich mit der Wahrheit nicht, denn es ist erwiesen, dass Barth und Staub sich an dem betreffenden Nachmittag die ganze Zeit in den Wirtschaften von Brügg und Madretsch herumgetrieben haben.

Aus allen diesen Gründen hält die Justizkommission den Zeitpunkt noch nicht für gekommen, um eine Begnadigung des Barth zu befürworten. Es darf nicht vergessen werden, dass durch das Verhalten des Barth und des Staub ein Menschenleben leichtfertigerweise geopfert und das Opfer nach der Tat hülflos seinem Schicksal überlassen worden ist.

Ich mache auch noch darauf aufmerksam, dass das Obergericht bei der Behandlung sämtlicher drei Revisionsgesuche zu dem nämlichen Schluss gekommen ist, dass die für die Revision des Prozesses geltend gemachten Gründe nicht stichhaltig seien, dass jedesmal ein anderer Oberrichter als Referent bestellt war und jedesmal der Gerichtshof aus neuen Motiven entgegen dem Antrag des Generalprokurators einstimmig zur Abweisung des Revisionsgesuches gelangt ist.

Aus allen diesen Gründen beantragt Ihnen die Justizkommission in Uebereinstimmung mit der Regierung, Sie möchten heute ebenfalls nicht auf das Gesuch eintreten. Demselben kann vielleicht später entsprochen werden, aber heute scheint es uns noch verfrüht zu sein.

M. **Gross.** J'ai proposé au sein de la commission de justice de grâcier Barth, mais je suis resté en minorité. En lisant le dossier je suis arrivé à la conviction que Barth est innocent. Je comprends que, vu la situation qui se présentait alors, le jury ait prononcé un verdict de culpabilité. Barth était adonné à la boisson, avait dans sa commune une mauvaise réputation et était redouté de tout le monde. Mais depuis le jugement il s'est produit des faits nouveaux. Staub a dit aux prisonniers de Thorberg que Barth était innocent, tandis que devant les assises il avait prétendu que Barth l'avait incité au meurtre; en raison de cette déposition de Staub, Barth a été condamné. M. Bœhme vous a parlé de la revision du procès que Barth demandait à trois reprises différentes. Il faut lire les conclusions du procureur général qui dit ce qui suit: «Johann Barth ist hauptsächlich auf die belastende Aussage des Mitangeschuldigten Staub hin von den Assisen schuldig erklärt worden. Durch neue Erhebungen über das Verhalten des Staub seit dem Urteil muss man in der Ansicht bestärkt werden, dass angesichts der widersprechenden Aussagen des letztern über die nähern Umstände bei Begehung der Tat im Falle einer neuen Verhandlung eine Freisprechung des Barth mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten wäre.» Encore autre chose. J'ai eu l'occasion de parler à M. l'avocat Stauffer qui fonctionnait dans cette affaire comme défenseur, et qui m'a déclaré «Ich habe die Ueberzeugung, dass Barth unschuldig ist.» Je termine en vous recommandant la grâce de Barth.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach der ausführlichen und nach unserer Auffassung zutreffenden Berichterstattung des Herrn Präsidenten der Justizkommission kann ich mich auf die Erklärung beschränken, dass der Regierungsrat auch heute noch der Ansicht ist, dass Barth seinerzeit von den Geschwornen mit Recht des Totschlages schuldig erklärt wurde und dass sein Begnadigungsgesuch nicht begründet ist. Der Herr Präsident hat bereits angedeutet und ich teile die Ansicht, dass es etwas gefährlich ist, wenn die Geschwornen nach sechs Jahren befragt werden, wie sie heute nach der Aktenlage urteilen würden. Wir dürfen nicht vergessen, dass die Geschwornen im Beratungszimmer unter Eid und Pflicht gestanden sind, nur bei vollendeter Ueberzeugung ein Schuldig auszusprechen. Ein Geschworner dagegen, der nach sechs Jahren privatim angefragt wird, was er heute zu dem Fall sagen würde, steht nicht unter Eid und Pflicht und darum möchte ich davor warnen, durch eine derartige Behauptung seine Stimmabgabe beeinflussen zu lassen.

Ich möchte bloss beifügen, dass nach unserm Dafürhalten die Strafe des Barth nicht allzu hart ausgefallen ist. Er wurde zu 9 Jahren Zuchthaus verurteilt. Das Maximum, mit dem das Strafgesetzbuch den Totschlag oder die Anstiftung dazu bedroht, ist 15 Jahre. Sie haben sich vor nicht langer Zeit mit einem andern Fall zu befassen gehabt, wo der Betreffende wegen Totschlag zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt worden war. Ich meine den Fall Voirol. Der Verurteilte hatte bereits 9 Jahre abgesessen und suchte nun beim Grossen Rat die Begnadigung nach. Sie wiesen jedoch das Gesuch ab, indem Sie der Ansicht waren, dass es verfrüht sei. Barth hat erst 6 Jahre seiner Strafe hinter sich und eine Begnadigung wäre also in diesem Falle noch weniger angezeigt. Barth mag mit seinem Gesuch etwas später wieder kommen, dann sind die vorberatenden Behörden vielleicht in der Lage, einen andern Antrag zu stellen, um die in dieser Sache etwas geängstigten Gemüter zu beruhigen. Ich anerkenne durchaus, dass Herr Böhme sich in diesem Fall sehr viel Mühe gegeben hat und dass er die Angelegenheit jedenfalls nach bestem Wissen und Gewissen vertritt, aber wir können uns seiner Ansicht nicht anschliessen.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	103 Stimmen
Für den Antrag Böhme auf Begnadigung	24 »

Fall Nr. 17.

Albrecht. Es ist Ihnen bekannt, dass in Lamboing vor einiger Zeit eine grosse Schlägerei stattfand, die zu einem gerichtlichen Nachspiel vor dem Gerichtspräsidenten von Neuenstadt und der bernischen Polizeikammer führte. Die Polizeikammer fand, die Angelegenheit sei durch die erstinstanzliche Verhandlung noch nicht genügend abgeklärt und nahm deshalb, was selten vorkommt, nachträglich noch Zeugenabhörungen vor. Nachdem das Urteil der Polizeikammer gefällt war, reichten die Verurteilten ein Begnadigungsgesuch ein. Seither ist nun, wie mir von Herrn Rossel und andern Herren mitgeteilt wurde, neues Material zutage gefördert worden, das für die Unschuld der Angeschuldigten spricht und die beiden mitbeteiligten Hofer, Vater und Sohn, mehr belastet. Ich möchte Sie deshalb ersuchen, die Behandlung dieses Falles auf eine spätere Session zu verschieben, damit das inzwischen zum Vorschein gekommene Material auch noch geprüft werden kann.

Rossel. Ich möchte den Antrag des Herrn Albrecht unterstützen. Es ist in dieser Angelegenheit noch Verschiedenes näher zu untersuchen. Ich spreche da nicht nur in meinem persönlichen Namen, sondern im Namen der ganzen Bevölkerung, die sich mit diesem Fall sehr rege befasst und eine nähere Prüfung desselben verlangt. Dieser Auffassung pflichten auch der Regierungsstatthalter und der Gerichtspräsident von Neuenstadt bei. Ich möchte Sie ersuchen, dem allgemeinen Gesuch der Bevölkerung um Verschiebung der Angelegenheit zu entsprechen.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn es auch wünschenswert gewesen wäre, diesen etwas berühmt gewordenen Fall in dieser Session zu erledigen, so sind wir doch mit der Verschiebung einverstanden, da jedem Verurteilten Gelegenheit gegeben werden soll, sich zu verteidigen, auch vor der Begnadigungsinstanz.

Der Antrag Albrecht wird stillschweigend angenommen und der Fall Nr. 17 auf eine spätere Session verschoben.

Fall Nr. 35.

Bösch. Ich wünsche mich über den Fall Nr. 35, Gottfried Wenger, auszusprechen. Gegen den Genannten wurde anfangs dieses Jahres eine Strafanzeige wegen Notzuchtversuches eingereicht und Wenger wurde vom Amtsgericht Thun wegen unzüchtiger Handlungen zu 30 Tagen Gefangenschaft, getilgt durch die ausgestandene Untersuchungshaft, verurteilt. Der Staatsanwalt zog das Urteil weiter und die Polizeikammer verurteilte den Wenger zu vier Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 60 Tage Einzelhaft, abzüglich 15 Tage Untersuchungshaft. Die Polizeikammer gelangte zu einer höhern Strafzumessung, weil sie den Rückzug des Geständnisses des Wenger als ungenügend begründet erklärte. Ich kenne den Fall ziemlich genau, da ich bei dem erstinstanzlichen Urteil selbst mitgewirkt habe. Wenger war während der ganzen Verhandlung vor Amtsgericht sehr niedergedrückt, weinte und schluchzte fortwährend, so dass er die Fragen des Richters nach längerem Besinnen nur mit Ja oder Nein beantworten konnte. Es war ihm nicht möglich, in einem zusammenhängenden Satz die Gründe anzugeben, weshalb er sein früheres Geständnis zurückziehe. Ich mache darauf aufmerksam, dass im gegebenen Falle die Gerichte über die Art des Deliktes nicht einiggehen; das Amtsgericht nahm das mildere Vergehen «unsittliche Handlungen mit jungen Leuten» an, die Polizeikammer dagegen das schwerere «Notzuchtversuch». Im Strafrecht gilt aber der Grundsatz: Im Zweifel das Mildere. Im weitern ist das jugendliche Alter des Wenger zu wenig berücksichtigt worden. Er war zu der Zeit, da er die Tat beging, 16 Jahre und 5 oder 6 Tage alt. Hätte er die Tat 5 oder 6 Tage früher begangen, so hätte das Gericht die Frage prüfen müssen, ob er mit Unterscheidungskraft gehandelt habe oder nicht. Ich bin überzeugt, dass er sich der Strafbarkeit seiner Handlung nicht bewusst war. Er war im Frühjahr aus der Schule gekommen und diente dann als Knecht, und sicher ist ihm weder in der Schule, noch in der Unterweisung, noch von seinen Eltern gesagt worden, dass derartige Handlungen wie Diebstahl, Mord oder dergleichen bestraft werden. Im fernern hat Wenger einen ausgezeichneten Leumund. Als die Tat ruchbar wurde, war man allgemein der Ansicht, Wenger habe das nicht getan, es handle sich wohl eher um einen Erpressungsversuch gegenüber seinem Vater. Freilich stellte sich dann bald heraus, dass er doch wirklich dieses Vergehen sich hatte zu schulden kommen lassen.

Als weitern Grund für die Herabsetzung der Strafe möchte ich anführen, dass der Vertreter des Vaters des verletzten Mädchens, Herr Fürsprecher Schüpbach, selbst erklärte, dass nach seinem Dafürhalten das Delikt mit 30 Tagen Gefängnis genügend bestraft sei; die Festsetzung der Zivilentschädigung überlasse er dem Gericht. Dem Mädchen wurde dann für ausgestandene seelische Schmerzen eine Entschädigung von 100 Fr. gesprochen und nach dem Urteil erklärte Herr Schüpbach, dass er diesen Spruch erwartet habe.

Endlich ist noch geltend zu machen, dass Wenger seine Tat aufrichtig bereut. Er ist seither scheu und zurückgezogen, geht nicht mehr in die Gesellschaft. Die Strafe hat also ihren Zweck vollständig erreicht und der Staat hat kein Interesse daran, den jungen Menschen noch weitere 45 Tage Einzelhaft absitzen zu lassen. Wenger ist nicht sehr begabt und das Absitzen der ausgesprochenen Einzelhaft müsste geistig nachteilig auf ihn wirken.

Aus allen diesen Gründen beantrage ich Ihnen, es sei die Strafe des Gottfried Wenger auf 10 Tage Haft herabzusetzen.

Schüpbach. Herr Bösch hat auf meine Tätigkeit in diesem Falle hingewiesen. Ich war in der Tat der Vertreter des betreffenden Mädchens und habe die Ueberzeugung bekommen, dass Wenger nicht wohl mit mehr als 30 Tagen Gefangenschaft bestraft werden darf, indem nicht Notzuchtsversuch, sondern unsittliche Handlung mit jungen Leuten vorliegt. Das erstinstanzliche Gericht teilte diese Ansicht, indem es namentlich auf den Umstand Gewicht legte, dass Wenger erst 16 Jahre alt und in seiner geistigen Entwick-

lung noch ein Kind ist. Ich bin überzeugt, dass, wenn die Polizeikammer Gelegenheit gehabt hätte, den Wenger selbst zu sehen, sie es beim mildern Urteil der ersten Instanz hätte bewenden lassen. Ich habe bereits vor dem Amtsgericht Thun im Namen und Auftrag der Eltern des Mädchens erklärt, dass sie eine Strafe von 30 Tagen Gefangenschaft für das an ihrem Kinde begangene Delikt als vollständig genügend ansehen würden. Nach meinem Dafürhalten liegt hier ein Fall vor, in dem der Grosse Rat entschieden von seinem Begnadigungsrecht im Sinne des Antrages des Herrn Bösch Gebrauch machen darf.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Gottfried Wenger wurde am 4. Juli dieses Jahres von der Polizeikammer wegen Notzuchtversuches zu 4 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 60 Tage Einzelhaft, wovon 15 Tage getilgt durch die ausgestandene Untersuchungshaft, verurteilt. Es ist fast genant, über einen derartigen Fall im Detail Auskunft zu geben, aber nach den vorausgegangenen Voten sehe ich mich doch dazu genötigt. Ich muss etwas näher auf die Handlungsweise des Wenger eintreten, weil heute gesagt wurde, er habe das 16. Altersjahr kaum zurückgelegt und wenn die Tat ein paar Tage vorher begangen worden wäre, so würde das Gericht unter Umständen die Frage, ob er mit Unterscheidungskraft gehandelt habe oder nicht, verneint haben. Dieser Auffassung können wir nicht beipflichten. Am Nachmittag des 5. Januar 1906 war Wenger auf der Thunerallmend in einer Griengrube mit Grienladen beschäftigt, als ein noch nicht 15-jähriges Mädchen vom Konfirmandenunterricht die Strasse daherkam. Wenger geht dem Mädchen nach, fordert es auf, sich auf den Boden zu legen und als es seinem Willen nicht entspricht, wirft er es mit Gewalt zu Boden, schlägt ihm die Kleider zurück, greift ihm zwischen die Beine und zerreisst ihm die Unterhosen. Um das Mädchen am Schreien zu verhindern, hält er ihm mit der einen Hand den Mund zu. Im Begriff, die Hose zu öffnen, wird er durch ein daherfahrendes Fuhrwerk an seinem Vorhaben gestört. Das Mädchen kam nachher in erschöpftem Zustande nach Hause und gab seiner Mutter von dem Vorfall Kenntnis. Diese Umstände lassen den jungen Burschen wohl nicht als einen Menschen betrachten, der nicht weiss, was er tut. Allerdings steht er noch in jugendlichem Alter und ist nicht vorbestraft und verdient daher trotz der gravierenden Handlung eine milde Beurteilung. Allein das Gericht hat allen mildernden Umständen in seinem Urteil voll Rechnung getragen. Es hätte ebensogut auf Zuchthaus erkennen können. Es handelt sich um Notzuchtversuch und Wenger hätte den Assisen überwiesen werden können. Das geschah allerdings nicht, sondern der Fall wurde bloss korrektionell erledigt, aber die Strafe hätte viel härter ausfallen können. Sie mögen nun entscheiden, ob Wenger die 45 Tage Einzelhaft abzusitzen hat, oder ob die Strafe auf 10 Tage herabgesetzt werden soll. Wenn Sie das letztere beschliessen, so verlassen Sie Ihre bisherige Praxis hinsichtlich der Delikte gegen die Sittlichkeit. Der Grosse Rat hat sich bis jetzt, ich möchte sagen, grundsätzlich gegenüber Begnadigungsgesuchen in Fällen von Sittlichkeitsvergehen ablehnend verhalten. Ob gerade der vorliegende Fall sich eignet, eine Ausnahme zu schaffen und damit weitern Ausnahmen zu rufen, darüber mag der Rat entscheiden.

Schwab, Präsident der Justizkommission. Die Justizkommission hat über diesen Fall mehrmals beraten. Er war schon in der letzten Session hängig und wurde dann zurückgezogen, weil die Justizkommission dem Antrag der Regierung auf Abweisung zugestimmt hatte. Seither wurde den Akten eine Bescheinigung des Gemeinderates von Thierachern einverleibt, aber die Justizkommission konnte deshalb zu keiner andern Auffassung gelangen, sondern ist heute noch der Ansicht, dass der Fall sich nicht zur Begnadigung eigne, zumal da der Lehrer von Wenger aussagt, dass er vollständig normal veranlagt sei.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	84 Stimmen
Für den Antrag Bösch auf Begnadigung	26 »

Fall Nr. 3.

Gränicher. In dem vorliegenden Fall handelt es sich um eine Witwe Rigazzi, die mit ihren sieben unerzogenen Kindern in ganz ärmlichen Verhältnissen lebt. Sie hat das älteste Mädchen zur Erziehung der Kinder länger als gesetzlich zulässig vom Schulbesuch zurückgehalten und wurde deshalb zu insgesamt 744 Fr. Busse und 10 Fr. Staatskosten verurteilt. Die vorberatenden Behörden beantragen, es sei die gesprochene Busse auf 20 Fr. herabzusetzen. Wir sollten in diesem Falle wirklich ein wenig menschlich denken. Dem Gesetze nach ist Frau Rigazzi freilich strafpflichtig, aber es kann ihr in ihren Verhältnissen unmöglich zugemutet werden, eine Busse von 20 Fr. zu bezahlen. Ich möchte Sie bitten, ein Einsehen zu haben und die Busse auf das zulässige Minimum von 5 Fr. zu reduzieren. Es hat gar keinen Wert, ihr eine höhere Busse aufzuerlegen, da sie sie doch nicht bezahlen kann, sondern der betreffende Betrag ihr von irgend einer Seite her geschenkt werden muss.

Abstimmung.*)

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	51 Stimmen
Für den Antrag Gränicher (Herabsetzung der Busse auf 5 Fr.	53 »

Die übrigen Strafnachlassgesuche Nr. 1—2, 4—16, 18—29, 31—33 und 36 werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen des Regierungsrates und der Justizkommission erledigt.

Eingabe Schneeberger betreffend Ausübung des Arztberufes.

Kläy, Direktor des Sanitätswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Juli dieses Jahres hat ein G.

*) Vergleiche die Präsidialbemerkungen Seite 614 und 615.

Schneeberger in Biel, der sich den Titel Heilmagnetiseur und Doktor der Magie beilegt, der Sanitätsdirektion das Gesuch eingereicht, sie möchte ihm die Bewilligung zur Ausübung der sogenannten niedern Chirurgie erteilen. Schneeberger hat bis jetzt gewerbsmässig als Arzt funktioniert, ohne im Besitz eines eidgenössischen Diploms zu sein. Er wurde denn auch angezeigt und sowohl erstinstanzlich wie auf Appellation hin oberinstanzlich verurteilt. Er beruft sich in seinem Gesuch auf § 3 des Medizinalgesetzes vom 14. März 1865, welcher der Direktion des Innern oder jetzt der Sanitätsdirektion die Befugnis gibt, an solche, welche sich zur Ausübung gewisser Verrichtungen der sogenannten niedern Chirurgie anmelden, nach bestandener Prüfung oder auf Vorlegung von Zeugnissen über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, eine besondere Bewilligung zu erteilen. Laut einem Gutachten des kantonalen Sanitätskollegiums gehören nach der heutigen Auffassung der Wissenschaft zu der sogenannten niedern Chirurgie das Massieren, Schröpfen und Ansetzen von Blutegeln. Schneeberger beabsichtigt aber nach seinem Gesuch, dieses Gebiet der niedern Chirurgie wesentlich zu überschreiten und als Heilmagnetiseur alle möglichen Krankheiten, zum Beispiel Lungenkrankheiten, Magenkrankheiten und so weiter, zu heilen. Da aber die Zeugnisse, die er seinem Gesuch beilegte, sich in keiner Weise darüber aussprechen, dass er zur Ausübung der niedern Chirurgie besondere Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und da er kein Arztdiplom vorweisen kann, hat die Sanitätsdirektion das Gesuch abschlägig beschieden.

Nun wendet sich Schneeberger an den Grossen Rat mit dem Gesuch, er möchte die Sanitätsdirektion anweisen, ihm die verlangte Bewilligung zu erteilen. Die Eingabe wurde am 2. September vom Grossen Rat der Regierung zum Bericht und Antrag überwiesen. Die Regierung hat die Angelegenheit geprüft und gelangt zum Schluss, dass die Sanitätsdirektion den Schneeberger mit guten Gründen abgewiesen hat. Im fernern macht die Regierung darauf aufmerksam, dass es nicht zu den verfassungsrechtlichen Obliegenheiten des Grossen Rates gehört, über derartige Gesuche zu entscheiden. Es liegt nicht in der Aufgabe des Grossen Rates, Arztdiplome auszustellen oder die Regierung oder die Sanitätsdirektion anzuweisen, diese oder jene Bewilligung zur Ausübung des Arztberufes zu erteilen. Derjenige, welcher als Arzt praktizieren will, muss vor allem aus ein Examen abgelegt haben, oder wenn einer eine besondere Bewilligung für die Ausübung der niedern Chirurgie nachsucht, muss er sich darüber ausweisen, dass er die bezüglichen Fertigkeiten besitzt. Darüber fehlt jedoch im vorliegenden Fall jeder Ausweis. Wir beantragen daher, auf die Eingabe Schneeberger nicht einzutreten.

Schwab, Präsident der Justizkommission. Die Justizkommission beantragt Ihnen einstimmig, aus formellen Gründen auf das vorliegende Geschäft nicht einzutreten, indem es nicht zu den Obliegenheiten des Grossen Rates gehört, über derartige Gesuche zu verhandeln. Nach dem Medizinalgesetz von 1865 ist es Aufgabe der Sanitätsdirektion, Gesuche um Erteilung der Bewilligung zur Ausübung der niedern Chirurgie zu erledigen. Aber auch in materieller Beziehung sind die Voraussetzungen in keiner Weise vorhanden, um dem Gesuch des Schneeberger zu entsprechen und die Sanitätsdirektion hat durchaus richtig gehandelt, wenn sie das Gesuch abschlägig beschieden hat. Wir beantragen Ihnen in Uebereinstimmung mit der Regierung, auf die Eingabe nicht einzutreten.

Dürrenmatt. Das Sanitätskollegium, die Regierung und Sanitätsdirektion sind ohne Zweifel formell durchaus im Recht, wenn sie die nachgesuchte Bewilligung verweigern. Aber ich kann mich doch nicht enthalten, einem allgemeinen Gedanken Ausdruck zu geben. Wer ist das Sanitätskollegium? Es besteht aus Aerzten, aus hervorragenden und in jeder Beziehung tüchtigen und vertrauenswürdigen Männern. Allein auf der andern Seite sind naturgemäss die patentierten Berufsarten etwas ausschliesslich gegenüber denjenigen, die kein Patent haben. Es würde mich freuen, wenn das Sanitätskollegium in dieser Richtung vielleicht etwas freiern Anschauungen huldigen und auch diejenigen Leistungen auf dem Gebiete der Heilkunde anerkennen würde, die nicht auf Grund von wissenschaftlichen oder sogenannten wissenschaftlichen Patenten ausgeübt werden. Denn darüber wird schwerlich zu streiten sein, dass schon sehr viele überaus glückliche Kuren von nichtpatentierten Personen gemacht worden sind. Anderseits muss allerdings dem Publikum eine Garantie für die ärztliche Behandlung gegeben werden. Aber wo ist diese Garantie bei den Patentärzten? Wir haben es erst kürzlich erlebt, dass einem Bürger, allerdings nicht im Kanton Bern, anlässlich einer Kropfoperation aus Versehen ein Wattetampon in der Wunde zurückblieb und für den Betreffenden einen grossen Leibesschaden nach sich zog. Der Arzt wurde aber von den Gerichten nicht bestraft und zu keiner Entschädigung verurteilt, weil es hiess, das sei ein Versehen, das einem passieren könne. Das Bundesgericht schützte diese Auffassung. Wo ist da die Garantie? Bieten die patentierten Aerzte wirklich eine vermehrte Garantie gegenüber den nicht patentierten? Umgekehrt ist es eine nicht bestreitbare Tatsache, dass zum Beispiel die vor wenigen Tagen in so schauerlicher Weise ermordete «Biberist Frau» dank ihrer natürlichen Heilbegabung die hervorragendsten und glücklichsten Kuren gemacht hat. Dieser Mangel an Garantie bei den patentierten Aerzten und Chirurgen einerseits und die Tatsache anderseits, dass es auch ohne Patent möglich ist, glückliche Heilungen zu vollziehen, sollten unser Sanitätskollegium zu einer etwas largern Auffassung bringen auch bezüglich der Ankündigung von Arznei- und Heilmitteln, worüber hier schon einmal eine längere Diskussion stattgefunden hat. Man sagt, man müsse der Quacksalberei entgegentreten. Ich will dieselbe keineswegs in Schutz nehmen, aber ich muss doch fragen: was ist Quacksalberei? Ein berühmter amerikanischer Arzt und Lehrer an einer Universität sagt selbst: «Ich bin von der gelehrten Quacksalberei krank geworden». Und Dr. Johnson, ausserordentlicher Chirurg des Königs von England, also auch ein Fachmann, schreibt: «Ich spreche es als eine gewissenhafte, auf lange Beobachtung gegründete Meinung aus, dass, wenn es keinen einzigen Arzt, keinen Chirurgen, keinen Apotheker, keine Hebamme, keinen Chemiker, keinen Drogisten und keine Arznei auf Erden gäbe, es weniger Kranke und weniger Sterblichkeit gäbe». (Heiterkeit.) Ein anderer Professor in London spricht sich dahin aus: «Die Wirkungen der Medizin auf das menschliche System

sind im höchsten Grade ungewiss, ausgenommen in der Tat, dass sie schon mehr Leben zerstört hat als Krieg, Pestilenz und Hungersnot alle zusammen.» Diese Urteile von Aerzten über die materia medica, über die Schulmedizin liessen sich noch durch viele andere vermehren; aber ich will nicht weitläufiger werden, sondern möchte nur betonen, dass in diesem Fache sowohl als in andern — ich halte es auch mit den Herren Advokaten so — das ausschliessliche Heil nicht gerade in der schulmässigen, monopolisierten Ausübung einer gelehrten Berufsart liegt, und ich habe den Glauben an die Zukunft, dass man mit der Zeit in dieser Richtung zu etwas freiern Anschauungen kommen werde.

Kläy, Direktor des Sanitätswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Dürrenmatt hat keinen bestimmten Antrag gestellt und das Geschäft wird infolgedessen zu keiner weitern Diskussion Anlass geben. Ich möchte nur einen allfälligen Vorwurf an das Sanitätskollegium, dass es in seinen Auffassungen zu engherzig sei, zurückweisen. Herr Dürrenmatt weiss so gut wie wir, dass wir im Kanton Bern die Freigebung der Medizin noch nicht kennen. Wenn Herr Dürrenmatt aus seinen Ausführungen den richtigen Schluss ziehen wollte, so hätte er den Antrag stellen sollen, es sei die Frage zu prüfen, ob nicht im Kanton Bern die Medizin freizugeben sei. Das ist aber, wie gesagt, heute noch nicht der Fall und das Sanitätskollegium ist selbstverständlich an die zurzeit bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gebunden, wonach niemand als Arzt praktizieren kann, der nicht ein eidgenössisches Diplom besitzt. Darüber kann sich das Sanitätskollegium nicht hinwegsetzen. Wenn es anders handeln würde, als es bisher gehandelt hat, so wäre ohne Zweifel Herr Dürrenmatt der erste, der das Sanitätskollegium auf Gesetz und Propheten aufmerksam machen würde. (Heiterkeit.)

Der Antrag der vorberatenden Behörden wird stillschweigend angenommen und auf die Eingabe des G. Schneeberger nicht eingetreten.

Volksbeschluss

betreffend

Revision der Artikel 50—52, 56—62 und 111 der Staatsverfassung.

Erste Beratung.

(Siehe Nr. 24 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Vous vous trouvez aujourd'hui en présence de deux projets de revision des dispositions constitutionnelles sur les autorités judiciaires: celui que vous avez adopté en première lecture dans votre séance du 4 février 1904, et un nouveau projet élaboré par le Conseil-exécutif et auquel votre commission s'est ralliée après y avoir fait subir quelques modifications, admises par le gouvernement.

Ce dernier projet a pris naissance à la suite des critiques dont le premier fut l'objet dans votre séance du 27 février 1905, de la part de plusieurs orateurs, qui lui reprochèrent de supprimer les autorités judiciaires consacrées par la constitution actuelle sans dire par qui elles seraient remplacées, alléguant qu'on laisserait ainsi le peuple dans l'incertitude à ce sujet et que ce silence énigmatique pourrait s'interpréter contre l'institution des tribunaux de district auxquels il tient beaucoup et qu'il croirait menacés dans leur existence, que ces appréhensions et d'autres encore feraient rejeter le projet de revision et que tout serait à recommencer.

Après une longue discussion, vous avez fini par adopter la proposition de messieurs les députés Lenz et Wyss, et décidé en conséquence de surseoir à la délibération sur le projet de revision constitutionnelle jusqu'à ce que le gouvernement ait présenté un projet de loi sur la réorganisation judiciaire, devant indiquer, comme un programme, quels remaniements seront apportés à notre organisation judiciaire.

Lors de l'élaboration de cet avant-projet de loi, le Conseil-exécutif devait, comme l'a remarqué M. Wyss, se poser la question de savoir s'il n'est pas préférable d'indiquer dans le projet de revision constitutionnelle les autorités chargées de rendre la justice dans notre canton.

Or, il nous a paru que cette question devait être résolue affirmativement d'après l'opinion prépondérante qui s'est manifestée au sein du Grand Conseil dans sa séance du 27 février 1905.

En conséquence, après avoir consulté une grande commission extraparlementaire, et après avoir obtenu l'avis de la Cour suprême, de divers tribunaux de première instance et des juristes bernois sur la question capitale de l'introduction des tribunaux d'arrondissement, — question qui fut résolue négativement, — la Direction de la justice a élaboré un nouveau projet de revision des dispositions constitutionnelles sur les autorités judiciaires et un avant-projet de loi sur l'organisation judiciaire.

Le nouveau projet de revision constitutionnelle a, comme je l'ai déjà dit, été adopté, après quelques retouches, par le Conseil-exécutif et par votre commission.

Quant à l'avant-projet de loi sur l'organisation judiciaire, il a été discuté *in globo* et approuvé dans ses principales dispositions par le Conseil-exécutif, qui a décidé de vous le transmettre comme programme d'une réorganisation judiciaire. C'est aussi à ce titre que votre commission l'a utilisé en discutant le nouveau projet de revision constitutionnelle, mais il va de soi que vous ne sauriez, avant l'adoption par le peuple de cette revision constitutionnelle, délibérer sur l'avant-projet de loi concernant la réorganisation judiciaire.

Pour le moment il s'agit donc uniquement de s'occuper de la revision des dispositions constitutionnelles sur les autorités judiciaires. Et la première question qui se pose à cet égard est celle de savoir si, adoptant l'avis du Conseil-exécutif et de votre commission, vous voulez entrer en matière sur leur nouveau projet commun, auquel cas vous le discuterez en première lecture, ou bien si à ce nouveau projet vous préférez celui que vous avez déjà admis en première

lecture, auquel cas vous devriez encore en délibérer en seconde lecture.

L'opposition prépondérante qui s'est manifestée contre ce dernier projet dans votre séance du 27 février 1905, de même que les motifs invoqués à l'appui doivent, par voie de conséquence, vous déterminer à voter l'entrée en matière sur le nouveau projet qui vous est présenté.

Tandis que l'ancien projet se borne à poser le principe que la justice est rendue par les tribunaux, dont la loi déterminerait le nombre, l'organisation et la compétence, ainsi que le mode d'élection des juges, le nouveau projet énonce expressément les autorités chargées de rendre la justice dans notre canton, soit la Cour suprême, les tribunaux de district et les présidents de tribunaux comme juges uniques, ainsi que le jury.

Il admet la possibilité de réunir plusieurs districts sous la juridiction du même président de tribunal, ainsi que la possibilité de créer des tribunaux de prud'hommes et des tribunaux de commerce.

Le nouveau projet indique ainsi les grandes lignes de la future organisation judiciaire, et par l'avant-projet de loi sur la matière vous pouvez vous faire une idée de la mise à exécution de ces données essentielles.

Ajoutons que ce projet consacre comme l'ancien les principes fondamentaux de la procédure, la publicité et l'oralité des débats, ainsi que l'obligation de motiver les jugements. Il précise aussi les connaissances juridiques exigées des membres de la Cour suprême et des présidents des tribunaux.

Enfin, l'article 111 de la constitution actuelle est complété par des dispositions réglant la compétence d'apprécier la constitutionnalité des lois, décrets et ordonnances, de manière à mettre fin aux inconvénients résultant de l'incertitude qui régna jusqu'à présent à cet égard.

Il va sans dire que je m'étendrai plus en détail sur ces différents points lors de la discussion des articles.

Pour le moment je me restreins à vous recommander, au nom du Conseil-exécutif, d'entrer en matière sur le nouveau projet en raison des considérations générales que je viens d'exposer.

Grieb, Präsident der Kommission. Die Kommission beantragt Ihnen ebenfalls Eintreten auf den von dem Regierungsrat und der Kommission gemeinsam eingebrachten neuen Entwurf.

Bezüglich der Vorgeschichte dieses Entwurfes verweise ich Sie auf die soeben von dem Herrn Justizdirektor gemachten Ausführungen, sowie auf den gedruckten Bericht der Justizkommission zu der Vorlage vom September dieses Jahres. Ich kann deshalb Umgang davon nehmen, die Darlegung dieser Vorgänge noch einmal zu wiederholen.

Durch den neuen Entwurf wird den in der letzten Beratung hier vorgebrachten Wünschen Rücksicht getragen. Es wurde damals bemerkt, der Entwurf enthalte keine Bestimmungen darüber, welche Gerichte wir im Kanton Bern haben sollen, es sei alles auf das Gesetz verwiesen, man wünsche aber, dass es in der Verfassung niedergelegt werde. Dem ist nun Rechnung getragen.

Der Entwurf enthält gegenüber dem Bisherigen in grossen Zügen folgende Abänderungen. Er sieht wie bisher ein Obergericht vor, sagt aber nicht, aus wie vielen Mitgliedern es zu bestehen hat. Die Zahl der Mitglieder soll dann in der Gerichtsorganisation festgesetzt werden, bezüglich welcher Ihnen bereits ein Vorentwurf, ein Programm zugestellt worden ist. In den Bezirken werden die Amtsgerichte und Gerichtspräsidenten beibehalten, mit der einzigen Neuerung, dass in Zukunft der nämliche Gerichtspräsident in verschiedenen Amtsbezirken soll amten können. Ich will auf diesen Punkt jetzt nicht näher eintreten; dazu wird sich bei der Detailberatung Gelegenheit bieten. Eine weitere wesentliche Neuerung ist die in Art. 111 vorgesehene, die ich hiemit angedeutet haben möchte. Dann fallen noch einige untergeordnete Punkte in Betracht, die alle in der Detailberatung zur Besprechung gelangen werden.

In der Hauptsache ist also den geäusserten Wünschen und Begehren entsprochen: es wird in der Verfassung gesagt, was für Gerichte im Kanton Bern bestehen sollen und es wurde Ihnen ferner ein Programm für eine neue Gerichtsorganisation übermittelt. Ich glaube daher, der Moment sei gekommen, mit der Verfassungsrevision in dieser Richtung einmal ernst zu machen.

Dabei verhehle ich nicht, dass in der Kommission der Gedanke geäussert wurde — und ich persönlich teile diese Auffassung — dass die revidierte Verfassung noch nicht alles enthält, was wir haben sollten. Namentlich der Punkt, dass verschiedene Amtsbezirke den nämlichen Gerichtspräsidenten haben können, ist jedenfalls ein umstrittener, besonders in den Amtsbezirken, welche da in Frage kommen, und wir haben deshalb die Frage aufgeworfen, ob es nicht richtiger wäre, die derzeitige Einteilung des Kantons in Amtsbezirke abzuändern. Die jetzige Einteilung basiert in der Hauptsache auf einem Dekret von 1803. Sie werden alle zugeben müssen, dass in den 100 Jahren sich im Kanton manches geändert hat und dass namentlich die Verbindungsgelegenheiten, um von einem Ort an den andern zu kommen, heute ganz andere sind als im Jahre 1803. Heute bestehen sozusagen überall Eisenbahnen, die es ermöglichen, verhältnismässig rasch und billig von einem Ort an den andern zu gelangen. Deshalb wäre unser Gedanke der gewesen, man sollte den ganzen Kanton anders einteilen und die kleinen Amtsbezirke vereinigen, wodurch wir zu einer viel einfachern Organisation gelangen würden. Wir hätten es dann nicht nur mit der Frage zu tun gehabt, ob nicht an einzelnen Orten statt zwei Gerichtspräsidenten nur einer zu funktionieren habe, sondern es würde sich dann gefragt haben, ob nicht überhaupt die Zahl der Bezirksbehörden reduziert werden könnte, ohne dass sie infolgedessen mit Arbeit überlastet worden wären. Wir wären so zu einer geringern Zahl von Beamten gekommen, die dann aber während der ganzen Woche voll beschäftigt gewesen wären und infolgedessen auch besser hätten besoldet werden können. Allein es ist von vorneherein zuzugeben, dass diese Frage etwas heikel ist und eine solche Lösung an vielen Orten auf Widerstand stossen würde. Die Bestimmung der Amtssitze der neuen Bezirke müsste notwendigerweise bestehende Interessen verletzen. Immerhin halte ich dafür, die Regierung sollte eingeladen werden, die Frage zu prüfen. Es kann dies geschehen, ohne dass eine bezügliche Bestimmung in die Verfassung aufgenommen wird. Wir reden in der Verfassung lediglich von Amtsbezirken und sagen nichts

von der Anzahl derselben, nichts von bestehenden Amtsbezirken, so dass die Angelegenheit auf dem Gesetzeswege frei geordnet werden kann. Ich persönlich und viele meiner Kollegen würden es begrüssen, wenn der Grosse Rat sich über diese Frage aussprechen würde, da eine Neueinteilung des Kantons unbedingt eine rationellere Lösung ermöglichen würde, als wenn für zwei Amtsbezirke ein gemeinsamer Gerichtspräsident vorgesehen wird. Doch wie gesagt, für den vorliegenden Entwurf brauchen wir einen solchen Entscheid nicht zu treffen und ich empfehle Ihnen daher, auf denselben einzutreten.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Präsident. Die Stimmenzähler teilen mir soeben das Ergebnis der Abstimmung über das Begnadigungsgesuch Nr. 3, Witwe Rigazzi, mit. Eingelangt sind im ganzen 108 Stimmzettel. Ich frage mich, ob angesichts dieser Zahl der zurückgelangten Stimmzettel der Rat noch beschlussfähig ist, und glaube, es wird am besten sein, wenn wir die Abstimmung über dieses Begnadigungsgesuch nächsten Montag noch einmal vornehmen.

Wyss. Ich halte dafür, dass die Abstimmung über das letzte Begnadigungsgesuch gültig ist, sofern die für die Beschlussfähigkeit des Rates erforderliche Zahl von 118 anwesenden Mitgliedern konstatiert ist. Es können sich einzelne Mitglieder absichtlich der Stimmabgabe enthalten haben. Ich vermag allerdings nicht zu beurteilen, wie die Verhältnisse im Moment der Stimmabgabe lagen, aber ich nehme an, dass der Rat grundsätzlich die Ansicht teile, dass die Zahl der anwesenden und nicht der stimmenden Mitglieder für die Gültigkeit der Abstimmung massgebend ist.

Schneeberger. Die Frage, die Herr Wyss aufwirft, ist einfach darnach zu beurteilen, wie viele Stimmzettel ausgeteilt worden sind.

Dürrenmatt. Ich glaube, es bleibe nichts anderes übrig, als sich durch Abzählung zu vergewissern, ob der Rat noch beschlussfähig ist.

Präsident. Ich teile die Auffassung des Herrn Dürrenmatt und ersuche die Herren Stimmenzähler, die Abzählung vorzunehmen. (Geschieht.)

Die Abzählung hat ergeben, dass noch 111 Mitglieder anwesend sind. Der Rat ist somit nicht mehr beschlussfähig und ich sehe mich daher genötigt, hier die Sitzung abzubrechen.

Schluss der Sitzung um $11^3/_4$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 22. November 1906.

Herr Grossrat!

Der Grosse Rat hat heute beschlossen, seine Sitzungen zu vertagen und **Montags den 26. November**, nachmittags 2 Uhr, wieder zu beginnen.

Auf die Tagesordnung des 26. November setze ich:

1. Aufnahme eines Staatsanleihens.
2. Staatsverfassung, teilweise Revision der gerichtsorganisatorischen Bestimmungen.
3. Gesetz betreffend Schutz der Arbeiterinnen.

Für die Behandlung des Staatsanleihens werden die Mitglieder des Rates bei Eiden geboten.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
Steiger.

Fünfte Sitzung.

Montag den 26. November 1906,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Steiger*.

Der Namensaufruf verzeigt 219 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 15 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Crettez, Fankhauser, Hess, Iseli (Grafenried), Küenzi (Madretsch), Mürset, Näher, Pellaton, Stauffer (Biel); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Amrein, Citherlet, Cueni, Siegenthaler, Stauffer (Thun).

An Stelle des entschuldigt abwesenden Herrn Näher wird Herr Grossrat Wolf als provisorischer Stimmenzähler bezeichnet.

Präsident. Letzten Donnerstag war der Rat bei der Behandlung des Strafnachlassgesuches Nr. 3 nicht mehr beschlussfähig. Es muss daher nochmals eine Abstimmung darüber stattfinden, ob die Busse der Frau Rigazzi nach Antrag der vorberatenden Behörden auf 20 Fr., oder nach Antrag des Herrn Gränicher auf 5 Fr. herabgesetzt werden soll.

Tagesordnung:

Aufnahme eines Staatsanleihens von 20,000,000 Fr.

(Siehe Nr. 32 der Beilagen).

Eintretensfrage.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Staatswirtschaftskommission hat schon zu wiederholten Malen auf die ungenügenden Betriebsmittel der Staatskasse hingewiesen. Diese Tatsache wurde jeweilen von der Finanzdirektion zugegeben, dabei aber bemerkt, dass der Moment zur Aufnahme eines Anleihens nicht gekommen sei, solange die Frage des bernischen Alpendurchstichs nicht geordnet sei. Nun ist dieser Zeitpunkt eingetreten. Sie haben diesen Sommer die Realisierung des bernischen Alpendurchstichs beschlossen und damit hat der Staat auch die Verpflichtung übernommen, die Subvention von $17^1/_2$ Millionen an die Bahn zu leisten.

Vor einigen Jahren verfügte die Staatskasse noch über Betriebsmittel im Betrag von 20 Millionen. Seither gingen dieselben stetig zurück und wir waren vor zwei Jahren genötigt, beim Crédit Lyonnais ein Anleihen von zwei Millionen aufzunehmen, das im vergangenen September zur Rückzahlung gelangte. Auf 1. Januar dieses Jahres betrugen die flüssigen Mittel der Staatskasse 5,415,117 Fr. Durch den Verkauf von Berner Staatsobligationen vermehrten sie sich um 1,185,300 Fr., so dass wir auf Anfang des Jahres für rund 6,600,000 Fr. verfügbare Mittel hatten. Davon mussten nach und nach bezahlt werden: für 2400 erworbene Aktien der Vereinigten Kander- und Hagneckwerke 1,200,000 Fr., für Einzahlung von $^1/_5$ der Aktienbeteiligung des Kantons Bern bei der Schweizerischen Nationalbank 711,100 Fr., für Einzahlung der ersten 20 % der Staatsbeteiligung bei der Lötschbergbahn 3,500,000 Fr. und für andere fällige Eisenbahnsubventionen 1,056,000 Fr., im ganzen rund 8,467,700 Fr. Diese Ausgaben allein übersteigen die vorhandenen Mittel um mehr als 1,800,000 Fr. und die Staatskasse war genötigt, sich diese Summe von der Kantonalbank vorschiessen zu lassen. Der ordentliche Dienst der Staatskasse für die Verwaltung erfordert, da die Haupteinnahmen, die Steuern, erst Ende des Jahres eingehen, während die Ausgaben sukzessive im Laufe des Jahres gemacht werden müssen, ein Kapital von 6,200,000 Fr., so dass wir gegenwärtig bei der Kantonalbank eine Schuld von zirka 8,000,000 Fr. haben. Die Kantonalbank konnte uns diese Vorschüsse machen, weil sie infolge der Bestimmung im Lötschbergvertrag, wonach sowohl das Prioritätsaktienkapital wie das Obligationenkapital ersten Ranges bei der Kantonalbank einbezahlt werden muss, über die nötigen Mittel verfügte. Der der Kantonalbank geschuldete Betrag wird sich durch den Eingang der direkten Steuern, sowie der Erträgnisse der Kantonalbank und der Hypothekarkasse bis Ende des Jahres um rund 6,500,000 Fr. reduzieren, aber statt des Guthabens von über 5 Millionen Franken, welches die Staatskasse auf 1. Januar dieses Jahres aufwies, wird sie auf 1. Januar 1907 eine Schuld von 1,500,000 Fr. zu verzeichnen haben.

Es liegt auf der Hand, dass dieser Zustand nicht andauern darf. Wir müssen der Kantonalbank die gemachten Vorschüsse mit $4^1/_4$ % verzinsen, wodurch die laufende Verwaltung ungünstig beeinflusst wird. Es wäre natürlich vorteilhafter, $3^1/_2$-prozentiges Geld zu haben und den Unterschied von $^3/_4$ % zu ersparen. Es ist also schon mit Rücksicht auf die Belastung der laufenden Verwaltung notwendig, dass hier Remedur geschaffen werde.

Allein wir haben noch eine Reihe von Verpflichtungen, die uns nötigen, weitere Mittel zu beschaffen. Dahin gehören die restanzlichen Eisenbahnsubventionen (ohne Lötschbergbahn) im Betrag von 2,144,600 Fr., die restanzliche Beteiligung bei der Schweizerischen Nationalbank im Betrag von 2,844,400 Fr., von denen wir noch nicht wissen, wann sie fällig werden, und die restanzliche Beteiligung bei der Lötschberg-

bahn mit 14 Millionen, im ganzen also ein Betrag von annähernd 19 Millionen.

Wir haben in der Staatskasse allerdings noch Papiere, die wir realisieren können. Ausser den rund 28 Millionen betragenden Eisenbahnwerten besitzen wir noch 4 Millionen in Wertschriften, zum grossen Teil 3-prozentige Berner-Staatsobligationen, die gelegentlich, namentlich auch bei der Erbschaft Courant, erworben wurden, die aber heute zu dem Kurs, zu dem sie in der letzten Rechnung eingestellt sind, in Anbetracht ihres niedrigen Zinsfusses nicht verkauft werden können. Wir haben zu Anfang des Jahres solche Titel für 1,200,000 Fr. noch ohne Verlust veräussern können, aber jetzt ist es nicht mehr möglich, weil das Geld inzwischen teurer geworden ist. Die Regierung wird jedoch den ersten günstigen Moment benützen, um diese Wertschriften loszuschlagen, da wir heute bessere Titel erwerben können; ich nenne in erster Linie die 4 % Aktien der Nationalbank und die Titel der Kander- und Hagneckwerke, die ebenfalls mehr als 3 % abwerfen werden.

Diese Verhältnisse rechtfertigen es, wenn heute der Regierungsrat den Antrag einbringt, ein Anleihen aufzunehmen und zwar dasjenige, zu dessen Aufnahme der Grosse Rat vom Volk durch das Eisenbahnsubventionsgesetz von 1902 zur Deckung der dort vorgesehenen Eisenbahnsubventionen ermächtigt ist. Gegenwärtig haben wir, wie schon bemerkt, eine Summe von 28 Millionen in Eisenbahnaktien angelegt. Ein Teil dieser Aktieneinzahlungen erfolgte freilich bereits vor der Annahme des Subventionsgesetzes von 1902, aber nichtsdestoweniger übersteigen die Eisenbahnsubventionen, welche seither aus den laufenden Mitteln bezahlt wurden und noch bezahlt werden müssen, die 20 Millionen wesentlich. Es wurde schon bei der Bereinigung der Traktandenliste bemerkt, es müsse untersucht werden, ob die 20 Millionen, die wir auf dem Anleihenswege beschaffen wollen, auch für Eisenbahnzwecke verwendet werden. Diese Prüfung kann jeder von Ihnen vornehmen, wenn er in den Staatsrechnungen und Verwaltungsberichten nachsieht, wie viel bernisches Staatskapital bereits in Eisenbahnsubventionen investiert ist. Oder wenn ihm das zu weitläufig ist, braucht er bloss die kleine Broschüre zur Hand zu nehmen, die letztes Jahr ausgeteilt wurde und in der ich genau festgestellt habe, wie viel der Staat bis zur Stunde an Eisenbahnsubventionen ausgegeben hat. Ich begnüge mich damit, festzustellen, dass der Betrag von 20 Millionen wesentlich überschritten ist.

Ich glaube den Nachweis erbracht zu haben, dass die Aufnahme des Anleihens im Interesse des Staates liegt, zumal da es gelungen ist, dasselbe zu einem Zinsfuss von $3^1/_2$ % zu erhalten, während der offizielle Zinsfuss zurzeit viel höher ist und namentlich in England und Deutschland eine Höhe erreicht hat, wie seit Jahren nie. Wir haben mit den Unterhandlungen wie üblich die Kantonalbank betraut. Herr Direktor Mauderli war in Paris und leitete die Verhandlungen, nachdem die ersten Schritte von hier aus gemacht worden sind. Die wesentlichen Bedingungen des Anleihens sind folgende: Das Anleihen beträgt 20 Millionen, der Zinsfuss $3^1/_2$ %, der Uebernahmskurs $96^1/_2$ %. Wir hätten zu 97 % abschliessen können, wenn wir die französische Währung als Zahlung hätten annehmen wollen. Ich bin für mich jetzt noch der Meinung, dass die Differenz keine so grosse ist, wie man gewöhnlich annimmt, denn man muss schliesslich das Geld nach Frankreich schicken; ob man es zum hiesigen Wechselkurs berechnet oder nicht, macht keinen sehr grossen Unterschied aus, es kommt namentlich auf den Zeitpunkt der Zahlung an. Dagegen hat man behauptet, dass durch die Annahme der französischen Währung der Wechselkurs von der Schweiz nach Frankreich ungünstig beeinflusst werde und dass darunter zunächst die Kaufleute und Industriellen zu leiden haben, die vermöge ihrer geschäftlichen Beziehungen genötigt seien, mit Frankreich Wechselgeschäfte abzuschliessen. Wegen dieser ungünstigen Beeinflussung des schweizerischen Marktes wurde schon im letzten Anleihen die schweizerische Währung aufgenommen. In gleicher Weise sind wir auch diesmal vorgegangen und das hat das Anleihen um $^1/_2$ % verteuert. Ich will nicht sagen, dass dieses $^1/_2$ % vollständig verloren ist, sondern es muss zugegeben werden, dass der Wechselkurs etwas unter pari ist und dass wir von daher bei unsern Zahlungen etwas, in der Regel dieses $^1/_2$ % verdienen werden, aber es könnten auch Zeiten kommen, wo das Ausland profitieren würde. Die Dauer des Anleihens ist 60 Jahre. Die Rückzahlung findet mittelst 50 Annuitäten statt; die erste Ziehung erfolgt am 1. Februar 1917. Bis zum Jahre 1917 ist das Anleihen fest, von dort an kann es aber vom Staate Bern ganz oder teilweise gekündet werden, während seitens der Gläubigerschaft eine Kündigung ausgeschlossen ist.

Bezüglich der übernehmenden Banken haben wir diesmal einen Wechsel eintreten lassen. Die frühern Anleihen wurden jeweilen mit dem Crédit Lyonnais abgeschlossen, durch Vermittlung des Bankhauses v. Ernst & Cie. in Bern. An die Stelle des Crédit Lyonnais ist diesmal das Comptoir National d'Escompte de Paris getreten, eine Bank mit einem Aktienkapital von ungefähr 200 Millionen, und an die Stelle des Bankhauses v. Ernst & Cie. das Bankhaus J. Loste & Cie. in Paris. Es war ein Akt der Loyalität, diese Gruppe zu berücksichtigen, nachdem sie uns das Kapital für den Lötschberg beschafft hatte. Es war das eine gewaltige Leistung, die alle Anerkennung verdient, obgleich von Leuten, die in diese Verhältnisse zu wenig Einsicht haben, behauptet wird, man hätte das Geld in der Schweiz aufbringen sollen. Anleihen anderer Kantone haben in jüngster Zeit gezeigt, wie schwach die Schweiz für derartige Geschäfte ist. Einzig Frankreich ist imstande, derartige Summen aufzubringen; ohne französisches Kapital können wir kein grosses Finanzgeschäft abschliessen. Frankreich ist das Geldreservoir für Europa, wie Italien das Reservoir für die Arbeitskräfte. Wenn wir uns die Versteiftheit von England und Deutschland vergegenwärtigen, müssen wir froh sein, dass sich in Frankreich immer noch so viel Geld vorfindet, dass Anleihen zu $3^1/_2$ % aufgenommen werden können. Ich sage, es war ein Akt der Loyalität gegenüber denjenigen, welche uns das Kapital für den Lötschberg vermittelt haben, mit ihnen auch dieses Anleihensgeschäft abzuschliessen. Das Comptoir National d'Escompte de Paris beteiligt sich mit 12 Millionen, das Bankhaus J. Loste & Cie. mit 2 Millionen. Dazu kommt die Kantonalbank mit 1 Million. Wir haben uns diese Beteiligung ausbedungen, damit die Kantonalbank auch eine kleine Kommission bekomme, aber sie übernimmt keine Titel, sondern die Titel werden in Paris vergeben. Neben diesen drei Instituten übernimmt die ebenfalls von der Finanzierung des Lötschberg her bekannte Société Générale

du Syndicat des Banques de Province in Paris 5 Millionen. Ich habe Ihnen bereits früher gesagt, dass dieses Institut ein Syndikat sämtlicher Provinzialbanken Frankreichs von einiger Bedeutung ist, die sich zu einem Ring zusammengetan haben, um auch grössere Geschäfte abschliessen zu können.

Ueber die Anleihensbedingungen liegt ein Bericht des Herrn Direktor Mauderli vor, aus dem ich Ihnen folgende Stelle mitteilen will: «Bezüglich der Anleihensbedingungen erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass im gegenwärtigen Zeitpunkt einer über ganz Europa verbreiteten Geldverteuerung es überhaupt als ein Ausnahmefall bezeichnet werden darf, dass die Annahme eines Zinsfusses von $3^1/_2\,\%$ ermöglicht wurde. Ohne den Kredit, dessen der Staat Bern auch im Auslande, speziell in Frankreich sich erfreut, sowie den Umstand, dass die vorhergehenden Staatsanlehen ebenfalls in Frankreich untergebracht und gut klassiert sind, hätte man diesen Zinssatz kaum beanspruchen können. Im Wesentlichen sind die übrigen Bedingungen des Anlehens denen der frühern ähnlichen Operationen angepasst und bedürfen somit keiner besondern Rechtfertigung. Immerhin mag betont werden, dass auch diesmal wieder die Einlösung der Coupons und rückzahlbaren Obligationen in Schweizerfranken festgehalten und zugestanden worden ist.»

Dann gibt er noch Erörterungen über den vereinbarten Kurs. Bei diesen Anleihen erleiden wir durch den Uebernahmskurs unter pari einen effektiven Verlust. Dieser Kurs variiert je nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der Aufnahme des Anleihens zwischen 96 und 97. Es ist denkbar, dass wir den Vertrag in einem Jahr vielleicht zu dem Kurs von 97 hätten abschliessen können, aber es ist auch möglich, dass die Verteuerung des Geldes noch länger anhält. Man hat sich an verschiedenen Orten erkundigt, aber überall erhielten wir die Antwort, dass keine Hoffnung bestehe, dass das Geld billiger werde, da namentlich von seiten der Industrie grosse Ansprüche an das Kapital gestellt werden, wie schon seit langem nicht mehr. Wir fragten uns, ob wir noch zuwarten wollten, allein wir sagten uns, dass, wenn wir im Jahre 1907 auch das Anleihen zum Kurs von 97 aufnehmen könnten, uns gegenüber der jetzigen Aufnahme zu $96^1/_2\,\%$ doch kein Gewinn erwachsen würde, da wir bis zum Zeitpunkt der Aufnahme des Anleihens der Kantonalbank ihre Vorschüsse weiter mit $4^1/_4\,\%$ verzinsen müssten. Man wendet vielleicht ein, die Kantonalbank sei ein Staatsinstitut und ihr Gewinn komme dem Staat auch wieder zugute. Allein es ist alle Aussicht vorhanden, dass sie das Lötschbergkapital auch sonst auf ein, zwei Jahre vorteilhaft plazieren kann. Die Kantonalbank ist nicht verlegen, ihre verfügbaren Mittel fruchtbar anzulegen und der Staat verdient jährlich $^3/_4\,\%$ auf dem Geld, das er auf dem Anleihenswege beschafft, statt es sich von der Kantonalbank vorschiessen zu lassen.

Was die übrigen Bedingungen des Anleihensvertrages anbelangt, so verweise ich auf die Abschrift dieses Vertrages, die Ihnen gedruckt zugestellt worden ist. Man hat demselben den Typus des letzten Anleihensvertrages zu Grunde gelegt und mit einer einzigen Ausnahme die bisher üblichen Bedingungen aufgenommen. Die kontrahierenden Bankinstitute haben sich, wie es auch der Crédit Lyonnais immer getan hat, eine Emission in Frankreich vorbehalten; sie erklärten aber, dass dieselbe im gegenwärtigen Zeitpunkte nicht möglich sei und schlugen uns vor, zuzuwarten, wobei sie aber keine Verbindlichkeit in bezug auf den spätern Geldstand übernehmen wollten. Wir zogen daher vor, den Vertrag jetzt abzuschliessen, erklärten uns aber damit einverstanden, dass die Emission am 1. Februar 1907 stattfinden könne. Dies der Inhalt der beiden ersten Alinea des Art. 6. Dann folgt im dritten Alinea der Vorbehalt, der in den bisherigen Anleihensverträgen nicht enthalten war: «Der Uebernahmskurs von $96^1/_2\,\%$ würde reduziert, wenn während der 14 Tage vor der Plazierung des Anleihens der Mittelkurs der $3^1/_2\,\%$ Bundesbahnobligationen an der Basler Börse unter $97^1/_2\,\%$ sinken würde; die Reduktion betrüge so viel wie der Unterschied zwischen dem Kurse dieser Obligationen gegenüber $97^1/_2\,\%$.» Sie erklärten, dass es in dem gegenwärtigen Zeitpunkte, wo ein derartiger Geldbedarf vorhanden ist und der Diskontosatz in Deutschland und England eine Höhe erreicht hat wie noch nie, nicht angezeigt sei, ein Anleihen zu emittieren. Ueberhaupt ist hiefür das Ende des Jahres ein ungünstiger Moment, das Placement macht sich auf Anfang des nächsten Jahres viel besser, indem dann eine Reihe von Zinscoupons zur Auszahlung gelangen, die wieder zu Anlagen benützt werden können. Deshalb behielten sie sich vor, das Anleihen in den letzten 14 Tagen des Januar zur Emission aufzulegen und wir mussten die Bedingung akzeptieren, dass, wenn in jenem Moment eine Krisis eintreten sollte, dass zum Beispiel die Obligationen der Schweizerischen Bundesbahnen um $1{,}3\,\%$ zurückgingen, dann der Uebernahmskurs eine entsprechende Reduktion erfahren müsste. Es ist allerdings nicht wahrscheinlich, dass dieser Fall eintreten wird. Der Kurs der Bundesbahnobligationen erfährt ganz geringe Variationen von 0,10 oder $0{,}20\,\%$, niemals mehr als $1\,\%$, wie hier vorgesehen ist. Immerhin könnte er tiefer sinken, wenn zum Beispiel ein Krieg ausbrechen würde. Für diesen Fall ist es begreiflich, dass sich die Finanzinstitute nicht binden wollten. Das tut überhaupt kein Finanzinstitut, auch unsere Kantonalbank nicht; wenn wir mit dem Bankverein, der Union Financière de Genève und so weiter ein Emissionsgeschäft abschliessen, so wird auch jedesmal eine derartige Klausel aufgenommen, indem keine Bank auf Monate hinaus Engagements eingeht. Allein, wie gesagt, die Wahrscheinlichkeit ist eine geringe, dass die Bundesbahnobligationen unter $97^1/_2\,\%$ herabsinken, sie sind nicht derartigen Schwankungen unterworfen, sondern wir haben es da mit einem stabilen Titel zu tun, der auf dem ganzen Weltmarkt plaziert ist, wo es schwer hält, durch künstliche Mittel den Kurs herabzudrücken. Es sind immer genug Käufer für die Bundesbahnobligationen vorhanden, sobald solche auf den Markt geworfen werden und sie können nicht mehr gedrückt werden, als durch die tatsächlichen Verhältnisse gerechtfertigt ist.

Art. 9 enthält die übliche Kriegsklausel, die in allen bisher von Ihnen genehmigten Anleihensverträgen figuriert. Wenn Sie den Vertrag heute ratifizieren, werden wir sofort davon nach Paris telegraphische Mitteilung machen und damit fällt dieser Vorbehalt dahin.

Damit habe ich alle Vertragsbedingungen erörtert, soweit dies nötig war. Ich stelle nur noch fest, dass das Anleihen nach allgemeinem Urteil zu günstigen Bedingungen abgeschlossen worden ist. Wir haben

die conditio sine qua non aufgestellt, dass der Zinsfuss $3^1/_2$ % nicht übersteigen und der Kurs nicht unter $96^1/_2$ herabgehen dürfe. Die Bankinstitute wehrten sich lange dagegen, aber schliesslich haben sie diese Bedingungen akzeptiert. Wenn wir bedenken, dass zurzeit der Diskontosatz in Deutschland 6 % und bei der Bank in England über 5 % beträgt, so dürfen wir sagen, dass es uns gelungen ist, das Anleihen ausserordentlich günstig abzuschliessen. Wenn nicht die bernischen Titel in Frankreich sehr gut taxiert wären, wäre es gar nicht denkbar gewesen, heute ein Anleihen zu $3^1/_2$ % aufzunehmen. In jüngster Zeit sind zwei kantonale Anleihen zu $3^3/_4$ % kontrahiert worden, die nicht den Erfolg hatten wie unser $3^1/_2$ % Anleihen, das schlankweg von dem Comptoir National d'Escompte de Paris und der Société Générale du Syndicat des Banques de Province unter Mitwirkung des Bankhauses J. Loste & Cie. und der Kantonalbank übernommen wird. Wir können Ihnen daher aus voller Ueberzeugung die Genehmigung des vorliegenden Anleihensvertrages empfehlen.

Bezüglich der Kompetenz des Grossen Rates verweise ich nochmals auf Art. 20 des Subventionsgesetzes von 1902, der folgendermassen lautet: «Der Grosse Rat wird ermächtigt, die auf Grund dieses Gesetzes erforderlichen Gelder, soweit zu deren Deckung die verfügbaren Mittel des Staates nicht hinreichen, auf dem Wege von Anleihen bis zum Gesamtbetrag von 20 Millionen zu beschaffen.» Ich habe den Beweis erbracht, dass die ordentlichen Mittel der Staatskasse nicht mehr hinreichen, dass der Grossteil dieser 20 Millionen bereits durch die Eisenbahnsubventionen seit dem Jahre 1902 absorbiert ist und der Rest nicht einmal ganz genügt, um die aus diesem Gesetz noch resultierenden Verpflichtungen vollständig zu decken, sondern dass noch die laufende Verwaltung in Anspruch genommen werden muss. Damit sind die Voraussetzungen, unter denen der Grosse Rat zur Genehmigung dieses Anleihens kompetent ist, erfüllt und ich empfehle Ihnen deshalb, demselben Ihre Genehmigung zu erteilen.

Hadorn, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Nach der ausführlichen und erschöpfenden Berichterstattung des Herrn Finanzdirektors bleibt mir nur wenig zu sagen übrig. Ich möchte bloss mit kurzen Worten zu sprechen kommen: 1) auf die Notwendigkeit und Dringlichkeit dieser Finanzoperation, 2) auf die Frage der Kompetenz des Grossen Rates und 3) auf die Modalitäten, unter denen der Anleihensvertrag abgeschlossen werden konnte.

Was den ersten Punkt anbelangt, so ist es gut, wenn wir uns vergegenwärtigen, welche Anleihen der Kanton Bern zurzeit bereits schuldet. Im Jahre 1895 wurde ein Anleihen von 48,697,000 Fr. zu einem Zinsfuss von 3 % und zum Kurs von 95 % kontrahiert. Dasselbe ist amortisierbar in den Jahren 1901 bis 1950 und wurde zur Konversion der damals bestehenden Staatsschulden aufgenommen. Gegenwärtig beläuft sich diese Anleihensschuld noch auf 46,405,000 Fr. Im Jahre 1897 wurde ein Anleihen von 50 Millionen, Zins 3 %, Kurs $95^1/_2$ %, rückzahlbar in den Jahren 1908 bis 1957, aufgenommen zur Erhöhung des Grundkapitals der Hypothekarkasse. Zwei Jahre später, 1899, erfolgte die Aufnahme eines Anleihens von 15 Millionen, Zins $3^1/_2$ %, Kurs 96 %, rückzahlbar in den Jahren 1910 bis 1934, zur Erhöhung des Grundkapitals der Kantonalbank. Im Jahre 1900 wurde ein Anleihen von 20 Millionen, Zins $3^1/_2$ %, Kurs 92 %, rückzahlbar in den Jahren 1911 bis 1960, kontrahiert, das zur Hälfte zur Erhöhung des Grundkapitals der Kantonalbank und zur andern Hälfte zur Deckung von Eisenbahnsubventionen diente. Im Jahre 1905 nahm die Hypothekarkasse zum Zweck der Beschaffung der für ihren Betrieb nötigen Mittel ein Anleihen von 30 Millionen auf, Zins $3^1/_2$ %, Kurs 97, rückzahlbar in den Jahren 1915 bis 1964. Der Gesamtbetrag dieser Anleihen beläuft sich auf 161,405,000 Fr., eine Summe, die etwas Beängstigendes hätte, wenn man nicht wüsste, dass davon 105 Millionen im Grundkapital der Hypothekarkasse und der Kantonalbank angelegt sind und zugunsten der Staatskasse arbeiten. Von dem Rest ist eine Summe von über 28 Millionen in Eisenbahnwerten angelegt, die gegenwärtig noch unproduktiv sind. Einzig die Thunerseebahn und die Spiez-Erlenbach-Bahn haben im letzten Jahr eine Dividende von 3 % abgeworfen. Durch die Ausgabe der 28 Millionen für Eisenbahnsubventionen sind die verfügbaren Mittel der Staatskasse vollständig erschöpft worden und die Staatswirtschaftskommission hat schon vor Jahren auf die Gefahr hingewiesen, welche darin liegt, wenn die Staatskasse eines Tages ihren Verpflichtungen nicht nachkommen könnte. Wir haben daher die Notwendigkeit wiederholt betont, rechtzeitig auf die Zuwendung flüssiger Mittel an die Staatskasse Bedacht zu nehmen, und Sie haben seinerzeit auch das von uns gestellte Postulat gutgeheissen, die Regierung sei einzuladen, Bericht und Antrag einzubringen, wie der Staatskasse wieder die nötigen Barmittel zugeführt werden können. Man behalf sich in der letzten Zeit damit, dass man sich durch die Kantonalbank die nötigen Vorschüsse machen liess und als die Kantonalbank hiezu nicht mehr recht in der Lage war, wurde vor zwei Jahren beim Crédit Lyonnais ein kurzfristiges Anleihen von zwei Millionen aufgenommen, dem Sie die Genehmigung erteilten, allerdings mit gemischten Gefühlen, indem geltend gemacht wurde, dass, wenn ein Bauer im Kanton Bern auf Wechsel oder kurzfällige Verbindlichkeiten das Geld entlehnen müsste, um seine Knechte zu bezahlen, man sagen würde, es stehe schlecht mit ihm. Wir haben daher letzten Sommer, als wir anlässlich der Vorberatung des Staatsverwaltungsberichtes unsern Besuch auf der Finanzdirektion machten, die Frage zur Sprache gebracht, ob es nicht angezeigt wäre, das im Subventionsgesetz von 1902 vorgesehene Anleihen von 20 Millionen nunmehr aufzunehmen. Der Herr Finanzdirektor teilte uns mit, dass man damit bis zu einem günstigen Moment warten könne, da die Kantonalbank infolge der Einzahlungen für das Lötschbergunternehmen vorläufig in der Lage sei, dem Staat auf längere Zeit hinaus die nötigen Vorschüsse zu machen. Wir waren deshalb erstaunt, als uns in den letzten Tagen dieser Anleihensvertrag zur Genehmigung vorgelegt wurde. Da gegenwärtig die Verhältnisse auf dem Geldmarkt des ganzen Kontinents sehr gespannte sind und der offizielle Bankdiskonto eine Höhe erreicht hat, wie wir es noch nie erlebt haben, fragten wir uns, ob das der richtige Moment zur Aufnahme dieses Anleihens sei. Wir sind jedoch vom Finanzdirektor belehrt worden, dass es nicht wohl angeht, länger zu warten, da wir der Kantonalbank eine bedeutende Summe schulden und in nächster Zeit noch grosse Verpflichtungen zu erfüllen haben. Herr

Regierungsrat Kunz hat Ihnen ausgeführt, welcher Art diese Verpflichtungen sind und ihr Gesamtbetrag ist so gross, dass die Kantonalbank uns denselben nicht wohl kreditieren könnte, ohne selbst in Verlegenheit zu geraten. Dazu kommt noch das schwerwiegendere Moment des Zinsfusses. Wir müssen der Kantonalbank ihre Vorschüsse mit $4^1/_4$ % verzinsen, während wir das Anleihen zu $3^1/_2$ % aufnehmen können. Es ist einleuchtend, dass die Differenz von $^3/_4$ % für die Staatskasse im Laufe eines Jahres eine ganz bedeutende Summe ausmacht. Darum pflichten wir der Auffassung der Regierung bei, dass mit Rücksicht auf den Umstand, dass die Anleihensoperation unter günstigen Bedingungen abgeschlossen werden kann, es wirklich notwendig und dringend ist, heute den Vertrag zu genehmigen.

Was die Kompetenz des Grossen Rates anbelangt, so hat der Herr Finanzdirektor bereits den Wortlaut des Art. 20 des Eisenbahnsubventionsgesetzes angeführt. Darnach ist der Grosse Rat vom Volk ermächtigt worden, ein Anleihen von 20 Millionen zu emittieren, sobald die verfügbaren Mittel der Staatskasse erschöpft sind. Wenn noch irgendwelche Zweifel über die Kompetenz des Grossen Rates obwalten sollten, so werden sie verschwinden, sobald man die damaligen Grossratsverhandlungen konsultiert. Herr Bühlmann als Berichterstatter der Spezialkommission führte damals folgendes aus: «Wie bereits mitgeteilt worden ist, haben sich in der Kommission gegen die ursprüngliche Fassung, wonach eine allgemeine Ermächtigung zur Aufnahme von Anleihen vorgesehen war, grosse Bedenken erhoben, indem man sagte, eine solche allgemeine Ermächtigung stehe mit Art. 6 der Verfassung im Widerspruch, welcher ausdrücklich vorschreibt, dass Anleihensbeschlüsse jeweilen dem Volke zur Abstimmung vorzulegen seien. Es wurde dann eine Einigung in der Weise erzielt, dass die Anleihenssumme auf im Maximum 20 Millionen fixiert wurde. Wir glauben damit alle verfassungsmässigen Bedenken beseitigt zu haben, denn es scheint uns durchaus notwendig zu sein, wenn man mit einem Gesetze, das so grosse Ausgaben zur Folge hat, vor das Volk tritt, demselben auch zu sagen, wo man das Geld hernehmen will, das heisst, ihm zu sagen, dass zur Bestreitung eines Teils der Ausgaben gewisse flüssige Mittel vorhanden sind, dass wir aber in bezug auf einen andern Teil Schulden zu machen genötigt sind.» Diesen Ausführungen hat der Rat damals stillschweigend zugestimmt und das Volk hat durch die Annahme des Subventionsgesetzes dem Grossen Rat auch diese Kompetenz erteilt. Weiteres darüber zu verlieren scheint mir nicht nötig zu sein.

Was endlich die Bedingungen des Anleihens anbetrifft, so haben Sie meinen eingangs gemachten Mitteilungen über die frühern Anleihensoperationen entnehmen können, dass sowohl der Zinsfuss als der Uebernahmskurs des heutigen Anleihens sich mit denjenigen der frühern wohl vergleichen lassen dürfen. Die beiden ersten Anleihen von 1895 und 1897 weisen allerdings bloss einen Zinsfuss von 3 % auf, allein dieser günstige Zinsfuss wurde durch den verhältnismässig ungünstigen Emissionskurs von 95 und $95^1/_2$ % sofort absorbiert. Der Zinsfuss der drei spätern Anleihen beträgt $3^1/_2$ % und das heutige Anleihen wird zum nämlichen Zinsfuss emittiert. Der Kurs des Anleihens von 1899 betrug 96 %, derjenige des Anleihens von 1900 bloss 92 % und derjenige des Anleihens von 1905 97 %. Der Herr Finanzdirektor hat Ihnen bereits mitgeteilt, dass man auch diesmal einen Kurs von 97 % hätte erlangen können, wenn man sich damit einverstanden erklärt hätte, die Rückzahlung in französischer Währung zu leisten, während für den Fall der Rückzahlung in Schweizer Währung der Kurs auf $96^1/_2$ % vereinbart wurde. Die wenigsten unter uns werden in der Lage sein, die Tragweite der Differenz zwischen der Rückzahlung in französischer und derjenigen in Schweizer Währung beurteilen zu können. Ich habe persönlich das gleiche Gefühl wie der Herr Finanzdirektor, dass diese Differenz mit $^1/_2$ % sehr reichlich bezahlt werden muss. Allein es darf gesagt werden, dass auch ein Kurs von $96^1/_2$ % unter den gegenwärtigen Verhältnissen des Geldmarktes sehr akzeptabel ist. Wir halten dafür, dass alles in allem genommen das Anleihen für den Kanton Bern günstig ist. Die weitern Bedingungen des Anleihensvertrages geben uns zu keinen Bemerkungen Anlass und wir beantragen Ihnen die Genehmigung desselben.

Dürrenmatt. Aus dem Vortrag des Herrn Finanzdirektors ging hervor, dass er sich einigermassen darüber verwundert hat, warum ich bei der Bereinigung der Traktandenliste den Vorschlag machen wollte, zur Vorberatung dieses Geschäftes eine besondere Kommission niederzusetzen. Ich gebe gerne zu, dass diese Massregel nach den erhaltenen Aufklärungen überflüssig gewesen wäre. Dagegen darf mir nicht verübelt werden, wenn ich gewisse Bedenken hatte, da die gedruckte Botschaft der Regierung Stellen enthält, die Zweifel darüber aufkommen lassen, ob dieses Anleihen wirklich nur zu Eisenbahnausgaben bestimmt sei oder nicht. Wir lesen auf Seite 2 des Berichtes: «Diese Summe ist für die bestehenden Bedürfnisse, die im ganzen 24,000,000 Fr. ausmachen, eher zu klein, aber man wird damit einstweilen auskommen, da die restierende Subvention an die Lötschbergbahn in vier Jahresraten zu leisten ist. Selbstverständlich wird das Anleihen in erster Linie für diese Subvention reserviert werden.» Daraus könnte man, wenn man nicht weiter aufgeklärt wird, schliessen, das Anleihen sei zur Zahlung anderer Ausgaben bestimmt, namentlich weil auch in der Einleitung gesagt wird, was man dieses Jahr alles habe bezahlen müssen, wodurch die Staatskasse um ihre verfügbaren Geldmittel gekommen sei. Es heisst da, dass für Aktien der Vereinigten Kander- und Hagneckwerke 1,200,000 Fr., für die Rückzahlung des Anleihens des Crédit Lyonnais, das meines Wissens auch nicht für Eisenbahnzwecke bestimmt war, 2,000,000 Fr. und für die Einzahlung auf die Aktien der Schweizerischen Nationalbank 711,100 Fr. bezahlt werden mussten. Allein ich gebe gerne zu, dass ich durch den mündlichen Vortrag des Herrn Finanzdirektors und die Berichterstattung der Staatswirtschaftskommission belehrt worden bin, dass für Eisenbahnzwecke schon mehr ausgegeben worden ist und noch mehr ausgegeben werden muss, als die 20 Millionen des Anleihens ausmachen. Zugleich soll es aber doch festgenagelt sein, dass das Anleihen einzig zur Deckung von Eisenbahnausgaben bestimmt ist und dass, wenn man in kürzerer oder längerer Frist wieder mit einem Anleihen kommt, es dann nicht ohne Volksbefragung abgehen kann; entweder wird dasselbe auch für Eisenbahnzwecke bestimmt sein, aber dann ist der Kredit des Gesetzes von 1902 erschöpft, oder es wird andern Zwecken zu dienen haben und

dann muss es nach der Staatsverfassung dem Volke unterbreitet werden. Das wollte ich im Vorbeigehen konstatieren.

Im Votum des Herrn Finanzdirektors sind mir zwei Aeusserungen aufgefallen, die mich ein wenig nachdenken machten. Das eine Mal sagt er, man könne dieses Anleihen nur dankbar annehmen — ich glaube, er brauchte ungefähr diesen Ausdruck, vielleicht ist es nicht ganz wörtlich — und das andere Mal redet er von der Loyalität, die es erfordert habe, bei diesem Anleihen andere Bankhäuser als bisher zu begrüssen. Diese beiden Aussprüche scheinen mir sich etwas zu widersprechen. Aus der Betonung der Loyalität scheint hervorzugehen, dass die Bankhäuser dieses Anleihen doch als ein gutes Geschäft betrachten und sie dessen Abschluss lebhaft wünschen, während die Dankbarkeit sagen will, weil sie uns bei frühern Anleihen geholfen haben, so seien wir schuldig, sie auch mit dieser Operation zu betrauen. Die Loyalität und die Dankbarkeit scheinen sich mir einigermassen auszuschliessen.

Auch der grosse Kredit, den wir in Frankreich geniessen und der bereits bei 161,000,000 Fr. angelangt ist, birgt seine Gefahren in sich, so erfreulich derselbe auf der andern Seite ist. Wir brauchen nur an eine politische Verwicklung zu denken. Frankreich wird es gestützt auf unsere grosse Schuld ihm gegenüber unter Umständen in den Händen haben, uns bedenklich zu drücken und in diesem Fall müsste nicht nur der bernische, sondern unter Umständen auch der eidgenössische Kredit darunter leiden. Es ist für Private und Staaten eine erfreuliche Erscheinung, einen grossen Kredit zu geniessen, aber auch zugleich eine gefährliche Sache, wie Schulthess Segesser von Luzern einst sagte: Es gehen mehr an zu grossem Kredit als an Mangel an Kredit zu Grunde.

Die Anleihensbedingungen selbst, das muss anerkannt werden, sind unter den gegenwärtigen Verhältnissen gewiss ziemlich günstig. Aber ob sie nun günstiger oder weniger günstig seien, so würde das wenig ins Gewicht fallen, denn der Grosse Rat hat A gesagt und muss nun auch B sagen, die Finanzen müssen beschafft sein und er wird wahrscheinlich noch weiter im ABC buchstabieren müssen. Nach den Mitteilungen, die bei der Behandlung des Voranschlages für das nächste Jahr gemacht wurden, werden wir wohl bald in die Periode nicht nur der anständigen, sondern vielleicht sogar der ständigen Defizite einziehen müssen. Da können wir uns immerhin Glück wünschen, dass wir im gegenwärtigen Moment noch zu verhältnismässig günstigen Bedingungen Geld finden. Bedauerlich ist es immerhin, dass man nicht bestimmt weiss, zu welchem Kurs wir das Geld eigentlich erhalten. Derselbe ist allerdings auf $96^1/_2\,\%$ festgesetzt, aber er kann, wie wir eben vernommen haben, auch noch niedriger sein.

Ueber ein Detail hätte ich von der Finanzdirektion noch gerne Auskunft gehabt. Art. 7 des Vertrages bestimmt, dass die Anfertigung und der Versand der definitiven Titel, sowie der französische und der bernische Stempel zu Lasten des Staates Bern sind. Wie viel macht der französische Stempel ungefähr aus? Ich habe davon gar keine Idee und vielleicht die wenigsten Mitglieder des Rates, aber es wäre interessant, darüber Auskunft zu haben. Ich weiss, dass schon der frühere Finanzdirektor sich über den französischen Stempel stark geärgert hat; er betrachtete es als eine Demütigung der Republik Bern, dass wir einen französischen Stempel bezahlen müssen. Es soll das nicht etwa ein Vorwurf gegen die gegenwärtige Finanzdirektion sein, indem ich weiss, dass es schon früher so gehalten wurde.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte zunächst bemerken, dass wir uns durch den Betrag unserer Anleihensschulden von 161 Millionen nicht allzusehr erschrecken lassen dürfen, denn davon sind über 100 Millionen in der Hypothekarkasse und der Kantonalbank produktiv und sicher angelegt.

Den von Herrn Dürrenmatt herausgefundenen Widerspruch zwischen Loyalität und Anerkennung vermag ich nicht einzusehen. Selbstverständlich schliessen fremde Geldinstitute mit uns nicht Geschäfte ab, um uns angenehm zu sein, sondern sie wollen dabei etwas verdienen; in dieser Beziehung halten es die französischen Bankiers gleich wie die Bankiers der ganzen Welt und wie überhaupt jeder Geschäftsmann.

Der französische Stempel beträgt $1\,\%$ und er muss bezahlt werden, weil die Titel in Frankreich sonst gar nicht plaziert werden können. Frankreich ist aber, wie gesagt, das einzige Land, das imstande ist, derartige Summen in kurzer Zeit und ohne Mühe zu plazieren. Die Titel werden der Konsequenz halber auch mit dem bernischen Stempel versehen, nur bezahlen wir denselben nicht, indem wir mit der einen Hand geben würden, was wir mit der andern wieder nehmen.

Das Eintreten auf den Beschlussesentwurf wird stillschweigend beschlossen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe in der Detailberatung den Ausführungen in meinem Eintretensvotum nichts beizufügen, sondern beschränke mich darauf, Ihnen die unveränderte Annahme des Entwurfes zu empfehlen.

Präsident. Da das Wort nicht weiter verlangt wird, schreiten wir zur Abstimmung über den vorliegenden Entwurf. Ich bemerke, dass nach Art. 60 des Reglementes es zur gültigen Beschlussfassung über die Aufnahme von Staatsanleihen der Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Rates bedarf.

Abstimmung.

Für Annahme des Beschlussesentwurfes	201 Stimmen.
Dagegen	Keine Stimme.

Beschluss:

Dem zwischen der Finanzdirektion einerseits und der Kantonalbank von Bern, dem Comptoir National d'Escompte de Paris, dem Bankhause J. Loste & Cie. in Paris und der Société Centrale du Syndicat des Banques de Province mit Sitz in Paris anderseits abgeschlossenen Vertrag vom 9. und 15. November 1906 über ein Anleihen von 20 Millionen Franken, zu $3^1/_2\,\%$ verzinslich und rückzahlbar mittelst 50 Annuitäten in den Jahren 1917 bis 1966, jedoch von seite der Staates kündbar von 1917 an, wird gestützt auf Art. 20 des Gesetzes betreffend Beteiligung des Staates

am Bau und Betrieb von Eisenbahnen vom 4. Mai 1902 die Genehmigung erteilt.

Ergebnis der Abstimmung über das Begnadigungsgesuch Nr. 3.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (Herabsetzung der Busse auf 20 Fr.)	87 Stimmen.
Für den Antrag Gränicher (Herabsetzung der Busse auf 5 Fr.)	97 »

Volksbeschluss

betreffend

Revision der Artikel 50—52, 56—62 und 111 der Staatsverfassung.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 612 hievor.)

v. Fischer. Es hat sich in der Kommission eine Minderheit gebildet, die schliesslich ihre Zustimmung zu der Vorlage nicht gegeben hat. Es wäre aber irrtümlich, daraus den Schluss zu ziehen, dass die Minderheit von der Revision der Gerichtsorganisation überhaupt nichts wissen will. Wir sind im Gegenteil mit der Mehrheit der Kommission einverstanden, dass die gerichtsorganisatorischen Bestimmungen der Verfassung revidiert werden, und sind von der Wünschbarkeit und Notwendigkeit dieser Revision überzeugt. Was uns aber verhindert hat, bei der Schlussabstimmung für die Vorlage zu stimmen, nachdem das Eintreten einstimmig beschlossen worden war, ist die Art und Weise, in der einzelne Fragen in der Detailberatung erledigt wurden. Hauptsächlich war es die Einbeziehung des Art. 111 in die Revisionsvorlage, welche die Kommissionsmehrheit schliesslich zu ihrer ablehnenden Haltung geführt hat. Wir sind der Ansicht, dass Art. 111 mit dieser Vorlage nichts zu tun habe und dass die vorgesehene Regelung auch nicht zufriedenstellend ist. Ich möchte Ihnen nun aber trotzdem empfehlen, auf die Vorlage einzutreten. Seitens der Minderheit wird dann in der Detailberatung ein Antrag bezüglich Art. 111 eingebracht werden und je nach dem Verlauf der Detailberatung behalten wir unsere Stimmabgabe bei der Schlussabstimmung vor.

Albrecht. Auch ich möchte Ihnen Eintreten auf die Vorlage empfehlen, obschon ich im Schosse der Kommission längere Zeit gezögert habe, ob ich diesen Standpunkt einnehmen soll. Laut dem Mandat, das wir vom Rat erhalten haben, hatte sich die Vorlage auf den Abschnitt C der Verfassung, Gerichtsbehörden, Art. 48—62, zu erstrecken. Nun zieht aber der vorliegende Entwurf auch Art. 111 in den Bereich der Beratung. Ich musste mir sagen, dass wir unser Mandat überschritten haben und die Kommission eigentlich gar nicht kompetent war, den Art. 111 in Beratung zu ziehen. Wenn ich das hier erwähne, so geschieht es mit Rücksicht auf Art. 104 der Verfassung, welcher bestimmt: «Umfasst die Vorlage des Grossen Rates mehrere unter sich verschiedenartige Gegenstände, so findet die Volksabstimmung über jeden einzelnen Gegenstand gesondert statt.» Wir werden also seinerzeit eine gesonderte Abstimmung über die in Art. 111 behandelte Materie haben und es schien mir deshalb, es wäre angezeigt gewesen, die Materie auch gesondert vorzuberaten. Immerhin will ich mich im Interesse der Sache nicht gegen das Eintreten aussprechen, behalte mir aber vor, in der Detailberatung noch einige Bemerkungen anzubringen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Präsident. Es liegt uns in der Materie das Ergebnis der ersten Beratung durch den Grossen Rat vom 4. Februar 1904 und der gemeinsame neue Entwurf des Regierungsrates und der Grossratskommission vom November 1906 vor. Wenn wir auf das Ergebnis der ersten Beratung abstellen würden, kämen wir heute zur zweiten Beratung; wenn wir aber auf den neuen Entwurf des Regierungsrates und der Kommission abstellen, so haben wir es mit der ersten Beratung zu tun. Ich nehme an, man werde beabsichtigen, im letztern Sinne vorzugehen. (Zustimmung.)

Art. 50.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Le projet adopté en première lecture par le Grand Conseil en sa séance du 4 février 1904 prévoyait une modification de l'art. 49 de la Constitution en ce sens que dans la nouvelle disposition il n'était plus question de tribunaux établis par la Constitution (verfassungsmässige Gerichte), mais seulement de tribunaux.

Cette modification se comprenait dans le système du projet du 4 février 1904, qui abandonnait à la loi le soin d'établir les tribunaux, tandis que, d'après le nouveau projet, la Constitution énoncera les diverses autorités chargées d'administrer la justice dans le canton.

Les mots, «établis par la Constitution» omis dans le texte français du projet, doivent dès lors être maintenus à l'article 49, qu'il faut donc laisser tel quel.

Passons maintenant à l'examen de l'art. 50 du nouveau projet. Il est la reproduction textuelle de l'art. 50 du projet que vous aviez adopté en première lecture le 4 février 1904.

Cette disposition donne une forme moins rigide à l'art. 50 de la Constitution actuelle, qui, reproduisant l'art. 51 de la Constitution de 1846, consacre d'une manière inflexible les principes de la publicité et de l'oralité des débats devant les tribunaux.

Comme le savent les hommes de loi, cette inflexibilité n'a pas été consacrée par toutes les lois postérieures à la Constitution de 1846; ainsi, par exemple, le code de procédure civile de 1847, revisé en 1883, prescrit l'écriture pour l'instruction des affaires dans la procédure ordinaire.

C'est pourquoi, afin d'éviter à l'avenir un pareil désaccord, le nouvel article 50 prescrit la publicité et l'oralité des débats en principe, comme règle générale, ce qui implique la possibilité d'y faire exception, qui est d'ailleurs expressément réservée.

Remarquons toutefois que le projet de code de procédure civile réduit les pièces d'écriture au strict nécessaire.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 50. Für die Verhandlungen vor den Gerichten wird als Regel der Grundsatz der Oeffentlichkeit und der Mündlichkeit aufgestellt. Ausnahmen gestattet die Gesetzgebung.

Art. 51.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Cette disposition figurait déjà dans le projet du 4 février 1904.

Il modifie l'article 51 de la Constitution actuelle en ce sens qu'il défend non seulement d'annuler, mais encore de modifier une sentence judiciaire.

Mais la modification d'une sentence est en définitive une annulation partielle de celle-ci, de sorte que le nouvel article 51 ne fait que de dire explicitement ce que dit implicitement l'article 51 de la Constitution actuelle.

Votre commission, dont l'avis a été partagé par le gouvernement, a ajouté au nouvel article 51 les mots: «sous réserve de l'article 26, nº 17», qui confère au Grand Conseil le pouvoir de grâcier.

En voici la raison:

En exerçant le droit de grâce, le Grand Conseil commue parfois une peine en une moins forte, par exemple, une peine d'emprisonnement en amende. Or, on peut soutenir qu'une pareille commutation constitue une modification du jugement qui a prononcé la peine primitive.

Il est vrai qu'on peut envisager cette commutation aussi comme une mesure modifiant non point le jugement, mais son exécution.

Quoi qu'il en soit, l'adjonction proposée met l'article 51 en harmonie avec l'article 26, nº 17, pour le cas où la première opinion serait exacte.

Grieb, Präsident der Kommission. Um alle Zweifel zu heben, hielt es die Kommission in ihrer Mehrheit für angezeigt, in Art. 51, wie er aus der frühern Beratung hervorgegangen ist, den Zusatz aufzunehmen «vorbehältlich Art. 26, Ziffer 17». Die betreffende Verfassungsbestimmung lautet: «Dem Grossen Rat, als der höchsten Staatsbehörde, sind folgende Verrichtungen übertragen: . . . 17. die Erteilung von Amnestie und die Begnadigung, soweit letztere nicht durch das Gesetz einer andern Behörde übertragen wird.» Durch den vorliegenden Artikel soll also dem Begnadigungsrecht in keiner Weise vorgegriffen sein. Die Ansichten können darüber auseinandergehen, ob es notwendig sei, einen derartigen Vorbehalt hier aufzunehmen, allein die Mehrheit der Kommission hat es für tunlich erachtet.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 51. Kein richterliches Urteil darf von der gesetzgebenden oder einer Verwaltungsbehörde aufgehoben oder abgeändert werden, vorbehältlich Art. 26, Ziffer 17.

Art. 52.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. La Constitution actuelle, à son article 52, prévoit déjà l'institution d'une Cour suprême pour tout le canton. Mais elle fixe à 15 le nombre maximum des juges et à 4 celui des suppléants.

Or, les affaires soumises aux sections de la Cour suprême ont tellement augmenté que les juges ne peuvent plus suffire à la tâche.

Aussi l'avant-projet de loi sur l'organisation judiciaire fixe à 18 le nombre minimum des membres de la Cour suprême et à 6 celui des suppléants.

Mais dans la Constitution revisée, il est préférable de ne pas indiquer de combien de juges et de suppléants cette Cour se composera.

Leur nombre doit pouvoir être modifié suivant la quantité et l'importance des affaires, et cette modification se fera plus facilement par une loi que par une revision constitutionnelle.

Rappelons que la Constitution fédérale ne fixe pas non plus le nombre des membres du Tribunal fédéral.

Grieb, Präsident der Kommission. Art. 52 ordnet einen derjenigen Punkte, auf die ich bei der Eintretensfrage hingewiesen habe. Die gegenwärtige Verfassung bestimmt, dass ein Obergericht von höchstens fünfzehn Mitgliedern und vier Ersatzmännern eingesetzt wird. In dem Entwurf, wie er aus der frühern Beratung hervorging, wurde von dem Obergericht gar nichts gesagt. Auf geäusserten Wunsch hin wurde wieder eine bezügliche Bestimmung aufgenommen, welche die Einsetzung eines Obergerichtes garantiert, nur wird nicht gesagt, aus wie viel Mitgliedern es bestehen soll. Aus dem Programm für die Gerichtsorganisation wissen Sie, dass vorläufig eine Vermehrung der Oberrichter von 15 auf 18 in Aussicht genommen ist.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 52. Für das ganze Staatsgebiet wird ein Obergericht eingesetzt.

Art. 56.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Cette disposition maintient l'institution des tribunaux de district, consacrée par la Constitution actuelle comme par celle de 1846.

Mais la fixation du nombre des juges est réservée à la loi comme la fixation du nombre des juges supérieurs. L'avant-projet de loi sur l'organisation judiciaire maintient au tribunal de district le chiffre actuel de 5 juges, y compris le président.

Le nouvel article 56 en outre marque mieux que la Constitution actuelle le pouvoir judiciaire du président du tribunal comme juge unique.

Le maintien des tribunaux de district nous amène tout naturellement à vous parler des tribunaux d'arrondissement, dont il a été déjà si souvent question. Il existe une divergence de principe entre les promoteurs de la réforme judiciaire au sujet de l'opportunité d'établir des tribunaux d'arrondissement.

Ces tribunaux auraient un ressort plus étendu que les tribunaux de district actuels et seraient composés exclusivement de juristes.

Ils constituaient la pierre angulaire des projets de feu le juge d'appel Moser, qui n'aboutirent point.

La question de leur établissement a fait l'objet d'un rapport approfondi de M. Schorer, juge d'appel, qui a été soumis à l'appréciation de la Cour suprême, des tribunaux de district, ainsi que d'une grande commission préconsultative composée de députés au Grand Conseil, de magistrats, de professeurs de droit, etc.

Cette commission, à la presque unanimité, s'est prononcée contre l'introduction des tribunaux d'arrondissement et pour le maintien des tribunaux de district.

La Cour suprême a donné le même avis, ainsi que presque tous les tribunaux de district qui nous ont répondu.

Les observations de la Cour suprême à ce sujet méritent d'être relevées, car elles sont concluantes.

La réforme de notre procédure, dit cette autorité, se fera bien plus facilement sur la base d'une organisation judiciaire dont on connaît le fonctionnement et qu'on peut améliorer.

Les tribunaux d'arrondissement prendraient la place ou bien de la Cour d'appel ou bien des tribunaux de district.

Mais la suppression des tribunaux de district se heurterait à une opposition invincible du peuple, où ils prennent leurs racines; en outre les justiciables auraient des dérangements, des frais de voyage plus grands pour se rendre au siège du tribunal d'arrondissement. D'autre part, le remplacement de la Cour suprême par les tribunaux d'arrondissement serait encore plus grave, car on supprimerait par là l'unité et la fixité de la jurisprudence dans notre canton. On aurait probablement autant de jurisprudences particulières que de tribunaux d'arrondissement, et cette diversité serait très préjudiciable au public.

Même après l'unification du droit civil, tous les litiges ne seront pas soumis au Tribunal fédéral, et dans le domaine du droit pénal, l'unification ne sera réalisée qu'à une époque encore bien éloignée. La Cour d'appel a donc encore sa raison d'être pour fixer la jurisprudence dans notre canton concurremment avec le Tribunal fédéral.

Le danger de la suppression de la Cour d'appel a aussi été invoqué à l'encontre des tribunaux d'arrondissement à la réunion des juristes bernois du 1er avril 1905, qui s'est prononcée à l'unanimité moins deux voix contre l'introduction de ces tribunaux.

Pour toutes ces raisons il convient donc, de l'avis des personnes compétentes en la matière, de maintenir la Cour d'appel et les tribunaux de district, ce qui exclut forcément les tribunaux d'arrondissement.

Une instance intermédiaire en effet compliquerait la procédure, qu'on veut au contraire simplifier, et occasionnerait d'ailleurs des frais considérables à l'Etat.

Quant aux présidents des tribunaux, qui représentent dans ces corps l'élément juridique, le projet exige, comme on le verra tout à l'heure, que leurs connaissances de droit soient justifiées par un diplôme bernois d'avocat ou de notaire. C'est une sérieuse garantie que la justice sera rendue d'une manière conforme au droit positif.

Il faut donc conserver les tribunaux de district.

Toutefois, afin d'apporter une amélioration dans la mesure du possible à l'organisation actuelle de ces tribunaux, le Conseil-exécutif et votre commission vous proposent d'introduire dans la Constitution le système de l'union personnelle, qui permet de réunir sous la juridiction du même président du tribunal plusieurs districts.

Le système de l'union personnelle est recommandé par M. le juge d'appel Schorer dans ses rapports sur l'organisation judiciaire, et la Cour suprême l'admet aussi.

Certes, nous ne nous dissimulons pas les inconvénients de ce système.

Le président du tribunal ne serait pas toujours à la disposition des parties; son activité, du moins dans les premiers temps, serait moins suivie, moins cohérente, sa surveillance du greffe moins vigilante.

Toutefois, le vice-président pourrait fonctionner en son absence, et en cas d'empêchement de ce dernier, le greffier pourrait le remplacer quand il y aurait urgence (voir art. 55 de l'avant-projet de loi sur l'organisation judiciaire).

D'autre part, un président du tribunal, intelligent et actif, pourrait facilement s'habituer à traiter les affaires judiciaires et à surveiller les greffes de plus d'un district.

L'union personnelle ne serait probablement admise qu'entre des districts dont le chiffre total d'affaires ne serait pas sensiblement supérieur à celui d'un district de moyenne grandeur et dont les chef-lieux seraient si possible réunis par une voie ferrée.

Pour les instructions pénales, on pourrait, si c'était nécessaire, comme le prévoit l'avant-projet de loi, nommer un juge d'instruction spécial pour les districts réunis et d'autres encore.

L'avantage du système résiderait principalement dans la possibilité d'augmenter le traitement des présidents et d'obtenir ainsi des titulaires plus capables.

En outre, on ferait par là cesser la situation fâcheuse dans laquelle se trouvent certains présidents de petits districts, qui n'ont de l'occupation que pour trois ou quatre jours par semaine et qui peu à peu prennent des habitudes de nonchalance et d'oisiveté (voir dans ce sens une observation du procureur général dans son rapport de gestion pour 1905).

Grieb, Präsident der Kommission. Art. 56 bestimmt zunächst, dass die Gerichtspräsidenten und Amtsgerichte beibehalten werden. Das zweite Alinea sieht vor, dass durch das Gesetz bestimmt werden kann, in welchen verschiedenen Amtsbezirken der nämliche Gerichtspräsident zu amten hat. Dieser Punkt hat die Kommission in den verschiedenen Jahren, während der sie sich mit der Angelegenheit zu befassen hatte, ausserordentlich viel beschäftigt und es machte sich, wie ich bereits in meinem Eintretensvotum ausgeführt habe, die Auffassung geltend, es sollte überhaupt eine andere Einteilung des Kantons vorgenommen werden. Ich persönlich glaube nicht, dass diejenigen Amtsbezirke, die man im Auge hat, sich seinerzeit damit werden befreunden können, sich zu einem Wahlkreis zusammenzuschliessen und einen gemeinsamen Gerichtspräsidenten zu haben. Anderseits hat man aber doch das Gefühl, dass in einzelnen Amtsbezirken die Bezirksbeamten — ich rede nicht einzig von den Gerichtspräsidenten — zu wenig zu tun haben, und es sollten daher Mittel und Wege gefunden werden, um ihnen mehr Arbeit zuzuweisen und sie dann auch besser besolden zu können. Es hält schwer, eine richtige Lösung durchzuführen und man hat vorläufig den hier vorgesehenen Ausweg gewählt.

In dem Entwurf des Regierungsrates vom 12. September 1906 war vorgesehen, dass der Grosse Rat bestimmen könne, in welchen verschiedenen Amtsbezirken der nämliche Gerichtspräsident zu amten habe. Die Mehrheit der Kommission war der Ansicht, es möchte den Amtsbezirken in dem Sinne eine gewisse Garantie geboten werden, dass diese Verfügung nicht durch den Grossen Rat, sondern durch ein Gesetz zu treffen sei. Persönlich halte ich dafür, dass derartige Verfügungen sich nicht zum Erlass durch das Volk eignen. Der einzelne Bürger im Jura und im Oberaargau wird sich nicht viel darum interessieren, ob zum Beispiel Saanen und Obersimmental einen gemeinsamen Gerichtspräsidenten haben sollen; darüber haben vielmehr die Behörden, der Grosse Rat zu entscheiden. Doch man mag die Sache ordnen, wie man will, sie wird jedenfalls nirgends viel Freude hervorrufen. Die Mehrheit der Kommission hat, wie gesagt, beschlossen, die Angelegenheit durch Gesetz zu regeln und Sie mögen entscheiden, was Sie für das Zweckmässigere halten.

Dürrenmatt. Die Anregung des Herrn Kommissionspräsidenten betreffend eine andere Einteilung der Bezirke gefällt mir sehr gut. Die Verfassung legt diese Einteilung nicht fest, sondern sie ist historisch gegeben und beruht zum Teil auf Dekreten des Grossen Rates. Im Laufe des letzten Jahrhunderts wurden verschiedene Amtsbezirke geteilt und ich sähe es gerne, wenn die Verfassung in dieser Richtung eine Anweisung aufstellen würde. Denn gegenwärtig ist die Geographie des Kantons Bern nicht mehr die nämliche wie zur Zeit der 46er und früherer Verfassungen. Durch die zahlreichen Regional- und Lokalbahnen sind die Leute näher zusammengekommen und es liesse sich da ganz sicher eine Vereinfachung im Staatshaushalt treffen. Eine andere Frage ist allerdings, ob die Sache populär sei. Ich weiss ganz gut, dass das nicht der Fall ist, denn man hat es gelegentlich erfahren, wenn es sich nur um die Verlegung eines Amtssitzes handelte. Freilich ist eine solche eigentlich mehr Missdeutungen unterworfen als die Verschmelzung von Bezirken oder andere Zusammenlegungen. Man interessiert sich gegenwärtig lebhaft dafür, den Gemeinden zu andern Flurzusammenlegungen zu verhelfen und man nimmt hiefür sogar den Bund in Anspruch. Da wäre denn meines Erachtens auch der Moment gekommen, dieser Vereinfachung näher zu treten. Der vorliegende Artikel hat auch insoweit etwas Stossendes, als bloss gemeinsame Gerichtspräsidenten für verschiedene Amtsbezirke in Aussicht genommen werden. Warum soll eine ähnliche Bestimmung nicht auch die Regierungsstatthalter treffen? Die Regierungsstatthalter haben im allgemeinen nicht mehr Arbeit als die Gerichtspräsidenten; wenigstens betrachten die meisten Gerichtspräsidenten, die zu Regierungsstatthaltern gewählt werden, diese Versetzung als eine Beförderung, obschon die Besoldung die nämliche ist; sie sehen eben die Arbeit des Regierungsstatthalters als die leichtere an. Ich weiss nicht, ob es angeht, im Vorschlag der Kommission statt «der nämliche Gerichtspräsident» zu sagen «die nämlichen Bezirksbeamten». Man wird mir entgegenhalten, man greife damit in ein anderes Gebiet ein, der Regierungsstatthalter sei kein Gerichtsbeamter und die vorwürfige Revision beziehe sich nur auf die gerichtsorganisatorischen Bestimmungen der Verfassung. Allein die Regierungsstatthalter haben immerhin auch Funktionen auszuüben, die mit dem Gerichtswesen zusammenhangen, Strafanzeigen sind ja bei ihnen einzureichen. Es scheint mir daher nicht unmöglich zu sein, dass eine Bestimmung aufgenommen werde, wonach der Grosse Rat, sei es auf dem Wege der Gesetzgebung, sei es auf dem Wege des Beschlusses, auch für die Regierungsstatthalter und eventuell auch für andere Bezirksbeamte eine Personalunion eintreten lassen könnte. Ich möchte die Kommission ersuchen, die Angelegenheit auf die zweite Beratung zu prüfen und zu untersuchen, ob sich nicht vielleicht eine Wendung in dem von dem Herrn Kommissionspräsidenten angedeuteten Sinn finden lasse.

Albrecht. Art. 56 ist einer derjenigen, welche eingreifende Neuerungen enthalten. Ich bin ebenfalls der Ansicht, dass eine Revision des Dekretes von 1803 im Sinne einer Neueinteilung des Kantons die rationellste und einfachste Lösung wäre, weil sie sich dann nicht allein auf die Gerichtsbehörden, sondern auch auf die Verwaltungsbehörden beziehen würde. Allein ich möchte Sie vor einem derartigen Schritte warnen. In einer der ersten Kommissionssitzungen hat Herr Grossrat Cuenat, als er über die Sache befragt wurde, gesagt: «Messieurs, la Constitution est quelque chose de sacré, il ne faut pas y toucher.» Eine derartige Revision würde von vorneherein auf die Opposition sämtlicher in Betracht fallenden Amtsbezirke stossen. Man kann vielleicht sagen, dass, wenn nicht auf einmal eine Totalrevision vorgenommen, sondern je nach Bedürfnis von Fall zu Fall die gegenwärtige Einteilung in Amtsbezirke abgeändert würde, man vielleicht zum Ziele gelangen würde. Allein ich für mich habe die Ueberzeugung, dass das Bernervolk einer derartigen Abänderung nicht zustimmen würde. Die Kirchtums- und Wirtshauspolitik ist in den einzelnen Amtsbezirken viel zu gross und die einzelnen Bezirksortschaften werden auf ihren Amtssitz nicht verzichten wollen. Wenn Sie die vorliegende Verfassungsrevision nicht gefährden wollen, müssen Sie den Art. 56 annehmen,

wie er von den vorberatenden Behörden vorgeschlagen wird. Ich möchte Ihnen das empfehlen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 56. In den Amtsbezirken wird die Gerichtsbarkeit durch die Gerichtspräsidenten und die Amtsgerichte ausgeübt.

Das Gesetz kann bestimmen, in welchen verschiedenen Amtsbezirken der nämliche Gerichtspräsident zu amten hat.

Art. 57.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Cette disposition reproduit l'article 57 de la Constitution actuelle, en y intercalant, comme 2e alinéa, un nouveau passage ainsi conçu: «Les districts dans lesquels le même président du tribunal devra fonctionner formeront une seule circonscription pour procéder à son élection.»

Si l'on admet le principe de l'union personnelle, il est tout indiqué de faire nommer le président du tribunal par les électeurs des districts où il devra fonctionner.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 57. Der Präsident, sowie die Mitglieder und Ersatzmänner des Amtsgerichtes werden von den stimmfähigen Bürgern des Amtsbezirkes gewählt.

Die Amtsbezirke, in welchen der nämliche Gerichtspräsident zu amten hat, bilden für die Wahl desselben einen gemeinsamen Wahlkreis.

Die Amtsdauer ist vier Jahre.

Ersatzwahlen, welche in der Zwischenzeit notwendig werden, finden für den Rest der laufenden Amtsdauer statt.

Art. 58.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. L'article 58 de la Constitution actuelle, qui a été tiré tel quel de la Constitution de 1846, dispose que c'est la loi qui détermine l'indemnité des membres et suppléants des tribunaux de district.

Or, en application de l'article 26, no 14, de la Constitution, les traitements des fonctionnaires publics sont fixés par un décret du Grand Conseil, — c'est actuellement celui du 5 avril 1906.

C'est donc une anomalie qu'il faille une loi pour déterminer les indemnités de juges à fonctions intermittentes, ces indemnités étant beaucoup moins importantes que les traitements des fonctionnaires permanents.

Il convient en conséquence de profiter de l'occasion pour faire disparaître cette anomalie, en modifiant l'article 58 comme il est proposé dans le projet commun.

D'ailleurs il est à remarquer que les indemnités en question sont fixées par un décret du Grand Conseil, qui n'a jamais été remplacé par une loi. Raison de plus pour mettre la Constitution en harmonie avec la pratique.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 58. Die Mitglieder und Ersatzmänner des Amtsgerichtes erhalten für ihre Verrichtungen eine Entschädigung, welche durch Dekret des Grossen Rates bestimmt wird.

Art. 59.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Cette disposition modifie l'article 59 de la Constitution actuelle, en ce sens que la connaissance du droit exigée des membres et suppléants de la Cour suprême, ainsi que des présidents des tribunaux est maintenant précisée comme étant celle qui est constatée par un brevet d'avocat ou de notaire du canton de Berne.

La loi du 24 mars 1878 exigeant la production d'un tel brevet des secrétaires de préfecture et des greffiers des tribunaux, à fortiori est-on en droit de réclamer une pareille preuve de capacité des juges supérieurs et des présidents des tribunaux, qui doivent avoir des connaissances juridiques plus approfondies.

On ne saurait plus se contenter de la connaissance du droit dont parle notre Constitution actuelle, et dont on ne sait pas au juste en quoi elle doit consister.

Aujourd'hui la doctrine juridique, la législation et la jurisprudence sont développées à un si haut degré que le brevet d'avocat ou de notaire bernois constitue un minimum de garantie en ce qui a trait aux capacités des fonctionnaires en question.

Grieb, Präsident der Kommission. Der gegenwärtige Art. 59 der Verfassung lautet: «Die Mitglieder und Ersatzmänner des Obergerichtes sollen die Kenntnis der beiden Landessprachen besitzen und sowohl sie als die Präsidenten der Amtsgerichte rechtskundige Männer sein.» Sie wissen, dass diese Bestimmung wiederholt zu Erörterungen im Grossen Rat geführt hat und dass vor noch nicht langer Zeit ein Gerichtspräsident nach Bern gekommen ist, um ein Examen abzulegen und zu beweisen, dass er nach Art. 59 ein rechtskundiger Mann sei. Man hat schon lange das Bedürfnis nach einer bestimmteren und klareren Vorschrift empfunden und darum schlagen wir Ihnen vor, dass zur Wählbarkeit an diese Stellen der Besitz eines bernischen Fürsprecher- oder Notariatspatentes erforderlich sei. Damit erhalten wir eine klare Sachlage und der Märit, der bisher stattgefunden hat, wird nicht mehr möglich sein. Ich empfehle Ihnen die Annahme dieser Bestimmung.

M. **Boinay.** Je constate qu'il y a divergence entre le texte français et le texte allemand. Le texte allemand dit: «ein bernisches Fürsprecher- oder Notariatspatent». Messieurs, le mot de patente d'avocat ou de notaire bernois ne se trouve pas dans le texte français. C'est, je pense, un oubli. Mais il importe cependant de s'expliquer clairement sur ce point et de savoir d'une manière précise ce que l'on entend par patente ou brevet d'avocat ou de notaire *bernois*. Je suppose que l'on a eu l'intention de dire que la patente doit avoir été délivrée par le canton de Berne, aussi bien pour le notaire que pour l'avocat. Mais le texte n'est pas suffisamment clair. Il peut en effet arriver ceci; il peut se faire que des jeunes gens subissent leurs examens d'avocat dans d'autres cantons, dans le canton du Valais, dans celui de Genève, dans le canton de Neuchâtel. Ce dernier est excessivement large dans les examens pour l'obtention de la patente d'avocat. Sans être porteur d'un certificat de maturité, le jeune aspirant n'a qu'à aller passer deux années auprès d'un avocat de Neuchâtel, à suivre quelques cours à l'Académie, et s'il a la langue bien déliée il subit ses examens avec succès. Il n'y a pas autant de facilités dans le canton de Berne; nous exigeons des jeunes gens qui désirent se vouer à la pratique du barreau un certificat de maturité et au minimum trois années d'étude à l'Université, trois années complètes, suivies du stage. On est donc beaucoup moins difficile dans le canton de Neuchâtel; aussi c'est là que vont ceux qui dans notre canton ne pourraient parvenir au brevet faute de certificat de maturité.

Or, voici ce qui arrive. Le jeune avocat muni d'une patente délivrée par les autorités neuchâteloises se présente à la Cour d'appel et dit: Je suis porteur d'une patente délivrée par un autre canton que celui de Berne, mais je demande à être admis à pratiquer le droit dans ce dernier. Dans un cas semblable où l'autorisation demandée avait été refusée, le jeune avocat, porteur d'une patente de Neuchâtel, a recouru au Tribunal fédéral, et finalement la Cour d'appel de Berne a été obligée d'accorder l'accès du barreau bernois. Actuellement la jurisprudence est faite sur ce point; que la patente ait été délivrée par le canton de Neuchâtel, par celui de Fribourg, de Genève, ou du Valais, peu importe, le porteur de cette patente peut devenir avocat bernois.

Par conséquent il importe, dans le texte de cet article, de bien préciser en déclarant nettement qu'il faut, pour être éligible comme président d'un tribunal, être muni d'une patente d'avocat ou de notaire *délivrée par le canton de Berne.*

Si vous ne prenez pas cette précaution, il surgira plus tard des difficultés dans l'application de cet article, car n'importe quel avocat pourra dire: Je suis autorisé à pratiquer le droit devant la Cour d'appel de Berne: donc je suis avocat bernois. Je propose donc de dire à l'article 59: «. . . porteur d'un brevet d'avocat ou de notaire, délivré par le canton de Berne.»

Dürrenmatt. Nachdem die Praxis des Grossen Rates bezüglich der Wahl der Gerichtspräsidenten gegenüber früher strenger geworden ist und eine Wahl als Gerichtspräsident ungültig erklärt wird, wenn der Betreffende kein Notariatspatent besitzt, scheint es mir nicht zu viel verlangt, wenn auch gegenüber dem Obergericht etwas strengere Bestimmungen aufgestellt würden. Nach dem Entwurf müssen die Oberrichter im Besitz eines Fürsprecher- oder Notariatspatentes sein, ich möchte dagegen für sie den Besitz eines Fürsprecherpatentes vorschreiben. Die juristische Bildung eines Oberrichters soll so gründlich sein, dass mit einem solchen Ausweis nicht zu viel verlangt ist. Ich nehme an, die Herren Fürsprecher in der Kommission haben nur aus Bescheidenheit ein solches Verlangen nicht gestellt. Ich möchte Ihnen also beantragen, Art. 59 folgendermassen zu fassen: «Die Mitglieder und Ersatzmänner des Obergerichtes sollen beide Landessprachen kennen und ein bernisches Fürsprecherpatent besitzen. Die Gerichtspräsidenten sollen ein bernisches Fürsprecher- oder Notariatspatent besitzen.»

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Je voudrais donner quelques explications à M. le député Boinay. Il s'agit ici d'une traduction incomplète du texte allemand de l'article 59. Cet article est ainsi conçu: «Die Mitglieder und Ersatzmänner des Obergerichtes sollen beide Landessprachen kennen, und sowohl sie als die Gerichtspräsidenten ein bernisches Fürsprecher- oder Notariatspatent besitzen.»

Dans le premier projet nous avions traduit ce passage de la manière suivante: «Les membres et suppléants de la Cour suprême doivent connaître les deux langues nationales. Ils doivent en outre, de même que les présidents des tribunaux, être porteurs d'un brevet d'avocat ou de notaire du canton de Berne.» Je crois que l'expression allemande «ein bernisches Fürsprecher- oder Notariatspatent» qui veut dire «une patente d'avocat ou de notaire du canton de Berne» ne laisse subsister aucun doute. Il est bien entendu qu'il s'agit ici de patentes délivrées par le canton de Berne. D'autre part, lorsque la Cour suprême autorise un avocat patenté dans un autre canton, à pratiquer dans le canton de Berne, elle ne délivre point à cet avocat une patente d'avocat bernois. Absolument pas! L'autorisation accordée par la Cour suprême ne transforme pas un brevet d'avocat de Neuchâtel ou d'ailleurs en patente bernoise. La Cour suprême permet seulement à un tel avocat de plaider dans le canton de Berne, sans pour cela en faire un avocat bernois au sens de l'article 59. L'avocat d'un autre canton, muni de cette autorisation, ne pourra pas pour autant être appelé à remplir dans notre canton des fonctions judiciaires, telles que celles de président de tribunal ou de membre de la Cour suprême. Je crois que le texte de l'article 59, tel qu'il est rédigé en allemand et tel que nous l'avions traduit en français, ne laisse subsister aucun doute sur ce point. Cet article ainsi conçu a en outre l'avantage d'être concis tout en étant suffisamment clair.

Quant à la proposition de M. Dürrenmatt, je dois reconnaître qu'elle donne lieu à discussion. Evidemment, pour être membre de la Cour suprême, il faut posséder des connaissances juridiques très étendues. Cependant un notaire peut arriver à les acquérir et ainsi devenir apte à exercer cette fonction. Nous avons eu, il y a une vingtaine d'années, comme membre de la Cour suprême, un juriste distingué, qui, au moment où il a été élu à cette charge, n'avait qu'une patente de notaire; j'ai nommé M. Lienhard, devenu plus tard membre du Tribunal fédéral.

Lorsque vous procéderez à la nomination des membres de la Cour suprême, vous n'exigerez pas seulement que les candidats soient porteurs d'une patente d'avocat ou d'une patente de notaire; vous vous demanderez encore s'ils possèdent les connaissances juridiques nécessaires pour occuper ces hautes fonctions judiciaires; la patente ne constitue qu'un minimum audessous duquel on ne saurait descendre. Il s'agit donc d'une appréciation à faire dans chaque particulier.

Je crois dès lors qu'il faut s'en tenir au texte actuellement proposé.

Bühler (Frutigen). Der Antrag Dürrenmatt hat nach meiner Ansicht keine grosse praktische Bedeutung. Es wird höchst selten vorkommen, dass sich ein Notar zu der Stelle eines Oberrichters vordrängt. Die Angehörigen dieses Standes wissen ganz gut, dass zwischen einem Fürsprecher und einem Notar ein Unterschied gemacht werden muss und dass ihre Tätigkeit eine andere als diejenige eines Richters sein soll. Allein es kann doch vorkommen, dass ein Notar infolge seiner Bildung, seiner Arbeitsfreudigkeit und seiner Tätigkeit auf juristischem Gebiet sehr wohl geeignet ist, diese höchste Stelle zu bekleiden, namentlich dann, wenn er während einer Reihe von Jahren das Amt eines Gerichtspräsidenten innegehabt hat. Durch die vorliegende Bestimmung wird der Notar als wahlfähig für die Stelle eines Gerichtspräsidenten erklärt. Wenn nun ein Notar während längerer Zeit als ganz vorzüglicher Gerichtspräsident gewirkt hat, könnte doch der Fall eintreten, dass der Grosse Rat ihn zum Eintritt ins Obergericht als geeignet erachten würde. Es wäre nicht recht, wenn von vorneherein solche «Landjuristen», wie man die Notare hie und da bezeichnet, von der Wahl in das Obergericht ausgeschlossen würden. Bis jetzt gehörten sehr wenig Notare dem Obergericht an, aber diejenigen, welche gewählt wurden, waren sehr tüchtige Juristen. Ich verweise nur auf den bereits von anderer Seite erwähnten Herrn Lienhard, der als Notar in das Obergericht eintrat und ein ausgezeichneter Oberrichter war, dem Fürsprecherprüfungskollegium angehörte, nachher das Fürsprecherpatent erwarb, mit dem Doctor juris ausgezeichnet wurde, Mitglied des Bundesgerichtes ward und auch zu dessen Präsidenten avanciert wäre, wenn nicht Krankheit ihn verhindert hätte, die Wahl anzunehmen. Solche Männer sollen nicht vom Obergericht ausgeschlossen werden, wenn sie auch nur im Besitze eines Notariatspatentes sind.

Dürrenmatt. Was der Herr Justizdirektor und Herr Bühler gesagt haben, kann mutatis mutandis auch von den Gerichtspräsidentenstellen gesagt werden, die bis jetzt von Laien besetzt waren. Es gibt auch Gerichtspräsidenten, die kein Notariatspatent besassen, sich aber doch sehr gut bewährten. Diese können ihre Studien ebensogut komplettieren wie Notare, die vielleicht auf eine Obergerichtsstelle aspirieren. Ich möchte damit nur darauf aufmerksam machen, dass der Gedankengang, der von anderer Seite entwickelt worden ist, nicht ganz logisch ist. Herr Bühler gehört selbst zu denen, die seinerzeit am schärfsten gegen die Genehmigung der Wahl eines Laien zum Gerichtspräsidenten aufgetreten sind; da erfordert die Logik, dass man nun nicht erkläre, ein Oberrichter könne sich später die nötigen Kenntnisse auch noch erwerben und sich als Oberrichter ganz gut machen, was ich an und für sich keineswegs bestreiten möchte. Ich habe mit meinem Antrag auch keine bestimmten Persönlichkeiten im Auge; ich nehme an, die gegenwärtigen Mitglieder des Obergerichtes besitzen alle das Fürsprecherpatent. Aber ich möchte verhüten, dass, wenn der Fall sich präsentieren sollte, wie er bei Gerichtspräsidentenwahlen vorkam, man nicht bald zu einer strengern, bald zu einer etwas laxern Interpretation gelangt, sondern ich würde es vorziehen, wenn die Angelegenheit gesetzlich klar geordnet würde. Wenn übrigens die Fürsprecher und diejenigen, welche von der Sache mehr verstehen als ich, darauf verzichten, eine solche Forderung aufzustellen, so hange ich nicht daran; mir schien nur die Logik dafür zu sprechen.

Wyss. Herr Dürrenmatt hatte ganz recht, die Fürsprecher wollten sich aus Artigkeit über diesen delikaten Punkt nicht aussprechen. Als praktizierender Anwalt bekommt man im Laufe der Zeit das Gefühl, dass der Besitz eines Fürsprecherpatentes nicht immer für das nötige juristische Wissen Garantie bietet. Es gibt auch andere Mittel und Wege, dieses Wissen zu erwerben. Freilich bietet das Fürsprecherpatent nach aussen hin eine gewisse Garantie und zu dessen Erlangung sind weitere Studien erforderlich als zur Erlangung eines Notariatspatentes. Wenn wir für die Mitglieder des Obergerichtes den Besitz eines Fürsprecher- oder Notariatspatentes vorschreiben, wird es jeweilen Sache des Grossen Rates sein, von Fall zu Fall zu untersuchen, ob der Betreffende, also unter Umständen auch ein Notar, die Vorbedingungen wirklich erfülle, die wir an ein Mitglied des obersten Gerichtshofes stellen müssen. Der Grosse Rat wird also die Verantwortlichkeit zu tragen haben, aber wir sollten diese übernehmen und nicht eine geeignete Persönlichkeit, die kein Fürsprecher-, sondern bloss ein Notariatspatent besitzt, von vorneherein von der Wahl ausschliessen. Dagegen freut es mich, dass von keiner Seite die Bestimmung beanstandet wird, dass die Gerichtspräsidenten in Zukunft im Besitz eines bernischen Fürsprecher- oder Notariatspatentes sein müssen; damit wird den lästigen Streitigkeiten, die wir bisher hatten, vorgebeugt. Wir haben auch nicht mit allen Laien gute Erfahrungen gemacht. Es macht gewiss einen sonderbaren Eindruck, wenn ein Einzelrichter, wenn er die Parteien angehört hat und sofort das Urteil fällen sollte, den Parteien und Anwälten mitteilt, das Gericht ziehe sich zur Beratung zurück, darauf mit dem Gerichtsschreiber oder Aktuar hinter der Tür verschwindet, nach einer Viertelstunde wieder erscheint und sein salomonisches Urteil verkündet. De mortuis nil nisi bene, aber das ist im Kanton Bern vorgekommen.

Dagegen möchte ich noch einen Punkt erwähnen, der in der Kommission ebenfalls besprochen, hier aber noch nicht angeführt worden ist. Wenn die vorwürfige Verfassungsrevision vom Volk genehmigt wird, tritt dann an uns die Frage heran, ob die gegenwärtigen Laienrichter zu demissionieren haben, ob sie ihre Amtsdauer vollenden dürfen oder nicht. Es wird sich darum handeln, diese Leute, welche in Amt und Ehren stehen, möglichst schonend zu behandeln und es wird angezeigt sein, in den Uebergangsbestimmungen diesen Punkt so zu ordnen, dass den Betreffenden die allfällig notwendig werdende Rückkehr in das bürgerliche Leben und die eventuelle Aufnahme eines andern Berufes

möglichst erleichtert wird. Ich wollte diesen Punkt zur Sprache bringen, damit der Rat weiss, dass auch diese schwierige Angelegenheit in der Kommission behandelt worden ist.

M. **Boinay.** Après les explications de M. le conseiller Simonin, ma proposition n'est plus nécessaire. Ce que M. le directeur nous a dit suffit. Je retire donc ma proposition.

Dürrenmatt. Nach den Ausführungen des Herrn Wyss ziehe ich meinen Antrag ebenfalls zurück. Ich will nicht päpstlicher sein als der Papst. (Heiterkeit.)

Angenommen.

Beschluss:

Art. 59. Die Mitglieder und Ersatzmänner des Obergerichtes sollen beide Landessprachen kennen, und sowohl sie als die Gerichtspräsidenten ein bernisches Fürsprecher- oder Notariatspatent besitzen.

Art. 60.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Cette disposition permet de créer des tribunaux de prud'hommes et des tribunaux de commerce par la voie législative.

La Constitution actuelle ne fait pas mention de ces tribunaux. Toutefois, à l'article 61, 2e alinéa, elle prévoit la possibilité d'apporter législativement à l'organisation de la justice civile les changements reconnus nécessaires. Cette disposition avait été admise pour permettre d'introduire des tribunaux de commerce, des tribunaux de prud'hommes, etc.

Mais comme l'article 49 de la Constitution, qui est maintenu tel quel, porte que la justice est rendue par les tribunaux institués en vertu de la Constitution, il est plus conforme à l'esprit de cette dernière qu'on y fasse mention expresse des tribunaux dont l'établissement est réservé à la loi.

C'est pourquoi le projet prévoit la création de tribunaux de prud'hommes et de tribunaux de commerce.

Les tribunaux de prud'hommes ont été introduits chez nous en principe par le code de procédure civile de 1883 et organisés par le décret du Grand Conseil du 1er février 1894.

A teneur de ces actes législatifs, les conseils de prud'hommes ont pour mission de terminer par voie amiable ou par jugement les contestations entre patrons et ouvriers qui rentrent dans le domaine des fabriques et des métiers.

Cette compétence a été critiquée comme trop étroite, notamment par M. Brüstlein en développant la motion qu'il a présentée et que le Grand Conseil a prise en considération dans la séance du 20 novembre 1902.

Cette motion tendait à faire soumettre aux prud'hommes toutes les contestations entre employeurs et employés dérivant de contrats d'apprentissage, de louage de services et de louage d'ouvrages, abstraction faite de la nature technique ou non du litige.

Remarquons qu'il est tenu compte de cette motion dans le projet de code de procédure civile élaboré par M. le juge fédéral Reichel.

L'utilité des conseils de prud'hommes pour aplanir les difficultés entre employeurs et employés dans les localités et les régions où le commerce et l'industrie occupent beaucoup de monde, est incontestable.

Comme on l'a dit avec raison, cette institution contribue dans une sensible mesure au maintien de la paix sociale en mettant les ouvriers et employés à même d'obtenir justice sans grande perte de temps ni d'argent et en empêchant ainsi qu'ils finissent, en désespoir de cause, par recourir à l'agitation, à la grève ou à des moyens plus ou moins violents ou empreints d'hostilité.

Vous savez que pendant la période de 1895 à 1905, il a été institué dans notre canton quatre tribunaux de prud'hommes, soit pour Berne et Bolligen, Bienne, St-Imier et Interlaken, y compris Unterseen, Matten et Bönigen.

Or, d'après une statistique que j'ai fait établir, il a été soumis à ces tribunaux pendant ladite période décennale 5907 affaires, soit en moyenne 537 par année.

De ces différends 2583 ont été vidés par jugement et les autres (3304) par retrait, transaction, etc.

L'activité de ces conseils de prud'hommes s'est donc montrée féconde en bons résultats, soit qu'ils aient jugé les litiges portés devant leur juridiction, soit, ce qui valait encore mieux, qu'ils soient parvenus à mettre fin au procès par un arrangement amiable, qui laisse d'ordinaire moins de rancune qu'un jugement dans le cœur de la partie succombante.

Quant aux tribunaux de commerce, un mouvement en faveur de leur introduction s'est manifesté à plusieurs reprises dans notre canton; c'est ainsi qu'elle fut prévue par les Constitutions de 1831 et de 1846, ainsi que dans le projet de 1884. Et leur établissement fut tacitement réservé dans celle de 1893 (art. 61).

Depuis lors, des pétitions ont été adressées à diverses reprises par les cercles intéressés au gouvernement pour hâter la création de ces tribunaux. Et en 1900, M. le député Demme fit au sein du Grand Conseil une interpellation à ce sujet, à laquelle il fut répondu dans un sens favorable.

Ces dernières années la Chambre cantonale bernoise du commerce et de l'industrie a élaboré, de concert avec une commission de juristes, un avant-projet de loi sur l'organisation d'un tribunal de commerce, projet basé sur le système zuricois.

A cet égard, il importe de relever une distinction importante à faire entre le système français, d'après lequel les tribunaux de commerce sont composés uniquement de commerçants, et le système allemand, dans lequel ces tribunaux sont mixtes, c'est-à-dire qu'ils comprennent des négociants et des juges professionnels.

Ce dernier système, adopté dans les cantons de Zurich et d'Argovie, paraît être préférable.

Les résultats satisfaisants obtenus dans ces cantons ainsi qu'en Allemagne avec le système mixte constituent évidemment un motif sérieux en faveur de la création proposée de tribunaux de commerce dans notre canton, et ce motif n'est pas sensiblement balancé par la suppression des tribunaux à système français, en Italie et en Espagne.

Espérons que par l'établissement de ces tribunaux dans notre pays, où le commerce et l'industrie se développent toujours davantage, les contestations en matière commerciale seront jugées plus promptement et avec moins de frais conformément aux vœux des cercles intéressés.

Grieb, Präsident der Kommission. Es handelt sich hier lediglich darum, den Grundsatz aufzunehmen, dass durch Gesetz sowohl Gewerbegerichte als Handelsgerichte eingeführt werden können. Sie wissen aus dem Vorentwurf für eine Gerichtsorganisation, dass beide Arten von Gerichten dort vorgesehen sind, und wir werden die Frage dann anlässlich der Beratung der Gerichtsorganisation eingehender zu prüfen haben.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 60. Der Gesetzgebung steht es zu, Gewerbe- und Handelsgerichte einzuführen.

Art. 61.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Cette disposition du projet modifie l'article 62 de la Constitution actuelle, qui porte que le jury est établi en matière criminelle et pour les délits politiques et de presse, ainsi que pour d'autres parties de la justice pénale que pourrait lui attribuer la loi.

Le nouvel article 61 maintient l'institution du jury comme organe de la juridiction pénale à côté des autres tribunaux, mais il ne détermine sa compétence qu'en ce qui concerne une matière, soit celle des délits politiques, laissant à la loi le soin de fixer les autres catégories d'affaires qui lui seront soumises (art. 62, 1er al., du projet).

Comme il est possible que le futur code pénal fédéral, dont il existe déjà plusieurs projets successifs, n'adopte pas la même classification des infractions que notre code pénal (soit la division tripartite en crimes, délits, contraventions) mais adopte la division bipartite (en délits et contraventions), il est prudent de ne pas fixer la compétence du jury dans la Constitution, sinon on risquerait de lui attribuer la connaissance d'infractions pour lesquelles la juridiction du jury serait trop compliquée et trop coûteuse. En outre, le projet du code pénal suisse prévoit des peines alternatives et des minima et maxima très distants les uns des autres, de telle sorte qu'il sera difficile de fixer les compétences et qu'il serait imprudent de le faire pour le jury dans la Constitution.

Le projet toutefois prévoit la compétence du jury en matière de délits politiques.

C'est, en effet, l'opinion unanime des grands criminalistes, tels que Mittermaier et Faustin Hélie, que l'indépendance du jury vis-à-vis des pouvoirs publics constitue une garantie du jugement des affaires politiques en dehors de la sphère d'influence des autorités de l'Etat, et dès lors, une garantie de la liberté des citoyens.

Stämpfli, à la Constituante de 1846, avait exprimé le même avis, dans les termes suivants:

«Bei ständigen Richtern ist das Richten ein Beruf; schon dieser Umstand gibt denselben eine eigene Richtung und Natur, welche sich mit dem gewöhnlichen Standpunkte des Bürgers nicht wohl vereinbaren lässt. Ein ständiger Richter lebt ferner aus seinem Amte, er zieht eine Besoldung, und diese ist sozusagen die Bedingung seines Auskommens; er wird also, wenn irgend eine Macht im Staate ihm dieses Auskommen entziehen kann, immer in gewissem Grade von der Macht abhängig sein, sei nun dieselbe das Volk oder das Obergericht oder der Grosse Rat; mit einem Wort, ständige Richter sind immerhin in der politischen Schwankung mit inbegriffen. Wenn der Grosse Rat eine liberale Richtung verfolgt, so werden zum Beispiel Anklagen in politischen und Presssachen immer mehr oder weniger entsprechend beurteilt werden etc.

Die ständigen Gerichte haben eine viel grössere Gewalt, indem sie gleichzeitig zwei Funktionen ausüben, nämlich über die Tatfrage und über die Rechtsfrage zugleich urteilen, während die Geschwornengerichte einzig und allein über die Tatfrage urteilen; und die Geschwornengerichte ferner von keiner politischen Macht des Staates abhängig sind, sondern sogleich nach verrichteter Funktion unter das Volk zurückkehren.»

Il convient donc de maintenir dans la Constitution la consécration du principe que les délits politiques sont du ressort du jury, car, je le répète, ce principe est l'une des garanties de la liberté des citoyens.

Quant aux délits de presse, la Constitution actuelle, comme celle de 1846, les soumet aussi au jury, dans l'idée que ces délits ont en général un caractère politique, et qu'il faut protéger les opinions de cette nature, afin que chacun puisse s'exprimer en toute liberté (sous réserve naturellement de l'honneur du prochain).

C'était peut-être le cas, dans le temps où les articles de journaux, même ceux qui renfermaient des injures personnelles, se rattachaient le plus souvent à quelque affaire politique.

Mais, à notre époque, il arrive fréquemment que des diffamations commises par la voie de la presse n'ont aucun rapport avec la vie publique.

Et il est vraiment dérisoire de mettre en mouvement le grand appareil de la Cour d'assises pour faire juger les méchants propos que des particuliers se sont adressés par la voie des journaux, grâce à la complaisance intéressée ou non de leurs éditeurs. Le juge de police ou le juge correctionnel sont bien suffisants pour statuer sur ces bagatelles.

Aussi le projet de Constitution de 1884 ne soumettait-il plus au jury que les délits de presse qui n'ont pas un caractère privé.

M. l'avocat Sahli avait remarqué à ce sujet au sein de la Constituante: «Darüber ist man allseitig einverstanden, dass ein Verleumder, der die Presse benutzt, keine besondere Garantie besitzen und vor das Geschwornengericht gestellt werden soll (sic). Warum hat man die Pressvergehen vor das Geschwornengericht gewiesen? Um die politische Meinung zu schützen, damit jedermann sich frei aussprechen kann. Gewöhnliche Schimpfereien, die mit der Politik nichts zu tun haben, sollen eben vor den gewöhnlichen Richter gewiesen werden.»

Mais, quand les délits de presse auront un caractère politique, c'est-à-dire se rattacheront de près ou de loin à la chose publique, alors ils devront être envisagés comme des délits politiques et renvoyés devant le jury.

Grieb, Präsident der Kommission. Man kann sich ganz gut fragen, ob wir die Geschwornengerichte für die Zukunft beibehalten oder ob wir sie abschaffen sollen. Schon vielfach sind Stimmen für die Abschaffung derselben laut geworden. Die Kommission hält aber in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrat dafür, dass sie beibehalten werden sollen; die Institution habe sich nun einmal eingebürgert, man verspreche sich in weiten Kreisen alles mögliche Gute davon und es sei schwer, sie aus der Verfassung zu eliminieren.

Eine wesentliche Neuerung enthält die Bestimmung in Alinea 2, dass alle politischen Straffälle von den Geschwornengerichten beurteilt werden sollen, während bisher auch alle Pressvergehen von diesen Gerichten zu behandeln waren. Ich halte dafür, der Grosse Rat und das Volk sollten entschieden der Auffassung des Regierungsrates und der Kommission beipflichten, dass die Pressvergehen nicht mehr notgedrungenerweise vor die Geschwornengerichte gelangen müssen. In den 40er Jahren mag eine derartige Bestimmung angezeigt gewesen sein, heute aber ist sie es entschieden nicht mehr. Setzen Sie zum Beispiel den Fall, dass in einer grossen Volksversammlung vor einer Nationalratswahl einer vor allen Anwesenden beleidigt wird. In einem andern Fall wird einer in einer Zeitung, die keine grosse Verbreitung hat, hergenommen. Der erstere kann die ihm widerfahrene Unbill vor dem Einzelrichter zum Austrag gelangen lassen, der letztere dagegen muss, wenn er auf dem Strafweg vorgehen will, den grossen Apparat des Geschwornengerichts in Bewegung setzen. Um dem aus dem Wege zu gehen, wird im Kanton Bern bei Pressdelikten so vielfach der Zivilweg betreten und gestützt auf Art. 55 des Obligationenrechtes geklagt. Wir halten daher die Bestimmung für angezeigt, dass alle politischen Straffälle den Geschwornengerichten überwiesen bleiben, aber gewöhnliche Pressvergehen nicht mehr von den Assisen beurteilt werden müssen. Das nähere Verfahren wird durch die Gerichtsorganisation oder ein anderes Gesetz zu ordnen sein und der Grosse Rat wird später darüber zu reden Gelegenheit haben.

Albrecht. Ich gehöre zu der Minderheit der Kommission, die der Ansicht ist, dass bei Art. 61, Al. 2, der Rat zu freundeidgenössischem Aufsehen gemahnt werden soll. Wir halten die vorliegende Bestimmung für reaktionär; sie soll wieder durchtun, was im Jahre 1846 mit grösster Mühe zustande gebracht worden ist. Art. 61 der Verfassung von 1846 lautete: «Für die Verwaltung der Rechtspflege in Kriminal-, in politischen und in Ehr- und Pressvergehensachen sind die Geschwornengerichte eingesetzt.» Art. 62 der gegenwärtigen Verfassung bestimmt: «Für Kriminal-, politische und Pressvergehen sind Geschwornengerichte eingesetzt.» Sie sehen, dass aus der 46er Verfassung bereits ein Teil eliminiert worden ist, und heute sollen nun auch die Pressvergehen weggeschnitten werden. Es macht einem den Eindruck, dass man eigentlich den Geschwornen gar nichts mehr überlassen und nach dem Grundsatz vorgehen wolle: Hau der Katz' den Schwanz ab, aber hau ihn nicht ganz ab! Ein Stummel soll immer noch bleiben. Ich glaube nicht, dass wir damit den richtigen Weg betreten. Unsere Presse hat sowieso zu wenig Schutz und Freiheit. Sie hat nur den Art. 55 der Bundesverfassung, der aber eigentlich nichts anderes ist als ein Zensurverbot. Daneben sind genügend Waffen gegeben, um die Presse anzugreifen, so Art. 55 des Obligationenrechtes und Art. 240 ff. des Strafgesetzbuches. Der einzige Schutz, den die Presse im Kanton Bern bis jetzt gehabt hat, ist der, dass für Pressdelikte ein besonderes Verfahren, das Assisenverfahren, vorgesehen ist, das anzurufen ein Kläger sich allerdings zweimal überlegt hat. Art. 55 Obligationenrecht ist, wie bereits in der Kommission betont wurde, nach und nach zu einer ganz gefährlichen Waffe gegen die Presse geworden und bereits zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Obligationenrechtes hat Herr Dr. Brüstlein in der «Basler Grenzpost» darüber folgendes geschrieben: «Die Begriffe von Ehre und Geld haben seit einiger Zeit die Tendenz, sich zu vermischen; sie sind vertretbare Sachen geworden. Irgend jemand, der in seinem Gewande der Ehre ein Loch entdeckt, verlangt vom Urheber desselben einige Banknoten, um solches zu stopfen. Und wenn er unter günstiger Mitwirkung der Gerichte diese Banknoten am richtigen Orte aufgenäht hat, so gibt er sich der süssen Illusion hin, das reine und makellose Kleid der Unschuld zu tragen.»

Das hat bereits im Jahre 1886 zugetroffen und sich seither immer mehr bestätigt. Die Gerichte haben allerdings ihre gefällige Mitwirkung nicht versagt und die Vertreter der Presse aller politischen Schattierungen können darüber ein Liedlein singen. Es ist in letzter Zeit über diese Frage eine Broschüre erschienen, die keinen Geringern zum Verfasser hat als Herrn Dr. Wettstein, Professor an der Rechtsfakultät in Zürich. Ich muss leider davon absehen, die bemerkenswerten Ausführungen Ihnen hier zur Kenntnis zu bringen, kann Ihnen dieselben aber sehr zum Lesen empfehlen. Wenn Sie sich lieber auf mündliche Erörterungen einlassen, sind die Herren Dürrenmatt oder Moor schon dazu bereit; vielleicht weiss man davon auch an der Nägeligasse etwas zu erzählen und ich müsste irren, wenn in dieser Beziehung nicht auch schon bei dem ganz korrekten «Bund» angeklopft worden wäre. Wir wollen die Presse nicht dem Zivilrichter ausliefern und ihre Freiheit nicht noch mehr beschneiden, sie hat im politischen Leben eine wichtige Rolle zu spielen und hat Anspruch auf unsern Schutz. Ich möchte Ihnen nur einige Worte in Erinnerung bringen, die am 23. Juni 1846 im bernischen Verfassungsrat in diesem Saale gesprochen worden sind: «Ich schliesse also dahin, dass das Institut der Geschwornengerichte im Grundsatz angenommen werde. Der von Herrn Belrichard beantragten Modifikation (er hatte beantragt, die gewöhnlichen Ehrbeleidigungen, nicht aber die durch die Presse begangenen, an den Strafrichter zu weisen) sodann kann ich beistimmen, sofern es reine Ehrvergehen betrifft, nicht aber bezüglich auf Ehrvergehen durch die Presse; die Presse ist ein wesentlich politisches Institut, und kommt auch eine Privatinjurie durch die Presse vor, so möchte ich sie gleichwohl vor die Jury bringen, hingegen kann ich dazu stimmen, bezüglich auf die sogenannten Schimpf-, Stich- und Verachtungsreden eine Ausnahme zu machen.»

So sprach der wahrscheinlich vom Bernervolk am meisten geachtete Staatsmann Jakob Stämpfli im Jahre 1846 und ich halte es nicht für die Pflicht des Grossen Rates, im Jahre 1906 hinter das damals Gesagte zurückzugehen. Ich stelle daher den Antrag, es seien die Pressdelikte wie bisher den Geschwornengerichten zu überweisen und Alinea 2 des Art. 61 folgendermassen zu fassen: «Alle politischen Straffälle und Pressdelikte sollen von den Geschwornengerichten beurteilt werden.»

Dürrenmatt. Es ist richtig, was soeben Herr Albrecht gesagt hat, dass ich auf dem Gebiet der Pressprozesse auch einige Erfahrung habe (Heiterkeit). Wenn ich so viele Sorten Wein im Keller hätte als Pressprozesse auf dem Buckel, so hätte ich wahrscheinlich eines der schönsten «Boutilliers» (Heiterkeit). Ich kann allerdings in diesem Augenblick nicht gerade mit den Argumenten des Herrn Dr. Wettstein aufwarten, indem ich die betreffende Publikation nicht zur Hand habe, aber ich erlaube mir doch, den Antrag Albrecht aus bester Ueberzeugung zu unterstützen.

Der Herr Berichterstatter der Kommission hat es als einen grossen Fortschritt bezeichnet, dass Pressdelikte, die in politisch bewegten Zeiten begangen werden, nicht mehr vor die Geschwornengerichte gebracht werden müssen. Ich weiss nicht, ob es ein Fortschritt ist, wenn ein hingeworfenes Wort so schnell gezüchtigt werden kann, wie es nach Art. 55 Obligationenrecht der Fall ist, der notabene gerade das Gegenteil von Art. 55 der Bundesverfassung herbeiführt. Ich will nicht sagen, dass er das Gegenteil sei, aber er gelangt doch gerade zum Gegenteil. Ich habe eine andere Meinung von der Pressfreiheit. Ich bin vollständig einverstanden, dass ihr Missbrauch geahndet werde, aber die Urheber des betreffenden Artikels der 46er Verfassung wussten doch besser, was das ideale Gut der Pressfreiheit ist, als ihre heutigen Epigonen. Ist es wirklich ein Fortschritt, wenn die Kritik der öffentlichen Einrichtungen und der Verwaltung, wenn sie sich vielleicht in etwas freien Formen bewegt, sofort auf die leichteste Art mit Geldstrafen erdrückt werden soll? Kann man einem wirklich mit Geld die Ehre flicken, wie es jetzt anhand der Art. 50 und 55 O.-R. geschieht? Darnach ist die Wahl der Instanz, welche ein Pressdelikt beurteilen soll, vollständig dem Kläger überlassen. Wer glaubt, es sei in seiner Ehre nur ein kleines Loch, oder wer der untersten Instanz am meisten Vertrauen schenkt, wird nur auf eine Entschädigung bis auf 200 Fr. klagen und dann ist der Gerichtspräsident zuständig. Wenn der Kläger dem Gerichtspräsidenten nicht traut, dann verlangt er eine Entschädigung bis auf 400 Fr., dann kommt der Fall vor Amtsgericht, und wenn er auch dem Amtsgericht nicht recht traut, so geht er bis auf 2000 Fr., dann kommt die Sache vor Obergericht, und wenn er auch dem Obergericht nicht traut, geht er über 2000 Fr. und dann entscheidet das Bundesgericht. So bestimmt der Kläger die Instanz, die definitiv über den Prozess entscheidet, und er kann dem Beklagten die Appellation verunmöglichen. Bei dem Geschwornengericht ist durch die Umständlichkeit des Verfahrens und die Art der Zusammensetzung des Gerichtes doch einige Garantie geboten, dass auch dem Kläger nicht alle Mittel zur Verteidigung aus der Hand genommen sind; er hat auch einigen Einfluss auf die Zusammensetzung des Gerichtes. Dagegen bei den Zivilprozessen, mit denen man jetzt die Presse erdrücken will, hat er nicht einmal die Möglichkeit, dahin zu wirken, dass der Prozess vor derjenigen Instanz entschieden wird, zu der er mehr Zutrauen hat. Nun wird freilich an der Praxis, die nun einmal eingerissen ist, durch unsere Verfassung wenig geändert werden, da das Obligationenrecht unserer Verfassung nicht viel darnach frägt, aber ich halte es gleichwohl nicht für würdig, wenn wir hinter die Begriffe der Pressfreiheit von 1846 zurückgehen und darum unterstütze ich den Antrag Albrecht.

M. **Boinay.** Je suis de l'avis de M. Albrecht et j'estime avec lui qu'il est souvent pénible de voir les questions d'honneur se résumer en des questions d'argent, et cette jurisprudence qui consiste à porter devant les tribunaux civils des procès pour calomnie par voie de presse n'a certainement pas recueilli l'approbation de tous les juristes. Mais, à qui la faute, si aujourd'hui on choisit la voie civile dans ces procès? A qui la faute si aujourd'hui on porte ces procès de presse devant le tribunal civil de première instance, même devant la Cour d'appel? C'est uniquement au jury, et je crois que la personne la mieux qualifiée pour apprécier le jury est notre ami M. le député Dürrenmatt. Si le Tribunal a condamné M. Moor, M. Dürrenmatt et d'autres journalistes à des amendes — je ne sache pas qu'on en ait condamné aucun à l'emprisonnement pendant 8 ou 15 jours, je ne sache pas que le Tribunal ait menacé de les condamner à la privation de l'exercice des droits civils et politiques un journaliste, et pourtant notre ami M. Dürrenmatt sait que ça l'a touché de près. Je répète que si aujourd'hui on a recours aux procès civils, c'est uniquement la faute du jury, parce que ce dernier n'a montré dans cette question de procès de presse, l'indépendance dont il aurait dû faire preuve. Malheureusement, la politique a eu souvent le dessus dans les questions de cette nature, et d'avance on pouvait dire, après la constitution du jury, qui serait condamné ou qui serait acquitté. C'est là un fait connu, surtout dans le Jura depuis l'époque de nos affaires politico-religieuses. On pouvait dire d'avance quel serait le verdict du jury. Il y a, selon moi, un grand danger à soumettre des questions de ce genre, des questions d'honneur, à un jury qui, souvent, est sous l'influence de passions qui sont plus fortes que le sentiment de justice. Il n'est certainement pas agréable de dire: on a taxé mon honneur à 300 ou à 500 fr.; mais est-il plus agréable de voir se produire le cas suivant: Voilà des citoyens qui s'estiment calomniés par un journal. Ils font un procès contre la rédaction du journal, devant le jury. Celui-ci par esprit de parti acquitte le journaliste qui a traîné ces citoyens dans la boue, etc. Le journaliste acquitté s'en va la tête haute tandis que le plaignant s'en va la tête baissée. Et l'on dit de lui: Ah! si les allégations du journaliste avaient été fausses, on ne l'aurait pas acquitté, le jury sait bien ce qu'il a fait; c'est la justice du peuple qui a parlé ainsi. Celui qui s'est présenté devant le jury, la réputation intacte, s'en va déshonoré et flétri par ce singulier tribunal. A la vue de ce qui se passe chez nos voisins de France à l'occasion des délits de presse, on devrait en être guéri. Et si nous voulons avoir une presse qui se respecte et qui respecte l'honneur des citoyens, nous devons, selon moi, éviter de porter des procès de

presse devant le jury qui est incapable de les apprécier sainement. Nous voyons en France les journaux de toute nuance attaquer les citoyens les plus honorables en se servant d'expressions indignes d'une presse qui se respecte. Le plus habile ministre, qui peut être le plus honnête homme du monde, peut se voir traiter de voleur, de concussionnaire. Je ne qualifie pas de tels procédés usités dans la presse; je ne fais que citer des faits. Il vaut beaucoup mieux, comme l'a fait le projet, ne laisser au jury la question des procès de presse que lorsqu'ils revêtent un caractère purement politique; mais s'il s'agit d'atteinte à l'honneur des citoyens, il vaut beaucoup mieux remettre cette question à d'autres tribunaux. On pourra au moins espérer obtenir justice.

Je crois qu'il n'y a rien à gagner à choisir une autre voie que celle-là. Il faut être fier d'avoir la liberté de la presse, mais il ne faut pas que cette liberté dégénère en abus, en excès, et qu'on puisse impunément traîner dans la boue l'honneur des citoyens. Cela arrive lorsque les passions politiques s'en mêlent et que le journaliste est sûr d'avance d'être acquitté par le jury. J'ai connu un journaliste qui, à l'occasion d'un procès de presse qui lui était fait, a osé dire: «Notre journal n'a jamais été condamné, il ne doit jamais l'être.» Aussi, messieurs, ne le fut-il pas. Je me hâte d'ajouter que c'était un journal radical. Il faut que la presse se purifie en respectant l'honneur des citoyens. Ayons donc confiance aux tribunaux civils; si le tribunal de première instance ne tranche pas une question de façon objective, on peut aller devant la Cour d'appel et même jusqu'au Tribunal fédéral. C'est là une garantie que n'offre pas le jury. J'admets donc la manière de voir du projet, car j'y vois un progrès. On dira ce qu'on voudra; je suis quant à moi, pour la liberté de la presse, mais pas pour la liberté de la diffamation. (Bravos.)

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um $5^1/_2$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Sechste Sitzung.

Dienstag den 27. November 1906,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Steiger*.

Der Namensaufruf verzeigt 202 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 32 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Crettez, Fankhauser, Lenz, Marti (Lyss), Michel (Interlaken), Mürset, Näher, Pellaton, Probst (Langnau), Stauffer (Biel), Trachsel (Bern), Will, Winzenried, Zimmermann; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Amrein, Bähni, Blanchard, Citherlet, v. Gunten, Habegger, Hügli, Ingold (Lotzwil), Küenzi (Madretsch), Marolf, Meyer, Müller (Bargen), Obrist, Spring, Stauffer (Thun), Sutter, Wächli.

Eingelangt ist eine

Eingabe

einer Anzahl bernischen Gemeinden betreffend die authentische Interpretation einiger Satzungen des Zivilgesetzes.

Wird an die Regierung und die Justizkommission gewiesen.

Tagesordnung:

Eingabe der Ziegenzuchtgenossenschaften betreffend die Ziegenversicherung.

v. Steiger, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Unterm 29. September 1906 hat der Vorstand des kantonalen Verbandes der bernischen Ziegenzuchtgenossenschaften und Einzelzüchter dem Grossen Rat eine Eingabe eingereicht, er möchte die Revision des Viehversicherungsgesetzes beschliessen und dasselbe mit tunlichster Beförderung dahin ergänzen, dass die Viehversicherungsgesellschaften auf das Verlangen von Kleinviehbesitzern verpflichtet sein sollen, auch Kleinvieh in die Versicherung aufzuneh-

men und dass die Kleinviehbesitzer in den Versicherungsgesellschaften Beratungs- und Stimmrecht haben sollen. Im fernern sollen die Kleinviehbesitzer befugt sein, sich nach Genossenschaftskreisen, die mindestens eine Kirchgemeinde umfassen, zu selbständigen Versicherungsgesellschaften zu organisieren. Im weitern wird in der Petition verlangt, dass bis zum Inkrafttreten des revidierten Gesetzes dem kantonalen Verband bernischer Ziegenzuchtgenossenschaften und Einzelzüchter ein Beitrag von 20 Rappen pro versichertes Stück verabfolgt werde.

Es handelt sich also in der Hauptsache um eine Revision des Viehversicherungsgesetzes vom 17. Mai 1903 in dem Sinne, dass an Stelle der nach den gegenwärtigen Gesetzesbestimmungen fakultativen Versicherung von Kleinvieh die obligatorische treten würde, dass also die Viehversicherungskassen das Kleinvieh aufnehmen müssten und ferner dass, wenn die Ziegenbesitzer vorziehen würden, eigene Genossenschaften zu bilden, diese in ihren Grenzen nicht mit den Viehversicherungsgesellschaften zusammenfallen, sondern einen grössern Kreis umfassen würden. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Ziegenversicherung allerdings auch ihre grosse Bedeutung und ihren Wert hat. Die Anschaffung von Ziegen durch schwach bemittelte Volksteile nimmt in den letzten Jahren namentlich auch infolge der Züchtung besserer Ziegenrassen zu und ohne Zweifel ist es für die weniger bemittelten Familien auf dem Lande eine grosse Wohltat, wenn sie sich durch das Halten abträglicher Ziegen die nötige Milch selbst beschaffen können. Wenn man bedenkt, dass eine gute Saanenziege im Tag vier, fünf und sogar sechs Liter Milch gibt, so kann man daraus schliessen, welchen Wert das Halten einer Ziege für eine Familie hat. Deshalb kann auch die nationalökonomische Wichtigkeit der Ziegenversicherung nicht bestritten werden, allein der Regierungsrat kann Ihnen trotzdem zurzeit nicht empfehlen, eine Revision des Viehversicherungsgesetzes vorzunehmen.

Dieses Gesetz besteht erst seit drei Jahren, funktioniert eigentlich erst zwei Jahre recht und es wäre verfrüht, heute schon zu einer Abänderung desselben zu schreiten, indem bei einer Revision vielleicht noch dieser und jener Punkt in Betracht fallen könnten, wenn man schon über eine etwas längere Erfahrung verfügen würde. Ferner wird von den Petenten etwas verlangt, was nach dem Bundesgesetz nicht zulässig ist, nämlich die Organisation von Ziegenversicherungsgesellschaften nach Kirchgemeinden oder nach grössern Kreisen. Das Bundesgesetz über die Unterstützung der Landwirtschaft, in dem auch die Versicherung behandelt ist, verlangt deutlich, dass ein Versicherungskreis mit einem Viehinspektionskreis zusammenfalle; es wird eben auch die Kontrolle des Viehverkehrs in die Hände der Organe der Viehversicherung gelegt. Es werden deshalb überall, wo Viehversicherungsgesellschaften bestehen, die Viehinspektoren nicht mehr von den Gemeindebehörden gewählt, sondern von den Versicherungsgesellschaften. Das hat seinen Grund eben darin, dass das Bundesgesetz verlangt, dass der Kreis einer Viehversicherungsgesellschaft sich mit dem Inspektoratskreis decke. Dieser Grundsatz würde verlassen, wenn für die Ziegenversicherungsgesellschaften grössere Kreise geschaffen würden. Es ist zwar begreiflich, dass die Gesuchsteller diesen Wunsch haben, denn die Ziegen sind in ihrem Bestand nicht so dicht, dass ein gewöhnlicher Versicherungskreis eine grössere Zahl von Ziegen aufweisen würde. Allein, wie gesagt, nach dem Bundesgesetz sind grössere Kreise nicht zulässig.

Wir halten also dafür, es sei zurzeit auf die Revision des Gesetzes nicht einzutreten, dagegen soll, wie bereits anlässlich der Behandlung des Verwaltungsberichtes ausgeführt wurde, von seiten des Regierungsrates in geeigneter Weise auf die Viehversicherungsgesellschaften eingewirkt werden, damit sie freiwillig in bezug auf die Zulassung von Ziegen in die Versicherung mehr entgegenkommen als bisher. Der Antrag der Regierung lautet daher:

«Gemäss dem Vorschlag der Landwirtschaftsdirektion wird dem Grossen Rat beantragt, zu beschliessen:

Auf die vom Kantonalverband bernischer Ziegenzuchtgenossenschaften und Einzelzüchter in Ziffer 1 seiner Eingabe vom 29. September 1906 an den Grossen Rat gewünschte Revision des Gesetzes vom 17. Mai 1903 über die Viehversicherung kann, weil verfrüht, nicht eingetreten werden. Mit Rücksicht auf die gesetzlichen Grundlagen, welche für die Beitragsleistungen von Kanton und Bund massgebend sind, ist auch dem Begehren in Ziffer 2 der Eingabe um Ausrichtung des Staatsbeitrages an die von den Petenten organisierte genossenschaftliche Ziegenversicherung nicht zu entsprechen. Dagegen wird die Landwirtschaftsdirektion beauftragt, den obligatorischen Viehversicherungskassen den Einbezug der fakultativen Ziegenversicherung in den Bereich ihrer Tätigkeit und die grösstmögliche Erleichterung des Beitrittes der Ziegenbesitzer unter Berücksichtigung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu empfehlen.»

Das ist der Antrag des Regierungsrates, den ich Ihnen zur Annahme empfehle. Wenn sich in den nächsten Jahren herausstellen sollte, dass trotz dieser Einwirkung auf die Viehversicherungsgesellschaften den Ziegenbesitzern nicht in der gewünschten Weise entgegengekommen würde, so würde es sich dann vielleicht empfehlen, einen Zusatz zum Gesetz zu machen, um die Ziegenversicherung in fester Weise zu organisieren.

Der Antrag des Regierungsrates wird stillschweigend angenommen.

Irrenanstalt Münsingen. Scheunenneubau.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Bau einer neuen Vieh- und Getreidescheune für die Irrenanstalt Münsingen ist eine dringende Notwendigkeit, weil es gegenwärtig an dem nötigen Platz zur Unterbringung des gewonnenen Futters fehlt, so dass die Anstalt genötigt ist, Heu zu verkaufen, während sie dann anderseits grosse Quantitäten Milch kaufen muss, weil sie wegen Platzmangel nicht die nötige Zahl Vieh halten kann. Die neue Scheune soll unterhalb der Bahnlinie errichtet und unterkellert werden, weil in den gegenwärtigen Gebäuden keine richtigen Keller vorhanden sind. Die Erstellungskosten sind auf 45,000 Fr. devisiert und wir empfehlen Ihnen, diesen Kredit zu bewilligen.

v. Erlach, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission emp-

fiehlt Ihnen einstimmig, den von der Regierung verlangten Kredit für eine neue Scheune in Münsingen zu bewilligen. Der Bau dieser Scheune ist, wie bereits der Herr Baudirektor betont hat, ein dringendes Bedürfnis. Die Anstalt Münsingen kauft gegenwärtig Jahr für Jahr ein bedeutendes Quantum Milch in der Käserei, auf der andern Seite dagegen verkauft sie Heu. Das ist ein Missverhältnis, das so schnell wie möglich beseitigt werden sollte. Dies liegt nicht nur im Interesse einer rationellen Landwirtschaft, sondern auch im Interesse der Bevölkerung von Münsingen, die wegen der Inanspruchnahme der Käserei durch die Anstalt von ersterer fast gar nicht mit der nötigen Milch versorgt werden kann.

Als Bauplatz kamen hauptsächlich zwei Plätze in Frage, zunächst der Platz beim Schloss, wo die andern Scheunen sich befinden, und dann der Platz unterhalb der Bahnlinie. Es war der Staatswirtschaftskommission vorbehalten, die Platzfrage definitiv zu erledigen, und wir haben uns anlässlich eines Augenscheines davon überzeugt, dass die Erstellung der Scheune unterhalb der Eisenbahnlinie für den landwirtschaftlichen Betrieb des Gutes günstiger ist, indem das ganze Gut unterhalb der Bahnlinie liegt; oberhalb derselben befinden sich nur das alte Schloss und die Oekonomiegebäude, daneben noch ein kleinerer Landkomplex, der aber in der nächsten Zeit zu Bauzwecken verwendet werden wird. Der Verwalter hat sich gegen die Verlegung der neuen Scheune unterhalb die Bahnlinie gesträubt, da dadurch der landwirtschaftliche Betrieb kompliziert werde, aber es werden wohl in nicht zu langer Zeit sämtliche Oekonomiegebäude nach und nach dorthin zu stehen kommen, weil das Land oberhalb der Bahnlinie zu Bauzwecken Verwendung finden wird.

Bewilligt.

Beschluss:

Der Baudirektion werden für den Bau einer neuen Vieh- und Getreidescheune für die Irrenanstalt Münsingen nach vorgelegtem Projekt des Kantonsbauamtes 45,000 Fr. auf Rubrik X D bewilligt.

Dekret

betreffend

die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der reformierten Kirchgemeinde Delsberg.

(Siehe Nr. 29 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Minder, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Dezember 1905 reichte der reformierte Kirchgemeinderat Delsberg das Gesuch ein, es möchte in dieser Kirchgemeinde eine zweite Pfarrstelle errichtet werden. Zur Begründung führte er an, die dortige Kirchgemeinde habe nach drei Richtungen eine Ausdehnung von 3—4 Stunden und umfasse 23 Einwohnergemeinden des Amtsbezirkes Delsberg und 8 Gemeinden des Amtes Münster. Die Bevölkerung habe namentlich in den letzten Jahren bedeutend zugenommen und die Zahl der reformierten Stimmberechtigten betrage 859, was ungefähr einer Bevölkerung von 4000 Seelen entspreche. Dieser Zuwachs werde in der nächsten Zeit sich noch vermehren, da Vergrösserungen industrieller Etablissemente in Aussicht stehen. Dabei wird namentlich auf die von Roll'schen Eisenwerke in Choindez und Rondez hingewiesen. Infolgedessen sei auch die Arbeitslast des reformierten Pfarrers von Delsberg derart angewachsen, dass es ihm nicht mehr möglich sei, den Bedürfnissen der Gemeindeangehörigen in jeder Beziehung zu entsprechen, zumal da die Bevölkerung eine doppelsprachige sei. Allerdings seien die meisten Pfarrgenossen deutscher Zunge, aber es gebe doch eine bedeutende Minderheit von Welschen. Diese Doppelsprachigkeit erschwert natürlich die Arbeit des Pfarrers bedeutend. Dazu kommt noch, dass die Leute nicht in Dörfern zusammenleben, sondern meistens in isolierten Höfen wohnen, wodurch die Besuche des Pfarrers erschwert werden.

Infolge der beständigen Zunahme der Protestanten mussten dem Pfarrer neben den ordentlichen Funktionen im Laufe der letzten Jahre neue Aufgaben zugewiesen werden, so die Filialgottesdienste in Rennendorf, jährlich 10—12 mal, diejenigen in der Schelten, jährlich viermal, Konfirmandenunterricht in Corban während des Winters für die Kinder der umliegenden Ortschaften, Aufsicht und Leitung der Sonntagsschulen in Delsberg, Rennendorf, Schwendi, Courtételle und Bassecourt. Da die Kinder in der Schule nur einen ungenügenden Religionsunterricht erhalten, sind diese Sonntagsschulen von grosser Bedeutung. Ausserdem macht sich in Delsberg das Bedürfnis geltend nach Vermehrung der Konfirmandenunterrichtsstunden für die deutsche und französische Abteilung. Die bisherige Zahl der Stunden — wöchentlich nur eine für jede Abteilung — ist für eine Diasporagemeinde wie Delsberg durchaus ungenügend. Ferner sollten die Gottesdienste in Courrendlin vermehrt werden, um den Bedürfnissen der zahlreichen reformierten Bevölkerung des Dorfes zu entsprechen, ebenso diejenigen in der zirka vier Stunden von Delsberg entfernten Schelten, deren Bewohner sich nur selten an den Gottesdiensten in Delsberg beteiligen können. Im weitern sollten Gottesdienste in deutscher und französischer Sprache in Bassecourt oder Glovelier eingeführt werden, ebenso Abendgottesdienste in Delsberg während der Woche für diejenigen Gemeindeglieder, die sich nicht an den sonntäglichen Gottesdiensten beteiligen können.

Die Gemeinde hat sich bis jetzt in der Weise einigermassen beholfen, dass sie einen benachbarten französischen Pfarrer zur Abhaltung französischer Gottesdienste beizog und dass der Ortspfarrer sich auf Kosten der Gemeinde einen Vikar hielt. Allein auf die Länge kann dieser Zustand nicht andauern. Der Pfarrer muss dem Vikar freie Station geben und für ihn, wie für die Gemeinde sei das Vikariat mit nicht unerheblichen Lasten verbunden.

Das Gesuch um Errichtung einer zweiten Pfarrstelle wird sowohl vom Regierungsstatthalter in Delsberg, wie vom Synodalrat warm empfohlen. Auch der Regierungsrat findet, dass das Bedürfnis für einen zweiten reformierten Pfarrer in Delsberg wirklich vorhanden sei.

Die dadurch dem Staat erwachsende Mehrausgabe beziffert sich auf 3700 bis 4700 Fr. per Jahr. Neben

der eigentlichen Besoldung muss nämlich noch eine Wohnungs- und Holzentschädigung ausgerichtet werden.

Namens des Regierungsrates empfehle ich Ihnen Eintreten auf den vorliegenden Dekretsentwurf.

M. **Brand,** président de la commission. Après le rapport circonstancié du gouvernement, je puis me dispenser d'entrer dans d'autres détails.

La paroisse de Delémont vous demande de bien vouloir créer un nouveau poste de pasteur. Cette paroisse comprend tout le district de Delémont. Une paroisse de cette étendue ne peut être desservie par un seul pasteur, d'autant plus qu'il y a, sur son territoire des habitations très éloignées les unes des autres. La paroisse ne pourrait pas payer elle-même un vicaire.

Je vous recommande au nom de la commission, et comme la Direction des cultes, d'entrer en matière.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

---

§ 1.

Minder, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 1 bestimmt, dass die zweite Pfarrstelle in bezug auf die Rechte und Pflichten des Inhabers derselben der bestehenden Pfarrstelle gleichgestellt sein soll, wie dies an andern Orten auch gehalten ist.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. In der reformierten Kirchgemeinde Delsberg wird eine zweite Pfarrstelle errichtet, welche in bezug auf die Rechte und Pflichten des Inhabers derselben der bestehenden Pfarrstelle gleichgestellt sein soll.

---

§ 2.

Minder, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die weitern Ausführungsbestimmungen werden einem Regulativ vorbehalten, das nach Anhörung des Kirchgemeinderates und des Synodalrates vom Regierungsrat zu erlassen ist.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Der Sitz dieser beiden Pfarrstellen, sowie die Verteilung der Obliegenheiten unter die beiden Pfarrer und ihre gegenseitige Aushülfe wird nach Anhörung der beteiligten Behörden vom Regierungsrat durch ein Regulativ bestimmt.

---

§ 3.

Minder, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Dekret soll sofort in Kraft treten, da es notwendig ist, diese Pfarrstelle so bald als möglich zu besetzen. Man nimmt an, dass der neue Pfarrer seine Funktionen auf 1. Januar 1907 antreten könne.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
betreffend
die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der reformierten Kirchgemeinde Delsberg.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretes . . . . . Mehrheit.

Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission werden bei 131 gültigen Stimmen (erforderliche $^2/_3$-Mehrheit: 88) die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

1. Gabriel Joseph Augustin Alexandre Sanguinetti, von Chiavari, Italien, provisorischer Gehülfe bei der Einnahmenkontrolle der schweizerischen Bundesbahnen, seit 1890 wohnhaft in Bern, geboren in La Tour de Peilz, Kanton Waadt, am 6. Dezember 1855, verheiratet mit Marie geb. Lecoultre, geboren am 13. Februar 1855, Vater von drei noch minderjährigen Kindern, welchem das Ortsburgerrecht der

Einwohnergemeinde Bremgarten zugesichert ist — mit 122 Stimmen.

2. Ferdinand Maier, von Mutterslehen, Grossherzogtum Baden, Sprachlehrer, wohnhaft seit 1896 in Thun, geboren am 18. Oktober 1864, verheiratet mit Anna Maria geb. Schmid, geboren am 13. September 1860, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem das Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Brenzikofen zugesichert ist — mit 125 Stimmen.

3. Ernst Emil Poppitz, von Greifenhain, Königreich Sachsen, Schriftsetzer, wohnhaft seit 1890 in Madretsch, vorher in Biel, geboren am 16. Juli 1860, verheiratet mit Maria Luise geb. Rauch, geboren am 28. Februar 1865, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem das Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Les Breuleux zugesichert ist — mit 123 Stimmen.

4. Emil Kraft, von Zunzingen, Grossherzogtum Baden, Polierer, seit 1899 wohnhaft in Madretsch, geboren am 27. März 1871, ledig, welchem das Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Tüscherz-Allfermée zugesichert ist — mit 124 Stimmen.

5. Friedrich Eduard Pflüger, von Langenau, Württemberg, Hotel-Concierge, wohnhaft seit 1898 in Münsingen, vorher während zehn Jahren zu Niederwichtrach, geboren am 11. Juli 1860, verheiratet mit Anna Elisabeth geb. Moser, geboren am 23. Januar 1863, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem das Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Münsingen zugesichert ist — mit 126 Stimmen.

6. Johann Franz Georg Brown, von London, England, Angestellter der Thunerseebahn, wohnhaft in Bern, geboren in Thun am 18. Januar 1871, verheiratet mit Jeanne Marthe geb. Vuarnoz, geboren am 23. Februar 1886, zurzeit kinderlos, welchem das Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Les Breuleux zugesichert ist — mit 125 Stimmen.

7. Julius Heinrich Linsmayer, von Bayreuth, Königreich Bayern, Wirt, seit 1875 wohnhaft in Bern, geboren am 8. April 1850, verheiratet mit Maria Anna geb. Weigele, geboren am 2. August 1849, Vater von drei zurzeit noch minderjährigen Kindern, welchem das Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Mühlethurnen zugesichert ist — mit 126 Stimmen.

8. Valentin Bauer, von Schifferstadt, Königreich Bayern, Schneidermeister, wohnhaft in Bern, geboren am 23. Juli 1854, verheiratet mit Anna geb. Vollenwyder, geboren am 1. Januar 1861, Vater von fünf dermal noch minderjährigen Kindern, welchem das Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Lohnstorf zugesichert ist — mit 124 Stimmen.

9. Laurent Meyer, von Delle (durch Option), Frankreich, Schreinermeister, seit mehr als dreissig Jahren wohnhaft in Pruntrut, geboren am 29. Dezember 1845 zu Oberlarg, Elsass, Witwer der Véronique geb. Heinis, Vater von zwei dermal noch minderjährigen Kindern, welchem die Burgergemeinde Courchavon das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 124 Stimmen.

10. Dr. phil. Eugen Cremer, aus Preussen, gewesener Direktor der Raiffeisen-Organisation, seit 1. November 1902 wohnhaft in Bern, geboren zu Köln am 1. April 1867, verheiratet mit Lina geb. König, geboren am 15. November 1863, kinderlos, welchem das Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Seeberg zugesichert ist — mit 125 Stimmen.

11. Elfrieda Elisabeth Schereschewski, aus Russland, Primarlehrerin im Mädchen-Waisenasyl zur Heimat in Brünnen bei Bern, geboren zu Degerndorf, Bayern, am 16. Mai 1887, minderjährig, welcher das Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Kirchenthurnen zugesichert ist — mit 122 Stimmen.

12. Elsa Wanda Anna Rabowska, aus Preussen, stud. phil., wohnhaft in Bern, geboren am 6. August 1881, welcher das Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Kirchenthurnen zugesichert ist — mit 118 Stimmen.

13. Johann Georg Lehle, von Kuchen, Württemberg, Küfermeister, geboren am 4. März 1871 zu Wabern, Gemeinde Köniz, seither daselbst wohnhaft, ledig, welchem das Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Köniz zugesichert ist — mit 123 Stimmen.

Volksbeschluss

betreffend

Revision der Art. 50—52, 56—62 und 111 der Staatsverfassung.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 621 hievor.)

Burren. Ich bin eigentlich nicht sehr kompetent, mich an der Diskussion über Pressprozesse zu beteiligen. Es geht mir nicht wie meinem verehrten Freund und Kollegen, Herrn Dürrenmatt, der uns gestern geschildert hat, wie zahlreich die Prozesse sind, die er als Redaktor zu bestehen hatte. In den 23 Jahren, während welcher ich nun im Dienste der Presse stehe, habe ich es nicht zu einem einzigen Strafprozess gebracht. Ich sage das nicht zu meinem Ruhm, sondern weiss, dass es mir vielleicht eher zum Nicht-Ruhm gereicht, indem es lediglich beweist, dass, wenn man ein etwas phlegmatisches Temperament hat, man sich von Begeisterung oder Zorn weniger hinreissen lässt und daher auch weniger Anlass zu Prozessen gibt. Dagegen hat man wiederholt versucht, mich auf Grund von Art. 55 Obligationenrecht zu belangen. Dieser Art. 55 Obligationenrecht, nach welchem man auf dem Zivilwege, auf Kreditschädigung klagen kann, ist überhaupt die goldene Schnur, mit der man, wenn es so fortgeht wie in den letzten 20 Jahren, schliesslich die Pressfreiheit unseres Landes so ziemlich erdrosselt. Diese goldene Schnur leistet nicht ganz den gleichen Dienst wie die Zensur in Russland, aber man bewegt sich damit doch in der nämlichen Richtung. Dieser Artikel ist so beschaffen, dass der angeklagte Journalist in den meisten Fällen hangen bleibt, auch wenn er einen harmlosen Artikel verbrochen und in guten Treuen gehandelt hatte. Jedenfalls kann der klägerische Anwalt da viel leichter sein Begehren durchdrücken, als wenn er auf dem Strafwege vorgehen muss, und da Herr Boinay Advokat ist, so begreife ich sein gestriges Votum, er hat eben mehr als Anwalt

auf Grund seiner bisherigen Prozesserfahrungen gesprochen.

Da durch die vorliegende Revision, wir mögen so oder anders beschliessen, Art. 55 Obligationenrecht nicht aus der Welt geschafft wird, so wird es sich auch in Zukunft in der weitaus grossen Mehrzahl der Pressprozesse um Zivilklagen und nicht um Strafklagen handeln. Darum wird es auch mit dem armen Kläger, dessen Schicksal Herr Boinay uns gestern so rührend vor Augen geführt hat, der zerschlagen und geknickt, la tête baissée, den Assisensaal verlassen werde, nicht so gefährlich sein, denn er wird seinen Handel nicht vor die Geschwornen bringen, sondern auf Grund von Art. 55 Obligationenrecht vorgehen, wo er alle Chancen hat, obzusiegen, während die Journalisten hangen bleiben. Wenn der Antrag Albrecht, den ich Ihnen empfehlen möchte, angenommen wird, so hat das lediglich den Sinn, dass die Ausnahmefälle, in denen auf dem Strafwege geklagt wird, von den Geschwornengerichten zu beurteilen sind, wie es seit 60 Jahren der Fall gewesen ist. Die Presse ist eine öffentliche Institution, sie steht in hervorragender Weise im Dienste der Oeffentlichkeit, im Dienste der Tagesideen und Tageskämpfe, und wenn sie in diesem schweren und verantwortungsvollen Dienste in der Hitze des Gefechtes, in der Uebereilung einmal über die Schnur haut und sich verfehlt, sollen diese Verfehlungen, sofern wenigstens auf dem Strafwege vorgegangen wird, nicht im Winkel vor dem Polizeirichter, sondern in der Oeffentlichkeit, von den Assisen, von dem Volksrichter beurteilt werden, der nicht nur an Paragraphen und Schablonen gebunden ist, sondern «auf Ehre und Gewissen» Recht spricht. Wenn Sie den Antrag Albrecht ablehnen, wird sich in Zukunft kein einziger Pressprozess mehr vor den Geschwornen abspielen. Man sagt uns wohl, die politischen Pressprozesse gehören vor die Geschwornen, nicht aber die gewöhnlichen Ehrbeleidigungshändel. Was ist aber ein politischer Pressprozess? Wenn eine Zeitung zu bewaffnetem Aufstand auffordert oder wenn sie Hochverrat begeht, so ist natürlich jedermann einverstanden, dass es sich um einen politischen Straffall handelt; wenn aber zum Beispiel in einer Nationalratswahlkampagne der politische Gegner beleidigt oder nur anscheinend beleidigt wird, dann wird der Beleidigte oder sein Anwalt niemals finden, dass es sich um ein politisches Delikt handle, sondern darin eine gewöhnliche Ehrbeleidigung erblicken, um den Handel nicht vor die Geschwornen bringen zu müssen, sondern auf einem ihm günstigern Wege erledigen zu können.

Ich habe doch etwas besseres Zutrauen zu unsern Geschwornen als Herr Boinay. Ich weiss schon, dass sie auch Menschen und dass ihnen auch schon schwere Rechtsirrtümer begegnet sind. Aber auch unsere Berufsrichter, vor denen ich alle Hochachtung habe, sind schliesslich Menschen, die sich dem stillen, unbewussten Einfluss ihrer persönlichen Anschauungen und ihrer politischen Parteistellung nicht immer entziehen können. Ich habe in einem Prozess gegen Herrn Dürrenmatt einen obergerichtlichen Motivenbericht gelesen, der in einem Blatt publiziert und in einem Tenor abgefasst war, dass ich mir sagen musste, der erste beste Laienrichter, der erste beste Geschworne könnte ihn redigiert haben, er würde ihn mindestens ebenso objektiv verfasst haben. Und was den grossen Prozess Künzli-Dürrenmatt anbetrifft, so wissen wir, dass es damals auch unter den Gegnern des Herrn Dürrenmatt Leute gegeben hat, die gefunden haben, die Geschwornen seien nicht auf der Höhe ihrer Aufgabe gestanden, sie haben nicht geleistet, was man von ihnen erwartet hätte, sie seien nicht weit genug gegangen. Ich habe, wie gesagt, ein besseres Zutrauen zu unsern Geschwornen als Herr Boinay, und da ich der Ansicht bin, dass Pressprozesse sich vor allem Volk abspielen sollen, wie es seit sechs Dezennien der Fall war, so empfehle ich Ihnen den Antrag Albrecht.

Müller (Karl). Die vorliegende Frage interessiert und berührt die gesamte Presse in hohem Masse. Die Presse hat bei aller Verschiedenheit auch gemeinsame Rechtsgüter, für die sie gemeinsam eintreten muss und es ist daher leicht verständlich, dass die Vertreter der Presse von ganz verschiedenen Richtungen sich in dieser Frage zusammenfinden.

Die gestrige Debatte hat mich einen Augenblick etwas schwankend gemacht. Die Herren Grieb und Boinay sind in ihren Ausführungen hauptsächlich davon ausgegangen, dass in der Anwendung des Art. 55 Obligationenrecht sich Missstände gezeigt haben. Wir sind sehr erfreut, dass das gerade von dieser Seite anerkannt und eigentlich als Hauptgrund für die vorgeschlagene Aenderung angeführt wird. Man hat gesagt, die Zivilprozesse, die jetzt, wie allgemein zugestanden wird, in ungewöhnlichem Masse angestrengt werden, werden dann abnehmen und die geringern Ehrverletzungen, die Beschimpfungen und Beleidigungen werden mehr vor den Strafrichter gelangen, wohin sie eigentlich gehören, und Art. 55 Obligationenrecht wird weniger in Anspruch genommen werden. Herr Dr. Boinay hat auch mit Recht bemerkt, die Presse könne keine Ausnahmestellung verlangen, die Pressfreiheit soll gewährt werden, nicht aber die Freiheit der Beschimpfung und Verleumdung. Damit sind wir vollständig einverstanden und die Presse selbst hat das grösste Interesse daran, den Ruf nicht aufkommen zu lassen, als ob sie das Recht beanspruche, Ehrverletzungen und Beschimpfungen ungestraft ausüben zu dürfen.

Ich glaube auch nicht, dass mit dem Schwurgericht die Pressfreiheit steht und fällt. Es gibt eine Reihe von Kantonen, die die Schwurgerichte überhaupt nicht kennen, aber die Pressfreiheit existiert dort doch auch und ist nicht mehr gefährdet als bei uns. Es gibt alte demokratische Kantone, wie Graubünden, welche die Schwurgerichte haben fallen lassen, aber man hat nie gehört, dass die Presse dort beengter wäre als bei uns. Ich sehe den eigentlichen springenden Punkt nicht darin, dass die Schwurgerichte unter allen Umständen für die Presse und die Pressfreiheit einen bessern Schutz bilden als die andern Gerichte. Herr Dr. Wettstein, dessen Schrift gestern von Herrn Albrecht angeführt wurde, spricht sich in derselben dahin aus, dass in einigen Kantonen, so auch in Zürich, alle Klagen wegen Ehrverletzung durch die Druckerpresse von dem Beklagten vor Schwurgericht gezogen werden können, eine Bestimmung, die ohne Zweifel im Interesse der Pressfreiheit aufgestellt worden sei. Leider sei es aber in jüngster Zeit — die Broschüre stammt aus dem Jahre 1902 — vorgekommen, dass der gegenteilige Effekt eintrat und das Geschwornenverdikt für die Pressfreiheit schlechter war, als wenn es von einem Kollegium von Berufsrichtern gespro-

chen worden wäre. Es kann also vorkommen, dass unter Umständen die Geschwornen sogar strenger urteilen als ein anderes Gericht. Im allgemeinen bieten die Geschwornengerichte aber doch eine gewisse Garantie für die Wahrung der Pressfreiheit, wie der bernische Pressverein in einer im Jahre 1896 erfolgten Publikation ausgeführt hat.

Doch ist das, wie bereits bemerkt, für mich nicht die Hauptsache, sondern ich erblicke den springenden Punkt darin, dass der vorgeschlagene Artikel die Neuerung einführen will, dass in Zukunft zwei Kategorien, Pressdelikte und politische Delikte, bestehen sollen, während, wie es der Natur der Sache entspricht, bisher die Pressdelikte ohne weiteres den politischen Vergehen gleichgestellt waren. Pressdelikte gehen in den weitaus meisten Fällen aus politischen Konflikten hervor. Man darf den Begriff «Politik» nicht allzu eng fassen. Politik im weitern Sinne des Wortes ist überhaupt die Betätigung im öffentlichen Leben und es ist ein Zeichen der Dekadenz unseres politischen Redens und Denkens, wenn man sagt, das und das ist eine wirtschaftliche und keine politische Frage. Politische Fragen sind nicht nur Parteifragen, sondern alle Fragen, welche die öffentlichen Interessen berühren, und wegen dieser Fragen entstehen die Presspolemiken, in denen etwa einmal ein Wort fällt, das zu einem Prozess Anlass geben kann. Die Presse ist, wie bereits von anderer Seite mit Recht betont wurde, vorzugsweise eine öffentliche Institution und ihre Tätigkeit ist vornehmlich eine politische und soll es auch sein. Wenn bei uns vielfach darüber geklagt wird, unsere Bezirkspresse schenke den politischen Fragen zu wenig Aufmerksamkeit, so darf man nicht umgekehrt diesem Mangel noch dadurch Vorschub leisten, dass man den Grundsatz proklamiert, die Tätigkeit der Presse sei eigentlich keine politische. Sie muss im Gegenteil immer mehr eine politische werden. Der Staatsrechtslehrer an der bernischen Hochschule, Herr Professor Hilty, hat den Ausdruck gebraucht, die Journalisten seien unsere Berufspolitiker. Das sind sie in der Tat auch, sie stehen das ganze Jahr im Dienste der Politik, im öffentlichen Dienste, und es wäre ein falscher Weg, diese Berufspolitiker anders zu stellen als «Hans oder Heiri», der vielleicht gelegentlich einmal politisiert und dabei mit dem Strafrecht in Konflikt kommt und für den nun sein Vergehen nach dem vorliegenden Artikel ein politisches sein soll, während die Berufspolitiker, die ihren Gedanken in der Presse Ausdruck geben, einem andern Gericht überwiesen werden sollen. Die ungleiche Behandlung von politischen Vergehen und Pressvergehen muss von der Presse bekämpft werden.

Es wurde betont, dass nach der Annahme der von der Kommission beantragten Bestimmung die Missstände, die sich anerkanntermassen aus der gegenwärtigen Fassung des Art. 55 Obligationenrecht ergeben haben, abnehmen werden. Es ist durchaus richtig, dass dieser Artikel für viele Leute geradezu, ich möchte sagen, zur Milchkuh geworden ist und dass der Gedanke immer mehr Platz greift, die Ehre könne mit Geld repariert werden. Dem treten wir aber nicht dadurch entgegen, dass wir unsere Verfassungsbestimmung dem Artikel des Obligationenrechts anpassen, sondern lediglich durch eine Revision des Obligationenrechts. Eine solche ist bereits im Gange und die schweizerische Presse hat längst zu dem neuen Artikel, der den gegenwärtigen Art. 55 ersetzen soll, Stellung genommen und bezügliche Vorschläge eingereicht. Es darf erwartet werden, dass der neue Artikel des Obligationenrechts eine andere Fassung erhalten wird als der gegenwärtige Art. 55 und ich spreche nochmals unsere Genugtuung darüber aus, dass gerade von der Seite, welche den vorliegenden Verfassungsartikel empfiehlt, anerkannt wird, dass Art. 55 Obligationenrecht unhaltbar geworden ist.

Es ist noch auf einen Punkt aufmerksam zu machen. Der neue Verfassungsartikel wird uns auch mit der Begründung empfohlen, dass eigentlich die Pressprozesse vor den Strafrichter gehören und missbräuchlicherweise vor den Zivilrichter gebracht werden. Nun ist zu bemerken, dass der Kanton Bern mit zwei andern Kantonen der Schweiz den Berichtigungszwang hat und es könnten sehr viele zivilrechtliche Pressprozesse auf Grund des Art. 55 Obligationenrecht vermieden werden, wenn die Anwälte ihren Klienten raten würden, von dem Recht der Berichtigung Gebrauch zu machen. In der Presse kommen häufig Irrtümer, Versehen, Uebertreibungen oder auch kleinere Ehrverletzungen vor, die mit einer einfachen Erklärung, zu deren Aufnahme die bernische Presse verpflichtet ist, zurückgewiesen werden könnten. Mit Rücksicht auf diesen Berichtigungszwang ist es um so weniger angezeigt, bezüglich der Pressvergehen eine Ausnahmestellung gegenüber den politischen Vergehen zu schaffen.

Das sind die grundsätzlichen Erwägungen, die mich veranlassen, für den Antrag Albrecht und damit für die Gleichstellung der Pressvergehen und der politischen Vergehen einzustehen. Ich würde es als einen Rückschritt betrachten, wenn diese Gleichstellung, die im Jahre 1846 im Interesse der Pressfreiheit errungen worden ist, aufgehoben würde. Unsere Verfassung soll nicht um eines defekten Artikels des Obligationenrechts willen in einem rückschrittlichen Sinne revidiert werden und die bernische Presse könnte einer derartigen Bestimmung, wenn sie in der ersten Lesung angenommen würde, nicht zustimmen. Man wird daher gut tun, die bisherige Gleichstellung der Pressvergehen und der politischen Vergehen beizubehalten. Wenn sich nachher bei der Ausarbeitung des Gesetzes ein Modus finden lässt, um kleine Ehrverletzungen und Beschimpfungen, die in der Tat mit der politischen Tätigkeit der Presse keine Beziehung haben, dem Einzelrichter oder dem Amtsgericht zu überweisen, so werden wir nichts dagegen einzuwenden haben, aber grundsätzlich müssen wir daran festhalten, dass die Pressvergehen, die durch die politische, öffentliche Tätigkeit der Presse veranlasst werden, den politischen Vergehen gleichgestellt werden.

Wyss. Es macht einen wohltuenden Eindruck, wenn die Herren Zeitungsredakteure ausnahmsweise einmütig zusammenstehen, während sie sonst keine Gelegenheit vorbeigehen lassen, sich gegenseitig einen Hieb zu versetzen, und ich möchte nur wünschen, dass dieses einmütige Zusammenspannen der Presse auch auf andern Gebieten mehr stattfinden möchte, als es bisher der Fall war. Unser politisches Leben im Kanton Bern — ich nehme keine Partei aus — würde besser dastehen, man würde sich gegenseitig mit mehr Zutrauen und Achtung der Persönlichkeit entgegenkommen. Allein ich glaube, die heute aufgerollte Diskussion sei etwas verfrüht. Es handelt sich nicht

darum, heute in die Verfassung eine Bestimmung aufzunehmen, wonach in Zukunft alle Beleidigungen, die durch die Presse begangen werden und nicht einen rein politischen Charakter haben, dem ordentlichen Strafgericht sollen zugewiesen werden können, sondern es wird lediglich die Möglichkeit erschlossen, in der spätern Gesetzgebung eine derartige Bestimmung zu erlassen. Wir hätten daher besser getan, die Diskussion über die Frage, ob die Pressdelikte wie bisher von den Geschwornen, oder, soweit sie nicht politischen Charakter haben, von den gewöhnlichen Gerichten zu beurteilen seien, bis zu dem Zeitpunkt des Erlasses des bezüglichen Gesetzes zu versparen. Nachdem nun aber die Frage in dieser Weise aufgerollt worden ist, ist man genötigt, dazu Stellung zu nehmen. Obwohl ich weiss, dass durch die Vertretung des Gedankens, dass es erspriesslicher, zweckmässiger und fortschrittlicher wäre, wenn Pressdelikte, soweit sie nicht politischen Charakter haben, sondern gewöhnliche Beschimpfungen und Beleidigungen betreffen, in Zukunft von den gleichen Gerichten beurteilt würden wie andere Beleidigungen, der Zorn der ganzen Presse hervorgerufen wird, wie Herr Müller deutlich gesagt hat, so darf man doch bei aller Hochachtung vor der Pressfreiheit und unsern Redakteuren und Journalisten doch eine andere Meinung haben und es ist nur gut, wenn diese andere Meinung auch zum Ausdruck kommt.

Bei der Beurteilung der vorliegenden Frage handelt es sich nicht darum, ob man zu den Geschwornengerichten Zutrauen habe oder nicht. Das ist eine Verschiebung der Frage. Ein Geschwornengericht kann genau so gut oder vielleicht besser urteilen als ein anderes Gericht, umgekehrt kann es vielleicht auch weniger gut urteilen, wie Herr Müller mit dem Hinweis auf die angeführte Stelle aus der Publikation des Herrn Dr. Wettstein selbst zugegeben hat. Allein die Ueberweisung der Pressdelikte an die Geschwornen entspringt ganz andern Gedanken und Verhältnissen, als diejenigen sind, in denen wir heute leben. Es hat einst grosse Mühe gekostet, die Pressfreiheit so auszugestalten, wie wir sie gegenwärtig haben und eine schützende Bestimmung, wie sie die Verfassung von 1846 bezüglich der Behandlung der Pressdelikte aufgenommen hat, war durchaus angezeigt. Die Zustände haben sich aber geändert und wir leben in einem Zeitalter, wo es niemand einfällt, die Pressfreiheit irgendwie anzutasten. Wir anerkennen die Stellung der Presse, wie Herr Müller sie geschildert hat, ihre hohe Aufgabe, ihre unbedingte Notwendigkeit und ihren Einfluss auf die Gesittung und das Zusammenleben der Menschen. Deshalb sind schützende Bestimmungen in Abweichung von dem Recht für den gewöhnlichen Bürger für sie nicht mehr notwendig. Man sagt, wenn die Ahndung der durch die Presse begangenen gewöhnlichen Ehrverletzungen den Geschwornen weggenommen werde, so werde dadurch eine Ausnahmestellung geschaffen. Das ist nicht richtig; wir schaffen keine Ausnahme, sondern wir schaffen eine Ausnahme, die bis jetzt bestanden hat, ab, wenn in dem kommenden Gesetz eine bezügliche Bestimmung aufgenommen wird.

Ich möchte Sie bitten, sich einmal die Fälle, wie sie sich tagtäglich abspielen können, zu vergegenwärtigen. Ein Bürger beschimpft einen andern auf dem Markt; der Beleidigte lässt sich das nicht gefallen und reicht beim betreffenden ordentlichen Strafgericht Strafanzeige wegen Ehrverletzung ein. Der nämliche Bürger begeht nun das gleiche Delikt nicht auf dem öffentlichen Markte, sondern durch eine Einsendung, die in einer Zeitung Aufnahme findet, und da ist nun der Beleidigte genötigt, für die genau gleiche Sache vor das Geschwornengericht zu gehen. Er weiss nun, dass die Anhebung und Durchführung einer Strafanzeige vor Geschwornengericht mit ausserordentlichen Kosten und Zeitverschwendung verbunden ist und mit Rücksicht auf die verhältnismässige Geringfügigkeit des Deliktes zieht er deshalb vor, sich gestützt auf Art. 55 Obligationenrecht an den Zivilrichter zu wenden. Es ist entschieden eine Unbilligkeit, wenn der nämliche Bürger für das genau gleiche Delikt den schwerfälligen Apparat des Geschwornengerichtes in Bewegung setzen muss. Ich sehe auch nicht ein, in welcher Beziehung die Pressfreiheit beeinträchtigt würde, wenn die Presse für Ehrverletzungen, die keinen politischen Charakter haben, vor dem ordentlichen Strafgericht Rede und Antwort stehen müsste. Man darf doch von unsern Redakteuren und Zeitungsschreibern verlangen, dass sie ihre Feder so im Zaume halten, dass bei der Vertretung ihrer Ansichten und Meinungen der Gegner nicht persönlich beschimpft wird. Die Presse macht ja selbst die grössten Anstrengungen, sich auf der Höhe ihrer Aufgabe zu bewegen und die Qualität ihrer Vertreter zu heben und ihnen eine richtige publizistische Bildung beizubringen. Diejenigen Leiter einer Zeitung, die ihrer Aufgabe gewachsen sind, werden durch eine derartige Bestimmung, dass gewöhnliche Ehrverletzungen, begangen durch die Presse, gleich zu behandeln sind wie andere Beleidigungen, in keiner Weise beeinträchtigt, sie werden sie vielmehr im Interesse einer anständigen Schreibweise der Presse begrüssen, und die andern werden dadurch veranlasst, ihre Feder etwas im Zaume zu halten.

Herr Müller hat erwähnt, dass wir im Kanton Bern das Mittel der Berichtigung gegenüber einem Zeitungsartikel, durch den wir uns beleidigt fühlen, haben. Das ist richtig, aber durch die Berichtigung wird die Beleidigung, wenn sie materiell erfolgt ist, nicht aufgehoben. Die einzige Berichtigung ist die: Das ist nicht wahr; wenn Sie das behaupten, sind Sie ein Verleumder; und dann muss die Zeitung klagen, aber sie lässt es gewöhnlich auch sein, weil sie ebenfalls an die Geschwornen wachsen müsste. Wenn Herr Müller uns eine Berichtigung vorschlagen könnte, mit der zugleich die Aufhebung der Beleidigung verbunden wäre, so läge die Sache anders, aber das ist eben nicht möglich. Bei der Ausübung der Fürsprechertätigkeit ist für diejenigen, die ein lebhaftes Temperament haben und sich vollständig in ihre Partei einleben, die Gefahr ungemein gross, in ihren Vorträgen sich zu einer Ehrbeleidigung hinreissen zu lassen; wenn das einem Fürsprecher passiert, so ist der Richter von Amtes wegen verpflichtet, die Beleidigung aufzuheben und damit kann sich der andere zufrieden geben. Aber das ist nicht das nämliche wie eine Berichtigung in der Presse, durch die, wie gesagt, die Beleidigung nicht aufgehoben wird.

Zum Schluss noch ein paar Worte über Art. 55 Obligationenrecht. Herr Müller hat erklärt, es sei gut, wenn man die Wirkung dieses Artikels abzuschwächen suche und es werden gegenwärtig in der Bundesversammlung diesbezügliche Anstrengungen gemacht; die ganze Presse habe sich ebenfalls dafür verwendet, aber man soll nun nicht in der Weise vorgehen, dass

wir nun unsere Verfassung abändern und dann gestützt darauf in der künftigen Gesetzgebung einen andern Gerichtsstand einführen; man soll nicht in dieser Weise der Anwendung des Art. 55 Vorschub leisten. Meine Herren, wir suchen durch die Abschaffung der Beurteilung durch die Geschwornengerichte gerade das Gegenteil zu erreichen. Wir wollen die Möglichkeit schaffen, dass derjenige, der durch einen Zeitungsartikel beleidigt wird, nicht mehr den ganzen Apparat des Geschwornengerichtes in Bewegung zu setzen braucht, und wenn er diese Möglichkeit hat, so verfällt er nicht mehr auf den Ausweg, gestützt auf Art. 55 Obligationenrecht zu klagen. Die Argumentation des Herrn Müller ist also nicht richtig. Es ist übrigens auch nicht passend, die Geschwornen mit jeder gewöhnlichen Beleidigung durch die Presse zu behelligen. Es kommen in der Presse oft die sonderbarsten Ehrverletzungen vor. Es ist noch nicht lange her, so hat sich das Geschwornengericht von Bern mit einem Fall befassen müssen, der geradezu lächerlich war. In einer Zeitung war eine ehrbare Jungfrau mit Mannshosen in Verbindung gebracht worden. Die betreffende Person fühlte sich beleidigt und reichte Strafanzeige ein. Da die Ehrverletzung durch die Presse erfolgt war, konnte sie die Angelegenheit nicht vor den Einzelrichter bringen, sondern die Strafanzeige musste den ganzen Weg bis zum Geschwornengericht machen, der vorgeschrieben ist, wenn es sich um ein Verbrechen handelt, und die Geschwornen mussten darüber urteilen, ob in der Verbindung der Jungfrau mit Mannshosen eine Beleidigung zu erblicken sei. So etwas ist lächerlich und betrübend zugleich und selbstverständlich sollten derartige Delikte ohne weiteres von dem Einzelrichter beurteilt werden können, wie es in der Mehrzahl der Kantone auch der Fall ist. Es wurde behauptet, es sei ein Rückschritt, wenn die Ahndung der Pressdelikte den Geschwornen entzogen werde. Meines Erachtens ist es aber entschieden ein Fortschritt, wenn es dem einfachen Bürger erleichtert wird, sein Recht zu suchen und zu finden, und wenn eine Ausnahmestellung, welche die Presse bisher innehatte, beseitigt wird, ohne dass dadurch die volle Entfaltung der Pressfreiheit und der Kritik der Presse im geringsten geschmälert wird. Bezüglich der Bewegung in der Bundesversammlung zugunsten der Abschwächung des Art. 55 Obligationenrecht, auf die Herr Müller hingewiesen hat, bemerke ich, dass von verschiedenen Seiten aus den Kantonen, die die Pressdelikte noch in ihrem ganzen Umfange durch die Geschwornengerichte beurteilen lassen, Stimmen laut wurden, man müsse einen solchen scharfen Artikel haben, damit man nicht jedesmal genötigt sei, vor die Geschwornen zu gehen, und dass ihnen von der Bundesversammlung jeweilen geantwortet wurde, das gehe sie nichts an, die betreffenden Kantone sollen ihre Strafgesetzgebung verbessern und etwas moderner gestalten. Wenn wir also Hand bieten wollen, den bis jetzt zum Teil eingetretenen Missbrauch des Art. 55 Obligationenrecht einzudämmen, so müssen wir eine einfachere und raschere Rechtsprechung bezüglich der Pressdelikte einführen; wenn wir das nicht haben, werden wir einfach genötigt, in der Bundesversammlung gegen die wünschbare Aenderung des Art. 55 Obligationenrecht Stellung zu nehmen. Das möchte ich nicht; ich möchte dazu helfen, dass man nicht übermässig auf dem Zivilweg vorgehe, dass der Bürger, der durch die Presse beleidigt wird, ohne dass von einem Delikt mit politischem Charakter gesprochen werden kann, sein Recht wie jeder andere Bürger suchen kann und ihm dies nicht erschwert wird. Das können wir nur erreichen, wenn später durch das Gesetz die Ahndung der Pressdelikte, soweit sie nicht politischer Natur sind, den Geschwornengerichten entzogen wird. Darum möchte ich Sie ersuchen, an der vorliegenden Fassung des Art. 61 festzuhalten. Für den Fall, dass Sie eine Aenderung im Sinne des Antrages Albrecht eintreten lassen wollten, erlaube ich mir, eventuell einen Zusatz in Vorschlag zu bringen, wonach die Bestimmung folgende Fassung erhalten würde: «Alle politischen Straffälle und Pressdelikte, welche nicht privaten Charakter haben, sollen von den Geschwornengerichten beurteilt werden.»

Lohner. Das Votum des Herrn Vorredners veranlasst mich zu einigen kurzen Bemerkungen.

Soweit ich die Diskussion verfolgen konnte, scheinen mir namentlich zwei sich gegenüberstehende Auffassungen in den Vordergrund getreten zu sein. Die eine Auffassung, die von Herrn Müller begründet wurde, stellt die politischen Pressvergehen mehr in den Vordergrund und die andere Auffassung, vertreten durch Herrn Wyss, beschäftigt sich mehr mit den Pressdelikten, denen kein politischer Charakter innewohnt. Entsprechend diesen beiden Auffassungen lauten denn auch die Schlussfolgerungen bei den beiden Herren Vorrednern anders. Wer die politische Funktion der Presse in den Vordergrund stellt, bekennt sich naturgemäss als Anhänger des bisherigen Systems; wer dagegen mehr die gewöhnlichen Injurien, wie sie durch die Druckerpresse begangen werden können, berücksichtigt wissen will, der kann mit etwelchem Recht einer Vereinfachung des Verfahrens im Sinne der Vorlage das Wort reden. Die Frage wäre einfach zu lösen, wenn jeder einzelne Fall mit Sicherheit von vorneherein sich in die eine oder andere Kategorie rubrizieren liesse, aber das trifft nicht zu. Es gibt sehr viele Fälle, wo sehr schwer zu unterscheiden ist, ob das Motiv dessen, der eine Ehrverletzung durch die Presse begangen hat, ein politisches oder ein rein privates ist; gerade in den nicht unwichtigen Fällen ist es schwer, das Grenzgebiet genau festzulegen. In diesem Falle frage ich mich nun: Wo liegen die grössern Interessen?

Theorie und Praxis sind darüber ziemlich einig, dass für politische Pressvergehen ein Ausnahmegerichtsstand sich rechtfertigt; denn ein Pressdelikt, das politischen Charakter hat, ist entschieden ein Vergehen eigener Art, sui generis, und rechtfertigt darum auch ein eigenes Verfahren, das seiner Art besser entspricht, als das Verfahren zur Behandlung gewöhnlicher Ehrverletzungen. Dass politische Pressvergehen wichtiger sind als gewöhnliche Pressinjurien, darüber brauchen wir uns auch nicht lange den Kopf zu zerbrechen. Die grössere Summe von Interessen, die durch die Verfassung und Gesetzgebung zu berücksichtigen ist, liegt ohne weiteres bei denjenigen Pressdelikten, die ein Ausfluss der politischen Funktionen der Presse sind; diejenigen Pressvergehen, die nur die Ehre einer Privatperson berühren und ein Ausfluss der allgemeinen Aufgabe der Presse sind, gewisse Aeusserungen weiter zu verbreiten, als es durch Rede oder Brief möglich ist, sind weniger wichtig und rechtfertigen eine besondere Behandlung nicht. Die Schwie-

rigkeit, in vielen Fällen eine feste Grenze zwischen politischen Pressvergehen und privaten Pressvergehen, wenn ich mich so ausdrücken darf, zu ziehen, bestimmt mich, dem gegenwärtigen System, das heisst dem Antrag Albrecht zuzuneigen. Denn es ist ein grösseres Unrecht, ein seiner Natur nach politisches Vergehen seinem ordentlichen Richter zu entziehen, als umgekehrt dem betreffenden Verletzten ein etwas kompliziertes Verfahren, wie es das Schwurgerichtsverfahren ist, zuzumuten.

Allein auch Gründe grundsätzlicher Natur scheinen mir für den gegenwärtigen Zustand zu sprechen. Herr Wyss hat sich zunächst auf den Boden gestellt, auf dem wir alle stehen, dass von keiner Seite beabsichtigt wird, etwa einen Anschlag gegen den Grundsatz der Pressfreiheit zu machen. Die Pressfreiheit gilt in jedem Staat, der auf moderne Kultur Anspruch macht, als ein Axiom, dessen allgemeine Geltung unbestritten ist. Herr Wyss gibt auch zu, dass die Schaffung eines Ausnahmegerichtsstandes für Pressvergehen wesentlich mit dazu berufen war, die Pressfreiheit zu wahren und zu schützen. Er sagt nur, heute seien die Zustände anders, heute brauchen wir die Pressfreiheit mit dieser Kautel nicht mehr zu umgeben, sie wisse sich von selbst Geltung zu verschaffen. Wir sind aber nicht Herren über die Zustände, sie können sich ändern, es können wieder bewegte Zeiten eintreten, wo dieses Ausnahmeverfahren mehr als je notwendig erscheinen wird, und darum tun wir gut, wenn wir an demselben festhalten. Dieses Verfahren bietet in der der Tat für die Pressfreiheit einen grössern Schutz als zum Beispiel die Ueberweisung der Pressdelikte an den Polizeirichter. Dieser Schutz besteht darin, dass man es sich wirklich zweimal überlegt, bevor man wegen irgend einer Lappalie, wegen irgend eines geringen Angriffes den ganzen Apparat des Geschwornengerichts in Bewegung setzt. Die Ergebnisse der Behandlung vor den Geschwornen sind häufig derart, wie sich der Kläger von Anfang nie hätte träumen lassen. Die Fälle sind nicht selten so, dass man am Schluss der Verhandlungen eigentlich nicht mehr weiss, wer der Kläger und wer der Angeklagte gewesen ist und dass der Kläger den Sitzungssaal mit dem Gefühl verlässt, seine Ehre und Reputation habe durch die Assisenverhandlungen eigentlich mehr gelitten als durch den betreffenden Zeitungsartikel, während der Angeklagte erhobenen Hauptes und als Sieger im Kampfe den Saal verlässt. Das hat zur Folge, dass nur die wichtigern Fälle von Pressdelikten die Geschwornen beschäftigen, was ein durchaus richtiger Gedanke ist. Im weitern hat das Verfahren vor Schwurgericht den Vorteil, dass die Parteien, namentlich die Verteidigung eine grössere Bewegungsfreiheit haben als vor dem Berufsrichter und dass die Kontrolle durch die öffentliche Meinung ausgeübt wird, wenn der Prozess in breitester Oeffentlichkeit vor den Geschwornen zur Behandlung gelangt, statt in dem kleinen Zimmer des Polizeirichters beurteilt wird.

Die Vorteile des bisherigen Systems überwiegen also meines Erachtens entschieden die Nachteile, die es ja hat, und ich glaube, dass wir im Begriffe stehen, etwas leichten Herzens eine Errungenschaft unserer politischen Freiheitskämpfe preiszugeben. Wir sollten es uns zweimal überlegen, bevor wir uns zu einem solchen Schritt, den ich ebenfalls als Rückschritt ansehen würde, entschliessen. Glaubt man, dass ein Polizeirichter besser geeignet ist, politische Pressvergehen zu entscheiden, als ein Geschwornengericht? Der Polizeirichter, der in seinem Kreis von dem Volk gewählt ist und in politisch bewegten Zeiten einen Entscheid abgeben muss über politische Streitigkeiten, in denen er vielleicht selbst bereits Partei ergriffen hat und als rechter Staatsbürger vielleicht auch Partei ergreifen musste, gerät in einen Pflichtenkonflikt, dessen Austragung für einen einzelnen Bürger zu schwer ist. Oder verspricht man sich von der Aenderung des gegenwärtigen Systems eine Milderung der Presssitten und eine Verminderung der Pressdelikte? Ich glaube auch das nicht. Wir müssen uns in dieser Beziehung auf den allgemeinen Fortschritt der Kultur und Sitte überhaupt vertrösten und ich glaube nicht, dass unter dem gegenwärtigen Régime eine beunruhigende Flut von Pressdelikten über unser Land hereingebrochen ist, die nicht hereingebrochen wäre, wenn die gewöhnlichen Berufsrichter mit der Beurteilung der Pressvergehen beauftragt gewesen wären.

Das sind einige wenige Bemerkungen, zu denen mich das Votum des Herrn Wyss veranlasst hat. Wenn ich das Für und Wider erwäge, komme ich dazu, mich mit Entschiedenheit auf die Seite des Antrages Albrecht zu stellen.

Morgenthaler (Burgdorf). Ich konstatiere, dass die gegenwärtige Debatte zu nichts geführt hat als zu der Erkenntnis, dass auf dem Gebiet eine grosse Begriffsverwirrung herrscht. Es wird in auffallender Weise neben dem hier vorgeschlagenen Artikel vorbei geredet und von Verletzung der Pressfreiheit, von einer Abänderung des Art. 55 des Obligationenrechts und so weiter gesprochen — alles Sachen, mit denen wir heute absolut nichts zu tun haben. Auf dem gleichen unrichtigen Standpunkt bewegt sich auch das Votum des Herrn Lohner, der die Ansicht des Herrn Wyss bekämpft hat. Nach meiner Auffassung ist die Situation durch Herrn Wyss in durchaus objektiver und zutreffender Weise festgestellt und erklärt worden. Herr Lohner wollte offenbar seinen Freunden von der Presse einigen Sukkurs leisten, was ja ganz nett ist, aber im vorliegenden Fall zurückgewiesen werden muss. Er stellt die Theorie der vorwiegenden Interessen auf und sagt, es liege hier das Interesse der Pressfreiheit im Spiele und daneben könne alles andere nicht mehr in Frage kommen. Dem muss entgegengehalten werden, was Herr Wyss bereits ausgeführt hat, dass wir es gar nicht damit zu tun haben, es denkt kein Mensch daran, politische Pressdelikte so wenig als irgendwelche andere politische Straffälle vor den Polizeirichter zu bringen, sondern wir wollen lediglich den Grundsatz aufstellen, dass nicht für jedes Pressdelikt das Privilegium der Beurteilung durch das Geschwornengericht soll in Anspruch genommen werden können. Wir sagen in Art. 61 ausdrücklich, dass Geschwornengerichte eingesetzt werden und fügen bei, dass alle politischen Straffälle, zu denen meines Erachtens auch eine gewisse Kategorie von Injurien durch die Presse gehört, von diesen Gerichten beurteilt werden sollen. Dann folgt die Bestimmung in Art. 62, dass die nähere Organisation und die Kompetenzen der Gerichte durch das Gesetz bestimmt werden. Bei diesem Anlass kann dann ausgeschieden werden, welche Pressdelikte politischen und welche privaten Charakter haben, welche von den Geschwornengerichten und welche von dem gewöhnlichen Strafrichter zu beurteilen sind. Heute haben wir uns mit dieser Frage nicht zu be-

fassen und es bedeutet eigentlich einen Verlust an Zeit und Kraft, wenn wir uns jetzt schon darüber streiten.

Wenn wir übrigens die Theorie von den vorwiegenden Interessen näher unter die Lupe nehmen, hat sie noch einen grossen Fehler. Ich gebe zu, dass die Erörterung eines politischen Pressprozesses unter Umständen eine grosse politische Aktion sein kann, welche das ganze Land beschäftigt. Aber solche Haupt- und Staatsaktionen werden nach wie vor, auch wenn wir den Antrag der vorberatenden Behörden annehmen, durch die Geschwornengerichte und nicht durch den Polizeirichter abgewandelt werden. Im übrigen soll aber wegen dieser ausnahmsweisen Fälle, weil in bewegten politischen Zeiten dann und wann derartige Haupt- und Staatsaktionen vorkommen können, die grosse Masse von Bürgern, die jahraus jahrein durch die Presse verunglimpft werden, nicht schutzlos bleiben. Wollen wir weiter der unblutigen Hinrichtung, wie sie von der Presse an politischen Gegnern ausgeübt wird, ruhig zusehen? Wollen wir dem einzelnen Bürger nicht die Möglichkeit geben, sein Recht zu suchen und zu finden? Und bedeutet nicht die Summe dieses Unrechtes, das da ausgeübt wird, so viel wie die grossen Interessen, auf die Herr Lohner hingewiesen hat und deren Vorhandensein ich an sich ja nicht bestreite? Ich anerkenne durchaus den grossen Kulturwert der Presse, aber wenn wir eine sachliche Diskussion in der Presse fördern, wenn wir alle die kleinen Ehrverletzungen verhindern oder doch nicht ungesühnt lassen wollen, so müssen wir so vorgehen, wie hier vorgeschlagen wird.

Herr Albrecht hat daher gestern mit Unrecht die Ausführungen des Herrn Brüstlein in der «Grenzpost» für seinen Standpunkt angeführt, weil der Antrag Albrecht gerade zu dem führt, was Herr Brüstlein nicht will. Herr Brüstlein hat sich dagegen gewendet, dass man die Ehre mit Geld flicke, dass man die goldene Schnur, von der Herr Burren gesprochen hat, zur Anwendung bringe. Aber gerade durch die Annahme des Antrages Albrecht wird die Anwendung des Art. 55 Obligationenrecht und damit die Anwendung der goldenen Schnur ermöglicht, denn es kann ja dem einzelnen Bürger nicht zugemutet werden, die grosse Komödie — man darf es im Verhältnis zur Sache wohl so nennen, die grosse Komödie eines Geschwornenprozesses heraufzubeschwören in einer kleinen Privatinjurienangelegenheit. Darum ist er genötigt, auf Grund von Art. 55 Obligationenrecht zu klagen und seine Ehre mit Geld zu flicken. Das will Herr Brüstlein gerade nicht, er will nicht, wie er mir mehrfach ausgeführt hat, dass wegen Ehrverletzung auf Entschädigung geklagt und auf Grund von Art. 55 Genugtuung verlangt, sondern dass das Delikt vom Strafrichter geahndet werde.

Wenn ausgeführt wurde, dass die Interessen der Pressfreiheit dazu führen, alle Pressdelikte durch die Geschwornen beurteilen zu lassen, wie die Verfassung von 1846 statuierte, so braucht man meines Erachtens in dieser Beziehung heute nicht mehr so ängstlich zu sein. Wir werden jedenfalls im Kanton Bern auf absehbare Zeit nicht zugeben, dass das verfassungsmässig gewährleistete Gut der Pressfreiheit angetastet werde und wenn dann andere Zeiten kommen sollten, so ist unterdessen unsere Verfassung so oft geflickt worden, dass den neuen Verhältnissen durch eine entsprechende Aenderung auch wieder Rechnung getragen werden kann.

Das bisherige System trägt grosse Nachteile an sich. Es hat zur Folge, dass privates Unrecht in den meisten Fällen ungeahndet bleibt. Ein solcher Zustand darf in einem Rechtsstaat nicht andauern, sondern wir sollen dafür sorgen, dass der einzelne Bürger ohne unverhältnismässigen Aufwand an Kosten und ohne Inbetriebsetzung eines komplizierten Apparates gegen private Ehrverletzungen durch die Presse vor Gericht auftreten und Genugtuung erhalten kann. Ich betrachte die Vorlage ganz entschieden als einen Fortschritt. Sie wird allerdings im Anfang einzelnen Leuten von der Presse, die ihre Feder nicht im Zaume halten, fühlbar werden, aber ich halte das nicht für ein Unglück, sondern es ist nur zu begrüssen, wenn in der Presse da und dort etwas reinlichere Sitten ihren Einzug halten und den persönlichen Verunglimpfungen in derselben, dem Freibeutertum, wie es leider noch vielfach existiert, ein Ende gemacht wird. Gerade diejenigen, die es mit der Presse gut meinen und sie auf eine höhere Warte stellen wollen, müssen verlangen, dass die Vorlage der vorberatenden Behörden angenommen werde.

Grieb, Präsident der Kommission. Nach den interessanten Ausführungen, die wir angehört haben, möchte ich Sie ersuchen, an dem von der Regierung und der Kommission vorgelegten Wortlaut festzuhalten. Anschliessend an das, was Herr Morgenthaler bereits gesagt hat, möchte ich als Sprecher der Kommission nochmals betonen, dass Herr Lohner sich in einem Irrtum befunden hat und niemand daran denkt, die Pressdelikte politischer Natur der Beurteilung durch die Geschwornen zu entziehen. Man will lediglich den Bürger nicht mehr zwingen, wegen eines Pressdeliktes, das reinen Privatcharakter hat und durch welches der Bürger als Privatperson beschimpft und besudelt worden ist, vor die Geschwornen zu gehen. Damit wird wohl die Mehrheit des Grossen Rates einverstanden sein und hinter ihr wird auch die grosse Mehrheit des Bernervolkes stehen. Es handelt sich darum, die Ausnahmestellung, welche die Presse bisher innegehabt hat, aufzuheben und es scheint mir, die Vertreter der Presse sollten sich dem nicht allzusehr entgegenstellen. Die heutige Einigkeit unter den Vertretern der Presse ist nicht nur anerkennenswert, sondern es ist mir geradezu aufgefallen, wie da Einigkeit herrscht, wo sonst keine zu finden ist. Die Vertreter der Presse müssen sich bei dem gegenwärtigen System sehr wohl befunden haben, dass sie alle zusammen einmütig daran festhalten. Das lässt nach meinem Dafürhalten tief blicken und ich sage mir: da ist etwas nicht gut und weil es nicht gut ist, wollen wir es ändern.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Je tiens à bien préciser le sens et la portée du nouvel article.

Il ne s'agit pas dans cette disposition de soustraire d'une manière absolue les délits de presse à la juridiction du jury.

Il s'agit seulement de ne pas consacrer d'une manière absolue dans la Constitution le privilège de la presse de voir les délits qu'elle commet jugés par les assises.

Ce privilège n'est plus reconnu dans le nouvel article constitutionnel, et ce d'une manière implicite, que pour les délits de presse qui ont un caractère politique.

Quant aux autres, la question de savoir s'ils seront soumis au jury sera examinée lors de l'élaboration de la loi fixant la compétence des autorités de justice répressive.

Rufe: Schluss!

Abstimmung.

Für Schluss der Diskussion . . . . . Mehrheit.

Dürrenmatt. Herr Grieb verwundert sich darüber, dass die Journalisten der verschiedenen Richtungen in dieser Angelegenheit gleicher Meinung sind. Herr Wyss hat das begrüsst und ich glaube, Herr Grieb sollte es auch begrüssen, statt es zu verdächtigen. Ich halte es für ein gutes Zeichen, wenn Journalisten von ganz entgegengesetzten Weltanschauungen sich auf dem Boden des Rechts zusammenfinden, glaube aber, es sei ein fatales Zeichen, wenn die Advokaten in einem solchen Gegenstand sich nicht zu gleicher Meinung zusammenfinden können (Heiterkeit). Wir geben ihnen das bessere Beispiel als sie uns.

Herr Wyss hat verschiedene Mahnungen an die Adresse der Presse gerichtet, die sicher Goldes wert sind. Er wünscht eine Veredlung des Tones, eine Verfeinerung in der Kampfesweise. Das ist sicher zu begrüssen und wir nehmen das gerne als ein Ziel für die Presse an. Aber aus gewissen Ausführungen des Herrn Wyss scheint mir hervorzugehen, dass diese Ermahnungen sich ebensogut an die Herren Advokaten richten könnten. Denn Herr Wyss hat uns daran erinnert, dass, wenn ein Advokat von Temperament in einer Gerichtsverhandlung über die Schnur haut, wenn er sich mit seinem Handel identifiziert und den Gegner beleidigt, diese Beleidigung von Amtes wegen aufgehoben wird. Das ist ein grosses Privilegium für die Presse. Gebt uns Journalisten das gleiche Privilegium, dass, wenn wir einem zu nahe kommen, er nicht mit der Pressprügel auf uns losfährt, sondern dass meinetwegen Herr Wyss oder Herr Grieb oder Herr Morgenthaler die Beleidigung aufhebt, dann sind wir zufrieden (Heiterkeit) und verlangen nicht die Beibehaltung der Geschwornen.

Es wurde geltend gemacht, die Verhältnisse bezüglich der Pressfreiheit und ihres Schutzes seien heute nicht mehr dieselben wie vor sechzig, siebenzig Jahren. Diese Behauptung ist meines Erachtens vollständig unzutreffend. Die Kampfesweise der Journalisten hat nicht wesentlich geändert, die Parteien sind im wesentlichen die gleichen und die menschliche Natur ist die gleiche geblieben; es wehrt sich jeder, so gut er kann, und jeder greift an, je nachdem er beim Gegner einen schwachen Punkt sieht oder nicht. Verändert haben sich lediglich die Machtverhältnisse. In den 30er und 40er Jahren, wo die jetzt herrschende Partei noch nicht ihre allmächtige Stellung innehatte, hatte sie ein grosses Interesse an der Pressfreiheit. Die Herren von Burgdorf waren damals die Unterdrückten und schrieen nach Pressfreiheit; heute sind sie im Vollgefühl ihrer Macht und wittern auf Schritt und Tritt einen Missbrauch der Pressfreiheit, obschon auch die liberale Zeitung von Burgdorf in dieser Beziehung nicht besser ist als die andern. Ich habe auch schon Aufforderungen bedenklicher Art in ihr gefunden, die dahin lauteten: «Wenn es sich nicht schickt, diesem Kerl die Knochen zu zerschlagen, so zieht ihn sonst zur Rechenschaft!» Die Kampfesweise ist also die gleiche geblieben, nur hat die regierende Partei nicht mehr das nämliche Interesse an der Pressfreiheit wie früher. Wenn Sie die radikalen Blätter aus den 40er Jahren nachlesen, so finden Sie dort Ausdrücke, die heute wirklich verschwunden sind; in dieser Beziehung kann also ein Fortschritt konstatiert werden. In radikalen Blättern der Stadt Bern aus dem Anfang der 50er Jahre wird von den sieben Bundesräten nicht anders geredet als von den sieben Hochverrätern. Eine solche Sprache wird heute von keiner Opposition mehr geführt.

Man verweist uns auf den Wortlaut: «Alle politischen Straffälle sollen von den Geschwornengerichten beurteilt werden.» Ja was ist ein politischer Straffall? Wenn Sie diesen Ausdruck ohne das bisherige Wort «Pressvergehen» in die Verfassung aufnehmen wollen, so müssen Sie doch eine Definition des Ausdruckes «politische Straffälle» geben, sonst weiss niemand, was Sie damit wollen. Ist zur Beurteilung dessen, was ein politischer Straffall ist, massgebend, wer der Kläger oder wer der Beklagte oder welcher Art das Vergehen ist, oder sind alle drei Faktoren massgebend? Ist es ein politischer Straffall, wenn einem Bundesrat oder einem Regierungsrat in der Presse ein Unrecht vorgeworfen wird, dagegen, wenn das gleiche Unrecht oder etwas ähnliches einem Viehhändler vorbehalten wird, nicht? Entscheidet nur die politische Stellung oder die gesellschaftliche Höhe eines in der Presse Angegriffenen darüber, ob ein politischer Straffall vorliegt oder nicht? Oder wenn der gleichen Person ein Vergehen aus ihrer Amtsführung oder wenn ihm etwas mehr persönlicher Art vorgeworfen wird, dass er vielleicht nachlässig daher komme oder zu lang im Wirtshaus sitze, wo fängt da die Politik an und wo hört sie auf? Es werden Zänkereien darüber entstehen, was politische Straffälle sind, und das einemal wird so, das andere Mal anders entschieden. Wir kommen also mit dieser Definition nicht aus.

Ich habe schon gestern gesagt, es werde praktisch nicht viel ändern, ob wir den Verfassungsartikel in dieser oder jener Form annehmen, weil das Obligationenrecht nun einmal da ist. Der Unterschied in der Auffassung der Herren Wyss und Morgenthaler einerseits und der Journalisten und der Herren Albrecht und Lohner anderseits scheint mir zum Teil in der Quantität und zum Teil in der Qualität zu liegen. Die Presse verlangt, dass nicht jede Bagatelle strafrechtlich soll verfolgt werden können und unter das Pressknebelgesetz fallen. Man soll sich hüten, den Grundsatz der Pressfreiheit zu verletzen. Wenn aber ein Vergehen vorliegt, dann soll es auch mit Sang und Klang und der gehörigen Feierlichkeit exemplarisch bestraft werden. Die Herren Juristen dagegen sagen: Die Hauptsache ist, dass möglichst viele Strafen gefällt werden, damit möglichst viele Mäuler verbunden werden. Das liegt in der Zeitströmung. Es kommt sogar vor, dass man die Kritik der öffentlichen Verwaltung unterbinden will. In letzter Zeit wurden sogar vertrauliche Verhandlungen in Freundes- oder Parteikreisen bei einem Mittagsmahl denunziert und dem Strafrichter überwiesen, so dass da nicht einmal von einem Pressprozess geredet werden kann, sondern von

einem «Fressprozess». (Heiterkeit.) Diesem Standpunkt gegenüber freut es mich, dass die junge Sozialdemokratie an den alten radikalen Idealen festhält, und wenn wir sonst niemand als die Sozialdemokraten haben, um das Recht der Kritik mit Energie verteidigen zu helfen, so ist das traurig für die herrschende Partei und nicht für die Oppositionen, welche das Recht der Pressfreiheit auch fürderhin aufrecht halten wollen.

Reimann. Man könnte allerdings die Diskussion schliessen, denn hüben und drüben ist gesagt worden, was zur Verteidigung des einen oder andern Standpunktes geltend gemacht werden kann. Aber die Art und Weise, wie man darzutun sucht, dass die heutigen Kämpfe nicht mehr eine so ausgedehnte und energische Stellungnahme der Presse wie vor 50 und 60 Jahren erheischen, zwingt mich, noch einige Worte beizufügen.

Die Kämpfe in der Gegenwart sind gegenüber früher zahlreicher und heftiger geworden. Wir haben es allerdings nicht mehr mit dem frühern Kampf zwischen den alten politischen Parteien zu tun, aber es sind andere Faktoren in unser Erwerbs- und politisches Leben getreten, welche das Eintreten der Presse um so notwendiger machen. Die ökonomischen Faktoren der Gegenwart sind ebenso wichtig, wenn nicht ungleich wichtiger als die politischen Kämpfe vergangener Zeiten. Wenn aber ökonomische Faktoren in den Vordergrund der Erscheinungen treten, muss auch eine Presse vorhanden sein, die mit Rücksichtslosigkeit, manchmal sogar mit Hintansetzung von Freundschaften und Konsiderationen anderer Art dasjenige geisselt und blosslegt, was zu geisseln und blosszulegen ist. Wenn nun jedesmal nach dem Kadi gerufen und vor Gericht gegangen werden soll, wenn sich einer momentan in eine Missstimmung versetzt fühlt, so hiesse das das Recht der Presse auf öffentliche Kritik in bedenklicher Weise beeinträchtigen. Nicht nur jeder Journalist hat das Recht und die Pflicht, dagegen zu demonstrieren, sondern es ist die Pflicht jedes Freundes der Pressfreiheit, dagegen aufzutreten und das Recht der Presse im weitesten Sinne zu wahren. Wir leben in einer Zeit starker ökonomischer Kämpfe. Die Ideen platzen aufeinander und es müssen Interessenkonflikte ausgefochten werden. Die Presse ist eines der vornehmsten Mittel, um diese Kämpfe in richtiger Weise zum Austrag zu bringen und die breiteste Oeffentlichkeit an denselben zu interessieren. Es wird nun ungemein schwer sein, da zu unterscheiden, wo das politische Delikt oder die persönliche Beschimpfung anfängt. Betrachten Sie zum Beispiel den grossen Kampf gegen die Fleischverpacker und Fleischversender in Chicago als eine persönliche Befehdung des Fleischtrustes oder halten Sie nicht dafür, dass es eine grosse moralische Tat war, dass dieser Fall zur öffentlichen Kenntnis gebracht wurde? Oder sehen Sie die Bekämpfung des Panamaskandals als eine Beschimpfung der betreffenden Financiers an oder sind Sie nicht der Meinung, dass die Presse mit der Aufdeckung dieses Skandals seinerzeit ein grosses Werk moralischer Sanierung unternommen hat? Es wird in solchen Fällen dem Richter sehr schwer werden, zu unterscheiden, ob ein persönliches Interesse verletzt worden oder ob das energische Eintreten der Presse im Interesse der Sanierung öffentlicher Zustände notwendig gewesen sei. Diese Kämpfe werden aber morgen und übermorgen nicht abnehmen und nicht schwächer werden, wenn Sie auch noch so viel Gesetzesparagraphen aufstellen und schärfere Bestimmungen gegenüber der Presse erlassen. Sie werden im Gegenteil zunehmen und stärker werden, je mehr sich die Gegensätze verschärfen, die heute schon klaftertief zwischen zwei grossen Gesellschaftsklassen bestehen. Wer nun meint, dass es nicht mehr notwendig sei, derartige Pressangriffe von Gerichten, die ausserhalb der Interessen stehen, beurteilen zu lassen, der verkennt die Rolle der Presse. Ich habe in dieser Richtung zu den Geschwornen ein grösseres Zutrauen als zu ordentlichen Fachmännergerichten. Zwar hat mir vorhin ein Kollege bemerkt, es werde uns schlecht gehen, ob wir vor Geschwornen- oder vor Fachmännergerichten stehen, die Gerichte werden in beiden Fällen unter dem Einfluss der machthabenden Partei und der ausschlaggebenden Machtfaktoren stehen. Allein der Beweis dafür ist von den Geschwornengerichten noch nicht erbracht worden, sondern man darf sich darüber freuen, dass die Geschwornengerichte sich bezüglich Pressdelikten ein ziemlich unbefangenes Urteil bewahrt und sich weder von links noch rechts beeinflussen liessen. Eine Reihe von Pressprozessen hat uns dargetan, dass die Geschwornengerichte die Freiheit der Presse hochhalten und ein kräftiges Wort gelten lassen und es nicht gleich als Beschimpfung oder Ehrverletzung ansehen. Es ist freilich auch schon anders gegangen, aber wegen einzelner Fälle soll man nicht das Geschwornengericht für die Pressdelikte ausschalten. Ich möchte daher für den Antrag Albrecht eintreten und Sie daran erinnern, dass man sich nicht immer in der Situation befindet, in der sich nun die Sprecher zugunsten der Beibehaltung des vorliegenden Textes befinden, sondern dass sie auch einmal dazu gelangen können, froh zu sein, wenn ein Geschwornengericht ihre allfälligen Pressvergehen zu beurteilen hat. Ueber allen Interessen- und Parteikämpfen steht das Recht der Presse zur Kritik der öffentlichen Zustände und wir wollen uns darüber freuen, wenn die Presse recht ungescheut und manchmal vielleicht auch etwas derb an den Uebelständen in unserm öffentlichen Leben Kritik übt. Wir wollen den Journalisten nicht einen Maulkorb anlegen und nicht jedesmal nach dem Kadi rufen, wenn irgend einer etwas unsanft am Ohr genommen wird. Ueber dem persönlichen Interesse steht das grosse moralische Interesse der freien Kritik und der Sanierung der öffentlichen Zustände und das Recht der Kritik soll gewahrt bleiben, wenn es manchmal auch etwas strub zugeht.

Burren. Herr Wyss hat zum Antrag Albrecht einen eventuellen Antrag gestellt. Ich stehe meinerseits immer noch auf dem Boden des Herrn Albrecht. Ich will aber die Diskussion nicht verlängern, sondern erlaube mir bloss, Gegenrecht zu üben und zu der Fassung der vorberatenden Behörden einen Eventualantrag einzubringen. Es ist uns von verschiedenen Seiten, namentlich von seiten der Herren Juristen, die sukzessive das Wort ergriffen haben und mit Ausnahme des Herrn Lohner, der es gewagt hat, sich von diesem Heerbann loszulösen, so geschlossen dastehen, versichert worden, die Presse dürfe ruhig sein, es handle sich nicht darum, die politischen Pressvergehen der Zuständigkeit der Geschwornengerichte zu entziehen, sondern nur die kleinen persönlichen Ehrenhändel sollen vor die gewöhnlichen Gerichte gelangen. Ich möchte die Herren bei dieser Zusicherung behaften und glaube,

es ist gut, wenn es im Verfassungsartikel klar zum Ausdruck gebracht wird; es wird im Volk nicht ohne Eindruck bleiben und die Befürchtungen zerstreuen, als ob wir im Begriffe stehen, eine Errungenschaft der 40er Jahre preiszugeben; vielleicht wird auch der bernische Pressverein der neuen Fassung seine Zustimmung erteilen können. Ich möchte eventuell beantragen, der Fassung der vorberatenden Behörden folgenden Wortlaut zu geben: «Alle politischen Straffälle und namentlich auch alle Pressdelikte irgendwie politischen Charakters sollen von den Geschwornengerichten beurteilt werden.»

Lohner. Das ehrenwerte Trifolium der Herren Grieb, Wyss und Morgenthaler hat sich die Sache doch etwas leicht gemacht, wenn es glaubte, meine Bedenken mit den Redensarten unter den Tisch wischen zu können, man habe an den Akten vorbei plaidiert, man habe die Akten nicht gelesen, wie man es einander etwa am Gerichtspult vorhält, es seien in meinem Kopf Begriffsverwirrungen eingetreten und so weiter. Ich habe die Akten gelesen und bedaure, dass meine Bedenken durch die gegnerischen Ausführungen nicht zerstreut worden sind.

Ich konstatiere, dass in der Fassung der gegenwärtigen und der nun vorgeschlagenen Verfassungsbestimmung ein wesentlicher Unterschied besteht, der die Schwierigkeit der glatten Ausscheidung zwischen den politischen und den nicht politischen Pressvergehen ganz augenfällig macht. Art. 62 der heutigen Verfassung lautet: «Für Kriminal-, politische und Pressvergehen sind Geschwornengerichte eingesetzt.» In der Vorlage wird gesagt: «Alle politischen Straffälle sollen von den Geschwornengerichten beurteilt werden.» Naturgemäss taucht da die Frage auf: Sind nun eine gewisse Kategorie von Pressvergehen von vorneherein als politische Straffälle zu betrachten, die unter diese Bestimmung fallen oder nicht? Ob das so ist, ist nicht ohne weiteres so klar, wie meine Herren Gegenanwälte es darstellen möchten. In vielen Fällen wird es nicht leicht sein, den politischen Charakter des Vergehens ohne weiteres klarzulegen. Dieser politische Charakter zeigt sich oft erst im Laufe der Untersuchung oder wenn man ihn ursprünglich angenommen hat, stellt sich heraus, dass er in Tat und Wahrheit nicht vorhanden ist.

Die Einhelligkeit unter den Vertretern der Presse hat wohl im wesentlichen ihren Ursprung, wie Herr Dürrenmatt richtig bemerkt hat, darin, dass nicht wegen jeder Lappalie der Strafrichter angerufen werden soll. Dieser Gedanke ist entschieden ein richtiger und darf in einem freien Staatswesen wohl so berücksichtigt werden, wie ich ihn berücksichtigt wissen möchte. Es trägt bekanntlich nicht zur Popularisierung gekrönter Häupter bei, wenn sie hinter irgend einer Aeusserung eines Untertans eine Majestätsbeleidigung erblicken und den Staatsanwalt ins Feuer schicken. Wir können diese Wahrheit in der jüngsten Geschichte der uns umgebenden Staaten bestätigt finden und auch für uns bleibt von diesem Satz etwas zur Beherzigung übrig. Es ist psychologisch verständlich, wenn namentlich die Minderheitsparteien eine möglichst uneingeschränkte Pressfreiheit verlangen, wie dies seitens der radikalen Partei, als sie die Minderheit war, auch geschah. Allerdings sind die blutrünstigen Ergüsse, denen man etwa in den Organen unserer jüngsten politischen Partei begegnet, nicht nach dem Geschmack derjenigen unter uns, die mehr bürgerlich angehaucht sind, und sie erreichen in der Regel auch nicht den Zweck, den sie erreichen sollen. Aber auf der andern Seite soll man derartige Ergüsse nicht zu tragisch nehmen. Auch die radikale Partei hat ihre Flegeljahre gehabt, aus denen sie schliesslich herausgewachsen ist, und so geht es jeder jungen Partei, die erst um ihre Anerkennung ringen muss; ihr müssen naturgemäss eher mildernde Umstände zugebilligt werden als derjenigen Partei, die im Vollbesitz der Macht ist. Darum muss man nicht zu eng werden und die Sache nicht zu tragisch nehmen. Ich habe die Ueberzeugung, dass in einem geordneten Staatswesen jede ernsthafte Injurie ihren Richter finden wird und das ist eigentlich der Zweck, den man mit den vorliegenden Bestimmungen erreichen will. Und wenn nicht wegen jeder Kleinigkeit der Staatsanwalt in Bewegung gesetzt werden kann, so bleibt immer noch die Zivilklage, auch nach dem neuen Art. 55 Obligationenrecht, wie er aus den Beratungen hervorgehen wird. Wenn man sagt, es sei nicht nobel, auf Entschädigung zu klagen und seine Ehre durch Geld flicken zu lassen, so weise ich darauf hin, dass in den allermeisten Fällen, wo der Strafrichter sich mit Injurien zu befassen hat, der Verletzte auch eine Entschädigung als Genugtuung verlangt und dass in 99 von 100 Fällen die Strafe in einer Busse besteht; es ist eine grosse Seltenheit, wenn in Ehrverletzungsfällen Gefangenschaft verhängt wird, so dass es in letzter Linie auch hier auf den Geldsäckel hinausläuft. Es ist das allerdings ein prosaischer Abschluss eines Ehrverletzungsprozesses, aber es ist nun einmal so.

Ich stelle nochmals fest, dass aus den Ausführungen der Freunde der Vorlage der Behörden sich ergibt, dass man beabsichtigt, den Ausnahmegerichtsstand für die Pressvergehen wenigstens teilweise abzuschaffen. Ich halte diesen Ausnahmegerichtsstand aus höhern politischen Gründen nach wie vor für begründet und wichtig und möchte den Anfängen wehren. Diese Anfänge sind da, das hat sich aus der heutigen Diskussion deutlich losgelöst.

Albrecht. Die drei Hauptargumente, welche den Verfassungsrat von 1846 bestimmt haben, so vorzugehen, wie er vorgegangen ist, müssen uns auch heute bestimmen, den vorgeschlagenen Artikel in der von mir beantragten Weise abzuändern. Zu diesen drei Hauptpunkten gehört in erster Linie die Unmöglichkeit oder die grosse Schwierigkeit, die rein politischen Pressdelikte von den andern auszuscheiden. Zweitens haben die Geschwornengerichte unbedingt die feinere Nase und können besser beurteilen, was wirklich eine Injurie ist und was nicht. Drittens dürfen wir nicht ausser acht lassen, dass bei den Geschwornengerichten Rekusationen möglich sind. Diese drei Punkte bieten eine gewisse Garantie nicht nur für die Presse, sondern auch für das Publikum, das sich derselben bedient.

Seitens des Trifoliums, wie die Herren genannt wurden, wird behauptet, man wolle Unklarheit in die Sache bringen. Ich glaube umgekehrt, die Unklarheit fange erst da an, wenn man zwischen politischen und nicht politischen Pressdelikten unterscheiden will. Abgesehen von der Schwierigkeit der Definition, was unter dem einen und was unter dem andern zu verstehen ist, dürfen wir nicht vergessen, dass die Kri-

minalkammer, diese aus drei Männern bestehende Behörde, im einzelnen Fall darüber zu entscheiden hätte, was ein politisches und was ein nicht politisches Pressdelikt ist. Dem können wir ausweichen und die Sache viel klarer gestalten, wenn wir sämtliche Pressdelikte den Geschwornen überweisen. Damit erreichen wir zugleich, dass nicht jede Bagatelle Anlass zu einem Prozess gibt.

Im weitern ist es Tatsache, dass Geschwornengerichte besser befähigt sind, Ehrdelikte herauszufinden, als ständige Gerichte. Im Verfassungsrat von 1846 wurde behauptet, dass im Oberland Ausdrücke gebräuchlich seien und dort als Schmeichelei gelten, die in andern Landesteilen als Injurie angesehen werden. (Heiterkeit.) Ich kann Sie versichern, dass die seeländische Bevölkerung sich hie und da Schmeichelnamen zuruft, die man im Emmental, wo man bedeutend ruhiger und gesetzter ist, nicht als Kosenamen betrachten würde. Es können Allusionen fallen, die einen eminent beleidigenden Charakter haben und die nur die Geschwornen, die engern Landeskinder verstehen, während sie weiterstehenden Personen absolut unverständlich sind. Also was damals der Verfassungsrat zur Begründung angeführt hat, ist auch heute noch stichhaltig.

Zum Schluss die Frage der Rekusation. Eine solche ist dem gewöhnlichen Richter gegenüber nicht möglich. Was wollen Sie machen, wenn Sie vor einen Richter kommen, welcher der gegnerischen Partei, die Sie schwer beleidigt haben, angehört? Glauben Sie, dass Sie einen unparteiischen Richter vor sich haben werden? Es ist möglich, aber nicht wahrscheinlich, denn schliesslich ist der Richter auch ein Mensch. Ein Geschwornengericht bietet in dieser Richtung entschieden grössere Garantien, weil der Angeklagte eine ganze Reihe von Geschwornenrichtern rekusieren kann.

Ich glaube wir würden gut tun, diese Grundsätze, die im Jahre 1846 den Ausschlag gegeben haben, zu akzeptieren, andernfalls laufen wir Gefahr, dass die ganze Revision vor dem Volk an diesem Punkte scheitern könnte.

Abstimmung.

Erster Absatz. Derselbe wird, weil nicht bestritten, vom Vorsitzenden als angenommen erklärt.

Zweiter Absatz.

1. Eventuell:
   - *a.* Für den Zusatzantrag Burren (« und namentlich auch alle Pressdelikte irgendwie politischen Charakters ») zu der Fassung der vorberatenden Behörden . . . . . 92 Stimmen
     Dagegen . . . . . 42 »
   - *b.* Für den Zusatzantrag Wyss (« welche nicht privaten Charakter haben ») zum Antrag Albrecht . . . 65 Stimmen
     Dagegen . . . . . 47 »
2. Definitiv:
   Für den bereinigten Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem bereinigten Antrag Albrecht) . . Mehrheit.

Beschluss:

Art. 61. Für die Verwaltung der Strafrechtspflege werden neben den übrigen Gerichten Geschwornengerichte eingesetzt.

Alle politischen Straffälle und namentlich auch alle Pressdelikte irgendwie politischen Charakters sollen von den Geschwornengerichten beurteilt werden.

Art. 62.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Le projet modifie quelque peu dans cet article le premier alinéa de l'article 61 de la Constitution actuelle, en disant sous une forme plus concise que l'organisation des tribunaux et leur compétence seront déterminés par la loi.

Mais dans le projet on ne reproduit plus le 2e alinéa de l'article 61 précité, disposant qu'il est réservé à la loi d'apporter des changements à l'organisation de la justice.

Du moment que la Constitution indique quelles sont les autorités qui rendent la justice dans le canton, il ne doit pas être permis de les supprimer ou de les transformer ou bien d'établir à leur côté des autorités d'un autre genre par une simple loi.

Le 2e alinéa de l'article 62 du projet est nouveau par la place qu'il occupe et quant à sa portée.

En effet, il généralise l'exception prévue à l'article 56, 2e alinéa, de la Constitution actuelle, exception ainsi conçue:

« Un décret du Grand Conseil peut établir une organisation spéciale pour les autorités judiciaires du district de Berne. »

Or, d'après le projet, ce n'est plus seulement dans le district de Berne, mais dans tout autre district, où l'organisation ordinaire des autorités judiciaires sera insuffisante, qu'elle pourra faire l'objet d'une réglementation spéciale par voie de décret du Grand Conseil, par exemple dans les districts de Bienne, de Porrentruy.

Il n'est pas nécessaire d'insister pour justifier cette disposition.

Remarquons, pour finir, que si dans le projet l'article 62 a pris la place de l'article 61 de la Constitution actuelle, c'est qu'il s'applique aussi au jury, et que dès lors, il doit figurer à la fin du chapitre.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 62. Die nähere Organisation und die Kompetenzen der Gerichte werden durch das Gesetz bestimmt.

In denjenigen Amtsbezirken, in denen die ordentliche Organisation der Gerichtsbehörden nicht ausreicht, kann dieselbe durch Dekret des Grossen Rates besonders gestaltet werden.

Art. 111.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Les dispositions qui sont ajoutées dans le projet à l'article 111 de la Constitution ont un objet tout nouveau. Je suis donc obligé de traiter un peu longuement cette matière, qui à première vue paraît compliquée. Vous voudrez dès lors bien m'excuser si je mets votre patience à l'épreuve.

Le Conseil-exécutif a été déterminé par la jurisprudence des tribunaux de justice répressive, notamment par celle de la Chambre de police, à insérer dans le projet, à la suite des deux premiers alinéas de l'art. 111 de la Constitution, de nouvelles dispositions réglant la compétence pour apprécier la constitutionnalité des lois, décrets, ordonnances et arrêtés.

Dans plusieurs arrêts, la Chambre de police s'est en effet attribué le droit de trancher cette question de constitutionnalité. Ainsi, ladite autorité, dans deux arrêts, l'un du 30 janvier 1897 et l'autre du 21 novembre 1903, a déclaré inconstitutionnelle et, dès lors, sans force légale la disposition de l'ordonnance du Conseil-exécutif du 28 juin 1892, qui interdit de pêcher à la ligne en bateau, dans certains lacs et rivières, lorsqu'on n'a point de patente.

Dans un autre arrêt, du 15 janvier 1902, la Chambre de police a aussi reconnu inconstitutionnelle l'ordonnance du Conseil-exécutif du 10 février 1900, qui déclarait applicables aux automobiles et autres véhicules à moteur mécanique les dispositions de la loi du 21 mars 1834 sur la police des routes. Le juge de police du district de Bienne s'est conformé à cette jurisprudence dans un jugement du 1er décembre 1902.

En outre, par arrêt du 30 mars 1905, la même Chambre de police a libéré le nommé Emile Maurer de la prévention d'avoir contrevenu à l'ordonnance du Conseil-exécutif du 6 juillet 1904 en circulant en vélocipède sans avoir préalablement acquitté la taxe de trois francs prévue par ladite ordonnance; elle a admis que cette taxe constituait non pas un émolument, mais un impôt, que le gouvernement n'avait pas la compétence d'édicter.

Dans les premiers arrêts, Messieurs, la Chambre de police estimait avoir le pouvoir d'apprécier sans réserve la constitutionnalité des lois, décrets et ordonnances; mais en 1903 elle s'attribua seulement ce pouvoir en ce qui concerne la constitutionnalité formelle. Mais par là, elle entend, suivant la doctrine des pandectistes allemands (Windscheid, Dernburg) non seulement l'observation des formes prescrites par la Constitution pour la confection des actes législatifs, mais aussi la compétence de l'autorité dont émane la loi, le décret ou l'ordonnance en cause. Observons toutefois qu'en se basant, comme c'est le cas dans les arrêts précités, sur le contenu d'un acte législatif pour démontrer l'incompétence de l'autorité dont il émane, la Chambre de police en arrive forcément à apprécier la constitutionnalité matérielle de cet acte. Elle l'a fait notamment dans l'arrêt précité du 30 mars 1905 en examinant la nature de la taxe des vélocipèdes. La Chambre de police a considéré cette taxe comme un impôt, et, parce que le gouvernement n'a pas le droit d'édicter des impôts, mais que ce pouvoir appartient au peuple, elle a conclu à l'inconstitutionnalité formelle (il faudrait dire: matérielle) de cette ordonnance. Il en serait autrement si elle se bornait à examiner si la loi, le décret ou l'ordonnance à appliquer émane d'un pouvoir auquel la Constitution donne le droit d'édicter des actes de cette catégorie. Alors, il s'agirait de constitutionnalité formelle.

Cette jurisprudence de la Chambre de police a des conséquences fâcheuses, qui ont été précisées comme suit par la Direction de la justice dans un rapport du mois d'octobre 1903. « Cette jurisprudence, dit le rapport en question, crée d'abord une incertitude du droit au sujet des ordonnances rendues par le Conseil-exécutif; le public ne sait plus s'il doit considérer celles-ci comme ayant ou non force de loi pour lui, c'est-à-dire si, en cas d'infraction, la peine prévue sera appliquée. Si cette jurisprudence pénale devait continuer à suivre la voie dans laquelle elle s'est engagée, il est évident que l'incertitude, au lieu de rester limitée auxdites ordonnances, finirait par s'étendre aussi aux lois et décrets; elle serait de nature à porter en outre une grave atteinte au prestige des autorités législatives et administratives, à leurs ordres, comme aussi à l'autorité des tribunaux répressifs.

Il est à prévoir, d'autre part, que, n'étant obligées ni par la Constitution, ni par la loi, lorsque leurs ordonnances ou autres décisions ont trait à des affaires d'ordre administratif, de tenir compte des critiques auxquelles les tribunaux de justice répressive les soumettent, les autorités exécutives feront quand même appliquer et exécuter lesdites ordonnances par les fonctionnaires subalternes. De là, une application très peu uniforme de notre droit administratif. Cette application se fera de la manière usitée par les autorités administratives dans les questions où l'ingérence des tribunaux de répression n'est pas à craindre. Ces tribunaux, en revanche, ignoreront et déclareront inconstitutionnelles certaines ordonnances toutes les fois qu'ils auront à les appliquer ou à s'en référer à l'une ou l'autre d'entre elles. Pour eux, ces dispositions légales n'existeront pas; il y aura là une lacune dans la loi. Le citoyen devra, par contre, les tenir comme règle en vigueur, dans ses relations avec les autorités administratives. »

Messieurs, la perturbation apportée dans l'ordre public par la jurisprudence de la Chambre de police s'est manifestée d'une manière éclatante à la suite de l'arrêté rendu dans l'affaire Maurer.

Aussitôt qu'il fut connu, un grand nombre de vélocipédistes refusèrent de payer la taxe, d'autres réclamèrent celle qu'ils avaient déjà acquittée. Les vélocipédistes pédalaient à la barbe de la police sans avoir une plaque de contrôle à leurs machines. Bref, il régnait dans ce domaine une véritable anarchie, qui portait atteinte à l'ordre public et au prestige des autorités. Pour y mettre fin, le Conseil-exécutif fut obligé de modifier son ordonnance du 6 juillet 1904, par les arrêtés du 10 mai 1905 et du 13 décembre de la même année, qui réduisirent à 2 fr. la taxe annuelle sur les vélocipèdes.

Mais le gouvernement, en procédant ainsi, n'était nullement convaincu de l'exactitude de l'opinion émise par la Chambre de police. Cependant, comme il ne pouvait recourir au Tribunal fédéral contre l'arrêt en question par un pourvoi de droit public, le Conseil-exécutif dut céder, ne voulant pas laisser subsister et s'empirer l'état anarchique que je viens de signaler.

A l'appui de son opinion que les tribunaux de justice répressive ont la compétence d'apprécier la constitutionnalité des actes législatifs, la Chambre de police invoque l'art. 2 de notre code pénal de 1866, qui porte que nul acte, nulle omission d'un acte ne peuvent être punis de peines non édictées par des lois ou ordonnances constitutionnelles.

Mais, d'après sa genèse, cette disposition a été édictée uniquement pour consacrer le principe: nulla pœna sine lege (nulle peine sans loi), et pour exclure ainsi le principe contraire émis dans une loi du 7 juin 1803, encore en vigueur en 1866, et qui attribuait au juge, dans certains cas, le droit d'appliquer des peines à des actes non punis expressément par les lois (voir à cet égard le rapport de Karrer, président de la commission du Grand Conseil pour la discussion du code pénal, Tagblatt des Grossen Rates, 1866, page 6).

Or, Messieurs, de l'obligation imposée aux juges de ne pas appliquer des peines non édictées par des lois ou ordonnances constitutionnelles, il ne découle nullement que ce sont eux, les juges, qui ont le pouvoir d'apprécier cette constitutionnalité.

Mais alors, m'objectera-t-on, qui a cette compétence dans notre canton? Je répondrai simplement à cette question que notre législation est muette sur ce point. En tout cas, il ressort de ce silence de la législation, qu'elle n'a pas voulu conférer aux tribunaux, aux autorités judiciaires, la faculté d'apprécier la constitutionnalite des lois et des ordonnances du gouvernement. En effet, la Constitution de 1846 statuait à son article 96: «La Constitution est la loi suprême de l'Etat. Aucune loi, aucune ordonnance, aucun décret qui serait en contradiction avec elle ne peut être *appliqué*, ni promulgué.» Cette disposition n'avait qu'un caractère transitoire et ne concernait que les actes législatifs antérieurs à la Constitution de 1846, ainsi que l'a reconnu le Tribunal fédéral dans un arrêt du 12 février 1876 (Rec. off., vol. II, p. 98). Or, dans cet arrêt, le Tribunal fédéral a déclaré que les autorités judiciaires cantonales n'avaient pas le droit de s'occuper de cette question de constitutionnalité. Voici ce que dit le Tribunal fédéral:

«Dagegen will jene Bestimmung ohne Zweifel weder den Gerichten noch den Administrativbehörden die Pflicht oder das Recht beilegen, die Anwendung verfassungsgemäss erlassener Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen unter dem Vorwande, dass dieselben mit der Verfassung im Widerspruch stehen, zu verweigern.»

Ainsi, Messieurs, le Tribunal fédéral estime que l'art. 96 de la Constitution cantonale de 1846 ne confère pas au juge, ni aux autorités administratives le droit d'examiner la constitutionnalité des lois, décrets et ordonnances rendus constitutionnellement, c'est-à-dire suivant les formes prescrites par la Constitution.

Mais, Messieurs, toute incertitude au sujet de l'incompétence des tribunaux d'apprécier la constitutionnalité des actes législatifs paraît être exclue par l'article 111 de la Constitution de 1893, qui a remplacé l'art. 96 de celle de 1846. En effet, tandis que cet article 96 interdisait non seulement de promulguer, mais aussi d'appliquer des lois, décrets et ordonnances inconstitutionnels, l'article 111 de la Constitution actuelle ne parle plus de l'application de pareils actes législatifs, mais seulement de leur promulgation. Il dit, au seconde alinéa: «Il ne peut être promulgué aucune loi, aucun décret, aucune ordonnance, ni aucun arrêté, qui serait contraire aux dispositions de la Constitution.» Ce texte ne porte plus comme celui de l'art. 96 de la Constitution de 1846: «appliqué ni promulgué». Il n'est plus question que de la promulgation dans l'art. 111 de la Constitution actuelle. Et le Conseil-exécutif justifia ce changement, lors de l'élaboration de la Constitution de 1893, en disant qu'un juge quelconque n'avait pas le pouvoir de se prononcer sur la constitutionnalité d'une loi.

Une proposition fut faite, au sein de la commission, de maintenir l'ancienne rédaction de l'art. 96 de la Constitution de 1846, mais cette proposition fut rejetée à une grande majorité (Bulletin des séances du Grand Conseil, 1893, page 96, édition allemande). Au Grand Conseil, le nouvel article fut adopté sans observation, aussi bien en première qu'en seconde lecture. Ainsi, voilà qui est bien clair et concluant. En modifiant l'art. 96 de la Constitution de 1846, les constituants de 1893 ont entendu exclure la compétence des tribunaux d'apprécier la constitutionnalité des actes législatifs.

Cette manière de voir est d'ailleurs conforme au droit public suisse, fédéral et cantonal. A cet égard, nous lisons dans l'arrêt du Tribunal fédéral, cité tout à l'heure: «Ueberhaupt muss es als ein Grundsatz sowohl des allgemeinen als speziell des schweizerischen Bundes- und Kantonalstaatsrechtes bezeichnet werden, dass die Autorität der gesetzgebenden Körper als die höchste gilt und die Gerichte nicht ermächtigt sind, die Gültigkeit und Anwendbarkeit eines von der gesetzgebenden Behörde erlassenen Gesetzes oder Dekretes aus dem Grunde zu verneinen, weil dessen Inhalt im Widerspruch mit der Verfassung stehe.»

C'est donc un principe du droit public général et en particulier du droit public suisse que le pouvoir législatif est le plus élevé et qu'il n'appartient pas aux tribunaux de se prononcer sur le caractère constitutionnel ou inconstitutionnel d'une loi ou d'un décret émanant du pouvoir législatif. Ce principe, en ce qui concerne la Confédération, est consacré par l'art. 113, 3e alinéa, de la Constitution fédérale de 1874, ainsi conçu:

«Dans tous les cas prémentionnés, le Tribunal fédéral appliquera les lois votées par l'Assemblée fédérale et les arrêtés de cette assemblée qui ont une portée générale. Il se conformera également aux traités que l'Assemblée fédérale aura ratifiés.»

Cette disposition est reproduite en l'article 175 de la loi fédérale sur l'organisation judiciaire du 22 mars 1893. Dubs, qui fut un homme politique de grand bon sens et d'opinions modérées, a été le promoteur de cette disposition. Il l'a justifiée en invoquant la nécessité d'empêcher le pouvoir judiciaire de s'élever au-dessus du pouvoir législatif (damit die richterliche Gewalt nicht über die gesetzgebende sich erhebe).

Dès lors, comme le remarque le professeur Reichel, dans son commentaire de la loi fédérale précitée: «Eine Garantie gegen Verfassungsverletzungen der gesetzgebenden Räte des Bundes liegt staatsrechtlich bei uns im Referendum und in der Initiative». Deux institutions, le referendum et l'initiative, constituent les garanties de droit public contre les violations cons-

titutionnelles que pourraient commettre les Chambres fédérales.

Messieurs, je vous ferai remarquer encore que notre opinion est aussi conforme à la théorie admise en France et en Allemagne en ce qui concerne l'appréciation de la constitutionnalité des lois, et je pourrais citer à cet égard l'opinion d'auteurs célèbres, notamment de Garsonnet et de Laband. Mais je m'abstiendrai de le faire et me bornerai à vous renvoyer à ces auteurs.

Pour en revenir au canton de Berne, on comprend très bien pourquoi aucun texte légal n'accorde aux tribunaux la compétence d'apprécier la constitutionnalité des actes législatifs. Une pareille compétence serait en effet contraire à la séparation des pouvoirs, consacrée par la Constitution de 1846 et de 1893 (art. 11 et 10). Ce principe s'oppose à ce qu'un juge dise au peuple, dise au Grand Conseil, dise au Conseil-exécutif: Vous n'aviez pas le droit d'édicter telle loi, tel décret, telle ordonnance.

Et il serait fort illogique qu'en vertu du même principe de la séparation des pouvoirs, l'autorité législative ou administrative doive respecter les jugements de l'autorité judiciaire, comme le prescrit l'art. 51 de la Constitution, et que, d'autre part, l'autorité judiciaire ait le droit de tenir pour non avenus les actes des autorités législative et administrative, pour cause de prétendue incompétence.

D'un autre côté, en attribuant aux tribunaux la compétence d'apprécier la constitutionnalité des lois, qui émanent du peuple, et des décrets, qui émanent du Grand Conseil, on placerait sous le contrôle des autorités judiciaires le peuple souverain, ainsi que le Grand Conseil, lui qui, à teneur de l'article 26, nº 7, de la Constitution, a la haute surveillance sur l'administration de l'Etat, donc aussi sur celle des tribunaux. On arriverait ainsi par une voie détournée à un renversement de la hiérarchie des pouvoirs publics au profit des autorités judiciaires.

En résumé, je dis que dans le canton de Berne les tribunaux n'ont pas le droit d'apprécier la constitutionnalité des lois, décrets et ordonnances, et que, d'autre part, notre législation n'indique pas à quel pouvoir appartient cette compétence.

Mais, comme la Chambre de police s'attribue la compétence en question, et qu'il en résulte des conséquences fâcheuses pour l'ordre public, le Conseil-exécutif estime qu'il faut une fois pour toutes régler ce point dans la Constitution, c'est-à-dire d'une manière excluant tout nouveau conflit de compétence, toute nouvelle controverse.

Or, en ce qui concerne les lois et les décrets, comme il n'existe, dans notre canton, pas de pouvoir supérieur au peuple, et qu'il ne serait certainement pas pratique de lui soumettre l'appréciation de la constitutionnalité des décrets du Grand Conseil, il faudrait donc créer une Cour de droit public à laquelle le peuple souverain conférerait cette compétence.

Toutefois, une pareille institution nous paraît inutile, parce que la législation fédérale met à la disposition des cantons, pour trancher les questions de constitutionnalité des lois et décrets cantonaux, une autorité supérieure, le Tribunal fédéral.

En effet, à teneur de l'art. 113, nº 3, de la Constitution fédérale, il est permis de recourir au Tribunal fédéral pour cause de violation des droits constitutionnels par une décision ou un arrêté cantonal; et par arrêté cantonal on entend aussi les décrets et ordonnances proprement dits.

Les citoyens bernois qui prétendent qu'une loi ou un décret est inconstitutionnel ont ainsi la possibilité de faire trancher la question par la plus haute autorité judiciaire de la Confédération. Cela nous paraît bien suffisant. La création d'une Cour bernoise de droit public ne serait donc qu'un rouage superflu, puis qu'il pourrait être recouru encore contre ses décisions, au Tribunal fédéral par un pourvoi de droit public. Cette institution aurait ainsi pour effet de traîner en longueur la solution des questions, et d'occasionner des frais aux parties, ainsi qu'à l'Etat, qui serait obligé de rétribuer les membres de la Cour de droit public.

Quant aux ordonnances et arrêtés du Conseil-exécutif, il existe une autorité supérieure centrale, capable d'apprécier leur constitutionnalité, et cette autorité, c'est le Grand Conseil.

Aux termes de l'art. 26, nº 7, de la Constitution, vous avez, en effet, la haute surveillance sur l'administration de l'Etat, donc sur les actes du Conseil-exécutif, ainsi que sur ses ordonnances et arrêtés, et, d'autre part, l'art. 26, nº 16, vous confère le droit de trancher les conflits d'attribution, c'est-à-dire les différends qui surgissent entre les autorités judiciaires et administratives sur le point de savoir si une affaire donnée est de la compétence des uns ou des autres.

Or, on peut envisager comme un conflit d'attribution, entendu dans un sens large, la divergence qui s'élève entre le pouvoir judiciaire et le pouvoir administratif par le fait que le premier conteste la constitutionnalité d'une ordonnance ou d'un arrêté du Conseil-exécutif. L'autorité judiciaire émet alors un avis contraire à celui du Conseil-exécutif, qui, en rendant une ordonnance ou un arrêté, admet implicitement qu'il est constitutionnel. Il y a donc conflit, et en pareille hypothèse, on peut, législativement du moins, appliquer l'art. 26, nº 16, par analogie.

Maintenant, pour prévenir l'abus qu'on pourrait faire du recours à l'intervention du Grand Conseil, il faudrait, dans un décret d'exécution, statuer que cette autorité ne serait nantie du pourvoi qu'après que la question de constitutionnalité aurait été préalablement soumise à la Cour suprême et que si cette dernière avait opiné pour l'inconstitutionnalité. Le Grand Conseil prononcerait alors dans ce cas, sur le préavis de sa commission de justice ou d'une commission spécialement désignée pour les affaires de ce genre. Naturellement, la décision du Grand Conseil serait susceptible d'être soumise au Tribunal fédéral, par voie de recours de droit public.

Ce serait donc, en dernier lieu, une autorité judiciaire qui prononcerait sur la constitutionnalité des lois, décrets et ordonnances du canton de Berne; seulement cette autorité, au lieu d'être cantonale, serait fédérale, ce qu'elle est déjà d'ailleurs actuellement.

Nous trouvons que c'est là la solution la plus pratique des difficultés signalées.

Toutes ces considérations ont amené le Conseil-exécutif à vous proposer d'ajouter à l'art. 111 de la Constitution actuelle les dispositions suivantes:

«Toutefois, les autorités administratives et judiciaires doivent appliquer les lois et décrets, ainsi que les arrêtés du Grand Conseil, sans en apprécier la constitutionnalité.

Si une autorité judiciaire conteste la constitutionnalité d'une ordonnance ou d'un arrêté du Conseil-exécutif, la question sera soumise à la décision du Grand Conseil par voie de conflit d'attribution (art. 26, nº 16, Constitution). Ce principe sera mis à exécution par un décret du Grand Conseil.

L'article 113, nº 3, de la Constitution fédérale demeure réservé.»

Je vous propose d'accepter ces dispositions.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um $12^3/_4$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Siebente Sitzung.

Mittwoch den 28. November 1906,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Steiger*.

Der Namensaufruf verzeigt 184 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 50 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Albrecht, Berger (Langnau), Bühler (Matten), Crettez, Fankhauser, Grosjean, Haas, Heller, Hofer, König, Küenzi (Madretsch), Lenz, Marti (Lyss), Merguin, Michel (Interlaken), Michel (Bern), Möri, Mürset, Näher, Pellaton, Probst (Langnau), Rossé, Scheurer, Stämpfli (Schwarzenburg), Stauffer (Biel), Tännler, Thöni, Weber (Porrentruy), Will, Wysshaar; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Amrein, Cueni, David, Egli, Frepp, Habegger, Hamberger, Hostettler, Hügli, Iseli (Jegenstorf), Lanz (Rohrbach), Luterbacher, Marolf, Meyer, Schwab, Spring, Stucki (Steffisburg), Sutter, Trachsel (Wattenwil), Zimmermann.

Tagesordnung:

Strafanstalt Witzwil; Ankauf einer Weide.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Jahre 1902 genehmigte der Grosse Rat einen mit der Erbschaft Müller in Hofwil abgeschlossenen Kaufvertrag betreffend die Erwerbung einer Weide auf den Jura Bergen für die Anstalt St. Johannsen. Bei diesem Anlass wurde von dem Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission darauf hingewiesen, dass auch für die Anstalt Witzwil eine derartige Sömmerungsgelegenheit geschaffen werden müsse, was vom Rat widerspruchslos zugegeben wurde. Die Verhältnisse in Witzwil haben sich seither nicht gebessert. Das kultivierte Land nimmt von Jahr zu Jahr zu und das Weidland naturgemäss ab. Ueberdies wird in Witzwil stets mehr Vieh produziert, was neben der Kultivierung des Moorlandes den Hauptteil der dortigen Landwirtschaft ausmacht. Das Gras auf dem Grossen Moos macht das Vieh ziemlich fett, ist aber für die Knochenbildung nicht genügend. Witzwil hat daher trotz aller Anstrengungen bei der Aufzucht von Zuchtvieh nicht immer den gewünschten Erfolg gehabt; um richtiges Zuchtmaterial zu erhalten, muss das Vieh auf einer Alp gesömmert werden können. Die Anstaltsverwaltung hat dem Regierungsrat den Nachweis erbracht, dass der Staat mit dem Ankauf einer solchen Weide kein schlechtes Geschäft macht, schon mit Rücksicht auf die Viehausfuhr nach Deutschland. Nach den Bestimmungen des deutschen Handelsvertrages wird nur diejenige Ware als Zuchtvieh anerkannt, die 800 m über Meer gestanden ist. Das von Witzwil aus verkaufte Vieh geht also als Schlachtvieh nach Deutschland und es muss für dasselbe der daherige Eingangszoll entrichtet werden; wenn dagegen der Nachweis erbracht werden könnte, dass das Vieh wenigstens im Sommer sich in einer Höhe von mindestens 800 m aufgehalten hat, so könnte es zu wesentlich günstigern Bedingungen als Zuchtvieh ausgeführt werden. Im weitern wurde darauf hingewiesen, dass für Zuchtvieh, dem der Heimatschein des Simmentals auch nur für eine oder zwei Sömmerungen mitgegeben werden kann, wesentlich höhere Preise erzielt werden. Witzwil hat allerdings schon jetzt sehr schönes Zuchtmaterial, aber die beigezogenen Sachverständigen, die Herren Nationalrat Hofer, Grossrat Wyssmann und Verwalter Kellerhals versichern uns, dass, wenn es möglich ist, dasselbe während des Sommers auf einer Alp des Simmentals zu halten, wesentlich höhere, das heisst ungefähr die Simmentaler Preise dafür erzielt werden können. Der Ankauf einer Weide in jener Gegend empfiehlt sich daher auch von diesem Gesichtspunkt aus und bedeutet ein gutes Geschäft.

Nun hat sich die Gelegenheit zum Ankauf einer solchen Weide im Kileital geboten, die unlängst zum Verkauf ausgeschrieben wurde. Witzwil setzte sich sofort mit dem Vertreter des Verkäufers in Beziehung, die Sachverständigen nahmen einen Augenschein vor und erklärten, dass es sich um eine sehr schöne Voralp und eine Hochalp zwischen 1400 und 1500 m über Meer handle. Die Regierung forderte auch noch ein Gutachten des Forstmeisters Marti ein, das ebenfalls in jeder Richtung günstig lautet und die Weide zum Ankauf empfiehlt. Auf derselben können etwa 130 Rinder gesömmert werden. Der Kaufpreis beträgt

98,000 Fr., wozu noch die Schreibgebühren kommen. Das Anlagekapital beträgt somit rund 100,000 Fr., was zu 4 % einen jährlichen Zins von 4000 Fr. ausmacht. Dazu kommt noch der Hüterlohn, wofür eine Offerte im Betrag von 6 Fr. per Stück oder insgesamt rund 800 Fr. vorliegt, und im weitern müssen noch die Transportkosten mit in Berechnung gezogen werden. Alles in allem werden die Sömmerungskosten sich somit auf 50 bis 60 Fr. per Stück belaufen, ein Preis, der allgemein als billig anerkannt wird.

Die Regierung hat in Erfahrung gebracht, dass noch andere Liebhaber für die Weide da sind. Diese wollten den Verkauf der Weide verhindern und beurteilten sie daher etwas ungünstig. Als aber der Staat als Käufer auftrat, machten sie sofort ein Nachgebot von 7000 Fr. Allein der Besitzer, Herr Grossrat Wälti in St. Stephan, erklärte, er ziehe sein Wort nicht zurück, wenn der Staat Käufer bleibe, worauf ihm die Regierung telegraphisch mitteilte, dass sie die Kaufsofferte unter Vorbehalt der Ratifikation durch den Grossen Rat annehme. Ich teile Ihnen das mit, um Ihnen zu zeigen, dass wir die Alp zu einem günstigen Preis erworben haben. Herr Verwalter Kellerhals erklärte uns, dass die Anstalt aus dem Ankauf der Alp einen sehr bedeutenden Nutzen ziehen und dass sich das Anlagekapital von 100,000 Fr. reichlich verzinsen werde. Ich bedaure nur, dass wir nicht rechtzeitig davon Kenntnis erhielten, dass Herr Wälti auch noch andere Weiden zu verkaufen hatte, die inzwischen leider in andern Besitz übergegangen sind, denn solche Berge würden sich gut zur Anlage unserer Domänengelder eignen, statt dass wir sie zu $3^1/_2$ % auf der Hypothekarkasse zu liegen haben.

Aus allen diesen Gründen empfiehlt Ihnen die Regierung, dem provisorisch abgeschlossenen Kaufvertrag Ihre Genehmigung zu erteilen.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission pflichtet einstimmig dem Antrag des Regierungsrates bei.

Die Kultivierung des Mooslandes auf der Staatsdomäne Witzwil macht stetige Fortschritte. Jedes Jahr werden neue Komplexe unter den Pflug genommen und mit Getreide bebaut, um nachher als Kunstwiesen zu dienen. Der Futterertrag wird infolgedessen immer grösser, so dass auch die Viehhaltung vermehrt werden kann. Das Weidland dagegen nimmt entsprechend ab und gegenwärtig sind nicht mehr genügend Weiden vorhanden, um das Jungvieh während des ganzen Sommers dort zu weiden. Es hat sich darum schon seit längerer Zeit das Bedürfnis nach einer günstigeren Weidegelegenheit geltend gemacht, um so mehr, weil von der Anstalt nicht nur Schlachtvieh, sondern in den letzten Jahren auch Zuchtvieh produziert und abgesetzt wird. Diesem Zuchtvieh konnte vorgeworfen werden, dass es zu wenig Knochen habe, was darauf zurückzuführen ist, dass die Weide im Moos kalkarm ist und kein knochenbildendes Futter hervorbringt. Es muss daher darnach getrachtet werden, das Jungvieh auf einer kalkreichen Weide zu sömmern.

Nun bot sich Gelegenheit zum Ankauf der Weide im Kileital, die aus drei Teilen besteht, einmal der vorderen Filderichsweide, die als Vor- und Nachweide bezeichnet werden kann und für Fuhrwerke leicht zugänglich ist, und sodann dem Oberberg und dem Obertal. Die erste Weide liefert Gras für 85 Stück, die zweite für 67 bis 70, so dass im ganzen 150 Rinder gesömmert werden können. Die Weide ist trocken, das Gras gut, es ist genügend und gutes Quellwasser vorhanden, ebenso ein guter Zügelweg für die Beförderung des Viehs von den untern in die obern Lagen. Die Unterkunftsräumlichkeiten sind genügend und gut unterhalten; einzig auf der obersten Weide muss ein Anbau an die bestehende Hütte gemacht werden.

Die Sömmerung des Zuchtviehs der Anstalt Witzwil auf dieser Weide hat, wie der Herr Finanzdirektor bereits auseinandergesetzt hat, namentlich im Hinblick auf die Bestimmungen des deutsch-schweizerischen Handelsvertrages zur Folge, dass das Vieh besser wird abgesetzt werden können. Nach diesem Vertrag wird in Deutschland ein Viehzoll von 8 Mark per Kilozentner Lebendgewicht oder 48 Mark = 60 Fr. per Stück erhoben. Beim Zuchtvieh dagegen, das während mehr als vier Wochen auf einer Weide in einer Höhe von über 800 m über Meer gesömmert wurde, wird für Stiere bloss ein Zoll von 9 Mark per Stück, für Kühe und mehr als $1^1/_2$ Jahre alte Rinder ein solcher von 20 Mark per Stück und für Tiere unter $1^1/_2$ Jahren, aber über 6 Wochen ein solcher von 12 Mark per Stück erhoben. Sie sehen aus diesen Ansätzen, dass der Eingangszoll in Deutschland ganz wesentlich geringer ist, wenn das ausgeführte Vieh die Sömmerung auf einer über 800 m über Meer gelegenen Weide durchgemacht hat. Dazu kommt das Moment, dass das Vieh, welches aus dem Simmental stammt, ohnedies sehr gut abgesetzt werden kann. Alle Käufer aus dem Unterland, aus andern Kantonen der Schweiz und aus dem Ausland kaufen mit Vorliebe Simmentalervieh.

Alle diese Gründe lassen den Ankauf der genannten Weide als sehr wünschenswert erscheinen. Die Grundsteuerschatzung derselben beträgt 92,260 Fr., der Kaufpreis 98,000 Fr., also etwas mehr als erstere; allein die Sachverständigen, die in jeder Beziehung für ein zuverlässiges Urteil Gewähr bieten, erklären, dass dieser Preis nicht zu hoch sei und dass das angelegte Kapital sich sehr gut verzinsen werde. Wir empfehlen Ihnen daher ebenfalls bestens, den vorliegenden Kaufvertrag zu genehmigen.

Genehmigt.

Beschluss:

Die Finanzdirektion wird ermächtigt, mit Grossrat Wälti in St. Stephan einen Kaufvertrag um die Weide im Kileital, bestehend aus der vorderen Filderichsweide, dem Oberberg und dem Obertal mit zugehörigen Gebäulichkeiten etc. abzuschliessen um die Summe von 98,000 Fr. unter Vorbehalt der Ratifikation durch den Regierungsrat.

Volksbeschluss

betreffend

Revision der Artikel 50—52, 56—62 und 111 der Staatsverfassung.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 636 hievor.)

Präsident. Wir sind gestern bei Art. 111 stehen geblieben. Der Vertreter des Regierungsrates, Herr Justizdirektor Simonin, hat über denselben bereits referiert und ich erteile nun das Wort dem Berichterstatter der Kommission, Herrn Grieb.

Grieb, Präsident der Kommission. Die Kommission teilt sich in bezug auf den vorliegenden Artikel in eine Mehrheit und Minderheit. Ich habe den Auftrag, namens der Mehrheit zu referieren, der Standpunkt der Minderheit wird Ihnen von einem andern Kommissionsmitglied auseinandergesetzt werden.

Ich könnte mit Fug und Recht auf das verweisen, was gestern der Herr Justizdirektor in längerem Votum vorgetragen hat. Ich habe mich aber leider überzeugen müssen, dass nicht alle Mitglieder des Rates diesen Ausführungen mit der nötigen Aufmerksamkeit gefolgt sind und Sie müssen mir daher gestatten, meinerseits ebenfalls noch einige Bemerkungen anzubringen. Dabei werde ich kurz sein und nur diejenigen Punkte herausgreifen, die nach meinem Dafürhalten in der Frage von Wichtigkeit sind.

Vor allem mache ich Sie darauf aufmerksam, dass von dem Vertreter der Regierung vorgeschlagen wurde, im dritten Alinea die Worte einzuschalten «sowie die Beschlüsse des Grossen Rates». Ich persönlich bin mit diesem Zusatz einverstanden und glaube, es liegt in der Natur der Sache, dass diejenigen, welche überhaupt dieses Alinea aufnehmen wollen, auch diesen Zusatz akzeptieren. Ich kann nicht namens der Kommission sprechen, aber es versteht sich von selbst, dass die Beschlüsse des Grossen Rates den Gesetzen und Dekreten gleichgestellt werden.

Absatz 1 und 2 des Art. 111 enthalten nichts Neues und der Kampf dreht sich lediglich um die beiden letzten Alinea.

Die Aufnahme der in Absatz 3 und 4 vorgesehenen Bestimmungen wurde durch gewisse Vorgänge, auf die der Herr Justizdirektor hingewiesen hat, veranlasst. Sie werden sich noch erinnern, dass im Oktober 1903 dem Grossen Rat eine Vorlage des Regierungsrates betreffend authentische Interpretation des Art. 2 des Strafgesetzbuches vom 30. Januar 1866 unterbreitet, dann aber wieder zurückgezogen wurde. Zu dieser Vorlage erschien ein ausführlicher Bericht der Justizdirektion, in welchem auf die verschiedenen Entscheide hingewiesen wird, durch welche die Polizeikammer diese und jene Verordnungen des Regierungsrates als verfassungswidrig erklärt hat. Ich will Ihnen diesen Bericht nicht vorlesen. Im fernern verweise ich auf den gedruckten Bericht der Justizdirektion zu der jetzigen Vorlage vom September 1906. Auch diesen Bericht will ich nicht ablesen, da ich von der Voraussetzung ausgehe, dass die den Mitgliedern des Grossen Rates ausgeteilten Drucksachen auch gelesen werden. Unsere Verhandlungen könnten wesentlich abgekürzt werden, wenn dieser Grundsatz allgemein beherzigt würde.

Von den Entscheiden der Polizeikammer, die der Regierungsrat im Auge hat, sind namentlich vier zu erwähnen. Der erste datiert vom Jahre 1897 und verneint die Verfassungsmässigkeit des Art. 4, Abs. 3, der regierungsrätlichen Vollziehungsverordnung vom 28. Juni 1892 zum Bundesgesetz betreffend die Fischerei. Ein anderer Entscheid vom Jahre 1902 bezieht sich auf die Verordnung des Regierungsrates über den Verkehr mit Motorwagen und der Regierungsrat wurde durch denselben als zum Erlass dieser Verordnung nicht kompetent erklärt. Der dritte Entscheid von 1903 betrifft wiederum die erstgenannte Verordnung betreffend die Fischerei und der letzte Entscheid aus jüngster Zeit wurde in Sachen Maurer gefällt und ist Ihnen noch in Erinnerung. Ich begreife ganz gut die Gefühle, welche die Mitglieder des Regierungsrates in derartigen Fällen beherrschen müssen. Der Regierungsrat, eine aus neun Mitgliedern bestehende Behörde, erlässt in Anwendung gesetzlicher Erlasse bestimmte Verordnungen, und die aus drei Mitgliedern zusammengesetzte Polizeikammer erklärt diese Verordnungen als verfassungswidrig und nicht anwendbar. Der Regierungsrat musste infolgedessen begreiflicherweise auf den Gedanken kommen, Mittel und Wege zu suchen, um einem derartigen Vorgehen ein Ende zu machen. Bis zur Stunde fehlte es an diesen Mitteln und jeder Richter und jedes Gericht hatte die Kompetenz, die Verfassungsmässigkeit eines Erlasses zu prüfen. Nun äussert sich die Polizeikammer selbst in ihrem letzterwähnten Entscheid wie folgt: «Man ist in der Doktrin durchaus einig, dass dem Richter bei Anwendung eines Gesetzes im weitesten Sinne das Recht zusteht, zu prüfen, ob dasselbe auf verfassungsmässigem Wege zustande gekommen sei, und zwar soll ihm diese Prüfung immer dann gestattet sein, wenn nicht die Verfassung selbst eine entgegenstehende Bestimmung enthält. Es sei festgestellt, dass die bernische Staatsverfassung ein derartiges Verbot nicht kennt.» Es ist richtig, unsere Verfassung kennt ein derartiges Verbot nicht, aber die Polizeikammer selber zeigt den Weg, den wir einschlagen müssen, wenn die Sache in Zukunft anders gehen soll; es muss ein solches Verbot in die Verfassung aufgenommen werden. Gemäss diesen Andeutungen schlägt Ihnen die Regierung die Aufnahme eines solchen Verbotes vor. Es ist das nichts Neues in der Schweiz. Verschiedene Kantonalverfassungen enthalten ein solches Verbot; auch die Bundesverfassung kennt ein solches für die Gesetze und die allgemein verbindlichen Bundesbeschlüsse. Art. 113 der Bundesverfassung bestimmt: «Das Bundesgericht urteilt ferner: 1. . . . 2. . . . 3. über Beschwerden betreffend Verletzung verfassungsmässiger Rechte der Bürger, sowie über solche von Privaten wegen Verletzung von Konkordaten und Staatsverträgen. In allen diesen Fällen sind jedoch die von der Bundesversammlung erlassenen Gesetze und allgemein verbindlichen Beschlüsse, sowie die von ihr genehmigten Staatsverträge für das Bundesgericht massgebend.»

Nun entsteht weiter die Frage, wer, wenn wir ein derartiges Verbot aufnehmen, im Falle der Bestreitung der Verfassungsmässigkeit einer regierungsrätlichen Verordnung durch eine Gerichtsbehörde den Entscheid zu treffen hat. Der Entwurf überweist diesen Entscheid

dem Grossen Rat. Man kann natürlich auch darüber verschiedener Ansicht sein. Der Regierungsrat hält dafür, dass der Grosse Rat die geeignetste Behörde ist, um derartige Fragen zu prüfen und zu entscheiden. Es muss aber von vorneherein zugegeben werden, dass auch eine andere Lösung denkbar wäre. Es könnten diese Entscheide dem in der Verfassung vorgesehenen Verwaltungsgericht überwiesen werden oder wir könnten hiefür auch einen besondern Staatsgerichtshof einsetzen.

Dass der einzelne Bürger unter einem derartigen Verbot nicht leiden würde, sondern immer noch das Recht hätte, die Frage der Verfassungsmässigkeit durch einen andern Gerichtshof prüfen und entscheiden zu lassen, geht aus der Schlussbestimmung des Art. 111 hervor, durch welche Art. 113, Ziffer 3, der Bundesverfassung, die ich Ihnen vorhin vorgelesen habe, ausdrücklich vorbehalten wird. Dieser Vorbehalt versteht sich eigentlich von selbst, doch hat die Kommission geglaubt, ihn zur allgemeinen Beruhigung speziell aufnehmen zu sollen. Wenn also ein Bürger glaubt, es sei ihm durch irgend eine Bestimmung Unrecht geschehen, so kann er die Frage der Verfassungsmässigkeit derselben immerhin noch wie bisher durch das Bundesgericht prüfen lassen.

Nun haben wir noch eine weitere Frage zu beantworten. Art. 104 unserer Verfassung bestimmt: «Umfasst die Vorlage des Grossen Rates oder das Volksbegehren mehrere unter sich verschiedenartige Gegenstände, so findet die Volksabstimmung über jeden einzelnen Gegenstand gesondert statt.» Steht nun die Bestimmung des Art. 111 mit den übrigen Bestimmungen unserer Revisionsvorlage im Zusammenhang, oder handelt es sich um einen andern Gegenstand, der dem Volk gesondert zur Abstimmung zu unterbreiten ist? Die Mehrheit der Kommission hält mit der Regierung dafür, dass Art. 111 ganz gut zu den übrigen Bestimmungen hinzugenommen werden könne, es stehe alles in so engem Zusammenhang, dass eine gesonderte Volksabstimmung nicht nötig sei. Sollte jedoch der Grosse Rat anderer Ansicht sein, so hat das nicht viel zu bedeuten, die Hauptsache ist, dass die Revision vom Volk sanktioniert wird, ob sie ihm nun in einer oder in zwei Vorlagen unterbreitet werde.

Ich empfehle Ihnen vorläufig die Annahme des Art. 111 nach dem gemeinsamen Entwurf des Regierungsrates und der Kommission.

v. Fischer, Berichterstatter der Kommissionsminderheit. Ich habe Ihnen bereits anlässlich der Eintretensdebatte erklärt, dass die Minderheit der Kommission ebenfalls die Revision der Gerichtsorganisation wünscht, dass sie dann aber in der Kommission mit Rücksicht auf die Erledigung, die Art. 111 gefunden hat, der Vorlage nicht zustimmen konnte und sich das Recht vorbehalten hat, im Rate ihren Standpunkt in dieser Beziehung noch geltend zu machen. Es beabsichtigte nun eigentlich Herr Kollega Albrecht, der mit dem Sprechenden die Minderheit der Kommission bildet, unsere Ansicht hier zu vertreten, leider ist er aber geschäftlich verhindert, unsern Antrag einzubringen, und so gestatte ich mir, es namens der Minderheit zu tun.

Art. 111 wird von der Kommissionsminderheit in formaler und materieller Beziehung angefochten. Wir sind der Ansicht, dass die Materie, die in Art. 111 geregelt werden soll, eigentlich mit der Gerichtsorganisation nichts oder nur sehr wenig zu tun hat und dass daher dieser Artikel nicht in die vorwürfige Verfassungsrevision einbezogen werden soll. Es ist allerdings richtig, dass die Alinea 3 und 4 sich mit den Gerichten befassen, indem sie ihnen verbieten, die Verfassungsmässigkeit der Gesetze und Dekrete zu prüfen. Allein Art. 111 befasst sich nicht nur mit der Stellung der Gerichte gegenüber gesetzgeberischen Erlassen, sondern greift auch in die Rechte des einzelnen Bürgers ein, indem er in Alinea 3 und 4 festlegt, welchen Schutz der Bürger des Kantons Bern in Zukunft gegenüber Erlassen der administrativen oder gesetzgebenden Behörden, die er für verfassungswidrig erachtet, haben oder nicht haben soll. Es handelt sich also um zwei verschiedene Gegenstände und darum hätte nach unserm Dafürhalten Art. 111 nicht in die Verfassungsrevision einbezogen werden sollen, da sowieso nach Art. 104 der Verfassung darüber vom Volk gesondert abzustimmen ist. Man sagt freilich, es komme auf das nämliche hinaus, ob wir die Vorlage dem Volk als Ganzes unterbreiten oder ob wir es über Art. 111 gesondert abstimmen lassen. Ich halte das nicht für richtig. Einerseits müssen wir uns an die Verfassung halten und anderseits riskieren wir, wenn Art. 111 im Zusammenhang mit den gerichtsorganisatorischen Bestimmungen zur Abstimmung gelangt, dass diejenigen Bürger, die mit der in Art. 111, Al. 3 und 4, vorgesehenen Lösung nicht einverstanden sind, gezwungen werden, auch die Gerichtsorganisationsvorlage zu verwerfen, wie es der Minderheit in der Kommission gegangen ist. Wir wünschen aber alle, dass die Gerichtsorganisation revidiert werde, und darum sollten wir dasjenige davon ausscheiden, was unnötigerweise die Annahme dieser Revision durch das Volk erschwert.

Nun befriedigt uns aber die in Art. 111, Al. 3 und 4, vorgesehene Regelung auch in materieller Beziehung nicht. Wir geben zwar zu, dass mit dem jetzigen Zustand gewisse Uebelstände verbunden sind. Wenn jeder Einzelrichter sich die Kompetenz anmassen kann, darüber zu entscheiden, ob ein Erlass des Regierungsrates oder Grossen Rates verfassungsmässig sei oder nicht, so führt das zu einer gewissen Rechtsunsicherheit. Wir haben gerade in der Gemeinde Bern diese Erfahrung machen müssen. Polizeiverordnungen, die vom Gemeinderat aufgestellt und vom Regierungsrat genehmigt waren und damit auch den Charakter eines regierungsrätlichen Erlasses erhalten hatten, wurden von seiten des Polizeirichters als verfassungswidrig erklärt und daher nicht angewendet. Infolgedessen wussten die Polizisten nicht mehr, ob sie Anzeigen machen sollten oder nicht. Es wäre daher wünschenswert, wenn eine Regelung gefunden werden könnte, diesen Uebelstand zu beseitigen. Allein die vorliegende Lösung ist keine befriedigende.

Es hat unbedingt etwas Stossendes, wenn einem gewissenhaften Richter, der seines Amtes pflichtgemäss walten will, der den Eid geleistet hat, die Verfassung und verfassungsmässigen Gesetze streng zu befolgen und die Rechte und Freiheiten der Bürger zu achten, verboten wird, die Verfassungsmässigkeit eines Erlasses zu prüfen, gestützt auf welchen er sein Urteil abzugeben hat, und er so unter Umständen gezwungen wird, einen Erlass anzuwenden, den er für verfassungswidrig hält, und das Opfer seiner bessern Ueberzeugung zu bringen.

Man hält uns freilich entgegen, diese Regelung finde sich auch andernorts, so enthalte zum Beispiel die Bundesverfassung die Bestimmung, dass das Bundesgericht an die Erlasse der Bundesversammlung absolut gebunden sei und kein Recht habe, ihre Verfassungsmässigkeit zu prüfen. Allein nicht alles, was in der Bundesverfassung steht, ist unfehlbar und es wurde schon vielfach die Ansicht geäussert, dass gerade in dieser Beziehung ein Mangel existiere, dass wir auf eidgenössischem Boden absolut keinen Schutz haben gegen verfassungswidrige Gesetze und Erlasse.

Man sagt weiter, der Bürger komme nicht zu kurz, wenn den Gerichten schon das Recht zur Prüfung der Verfassungsmässigkeitsfrage entzogen werde; Art. 113 der Bundesverfassung bleibe immerhin vorbehalten, mit andern Worten, der Bürger, der sich durch ein Dekret oder eine regierungsrätliche Verordnung in seinen verfassungsmässigen Rechten verletzt fühle, könne immer noch den Schutz des Bundesgerichtes anrufen. Das ist nach unserer Ansicht ein mangelhafter Trost, nicht weil wir nicht das Zutrauen zum Bundesgericht hätten, aber weil es nun einmal nicht jedermanns Sache ist, einen staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht zu ergreifen. Der betreffende Bürger, der sich in seinen Rechten verletzt glaubt, wird, wenn er nicht juristisch gebildet ist, in den meisten Fällen zur Abfassung des staatsrechtlichen Rekurses die Hülfe eines Anwaltes in Anspruch nehmen müssen und wenn er auch beim Bundesgericht Recht bekommt, so hat er nach der ziemlich konstanten Praxis gleichwohl die ihm entstandenen Kosten zu tragen. Mancher Bürger wird daher lieber darauf verzichten, einen staatsrechtlichen Rekurs zu ergreifen, und so wohl oder übel gezwungen sein, sich das Unrecht, das ihm unter Umständen zugefügt worden ist, gefallen zu lassen. Wir sind daher der Ansicht, dass auf kantonalem Boden eine Instanz zu schaffen sei, durch welche der Bürger die verfassungsrechtliche Frage prüfen lassen kann. Wenn man dem Gericht die Kompetenz zur Prüfung der Verfassungsmässigkeitsfrage entziehen will, dann muss auf kantonalem Boden eine andere Lösung gefunden werden, die dem Bürger nach dieser Richtung hin Schutz gewährt.

Für diese Regelung spricht meines Erachtens noch ein anderer Punkt, der auch nicht ganz gering anzuschlagen ist. Wenn man den Bürger jedesmal, wenn er glaubt, es sei ihm durch einen Erlass, den er für verfassungswidrig hält, Unrecht geschehen, zwingt, vor das Bundesgericht zu gehen und wenn dann das Bundesgericht wirklich in den Fall kommt, im Sinne der Verfassungswidrigkeit des betreffenden Erlasses zu entscheiden, so ziehen sich die kantonalen Behörden damit eine gewisse Blamage zu. Es ist doch etwas bemühend, wenn der Grosse Rat oder der Regierungsrat sich vom Bundesgericht sagen lassen müssen, sie kennen ihre eigene Verfassung, ihr oberstes Landesgesetz nicht. Auch aus diesem Grunde wünschen wir, dass die Frage der Verfassungsmässigkeit eines Erlasses gegebenenfalls in erster Linie auf kantonalem Boden gehörig geprüft werde. Dabei bleibt selbstverständlich Art. 113 Bundesverfassung immer noch vorbehalten. Wenn einer bei der kantonalen Instanz sein Recht nicht findet und glaubt, er müsse die Sache noch weiter ziehen, so kann er immer noch vor Bundesgericht gehen. Doch bin ich überzeugt, dass, wenn eine solche Prüfung zunächst auf kantonalem Boden stattfinden würde, die Zahl der staatsrechtlichen Rekurse an das Bundesgericht sich wesentlich vermindern würde, was im Interesse der Autorität der kantonalen Behörden gewiss ein Vorteil wäre.

Was die Gesetze anbelangt, so gebe ich zu, dass es schwer sein wird, auf kantonalem Boden eine derartige Instanz zur Prüfung ihrer Verfassungsmässigkeit zu schaffen. Die betreffende Instanz würde gegenüber dem Volk als Souverän eine etwas delikate Stellung einnehmen. Allein diese Frage ist in bezug auf die Gesetze auch weniger wichtig, denn der ganze Gesetzgebungsapparat ist derart, dass die Gefahr des Erlasses verfassungswidriger Gesetze mehr oder weniger ausgeschlossen ist; jedenfalls werden derartige Fälle äusserst selten sein. Die Gesetze unterliegen nach der Vorprüfung durch den Regierungsrat und eine Spezialkommission einer zweimaligen Beratung im Grossen Rat, wodurch doch eine gewisse Garantie für ihre Verfassungsmässigkeit geboten wird; überdies muss das Ergebnis der ersten Beratung publiziert werden, wodurch jedem Bürger, der an einer Bestimmung Anstoss nimmt, Gelegenheit geboten wird, darauf aufmerksam zu machen; schliesslich folgt noch die Volksabstimmung, wobei auch nicht versäumt wird, das Volk darüber zu belehren, wenn das Gesetz verfassungswidrige Bestimmungen enthalten sollte. Das Vorkommen einer verfassungswidrigen Gesetzesbestimmung wird also eine seltene Ausnahme sein und derartige Fälle brauchen wir nicht besonders zu berücksichtigen.

Anders verhält es sich mit den Dekreten des Grossen Rates. Da geht es oft etwas schnell zu und es kann hier eher vorkommen, dass ein Verstoss gegen die Verfassung in denselben enthalten ist. Hier sollte nun auf kantonalem Boden eine schützende Instanz sich vorfinden. Nach dem vorliegenden Entwurf haben Sie gegenüber Dekreten und Beschlüssen des Grossen Rates absolut keinen Schutz auf kantonalem Boden, sondern lediglich die Berufung an das Bundesgericht auf dem Wege des staatsrechtlichen Rekurses.

Bezüglich der Verordnungen des Regierungsrates sieht das vierte Alinea vor, dass der Grosse Rat in letzter Linie über die Verfassungsmässigkeit derselben entscheiden soll. Wir haben das Gefühl, dass der Grosse Rat nicht die richtige Instanz sei, um derartige Fragen zu entscheiden. Einmal ist der Grosse Rat vermöge seiner grossen Mitgliederzahl ein etwas komplizierter Apparat; ein Kollegium von 235 Mitgliedern ist nicht wohl geeignet, derartige heikle, unter Umständen schwierige Rechtsfragen einfach durch Mehrheitsbeschluss zu erledigen. Dazu kommt, dass der Grosse Rat wohl oder übel der Regierung gegenüber nicht immer die volle Freiheit hat, die er haben sollte, und sich durch gewisse Rücksichten vielleicht allzuleicht beeinflussen lässt. Es wäre deshalb vorzuziehen, wenn das Pensum, das hier dem Grossen Rat zugedacht ist, einer neutralen Instanz übertragen würde.

Welches soll diese Instanz sein? Es ist das eine schwierige Frage und wir haben uns in der Kommission darüber nicht eingehend aussprechen können, weil die Minderheit der Ansicht war, dass überhaupt die Einbeziehung des Art. 111 in die Verfassungsrevision das Mandat der Kommission überschreite. Immerhin ist zu sagen, dass sich in den der Kommission unterbreiteten Akten ein Gutachten des Herrn Professor Blumenstein befand, der für die Regelung dieser Materie verschiedene Lösungen vorgeschlagen hat. Man könnte daran denken, das Obergericht als Instanz,

als Staatsgerichtshof zur Prüfung der Verfassungsmässigkeitsfrage zu bezeichnen. Man könnte diese Aufgabe auch dem Appellhof zuweisen. Herr Blumenstein hat auch eine Kombination gesucht, nach der ein besonderes Kollegium von Mitgliedern des Obergerichtes, des Regierungsrates, des Grossen Rates oder sonstigen fachkundigen Leuten, Juristen und dergleichen gebildet würde. Alle diese Lösungen sind nach der Ansicht der Kommissionsminderheit einer ernsthaften Prüfung wert und würden möglicherweise mehr Befriedigung gewähren als der Vorschlag, der Ihnen gedruckt vorliegt. Wir erachten aber diese Frage heute nicht als spruchreif und sie braucht nach unserm Dafürhalten heute auch nicht gelöst zu werden, weil sie eine Materie für sich bildet und mit der Gerichtsorganisation nichts zu tun hat.

Wir beantragen deshalb, es möchte Art. 111 aus der Vorlage gestrichen werden, wobei es freilich der Regierung unbenommen sein soll, im gegebenen Moment in einer besondern Vorlage Vorschläge zur Beseitigung der Uebelstände, die heute existieren, einzubringen. Wenn wir Art. 111 hier ausschalten, erwächst daraus kein Schaden. Der Umstand, dass in letzter Zeit wiederholt von den Gerichten die Frage der Verfassungsmässigkeit gesetzgeberischer Erlasse einer Prüfung unterzogen wurde, hat vielleicht doch das Gute gehabt, dass man in Zukunft beim Erlass eines Dekretes oder einer Verordnung noch strenger als bisher darauf sehen wird, ob sie mit der Verfassung auch vollständig im Einklang stehen. Wenn das geschieht, werden auch die Fälle, die in letzter Zeit zu gewissen Unzukömmlichkeiten geführt haben, seltener werden. Es ist daher keine Gefahr im Verzug, wenn wir die Regelung dieser Materie einer spätern Gelegenheit vorbehalten. — Ich beantrage Ihnen also namens der Kommissionsminderheit, Art. 111 des Entwurfes zu streichen.

Wyss. Die in Art. 111 aufgeworfene Frage ist keine leichte. Man ist wohl allgemein der Ansicht, dass die Situation, dass die Regierung in guten Treuen Verordnungen erlässt und diese dann durch eine aus einer wesentlich geringern Zahl von Mitgliedern zusammengesetzte Gerichtsbehörde als verfassungswidrig erklärt werden, nicht nur unbequem und unangenehm für die Regierung, sondern auch für die Rechtssicherheit schädlich ist. Es wird Aufgabe des Rates sein, die Regierung darin zu unterstützen, Wege ausfindig zu machen, um aus dieser Situation herauszukommen. Nun kann man allerdings verschiedener Ansicht darüber sein, ob der hier vorgeschlagene Weg der richtige ist oder ob es nicht einen andern Weg gibt, der unserer allgemeinen Auffassung vielleicht etwas näher liegen würde.

Die Kommissionsminderheit beantragt, Art. 111 auszuscheiden, wobei es den vorberatenden Behörden unbenommen sein soll, den Artikel als selbständige Vorlage wieder einzubringen. Ich möchte mich gegen diesen Antrag aussprechen, hauptsächlich aus einem formellen Grunde. Ich will die Frage, ob es notwendig sei, dem Volk eine gesonderte Vorlage zur Abstimmung vorzulegen oder nicht, hier nicht diskutieren, ich will im Gegenteil mit der Möglichkeit rechnen, dass wir genötigt seien, dem Volk die Frage gesondert zur Abstimmung zu unterbreiten. Aber gerade mit Rücksicht auf diese Möglichkeit möchte ich die Anregung machen, diesen Artikel nicht auszuschalten, sondern ihn vorläufig in der ersten Beratung anzunehmen. Derselbe würde damit die erste Lesung passiert haben und könnte dann gleichzeitig mit der übrigen Materie die zweite Beratung durchmachen und auch zu gleicher Zeit dem Volk vorgelegt werden. Auf diese Weise kann beides zu gleicher Zeit erledigt werden und es wird nicht ein Teil unnötigerweise verschoben. Denn wenn wir Art. 111 jetzt behandeln und nachher ausscheiden und gesondert dem Volk vorlegen, so wird man allgemein einverstanden sein, dass die nächste Beratung desselben die zweite Lesung sein wird. Aus diesem formellen Grunde würde ich es vorziehen, wenn Art. 111 heute behandelt würde.

Was die materielle Seite der Bestimmung des Art. 111 anbelangt, so habe ich gegen denselben auch einige Bedenken und ich möchte sehr wünschen, dass, nachdem der Rat sich ausgesprochen hat, die vorberatenden Behörden die Sache noch einmal reiflich überlegen und für die zweite Beratung vielleicht einen andern Antrag einbringen.

Vor allem sollte die Frage geprüft werden, ob nicht über die allfällig bestrittene Verfassungsmässigkeit eines Gesetzes, Dekrets, Beschlusses oder einer Verordnung in erster Linie eine kantonale Instanz entscheiden sollte, bevor der Bürger genötigt ist, an das Bundesgericht zu gelangen. Die Kommissionsminderheit hat sich in diesem Sinne ausgesprochen und ich glaube, diese Auffassung dürfte die allgemeine Billigung unserer Volkskreise finden. Ich habe das Gefühl, dass das Bernervolk immerhin so viel an seiner Rechtsprechung hängt, dass es vor dem Rekurs an das Bundesgericht den Spruch unserer höchsten Gerichtsbehörden, sei es dieses oder jenes Gerichtshofes, verlangt.

Im fernern halte ich dafür, dass die zu schaffende Instanz eine einheitliche sein muss. Es ist nicht von gutem, wenn jeder einzelne Richter über die Verfassungsmässigkeit entscheiden kann; der eine wird die Frage verneinen, der andere sie bejahen. Es ist daher vorteilhafter, wenn eine und dieselbe Instanz über diese Fragen entscheidet. Mir scheint es nahe zu liegen, hiefür das Obergericht in seiner Gesamtheit oder den Appellationshof in Aussicht zu nehmen. Wenn man bedenkt, dass es sich nicht nur um die Verfassungsmässigkeit von Zivilgesetzen, sondern auch von Strafgesetzen handeln kann, wäre es vielleicht besser, das gesamte Obergericht als Entscheidungsinstanz zu bezeichnen, weil in diesem Falle auch die Mitglieder der Kriminalkammer und Polizeikammer mitsitzen würden, so dass wir zu einer glücklichen Kombination von Richtern, die sich vorwiegend mit dem Strafrecht, und solchen, die sich vorwiegend mit dem Zivilrecht beschäftigen, gelangen würden.

Noch ein weiterer Punkt des Art. 111 befriedigt mich nicht ganz. Es wird bezüglich der Behandlung der Verfassungsmässigkeitsfrage zwischen Gesetzen, Dekreten und Beschlüssen des Grossen Rates einerseits und Verordnungen und Beschlüssen des Regierungsrates anderseits unterschieden. Bezüglich der Gesetze und Dekrete ist keine kantonale Instanz vorgesehen, da soll nur der staatsrechtliche Rekurs an das Bundesgericht eingreifen können. Bezüglich der Beschlüsse und Verordnungen des Regierungsrates ist eine kantonale Instanz eingesetzt; der Grosse Rat soll daherige Streitigkeiten entscheiden. Ich glaube, es würde zur Vereinfachung dienen, wenn wir für alle

Fälle die gleiche kantonale Instanz einsetzen würden. Allerdings wird man selten in den Fall kommen, über die Verfassungsmässigkeit von Gesetzen zu entscheiden, wie Herr von Fischer richtig ausgeführt hat, aber es können solche Fälle doch vorkommen und auch diese wären der kantonalen Instanz zu überweisen.

Sodann müsste dafür gesorgt werden, dass die Zuweisung an die kantonale Instanz in allen denjenigen Fällen erfolgen könnte, wo die Frage der Verfassungsmässigkeit durch den Richter oder eine Partei aufgeworfen würde. Ich würde den erstinstanzlichen Richter und die Parteien auf den gleichen Boden stellen. Sowie die Frage der Verfassungsmässigkeit aufgeworfen ist, soll die kantonale Instanz entscheiden. Dabei wäre in Uebereinstimmung mit den Prinzipien des modernen Prozesses zu wünschen, dass die Frage der Verfassungsmässigkeit nicht erst am Schlusse des Prozesses mit dem Urteil selber entschieden würde, sondern als Vorfrage, damit die Partei, die sich auf eine verfassungswidrige Bestimmung stützen würde, das von vorneherein weiss und nicht die Kosten eines vollständigen Prozesses zu tragen hat. Wir streben auch in dem zu revidierenden Zivilprozess das nämliche Prinzip an, dass derartige grundlegende Fragen, von denen die Weiterführung des Prozesses abhängt, im Anfang entschieden werden. Das erreichen wir hier aber nur, wenn wir eine einheitliche kantonale Instanz einführen; bei der alleinigen Abstellung auf das Rechtsmittel des staatsrechtlichen Rekurses an das Bundesgericht wäre das ausgeschlossen; in diesem Falle müsste der Prozess zuerst durchgeführt werden.

Zum Schluss muss ich noch bekennen, dass ich einige Zweifel habe, ob die Verweisung im vierten Alinea auf Art. 26, Ziffer 16, unserer Verfassung richtig ist. Das vierte Alinea sieht vor, dass bei der Bestreitung der Verfassungsmässigkeit von Verordnungen und Beschlüssen des Regierungsrates und des Grossen Rates diese Frage auf dem Wege des Kompetenzstreites, wie es in Art. 26, Ziffer 16, der Verfassung vorgesehen sei, entschieden werden soll. Nun sieht aber die erwähnte Verfassungsbestimmung vor, dass dem Grossen Rat der Entscheid über Kompetenzstreitigkeiten zwischen den obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden zustehe. Wann liegt zwischen einer Verwaltungs- und Gerichtsbehörde ein Kompetenzstreit vor? Ich glaube, in allen denjenigen Fällen, wo es sich um die Erledigung einer Angelegenheit oder einer aufgeworfenen Frage handelt, wo jede dieser Behörden die Kompetenz zur Entscheidung für sich in Anspruch nimmt. Aber meine Herren, haben wir es mit einem Kompetenzstreit zwischen zwei Behörden zu tun, wenn ein Richter bei der Prüfung einer Frage, die nach bisheriger Gesetzgebung vor ihn gelangen muss und zu deren Entscheidung er vollständig kompetent ist, zu der Ueberzeugung gelangt, dass die angefochtene Verordnung des Regierungsrates in einzelnen Bestimmungen nicht verfassungsmässig sei? Die Kompetenz des Regierungsrates, eine Verordnung auf diesem Gebiete zu erlassen, kann ja vom Richter anerkannt werden, aber er kann finden, dass der Regierungsrat in einzelnen Bestimmungen in der Ausübung seiner Kompetenz zu weit gegangen sei und die Kompetenz überschritten habe. Streng genommen ist das kein Kompetenzkonflikt zwischen einer Verwaltungs- und Gerichtsbehörde, kein Konflikt darüber, welche Behörde sich auszusprechen kompetent sei, sondern nur ein Entscheid über die Frage, ob eine Behörde im Rahmen ihrer Kompetenz geblieben sei. Man kann daher ernstlich darüber im Zweifel sein, ob die Verweisung auf Art. 26, Ziffer 16, richtig ist.

Auch dieser Zweifel würde gehoben, wenn wir eine einheitliche kantonale Instanz schaffen und dieselbe in ein gerichtliches Kollegium verlegen würden. Dann könnte die Befürchtung, dass man mit der vorliegenden Bestimmung eigentlich einen Eingriff in das Prinzip der Trennung der Gewalten machen wolle, nicht mehr entstehen. Wenn wir die Frage entscheiden lassen wollen, ob eine gesetzliche oder eine Verwaltungsbestimmung verfassungsmässig ist oder nicht, so hat dieser Entscheid richterlichen Charakter und darum sollten wir ihn auch einer Gerichtsbehörde anheimstellen und nicht der Legislativbehörde, dass nicht der Gedanke aufkommen kann, es handle sich da um eine Verletzung des Prinzips der Trennung der Gewalten, das wir als eine Errungenschaft der modernen demokratischen Zeit hochhalten.

Ich gelange also zum Schluss, dass ich Ihnen beantrage, Sie möchten Art. 111 in erster Lesung annehmen, gleichzeitig seien aber die vorberatenden Behörden zu beauftragen, anlässlich der zweiten Beratung darüber Bericht und Antrag einzubringen, ob es wünschbar sei, zur Erledigung der Verfassungskonflikte eine einheitliche kantonale Instanz aufzustellen oder nicht. Alle Fragen, welche die Kommissionsminderheit aufgeworfen hat, müssten demnach noch einmal behandelt und dem Rat vorgelegt werden; dabei hätten wir aber den Vorteil, dass, wenn wir dazu gelangen, Art. 111 als selbständige Vorlage auszuscheiden, er doch gleichzeitig mit der übrigen Materie das nächste Mal zur zweiten Beratung kommen würde.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. M. le député von Fischer a critiqué le projet du gouvernement à un double point de vue, quant au fond et quant à la forme.

Au point de vue formel il dit que les nouvelles dispositions ajoutées à l'article 111 ne devraient pas figurer dans le projet actuel relatif à l'organisation judiciaire, parce qu'elles concernent aussi la garantie des droits du peuple. Je reconnais le double caractère de ces dispositions, mais alors sous quelle rubrique faudra-t-il les insérer? Il faut choisir. Il paraît tout naturel alors de faire figurer ces dispositions dans le projet actuel d'organisation judiciaire. Aussi bien ont-elles pour objet de régler une question délicate ayant trait à l'application des lois. Or, celle-ci est l'une des attributions les plus importantes du pouvoir judiciaire. Il convient d'autant plus de procéder comme nous l'avons indiqué que dans les nouvelles dispositions se trouve un article 50 qui pose les principes essentiels de la procédure et qui concerne donc l'administration de la justice, dans laquelle rentre aussi, comme je viens de le dire, l'application des lois.

Quant au fond, M. von Fischer critique notre projet tout en reconnaissant justifiés les motifs qui ont obligé le gouvernement à présenter les dispositions complétant l'article 111. M. von Fischer prétend que le Grand Conseil n'est certainement pas l'autorité apte à trancher des conflits comme ceux relatifs à la constitutionnalité des ordonnances du Conseil-exécutif, que la procédure du Grand Conseil est un appareil beaucoup trop compliqué, que même le Grand Conseil,

du moins sa majorité, dépend du gouvernement et devrait admettre les théories gouvernementales.

Je crois que c'est apprécier d'une façon un peu singulière l'indépendance du Grand Conseil vis-à-vis du gouvernement. Personnellement je ne puis admettre comme fondée une telle assertion. Mais quel mode doit-on choisir pour faire trancher ces questions de constitutionnalité? C'est un point que j'ai étudié longuement et j'ai là-dessus demandé l'avis de spécialistes, notamment de M. le professeur Blumenstein. La théorie est séduisante, je le reconnais, en conformité de laquelle la compétence de juger ces questions serait dévolue à une Cour de droit public, composée de juges de la Cour suprême, de membres du Conseil-exécutif et de quelques membres du Grand Conseil. Mais nous avons déjà suffisamment d'autorités dans notre canton pour en augmenter encore le nombre. Il faut viser à quelque chose de plus pratique. La réforme de la procédure est exigée par le peuple, pour quel motif? Pour simplifier l'appareil judiciaire, que l'on trouve trop compliqué, de toute façon. Pourquoi donc vouloir le compliquer davantage en créant une Cour cantonale qui statuerait sur toutes les questions de constitutionnalité? Il serait beaucoup plus simple de faire trancher les cas concernant les lois et décrets directement par le Tribunal fédéral. Mais non, sous prétexte de sauvegarder la souveraineté cantonale, on veut les faire juger par une Cour cantonale, contre les arrêts de laquelle on s'empressera de recourir à ce Tribunal.

Touchant l'objection que les difficultés relatives à la constitutionnalité des lois, décrets et ordonnances ne constituent pas des conflits d'attribution, je reconnais que c'est exact dans le sens strict du mot; je l'ai dit hier et je l'ai expliqué dans le message adressé au Grand Conseil. Et pourtant par analogie on pourrait appliquer à la solution des questions de constitutionnalité la méthode prévue pour vider les conflits d'attribution. C'est d'ailleurs l'opinion de M. Blumenstein. Si le passage du projet sur le mode de procédure ne paraît pas très clair, on pourrait dire que le conflit sera tranché par le Grand Conseil sur le préavis de la Cour suprême et du Conseil-exécutif.

Au surplus, si vous estimez que la question ne soit pas suffisamment mûre, vous pouvez l'étudier encore. C'est d'ailleurs ce que la Constitution vous recommande de faire, en prescrivant les deux lectures. Je suis donc d'accord avec M. von Fischer pour admettre que d'ici à la seconde lecture on trouvera quelles améliorations il est possible d'apporter au projet dans un sens ou dans l'autre.

Quant à la question de savoir si au point de vue formel il serait préférable que cette matière fasse l'objet d'un arrêté spécial, je n'y vois en fin et compte pas d'inconvénient. Ce serait peut-être plus correct et cela couperait court à toute discussion.

M. **Péquignot.** Loin de moi l'intention de vouloir venir faire ici étalage et déballage de connaissances juridiques transcendantes que je ne possède point. Cet étalage, ce déballage, vous le pardonneriez tout au plus aux distingués juristes qui siègent dans cette enceinte et dont les connaissances ne sauraient être suspectées par le motif qu'elles portent, en tout cas qu'elles devraient porter l'empreinte officielle. Cependant, Messieurs, bien que n'étant point un juriste de la couronne je veux cependant me permettre de vous soumettre les quelques timides observations que m'a suggérées hier le savant rapport que nous a lu M. le directeur de la justice.

Messieurs, il est d'abord inexact de prétendre, comme l'a fait aujourd'hui M. Grieb, que ces conflits qui ont surgi entre l'autorité exécutive et l'autorité de répression, — l'autorité pénale, sont de date récente. Déjà de suite après la mise en vigueur de la Constitution de 1846, ces conflits, Messieurs, ont surgi, et l'autorité pénale contestait quelques années après au Conseil-exécutif le droit d'édicter des pénalités dans les ordonnances au sujet des ordonnances. Le Grand Conseil, voulant sauver la situation, rendit en 1858 un décret intitulé «Décret sur la répression des contraventions aux ordonnances et règlements du Conseil-exécutif». Mais, Messieurs, ce décret était un coup d'épée dans l'eau, parce que, à son article premier il faisait pressentir qu'il fallait nécessairement que les ordonnances, les arrêtés du Conseil-exécutif fussent rendus dans les limites de la Constitution:

«Art. premier. Les contraventions aux ordonnances, règlements, arrêtés rendus par le Conseil-exécutif dans les limites de la Constitution et des lois seront punis d'une amende de 1 fr. à 200 fr., etc.»

Ainsi, le conflit existe depuis longtemps.

Monsieur le président et Messieurs, on a beaucoup parlé aussi du rapport de la Direction de la justice de 1903 intitulé comme suit: «Rapport de la Direction de justice au Conseil-exécutif pour être transmis au Grand Conseil concernant l'interprétation authentique de l'article 2 du code pénal du canton de Berne du 30 janvier 1866». Pour M. le directeur de la justice, qui était alors M. Klæy, le mot «constitutionnel» qui se trouvait dans l'article 2 du code pénal était un simple ornement et il voulait en arriver aux conséquences suivantes dans le décret proposé au Grand Conseil:

«Les tribunaux de répression n'ont pas le droit de vérifier la constitutionnalité des lois, décrets, ordonnances, règlements quant à leur teneur même. En particulier il ne leur appartient pas de rechercher si le pouvoir qui a édicté une disposition a dépassé les limites de la compétence que lui attribue la Constitution.»

Une commission a été instituée pour l'examen de ce rapport. Lorsque M. Klæy eut entendu les arguments de celle-ci, il a prudemment retiré son projet de décret et il n'en a plus parlé. Ce projet est allé rejoindre les vieilles lunes.

Voilà ce qu'on a oublié de dire.

Messieurs, pour que le juge puisse appliquer la loi il faut qu'il l'examine, et personne ne le conteste, si cette loi est encore en vigueur. Mais à mon avis, là ne se borne pas le droit et le devoir même du juge. Le juge, avant de rendre son jugement, doit s'assurer si une ordonnance rendue par le Conseil-exécutif par exemple l'a été dans les limites posées ou si cette autorité ne les a pas outre-passées. C'est ce que M. Simonin a appelé hier avec beaucoup de raison, l'examen de la constitutionnalité formelle d'un acte législatif. C'est, Messieurs, ce qu'a toujours fait jusqu'ici la Chambre de police. Je ne comprends pas qu'on lui vienne contester ce droit.

Messieurs, le conflit qui a surgi, je l'attribue, non pas à la Chambre de police, mais à la faute du

Conseil-exécutif qui, à plusieurs reprises, a dépassé les limites qui lui sont assignées par la Constitution, dans les ordonnances qu'il a rendues, et qui s'est érigé en quelque sorte en législateur. Je pourrais en citer plusieurs cas, mais je ne signalerai que celui-ci, absolument typique:

L'article constitutionnel sur l'exercice du droit de pêche du 16 février 1863, encore en vigueur, notamment la loi de 1888, dispose que la pêche à la ligne est permise dans les lacs et grandes eaux courantes, telles que l'Aar, le Doubs, etc.

Le 8 juin 1892 le Conseil-exécutif édicte une ordonnance:

Ordonnance du Conseil-exécutif pour l'exécution de la loi fédérale sur la pêche du 21 décembre 1888 et du 28 juin 1892.

A l'article 4 on lit que la pêche à la ligne permise est celle qui se fait depuis la rive avec l'instrument, etc.

Dès lors, le Conseil-exécutif admit que pour pêcher à la ligne par exemple dans un lac il fallait pêcher depuis la rive, mais que lorsqu'on pêchait au milieu du lac, sur une barque, on ne pêchait plus dans le lac. (Rires.)

La première victime de cette mirifique ordonnance je ne puis pas la qualifier autrement, s'est adressée à la Chambre de police qui a dit: Halte là, le Conseil-exécutif n'a pas le droit de modifier une loi existante. C'est ce qu'il avait fait en interprétant la loi dans un sens restrictif.

Voilà la véritable cause des conflits. La Chambre de police a bien fait d'intervenir et de dire: vous, Conseil-exécutif, dans vos ordonnances et arrêtés, vous devez vous mouvoir dans les limites constitutionnelles. Et si la Chambre de police n'avait pas agi ainsi nous verrions bientôt surgir un double rouage législatif: le Conseil-exécutif pourrait, par voie d'ordonnances ou d'arrêtés, modifier dans un sens restrictif ou extensif des dispositions légales existantes.

J'estime que la Chambre de police, je le répète, avait le droit d'examiner comme elle l'a fait la constitutionnalité des ordonnances rendues par le Conseil-exécutif, lequel plusieurs fois les a rendues contrairement à la Constitution.

Monsieur le président et Messieurs, M. Grieb nous a cité ce matin le passage d'un auteur pour faire comprendre que les juges pouvaient et ne devaient examiner la constitutionnalité d'actes législatifs qu'au point de vue de la forme. Eh bien, j'ai recherché moi aussi ce que disaient à cet égard certains pandectistes allemands. M. Simonin, directeur de la justice nous en parlait hier, et lui qui a rempli pendant plusieurs années avec distinction, — je me hâte et me fais un plaisir de le constater en passant, les fonctions de juge civil à la Cour d'appel, doit professer un grand respect pour ces pandectistes allemands, — si profondément allemands qu'ils en deviennent obscurs. (Ici l'orateur fait une citation allemande.)

M. le directeur de la justice nous propose un palliatif et nous dit que lorsqu'un conflit surgira entre les autorités judiciaires et administratives au sujet de la constitutionnalité d'ordonnances et d'arrêts, le Grand Conseil doit être nanti de l'affaire. On a déjà fait remarquer à M. le directeur de la justice que la question, au point de vue constitutionnel, était fort douteuse, et à cet égard je me rallie absolument à la manière de voir de M. Wyss, mais Messieurs, gardons-nous bien d'ériger le Grand Conseil en une sorte de Cour de droit public, parce que nous arriverions à des solutions parfois bien navrantes, et c'est alors qu'on pourrait dire:

«Im Auslegen seid frisch und munter!
Legt ihr's nicht aus, so legt was unter.»

Müller (Karl). Es schadet vielleicht nichts, wenn auch ein Nicht-Jurist seine Auffassung in dieser Frage darlegt.

Der Vorschlag der Kommission ist, wie mir scheint, mehr oder weniger fallen gelassen worden. Herr Wyss hat sich dem Antrag des Herrn v. Fischer nicht widersetzt, für Art. 111 eine besondere Vorlage zu machen und auch Herr Grieb hat diesen Vorschlag grundsätzlich nicht bekämpft. Mir scheint diese Seite der Frage ziemlich liquid zu sein und es ist wohl zur Genüge dargetan worden, dass der erste Teil und der letzte Artikel der Revisionsvorlage verschiedenartige Gegenstände berühren. Art. 111 bezieht sich auf die Kompetenzen der Behörden und nicht auf die Organisation der Gerichte. Durch denselben würden die Kompetenzen des Grossen Rates erweitert und zugleich ein Einbruch in den Grundsatz der Trennung der Gewalten gemacht. Ich glaube nicht, dass eine derartige Vorlage Aussicht hätte, von dem Volk angenommen zu werden. Es sprechen daher schon referendumspolitische Gründe dafür, Art. 111 aus der Vorlage auszuschalten.

Aber auch sachliche Gründe sprechen für ein solches Vorgehen. Man hat es als Uebelstand bezeichnet, dass ein Einzelrichter oder das Dreierkollegium der Polizeikammer sich anmassen, Gesetze, Dekrete und Verordnungen auf ihre Verfassungsmässigkeit zu prüfen und eventuell im einzelnen Falle, wenn der Bürger vor dem Richter Recht sucht, sie ausser Kraft zu erklären. Das mag gewisse Uebelstände mit sich bringen, hat aber auch seine Vorteile und es fragt sich, ob wir mit der Annahme des vorliegenden Vorschlages nicht den Teufel mit dem Beelzebub austreiben würden. Das Recht des Richters zur Prüfung der Verfassungsmässigkeit der Gesetze, Dekrete und Verordnungen gewährt dem Bürger einen Schutz gegenüber Kompetenzüberschreitungen der Administrativ- und Legislativbehörden. Das ist entschieden ein Vorzug des gegenwärtigen Zustandes. Damit will ich nicht sagen, dass die gegenwärtige Ordnung unabänderlich sein soll. Der Gedanke, diese Kompetenz dem gesamten Obergericht zu übertragen, hat gewiss vieles für sich und ist jedenfalls dem Vorschlag der Kommission, die Kompetenz dem Grossen Rat zuzuscheiden, vorzuziehen. Der Hinweis auf die Bundesverfassung, wonach das Bundesgericht nicht kompetent ist, Bundesgesetze und allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse auf ihre Verfassungsmässigkeit zu prüfen, ist für mich nicht einleuchtend und überzeugend. Diese Bestimmung der Bundesverfassung wurde, wie bereits betont wurde, schon oft als ein Mangel empfunden und andere Föderativstaaten, wie die Vereinigten Staaten von Nordamerika, haben eine durchaus entgegengesetzte Praxis. Dort ist die Prüfung der Verfassungsmässigkeit von Bundesgesetzen durch Gerichtsbehörden zulässig; es existiert ein besonderer Staatsgerichtshof. Es soll also eine neue Instanz geschaffen werden, nur scheint mir hiefür der Grosse Rat nicht geeignet zu sein.

Ich halte es, wie gesagt, für zweckmässig, den Art. 111 aus der Vorlage auszuschalten. Herr Wyss beantragt, vorläufig in der ersten Lesung den Artikel beizubehalten und der Kommission zu überlassen, auf die zweite Beratung eventuell einen Vorschlag einzubringen im Sinne seines Antrages, die Prüfung der Verfassungsmässigkeitsfrage dem Obergericht zu überweisen und Art. 111 von den gerichtsorganisatorischen Bestimmungen zu trennen. Er regt ferner an, dem Grossen Rat sogar noch Kompetenzen, die er jetzt hat, zu nehmen und in diesem Sinne Art. 26, Ziffer 16, der Verfassung in Revision zu ziehen. (Wyss: Keine Spur!) Dann habe ich das unrichtig verstanden. Immerhin haben die Ausführungen des Herrn Wyss gezeigt, dass über die Frage noch grosse Meinungsverschiedenheiten bestehen und die Prüfung derselben eine geraume Zeit beanspruchen wird. Bezüglich der übrigen Artikel der Vorlage ist man dagegen ziemlich einig, mit Ausnahme vielleicht der Bestimmung betreffend die Pressvergehen, die in der zweiten Beratung Anlass zu weitern Erörterungen geben dürfte; vielleicht findet die Kommission bis dahin eine befriedigendere Lösung als diejenige, die gestern angenommen wurde. Der erste Teil der Revisionsvorlage könnte also in nächster Zeit mit Aussicht auf Annahme der Volksabstimmung unterbreitet werden. Wenn wir aber nach Antrag Wyss Art. 111 gleichzeitig mit den gerichtsorganisatorischen Bestimmungen in Beratung ziehen, so wird dadurch die Erledigung dieser Revision in unnötiger Weise verzögert. Darum stimme ich zum Antrag des Herrn v. Fischer, Art. 111 schon in der ersten Lesung auszuschalten und diese Frage später in einer besondern Vorlage zu behandeln.

Kunz. Ich möchte Ihnen ebenfalls den Minderheitsantrag zur Annahme empfehlen. Einmal schon aus dem Grunde, weil Regierung und Kommission über den vom Grossen Rat erhaltenen Auftrag hinausgegangen sind und Art. 111, der doch nicht zu den gerichtsorganisatorischen Bestimmungen gehört, in Mitberatung gezogen haben. Zum andern sehe ich die Zweckmässigkeit des Antrages Wyss nicht ein. Er möchte Art. 111 eigentlich nur noch bis zur zweiten Beratung bestehen lassen; ich verstehe aber nicht recht, ob er ihn dann in der zweiten Beratung fallen lassen oder wirklich aufnehmen will. Ich glaube, es wäre richtiger, wenn wir ihn heute fallen lassen würden, und zwar auch aus materiellen Gründen. Es ist mir nicht recht klar, ob man gewissermassen die Verfassungswidrigkeit prämieren möchte oder ob man das Prüfungsrecht der Richter beschneiden will. Art. 111 sagt in seinem zweiten Alinea: «Keine Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Beschlüsse, welche mit der Verfassung in Widerspruch stehen, dürfen erlassen werden.» Es sollen also überhaupt keine verfassungswidrigen Gesetze, Dekrete und Verordnungen erlassen werden. Angesichts dieser Bestimmung kommt einem das dritte Alinea merkwürdig vor, das nun auf einmal dem Richter das Recht der Prüfung der Verfassungsmässigkeit dieser Erlasse entziehen will. Es ist am Platz, dem Richter dieses Recht zu belassen, und ich empfehle Ihnen also die Annahme des Antrages der Minderheit.

Bühlmann. Ich möchte den Antrag des Herrn v. Fischer ebenfalls unterstützen. Aus der Diskussion hat sich ergeben, dass es sich in Art. 111 um Sachen handelt, über die man sehr verschiedener Meinung sein kann. Es sind eine Reihe von Punkten angeführt worden, die gegen den erweiterten Art. 111 sprechen und es wurden auch verschiedene Abänderungsvorschläge eingebracht, um den bestehenden Konflikt zu lösen. Man ist wohl darin einig, dass der hier vorgeschlagene Weg nicht der richtige ist, wenn schon Herr Professor Blumenstein auf denselben gekommen ist. Es gibt noch andere Wege, die eingeschlagen werden können und mir würde die Einführung eines Staatsgerichtshofes besser gefallen. Jedenfalls ist es nicht angezeigt, nach dem Antrag Wyss den Artikel heute anzunehmen und dann später darüber schlüssig zu werden, ob man ihn aufnehmen will oder nicht. Dadurch würde die Revision der gerichtsorganisatorischen Bestimmungen abermals hinausgeschoben, während man nun schon lange genug darauf wartet, dass unser Prozessverfahren endlich einmal geändert werde. Hiefür bedürfen wir einer neuen Gerichtsorganisation und dieser muss die Verfassungsrevision vorausgehen. Solange diese nicht erfolgt ist, ist alles andere lahmgelegt. Darum wollen wir endlich einmal die Revision der gerichtsorganisatorischen Bestimmungen der Verfassung erledigen, über das andere können wir dann immer noch reden.

Grieb, Präsident der Kommission. Gegenüber Herrn Kunz möchte ich bemerken, dass wir im Grossen Rat doch nicht so formalistisch sein und uns fragen wollen, ob der Regierungsrat oder die Kommission weiter gehen, als der Auftrag des Grossen Rates lautet. Es würde sich dann noch fragen, wie dieser Auftrag lautet. Aber sicher ist, dass der Regierungsrat jederzeit das Recht hat, dem Grossen Rat irgend eine Vorlage zu unterbreiten und wenn der Grosse Rat eine Kommission zur Prüfung der Vorlage ernennt, diese die Aufgabe hat, die Prüfung vorzunehmen. Das wäre also kein Grund, Art. 111 zu streichen.

Herr Péquignot hat mich offenbar ganz unrichtig verstanden. Der Autor, den ich zitiert habe, ist die Polizeikammer, die in dem angeführten Urteil selbst darauf hinweist, dass durch die Aufnahme eines bezüglichen Verbotes in die Verfassung dem gegenwärtigen Zustand abgeholfen werden könnte. Dagegen bestreitet die Kommission unter den gegenwärtigen Verfassungsbestimmungen den Gerichten in keiner Weise das Recht, die Verfassungsmässigkeit von Erlassen zu prüfen.

Das Votum des Herrn Bühlmann ist mir nicht recht klar. Er sagt, wenn wir Art. 111 auch in Diskussion ziehen und dem Volk vorlegen, so schieben wir damit die Behandlung der Gerichtsorganisation hinaus. Das begreife ich nicht. Wir haben nun die erste Beratung über die Verfassungsbestimmungen betreffend die Gerichtsorganisation beendigt und es hat die zweite Lesung zu folgen. Diese kann aber nicht etwa schon in der nächsten Woche vor sich gehen, sondern laut der Verfassung muss eine gewisse Zeit verstreichen. Unterdessen wird es möglich sein, die Fragen, die heute hier zum ersten Mal besprochen wurden, auf Grund der gefallenen Aeusserungen und allfällig in der Presse zum Ausdruck gelangenden Meinungen näher zu prüfen und Ihnen auf die zweite Beratung eventuell eine abgeänderte Vorlage zu unterbreiten. Damit geht keine einzige Woche verloren,

die Gerichtsorganisation kann genau zu der gleichen Zeit zustande kommen. Für uns war die Hauptsache, heute die Ansichten des Grossen Rates zu dem in Art. 111 niedergelegten Vorschlag zu vernehmen. In der frühern Beratung der vorliegenden Verfassungsbestimmungen hat bekanntlich im Grossen Rat niemand ein Wort verloren; diesmal hat man nun Bescheid gegeben, wir kennen jetzt ungefähr die Stimmung des Rates und es kann konstatiert werden, dass mit Ausnahme der Herren Péquignot und Karl Müller man ziemlich einig ist. Es handelt sich lediglich darum, wie Art. 111 redigiert und ob er als besondere Vorlage oder als ein Teil der vorliegenden Verfassungsrevision behandelt werden soll. Darüber werden wir uns in der zweiten Beratung bald einigen können. Auch die Minderheit ist mit uns einverstanden, dass auf kantonalem Boden eine derartige Instanz geschaffen werden sollte. Das ist die Hauptsache; wenn wir wissen, dass der Grosse Rat das will, so werden wir uns in den andern Punkten bald verständigt haben.

Ich möchte Sie daher ersuchen, so vorzugehen, wie Herr Wyss vorgeschlagen hat, das heisst Art. 111 vorläufig anzunehmen, aber zugleich der Kommission den Auftrag zu geben, zu untersuchen und bei der zweiten Beratung darüber Bericht zu erstatten, ob mit der Erledigung der in Art. 111 vorgesehenen Konflikte nicht eine besondere Behörde betraut werden soll. Nebenbei spreche ich den Wunsch aus, dass, wenn dann die Kommission zur Sitzung zusammenberufen wird, die Kommissionsmitglieder diesem Ruf auch Folge leisten möchten.

Abstimmung.

Eventuell:

1. Für den Zusatzantrag Simonin («sowie die Beschlüsse» in Absatz 3)	Mehrheit.
2. Für den Antrag Wyss (Auftrag an die Kommission)	Mehrheit.

Definitiv:

Für Annahme des bereinigten Artikel 111	111 Stimmen.
Dagegen	25 »

Beschluss:

Art. 111. Die Verfassung ist das oberste Gesetz des Staates.

Keine Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Beschlüsse, welche mit ihr in Widerspruch stehen, dürfen erlassen werden.

Die Gesetze und Dekrete, sowie die Beschlüsse des Grossen Rates sind jedoch ohne eine Prüfung ihrer Verfassungsmässigkeit von allen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden anzuwenden.

Will eine Gerichtsbehörde die Verfassungsmässigkeit einer Verordnung oder eines Beschlusses des Regierungsrates nicht anerkennen, so ist die Frage auf dem Wege des Kompetenzstreites dem Grossen Rat (Art. 26, Ziffer 16) zur Entscheidung vorzulegen. Die Ausführung dieses Grundsatzes erfolgt durch Dekret des Grossen Rates.

Art. 113, Ziffer 3, der Bundesverfassung wird vorbehalten.

Uebergangsbestimmung.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Dans les dispositions transitoires figure ce qui suit: «Le Grand Conseil fixera le moment de l'entrée en vigueur des présents articles revisés et des lois qui seront rendues pour les mettre à exécution».

Cette disposition se trouvait déjà dans le projet que vous aviez adopté en première lecture.

M. Wyss nous a fait remarquer qu'en ce qui concerne le brevet d'avocat ou de notaire exigé des présidents des tribunaux et des membres de la Cour suprême, il s'agit de savoir si cette prescription sera applicable aux titulaires actuels qui ne possèdent pas ce brevet. Pour régler notamment cette question, il convient donc que le Grand Conseil admette une disposition transitoire comme celle reproduite ci-dessus.

Il importe en outre d'y ajouter les mots «Jusqu'à ce moment les anciens articles de la Constitution restent en vigueur», car au vu de l'article 100, 2e alinéa, et d'après la teneur du commencement de l'arrêté en discussion, on pourrait croire que lesdits articles seront abrogés dès l'acceptation de cet arrêté par le peuple.

Grieb, Präsident der Kommission. Der Herr Justizdirektor beantragt die Aufnahme des Zusatzes: «Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die gegenwärtigen Artikel noch in Kraft.» Dieser Antrag ist mir vorgestern zur Kenntnis gelangt, ich konnte ihn aber der Kommission nicht mehr unterbreiten. Ich betrachte diesen Zusatz als selbstverständlich, doch mag es gut sein, wenn eine derartige Bestimmung aufgenommen wird.

Herr Bühler macht mich darauf aufmerksam, dass in dem Satz: «Der Grosse Rat wird den genauen Zeitpunkt des Inkrafttretens etc. festsetzen» das Wort «genau» gestrichen werden sollte. Dieser Satz ist unverändert aus der ersten Beratung herübergenommen worden, doch gebe ich zu, dass das Wort ebensogut gestrichen werden kann.

Bühler (Frutigen). Ich halte den Ausdruck «genauer Zeitpunkt» für sehr unglücklich. Gibt es auch ungenaue Zeitpunkte in bezug auf das Inkrafttreten von Gesetzen? Ich möchte daher beantragen, das Wort «genau» zu streichen.

Abstimmung.

1. Für den Antrag Simonin	Minderheit.
2. Für den Antrag Bühler	Mehrheit.

Beschluss:

Der Grosse Rat wird den Zeitpunkt des Inkrafttretens der revidierten Verfassungsartikel und der Ausführungsgesetze festsetzen.

Titel und Ingress.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Le projet du 4 février 1904 portait comme titre: «Revision partielle de la Constitution». Or, nous estimons que cette désignation laisse à désirer. Le mot «revision» indique bien le travail de remaniement auquel est soumise la Constitution, mais non le résultat de ce travail, qui doit être présenté au peuple. En outre, tous nos actes législatifs ont un titre qui désigne non seulement leur objet mais encore leur nature juridique.

C'est pourquoi nous avons pensé qu'il était préférable d'intituler le projet actuel: «Volksbeschluss betreffend Revision der Artikel . . . der Staatsverfassung»; en français: «Arrêté du peuple concernant la revision des articles . . . de la Constitution».

Le terme «arrêté» (Beschluss) est employé ici dans le sens de la terminologie fédérale, qui se sert de cette dénomination pour désigner les actes de revision partielle de la Constitution. D'autre part, cet arrêté, s'il est accepté, émanera du peuple, comme la Constitution elle-même qu'il revise; il convient donc de le dire expressément.

Angenommen.

Beschluss:

Volksbeschluss
betreffend
Revision der Artikel 50—52, 56—62 und 111 der Staatsverfassung.

Präsident. Wünscht man auf irgend einen Artikel zurückzukommen.

Reichenbach. Ich stelle den Antrag, auf die Art. 56 und 57 zurückzukommen.

Abstimmung.

Für Zurückkommen nach Antrag Reichenbach . . . . . Minderheit.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Volksbeschlussesentwurfes	117	Stimmen
Dagegen	6	»

Präsident. Sie haben den Beschluss mit 117 gegen 6 Stimmen angenommen und es ist somit die durch die Verfassung verlangte $^2/_3$-Mehrheit der Stimmenden vorhanden. — Ich beantrage Ihnen, es sei die Regierung zu beauftragen, den Beschluss im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Dürrenmatt. Ich möchte auch die Amtsanzeiger beifügen; das Amtsblatt wird doch nirgends gelesen.

Präsident. Aus Ihrem Stillschweigen schliesse ich, Sie seien mit dem gefallenen Antrag einverstanden und die Publikation würde also im Amtsblatt und in den Amtsanzeigern erfolgen.

Ich sehe mich zu einigen Bemerkungen betreffend die Weiterführung unserer Beratungen veranlasst. Die drei Gesetzesentwürfe zur ersten Beratung sind noch nicht erledigt, sollten aber wegen ihrer Dringlichkeit in nächster Zeit die erste Lesung passieren. Ebenso sind die Dekrete betreffend die Einteilung der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Jura, die Besoldung der Beamten der Hypothekarkasse und die Verteilung des ausserordentlichen Staatsbeitrages für das Primarschulwesen dringlicher Natur. Ausserdem harren noch verschiedene Geschäfte der einzelnen Direktionen der Erledigung. Es fragt sich nun, wie wir vorgehen wollen, ob wir zur Beratung dieser Traktanden nächste Woche noch Sitzung haben oder eine besondere Session anordnen oder uns mit Nachmittagssitzungen in dieser Woche behelfen wollen. Wenn wir nur noch morgen Sitzung halten, werden wir nicht viel Geschäfte erledigen können; auch mit der Veranstaltung von Nachmittagssitzungen erreichen wir nicht viel, wir könnten höchstens heute eine solche abhalten, denn morgen nachmittag würde der Rat doch nicht mehr beschlussfähig sein; das gleiche gilt bezüglich der Freitagssitzungen. Es bleibt uns also nur die Alternative, entweder nächste Woche fortzufahren oder eine besondere Session anzuberaumen. Nun haben wir bereits auf Ende Januar oder anfangs Februar eine ausserordentliche Session in Aussicht genommen und es wäre schwierig, für eine zweite einen richtigen Zeitpunkt ausfindig zu machen. Es bleibt daher nichts anderes übrig als in der nächsten Woche fortzufahren und so viel Geschäfte als möglich zu erledigen. Ich stelle also den Antrag, morgen noch Sitzung zu haben und die Session nächste Woche fortzusetzen.

Müller (Karl). Ich möchte beantragen, morgen zu schliessen und Mitte Januar eine ausserordentliche Session abzuhalten. Die gleichzeitige Tagung des Grossen Rates mit der Bundesversammlung hat immer grosse Unzukömmlichkeiten im Gefolge. Verschiedene Mitglieder unseres Rates, sowie fünf Mitglieder des Regierungsrates gehören gleichzeitig auch der Bundesversammlung an; sie können natürlich nicht gleichzeitig an zwei Orten sein und die Behandlung der Geschäfte wird dadurch nicht gefördert. Im weitern glaubte ich, dass, wenn wir die noch pendenten Geschäfte mit Musse und Gründlichkeit behandeln wollen, wir nächste Woche damit doch nicht fertig werden, sondern hiefür zwei Wochen von je vier Sitzungstagen nötig sind. Endlich darf wohl auch darauf hingewiesen werden, dass schliesslich die Verhandlungen in diesem Saale auch für das Volk bestimmt sind, dem sie durch die Presse vermittelt werden. Nun fällt aber der Presse eine richtige Berichterstattung ausserordentlich schwer, wenn sie gleichzeitig über drei Räte, Grossrat, Nationalrat und Ständerat, referieren soll und auch das Interesse des Publikums wird von unsern Verhandlungen abgelenkt, wenn zu gleicher Zeit auch die Bundesversammlung tagt.

Präsident. Ich mache darauf aufmerksam, dass es nicht wohl angeht, auf Mitte Januar eine Extrasession einzuberufen, weil eine solche bereits für Anfang Februar in Aussicht genommen ist. Wir müssten dann gerade vier Wochen nacheinander sitzen.

M. **Boinay.** Messieurs, à la session de septembre dernier il a été entendu d'une façon formelle que le Grand Conseil discuterait dans sa session de novembre le décret sur les paroisses catholiques du Jura. Cette question intéresse beaucoup les Jurassiens, elle est pendante devant vous depuis 14 ans à la suite de la prise en considération d'une motion en 1892. A plusieurs reprises, d'une année à l'autre, cette affaire a été ajournée. La commission d'économie publique a insisté pour que cette vieille affaire fût liquidée au mois de septembre. Un renvoi au mois de janvier équivaudrait un renvoi aux calendes grecques.

Je propose de siéger la semaine prochaine et de fixer à mardi la discussion de ce décret très important. Les décrets concernant la revision des traitements ont été discutés et votés, ceux par exemple des fonctionnaires, des employés de l'Etat, des pasteurs, des curés vieux-catholiques. Nous sommes les seuls à attendre encore. Des places de pasteurs ont été créées, ainsi à Delémont. Nous attendons du Grand Conseil qu'il veuille enfin sans plus de retard aborder un débat qui intéresse la population catholique du canton.

Burren. Ich möchte den Antrag Müller unterstützen. Wir können trotzdem dem Wunsch des Herrn Boinay Rechnung tragen und das Dekret betreffend die römisch-katholischen Kirchgemeinden in der morgigen Sitzung, eventuell unter Zuhülfenahme einer Nachmittagssitzung, erledigen. Was die Session anfangs Februar anbelangt, so sehe ich nicht ein, warum sie nicht auf Ende Februar oder Anfang März verschoben werden könnte. Das Reglement schreibt bezüglich der ausserordentlichen Sessionen nichts vor, sondern legt nur die beiden ordentlichen Sessionen fest. Es ist von Wichtigkeit, dass angesichts der sehr tief einschneidenden Traktanden, die wir noch zu erledigen haben, unsere Kräfte vollzählig seien; wenn zu gleicher Zeit die Bundesversammlung tagt, werden gerade eine ganze Anzahl der geistigen Spitzen unseres Rates im Nationalrat und Ständerat abwesend sein, was nicht zum Vorteil unserer Beratungen dienen würde. Ich möchte also den Antrag Müller unterstützen.

Dürrenmatt. Herr Burren hat in der Hauptsache gesagt, was ich ausführen wollte. Ich möchte ebenfalls den Antrag Müller unterstützen und füge bloss bei, dass man gerade heute eine Nachmittagssitzung zur Behandlung des Dekretes betreffend die jurassischen Kirchgemeinden abhalten könnte; sollte es heute nicht erledigt werden, so könnte man es morgen neben andern Geschäften fertig behandeln. Ich möchte namentlich darauf aufmerksam machen, dass es der Regierung nicht möglich ist, gleichzeitig an drei oder vier Orten zugegen zu sein, im Grossen Rat, im Nationalrat, im Ständerat und im Regierungsrat. Wenn es nicht möglich ist, Mitte Januar, wie Herr Müller vorschlägt, den Grossen Rat zusammenzuberufen, warum kann es denn nicht Ende Januar, also etwa acht Tage früher, als jetzt die Absicht gewesen ist, geschehen? Ich möchte also den Antrag unterstützen, während der Bundesversammlung nicht auch noch eine Grossratssession zu veranstalten. Das ist bereits einige Male vorgekommen, aber es ist nicht möglich, an jedem Ort seine Pflicht zu tun.

Präsident. Es ist absolut ausgeschlossen, das Dekret betreffend die Einteilung der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Jura heute nachmittag oder morgen zu behandeln, da wir noch nicht im Besitz der gedruckten Vorlage sind. Dieselbe soll noch im Laufe dieser Woche zur Austeilung gelangen, so dass das Geschäft nächste Woche behandelt werden kann.

Müller (Karl). Ich möchte nur erklären, dass ich meinen Antrag nicht so eng auffasse, dass die Extrasession genau Mitte Januar stattfinden müsse, sondern ich überlasse es dem Präsidium, den Rat je nach dem Stand der Geschäfte auf Mitte oder Ende Januar einzuberufen.

Abstimmung.

Für Fortsetzung der Verhandlungen in der nächsten Woche . . . . . Mehrheit.

Gesetz

betreffend

den Schutz von Arbeiterinnen.

Erste Beratung.

(Siehe Nr. 27 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Bundesverfassung gibt bekanntlich der Eidgenossenschaft das Recht, ein Gesetz zum Schutze der Arbeiter gegen Ueberbürdung und Gefährdung ihrer Gesundheit zu erlassen. In Ausführung dieser Bestimmung wurde im Jahre 1877 das sogenannte Fabrikgesetz eingeführt, das die Verwendung schulpflichtiger Kinder in den Fabriken verbietet, die Arbeitszeit auf eine gewisse tägliche Stundenzahl beschränkt und schützende Massregeln trifft, damit die Arbeiter in gesunder Luft arbeiten können. Dieses Gesetz bezieht sich auf alle im Fabrikbetrieb beschäftigten Arbeiter beiderlei Geschlechts. Es hat eine sehr wohltätige Wirkung ausgeübt und allgemein ist man froh darüber, dass bezüglich des Arbeiterschutzes Zustände eingeführt wurden, die den Anforderungen der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechen. Allein das Gesetz bezieht sich nicht auf alle Arbeiter und Arbeiterinnen, sondern eine grosse Anzahl derselben geniessen den durch Art. 34 der Bundesverfassung für die Fabriken eingeführten Schutz nicht. Es ist aber ebenso angezeigt, für Arbeiter, die nicht in Fabriken beschäftigt sind, schützende Bestimmungen aufzu-

stellen; die gleichen Gründe sprechen hier wie dort dafür. Man nimmt nun an, dass die männlichen Arbeiter sich selber vor Missbräuchen in den Betrieben, in denen sie arbeiten, schützen können; die meisten von ihnen sind ja syndiziert. Das gleiche kann von den weiblichen Arbeitern nicht gesagt werden, deren es heutzutage in verschiedenen gewerblichen Betrieben, wie Modegeschäfte, Damenkonfektion, Wäschereien, Glättereien, Läden und so weiter, eine sehr grosse Anzahl gibt. Diese Personen sind ebensogut einer unbilligen Ausbeutung durch ihre Arbeitgeber ausgesetzt wie diejenigen, welche in Fabriken arbeiten, und es ist dringend nötig, dass auch sie des Schutzes teilhaftig werden, den ihre Mitschwestern im Fabrikbetriebe schon lange geniessen. Verschiedene Untersuchungen und Erfahrungen haben gezeigt, dass die Arbeiterinnen in Gewerbebetrieben auch arg ausgebeutet werden können, dass ihre Kräfte über Gebühr in Anspruch genommen werden, dass sie verschiedenen Gefahren für ihre Gesundheit ausgesetzt sind, dass abgesehen davon, dass eine grosse Anzahl von Mädchen und Frauen über 11 Stunden per Tag in Anspruch genommen werden, bei vielen die Nachtruhe in hohem Grade beschränkt ist, dass viele den ganzen Tag auf den Beinen stehen müssen und keine Gelegenheit haben, sich einen Augenblick auszuruhen, dass viele bei ihren Arbeitgebern Kost und Logis haben, wobei für die nötigsten Bedürfnisse nicht genügend gesorgt ist, und so weiter. Alle diese Umstände führen notwendig dazu, auch für diese Kategorie von Arbeiterinnen ein Schutzgesetz zu erlassen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat darum ein solches Gesetz ausgearbeitet und legt Ihnen heute das Ergebnis seiner Arbeit vor. Wir sind nicht die Ersten, die auf diesem Gebiete gesetzgeberisch vorgehen. Wir begegnen im Ausland bereits einer sehr ausgedehnten Arbeiterinnenschutzgesetzgebung, ebenso in einzelnen Kantonen der Schweiz, wie Aargau, Baselstadt, Glarus und andere.

Das vorliegende Gesetz zerfällt in sechs Abschnitte. Der erste handelt von der Anwendung des Gesetzes und umgrenzt diejenigen Betriebe und Personen, welche unter dieses Gesetz zu stehen kommen sollen. Dann folgen die allgemeinen Schutzbestimmungen in bezug auf die Arbeitszeit, die, je nachdem es sich um eine Arbeiterin unter oder über 16 Jahren handelt, verschieden normiert wird, in bezug auf die Gesundheit, in bezug auf die in den Geschäften entstehenden Krankheiten und Verletzungen, und so weiter. Der dritte Abschnitt handelt von der Arbeitszeit, der vierte vom Dienstvertrag und von der Arbeitsordnung, der fünfte von der Lohnzahlung und von den Abzügen, die gemacht werden dürfen, und der sechste endlich enthält die Straf- und Vollzugsbestimmungen. Im grossen und ganzen enthält der Entwurf mutatis mutandis — die Betriebe sind ja nicht die gleichen — die nämlichen allgemeinen Grundsätze wie das Fabrikgesetz.

Ich will vorläufig nicht länger sein. Es ist ja jetzt nicht der Ort, sich über Details zu verbreiten, dazu wird sich bei der artikelweisen Beratung Gelegenheit bieten. Der Entwurf des Regierungsrates wurde von der Kommission mit einigen wenigen redaktionellen Aenderungen und nicht sehr wesentlichen materiellen Modifikationen gutgeheissen, denen die Regierung ihrerseits wiederum zustimmt, so dass Sie vor einer gemeinschaftlichen Vorlage des Regierungsrates und der Grossratskommission stehen. Namens des Regierungsrates empfehle ich Ihnen Eintreten auf den Gesetzesentwurf.

Reimann, Präsident der Kommission. Namens der grossrätlichen Kommission empfehle ich Ihnen ebenfalls Eintreten auf die Vorlage des Regierungsrates.

In der Kommission hat sich keine Stimme grundsätzlich gegen den Arbeiterschutz und den Arbeiterinnenschutz im speziellen erhoben. Von Gewerbeinhabern, Nationalökonomen, Hygienikern, Politikern, kurz allgemein ist konstatiert, dass da, wo der Arbeiter- und Arbeiterinnenschutz ein ausgedehnter ist, auch die Leistungen des Personals bedeutend grösser sind als da, wo man den Arbeiterschutz nicht kennt. Das hat den eidgenössischen Gesetzgeber veranlasst, schon im Jahre 1877 das eidgenössische Fabrikgesetz zu erlassen. Die Bestimmungen desselben sind Ihnen bestens bekannt und wenn demnächst die Revision dieses Gesetzes kommen wird, so wird wohl überall nur die eine Stimme sich hören lassen, dass der Schutz für Arbeiter und Arbeiterinnen auf eidgenössischem Boden eher noch ausgedehnt als mehr begrenzt werden sollte. Da wo der eidgenössische Gesetzgeber Halt macht, haben glücklicherweise die Kantone eingegriffen. Eine ganze Reihe von Kantonen besitzen eine eigene Arbeiterschutzgesetzgebung, welche den Schutz, den das eidgenössische Gesetz ausspricht, auf diejenigen industriellen Etablissemente ausdehnt, die dem eidgenössischen Gesetz nicht unterstellt sind. So ist auch die Regierung des Kantons Bern dazu gelangt, Ihnen eine Vorlage betreffend den Arbeiterinnenschutz zu unterbreiten, auf die wir Ihnen einzutreten empfehlen.

Die Kommission hat ferner konstatiert, dass die Arbeit des Regierungsrates eine sorgfältige und den heutigen an ein solches Gesetz gestellten Anforderungen entsprechende ist. Es darf daran erinnert werden, dass das kantonale Arbeiterinnenschutzgesetz schon vor Jahren der kantonalen Handels- und Gewerbekammer vorgelegt wurde. Diese setzte damals eine Spezialkommission ein, welche bezügliche Erhebungen anstellte, die bestehenden Schutzgesetze der einzelnen Kantone miteinander verglich und dasjenige ausschaltete, was sie für den Kanton nicht empfehlen zu können glaubte. Die Regierung hat seinerzeit schon auf Anregungen, die im Jahre 1895 durch den verstorbenen Herrn Oberst Scherz und den Sprechenden hier gemacht wurden, bei den verschiedensten Interessenkreisen, den Gewerbetreibenden, den Industriellen, den gewerblichen Arbeitgebern, den Grütli- und Arbeitervereinen, eine allgemeine Enquete veranstaltet, die eine Reihe von Wünschen und Begehren zutage förderte. Man hat damals gewünscht, dass in Ausführung des bezüglichen Verfassungsartikels auch im Kanton Bern der Weg sozialer Gesetzgebung beschritten werde zugunsten der dem eidgenössischen Fabrikgesetz nicht unterstellten Arbeiter und Arbeiterinnen. Als Früchte dieser gesetzgeberischen Arbeit dürfen bezeichnet werden: das Gesetz über die Sonntagsruhe, das Lehrlingsgesetz und der vorliegende Entwurf, von dem wir hoffen, dass er die Zustimmung des Grossen Rates und des Volkes ebenfalls finden werde.

Das Gesetz bewegt sich, wie bereits gesagt, in dem nämlichen Rahmen wie die andern kantonalen Arbeiterinnenschutzgesetze. Sie lehnen sich an die eidgenössische Gesetzgebung an, nehmen aber selbstver-

ständlich Rücksicht auf die speziellen Verhältnisse in den einzelnen Kantonen. Im Privatgespräch wurde darauf aufmerksam gemacht, dass der vorliegende Entwurf nicht alle Verhältnisse treffe, die eigentlich getroffen werden sollten, und es wurde speziell betont, dass namentlich auch die Weber und Weberinnen des von Delsberg nach dem Kanton Solothurn sich hinstreckenden Val Terby des Schutzes dieses Gesetzes teilhaftig werden sollten. In jener Gegend gibt es in der Tat eine grosse Zahl Weberinnen, die für grosse Seidenhäuser in Zürich arbeiten. Ich wurde seinerzeit in meiner Stellung selbst in jene Gegend geführt und musste dabei konstatieren, dass das Los dieser Arbeiterinnen in der Tat ein trauriges ist. Es kommen dort Löhne von 70 und 80 Rappen per Tag bei 14-, 15- und 16-stündiger Arbeitszeit vor und die hygienischen Verhältnisse sind ungemein pitoyabel, so dass es dringend notwendig wäre, wenn der Gesetzgeber hier einschreiten könnte. Leider ist dies durch ein kantonales Gesetz nicht möglich und wir müssen warten, bis durch den Bund oder vielleicht durch internationale Verträge für die Heimarbeit schützende Bestimmungen erlassen werden. Es wird freilich noch eine Zeitlang gehen, aber auf kantonalem Boden kann leider in diese Interessensphären nicht eingegriffen werden. Es handelt sich da übrigens um ein Gebiet, wo das eigentliche Hausrecht beginnt und wo es nicht angeht, jetzt schon, bevor die Verhältnisse in den Konkurrenzstaaten und Konkurrenzindustrien abgeklärter sind, einzugreifen. Unser Gesetz muss leider vor der Türe dieser bedauernswerten Arbeitsstätten Halt machen. Es bewegt sich also im Rahmen des Möglichen. Es beschlägt diejenigen Geschäfte, welche dem eidgenössischen Fabrikgesetz nicht unterstellt sind, und will die bezüglichen Verhältnisse ordnen. Die Kommission erblickt darin einen verdankenswerten und segensreichen Fortschritt, wenn die Behörden und das Volk den vorliegenden Entwurf nach den Vorschlägen der Regierung und der Kommission akzeptieren. Namens der Kommission empfehle ich Ihnen Eintreten auf die Vorlage.

Scheidegger. Seitens der Berichterstatter des Regierungsrates und der Kommission ist der Standpunkt der zu schützenden Arbeiterin vertreten worden. Sie werden mir gestatten, einige Worte vom Standpunkt des Arbeitgebers beizufügen. Dabei betone ich von vorneherein, dass der Arbeitgeber grundsätzlich durchaus nicht gegen den vermehrten Schutz der Arbeiter und Arbeiterinnen ist, allein wir haben mitunter und auch bei dem vorliegenden Gesetz das Gefühl, dass dieser Schutz auf einem andern Wege gesucht werden könnte und dass man den bestehenden Verhältnissen Rechnung tragen und nicht so extreme Bestimmungen aufstellen sollte. Ich kann Ihnen meinen Standpunkt am besten anhand einiger Gesetzesbestimmungen und Beispiele klarlegen.

Seitens der Arbeitgeber wird vorerst geltend gemacht, man sollte je länger je mehr darnach trachten, für weibliche Arbeiter nicht besondere Bestimmungen aufzustellen. Je länger je mehr greift die Arbeitsteilung überhand, wo ein Glied vom andern abhängt, die Arbeit von einer Hand in die andere geht und, sobald eine Hand zwischen hinein fehlt, Störungen eintreten, die grosse Inkonvenienzen mit sich bringen. Wir möchten daher den Grundsatz aufstellen, die Bestimmungen über Arbeitszeit, Arbeitsbedingungen und so weiter derart zu gestalten, dass sie sowohl auf Arbeiter wie Arbeiterinnen angewendet werden können.

Das Gesetz enthält besondere Bestimmungen für verheiratete Frauen. Niemand wird behaupten, dass diese Frauen nicht eines vermehrten Schutzes bedürfen. Ich persönlich wäre viel eher dafür, dass verheiratete Frauen in einem Gewerbe überhaupt nicht als Arbeiterinnen aufgenommen werden sollten; sie gehören in die Familie und sollen dort für ihre Kinder und die übrigen Familienglieder sorgen. Allein trotzdem ich diese Auffassung habe, bin ich in meinem Gewerbe doch sehr oft dazu gekommen, verheiratete Frauen einzustellen. Wie gelangte ich dazu? Wenn an einem Ort der Mann wegstirbt und nachher die Frau für die Familie sorgen muss, oder wenn der Mann ein notorischer Lump ist und die Sorge für die Familie der Frau überlässt, wendet sich diese an irgend eine Unterstützungsgesellschaft und von der letztern werden die Arbeitgeber aufgesucht und angehalten, die betreffende Frau zu beschäftigen. So wurde ich wiederholt veranlasst, verheiratete Frauen in mein Geschäft aufzunehmen und so geht es vielen andern Arbeitgebern, die sonst durchaus keine Vorliebe für die Anstellung verheirateter Frauen haben. Ich hätte es gerne gesehen, wenn eine Bestimmung zum Schutze der verheirateten Frau bestanden hätte, dann hätte ich den betreffenden Vertretern von Unterstützungsgesellschaften einfach erklären können, ich könne leider ihrem Gesuch nicht entsprechen. Das vorliegende Gesetz wird dazu führen, dass in Zukunft weniger verheiratete Frauen Anstellung finden und die Unterstützungsbehörden etwas tiefer in den Sack greifen müssen.

Ein anderer Punkt betrifft die Verkürzung der Arbeitszeit am Samstag in dem Kleingewerbe. Es ist eine bekannte Tatsache, dass das Kleingewerbe an keinem andern Tag der Woche so viel zu tun hat als am Samstag und da soll nun gerade die Arbeitszeit eine kürzere sein. Eine derartige Bestimmung hat grosse Störungen im Gefolge, denn es darf nicht vergessen werden, dass der Kleingewerbetreibende, der mit dem Konsumenten direkt verkehrt, in ganz andern Verhältnissen sich befindet als der Fabrikbesitzer, der ganz gut am Samstag eine oder zwei Stunden früher schliessen kann.

Im weitern wird der Arbeitgeber verpflichtet, den jungen Arbeiterinnen für die Zeit, die ihm durch ihren Besuch der obligatorischen Unterrichtsstunden verloren geht, den Lohn auszurichten. Das ist im Zusammenhang mit diesem Gesetz nicht von grossem Belang, hat aber in seinen weitern Konsequenzen eine grosse Bedeutung. Zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer wird schon lange darüber gestritten, ob ersterer verpflichtet sei, dem Arbeiter auch in den Fällen, wo er keine Gegenleistung erhält, den Lohn zu zahlen. Dieser Streit steht im Zusammenhang mit Art. 341 des Obligationenrechtes. Schon wiederholt wurden derartige Fälle vor Gericht gezogen und der Richter nahm einen verschiedenen Standpunkt ein, je nachdem es sich um Leute handelte, welche eine Monats- oder Jahresbesoldung bezogen, oder um solche, die im Taglohn, Stundenlohn oder Stücklohn arbeiteten. Im erstern Fall erklärte der Richter: wenn ein Mann wegen Militärdienst, Krankheit oder Ferien austritt, so müssen seine Kollegen seine Arbeit verrichten und deshalb ist es angezeigt, dass innerhalb gewisser Grenzen dem Austretenden der Lohn weiter bezahlt werde,

denn der Arbeitgeber habe in der Arbeit, welche die Zurückgebliebenen für den Ausgetretenen leisten müssen, eine effektive Gegenleistung. Anders verhält es sich aber, wenn der Austretende im Stücklohn, Taglohn oder Stundenlohn gearbeitet hat. Da kann nicht ein anderer die Leistung des austretenden Arbeiters übernehmen, denn jeder, der über die Zeit arbeitet, verlangt hiefür auch einen besondern, überdies noch erhöhten Lohn. Auch der Arbeiter, der 8 oder 14 Tage austritt, verlangt einen besondern Lohn, wenn er vorher oder nachher länger arbeiten muss. Der Arbeitgeber müsste also in diesem Falle an den austretenden Arbeiter einen Lohn ausrichten, für den er keine Gegenleistung hat. Darum hat denn auch der Richter in derartigen Fällen bisher entschieden, dass der Arbeitgeber nicht verpflichtet sei, den Lohn zu zahlen. Mit der vorliegenden Gesetzesbestimmung schlagen Sie eine Bresche in diesen Grundsatz. Denn der Arbeitgeber wird verpflichtet, auch da einen Lohn zu zahlen, wo er keine Gegenleistung hat. Das hat nicht nur für den im Gesetz erwähnten Fall Bedeutung, sondern wird für die Zukunft ein grosser Zankapfel sein. Man wird nachher mit den Fällen von Militärdienst, Ferien und so weiter kommen und den Arbeitgeber verpflichten wollen, für diese Zeit grundsätzlich den Lohn zu zahlen. Also eine grundsätzliche Frage von grosser Bedeutung.

Ich komme ferner auf die Bestimmung betreffend die Heimarbeit zu sprechen. Das Gesetz bestimmt, dass den Arbeiterinnen über die gesetzliche Arbeitszeit des Geschäftes hinaus nicht weitere Arbeit nach Hause mitgegeben werden darf. Ich begreife diesen Grundsatz und pflichte ihm bei. Wenn man die Arbeitszeit verkürzen will, soll sie nicht auf anderm Wege verlängert werden dürfen. Allein ich halte eine derartige Bestimmung für wirkungslos. Wenn ich meinem Arbeiter keine Arbeit mitgebe, holt er solche einfach in einem andern Geschäft. Wir können das überall konstatieren. Erst in jüngster Zeit sind aus Olten, wo die Arbeitszeit der Arbeiter der Bundesbahnen verkürzt wurde, Klagen laut geworden, dass die Arbeiter der Werkstätten nach Schluss der Arbeitszeit in ihrer Wohnung einfach bestellte Schreinerarbeiten, Schlosserarbeiten und so weiter ausführen und so den Handwerkern Konkurrenz machen. Die Direktion der Werkstätten hat konstatiert, dass die Betreffenden sehr gute Arbeiter sind, dass sie keinen Grund habe, gegen sie einzuschreiten, und nichts machen könne. Aber der Tatbestand liegt vor, dass Arbeiter, denen die Arbeitszeit verkürzt wurde, in dieser Weise den andern Konkurrenz machen. Ich finde, die Arbeiterschaft sollte in einem solchen Falle auch gegen ihre eigenen Leute vorgehen und sie veranlassen, nicht nach Schluss der offiziellen Arbeitszeit auf diesem Wege die Arbeitszeit wieder zu verlängern.

Einer der schlimmsten Punkte des Gesetzes ist die zehnstündige Arbeitszeit. Sie erinnern sich aus den Verhandlungen über das Lehrlingsgesetz, dass wir grundsätzlich durchaus für die zehnstündige Arbeitszeit sind und bei deren Durchführung mithelfen wollen. Aber es ist nicht möglich, dieselbe in einem Gewerbe nach der Schablone durchzuführen. Es gibt Tage, wo man mehr, und andere, wo man weniger oder fast keine Arbeit hat. Da sollte denn ein Ausgleich möglich sein. Man sieht denselben im Gesetz auch vor; aber was man mit der einen Hand gibt, nimmt man mit der andern wieder zurück, indem Bedingungen aufgestellt werden, die das Kleingewerbe nicht erfüllen kann. Wenn man eine Verlängerung der Arbeitszeit will, muss man in erster Linie an den Gemeinderat gelangen, sofern nicht über 8 Uhr abends gearbeitet werden soll; wenn die Arbeit bis 10 Uhr dauern soll, muss man an die Direktion des Innern gelangen, und wenn man noch weiter gehen will, so muss man sich an den Regierungsrat wenden. Ueberdies ist zur Einholung einer solchen Bewilligung das Einverständnis der betreffenden Arbeiterinnen erforderlich. Ferner muss das Gesuch begründet sein und die Bewilligung im Arbeitsraum angeschlagen werden, bevor mit der Ueberzeit begonnen werden darf. Uebersetzen Sie das einmal in die Praxis! Eine Schneiderin hat einen Kunden, dessen Familie infolge eines Todesfalles innert zwei, drei Tagen mit schwarzen Kleidern versehen werden sollte. Die Schneiderin geht zum Gemeinderat, um die Bewilligung zur Ueberzeitarbeit einzuholen. Sie wird gefragt, wie lange sie arbeiten wolle; sie erklärt, sie wisse es nicht, wahrscheinlich bis 10 Uhr abends. Darauf erhält sie den Bescheid, dass sie sich an die Direktion des Innern wenden müsse. Sie geht dorthin und bringt ihr Anliegen vor. Es wird ihr erklärt, dass man keine Gewissheit habe, dass die betreffende Person gestorben sei; sie müsse das beweisen, das Gesuch müsse begründet sein. So muss die Schneiderin hin und her springen und verliert vielleicht mehr Zeit dabei, als sie durch die Verlängerung der Arbeitszeit gewinnt. Derartige Bestimmungen kann das Kleingewerbe nicht akzeptieren, die gehen entschieden zu weit. Darum haben wir schon seit längerer Zeit verlangt, dass man von derartigen Nörgeleien absehe und einfach vorschreibe, die Arbeitszeit soll im Durchschnitt 10 Stunden betragen und an einem Tage die und die Stundenzahl nicht überschreiten. Man hat uns aber erwidert, das sei unmöglich. Ich weiss nicht, warum das nicht möglich sein sollte, nachdem das deutsche Gewerbegesetz von 1900 in ähnlicher Weise bestimmt, dass, wenn im Durchschnitt der 10 Stundentag innegehalten werde, es gestattet sei, ohne weitere Erlaubnis bis zu 13 Stunden per Tag zu arbeiten, und diese Bestimmung sich gut bewährt hat. Wir würden natürlich nie so weit gehen und ein Maximum täglicher Arbeitszeit von 13 Stunden beanspruchen. Man könnte also unserm Verlangen durchaus entsprechen, wenn man wollte, aber man will eben nicht. Man versteift sich darauf, es könne in diesem Falle keine Kontrolle geführt werden. Eine genaue Kontrolle ist überhaupt unmöglich, aber man kann den Arbeitgeber veranlassen, über die Arbeitszeit eine Kontrolle zu führen und der Arbeiterin und dem Fabrikinspektor das Recht geben, von derselben Einsicht zu nehmen. Die Möglichkeit liegt also vor, eine derartige Lösung zu finden, und dann würden alle Nörgeleien wegfallen. Der Arbeitgeber hätte die Möglichkeit, sich nach den tatsächlichen Verhältnissen zu bewegen und im Durchschnitt wäre doch der zehnstündige Arbeitstag erreicht.

Eine weitere Bestimmung, die zu einem grossen Zankapfel werden wird, ist die: «Zur Einholung solcher Bewilligungen ist das Einverständnis der zu den betreffenden Arbeiten verwendeten Arbeiterinnen erforderlich.» Im Fabrikgesetz geht man nicht so weit, sondern dort heisst es einfach, dass kein Arbeiter gezwungen werden kann, Ueberzeitarbeit auszuführen; er hat also das Recht, solche Arbeit nicht auszuführen. Gegen eine derartige Bestimmung hätten wir auch

im vorliegenden Falle nichts einzuwenden, allein es wird hier verlangt, dass der Arbeitgeber, bevor er die Bewilligung einholt, sich mit seinen Leuten über die Ueberzeitarbeit verständigen muss. Man will damit das Einholen einer Bewilligung erschweren und gleichzeitig greift man in die Kompetenz des Meisters ein. Ich gehe von der Ansicht aus, dass, wenn der Meister eine Bewilligung einholen will, das seine Sache ist und die Arbeiter nichts angeht; wenn er dann an die Arbeiter das Gesuch stellt, über Zeit zu arbeiten, so haben sie das Recht, demselben zu entsprechen oder nicht.

Ein weiterer springender Punkt ist der, dass bestimmt wird, dass für Ueberzeitarbeit wenigstens 40 % mehr Lohn bezahlt werden muss, während weder im Fabrikgesetz noch in den bezüglichen Revisionsvorschlägen eine derartige Bestimmung enthalten ist. Man geht hier also viel weiter und fängt an, dem Arbeitgeber vorzuschreiben, wie viel Lohn er seinen Arbeitern zu zahlen hat. Eine derartige Bestimmung kann der Arbeitgeber unmöglich annehmen. Ueberdies ist nicht zu vergessen, dass in diesen Geschäften zu gewissen Tages- oder Jahreszeiten für die Arbeiterinnen keine Arbeit da ist, dass diese aber den Lohn gleichwohl beziehen. Wenn nun der Arbeitgeber seinen Leuten den Lohn zahlt, während er für sie nichts zu tun hat, so ist es nicht gerechtfertigt, dass er dann 40 % mehr bezahlen soll, wenn seine Leute einmal in dringenden Fällen etwas länger arbeiten müssen, zumal da doch ein Ausgleich auf Grund des durchschnittlichen zehnstündigen Arbeitstages erfolgen muss.

Ferner heisst es, dass zu Versicherungszwecken keine Abzüge gemacht werden dürfen. Auch da geht man wieder viel weiter, als man in der Versicherungsvorlage und im Fabrikgesetz gegangen ist. Nach dem Fabrikgesetz und dem Haftpflichtgesetz hat der Arbeitgeber das Recht, 50 % der Versicherungskosten dem Arbeiter abzuziehen. Nun soll auf einmal hier von diesem Grundsatz abgegangen werden. Warum das? Ich sehe keinen andern Grund, als dass Herr Reimann diese Bestimmung aufgenommen hat, damit nachher bei der Kranken- und Unfallversicherung daraus eine Waffe geschmiedet und darauf hingewiesen werden kann, der Kanton Bern habe diese Abzüge zu Versicherungszwecken abgeschafft. Ich glaube nicht, dass wir uns dazu hergeben sollen; solche Sachen gehören nicht in dieses Gesetz. Die Kranken- und Unfallversicherung steht vor der Türe und wir wollen sehen, ob dort dem Arbeiter etwas zugewendet werden kann oder nicht, aber in dieses Gesetz gehören derartige Grundsätze nicht.

Endlich noch ein Wort bezüglich der Vorschriften betreffend die Bedürfnisanstalten. Ich bin gewiss nicht ein Gegner der betreffenden sanitarischen Bestimmungen, aber wie sollen sie im Kleingewerbe durchgeführt werden können? Dass das Fabrikgesetz derartige Vorschriften aufgestellt hat, ist durchaus am Platze, denn dort kann man vorschreiben, wie der Fabrikherr die Bedürfnisanstalten einrichten soll. Aber denken Sie an all die Kleingewerbetreibenden in der Stadt Bern. Sie können, wenn sie in einem Hause wohnen, das nicht ihr Eigentum ist, diese Verhältnisse nicht ändern und werden einfach gezwungen, auszuziehen. Es kann ihnen schlechterdings nicht zugemutet werden, dieser Bestimmung nachzuleben, denn die Verhältnisse sind hier ganz andere als im Fabrikbetrieb und darum können derartige Bestimmungen auch nicht einfach aus dem Fabrikgesetz herübergenommen werden.

So wären noch eine Reihe weiterer Punkte anzuführen. Ich sehe jedoch davon ab und begnüge mich mit den erwähnten Beispielen, die Ihnen begreiflich machen, warum wir mit derartigen Bestimmungen nicht einverstanden sein können. Wir sind gerne bereit, zur Beseitigung vorhandener Missstände Hand zu bieten, aber man sollte auch uns etwas entgegenkommen und nicht einen Weg einschlagen, der schliesslich nur in eine Schikane ausartet und vom sozialen Standpunkt aus keinen Wert hat.

Sie werden glauben, dass ich nach diesen Ausführungen den Antrag auf Nichteintreten stellen werde. Ich tue es nicht. Wir haben uns im Gewerbestand geeinigt, diesmal gar nichts zu sagen, denn wir wissen, dass es äusserst schwer ist, hier gegen die Einstimmigkeit der Regierung und der Kommission etwas durchzusetzen. Wir nehmen daher das Gesetz an, wie es ist, mit allen seinen Mängeln und wir haben die Ueberzeugung, dass es sich in der Praxis beim Volk so verhasst machen wird, dass später derartigen Gesetzen der Weg verschlossen sein wird. Wir haben heute wieder in guten Treuen die Verhältnisse geschildert und darzutun versucht, dass es uns nicht möglich ist, derartigen Erlassen beizustimmen. Wir können nicht mehr machen. Wenn die Regierung und die Kommission in der Schaffung derartiger Gesetze einig sind, so müssen wir der Sache eben ihren Lauf lassen und das Volk darüber entscheiden lassen. Wir sind sicher, dass dieses Gesetz einen Sturm der Entrüstung in der Praxis heraufbeschwören wird, der sich gegen diejenigen richten wird, welche das Gesetz geschaffen haben.

Gränicher. Mein Vorredner hat ungefähr ausgesprochen, was letzthin im Handwerker- und Gewerbeverein verhandelt worden ist. Ich habe dort mit der Minorität gewünscht, dass man gegen das Eintreten auf das Gesetz sich aussprechen soll. Wir haben da ein Gesetz vor uns, das auf der einen Seite, auf dem Gebiete des Arbeiterinnenschutzes etwas Schönes bieten will und mit diesem Teil könnte sich jedermann einverstanden erklären; aber auf der andern Seite ist es als «Kleingewerbemeisterknebelungsgesetz» für uns nicht annehmbar. Die Ausführungen des Herrn Scheidegger treffen wirklich zu. Ich habe mich erkundigt, warum man nicht auch das Land einbezogen hat, denn es gibt auch dort Fälle, wo Arbeiterinnen geschützt werden sollten. Man hat mir geantwortet, wenn das Land einbezogen würde, so würde das Gesetz nie angenommen. Ich möchte Sie bitten, das Gesetz nicht in seiner vorliegenden Fassung anzunehmen, da es viel Streit und Erbitterung erzeugen würde. Ich kann mich meinerseits nicht dazu verstehen, einem Gesetz zuzustimmen, von dem ich von vornherein die Ueberzeugung habe, dass es sich nachher nicht als gut erweisen werde, sondern möchte Sie ersuchen, ihm eine Fassung zu geben, dass es mit Zuversicht genehmigt werden und sich nachher auch allgemein als nützlich erweisen kann.

Dürrenmatt. Wenn ich schon mit Herrn Scheidegger sehr oft nicht am gleichen «Trom» gezogen habe, so hindert mich das durchaus nicht, in dieser Frage zu den gleichen Konklusionen zu kommen oder

vielleicht sogar etwas weiter zu gehen als er, auf die Gefahr hin, mit den Herren Scheidegger und Gränicher als erzreaktionär, antisozial und rückständig bezeichnet zu werden. Die Herren Scheidegger und Gränicher haben keine grosse Freude an dem Gesetz, weil sie die Schikane — das ist das Wort, das Herr Scheidegger gebraucht hat und das leider zutreffend ist — für das Kleingewerbe fürchten. Nun hat allerdings der Gesetzgeber im ersten Artikel eine captatio benevolentiae, das heisst einen Versuch zur Gewinnung des Wohlwollens gegenüber der Bauernsame angebracht, indem er ausdrücklich erklärt, das Gesetz werde auf die landwirtschaftlichen Betriebe und die in der Haushaltung beschäftigten Dienstboten nicht angewendet. Damit soll natürlich die landwirtschaftliche Bevölkerung für das Gesetz gewonnen werden und den Eindruck bekommen, dass sie von demselben nicht berührt werde. Ganz gleich ging man seinerzeit beim Fabrikgesetz und andern sozialen Gesetzen vor, indem man erklärte: ihr werdet euch doch nicht wegen der Fabrikherren aufregen, euch Bauern tut es ja nichts. Allein die landwirtschaftliche Bevölkerung hat die Erfahrung machen können, dass diese Gesetzgebung auf ihre Verhältnisse doch eine sehr einschneidende Wirkung gehabt hat und sie wird mit dem Arbeiterinnenschutzgesetz die gleichen Erfahrungen machen. Es wäre allerdings an einem Vertreter des landwirtschaftlichen Klubs, dem ich nicht angehöre, hier darüber zu reden. Ich bin auch persönlich mit meinem Geschäft nicht interessiert, weil dasselbe, obschon nur ein kleines, aus Wohlwollen der Behörden, dem Fabrikgesetz unterstellt ist. (Heiterkeit.) Ich werde also von dem Gesetz nicht betroffen, aber ich möchte doch die Landwirte im Grossen Rat aufmerksam machen, dass sie sich über dessen Folgen keinen Täuschungen hingeben dürfen. Der Schutz, den man den Arbeiterinnen angedeihen lässt und der in vielen Fällen — das muss zugegeben werden — gerechfertigt ist, in andern Fällen aber zum Schaden des Arbeitgebers denn doch zu weit geht, hat natürlich zur Folge, dass diejenigen Arbeiterinnen, die weder unter das Fabrikgesetz, noch unter das vorliegende Gesetz fallen, den landwirtschaftlichen Beruf, das landwirtschaftliche Dienstbotenverhältnis in noch viel grösserm Masse verlassen werden als bisher. Schon jetzt klagen die Bauern darüber, dass sie keine Bauernmagd mehr bekommen können. Der Mangel an Bauernmägden ist noch viel grösser als der Knechtenmangel, obschon die Lohnverhältnisse sich in den letzten Jahren ganz bedeutend verbessert haben, indem eine Bauernmagd heute bereits einen Lohn hat, wie ihn vor 10 Jahren ein Melker bezog. Wenn nun, ich möchte sagen, soziale Regionen geschaffen werden, wo die Annehmlichkeiten so viel grösser sind als im landwirtschaftlichen Dienstverhältnis, so ist klar, dass die Flucht aus der Landwirtschaft noch viel grösser wird als bisher. Infolgedessen wird das Leben unserer Berner Bauernfrauen noch unerträglicher werden, als es bisher gewesen ist. Ihr wollt ein Schutzgesetz für Arbeiterinnen schaffen, aber kommt es denn niemand in den Sinn, ein Schutzgesetz für unsere wackern Bauernfrauen aufzustellen? Unsere Bauernweiber haben viel böser als so eine Arbeiterin, sie muss in einem Tage arbeiten und schaffen, was eine Arbeiterin in zwei Tagen nicht fertig bringt. Da ist kein Gesetz, sie zu schützen, sondern sie sind hülflos den Verhältnissen preisgegeben, wie sie der moderne industrielle Betrieb mit sich gebracht hat. Was eine Bauernfrau vom frühesten Morgen bis in die späte Nacht in Stube, Küche, Schweinestall, mit den Kindern, mit den Dienstboten, mit der Versorgung aller Hausgenossen und noch dazu oft mit der Arbeit auf dem Feld alles zu leisten hat, das übertrifft die Leistungen einer Arbeiterin um vieles und wäre in der Tat des Schutzes des Staates auch einigermassen würdig.

Es ist denn auch eine bekannte Erscheinung auf dem Lande, dass die Lust, eine Berner Bäuerin zu werden, nicht mehr gross ist. (Heiterkeit.) Ein Berner Meitschi, wenn es auch einem wohlhabenden Hause angehört, nimmt lieber jeden andern Berufsmann, wo es glaubt, es besser zu haben, als einen Bauer. Dessen muss sich der junge Bauernbursch auch entgelten. Wenn einer nur einen schönern Rock und andere Manieren hat, so bekommt er vor dem brävsten Bauernsohn bald den Vorzug.

Ich habe in dem Vortrage des Herrn Scheidegger die praktische Konklusion vermisst. Es verwundert mich, dass er, der sicher ein tapferer Parlamentarier und gewöhnt ist, auch etwa in den Zeitungen hergenommen zu werden, aus seinen Ausführungen nicht den richtigen Schluss gezogen und erklärt hat, wir hätten etwas Notwendigeres zu tun als dieses Gesetz zu erlassen. Ich stelle daher statt seiner den Antrag auf Nichteintreten, auch auf die Gefahr hin, in der Presse deshalb recht «gebrätscht» zu werden. (Heiterkeit.) Ich will mich mit diesem Antrag nicht aufdringen, aber ich halte es nicht für die richtige Schlussfolgerung, dass, wenn man von einem Gesetz die Ueberzeugung hat, dass es nicht zur Wohlfahrt gereicht und nicht absolut notwendig ist, man dann sagt, es werde sich durch seine Wirkungen selber zerstören, es werde so schlimme Gefahren nach sich ziehen, dass es dann von selbst besser werden müsse, sondern da soll man diesen Gefahren lieber von Anfang an entgegentreten. Es nimmt mich wunder, ob keiner der Landwirte sich über das Gesetz äussern wird; ich bin überzeugt, dass die Landwirte auf falscher Fährte sind, wenn sie glauben, das Gesetz werde nur dem Gewerbestand schaden; die Landwirtschaft wird am meisten unter den Folgen dieses Gesetzes zu leiden haben.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Achte Sitzung.

Donnerstag den 29. November 1906,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Steiger*.

Der Namensaufruf verzeigt 150 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 84 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Albrecht, Boss, Bühler (Matten), Bürki, Crettez, Fankhauser, Frutiger, Haas, Kindlimann, Küenzi (Madretsch), Laubscher, Lenz, Lohner, Lüthi, Marti (Lyss), Merguin, Meyer, Mürset, Näher, Obrist, Pellaton, Probst (Langnau), Rohrbach, Scheurer, Stämpfli (Schwarzenburg), Stauffer (Biel), Tännler, Thöni, Weber (Porrentruy), Wolf; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Amrein, Béguelin, Beutler, Blanchard, Boinay, Bühler (Frutigen), Bühlmann, Burkhalter (Hasle), Burri, Burrus, Comment, Cueni, David, Egli, Favre, Girardin, Girod, Grosjean, Gürtler, Habegger, Hadorn, Hamberger, Hari, Haslebacher, Henzelin, Hess, Hostettler, Hügli, Jacot, Jäggi, Lanz (Roggwil), Luterbacher, Marolf, Michel (Bern), Morgenthaler (Ursenbach), Möri, Mouche, Müller (Bargen), Neuenschwander (Oberdiessbach), Nyffenegger, Rossé, Rufener, Schär, Schwab, Siegenthaler, Spring, Stettler, Sutter, Thönen, Trachsel (Wattenwil), Wächli, Wälti, Wyder, Zaugg.

An Stelle des entschuldigt abwesenden Herrn Näher wird Herr Grossrat Scherz als provisorischer Stimmenzähler bezeichnet.

Tagesordnung:

Dekret

betreffend

die Besoldungen der Beamten der Hypothekarkasse.

(Siehe Nr. 31 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Revision der Besoldungen der Beamten und Angestellten der Hypothekarkasse ist seit längerer Zeit von allen beteiligten Behörden angeregt worden. Nach der Durchführung der Besoldungsrevision für die Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung beschlossen die Behörden der Hypothekarkasse, die Besoldungen ihrer Beamten und Angestellten ebenfalls zu revidieren. Nach den gesetzlichen Vorschriften werden die Besoldungen der Beamten der Hypothekarkasse durch Dekret des Grossen Rates festgesetzt, während diejenigen des übrigen Personals durch die Direktion der Anstalt normiert werden. Wir legen Ihnen heute einen Dekretsentwurf vor, welcher in Abänderung der bezüglichen Bestimmungen des Dekrets vom 29. Juli 1890 die Besoldungen der drei Beamten der Hypothekarkasse, Verwalter, Kassier und Buchhalter, neu ordnet. Auf die Höhe der Besoldungsansätze werde ich bei der Detailberatung zu sprechen kommen und empfehle Ihnen Eintreten auf die Vorlage.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen einstimmig Eintreten auf den vorliegenden Entwurf. Die Besoldungsaufbesserung der Beamten und Angestellten der Hypothekarkasse ist die natürliche Folge der Besoldungserhöhungen der Beamten und Angestellten der allgemeinen Staatsverwaltung. Was dem einen recht, ist dem andern billig und wenn dort die Besoldungen erhöht wurden, so muss es auch hier geschehen, zumal festgestellt ist, dass die Geschäfte der Hypothekarkasse, namentlich der Geldumsatz in den letzten Jahren wesentlich zugenommen haben.

Das Eintreten auf den Dekretsentwurf wird stillschweigend beschlossen.

§ 1.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Besoldungen der Beamten der Hypothekarkasse betrugen bisher: für den Verwalter 6000 bis 7000 Fr., für den Kassier 4500 bis 6000 Fr. und für den Buchhalter 4000 bis 5000 Fr. Entsprechend den Anträgen der Anstaltsbehörden setzte der Regierungsrat die neuen Besoldungen wie folgt fest: für den Verwalter 7000 bis 10,000 Fr., für den Kassier 6000 bis 7500 Fr. und für den Buchhalter 5000 bis 6000 Fr. Zur Begründung dieser Erhöhung kann darauf hingewiesen werden, dass die Hypothekarkasse seit dem Jahre 1890 in allen Abteilungen eine gewaltige Arbeitsvermehrung aufzuweisen hat. Im Jahre 1890 betrug der Kassaumsatz 50 Millionen Franken, 1905 dagegen 196 Millionen. Die Kapitalanlagen beliefen sich 1890 auf 88 Millionen, 1905 dagegen auf 184 Millionen. So liesse sich auf allen Gebieten eine gewaltige Geschäftsvermehrung für die Hypothekarkasse nachweisen, womit natürlich auch die Verantwortlichkeit der Beamten gewachsen ist. Die in Frage stehenden Besoldungen werden entsprechend dem beim allgemeinen Besoldungsdekret eingeschlagenen Verfahren um 20 bis 25 % erhöht, einzig beim Verwalter sind wir etwas weiter gegangen und haben gemäss dem Antrag der Behörden der Hypothekarkasse die Besoldung im Maximum auf 10,000 Fr. festgesetzt. Die Staats-

wirtschaftskommission hielt das für etwas zu weitgehend und setzte das Maximum auf 9000 Fr. herunter, womit auch hier ungefähr die nämliche prozentuale Erhöhung eintreten würde wie beim allgemeinen Besoldungsdekret. Die Regierung schliesst sich diesem Antrage an und empfiehlt Ihnen also, die Besoldungen wie folgt festzusetzen: Verwalter 7000 bis 9000 Fr., Kassier 6000 bis 7500 Fr. und Buchhalter 5000 bis 6000 Fr.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Sie haben bereits gehört, dass die Staatswirtschaftskommission beantragt, die Maximalbesoldung des Verwalters der Hypothekarkasse statt auf 10,000 Fr. auf 9000 Fr. festzusetzen. Der Verwalter ist der verantwortliche Geschäftsführer dieser Anstalt und es kann gesagt werden, dass der gegenwärtige Inhaber der Stelle ein sehr tüchtiger und ausserordentlich gewissenhafter Beamter ist, der seine Obliegenheiten zur vollen Zufriedenheit der Aufsichtsbehörde erfüllt. Von diesem Gesichtspunkte aus wäre es vielleicht schon angezeigt, mit dem Maximum etwas weiter hinaufzugehen. Anderseits sagten wir uns aber, dass die hier vorzunehmende Erhöhung doch einigermassen mit den allgemeinen Besoldungserhöhungen im Einklang stehen muss. Dieselbe betrug im allgemeinen Besoldungsdekret 20 bis 25 %, während sie bei der Festsetzung des Maximums der Besoldung des Hypothekarkasseverwalters auf 10,000 Fr. über 40 % ausmachen würde. Wir hielten diesen Sprung für zu gross trotz aller Anerkennung der Tüchtigkeit und vorzüglichen Befähigung des betreffenden Beamten. Wir dürfen nicht zu weit gehen, sonst kommen andere und finden, sie haben demgegenüber eine zu kleine Besoldung, und verlangen Besserstellung; wir würden uns so in einem ewigen circulus vitiosus befinden. Wir glauben, dass mit dem Maximum von 9000 Fr. den Verhältnissen gebührend Rechnung getragen sei; dasselbe bedeutet immerhin noch eine Aufbesserung von 28,5 % gegenüber der bisherigen Besoldung.

Für den Kassier wird das Besoldungsmaximum von 6000 auf 7500 Fr. erhöht. In der Kommission machte sich zuerst die Meinung geltend, dass auch hier der Sprung vielleicht etwas zu gross sei. Allein nachdem wir uns vergegenwärtigt hatten, welch ausserordentliche Geschäftslast der Kassier zu bewältigen hat, wie gross der Umsatz und damit auch das von ihm getragene Risiko ist und wie er am Abend nach Schluss der Kassestunden erst noch alle Korrespondenzen zu erledigen hat, mussten wir zugeben, dass eine Maximalbesoldung von 7500 Fr. nicht zu hoch ist.

Für den Buchhalter ist eine Besoldungserhöhung von 5000 auf 6000 Fr., also um 20 % vorgesehen, was den Verhältnissen und den Aufgaben dieses Beamten entsprechen dürfte. Wir empfehlen Ihnen die Annahme der genannten Ansätze.

Probst (Bern). Ich beantrage Ihnen, die Besoldung des Verwalters nach dem ursprünglichen Vorschlage der Regierung im Maximum auf 10,000 Fr. festzusetzen. Der Herr Präsident der Staatswirtschaftskommission hat Ihnen die ausgezeichneten Eigenschaften des gegenwärtigen Inhabers dieser Stelle vor Augen geführt und ich glaubte, er werde gestützt darauf ein Besoldungsmaximum von 10,000 Fr. in Vorschlag bringen. Wenn man die Besoldung des Hypothekarkasseverwalters mit den Direktorenbesoldungen ähnlicher Anstalten in der Stadt Bern vergleicht, so muss gesagt werden, dass eine Besoldung von 10,000 Fr. nichts Ausserordentliches ist, indem wir da Besoldungen von 12,000, 15,000 Fr. und mehr begegnen.

Gleichzeitig erlaube ich mir auch den Wunsch auszusprechen, es möchte der untern Angestellten ebenfalls in gehöriger Weise gedacht werden. Es ist eine allgemein bekannte Tatsache, dass speziell in der Stadt Bern die untern Angestellten nicht glänzend bezahlt sind und ihre Besoldungen zu denjenigen der höhern Beamten in einem zu grossen Kontrast stehen. Bei grossen Verwaltungen, zum Beispiel bei den Bundesbahnen und den Bankinstituten, auch den staatlichen, beziehen die untern Angestellten so niedrige Besoldungen, dass sie dabei fast nicht existieren können. Es ist freilich nicht Sache des Grossen Rates, die Gehälter dieser untern Angestellten festzusetzen, allein ich glaube, es darf hier doch zuhanden der kompetenten Behörden der Wunsch ausgesprochen werden, sie möchten sich bei den Besoldungserhöhungen der untern Angestellten in geziemender Weise annehmen.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich muss namens der Staatswirtschaftskommission den Antrag des Herrn Probst bekämpfen. Dabei bemerke ich ausdrücklich, dass unser Antrag, die Maximalbesoldung des Verwalters um 1000 Fr. niedriger anzusetzen, als die Regierung ursprünglich vorschlug, keineswegs etwa als ein Misstrauensvotum gegenüber diesem Beamten aufgefasst werden darf. Ich habe bereits ausgeführt, dass der gegenwärtige Verwalter ein ausserordentlich tüchtiger und gewissenhafter Beamter ist, aber anderseits dürfen wir doch in der Erhöhung seiner Besoldung ein gewisses Mass nicht überschreiten. Wenn wir den Antrag des Herrn Probst annehmen würden, so würde tatsächlich die bisherige Besoldung um mehr als 40 % erhöht; das halten wir für zu weitgehend. Wenn auf die Besoldungen der Beamten der übrigen Bankinstitute der Stadt Bern und vielleicht gar auf diejenigen der Beamten der Nationalbank, die allerdings teilweise auch auf starken Widerstand gestossen sind, hingewiesen werden will, so darf demgegenüber doch auch ein Vergleich mit den übrigen Beamten der Staatsverwaltung gezogen und darauf verwiesen werden, dass bekanntlich unsere Regierungsräte bloss eine Besoldung von 8000 Fr. beziehen.

Trüssel. Ich halte eine Besoldung von 10,000 Fr. für den Hypothekarkasseverwalter ebenfalls nicht für zu hoch. Es handelt sich nicht nur um den gegenwärtigen Inhaber dieser Stelle, sondern auch um ihre zukünftige Besetzung. Wenn Sie die Besoldung nicht genügend hoch ansetzen, werden Sie bei einer spätern Neubesetzung Mühe haben, den zur Führung dieses Institutes geeigneten Mann für die Stelle zu gewinnen. Aus diesem Grunde empfehle ich Ihnen den Antrag Probst.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag Probst) . Mehrheit.

Beschluss:

§ 1. Die Besoldungen der Beamten der Hypothekarkasse werden festgesetzt wie folgt:

a.	Für den Verwalter auf .	Fr.	7,000	bis	10,000
b.	» » Kassier auf .	»	6,000	»	7,500
c.	» » Buchhalter auf	»	5,000	»	6,000

---

§ 2.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Bestimmungen des allgemeinen Besoldungsdekretes bezüglich Festsetzung der Besoldungen, Alterszulagen, Besoldungsnachgenuss etc. finden auch auf die Beamten der Hypothekarkasse Anwendung, mit der einzigen Ausnahme, dass an die Stelle des Regierungsrates der Verwaltungsrat der Hypothekarkasse als beschlussfassende Behörde tritt.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Sie haben bereits vernommen, dass die Besoldungen des übrigen Personals der Hypothekarkasse nicht durch die Regierung, sondern durch den Verwaltungsrat der Hypothekarkasse festgesetzt werden. Die Zusammensetzung des gegenwärtigen Verwaltungsrates bürgt uns dafür, dass die Besoldungsaufbesserungen in richtiger Weise werden vorgenommen werden.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Die Bestimmungen der §§ 4, 5, 6, 13, 14, 15, 16 und § 7, mit Ausnahme des Schlusssatzes des ersten Absatzes des Dekretes vom 5. April 1906 betreffend die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung finden auch auf die in § 1 dieses Dekretes erwähnten Beamten der Hypothekarkasse Anwendung, mit der Massgabe, dass an die Stelle des Regierungsrates der Verwaltungsrat der Hypothekarkasse als beschlussfassende Behörde tritt (§§ 4, 6 und 14 des Dekretes vom 5. April 1906).

---

§ 3.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Beamten und Angestellten der Hypothekarkasse sollen auch in der Beziehung gleich behandelt werden wie die Beamten und Angestellten der allgemeinen Staatsverwaltung, dass die Besoldungserhöhungen zur Hälfte auf 1. Januar 1907 und zur andern Hälfte auf 1. Januar 1908 zur Ausrichtung gelangen sollen. Bei diesem Anlass möchte ich Herrn Probst bemerken, dass die Besoldungsskala für sämtliche Angestellte vorberaten ist, vom Verwaltungsrat aber erst nach der Annahme des vorliegenden Dekretes definitiv festgestellt werden kann und dass überall Besoldungsaufbesserungen um 20 bis 25 % vorgesehen sind.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1907 in Kraft, in der Weise, dass die erste Hälfte der Besoldungserhöhungen in 1907, und von 1908 an auch die andere Hälfte zur Ausrichtung gelangt.

Auf diesen Zeitpunkt werden aufgehoben:

Der erste Absatz, litt. *a, b* und *c,* und der zweite Absatz des § 8 des Dekretes vom 16. Herbstmonat 1875 betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Hypothekarkasse, sowie das Dekret vom 29. Juli 1890 über die Besoldungen der Beamten der Hypothekarkasse.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
betreffend
die Besoldungen der Beamten der Hypothekarkasse.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf § 38, Ziffer 2, des Gesetzes über die Hypothekarkasse vom 18. Juli 1875,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretes . . . . . Mehrheit.

Dekret

betreffend

die Verteilung des ausserordentlichen Staatsbeitrages für das Primarschulwesen.

(Siehe Nr. 30 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Ritschard, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie haben vor zwei Jahren ein Dekret betreffend die Verteilung des ausserordentlichen Staatsbeitrages für das Primarschulwesen erlassen. Bekanntlich ist im Primarschulgesetz eine Summe von wenigstens 100,000 Fr. für die Entlastung besonders belasteter Gemeinden vorgesehen. Früher wurde dieser Beitrag durch den Regierungsrat nach Einziehung von Erkundigungen aller Art verteilt, aber es gab dafür keine festen Regeln, keine bestimmte mathematische Norm. Im Laufe der Zeit gelangte man

zu der Einsicht, dass es gut sei, wenn die 100,000 Fr. auf Grundlage bestimmter, durch ein Dekret festzustellender Normen verteilt werden, damit die Vorstellungen und Reklamationen aller Art ein Ende nehmen, die ihren Grund zum Teil darin hatten, dass die Behörden über die bezüglichen Verhältnisse in den Gemeinden nicht genügend orientiert waren. So entstand das Dekret vom 24. November 1904. Dasselbe bestimmt in § 5, dass nur zirka $^3/_5$ des Beitrages auf Grundlage der mathematischen Normen verteilt werden sollen, während die übrigen $^2/_5$, da die Mathematik, so unfehlbar sie sonst ist, doch gewisse Fehler aufweisen kann, indem sie die betreffenden Verhältnisse nicht richtig widergibt, unter Berücksichtigung und Würdigung aller in Betracht fallenden Verhältnisse zur Verteilung zu gelangen haben. Dieses Dekret wurde vorläufig nur für die Dauer von zwei Jahren in Kraft erklärt, da man nicht wusste, ob die mathematischen Grundlagen das Richtige treffen oder ob sie nicht in diesem oder jenem Punkt wieder abgeändert werden müssten. Die zwei Jahre sind nun vorbei und es entstand die Frage, was weiter geschehen soll. Die Regierung schlägt Ihnen vor, das Dekret auf weitere drei Jahre in Kraft zu erklären und in dieser Zeit noch weitere Erfahrungen zu sammeln. Die Staatswirtschaftskommission stellt den Antrag, die Gültigkeitsdauer des Dekretes nur auf zwei Jahre auszudehnen. Sie macht namentlich geltend, dass vor kurzem eine Revision der Grundsteuerschatzungen stattgefunden habe und dass dies vielleicht auf die Zuteilung der betreffenden Beiträge von Einfluss sein könnte. Ich glaube allerdings, dass das nicht von grossem Belang sein werde, da die Erhöhung der Grundsteuerschatzungen namentlich in denjenigen Gemeinden vorkommt, die nicht unter die belasteten Gemeinden fallen. Immerhin schliesst sich die Regierung dem Antrag der Staatswirtschaftskommission auf Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Dekretes um zwei Jahre an. Nach Verlauf der zwei Jahre wäre die Angelegenheit neuerdings zu prüfen und es könnte eventuell das Dekret dann noch einmal provisorisch in Kraft erklärt werden. Wir haben ursprünglich drei Jahre vorgeschlagen, weil dann das Ende dieses Dekretes mit demjenigen betreffend die Verteilung der Bundessubvention zusammengefallen wäre und beide Dekrete mehr oder weniger miteinander in einem gewissen Zusammenhang stehen und teilweise gleiche Zwecke verfolgen. Nun kann man aber auch so vorgehen, wie die Staatswirtschaftskommission vorschlägt und wir schliessen uns, wie gesagt, ihrem Antrag an. In diesem Sinne empfehlen wir Ihnen, auf das Dekret einzutreten.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen ebenfalls Eintreten auf den vorliegenden Entwurf. Wie der Herr Berichterstatter der Regierung bereits ausgeführt hat, schlagen wir vor, die Gültigkeitsdauer des Dekrets bloss auf die Jahre 1907 und 1908 und nicht auf drei Jahre auszudehnen. Wir stellen diesen Antrag mit Rücksicht auf die eben stattgefundene Revision der Grundsteuerschatzungen. Denn wenn auch im allgemeinen gesagt werden kann, dass die Gemeinden, in denen verhältnismässig grosse Veränderungen der Grundsteuerschatzungen vorgekommen sind, nicht zu den schwerbelasteten Gemeinden gehören, so ist es doch möglich, dass in den in Betracht fallenden Gemeinden einige Verschiebungen eintreten können, die es zweckmässig erscheinen lassen, die Gültigkeitsdauer des Dekretes bloss auf zwei Jahre auszudehnen.

Das Eintreten auf den Dekretsentwurf wird stillschweigend beschlossen.

---

§ 1.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Die Gültigkeitsdauer des Dekretes vom 24. November 1904 betreffend die Verteilung des ausserordentlichen Staatsbeitrages für das Primarschulwesen wird auf die Jahre 1907 und 1908 ausgedehnt.

---

§ 2.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Dieser Beschluss ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
betreffend
die Verteilung des ausserordentlichen Staatsbeitrages für das Primarschulwesen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretes . . . . . Mehrheit.

Gesetz

betreffend

den Schutz von Arbeiterinnen.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 662 hievor.)

M. **Chalverat.** Permettez-moi de saluer dans le projet qui nous est soumis sur la protection ouvrière un progrès, non seulement social, mais aussi économique. Je dis non seulement social, mais aussi économique, car dans toute industrie et dans toute situation économique, il faut pouvoir continuer et renouveler les bras et les têtes qui travaillent, et c'est dans ce but évidemment que ce projet de loi a été élaboré par le Conseil-exécutif, d'entente avec la commission du Grand Conseil.

Messieurs, je salue aussi un acte de justice dans ce projet de loi, en ce sens qu'il procurera aux ouvrières, employées chez les patrons et dans les établissements qui ne sont pas encore au bénéfice de la loi de 1877, les mêmes avantages et la même protection. Messieurs, le canton de Berne est entré déjà dans cette voie de progrès lorsqu'il a élaboré et voté la loi sur le repos dominical, il est parti aussi de cette idée de justice en proposant pour les ouvrières qui n'étaient pas soumises à la loi sur les fabriques, les mêmes avantages au point de vue dominical qu'à celles qui travaillent dans les autres fabriques.

On ne doit pas s'arrêter dans cette voie, et comme on l'a dit hier, c'est un complément de la loi sur le repos dominical que l'on nous propose.

C'est pourquoi je voterai l'entrée en matière, car il s'agit d'un projet urgent en l'état de la situation actuelle.

Jenni. Herr Dürrenmatt hat in seinem gestrigen Votum an die Landwirtschaft appelliert und den landwirtschaftlichen Klub auf den Kampfplatz gerufen, um gegen das Gesetz Stellung zu nehmen. Es ist ausserordentlich interessant, zu beobachten, wie der landwirtschaftliche Klub je nach den Verhältnissen eine ungleiche Beurteilung und Würdigung findet. Das eine Mal tut er zu viel, das andere Mal zu wenig. Herr Dürrenmatt hat seine Verwunderung darüber geäussert, dass der landwirtschaftliche Klub nicht gegen ein Gesetz Stellung nehme, das im Zeichen sozialer Fürsorge zugunsten der Arbeiterinnen in gewerblichen Betrieben erlassen werden soll. Im landwirtschaftlichen Klub haben sich Männer der verschiedenen politischen Richtungen einzig zum Zwecke der Förderung der Landwirtschaft zusammengefunden. Der Tätigkeitskreis dieser Vereinigung ist demnach ein ausserordentlich beschränkter und die Erörterung von Fragen, die nicht spezifisch landwirtschaftlicher Natur sind, ist von vorneherein ausgeschlossen. Ich bin überzeugt, wenn der Klub in die Behandlung derartiger Fragen wie die vorliegende eintreten würde, so würde das den Widerspruch der politischen Parteien herausfordern und Herr Dürrenmatt wäre wohl der Erste, der den landwirtschaftlichen Klub in seine Schranken zurückweisen würde. Diese Vereinigung hat in der vorliegenden Frage, welche die Landwirtschaft nur indirekt berührt, nicht zu manifestieren und lässt ihren Angehörigen vollständig freie Hand, ihre Stimme nach Massgabe der Verhandlungen und nach ihrer Ueberzeugung abzugeben. Wenn der Sprechende heute gezwungen sich zur Eintretensfrage ausspricht, so geschieht es in seinem persönlichen Namen und die Auffassungen, die er vertritt, haben mit denjenigen des landwirtschaftlichen Klubs, der in dieser Frage nicht verhandelte, nichts zu tun.

Meine Herren, wir stehen im Zeitalter der sozialen Fürsorge für die wirtschaftlich Schwachen, zu denen ganz besonders die unselbständig Erwerbenden gezählt werden müssen. Die heutige Sozialgesetzgebung in Bund und Kanton ist nicht ein künstliches Produkt theoretischer Erwägungen oder Liebhabereien, sondern das notwendige Resultat des modernen Wirtschaftslebens. Durch die Fabrikgesetzgebung, die seinerzeit vom Bund erlassen wurde, durch die weitere Ausgestaltung der Arbeiterschutzgesetzgebung auf dem gewerblichen Gebiete, durch die verlangte Kranken- und Unfallversicherung hat der Staat, Bund und Kantone, die soziale Fürsorge für die wirtschaftlich Schwachen auf seine Fahne geschrieben. Die zersetzenden Folgen des modernen wirtschaftlichen Umformungsprozesses machen sich bekanntlich auch im gesellschaftlichen Leben immer mehr fühlbar und rütteln an den gesellschaftlichen Zuständen. Wenn wir unsern Blick nach auswärts werfen, sehen wir, dass die Parlamente aller Kulturstaaten an der Arbeit sind, um je nach ihrem sozialen Empfinden und Verständnis diesen Wirtschaftsprozess durch die Sozialgesetzgebung zu lindern.

Was heute vorliegt, ist nichts Neues, sondern bedeutet höchstens eine kleine Etappe auf dem Wege der Sozialgesetzgebung. Ich begreife nicht recht, wie Herr Dürrenmatt gegen dieses Gesetz Stellung nehmen kann, nachdem er doch bis dahin in der Fabrikgesetzgebung, in andern Arbeiterschutzgesetzen wie Sonntagsruhegesetz, Wirtschaftsgesetz und so weiter getreulich mitgeholfen hat, die wirtschaftlich Schwachen zu unterstützen. Man darf hier nicht auf halbem Wege stehen bleiben, um so weniger als die Erfahrungen, die zum Beispiel in der Fabrikgesetzgebung seit Jahrzehnten gemacht worden sind, nicht schlechte genannt werden dürfen. Es muss im Gegenteil gesagt werden, dass die Fabrikgesetzgebung, die trotz des grossen Widerstrebens seitens vieler Arbeitgeber durch die Unterstützung der landwirtschaftlichen Kreise eingeführt worden ist, sich gut bewährt, sich als eine grosse Wohltat für die grosse Armee der industriellen Arbeiter erwiesen und anderseits auch die Arbeitgeber nicht geschädigt und die Industrie in ihrer Weiterentwicklung nicht gehemmt hat und dass wir heute vor der Tatsache stehen, dass die Fabrikgesetzgebung sogar durch die Massnahmen der industriellen Arbeitgeber selber weit überholt worden ist. Anderseits möchte ich auch darauf hinweisen, dass wir mit der Arbeiterschutzgesetzgebung auf gewerblichem Gebiete nicht etwa einzig dastehen und in der Schweiz bahnbrechend vorgehen. Derartige Gesetze sind schon in verschiedenen Kantonen und zwar ohne grosse Opposition angenommen worden. Allerdings gebe ich offen zu, dass ich in die Details des Gewerbebetriebes zu wenig eingeweiht bin und es besser ist, wenn wir die Fachkundigen, Arbeitgeber und Arbeiter des Gewerbes, zum Wort kommen lassen und uns gestützt auf ihre Erfahrungen orientieren. Wir sind schuldig, diesem Kreis Gelegenheit zu geben, sich hier auszusprechen und uns über die

ganze Sachlage aufzuklären. Es wird sich dann zeigen, ob die Missstände derart sind, dass ein Eingreifen des Staates geboten ist oder nicht. Ich glaube auch nicht, dass es, wie gestern geraten wurde, angeht, das Gesetz ohne Sang und Klang zu begraben. Wir würden uns damit zu unserer frühern Stellungnahme in Widerspruch setzen. Es ist daran zu erinnern, dass seinerzeit die Motion betreffend den Arbeiterinnenschutz vom Grossen Rat anstandslos erheblich erklärt wurde, wodurch der Grosse Rat dem Grundsatz des Arbeiterinnenschutzes beigepflichtet hat. Der Regierungsrat wurde beauftragt, einen bezüglichen Gesetzesentwurf vorzulegen, derselbe wurde uns unterbreitet und wir haben zum zweiten Male zu demselben Stellung genommen, indem wir eine Kommission zu dessen Vorberatung niedersetzten. Heute kommen die Regierung und die Kommission mit dem Antrage, auf den Entwurf einzutreten. Ein Vertreter des Gewerbes, der in hohem Masse berufen ist, uns über diese Verhältnisse Aufschluss zu geben, Herr Grossrat Scheidegger, stellt sich selber auf den Boden, dass eine Arbeitsordnung auf diesem Gebiete jedenfalls nur von gutem sei. Er hat zwar erklärt, auf den vorliegenden Entwurf nicht eintreten zu können, gewisse Bestimmungen müssen modifiziert werden. Es wird sich zeigen, wie weit die Auffassungen des Herrn Scheidegger stichhaltig sind und wie weit ihnen der Grosse Rat beipflichten kann. Jedenfalls liegt es aber nicht in der Stellung des Grossen Rates, die Vorlage einfach abzuweisen, ohne sich über dieselbe in materieller Beziehung orientiert zu haben. Der Rat darf sich nicht von Antipathien oder Sympathien leiten lassen, sondern es ist seine Pflicht, die Sachlage objektiv zu prüfen und zu beurteilen. Wir sind daher schuldig, wenigstens auf eine erste Beratung des Entwurfes einzutreten, dann wird sich zeigen, was an demselben geändert werden soll und was nicht und ob wir den Entwurf verwerfen oder annehmen sollen. In der sozialistischen Presse wird dem Rat vielfach vorgeworfen, er bekunde zu wenig Verständnis für soziale Fragen. Wenn wir heute den vorliegenden Entwurf, der darauf ausgeht, einen Teil der wirtschaftlich Schwachen zu schützen, ohne Prüfung unter den Tisch wischen, dann könnte dieser Vorwurf uns mit Recht gemacht werden. Ich glaube aber, der Grosse Rat wolle sich einen derartigen Vorwurf nicht machen lassen und darum müssen wir auf die Vorlage eintreten.

Ich stimme also für Eintreten, in der Meinung allerdings, dass die soziale Fürsorge für die Arbeiterinnen so weit platzgreifen soll, als dadurch die Weiterexistenz der in Frage stehenden Gewerbe nicht beeinträchtigt, beziehungsweise nicht gefährdet wird, und dass in den Entwurf nicht Bestimmungen aufgenommen werden, die mit andern Gesetzen in Widerspruch stehen oder künftigen Gesetzgebungen, wie zum Beispiel der Kranken- und Unfallversicherung, vorgreifen.

Tschumi. Ich beabsichtige nicht, zur Eintretensfrage das Wort zu ergreifen, aber es sind nun doch in der Diskussion bereits einige Punkte releviert worden, die es mir geradezu zur Pflicht machen, meine Meinung hier ebenfalls zum Ausdruck zu bringen.

In erster Linie muss konstatiert werden, dass die gestrigen Redner die Notwendigkeit des Erlasses eines Arbeiterinnenschutzgesetzes zugegeben haben. Es wurde anerkannt, dass in einigen gewerblichen Betrieben die Ausbeutung von Arbeiterinnen möglich ist und ich könnte auch das Protokoll des Handwerker- und Gewerbevereins der Stadt Bern anrufen, in welchem zu lesen ist, dass mehrere Vertreter des Gewerbestandes anerkannt haben, dass Uebelstände namentlich in den Putzmacherinnen-, Schneiderinnen- und Modistinnengeschäften vorhanden sind. Es wurde dort auch zugegeben, dass ab und zu Arbeiterinnen in Lokalen Unterkunft finden, die den Forderungen der Hygiene nicht genügen. Missstände sind also vorhanden und es ist Pflicht der gesetzgebenden Behörden, sie zu heben.

Bei der Ausarbeitung eines derartigen Gesetzes, wie das vorliegende, kommt nicht sowohl die Tiefe der Logik in Frage, sondern es muss auch die grosse Summe von Erfahrungen in Berücksichtigung gezogen werden, damit man das Richtige herausfindet. Nun hätten gerade beim vorliegenden Entwurf meines Erachtens die Vorarbeiten weiter ausgedehnt werden sollen, als es der Fall gewesen zu sein scheint. Man hätte die einzelnen Berufsverbände und vielleicht auch die in Frage kommenden Arbeiterinnen anhören sollen. Ich gebe zu, dass einer solchen Forderung der Umstand entgegensteht, dass diese Arbeiterinnen nicht organisiert sind und dass die Instanzen nicht leicht zu bestimmen waren, an die man sich hätte wenden müssen. Im Regierungsrat waren die Erfahrungen, welche zur Ausarbeitung eines richtigen Arbeiterinnenschutzgesetzes notwendig sind, nicht vorhanden und wohl auch nicht in der grossrätlichen Kommission. Dagegen sind dieselben hier im Grossen Rat vorhanden und man muss daher nicht davor zurückschrecken, hier im Plenum Abänderungsanträge zum vorliegenden Entwurf zu stellen. Sie werden wohl mit mir anerkennen, dass Herr Grossrat Scheidegger als früherer Fabrikant und nunmehriger langjähriger Präsident des schweizerischen Gewerbevereins über eine solche Summe von Erfahrungen verfügt, dass er sich über die ganze Angelegenheit ein Urteil erlauben darf. Solche Leute sollten in den Kommissionen sitzen, damit sie gestützt auf ihre reichen Erfahrungen ein massgebendes Wort mitsprechen könnten bei der Ausarbeitung derartiger Gesetze. Allein, wenn ich auch die grosse Qualität des Herrn Scheidegger anerkenne, so kann ich doch anderseits seinen gestrigen Standpunkt nicht begreifen. Derselbe muss offenbar in frühern Vorkommnissen hier im Grossen Rat begründet sein, indem vielleicht die Gewerbetreibenden bei Ausarbeitung des Lehrlingsgesetzes und des Sonntagsruhegesetzes zu wenig angehört worden sind. Nun fürchten diese Gewerbetreibenden wohl, dass die gleiche Erscheinung auch beim Arbeiterinnenschutzgesetz zutage treten werden. Ich muss gestehen, dass es nach den Erfahrungen, die ich in meiner Stellung namentlich mit der Ausführung des Lehrlingsgesetzes machen konnte, nicht ungeschickt gewesen wäre, wenn man die Vertreter des Gewerbestandes etwas mehr angehört hätte, als es geschehen ist. Dies mag der Grund sein, warum Herr Scheidegger zu dem Standpunkt gekommen ist, hier einmal Gewehr bei Fuss zu nehmen und sich nicht mit aller Kraft an den Verhandlungen zu beteiligen. Ich stehe nicht auf diesem Boden, sondern glaube, und mit mir wohl auch der Rat, dass es notwendig und nur von gutem ist, wenn er uns seine reichen Erfahrungen bei der Beratung dieses Gesetzes zur Verfügung stellt.

Wenn die landwirtschaftlichen Betriebe dem Gesetz nicht unterstellt werden, so geschieht dies nicht

aus dem von Herrn Dürrenmatt geltend gemachten Grunde, damit die Landwirtschaft zu ködern und für das Gesetz zu gewinnen, sondern dies war notwendig, weil der landwirtschaftliche Betrieb zu vielgestaltig und zu mannigfaltig ist, um hier eingezogen werden zu können. Ich glaube auch nicht, dass das Gesetz, möge es nun diese oder jene Fassung erhalten, auf den Abfluss weiblicher Arbeitskräfte von dem Land in die Stadt einen wesentlichen Einfluss ausüben wird, denn dieser Abfluss hat seine Ursache in der grössern Nachfrage der Industrie, die gegenwärtig in einer Hochkonjunktur steht, wie seit langem nie, und namentlich auch in den grössern Anforderungen, die der Fremdenverkehr an weibliche Arbeitskräfte stellen muss. Gewiss haben unsere Bäuerinnen auf dem Lande gegenwärtig eine schwierige Stellung und müssen vom frühen Morgen bis zum späten Abend arbeiten, aber es ist doch nicht das nämliche, ob man in seinem Hause eigene Regentin ist und die Arbeit aus eigenem Willen leistet oder ob man eine bezahlte Stelle in einem Geschäft hat.

Was den Entwurf selbst anbelangt, so muss ich gestehen, dass er mich auch nicht befriedigt hat und ich muss meine Stellungnahme und die Stellungnahme der Gewerbetreibenden in der Kommission noch etwas näher präzisieren. Ich habe gleich zu Anfang der Kommissionalberatungen den Antrag gestellt, es möchte eine Redaktionskommission zur materiellen und namentlich auch redaktionellen Umarbeitung des Entwurfes ernannt werden. Dieser Antrag beliebte nicht und ich begnügte mich in der Folge damit, einige redaktionelle Abänderungen in Vorschlag zu bringen. Materiell tiefer auf den Entwurf einzutreten empfahl sich deshalb nicht, weil der Herr Kommissionspräsident darauf drang, den Entwurf einmal dem Rate zur ersten Beratung vorzulegen und weil wir das Gefühl hatten, dass in der Kommission nicht die nötige Summe von Erfahrungen vorhanden war, um materiell näher auf die Sache einzutreten. Die Vertreter der Gewerbetreibenden wollten zunächst die erste Beratung abwarten, um zu sehen, wohin die Meinungen gehen und um dann zwischen der ersten und zweiten Beratung mit um so grösserer Sicherheit, das Richtige zu treffen, eingreifen zu können. Es wird gut sein, wenn wir jetzt die erste Lesung vornehmen und es wird sich zeigen, dass die Abänderungsanträge nicht so leicht zu formulieren sind, wie man sich vielleicht vorstellt. Wir müssen einander entgegenkommen und wohl auch die gewerblichen Kreise werden nicht davon Umgang nehmen können, da und dort eine kleine Konzession zu machen.

Herr Péquignot hat gestern sehr wirkungsvoll mit einem deutschen Dichterwort geschlossen! Gestatten Sie mir, dass ich mit dem französischen Wort schliesse: La critique est aisée, et l'art est difficile. Es wird sich zeigen, wie schwierig es ist, all den verschiedenen Strömungen in der vorliegenden Angelegenheit gerecht zu werden. Um in Arbeiterinnenschutzgesetzgebung zu machen, muss man mit weitem Herzen und freien Gesichtspunkten an die Materie herantreten und sich auf den Standpunkt des allgemeinen, wahrhaften Menschentums stellen.

Müller (Gustav). Ich möchte bei der Eintretensfrage zum Arbeiterinnenschutzgesetz auch an das Lehrlingsgesetz anknüpfen und konstatieren, dass die Tatsache, dass dieses Gesetz vom Volke mit einem so entschiedenen Mehr angenommen worden ist, in erfreulicher Weise von dem Wachsen des sozialen Verständnisses in unserm Volke spricht. Ich glaubte daher, dass nun ohne wesentliche Opposition auf das Arbeiterinnenschutzgesetz werde eingetreten werden, das nur ein weiterer Schritt in der absolut notwendigen Sozialgesetzgebung ist und das schon seit mehr als 10 Jahren auf den Traktanden des Grossen Rates und der Regierung steht. Es hat mich ungemein überrascht, dass nun in dieser Art und Weise gegen den vorliegenden Entwurf Stellung genommen wird. Herrn Scheidegger habe ich ohne weiteres begriffen, wenn ich auch seine Anschauungen in den einzelnen Punkten nicht teile; aber er ist doch bereit, auf das Gesetz einzutreten. Es wird sich dann zeigen, welche Anschauung die richtigere ist, diejenige, welche in dem Entwurf vertreten ist, oder diejenige, die Herr Scheidegger in Vertretung der Interessen des Gewerbevereins hier verfechten zu sollen glaubte. Dagegen ist mir der absolut negierende Standpunkt ganz unverständlich, auf den sich die Herren Gränicher und Dürrenmatt gestellt haben. Die Stellungnahme des Herrn Gränicher nimmt sich umso eigentümlicher aus, weil am gleichen Tage, da er sich gegen das Eintreten auf das Arbeiterinnenschutzgesetz aussprach, im «Tagblatt» ein aus einer Pariser Wochenschrift entnommener Artikel veröffentlicht wurde, der Herrn Gränicher hohe Anerkennung zollt und unter anderm folgendes ausführt: «Herr Gränicher sei denn auch ein tüchtiger Architekt geworden, aber er habe seine Technik nicht nur in den Dienst der Kunst gestellt, sondern in den höhern der Menschenfreundlichkeit und Hygiene durch Verbesserung der Wohnungseinrichtung hauptsächlich in sanitarischer Hinsicht. Möge der Tag nicht mehr ferne sein, da überhaupt die Architekten die ausführende rechte Hand des Hygienikers und Philanthropen sind!» Am gleichen Tage, wo dieser, wie Sie sehen, etwas verfrühte Lobartikel erschien, tritt Herr Gränicher hier im Grossen Rat gegen ein Gesetz auf, das die Arbeiterinnen gegen Ueberanstrengung schützen und dafür sorgen soll, dass die Arbeitsräume trocken, hell und geräumig sind, die Arbeiterinnen genügend frische Luft haben, dass die Räume genügend erwärmt sind, alles sanitarische, hygienische Vorschriften, die jeder Menschenfreund begrüssen muss.

Herr Dürrenmatt befindet sich nicht in einem gleichen Zwiespalt. Er verzichtet darauf, irgend ein Mäntelchen umzuhängen, und erklärt, er sei gegen das Gesetz, auch wenn er als Reaktionär verschrieen werde. Ich kann bestätigen, dass er in der Tat in den weitesten Kreisen als Reaktionär betrachtet wird, wenn er gegen dieses Gesetz Stellung nimmt.

Ich möchte noch auf den unglücklichen Vergleich des Herrn Dürrenmatt zu sprechen kommen, es wäre notwendiger, für die Bauernfrauen ein Schutzgesetz zu erlassen, statt für die Arbeiterinnen, die es viel besser haben als jene. Es liesse sich wohl schon äusserlich leicht konstatieren, dass dieser Vergleich unzutreffend ist. Man brauchte bloss eine Bäuerin von gutem Mittelschlage aus irgend einem Dorfe des Oberlandes oder Emmentals neben eine Ladentochter, Näherin oder Glätterin zu stellen, und der Augenschein würde sofort ergeben, wer eher des Schutzes bedarf, die bleichsüchtige Näherin oder die stattliche Bäuerin. Aber abgesehen davon sprechen noch andere Gründe für die Haltlosigkeit dieses Vergleiches. Herr Tschumi

hat bereits darauf hingewiesen, dass es etwas ganz anderes ist, ob einer für sein eigenes Geschäft arbeitet oder ob er von andern Leuten abhängig ist, die nach ihrem Belieben ihm seine Arbeitsleistung entlöhnen. Jede Bauernfrau weiss, dass sie für sich selbst und ihre Familie arbeitet und das, was sie in grosser Anstrengung erreicht, ihr direkt und unverkürzt zu gute kommt. Dann darf auch die totale Verschiedenheit der Arbeit im landwirtschaftlichen und anderseits im gewerblichen und Fabrik-Betrieb nicht ausser acht gelassen werden. Hier ist es nicht nur die lange Arbeitszeit, die auf die Gesundheit und körperliche Entwicklung deroutierend einwirkt, sondern auch die Monotonie der Arbeit, der Mangel an körperlicher Bewegung und die einseitige körperliche und geistige Tätigkeit, die auf die körperliche und geistige Entwicklung so furchtbar wirkt. Es ist etwas ganz anderes, ob man in frischer Luft und mit fortwährend wechselnder Arbeit beschäftigt ist oder ob man in geschlossenem Raum Tag für Tag die nämliche Arbeit verrichtet, die keinerlei körperliche oder geistige Erholung in sich schliesst.

Nun verwundert es mich aber auch sonst, dass die beiden Herren so vollständig achtlos an Erscheinungen der Gegenwart vorbeigegangen sind. Ich weiss nicht, ob sie die Augen absichtlich verschliessen oder ob sie kein Interesse für die Leiden der Menschheit haben. Den Zeitungsnachrichten der jüngsten Zeit konnte man zum Beispiel entnehmen, dass die Heimarbeitausstellung in Berlin folgende Tatsachen zutage gefördert hat, von denen ich einige zur Kenntnis bringen will. In dieser Ausstellung, die ein ausserordentlich reichhaltiges Material beigebracht hat, wurde konstatiert, dass die bei der Herstellung von Filzschuhen und Pantoffeln beschäftigten Frauen bei einer wöchentlichen Arbeitsdauer von 66 bis 72 Stunden, oder 11 bis 12 Stunden per Tag, die in der Hochsaison wesentlich überschritten wird, einen Wochenlohn von 16 bis 17 Fr. hatten. In der Nürnberger Metallwarenfabrikation beträgt der Wochenlohn 7 Mark 25 bei einer täglichen Arbeitszeit von 15 Stunden. Die Kleineisenindustrie in Achen bezahlt für das Einpacken von 4000 Paketen Nähnadeln à 25 Stück 4 Mark 25, was einem Stundenlohn von 4 bis 8 Pfennig gleichkommt. Dabei ist konstatiert, dass Kinder im Alter von 4 bis 5 Jahren bis spät in die Nacht arbeiten müssen. In der Eisenwarenindustrie Solingen beträgt der Verdienst einer Frau im Tag 1 Mark 80, derjenige eines Kindes 70 Pfennig, in der Schwarzwälder Uhrenindustrie bis 4 Pfennig per Stunde. Die Konfektionsindustrie in Berlin bezahlt einen Wochenlohn von 10 bis 12 Mark. Der Fabrikinspektor hat konstatiert, dass dieser Lohn gerade hinreicht, um das Leben notdürftig zu fristen und im übrigen diese Frauen und Kinder zum guten Teil der Prostitution verfallen sind. In der Damenwäscheindustrie wird ein Mindestlohn von 5 Mark 28 per Woche ausgerichtet. Ich führe diese Zahlen an, trotzdem sie uns nicht direkt berühren. Man wird mir einwenden, das seien Löhne, die lediglich in der Hausindustrie bezahlt werden; allein es ist eine Tatsache, dass die niedrigsten Produktionskosten jeweilen den Preis eines Produktes bestimmen und dass diese geringen Löhne mit absoluter Notwendigkeit verbilligend auf die andern Arbeitslöhne wirken. Bereits ist es soweit gekommen, dass sogar in der Maschinenindustrie und im Schlosserei- und Spenglereigewerbe in den Rheinlanden die Frauen die Männer zu verdrängen beginnen, weil der Stundenlohn auf 20 bis 25 Pfennig gesunken ist. Aehnliche Verhältnisse haben wir auch in der Schweiz, wenn auch nicht so ausgeprägt, und die Tendenz zum Drücken der Löhne macht sich auch bei uns geltend. Die Schweizer sind auch kein Hirtenvolk mehr, sondern Geschäftsleute, so gut wie die jenseits des Rheins und die am Rheine sind nicht barmherziger und ausbeutungssüchtiger als unsere schweizerischen Fabrikanten und Industriellen. Nur ist dort die kapitalistische Produktionsweise weiter fortgeschritten als bei uns, aber die gleichen Verhältnisse werden auch bei uns zutage treten, wenn nicht seitens der kantonalen Regierungen gegenüber der Tendenz der schrankenlosen Ausbeutung schützende Bestimmungen getroffen werden, was nur durch derartige Gesetze wie das vorliegende geschehen kann.

Wenn wir heute auf dieses Gesetz nicht eintreten und damit auf positive Gesetzgebungstätigkeit verzichten, dagegen in der gleichen Session das Streikgesetz in Beratung ziehen, das für die Arbeiter ein Ausnahmerecht schaffen will und das nicht 10 Jahre gebraucht hat, um von der Regierung dem Grossen Rat vorgelegt zu werden, sondern in der Zeit eines halben Jahres fix und fertig ausgearbeitet war, dann kann dem Kanton Bern allerdings das Zeugnis ausgestellt werden, dass er in bezug auf seine Kulturstufe seinen Rang in den Rekrutenprüfungen verdient, ja ganz am Schwanz aller Kantone marschieren würde. Ich schätze jedoch den Grossen Rat höher ein als Herr Dürrenmatt und ich tue das gestützt auf die erfreuliche Tatsache, dass er seinerzeit das Lehrlingsgesetz nach gründlicher und eingehender Beratung mit grossem Mehr angenommen hat, das dann auch im Volke Anklang fand. Auch jetzt kann der Grosse Rat, wenn er auf das Arbeiterinnenschutzgesetz eintritt, sicher sein, dass er im Willen des Bernervolkes handelt.

v. Steiger, Regierungsrat. Ich erlaube mir, einiges über den Ursprung und die Geschichte des vorliegenden Entwurfes in Erinnerung zu rufen, damit Sie sich neuerdings überzeugen können, dass es sich nicht um einen beliebigen Einfall der Regierung oder des einen oder andern Mitgliedes derselben handelt, sondern um etwas, das aus den tatsächlichen Verhältnissen hervorgegangen, das geworden ist.

Es sind etwa 10 Jahre her, dass die Motionen betreffend den Erlass eines Lehrlingsgesetzes und eines Arbeiterinnenschutzgesetzes hier gestellt und erheblich erklärt worden sind. Damals hielt die Direktion des Innern bei sämtlichen Regierungsstatthaltern des Kantons und bei einer grössern Zahl wichtigerer Vereine namentlich gewerblicher Natur Umfrage betreffend die Wünschbarkeit des Erlasses eines Lehrlingsgesetzes, eines Arbeiterinnenschutzgesetzes und — wir haben das auch gerade in Fragestellung gebracht — eines Gesetzes zum Schutze der männlichen Arbeiter. Eine sehr grosse Mehrheit der Regierungsstatthalter sprach sich für den Arbeiterinnenschutz aus, indem namentlich diejenigen, welche im Falle waren, städtische und industrielle Verhältnisse zu kennen und zu beurteilen, darauf hinwiesen, dass in dem Gewerbe der Schneiderinnen, Näherinnen, Modistinnen und ähnlicher Berufsarten gesundheitsschädliche Zustände herrschen. Nicht aus politischen Gründen im engern Sinne, sondern aus nationalökonomischen Gründen wurde allgemein die Wünschbarkeit eines Arbeiterin-

nenschutzgesetzes betont. Die gesundheitlichen, die sanitarischen Interessen unseres Volkes bilden den Kernpunkt dieses Gesetzes. Wie steht es mit unserm weiblichen Geschlechte im allgemeinen? Ich will nicht untersuchen, ob es durchgängig eigentlich noch den Namen des schönen Geschlechtes verdient, man könnte vielleicht zu der Einsicht kommen, dass dieser Ruf stark in Abgang gekommen ist und die Zahl der wirklich Schönen heutzutage kleiner ist als in früherer Zeit. (Heiterkeit.) Doch das geht uns nichts an, wir haben es mit etwas anderm zu tun, mit der Frage: Wie steht es mit der Gesundheit und Kraft des weiblichen Geschlechtes? Das ist noch wichtiger als Schönheit. Meine Herren, die Mütter des künftigen Geschlechtes sind in Frage. Wenn wir das Verzeichnis der Rekrutenprüfungen durchgehen, begegnen wir der bedenklichen Erscheinung, dass in vielen Kreisen kaum 50 % unserer jungen Leute zum Militärdienst tauglich sind. Es liegt mir ferne, diese Tatsache einzig auf die mangelhafte Kraft und Gesundheit der Mütter zurückzuführen, aber dass das mitwirkt, wird keiner, der genau mit der menschlichen Natur vertraut ist, namentlich kein Arzt bestreiten. Fragen Sie die annähernd 350 Aerzte im Kanton Bern, wie es mit der Kraft und Gesundheit des weiblichen Geschlechtes stehe. Sie werden Ihnen antworten, dass es im eigentlichen Mittel- und Bauernstand noch kräftige Töchter und Mütter gibt, aber dass es mehr und mehr schlecht steht in der städtischen Bevölkerung, in den untern Volksklassen, die in allzu schwerer Arbeit ihr kärgliches Brot verdienen müssen. Ich bezweifle, ob ein einziger der annähernd 350 Aerzte sagen wird, es stehe alles gut und herrlich und wir brauchen kein Arbeiterinnenschutzgesetz. Ich habe gesagt, dass es im allgemeinen mit der Bevölkerung des Mittel- und Bauernstandes noch gut steht. Gottlob haben wir denselben, denn ohne diese Blutauffrischung vom Lande her würde es mit der städtischen Bevölkerung noch viel mehr bergab gehen, als es tatsächlich der Fall ist, und die Degeneration, die deutlich vor Augen steht, würde noch mit viel grössern Schritten vorwärts gehen. Das ist wohl der Grund, warum seinerzeit die Mehrzahl der Regierungsstatthalter die Wünschbarkeit des Erlasses eines Arbeiterinnenschutzgesetzes eingesehen haben.

Ich frage weiter, um was für Arbeiterinnen es sich hauptsächlich handelt. Hauptsächlich um diejenigen, die in anstrengenden Gewerben übermässig in Anspruch genommen werden. Wir haben schon beim Lehrlingsgesetz darauf hinweisen müssen, wie im Beruf der Schneiderinnen, Näherinnen, Modistinnen, überhaupt des Konfektionsgeschäftes Uebelstände vorkommen, von denen Sie, meine Herren vom Lande, auf Ihren Bauernhöfen keine Ahnung haben, von denen aber jeder Arzt Ihnen mit erschreckenden Beispielen aufwarten kann. Das sind auch unsere Mitmenschen. Wenn ich nicht irre, ist Herr Gränicher Mitglied des christlich-sozialen Vereins, der sich zur Aufgabe setzt, den bedrückten Mitmenschen in christlicher Liebe beizustehen, und da scheint es mir nicht weit zu liegen, auch an diejenigen zu denken, die ihre Tage und Nächte unter Verhältnissen zubringen müssen, die einfach den allmäligen sichern Ruin ihrer Konstitution bedingen.

Man wird mir sagen, wir haben ja das Fabrikgesetz, das den ärgsten Uebelständen bereits wehre. Das ist richtig, im Fabrikgesetz bildet der Schutz der Frauen und Kinder einen Hauptartikel, die Arbeitszeit der Frau wird genau bestimmt, aber, meine Herren, wünschen Sie, dass das Fabrikgesetz nun immer weiter auf das Kleingewerbe ausgedehnt werde? Ich glaube nicht. Ich habe persönlich die Ansicht, dass das Fabrikgesetz eigentlich vielfach schon zu weit auf Gewerbe ausgedehnt worden ist, auf die es nicht passt. Aber eines oder das andere, meine Herren! Entweder müssen wir dafür sorgen, dass auch in den Gewerben, welche dem Fabrikgesetz nicht unterstellt sind, die Gesundheit der Arbeiter und Arbeiterinnen soweit irgend nötig geschützt wird, oder wir riskieren, dass das Fabrikgesetz noch weiter ausgedehnt wird. Das letztere wäre unheilvoll, gewissermassen eine Knebelung des Handwerks und des Kleingewerbes. Richtiger ist es, wenn wir die besondern Verhältnisse des Gewerbes und des Handwerks berücksichtigen, die sich nicht immer ganz gleich behandeln lassen wie ein regelmässiger Fabrikbetrieb und viel unregelmässiger arbeiten müssen.

Man hat gestern den Ausdruck «Knebelungsgesetz» gebraucht. Man sollte derartige Ausdrücke nicht verwenden. Es will hier niemand den andern knebeln. Wenn man diesen Ausdruck braucht, so könnte man fragen, wer denn geknebelt werden soll, und es würde schliesslich nur darauf hinauskommen, ob die Arbeitgeber oder ob die Arbeiterinnen geknebelt werden sollen. Das wäre die notwendige Fragestellung, die einem nahe gerückt würde. Doch wie gesagt, darum handelt es sich nicht, sondern einzig darum, was im Interesse des Staates selber, im Interesse der Gesundheit unseres Volkes, im Interesse eines möglichst gesunden und kräftigen Nachwuchses zur Bekämpfung der Erschwachung unserer Generation liegt.

Es wurde bereits gesagt, dass es sich jetzt lediglich darum handelt, ob der Grosse Rat auf die Vorlage eintreten, ob er sich mit der Angelegenheit überhaupt befassen und den Versuch machen will, ein gutes Gesetz auf diesem Boden zustande zu bringen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass der Berner Grosse Rat von vorneherein erkläre, er sei nicht imstande, in dieser Richtung ein gutes und vernünftiges Gesetz zu machen, er wolle lieber gar nicht probieren. Das wäre der Sinn des Nichteintretens. Sie würden damit erklären, Sie seien nicht imstande zu machen, was Baselstadt, Aargau, Zürich und Luzern gemacht haben, Sie seien dazu zu ungeschickt. So würde die Sache ausgelegt werden. Nein, gehen Sie an die Arbeit, wenn sie auch schwierig ist. Gewiss sind zahlreiche Schwierigkeiten vorhanden, aber man soll zu den wirklichen Schwierigkeiten nicht noch künstlich andere erfinden und nicht zum vorneherein Schwierigkeiten an die Wand malen, die sich vielleicht bei näherer Prüfung gar nicht als so schwer lösbar herausstellen werden. Wie gesagt, ich kann mir nicht denken, dass der Grosse Rat sich ein solches Armutszeugnis ausstellen wollte, dass er nicht einmal den Versuch wagen würde, ein gutes und vernünftiges Gesetz auf dem Gebiete des Arbeiterinnenschutzes zu erlassen.

Vor zwei Monaten hat hier in Bern eine amtliche internationale Konferenz stattgefunden, die von einer grossen Zahl von Staaten, man kann wohl sagen, von allen Kulturstaaten beschickt war und die über gemeinsame Grundsätze auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes beraten hat. Es wurden hauptsächlich zwei Fragen behandelt. Einmal die Frage des Verbotes des weissen Phosphors, die bei uns erledigt ist, und

man hat versucht, unter einer grössern Zahl von Staaten eine Vereinbarung zur Beseitigung dieses verderblichen Fabrikates abzuschliessen. Dies ist nur zum Teil gelungen, indem einige Staaten sich von dieser Vereinbarung fernhielten. Der andere Gegenstand betraf den Schutz der Arbeiterinnen und da ist wider alles Erwarten sozusagen eine vollständige Uebereinstimmung erzielt worden, während ich noch vor einem Jahre Aeusserungen hörte, dass es unmöglich sein werde, sich da auf bestimmte Grundsätze zu einigen. Es ist aber möglich geworden, weil in allen Staaten die Einsicht von der Wichtigkeit der Erhaltung der Gesundheit und der Kraft des weiblichen Geschlechtes durchdringt und weil man einsieht, dass ein Staat sich selbst ins Fleisch schneiden und sich das Mark zerstören würde, wenn er dem Niedergang des weiblichen Geschlechtes länger untätig zusehen würde. Worauf hat sich die Konferenz geeinigt? Zunächst auf ein Minimum der Nachtruhe. Man hat angenommen, dass eine Arbeiterin mindestens zusammenhängend 10 Stunden Nachtruhe haben, das heisst von Arbeit frei sein müsse, dringende Arbeiten im Falle sonstiger Verderbnis der Ware und so weiter immerhin vorbehalten. Man hat sich wohl gehütet, jetzt schon in zu viele Details einzutreten, aber die Vertreter der verschiedenen Staaten waren allgemein befriedigt, dass es gelungen war, einen Boden zu finden, um gemeinsam auf dem Gebiete des Arbeiterinnenschutzes etwas zu tun. Es ist da ein Anfang zu zukünftigen sehr wohltätigen Bestimmungen und Vereinbarungen gelegt worden. Meine Herren, es ist in aller Welt geschrieben und gelesen worden, dass im September 1906 die Staaten in Bern sich vereinigt und verständigt haben zu gemeinsamen Vorgehen auf dem Gebiete des Arbeiterinnenschutzes und nun soll zwei Monate später der Grosse Rat des Kantons Bern, in dessen Gebiet der Bundessitz sich befindet, wo die internationale Vereinigung zustande gekommen ist, erklären, er rühre keinen Finger, um auf dem Gebiete des Arbeiterinnenschutzes im gleichen Sinne zu arbeiten, wie die kleinen und grossen Staaten ringsum vereinbart haben? Diesen zweifelhaften Ruhm werden Sie nicht auf sich nehmen und diesen Ruf nicht auf sich laden wollen, sondern Sie werden auf die Vorlage eintreten und sich vorbehalten, Artikel für Artikel zu prüfen, das, was Ihnen gut scheint, anzunehmen und diejenigen Aenderungen anzubringen, die Sie für notwendig halten. Ich empfehle Ihnen Eintreten auf den Gesetzesentwurf.

Schneeberger. Ich hatte leider nicht das Vergnügen, die gestrigen Voten der Herren Scheidegger, Dürrenmatt und Gränicher anzuhören, aber der Presse und mündlichen Mitteilungen habe ich entnommen, dass ihre Argumente auf schwachen Füssen stehen. Die Herren Dürrenmatt und Gränicher wollen überhaupt von einem Arbeiterinnenschutzgesetz nichts wissen und lehnen zum vorneherein alles ab, während Herr Scheidegger wenigstens auf die Beratung eintreten will, dabei aber so viele Vorbehalte macht, dass, wenn denselben Rechnung getragen würde, der Entwurf nur noch von ferne einem Schutzgesetz ähnlich sehen würde.

Bisher sind die Arbeiterinnen, die nicht in Gewerben beschäftigt werden, die dem Fabrikgesetz unterstellt sind, vollständig schutzlos geblieben und allem dem ausgesetzt, was dem Arbeitgeber über sie zu verhängen beliebt. Auch in bezug auf die Arbeitszeit bestand für sie keine schützende Bestimmung. Wenn namentlich Herr Scheidegger findet, dass die Vorschriften des Entwurfes betreffend die Arbeitszeit zu weit gehen, so möchte ich demgegenüber betonen, dass jetzt schon der Grossteil der Arbeiter, welche dem Fabrikgesetz unterstellt sind, den Zehnstundentag und am Samstag den Neunstundentag haben, wie das vorliegende Gesetz auch für die Arbeiterinnen vorsieht. Ich glaube, es ist nicht zu weit gegangen, wenn wir endlich auch den Aermsten unter den Armen, den Wehrlosesten unter den Wehrlosen, den Arbeiterinnen den Vorteil in bezug auf die Arbeitszeit zukommen lassen, den die unter dem Fabrikgesetz stehenden Arbeiter schon seit 30 Jahren geniessen.

Die Bemerkung des Herrn Dürrenmatt, dass die Bauernfrauen des Schutzes mehr bedürftig seien als die Arbeiterinnen, ist von Herrn Müller bereits widerlegt worden. Ich will darauf nicht weiter eintreten, Herr Dürrenmatt sieht wohl selbst ein, dass der Vergleich hinkt und Bauernfrauen nicht mit Näherinnen und Wäscherinnen in der Stadt verglichen werden können. Ich habe da auch einige Erfahrung und weiss, dass die Arbeiterinnen nicht nur in Modistinnen- und Putzwarengeschäften, sondern auch in Wäschereien und Glättereien der Stadt Bern heute noch bis 14 und 15 Stunden im Tag und am Samstag fast die ganze Nacht hindurch arbeiten müssen. Wenn man diesen keinen Schutz gewähren will und findet, sie haben ihn nicht nötig, so kann ich das nicht verstehen. Am wenigsten begreife ich Herrn Gränicher, der sogar dem christlich-sozialen Verein angehört. Auch Herr Dürrenmatt ist ein sehr frommer Mann, wie wir aus verschiedenen Aeusserungen aus jüngerer und älterer Zeit wissen, und man sollte meinen, er erfülle bloss eine religiöse Pflicht, wenn er Hand dazu bietet, diesen Arbeiterinnen den nötigen Schutz zu gewähren. Dabei würde er wohl auch zu der Ueberzeugung gelangen müssen, dass schliesslich auch das Gewerbe darunter nicht zu leiden hätte. Herr Dürrenmatt steht mit seinem Geschäft unter dem Fabrikgesetz und die Arbeitszeit für seine Arbeiter ist ihm auch beschränkt; ja er ist sogar weiter gegangen, als das Fabrikgesetz vorschreibt und hat den Arbeitstag von 9 oder $9^1/_2$ Stunden eingeführt. Soll es nun zu weit gegangen sein, wenn man für die Arbeiterinnen auf 10 Stunden heruntergehen will?

Herr Müller hat Ihnen einige Zahlen bezüglich der Löhne, wie sie von Arbeiterinnen in Deutschland bei der Heimarbeit verdient werden, angeführt. Ich will Ihnen ein Beispiel aus nächster Nähe bringen. In dem Walzwerk Selve in Thun, das etwa 30 bis 40 Arbeiterinnen beschäftigt, haben wir seinerzeit eine Lohnstatistik aufgenommen und dieselbe ergab, dass Arbeiterinnen im Alter bis zu 30 Jahren, die zwei, drei und mehr Jahre im Geschäft waren, einen Taglohn von 1 Fr. 30 bis 2 Fr. verdienten. Ich erinnere mich speziell noch einer Arbeiterin von 26 Jahren, die dazu noch ein Kind zu erhalten hatte und einen Taglohn von 1 Fr. 40 bezog. Ich habe die betreffende Person gesehen, sie war nicht etwa körperlich schwach oder gebrechlich, sondern so rüstig, wie Arbeiterinnen durchschnittlich in diesem Alter sind. Wenn in Thun solche Löhne bezahlt werden, so wird es wohl auch hier in Bern nicht viel besser aussehen. Es wird aber jedermann zugeben müssen, dass eine Arbeiterin mit einem solchen Lohn nicht auskommen kann, und wenn dann noch die Arbeitszeit übermässig lang ist, so

müssen diese Frauen degenerieren, was, wie Herr Regierungsrat v. Steiger richtig ausgeführt hat, nicht zum Vorteil des Staates ist, da dieser einen gesunden Nachwuchs nötig hat. Es ist begreiflich, wenn unter solchen Umständen Herr Direktor Funke einer Arbeiterin, als sie mehr Lohn verlangte, den Rat gab, sie solle des Nachts noch etwas zu verdienen suchen. Derartige Zustände dürfen Sie aber nicht billigen und ihnen nicht Vorschub leisten, was jedoch der Fall sein würde, wenn Sie das Eintreten auf die Vorlage ablehnen würden.

Auf die hygienische Seite der Frage haben die Herren v. Steiger und Müller bereits hingewiesen. Ich erlaube mir nur noch ein Beispiel zur Illustration beizufügen. Vor einem Jahr wurden von der Munitionsfabrik in Thun 100 bis 120 Arbeiterinnen gesucht. Diese mussten bei der Anmeldung ein Arztzeugnis vorweisen und da soll von den 120 Arbeiterinnen eine einzige gewesen sein, die vom Arzt als vollständig gesund erklärt wurde. Das gibt doch gewiss zu denken, und ich kann es angesichts solcher Verhältnisse nicht verstehen, wie im Grossen Rat gegen eine derartige Vorlage, wie sie uns heute unterbreitet wird, Opposition gemacht werden kann.

Ich möchte Sie an einen Vierzeiler aus einem schönen Gedicht erinnern:

Mit Fingern mager und müde,
Mit Augen schwer und rot,
In dünnen Hadern sass ein Weib
Nähend fürs liebe Brot.

In diesen paar Zeilen drückt sich ein grosser Teil des sozialen Elendes aus und ich glaube, dass das auf unsere Arbeiterinnen auch passt, die jahrein jahraus keinen Sonnenschein haben und nichts anderes kennen als die monotone Arbeit in der Werkstätte unter strenger Aufsicht, wo sie oft nicht einmal mit den Nebenarbeiterinnen ein Wort verlieren dürfen.

Angesichts der Tatsache, dass ein Teil der männlichen Arbeiter und nunmehr auch die Lehrlinge sich eines weitgehenden gesetzlichen Schutzes erfreuen, wird man ernstlich nichts dagegen einwenden können, dass derartige Schutzbestimmungen auch für die Arbeiterinnen erlassen werden, die ja selbst nicht in der Lage sind, sich zu wehren. Wenn die Herren Gränicher und Dürrenmatt sich dahin aussprechen würden, die männlichen Arbeiter bedürfen des gesetzlichen Schutzes nicht, so wäre das viel eher verständlich, denn diese können sich organisieren oder sind bereits organisiert, können sich selber wehren und unter Umständen aus eigener Kraft, mit Hülfe der Organisation sich ihr Recht verschaffen. Die Frau kann das nicht, sie ist wehrlos aller Unbill des sozialen Lebens ausgesetzt. Ich begreife wirklich nicht, wie die Herren Dürrenmatt und Gränicher da behaupten können, man brauche den Arbeiterinnen keine Fürsorge angedeihen zu lassen, dies wäre für andere Kategorien noch notwendiger. Wenn Herr Dürrenmatt den Antrag auf Erlass eines Gesetzes zum Schutze der Bäuerinnen stellen will, so werden ich und meine Fraktionsgenossen ihm zustimmen; das steht Herrn Dürrenmatt frei, aber ich glaube doch, der Grosse Rat würde finden, dass der Erlass eines solchen Gesetzes nicht so notwendig sei wie derjenige eines Schutzgesetzes für Arbeiterinnen im gewerblichen Betriebe.

Es hat mich befremdet, dass die Herren Dürrenmatt und Scheidegger, die sonst nicht gerade gut aufeinander zu sprechen sind, besonders wenn es sich um eine Freimaurerdebatte handelt, sich hier zusammenfinden und zusammengekettet wie die siamesischen Zwillinge gegen eine soziale Vorlage opponieren, während doch wohl gesagt werden darf, dass die bernische Gesetzgebung in dieser Richtung noch nicht zu weit gegangen ist. Gewiss haben das Sonntagsruhegesetz und das Lehrlingsgesetz und andere viel Gutes gebracht, aber es darf nicht übersehen werden, dass speziell im Lehrlingswesen andere Kantone vorher und seither bedeutend einschränkendere Bestimmungen aufgestellt haben als wir. Man darf also nicht etwa, wie Herr Tschumi, behaupten, das Lehrlingsgesetz sei zu weit gegangen und so werden auch hier, wenn wir auf das vorliegende Gesetz eintreten, da und dort noch die Vorschriften wesentlich gemildert werden müssen. Die Vorlage entspricht meinen Wünschen auch nicht, allerdings nicht in der Richtung der Herren Scheidegger und Tschumi, sondern ich vermisse im Gegenteil vieles im Gesetz, was meines Erachtens hineingehörte, und finde vieles darin, was nicht darin sein sollte. So meine ich zum Beispiel, sollte nicht im Gesetz festgelegt werden, dass eine Arbeiterin gebüsst werden darf, wenn sie etwa zwischenhinein einen Apfel isst, mit einer Nebenarbeiterin redet, ohne Erlaubnis den Abort aufsucht und so weiter. Auch sollte nach meiner Ansicht die Genehmigung der Arbeitsordnung davon abhängig gemacht werden, dass die Arbeiterinnen sich nicht nur über dieselbe auszusprechen, sondern dass sie ihr Einverständnis dazu abzugeben haben. Im weitern finde ich keine Bestimmung über die Ferien, wie sie nun allgemein in allen öffentlichen Verwaltungen und grössern Geschäften eingeführt sind. Aber dennoch sage ich: wir wollen wenigstens auf die Vorlage eintreten und sie durchberaten und sie so gut als möglich gestalten. Nachher steht es den Herren Dürrenmatt und Gränicher immer noch frei, ihre christlich-soziale Gesinnung durch Ablehnung des durchberatenen Entwurfes zu bekunden.

Rufe: Schluss!

Abstimmung.

Für Schluss der Diskussion . . . . . Mehrheit.

Präsident. Als Redner sind noch eingeschrieben die Herren Gränicher, Grieb, Dürrenmatt, Jobin, Scheidegger, Gobat und Reimann.

Gränicher. Den Ausführungen der Herren Müller und Schneeberger entnehme ich, dass sie das, was ich gesagt habe, nur halb angehört haben. Ich bin durch mein gestriges Votum meinen Grundsätzen nicht untreu geworden. Ich habe deutlich erklärt, dass ich das Arbeiterinnenschutzgesetz ungemein begrüssen würde, wenn es nicht so einseitig wäre. Herr Regierungsrat v. Steiger hat gefragt, ob die Arbeitgeber oder die Arbeiterinnen geknebelt werden sollen. Ich meine, weder die einen noch die andern sollen geknebelt werden. Eine Partei ist so gut schutzberechtigt wie die andere und der Schutz der einen soll nicht zum Nachteil der andern gereichen. Wenn die Kommission im Sinne des Herrn Dr. Tschumi zusammengesetzt gewesen wäre, so wären wohl beide Parteien besser berücksichtigt worden. In der Kommission war aber die eine Richtung so stark vertre-

ten, dass dies naturgemäss in dem Entwurf seinen Ausdruck findet. Ich bin durchaus dafür, dass man die Arbeiterinnen schütze, soweit man nur kann, aber es darf nicht in so einseitiger Weise geschehen, wie es im vorliegenden Entwurf der Fall ist.

Ich möchte auch noch Herrn Müller danken für das Kompliment, das er mir gemacht hat. Ich bin nicht schuld, dass der betreffende Artikel im «Tagblatt» erschienen ist; wenn man mich gefragt hätte, wäre ich mit der Veröffentlichung vielleicht gar nicht einverstanden gewesen. Ich habe den Parisern meine Meinung gehörig gesagt, dass sie ihre Mägde in Réduits unterbringen, die nicht einmal Fenster haben, dass die Abortverhältnisse bei ihnen menschenunwürdig sind, dass man in ihren Küchen unsagbaren Gerüchen begegnet und so weiter, und dafür werde ich von ihnen noch gelobt.

Ich habe mich gestern nicht direkt gegen das Eiintreten ausgesprochen, sondern nur gesagt, dass das Gesetz mir viele nicht ausführbare Bestimmungen zu enthalten scheine und dass nach meinem Dafürhalten etwas ganz Neues geschaffen werden sollte. So viel zur Berichtigung. Man wird mich jederzeit dem Prinzip getreu finden, zu helfen, wo zu helfen ist.

Grieb. Es handelt sich bekanntlich um die Eintretensfrage und nicht darum, ob einzelne Artikel des Entwurfes in der vorliegenden Fassung angenommen werden können oder abzuändern seien. Ich kann nicht begreifen, dass man über die Eintretensfrage so viele Worte verliert. Wie aus dem Eingang des Gesetzes hervorgeht, beruht der Entwurf auf Art. 82 der Staatsverfassung. Dieser Artikel schreibt vor: «Der Staat anerkennt den Grundsatz der Sonntagsruhe und trifft schützende Bestimmungen gegen gesundheitsschädliche Arbeitsüberlastung.» Wenn wir nun glauben, dass in einzelnen Geschäftsbetrieben gesundheitsschädliche Arbeitsüberlastung vorkommt, so sind wir demnach auch verpflichtet, Bestimmungen zum Schutze der betreffenden Angestellten aufzustellen. Kein Mensch wird bestreiten, dass eine gesundheitsschädliche Arbeitsüberlastung stattfindet, sondern wir wissen, dass solche leider vorkommt. Ich kenne selbst Putzmacherinnengeschäfte, wo die Angestellten mit Ausnahme der Essenszeit von morgens 7 Uhr bis nachts 2 Uhr ununterbrochen arbeiten mussten; das dauerte nicht etwa bloss ein oder zwei Tage, sondern wochenlang hintereinander. Ich weiss von einem Fall, wo es beinahe zu einem Brandausbruch kam, weil morgens 2 Uhr eine Arbeiterin am Arbeitstisch einschlief und dabei die Lampe umstiess. Das ist doch gewiss gesundheitsschädliche Arbeitsüberlastung, und dagegen wollen wir entschieden auftreten und schützende Bestimmungen erlassen. Wir werden sehen, dass das Volk dafür sicher zu haben ist, so gut wie es für das Lehrlingsgesetz eingestanden ist. Wenn wir die Eintretensfrage verneinen würden, so würden diese armen Angestellten der Schneiderinnen- und Putzmacherinnengeschäfte und so weiter mit Recht mit Fingern auf uns zeigen, wenn wir hier aus dem Saale zum Mittagessen gehen.

Dürrenmatt. Es ist eingetreten, was ich gestern vorausgesehen habe, dass, wenn jemand sich herausnehmen würde, den Antrag auf Nichteintreten zu stellen, er einer ganzen Flut von Verdächtigungen und Nichtswürdigkeiten ausgesetzt würde. Ich habe das, wie gesagt, vorausgesehen und darum verwundert es mich nicht, aber ich mache mir auch nichts daraus. Wir sind uns von den Herren Sozialdemokraten daran gewöhnt, dass sie ihre Zeugnisse über Wohlverhalten, Kultur, Fortschritt, Intelligenz, kurz über alle geistigen und moralischen Höhen und Tiefen austeilen. Sie meinen trotz der Erfahrungen, die man schon vielfach in sozialdemokratisch geleiteten Korporationen und Gemeindeverwaltungen, wie zum Beispiel erst letzthin in San Franzisko, gemacht hat, dazu berufen zu sein, Zeugnisse darüber auszustellen, ob jemand auf der Höhe der Kultur stehe oder nicht. Man wird aber immerhin ein Fragezeichen dazu machen dürfen, ob die Herren Sozialdemokraten zur Ausstellung derartiger Zeugnisse qualifiziert und ob diese Zeugnisse richtig seien.

Herr Schneeberger hat mich persönlich in meiner religiösen Ueberzeugung angetastet. Er hat das zwar nicht selbst erfunden, sondern Herrn Gobat nachgemacht, und der Wert der Originalität hat daher etwas gelitten. Immerhin glaubte er mich als einen frommen Mann denunzieren zu sollen. Man weiss schon, wie es gemeint ist, wenn einem von dieser Seite Frömmigkeit vorgeworfen wird. Man will damit sagen, man sei ein Heuchler; man will es einem bestreiten, dass man es mit den religiösen Geboten ernst nehme, und sagen, man hänge eine religiöse Meinung nur so als Mäntelchen um. Auch von den religiösen Mahnungen des Herrn alt Pfarrer v. Steiger glaube ich absehen zu dürfen. Herr Gränicher und ich stehen nicht im Widerspruch mit unserer religiösen Ueberzeugung, wenn wir die Ausführung des Art. 82 der Staatsverfassung nicht ganz in der gleichen Weise verstehen wie Sie. Ein religiöses Gebot, das allgemein anerkannt ist, lautet: «Alles, das ihr wollet, dass euch die Leute tun, das tut ihr ihnen», oder in einem Sprichwort negativ ausgedrückt: «Was du nicht willst, dass man dir tu, das füg auch keinem andern zu.» Daraus würde sich für die Herren Schneeberger und v. Steiger die Ermahnung ergeben, die Religion hier aus dem Spiele zu lassen. Für Herrn Schneeberger ergibt sich die weitere Mahnung, dass, wenn der Arbeiter gerne ein sicheres und möglichst angenehmes Dasein hat, dieses Recht auch dem Arbeitgeber zukommt und er verlangen darf, dass ihm das Leben nicht durch gesetzliche Vorschriften so sauer oder unmöglich gemacht werde, dass er sich schliesslich nicht mehr bewegen kann. So weit gehen aber sehr oft die Forderungen der Sozialdemokraten und der Herren Staatssozialisten.

Wir haben nämlich zwei Arten Sozialdemokratien in der Schweiz, die Sozialdemokratie als politische Partei und den Staatssozialismus. Der Unterschied zwischen beiden ist nicht sehr gross. Die Herren Sozialdemokraten verlangen für ihre Partei zugleich auch die Macht, sie wollen ihre sozialen Forderungen wenn möglich als Parteimehrheit durchsetzen. Der Staatssozialismus hat die Macht schon, er braucht sie nicht erst zu erkämpfen und kann deshalb äusserlich etwas anständiger auftreten als die Sozialdemokratie; aber in den Zielen kommt er sehr oft auf das gleiche hinaus. Nun fällt mir aber eines auf. Die Sozialdemokratie wird sehr oft und mit grossem Talent von Vertretern des Proletariats geleitet, der Staatssozialismus liegt in den Händen von Herren. Die Herren Staatssozialisten wollen andern Leuten immer Lasten auflegen, von denen sie selbst nichts verspüren. Es ist sehr

wohlfeil, in sozialer Wohlfahrt zu machen, indem man durch soziale Gesetze dem Mittelstand fortwährend Lasten auferlegt, ins kleinste hinein reglementiert, ihm vorschreibt, wie er wohnen, wie er seine Häuser anstreichen soll, wie die Abtritte beschaffen sein sollen, wie er sich kleiden soll, kurz, indem man in die kleinsten häuslichen Details hineinregiert, sich selbst aber nicht zu verköstigen braucht. Der Staatssozialist, der gewöhnlich ein hoher Staatsbeamte ist, hat sein Arbeitspersonal, das ihm der Staat bezahlt; er kann ruhig dekretieren, wie lange die Arbeitszeit dauern soll, denn wenn er zu wenig Arbeiter hat, stellt ihm der Staat vermehrte Arbeitskräfte zur Verfügung und trägt die daherigen Kosten. Er kann die Arbeitszeit beliebig verkürzen, er braucht es nicht aus seinem Sack zu zahlen, zugleich schreibt er aber dem Bürger vor, dass er seine Arbeiter gleich halte wie er selber, der seine Arbeiter mit Staatsgeld bezahlt. Wenn denjenigen, die das Arbeiterinnenschutzgesetz ausgearbeitet haben oder überhaupt hier die führende Rolle spielen, so sehr um die Förderung der Hygiene, der Wohlfahrt in jeder Beziehung zu tun wäre, so hätten sie die Anwendung dieses Gesetzes wohl auch auf die eigenen Dienstboten ausgedehnt. Warum macht man das nicht? Warum steht man vor den Dienstboten still? Natürlich deshalb, weil das der «Madame» (Heiterkeit) des betreffenden Gesetzgebers selber auch an den Kragen ginge. Da müssten sie mit ihrer eigenen Haut zu Markte und es wäre unbequem, wenn den Dienstboten die nämlichen Vergünstigungen zugehalten würden wie den gewerblichen Arbeiterinnen. Da heisst es wieder, andern Leuten Lasten aufladen, aber im eigenen Hause lässt man sich nicht gerne einschränken; darum wird das Gesetz einstweilen noch nicht auf die Dienstboten ausgedehnt — wegen der «Madame». (Heiterkeit.)

Herr Regierungsrat v. Steiger hat darauf hingewiesen, dass dieses Gesetz nicht von oben herab in den Grossen Rat hineingeworfen werde. Ich gebe das zu. Das Gesetz wurde ja auf Grund einer Motion, die etwa vor zehn Jahren vom Grossen Rat erheblich erklärt worden ist, ausgearbeitet. Das führt mich dazu, einmal darauf aufmerksam zu machen, dass man solche Motionen nicht immer so gedankenlos und unbesehen annehmen sollte. Wie geht es gewöhnlich bei den Motionen zu? Es tritt etwa ein neues Mitglied in den Grossen Rat. Dasselbe möchte eine Jungfernrede halten, möchte auch etwas leisten, sucht sich ein Thema aus, bereitet sich vor, hält eine Rede und die Regierung fühlt ein menschliches Rühren, kommt dem Mann entgegen, will ihn nicht gerade decouragieren und erklärt sich bereit, die Motion ohne Präjudiz entgegenzunehmen. So wird die Motion erheblich erklärt und wenn sie eine Zeitlang in der «Drucke» war, muss sie auch ausgeführt werden. So wurden eine Menge Motionen aus lauter Gutmütigkeit und Freundlichkeit akzeptiert. Viele Gesetze hatten in derartigen Motionen ihren Ursprung, so zum Beispiel auch das Jagdgesetz, das dann vom Volk verworfen wurde, und so wird es auch diesem Gesetz gehen, wenn der Grosse Rat daran hängt, Artikel um Artikel zu diskutieren und das «Gchär», das wir bei der Eintretensfrage hatten, zehn-, zwölfmal sich wiederholen zu lassen.

Herr Regierungsrat v. Steiger hat weiter gesagt, wenn wir das Gesetz nicht annehmen, so werde das Fabrikgesetz ausgedehnt werden. Diese Ausdehnung des Fabrikgesetzes liegt wirklich schon in der Luft, sie ist bereits bei den Bundesbehörden hängig gemacht. Aber das vorliegende Gesetz selbst ist eine Ausdehnung und sogar eine Verschärfung des Fabrikgesetzes, denn während das letztere einen Normalarbeitstag von 11 Stunden anerkennt, geht man hier schon auf 10 Stunden.

Was die Exemplifizierung mit dem internationalen Arbeiterschutzkongress in Bern anbelangt, so sollte sich der Grosse Rat dadurch nicht zu sehr imponieren lassen. Man weiss, wie die internationalen Kongresse entstehen. Sie haben ihren Ursprung beim Professorentum, das in den Ferien auch eine Erholung haben muss (Heiterkeit). Die Professoren in Deutschland, Frankreich, Belgien, der Schweiz und so weiter lassen sich gerne an einen solchen Kongress abordnen, gewöhnlich bezahlt der Staat die Reise. Ein solcher Kongress kostet in der Regel auch viel Geld und so wurden auch für die Vereinigung in Bern, die unter dem schönen Namen eines internationalen Arbeiterschutzkongresses stattgefunden hat, Tausende von Franken bezahlt, was sogar zu Erörterungen in der Bundesversammlung führte. Jedenfalls ist der Grosse Rat nicht da, um als gehorsamer Diener eines internationalen Kongresses sofort in seiner Gesetzgebung fortzufahren; das wollen wir selbst prüfen und wir wissen besser als die Herren, die aus fremden Ländern an einen Kongress in Bern kommen, was für unsere Verhältnisse passt.

Das Gesetz hat sicher eine hygienische Bedeutung, das habe ich von Anfang an nicht bestritten. Wenn aber das Eintreten abgelehnt würde, so nehme ich an, dass der Entwurf so umgestaltet würde, dass man mit mehr Freude darauf eintreten könnte und mehr Aussicht vorhanden wäre, dass er auch vom Volk angenommen würde. Ob die hygienischen Vorschriften, welche aufgestellt werden, richtig sind, wage ich nicht zu beurteilen, ich weiss auch nicht, ob wirklich die schönen Bernermeitschi sich so vermindert haben, wie Herr v. Steiger angeführt hat. Vielleicht haben sich auch die Augen des Herrn v. Steiger verändert; es kommt oft vor, dass man im Alter etwas nicht mehr mit den gleichen Augen ansieht, wie in den jungen Jahren. (Heiterkeit.)

Herr Schneeberger verwundert sich darüber, dass Herr Scheidegger und ich uns da zusammenfinden. Ich könnte mich mit dem gleichen Recht darüber verwundern, dass die Herren Schneeberger und Tschumi auf dem gleichen Boden stehen und beide Eintreten empfehlen; ich glaube, sie sind einander nicht viel lieber als Herr Scheidegger und ich. (Heiterkeit.)

Es sind verschiedene Dichterworte zitiert worden und ich muss auch fast mit einem solchen schliessen; da fällt mir Herr Jenni ein. (Heiterkeit.) Herrn Jenni ist es offenbar mit dem Gesetz auch nicht ganz wohl. Er weiss ganz gut, wie die ländliche Bevölkerung darüber denkt, aber er ist nicht nur Vertreter der Landbevölkerung, sondern auch der Stadtbevölkerung. So wie es jetzt aus der Ecke des Herrn Schneeberger getönt hat, verwundert es mich gar nicht, dass Herr Jenni einen gewaltigen Sturm von seiten der Sozialdemokratie befürchtet, wenn der Grosse Rat auf das Gesetz nicht eintritt. Er hat selbst angedeutet, was man sagen werde, wenn der Grosse Rat das Eintreten ablehne. Dieser Sturm ist der Grund, warum er trotz seiner Bedenken doch weiter beraten will. Da fällt mir eben das Wort von Schiller ein:

Mach hurtig, Jenni! (Heiterkeit.) Zieh' die Naue ein!
Der Sturm, ich mein', wird da sein, eh wir's denken,

Allein ich glaube, wir dürfen uns vor diesem Sturm nicht fürchten. Die Furcht ist jedenfalls ein schlechter Ratgeber und darum soll sich keiner von ihr leiten lassen, sondern jeder soll stimmen, wie er es für richtig hält.

M. **Jobin.** Après les considérations excellentes, justes et parfois navrantes qui ont été faites au sujet de la condition réservée aux ouvrières, que nous voulons protéger par la législation, je n'ai pas grand'chose à ajouter. Je veux simplement faire remarquer que cette loi, comme celle sur les apprentissages et le repos dominical, distingue trois catégories de patrons devant être soumis à l'observation de cette loi. Il y a des patrons qui, déjà maintenant, remplis de bienveillance pour leur personnel, soulangent la situation de celui-ci dans la mesure de leurs forces, et appliquent *a priori*, avant qu'une loi de protection soit élaborée, la plupart des dispositions qui s'y trouveront renfermées. En outre quantité de patrons eux aussi aimeraient beaucoup pouvoir, comme d'autres de leurs collègues, faire quelque chose pour leurs ouvrières; mais leur situation financière ne le permet pas, ils doivent lutter contre la concurrence. Certains patrons enfin considèrent leurs ouvrières purement et simplement comme un outil, dont ils peuvent se servir le plus longtemps possible, sans aucune considération ni aucun respect pour ce qu'on appelle la dignité humaine. Eh bien, c'est contre ces patrons-là qu'il faut agir en votant cette loi. Ceux-là ne méritent pas tous les égards dont on a voulu à tort tenir compte pour les deux premières catégories de patrons qui se réjouiront de voir cette loi menée à chef.

Toute la question revient donc à ceci, c'est qu'il y a des abus, de graves abus signalés, et c'est précisément à ces abus qu'il faut mettre un terme si possible.

La loi sur la protection des ouvrières ne portera donc pas de grave atteinte à un très grand nombre de patrons fort bien disposés, mais tous ne peuvent dès maintenant pas faire grand'chose pour leurs ouvrières, parce que les moyens matériels leur font défaut d'une part, et parce que d'autre part s'ils voulaient le faire, la concurrence les acculerait à la ruine, à la faillite. Cette question n'est donc pas aussi simple à résoudre qu'elle en a l'air.

On a fait allusion ici aux tendances démocratiques socialistes et du socialisme d'état, qui cherchent à rejeter sur les autres classes des charges dont leurs partisans ne veulent pas pour eux-mêmes, mais on oublie une chose essentielle: on méconnaît d'une façon absolue cette situation, le développement des affaires industrielles qui s'est produit dans notre pays et dans toute l'Europe depuis plus de cinquante ans; on oublie que par suite de son isolement l'ouvrier travailleur, — sa femme, ses enfants — s'est trouvé entièrement accablé par le poids des finances; que toutes les charges à un moment donné sont tombées sur lui. Et si maintenant les classes ouvrières cherchent à rejeter sur les autres des charges dont elles ne veulent pas elles-mêmes et dont une part leur revient en toute justice, où est le mal, je le demande? Je ne partage pas les principes des démocrates-socialistes, mais je ne puis leur refuser le témoignage qu'ils ont beaucoup d'initiative et de bonnes idées concernant le travail. Il y a aussi l'initiative du socialisme d'état. Il y a ce que l'on appelle la sociologie chrétienne, c'est-à-dire celle qui cherche à rétablir la bonne harmonie entre patrons et ouvriers et qui croit que la justice, la paix sociale s'établiront sur la reconstruction de la vie corporative, soit les groupements professionnels.

Lorsqu'on voit ces trois élements réunis pour proclamer que des œuvres comme celle que nous élaborons sont nécessaires, que ce n'est pas l'effet d'une fantasmagorie, mais en se basant sur des calculs nombreux dont il a été donné déjà plusieurs exemples dans cette salle, on ne peut hésiter.

Je suis persuadé quant à moi que la Grand Conseil quoique composé en grande partie de campagnards, de paysans, saura retrouver son sens de la justice et faire aux autres ce qu'ils voudraient qu'il fût fait à eux-mêmes, et qu'il se trouvera une majorité pour adopter le projet.

Scheidegger. Es ist mir gestern Inkonsequenz vorgeworfen worden und ich gebe zu, mit etwelchem Recht. Ich stehe indessen doch nicht auf dem Standpunkt des Herrn Dürrenmatt. Ich anerkenne, dass Missstände bestehen und dass diese bekämpft werden müssen. Ich bin in meiner Stellung genötigt, immer und immer wieder an die obern Behörden zu wachsen, sie möchten die Möglichkeit schaffen, diese Missstände zu bekämpfen, und das ganze Jahr die Berufsverbände zu ermahnen, die Arbeitsverhältnisse, Lohnverhältnisse, Arbeitszeit und so weiter zu regeln. Ich bin überzeugt, dass die heutige Kluft hauptsächlich darin ihren Grund hat, dass die Arbeitsbedingungen zu wenig geregelt sind, und dass diese Kluft nicht beseitigt wird, bevor diese Regelung vorgenommen ist. Wenn man diesen Standpunkt einnimmt, kann man auch nicht gegen ein Gesetz auftreten, das in dieser Richtung vorgehen will. Meine Opposition richtet sich also nicht grundsätzlich gegen das Gesetz, wohl aber gegen die Art und Weise seiner Ausführung. Durch dieselbe werden die Verhältnisse nicht gebessert, sondern in vielen Beziehungen verschlimmert. Ich bin überzeugt, dass es möglich wäre, eine Lösung zu finden, die beide Parteien befriedigen würde, sobald die Regierung etwas mehr Entgegenkommen zeigen würde. Deshalb habe ich mich nicht gegen das Eintreten aussprechen können. Vielleicht wäre es logisch gewesen, wenn man die ganze Angelegenheit an die Regierung zurückgewiesen hätte. Wir könnten das heute vielleicht mit mehr Erfolg tun als vor einem oder zwei Jahren. Damals stand Herr v. Steiger an der Spitze der Direktion des Innern und von ihm wussten wir aus Erfahrung, dass er den Forderungen der Arbeitgeber in gar keiner Weise Rechnung trägt, auch da nicht, wo sie vollständig berechtigt sind. Wir wussten, dass wir unter ihm in gewisser Beziehung wehrlos waren und darum würde ein Rückweisungsantrag an der Sache nichts geändert haben. Wie sich Herr Gobat in der Angelegenheit verhält, wissen wir nicht. Wenn man glaubt, es sei Aussicht vorhanden, dass ein Entwurf geschaffen würde, der den Verhältnissen besser entspräche, so wären wir mit der Rückweisung einverstanden. Sie wollen hier im Plenum die nötigen Aenderungen vornehmen. Fangen Sie nur damit an und Sie werden sehen, wohin es führt; Sie können dann acht Tage diskutieren und schliesslich gelangt man doch zu keinem Ziel. Ich habe gestern nur

einige Punkte herausgegriffen, aber es sind deren noch viel mehr, die der Kritik rufen. Wenn man alle diese Punkte hier diskutieren und in Ordnung bringen will, so kommen wir zu keinem Ziel; das ist unmöglich, sondern da muss vor der Beratung im Plenum des Rates eine Sichtung vorgenommen werden. Hier stehen sich Ansicht und Ansicht gegenüber und das genügt nicht. Das hat Herr Schneeberger bewiesen. Er hat neuerdings Behauptungen über eine Fabrik in Thun und die von ihr bezahlten Löhne aufgestellt. Darauf kann man nicht abstellen, derartige Behauptungen müssen zuerst untersucht werden. Ich erinnere daran, dass wir unlängst im Stadtrat von Bern einen ähnlichen Fall hatten. Da wurden Anschuldigungen gegen die Gemeinde Bern erhoben, aber nach der Untersuchung stellte sich heraus, dass dieselben zum Teil nicht wahr, zum Teil übertrieben waren. Ich bin überzeugt, dass, wenn die Behauptungen des Herrn Schneeberger betreffend die Fabrik in Thun näher untersucht werden, die gleiche Tatsache zutage treten wird. Man stellt oft zu viel auf blosse Behauptungen und zu wenig auf Tatsachen ab. Das ist — ich bedaure, es sagen zu müssen — auch bei unserer Regierung der Fall. Darum haben wir den Standpunkt eingenommen: wenn es uns nicht möglich ist, die Regierung zu belehren, so bleibt uns nichts anderes übrig, als das Gesetz anzunehmen, wie es vorliegt, und dann möge das Volk mit der Zeit die Antwort geben.

Herr Müller hat uns Lohnstatistiken aus Deutschland vorgewiesen. Ich nehme an, seine Angaben seien durchaus richtig, allein man kann dieselben nicht auf unsere Verhältnisse anwenden. Auch wir haben eine Statistik vorgenommen über die Löhne, die vor 10 und 20 Jahren und die heute bezahlt werden. Dabei hat sich ergeben, dass die Arbeitslöhne in vielen Betrieben seit 20 Jahren um 100 % gestiegen sind; im grossen und ganzen wurde eine erhebliche Steigerung konstatiert und ich behaupte, dass auf keinem andern Gebiet so grosse Fortschritte gemacht wurden. Allerdings gibt es noch einzelne Betriebe, welche dieser Steigerung nicht folgen, aber wir können gegen sie nichts ausrichten, wir können sie nicht veranlassen, sich der Organisation anzuschliessen. Darum hätten wir schon lange gerne ein Gesetz, wonach diese Betriebe gezwungen werden könnten, die nämlichen Bedingungen einzuhalten, die zwischen den übrigen Arbeitgebern und Arbeitern vereinbart wurden.

Herr Müller hat heute dem Grossen Rat das Lob gesungen und ihn als eine Behörde hingestellt, zu der man volles Zutrauen haben dürfe. Ich möchte denn doch daran erinnern, dass von seiten seiner Partei mitunter dem Grossen Rat gegenüber ein anderer Ton angeschlagen wird.

Herr Regierungsrat v. Steiger hat bemerkt, man soll das Fabrikgesetz nicht zu weit auf die Gewerbe ausdehnen. Er hat ganz recht. Allein, Herr v. Steiger, dieses Gesetz enthält verschiedene Bestimmungen, die viel weiter gehen als das Fabrikgesetz; wir würden uns viel lieber dem Fabrikgesetz unterstellen, als dem vorliegenden Entwurf, und dagegen machen wir Opposition. Man sagt freilich, Ausnahmen seien gestattet, allein wir wissen, wie es mit den Ausnahmen geht; auf der einen Seite werden sie gestattet, aber auf der andern Seite werden Bedingungen daran geknüpft, dass sie in der Praxis nicht ausführbar sind.

Herr Schneeberger hat behauptet, ich habe mich gegen eine Verkürzung der Arbeitszeit ausgesprochen. Das ist nicht wahr. Ich habe erklärt, ich sei grundsätzlich durchaus mit der Einführung des 10stündigen Arbeitstages einverstanden, und habe diesen Standpunkt schon lange verfochten. Ich habe mich bloss dagegen gewehrt, dass dieser 10stündige Arbeitstag schablonenmässig durchgeführt werde. Lassen wir doch dem Betriebsinhaber die Möglichkeit, an einem Tag die Arbeitszeit etwas zu verlängern und am andern dafür entsprechend zu verkürzen! Das wäre eine vernünftige Lösung, die den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung tragen würde. Sie können von der Landwirtschaft nicht verlangen, dass sie im Dezember und im Heuet eine gleich lange Arbeitszeit einführe, und ähnliche Verhältnisse bestehen auch bei den Gewerben, denen man sich anpassen muss.

Herr Schneeberger hat im weitern angeführt, dass von 120 Arbeiterinnen in Thun eine einzige gesund befunden worden sei. Ich möchte dazu ein Fragezeichen machen und auch diese Behauptung ist für mich nicht massgebend, solange sie nicht nachgewiesen ist.

Wir haben bereits beim Lehrlingsgesetz hier ähnliche Fragen diskutiert und ich möchte gerade Herrn v. Steiger darauf hinweisen, dass die Erfahrung seither gezeigt hat, dass es in mancher Beziehung besser gewesen wäre, wenn man den Bogen nicht zu straff gespannt hätte. Man ist aber so weit gegangen, weil man die tatsächlichen Verhältnisse nicht genügend berücksichtigte, sondern von allgemeinen Theorien ausging. Ich glaube jedoch, dass wir in sozialer Beziehung grössere Fortschritte erreichen, wenn wir Schritt für Schritt vorwärts gehen. Dann würde man auch eine Einigung finden und nicht die bestehende Kluft noch viel grösser machen, als sie bereits ist.

Freiburghaus. Ich anerkenne voll und ganz den Grundsatz des Arbeiterinnenschutzes und möchte Hand dazu bieten, derartige Gesetze ins Leben zu rufen. Allein mit Rücksicht auf die vielen Aussetzungen, die dem vorliegenden Entwurf nicht mit Unrecht gemacht worden sind, mit Rücksicht auf den Umstand, dass die Diskussion über die Eintretensfrage eine etwas heftige war und eine fruchtbare Beratung der Vorlage im gegenwärtigen Zeitpunkt kaum als möglich erscheinen lässt, und im Hinblick auf die Ausführungen des Kommissionsmitgliedes Herrn Tschumi, dass der Entwurf in formeller und materieller Beziehung noch nach verschiedenen Richtungen verbesserungsfähig sei, halte ich es für angezeigt, die Vorlage in dem Sinne an die vorberatenden Behörden zurückzuweisen, dass die Kommission noch um 2 oder 4 Mitglieder ergänzt werde, um dem Gewerbe und vielleicht auch der Landwirtschaft in derselben eine grössere Vertretung zu geben. Ohne weitläufiger zu sein, empfehle ich Ihnen die Annahme dieses Rückweisungsantrages.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte mich gegen die Behauptung des Herrn Tschumi wenden, die wahrscheinlich zu dem soeben gestellten Rückweisungsantrag Veranlassung gegeben hat, dass die Regierung und die Kommission nicht über die nötigen Erfahrungen verfügten, um ein gutes Arbeiterinnenschutzgesetz auszuarbeiten. Das war ein schlechtes Kompliment gegenüber der Regierung und der Kommission, das man um so weniger von Herrn Tschumi erwartet hätte, als er selbst der

Kommission angehört. Meines Erachtens bedarf es zur Ausarbeitung eines Gesetzes über Arbeiterinnenschutz nicht vieler Spezialkenntnisse und des Zuzuges einer grossen Anzahl sogenannter Fachmänner. Die Mitglieder der Regierung und der Kommission stehen mitten im Leben, sehen, was geht, haben davon gelesen und gehört, besitzen auch einige Erfahrung und die Verhältnisse, die durch das Gesetz geregelt werden sollen, sind ihnen nicht so fremd, dass sie sich darüber kein Urteil erlauben dürften. Man kann auf diesem Gebiet nicht von Fachmännern reden, sondern, wenn es sich darum handelt, gegen bestehende Missbräuche Schutz zu schaffen, genügt der gewöhnliche Menschenverstand vollständig, um ein gutes Gesetz zu machen. Es wäre übrigens ein unberechtigter Vorwurf, wenn man behaupten wollte, die interessierten Kreise seien nicht angehört worden. Allerdings hat man die Frauenbevölkerung, um deren Schutz es sich handelt, nicht anhören können, weil sie nicht organisiert ist, aber die Gewerbetreibenden sind angehört worden. Das Gesetz ist nicht etwa in den Bureaux der Direktion des Innern entstanden, sondern es ist aus langen Beratungen der Handels- und Gewerbekammer hervorgegangen, die, wie Sie wissen, aus Vertretern aller möglichen wirtschaftlichen Kreisen, Landwirten, Gewerbetreibenden, Industriellen, Handwerkern und so weiter, zusammengesetzt ist. Ich kann noch beifügen, dass nach dem, was mir mein Vorgänger im Amte soeben mitgeteilt hat, gerade diejenigen Mitglieder der Handels- und Gewerbekammer, welche das Gewerbe vertreten, sich am meisten an der Ausarbeitung des Gesetzes beteiligt haben.

Herr Gränicher macht dem Entwurf den Vorwurf der Einseitigkeit, es müssen in einem solchen Gesetze beide Teile geschützt werden. Meine Herren, das geht nicht. Wir haben durch dieses Gesetz nicht das Gewerbe zu schützen und man kann überhaupt kein Gesetz machen, durch das alle möglichen Interessentenkreise geschützt würden. Man muss offenbar die einzelnen Interessierten nacheinander nehmen und sehen, wie man sie gegen bestehende Missbräuche schützt. Jedes Gesetz über den Schutz irgend eines Teiles der Bewohner des Landes wendet sich gegen Missbräuche; das ist die logische Folge des Ausdruckes Schutzgesetz. Wenn nicht Missbräuche vorkämen, wenn nicht gewisse Personen in ihrer Arbeit, in ihrer Gesundheit, ja sogar in ihrem Leben missbraucht würden, so wäre der Erlass von Schutzgesetzen gar nicht nötig. Sobald nun ein Schutzgesetz aufgestellt wird, ergibt es sich von selbst, dass die gesetzgebende Behörde gleichsam Partei ergreifen muss zugunsten derjenigen Personen, die des Schutzes bedürftig sind. Damit ist nicht gesagt, dass wir diejenigen Kreise, denen gegenüber Schutz geschaffen werden soll, aus den Augen verlieren und den Schutz unnötigerweise zu ihrem Schaden übertreiben müssen. Es gibt eine Grenze, die nicht überschritten werden darf und ich bin der Erste, der dafür ist, dass der Schutz da aufhören soll, wo die Interessen des andern Teiles entschieden Halt gebieten. Allein auf der andern Seite dürfen wir nicht vergessen, dass jede Schutzgesetzgebung gegen den übertriebenen, ungesunden Individualismus ankämpft. Dieser ungesunde Individualismus, diese übertriebene Inanspruchnahme aller Kräfte zur Vergrösserung des Vermögens und des Reichtums gewisser Kreise ist die Krankheit unserer Zeit. Je ungesünder der Individualismus ist, je übertriebener man alle möglichen Industrien erweitert und dabei sogar so weit geht, dass sie viel mehr produzieren, als das menschliche Bedürfnis erheischt, desto mehr muss sogar zum Schaden des Gewerbes der Schutz zugunsten derjenigen erweitert werden, welche in den wirtschaftlichen Betrieben angestellt sind.

Es wurde gestern gesagt, das Gesetz schädige nicht nur das Gewerbe und das Handwerk, sondern auch die Landwirtschaft. Ich bin Herrn Jenni dankbar, dass er hervorgehoben hat, das Gesetz berühre die Landwirtschaft gar nicht. Verwundert habe ich mich dagegen über eine Behauptung, die Herr Dürrenmatt gestern aufgestellt hat, um jetzt schon in der Landwirtschaft und im Bauernstand gegen das Gesetz Stimmung zu machen. Er hat gesagt, das Gesetz werde zur Folge haben, dass die ländliche Bevölkerung keine Mägde mehr finden werde. Ich habe mich gefragt, wie er wohl zu diesem Schluss gelangt ist und schliesslich bin ich dazu gekommen, sein Gedankengang sei wohl folgender: Die Bauern überhäufen ihre Mägde so sehr mit Arbeit und halten sie in gesundheitlicher Beziehung so schlecht, dass, wenn einmal das Gesetz betreffend den Schutz der gewerblichen Arbeiterinnen in Kraft sei, sofort eine allgemeine Flucht vom Land in die Stadt stattfinden werde, damit diese Mägde vom Lande auch unter dieses Gesetz kommen. Ich denke, nicht alle Bauern werden mit der Argumentation des Herrn Dürrenmatt einverstanden sein.

Vieles von dem, was gestern und heute behauptet wurde, hat man schon anlässlich der Beratung des Fabrikgesetzes gehört. Da wurde auch gejammert, das Gesetz kneble die Industrie und das Gewerbe, die Arbeitgeber werden gewaltigen Schaden erleiden, es werde unmöglich sein, weiter zu arbeiten und unser Land werde denjenigen Staaten gegenüber, die noch keinen Arbeiterschutz kennen, konkurrenzunfähig gemacht. Das hat man gestern wiederholt, jedoch mit der Ausnahme, dass man nicht angab, welche Gesetzesbestimmungen vielleicht zu weit gehen und das Gewerbe oder Handwerk schädigen könnten. Man sollte doch, namentlich wenn man die Rückweisung eines Gesetzes verlangt, sagen, welche Artikel besonders zu Aussetzungen Anlass geben und die Rückweisung notwendig machen. Das hat aber niemand gesagt, nicht einmal Herr Scheidegger. Er hat zwar einige Andeutungen gemacht, doch nicht so präzis, dass man jetzt schon darauf antworten könnte. Das wird sich alles erst bei der Detailberatung zeigen.

Man hat die Behauptung aufgestellt, unser Entwurf gehe viel weiter als das Fabrikgesetz. Das ist nicht richtig. Namentlich kann nicht gesagt werden, das Fabrikgesetz bestimme die tägliche Arbeitszeit auf 11 Stunden, der vorliegende Entwurf dagegen nur auf 10 Stunden. Das Fabrikgesetz soll ja nächstens revidiert werden und jedermann ist damit einverstanden, dass die Arbeitszeit in den Fabriken auf 10 Stunden herabgesetzt werden soll. Das vorliegende Gesetz geht im Gegenteil nicht so weit wie das Fabrikgesetz und ist gegenüber dem Gewerbe und Handwerk milder als das Fabrikgesetz gegenüber dem Fabrikbetrieb; denn es lässt viel mehr Ausnahmen zu von den allgemeinen Regeln, die es aufstellt. Sie können bei jedem Artikel sehen, dass der Entwurf auf gewisse Verhältnisse Rücksicht nimmt, die bei uns einmal bestehen und auf die das Gesetz eben nicht in seiner ganzen Strenge angewendet werden kann. So nimmt es zum Beispiel Rücksicht auf die Zeiten, in denen ein Handwerk oder Ge-

werbe mit Arbeit überlastet ist, und gestattet eine Vermehrung oder Verschiebung der täglichen Arbeitszeit; ja sogar der Sonntag darf in Anspruch genommen werden, um eine Arbeit fertig zu machen, die in der Woche nicht fertiggestellt werden konnte. So wird in weitgehendem Masse den Bedürfnissen des Gewerbes und Handwerks Rechnung getragen und wenn man in der artikelweisen Beratung findet, es soll in dieser Richtung noch weiter gegangen werden, so werden wir die Gründe anhören und sehen, ob es möglich ist, noch weiter entgegenzukommen.

Es wurde auch eingewendet, man schütze mit dem vorliegenden Entwurf, der ein Herrengesetz sei, diejenigen Personen, mit denen man nichts zu tun habe, dagegen diejenigen nicht, die man im eigenen Hause verwende. Es ist allerdings richtig, dass unter den Mitgliedern des Regierungsrates keine Fabrikherren, keine Industriellen und auch keine Handwerker sind, so dass ihre Interessen hier nicht in Frage kommen. Dagegen haben die Mitglieder des Regierungsrates und des Grossen Rates und auch weitere Kreise Dienstboten und die soll man auch schützen. Herr Dürrenmatt soll einen bezüglichen Antrag stellen. Ich habe nichts dagegen, sondern glaube auch, dass sie geschützt werden sollten. Es gibt viele Dienstboten, die nicht recht behandelt, überanstrengt und in bezug auf den Unterhalt und die Schlafräume so gestellt sind, dass man auch da intervenieren sollte. Wir haben aber mit der Kommission gefunden, dass es gefährlich sei, die Dienstboten miteinzubeziehen, weil dadurch in die intimen Verhältnisse der Bürger eingegriffen würde. Davor schrecken wir zurück. Wenn aber Herrn Dürrenmatt die Interessen der Dienstboten so sehr am Herzen liegen, so soll er den Antrag stellen, vielleicht wird er angenommen.

Es wurde ausgeführt, der Arbeiterinnenschutz sei nicht eine spezielle Angelegenheit des Kantons Bern, ja nicht einmal der Schweiz, sondern es habe sich eine allgemeine Bewegung zugunsten dieses Schutzes in allen zivilisierten Ländern der Welt geltend gemacht, die dann auch diesen Herbst ihren Ausdruck in einem allgemeinen Kongresse fand. Herr Dürrenmatt hat die Gelegenheit benützt, um die Kongresse lächerlich zu machen. Er hat gesagt, wir verstehen das alles besser als diese Kongresse und wir brauchen uns nicht zum Diener derselben zu machen. Ich glaube, dass es sehr gut wäre, wenn gewisse Leute diese Kongresse besuchen und sich etwas in der Welt umsehen und sich darüber orientieren würden, was an andern Orten geht. Es würde vielleicht weniger kleinliche und gemeine Geister bei uns geben. Der Kongress, den man kritisiert hat, war gar kein Kongress, sondern eine Staatenvereinigung, wie solche schon früher in Bern stattgefunden haben, aus denen dann die Weltpostunion, die Union zum Schutze des geistigen Eigentums und so weiter mit ihren internationalen Bureaux hervorgegangen sind. Eine solche Staatenkonferenz fand dieses Jahr hier statt, um auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes ein internationales Abkommen zu schaffen. Es nimmt sich sehr sonderbar aus, dass ein Mitglied des bernischen Grossen Rates es kritisiert, dass die Staaten der ganzen zivilisierten Welt ihre Vertreter nach Bern sandten und vielleicht fast jedes Jahr hieher schicken werden, um auf gewissen Gebieten Fortschritte zu erreichen. Jeder Fortschritt kann nur auf internationaler Basis erreicht werden angesichts der Solidarität, die alle Staaten und Menschen vom äussersten Osten bis zum Westen, vom Norden bis zum Süden umfasst. Doch ich will nicht länger werden; ich bin überzeugt, dass alle Gründe, welche gegen das Gesetz angeführt wurden, Ihnen sehr kleinlich und nicht beachtenswert erscheinen.

Meine Herren, wir schützen gegenwärtig die Fabrikarbeiterinnen durch das eidgenössische Fabrikgesetz, wir schützen die Kellnerinnen durch ein eigenes Dekret, das wir gestützt auf das Wirtschaftsgesetz vor einigen Jahren erlassen haben, wir schützen die weiblichen Lehrlinge durch das Lehrlingsgesetz, das dieses Jahr in Kraft getreten ist, kurz alle weiblichen Arbeiter sind geschützt mit Ausnahme derjenigen, welche in gewerblichen Betrieben, die nicht unter das Fabrikgesetz fallen, beschäftigt sind. Warum sollten nun gerade die Arbeiterinnen in Modegeschäften, Damenschneidereien, Wäschereien, Papeterien und so weiter nicht geschützt werden? Hiefür liegt gar kein Grund vor. Entweder — oder. Entweder schützt man alle Arbeiterinnen oder keine, sonst wäre zuungunsten der gewerblichen Arbeiterinnen eine Ausnahme geschaffen, die man nicht begreifen könnte. Gerade diese Arbeiterinnen bedürfen am meisten des Schutzes. Wenn man hört, dass Mädchen von 16, 17 und 18 Jahren unter Umständen 20 Stunden per Tag arbeiten müssen, so sind das Verhältnisse, die nicht länger andauern dürfen. Ich habe das Zutrauen zum Grossen Rat, dass er die soziale Schutzgesetzgebung vervollständigen wird durch Erlass eines Gesetzes zum Schutz derjenigen Frauenspersonen, welche ihre Arbeit in den Dienst der gewerblichen Betriebe stellen.

Die Frage ist meines Erachtens so abgeklärt, dass eine Rückweisung des Gesetzes an die vorberatenden Behörden durchaus überflüssig ist. Ich glaube nicht, dass ein anderes Gesetz zustande kommen würde, denn ich habe bereits gestern gesagt, dass wir für unsere Schutzgesetzgebung an dem eidgenössischen Fabrikgesetz und den verschiedenen kantonalen Gesetzen Muster haben und diese für die Ausarbeitung unseres Entwurfes verwendet haben; ich wüsste wirklich nicht, was für einen neuen Entwurf wir Ihnen vorlegen könnten, wenn Sie die heutige Vorlage zurückweisen würden. Ich möchte Sie also auch aus diesem Grunde bitten, dem Ordnungsantrag des Herrn Freiburghaus nicht zuzustimmen.

Reimann, Präsident der Kommission. Ich hatte mir vorgenommen, in rein sachlicher Weise zu referieren und mich nur da auf das polemische Gebiet zu begeben, wo ich förmlich dazu gedrängt würde. Ich will auch heute diesem Standpunkt treu bleiben, obgleich es reizen würde, auf eine oder andere gefallene Bemerkung mit der grössten Schärfe zu antworten.

Immerhin müssen Sie mir noch einige tatsächliche Berichtigungen gestatten. Dabei kann ich Ihnen nicht mit ein paar wohlfeilen, mehr oder weniger guten Witzen aufwarten, wie Herr Dürrenmatt es getan hat. Mir steht die Frage des Arbeiterinnenschutzes zu hoch, als dass ich die Lachmuskeln des Grossen Rates zu reizen suchen möchte. Solche Witze in einer so ernsten Frage erscheinen mir geradezu zynisch und es wäre jedenfalls gut gewesen, wenn Herr Dürrenmatt, der sich als Jünger Jesu, des grössten Menschenfreundes, des ersten und grössten Sozialisten, ausgibt, diese grosse, wichtige Frage mit etwas mehr Ernst behandelt hätte, als er es tatsächlich getan hat.

Eine tatsächliche Berichtigung muss ich zunächst Herrn Tschumi gegenüber anbringen, der sich hier ausgedrückt hat, als ob er in der Kommission gar nicht zum Wort gekommen, als ob das Gesetz in der Kommissionsberatung durchgepeitscht worden wäre und niemand Gelegenheit gehabt hätte, sich materiell über die Einzelheiten auszusprechen. Das ist nicht richtig. Das Gesetz wurde genau so beraten wie alle andern Gesetze. Zunächst referierte Herr Gobat über die Eintretensfrage, dann wurde die allgemeine Diskussion eröffnet; nachher schritt man zur artikelweisen Beratung, wobei wiederum Herr Gobat jeweilen über die einzelnen Artikel Bericht erstattete. Ich beschränkte mich lediglich darauf, die Verhandlungen zu leiten und ich leitete sie in rein sachlicher Weise. Herr Tschumi hatte vollauf Gelegenheit, sich materiell über die einzelnen Gesetzesartikel auszusprechen, aber er hat es nicht getan. Ich habe nicht etwa darauf gedrungen, die Kommissionsverhandlungen so rasch als möglich zu beendigen, sondern ich habe mir im Gegenteil manchmal geradezu Mühe gegeben, das Vorwärtsstreben, das sich geltend machte, zu zügeln. Also sind nicht etwa wir es, welche eine gründliche Diskussion des Gesetzes verhindert hätten. Ich hatte mir vorgenommen, mindestens zwei Kommissionssitzungen abzuhalten, aber zu meinem grossen Erstaunen wurde der Entwurf in einer ganz kurzen Sitzung durchberaten, ein Beweis, dass die Herren sich nicht veranlasst sahen, die Materie eingehend zu diskutieren. Herr Freiburghaus hat daher unrecht, wenn er seinen Rückweisungsantrag auf das Votum des Herrn Tschumi stützt. In der Kommission ist kein Mitglied irgendwie in seinem Wort verkürzt oder auch nur verhindert worden, dasjenige vorzubringen, was er anführen wollte.

Herr Tschumi hat sich ferner dahin ausgesprochen, es habe den vorberatenden Behörden an der nötigen Befähigung zur Ausarbeitung dieses Gesetzes gemangelt. Ich will nicht darauf hinweisen, dass ich nahezu 20 Jahre in der Arbeiterbewegung stehe und etwa seit 10 Jahren Adjunkt des schweizerischen Arbeitersekretariats bin, wo ich jeden Tag reichlich Gelegenheit habe, alle diese Fälle zu prüfen und die Verhältnisse zu untersuchen, die hier geregelt werden sollen. Aber es darf doch auf die 25jährige Tätigkeit des Herrn Regierungsrat v. Steiger auf der Direktion des Innern hingewiesen und gesagt werden, dass er während dieser Zeit eine grosse Summe von Erfahrungen auf diesem Gebiet gesammelt hat und ihm die Verhältnisse im Gewerbe und Handwerk keine terra incognita mehr sind. Auch hiesse es an der Intelligenz der Kommissionsmitglieder zweifeln, wenn man von ihnen nicht erwarten dürfte, dass sie ab und zu eine Zeitung in die Hand nehmen, wo über die skandalösen Verhältnisse bei den Wäscherinnen, Glätterinnen, Modistinnen, Putzmacherinnen und so weiter berichtet wird, und es hiesse an ihrem gesunden Sinn zweifeln, wenn man nicht erwarten dürfte, dass sie von allen den Missständen, die tatsächlich einmal bestehen, Kenntnis genommen haben. Die Kommission und die Regierung haben also genau gewusst, über was für eine Materie hier legiferiert werden soll.

Im fernern wiederhole ich, was ich bereits gestern betont habe, dass das Gesetz nicht etwa von ungefähr gekommen ist, sondern dass der Handels- und Industrieverein, dessen Mitglieder den Herren Tschumi und Scheidegger doch bedeutend näher stehen als mir, dieses Gesetz in langen Sitzungen vorberaten hat. Beiläufig bemerke ich, dass ich nicht der Redaktor des Gesetzes bin, sondern ein Herrn Scheidegger bedeutend näher stehender Mann, der Sekretär der Handels- und Gewerbekammer. Das Gesetz wurde also von Leuten redigiert, welche einige Erfahrung in der Materie beanspruchen dürfen. Sodann hat die Handels- und Gewerbekammer das Gesetz eingehend behandelt. Im weitern hat es die Regierung durchberaten und endlich hat die Spezialkommission die einzelnen Artikel auf Grund eines von der Direktion des Innern bei den interessierten Verbänden gesammeltes reichhaltiges Material durchgearbeitet, so gut es ihr möglich war. Es ist also nicht richtig, wenn man erklärt, man habe nicht gewusst, was man mache, und sei materiell nicht in der Lage gewesen, das in Betracht fallende Gebiet in richtiger Weise gesetzlich zu ordnen.

Es wäre wohl unnütz, mit Herrn Scheidegger zu polemisieren, aber da Herr Jenni ausdrücklich betont hat, man möchte den Rat aufklären, möchte ich hier noch einmal — es ist bereits bei der Beratung des Sonntagsruhegesetzes und des Lehrlingsgesetzes geschehen — die Legende widerlegen, dass die Rettung des Handwerks davon abhängig gemacht werden könne, dass bei ihm möglichst lange Arbeitszeit, möglichst geringe Löhne, möglichst wenig Schutzvorkehren geduldet werden. Vollständig unrichtig ist es auch, darauf hinzuweisen, dass vor 50 oder 60 Jahren die Löhne 100 % geringer waren als heute. Was den letztern Punkt anbelangt, kommt es gar nicht darauf an, was früher gewesen ist, sondern darauf, was die heutige Gesellschaft zu leisten imstande ist. Nicht darauf kommt es an, welche Löhne vor 50 oder 100 Jahren ausgerichtet wurden, sondern darauf, über was für Machtmittel die Gesellschaft heute verfügt, und da gibt uns die Statistik aller Länder darüber Auskunft, dass der Reichtum namentlich der Grossindustrie so ungeheuer angewachsen ist, dass man wohl verlangen darf, dass ein Teil dieses von der Arbeiterschaft geschaffenen Reichtums in der Form von bessern Löhnen, bessern Arbeitsbedingungen, grössern Schutzvorrichtungen wiederum zu ihr zurückkehre. Das, was die Machtmittel der Gesellschaft heute zu leisten imstande sind, steht so hoch über dem, was vor 50 und 100 Jahren geleistet wurde, dass zwischen den heutigen und damaligen Verhältnissen kein Vergleich gezogen werden kann. Es wäre traurig, wenn die Kultur der Menschheit sich nicht in fortschreitenden Bahnen bewegen würde und wenn von den ungeheuren Anstrengungen unserer Zeit auf allen Gebieten des menschlichen Könnens und Schaffens für alle Teile der Menschheit nicht etwas Grösseres abfallen würde als früher, etwas mehr Glück, etwas mehr Sonnenschein auf den Weg auch des Elendesten. Und was den Niedergang des Handwerks anbelangt, so hat derselbe seine Ursache nicht in der Arbeiterschutzgesetzgebung, sondern der Kleinhandwerker wird von der Grossindustrie aufgesogen. Sie mögen darüber klagen, soviel Sie wollen, der allmälige, aber stete Niedergang des Handwerkes wird durch kleine Palliativmittelchen nicht aufgehalten; die Grossindustrie und der Maschinismus sind die Feinde des Handwerks und nicht die paar Schutzbestimmungen, die wir erlassen. Im Gegenteil wird sich das Kleinhandwerk nur dann noch halten können, wenn es möglichst ähnliche Verhältnisse schafft wie die Grossindustrie. Der tüchtige Arbeiter ist so gescheit geworden, dass er nicht dort in Dienst tritt, wo die geringsten Löhne bezahlt werden,

die längste Arbeitszeit herrscht, keine Schutzvorrichtungen vorhanden sind, mit alten Maschinen gearbeitet wird, sondern er verkauft seine Arbeit demjenigen, der die besten Einrichtungen besitzt, die kürzeste Arbeitszeit hat und auch bezüglich des Lohnes mit sich reden lässt. Das Kleinhandwerk, wenn es noch einige Jahre oder Jahrzehnte will existieren können, muss sich nolens volens den Einrichtungen der Grossindustrie anpassen, sonst ist sein Untergang bald besiegelt.

Was den Rückweisungsantrag des Herrn Freiburghaus anbelangt, der die Geister beruhigen soll, die etwas aufeinander geplatzt sind, so glaube ich, können Sie denselben ganz gut ablehnen. Man hat nun doch diskutiert und miteinander geredet und man weiss nun ungefähr, woher der Wind pfeift. Es wird sich dann darum handeln, sich bei der Detailberatung zu verständigen. Es wäre übrigens neu, wenn man eine Vorlage der Regierung und der Kommission, die zudem die Einstimmigkeit beider Behörden auf sich vereinigt hat, einfach zurückweisen würde, ohne dass man erklärt, aus welchen Gründen, und die Kommission noch um ein paar Mitglieder ergänzen und sie beauftragen würde, sich zu verständigen. Ich glaube, diese Verständigung sollen wir in der artikelweisen Beratung im Rate zu erreichen suchen; da sollen die Vertreter gegenteiliger Anschauungen sich gegenseitig zu überzeugen suchen und diejenigen, welche mit ihrer Auffassung unterliegen, müssen sich eben dem Spruch des Grossen Rates unterziehen. Nach der ersten Lesung wird das Resultat der Beratung publiziert und dann können aus weitern Kreisen Wünsche angebracht werden, die dann eventuell auf die zweite Lesung berücksichtigt werden können. Auf diesem Wege gelangen wir zu einem Entwurf, der dem Volk vorgelegt werden kann, und nachher wird man sich wie bei andern Vorlagen dem Volksentscheid fügen müssen. Ich möchte Sie bitten, den Rückweisungsantrag des Herrn Freiburghaus, so gut er gemeint ist, abzulehnen und Eintreten auf den Entwurf der vorberatenden Behörden zu beschliessen.

Abstimmung.

Die Abstimmung findet auf den von der erforderlichen Zahl von Mitgliedern unterstützten Antrag des Herrn Grossrat Péquignot unter Namensaufruf statt.

Mit «Ja», das heisst für Annahme des Rückweisungsantrages Freiburghaus stimmen 74 Mitglieder, nämlich die Herren: Aebersold, Berger (Schwarzenegg), Berger (Linden), Blum, Böhme, Bratschi, Dürrenmatt, v. Erlach, v. Fischer, Flückiger, Freiburghaus, Gasser, Glauser, Gosteli, Graber, Gränicher, Grossglauser, Grossmann, v. Gunten, Gurtner (Uetendorf), Gygax, Gyger, Häni, Herren, Hofer, Hofstetter, Hutmacher, Ingold (Wichtrach), Iseli (Grafenried), Jörg, Junker, Kammermann, Käsermann, Kästli, Kisling, Kohler, König, Küenzi (Bern), Kühni, Lanz (Rohrbach), Lanz (Trachselwald), Ledermann, Lerch, Liechti, Marthaler, Mosimann, v. Muralt, Neuenschwander (Emmenmatt), Pulfer, Rothenbühler, Rüegsegger, Ryf, Scheidegger, Schmidlin, Schneider (Pieterlen), Schneider (Rubigen), Stämpfli (Zäziwil), Stebler, Stuber, Stucki (Ins), Stucki (Worb), Trachsel (Bern), Tschannen, Tschumi, Vernier, Vivian, Vogt, Wälchli, v. Wattenwil, Wiedmer, Witschi, v. Wurstemberger, Wyssmann, Zurflüh.

Mit «Nein», das heisst für Ablehnung des Rückweisungsantrages Freiburghaus stimmen 57 Mitglieder, nämlich die Herren: Abbühl, Bähni, Béguelin, Berger (Langnau), Bösch, Burkhalter (Walkringen), Burren, Chalverat, Cortat, Demme, Elsässer, Fähndrich, Gerber, Grieb, Gross, Guggisberg, Gurtner (Lauterbrunnen), Hänni, Heller, Iseli (Jegenstorf), Jenni, Jobin, Kilchenmann, Kunz, Kuster, Leuch, Linder, Marti (Aarberg), Maurer, Michel (Interlaken), Morgenthaler (Burgdorf), Mühlemann, Müller (Gustav), Müller (Karl), Péquignot, Peter, Probst (Bern), Ramseyer, Reber, Reimann, Rieder, Rossel, Scherler, Scherz, Schneeberger, Schüpbach, Seiler, Stauffer (Corgémont), Stauffer (Thun), Steiger, Stucki (Steffisburg), Tièche, Trüssel, Will, Winzenried, Wyss, Wysshaar.

Ihre Abwesenheit für den Namensaufruf haben entschuldigt die Herren: Beuret, Bigler, Brand, Citherlet, v. Grünigen, Keller, Meusy, Schönmann, Spychiger.

Präsident. Sie haben somit den Rückweisungsantrag des Herrn Freiburghaus mit 74 gegen 57 Stimmen angenommen. Ich nehme an, dass damit auch dem Bureau der Auftrag erteilt ist, die Kommission um vier Mitglieder zu verstärken. Das Bureau wird diesem Auftrag nachkommen.

Präsident. Es entsteht nun die Frage, welches Gesetz zunächst zur Beratung gelangen soll, das Streikgesetz oder das Gesetz betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte. Ich hatte mir vorgenommen, zuerst das Streikgesetz auf die Tagesordnung zu setzen, weil es im Kreisschreiben als erstes angeführt ist. Nun wird aber von dem Präsidenten der Kommission für das Gesetz betreffend die Wasserkräfte gewünscht, dass dieses zuerst in Beratung gezogen werde. Ich lasse den Rat darüber abstimmen, welchem Gesetz er den Vorrang geben will.

Heller. Das Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte ist von grosser Bedeutung und ist gründlich vorbereitet, so dass wir es in zwei Tagen sollten durchberaten können. Die Geister werden da nicht aufeinander platzen und man wird nicht zwei, drei Tage über das Eintreten zu diskutieren haben, wie dies eventuell beim Streikgesetz der Fall sein dürfte. Ich möchte Ihnen deshalb empfehlen, das Gesetz betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte auf die Tagesordnung von nächsten Montag zu setzen.

Scheidegger. Ich stelle den Gegenantrag, es bei der im Kreisschreiben enthaltenen Reihenfolge zu belassen. Das Streikgesetz ist für uns ebenfalls von grosser Bedeutung, denn es ist sehr wahrscheinlich, dass nächstes Frühjahr wieder neue Kämpfe ausbrechen und da sollten wir vorbereitet sein.

Müller (Gustav). Ich empfehle Ihnen den Antrag Heller zur Annahme. Das Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte ist wirklich dringlich und notwendig. Sie haben dieses Jahr so gewaltige Mehrausgaben für die Zukunft beschlossen, dass der Grosse Rat die Verantwortlichkeit dafür nur übernehmen kann,

wenn er in erster Linie diejenigen Gesetze erledigt, welche dem Staat neue Einnahmen bringen. Ein solches Gesetz ist dasjenige betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte. Wenn Sie das Streikgesetz auf die Tagesordnung vom Montag setzen, so müssen Sie sich darauf gefasst machen, dass das andere Gesetz in dieser Session nicht mehr zur Behandlung kommen wird; denn zum Streikgesetz haben wir sehr viel zu sagen. Wenn wir dagegen das Gesetz betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte nächste Woche durchberaten, kann es in der ausserordentlichen Februarsession zur zweiten Lesung kommen und im Frühling dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden.

Reimann. Ich möchte doch wünschen, dass man das Arbeiterinnenschutzgesetz auf der Tagesordnung lässt, denn mit der Rückweisung haben Sie nicht beschlossen, es ad calendas graecas zu verschieben. Ich werde mich bestreben, die Kommission im Einverständnis mit der Direktion des Innern noch diese Woche zu besammeln. Wir werden dann sehen, ob die Diskussion ein brauchbares Resultat zutage fördert. Jedenfalls sollte auch dieses Gesetz auf der Traktandenliste der gegenwärtigen Session belassen werden.

Tschumi. Ich möchte mich der Auffassung des Herrn Reimann anschliessen. Ich habe nicht in dem Sinne für die Rückweisung gestimmt, dass die Wiederaufnahme der Beratungen lange auf sich solle warten lassen. Wir haben aus der Diskussion so viel gelernt, dass wir nun genau wissen, in welchen Punkten wir das Gesetz abändern müssen, um es den Intentionen des Rates anzupassen. Ich möchte daher mich dem Wunsche des Herrn Reimann anschliessen, das Arbeiterinnenschutzgesetz jedenfalls auf der Tagesordnung zu lassen.

Freiburghaus. Ich habe meinen Rückweisungsantrag nicht in dem Sinne gestellt, dass das Arbeiterinnenschutzgesetz noch in dieser Session zur Behandlung kommen soll. Ich möchte Ihnen deshalb beantragen, die Beratung dieses Gesetzes auf die nächste Session zu verschieben.

Abstimmung.

1. Für Belassung des Arbeiterinnenschutzgesetzes auf den Traktanden der gegenwärtigen Session	Minderheit.
2. Für Ansetzung des Gesetzes betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte auf die Tagesordnung von Montag	Mehrheit.

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 29. November 1906.

Herr Grossrat!

Der Grosse Rat hat heute beschlossen, seine Sitzungen zu vertagen und **Montag den 3. Dezember**, nachmittags 2 Uhr, wieder zu beginnen.

Auf die Tagesordnung des 3. Dezember setze ich:

1. Gesetz betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte.
2. Streikgesetz.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
Steiger.

Neunte Sitzung.

Montag den 3. Dezember 1906,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Steiger*.

Der Namensaufruf verzeigt 167 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 67 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bigler, Blanchard, Cortat, Crettez, Fankhauser, Freiburghaus, Hari, Küenzi (Madretsch), Laubscher, Lenz, Maurer, Meyer, Mühlemann, Mürset, Näher, Neuenschwander (Oberdiessbach), Pellaton, Peter, Schüpbach, Stämpfli (Schwarzenburg), Stauffer (Biel), Tännler, v. Wattenwyl, Weber (Porrentruy), Zurflüh; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Amrein, Bösch, Burger, Burkhalter (Hasle), Burri, Burrus, Eckert, Egli, Favre, Girod, Grosjean, v. Grünigen, v. Gunten, Gürtler, Hadorn, Henzelin, Hostettler, Hügli, Iseli (Grafenried), Jacot, Kisling, Lanz (Rohrbach), Liechti, Linder, Lüthi, Merguin, Morgenthaler (Ursenbach), Mouche, Rossé, Rüegsegger, Ryf, Schneider (Pieterlen), Schwab, Siegenthaler, Stettler, Tièche, Vogt, Wächli, Wälti, Weber (Grasswil), Zaugg.

An Stelle der entschuldigt abwesenden Herren Maurer und Näher werden die Herren Grossräte Michel (Bern) und Wolf als provisorische Stimmenzähler bezeichnet.

Der Vorsitzende teilt mit, dass das Bureau die Kommission zur Vorberatung des Gesetzes betreffend den Schutz der Arbeiterinnen durch die Herren Grossräte Gurtner (Lauterbrunnen), Haslebacher, Kästli und Küenzi (Bern) verstärkt hat.

Tagesordnung:

Gesetz

betreffend

die Nutzbarmachung der Wasserkräfte im Kanton Bern.

Erste Beratung.

(Siehe Nr. 26 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zur Eintretensfrage könnte ich füglich auf den einlässlichen gedruckten Vortrag verweisen, in welchem die Gründe auseinandergesetzt sind, die für die Vorlage dieses Gesetzes Veranlassung geboten haben. Um Ihre Zeit nicht über Gebühr in Anspruch zu nehmen, will ich die dort enthaltenen Ausführungen nicht wiederholen, sondern beschränke mich auf eine kurze Zusammenfassung der für das Eintreten auf die Vorlage sprechenden Gründe.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Grosse Rat selbst die Ordnung dieser Materie verlangt hat, und zwar einmal durch die Annahme eines Postulates der Staatswirtschaftskommission vom 3. Februar 1891 und sodann durch die Erheblicherklärung der Motion Cuenat vom 17. Mai 1905. Bereits im Jahre 1891 unterbreitete Ihnen der Regierungsrat einen Bericht, in welchem er darauf hinwies, dass die Ausarbeitung eines derartigen Gesetzes eingehende Studien und Vorarbeiten, namentlich die Erstellung eines Wasserkatasters, verlange. Darum verzögerte sich denn auch die gesetzliche Regelung dieser Frage, bis sie durch die Motion Cuenat neuerdings in Fluss gebracht wurde.

Es ist begreiflich, dass man angesichts der gewaltigen Ausdehnung der Nutzbarmachung der Wasserkräfte in den letzten zehn Jahren mit der bisherigen gesetzlichen Grundlage des Wasserpolizeigesetzes von 1857 nicht mehr auskommen kann. Solange es sich bloss um die Konzessionierung kleinerer Betriebe, wie Mühlen, Sägen, Oelen und so weiter handelte, genügten die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen vollauf, aber nachdem Tausende von Wasserkräften durch Umwandlung in elektrische Energie der Industrie zugänglich gemacht worden sind, machten sich in unserer Legislation Lücken geltend. Das Gesetz von 1857 hatte lediglich den Grundsatz der staatlichen Hoheit in Sachen der Nutzbarmachung der Wasserkräfte aufgestellt, aber wie Ihnen aus einem Spezialfall, der Ihnen zur Kenntnis gelangte, bekannt ist, hat man sogar Anstand genommen, diesen Grundsatz anzuerkennen. Anlässlich des Gesuches des Herrn Müller-Landsmann, das von seinen Erben aufrechterhalten worden ist und durch welches eine Konzession für sämtliche Wasserkräfte des Oberhasle nachgesucht wurde, ist die Behauptung aufgestellt worden, dass, wenn die Voraussetzungen des Wasserbaupolizeigesetzes für gewerbliche Anlagen vorhanden seien, der Staat die Konzession erteilen müsse. Nach eingeholten Gutachten ist dieser Standpunkt juristisch nicht haltbar und der Bundesrat hat auch bereits unserer Auffassung beigepflichtet, dass der Regierungsrat eine

Konzession verweigern kann, wenn er genügende Gründe dafür zu haben glaubt. Wenn es also auch ausser Zweifel steht, dass eine Konzession auf Grund des Gesetzes von 1857 verweigert werden kann, so ist es doch zweckmässig, die Frage gesetzlich in unzweideutiger Weise zu lösen, wäre es auch nur, um damit unnütze Rechtsstreitigkeiten, wie solche in der Materie entstanden sind, in Zukunft zu vermeiden.

Ueber die Erteilung der Konzessionen selbst enthielt das Gesetz von 1857 gar keine Bestimmungen. Das war früher, wo nur für kleine Anlagen Konzessionen erteilt wurden, belanglos, aber heute, wo es sich um Anlagen handelt, die Millionen von Franken kosten, ist es dringend notwendig, dass diese Bedingungen genau festgestellt werden, damit sowohl der Konzessionsbewerber weiss, welche Bedingungen er zu erfüllen hat, als auch die Regierung als Konzessionsbehörde anhand bestimmter Normen darüber im klaren ist, was sie billigerweise fordern darf und von welchen Gesichtspunkten sie sich bei der Konzessionserteilung zu leiten lassen hat. Wenn wir die ältesten Konzessionen mit den heutigen vergleichen, müssen wir zugeben, dass im Laufe der Zeit Ungleichheiten entstanden sind. Anfänglich waren die Bedingungen möglichst einfach, je weiter man aber fortschritt, um so mehr Bedingungen mussten auch an die Konzession geknüpft werden. Darum haben denn auch verschiedene Kantone und ausländische Staaten in den letzten Jahren Gesetze erlassen, welche die Bedingungen feststellen, unter denen die Konzessionen für Nutzbarmachung der Wasserkräfte öffentlicher Gewässer zu erteilen sind; ich zitiere die Kantone Zürich, Luzern, Uri, Obwalden, Glarus, Zug, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Wallis, Waadt, Tessin, Neuenburg und die Nachbarländer Baden, Württemberg, Bayern und Oesterreich. In allen diesen Staaten hat man in den letzten Jahren die Materie neu geordnet und es ist sicher nicht verfrüht, wenn auch der Kanton Bern, der noch grosse verfügbare Wasserkräfte besitzt, sich daran macht, ein bezügliches Gesetz zu schaffen.

Ein weiterer Punkt, der für uns nicht unwesentlich ist, besteht darin, dass bei den bisherigen Konzessionserteilungen für die finanziellen Interessen des Staates nicht in genügender Weise gesorgt werden konnte. Durch die Konzessionierung so bedeutender Werke, wie sie in den letzten Jahren erstellt worden sind, gibt der Staat dem Konzessionsbewerber ein gewaltiges, ja man kann sagen, ein unschätzbares Produktionsmittel in die Hand, ohne dass ihm hiefür ein Aequivalent zuteil wird. Die kleinen Konzessionsgebühren, die er bisher bezogen hat, bilden kein Aequivalent für dieses Vermögensobjekt, sondern sind bloss eine Kanzleigebühr, eine Entschädigung für die Prüfung des Gesuches, die Feststellung der Bedingungen und so weiter. Der Staat zog bisher aus dem Vermögensobjekt, das der Allgemeinheit gehört, keinen speziellen Nutzen. Der Konzessionsinhaber trägt an die allgemeinen Lasten nicht mehr bei als jeder andere Bürger. Wenn er von dem Etablissement, das er gründet, Steuer zahlt, so leistet er nicht mehr als jeder andere Industrielle, der, wenn er die Kraft nicht selbst produziert, sie von einem derartigen Werke bezieht. Das ist nach Ansicht der Regierung nicht richtig. Wenn es sich um so gewaltige Vermögensobjekte der Allgemeinheit handelt, ist es nur recht und billig, wenn der Allgemeinheit für das Rechtsgut, auf das sie verzichtet, ein Aequivalent zukommt.

Die bisherigen Gesetzesbestimmungen boten auch keine genügende Handhabe, um die Ausnützung der Wasserkräfte zu ordnen. Sie erinnern sich des Spezialfalles der Wasserwerkbesitzer an der Schüss. Es entstanden dort Schwierigkeiten über die Art und den Umfang der Wasserkräfte und die Regierung erliess deshalb ein bezügliches Reglement. Als dasselbe aber vom Richter geschützt werden sollte, erklärte er, der Verfügung des Regierungsrates fehle die verfassungsmässige Grundlage und das Reglement sei daher für die Strafgerichte nicht verbindlich. Es empfiehlt sich daher, dass auch über die Benützung des nämlichen Gewässers durch mehrere Werke Bestimmungen aufgestellt werden.

Im weitern ist die Frage zu prüfen, wie sich der vorliegende Entwurf zur bundesrechtlichen Ordnung der Materie stellt und ob nicht das kantonale Gesetz durch die bevorstehende Legiferierung des Bundes unnötig werde. Ich verweise diesbezüglich zunächst auf den Inhalt der Wasserrechtsinitiative. Sodann habe ich einem Programm des eidgenössischen Departements des Innern entnehmen können, welches die Intentionen des Bundes bezüglich dieser Wasserrechtsinitiative sind. Wir haben bei der Prüfung der Frage konstatiert, dass es sehr wohl möglich ist, neben einem Bundesgesetz auch noch kantonal zu legiferieren, und wir haben diejenigen Punkte ausgeschieden, welche der Bundesgesetzgebung vorbehalten werden sollen, und diejenigen, die der kantonalen Gesetzgebung verbleiben müssen. Das erwähnte Programm hat uns überzeugt, dass das eidgenössische Departement des Innern von unserm Entwurf Kenntnis bekommen hat und dass es in sehr vielen Punkten mit unsern Ansichten vollständig übereinstimmt. Die Bundesgesetzgebung und die kantonale Gesetzgebung haben also sehr gut neben einander Platz. Der Bund will einheitliche Konzessionsbestimmungen aufstellen, ungefähr so, wie es für die Eisenbahnen der Fall ist. Er arbeitet eine Normalkonzession für die Nutzbarmachung der Wasserkräfte aus und stellt die Bestimmungen auf, welche notwendigerweise eine derartige Normalkonzession enthalten muss. Daneben wird das Bundesgesetz bestimmen, was die Kantone ihrerseits noch beifügen können. Dagegen wird schon heute in dem Programm die kantonale Hoheit bezüglich der Fiskalrechte an den Wasserwerken anerkannt. Man hat angenommen, die Kantone werden auf diese fiskalischen Vorteile nicht verzichten wollen, und ihnen die Regelung dieser Materie vollständig überlassen. Ebenso soll nach dem Programm die kantonale Hoheit bezüglich der Erteilung von Wasserrechtskonzessionen geschützt werden. Der Bund will nur allgemein verbindliche Vorschriften über die Konzessionserteilung erlassen, ohne die Hoheitsrechte der Kantone einzuschränken.

Ein weiterer Punkt, der uns aber nicht wesentlich berührt, ist die Fortleitung elektrischer Energie ausser Landes. Der Bund mag ruhig darüber legiferieren, die bezüglichen Bestimmungen werden uns nicht zum Schaden gereichen, sondern im Gegenteil unsere Industrie schützen, wenn diese Kräfte in erster Linie im Lande selbst zur Verwendung gelangen sollen. Sollte sich für dieselben im Lande selber keine Verwendung finden, so zweifle ich keinen Augenblick daran, dass für diese überschüssige Energie die Ausfuhr bewilligt wird.

Der vorliegende Entwurf schützt die Allgemeinheit, indem er den Grundsatz aufstellt, dass die Nutzbar-

machung der Wasserkräfte nur im Dienste der Allgemeinheit, im Nutzen des gesamten Volkes stattfinden soll. Daneben will er auch den Gemeinden die nämlichen Vorteile verschaffen, da auch sie die Trägerinnen des allgemeinen Volkswohls, wenn auch nicht für den ganzen Kanton, sondern nur für ein bestimmtes, abgegrenztes Gebiet, sind. Man hat die Gemeinden ungefähr auf den gleichen Boden gestellt wie den Staat, mit der einzigen Ausnahme, dass die Abgaben dem letztern vorbehalten werden.

Sie werden aus der Detailberatung ersehen, dass der Entwurf sich bezüglich der Abgaben in mässigen Grenzen bewegt, indem sie unter dem Durchschnitt derjenigen der andern Kantone und Nachbarländer gehalten sind. Wir haben dies getan, um dem Gesetz nicht unnötige Gegner zu schaffen. Anderseits wäre es aber nicht recht, wenn aus diesen grossen Vermögenswerten der Allgemeinheit, dem Staat, nichts abfallen würde. Es handelt sich da um Abgaben, um indirekte Steuern, die für das Land ein Nutzen und Segen sind. Es wäre falsch, wenn man von vorneherein gegen alle indirekten Steuern und Abgaben Stellung nehmen würde, weil sie angeblich den Konsum belasten. Es wird niemand behaupten, dass in Frankreich, das seinen Haushalt hauptsächlich aus indirekten Abgaben bestreitet, die Verhältnisse in Handel, Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft ungünstiger seien als bei uns. Wir halten es für die Pflicht des Staates, in dem Moment, wo er diesen Entwurf vorlegt und durch denselben über die Vermögensobjekte der Wasserkräfte, die heute einen ungleich grössern Wert als vor 50 oder 100 Jahren repräsentieren, verfügt, dafür zu sorgen, dass auch der Allgemeinheit ein bestimmter Nutzen zufliesst; denn was wir an Kontrollgebühren und Abgaben einnehmen, das braucht der Staat auf der andern Seite nicht durch direkte Steuern einzubringen, um seinen Verpflichtungen nachzukommen.

Auf die Details des Entwurfes will ich in diesem Stadium nicht eintreten; dazu wird sich bei der Beratung der einzelnen Artikel, von denen der eine und andere zur Diskussion Anlass geben werden, Gelegenheit bieten. Ich glaube, der Entwurf sei von der Regierung und der Kommission gründlich vorbereitet worden, so dass wir heute auf denselben eintreten sollten. Es empfiehlt sich auch, das Gesetz möglichst rasch fertig zu stellen und unsere Rechtsverhältnisse zu ordnen, bevor der Bund uns zuvorkommt. Denn wenn wir die Materie geordnet haben, können wir namentlich für die finanziellen und staatshoheitlichen Rechtsansprüche, die dem Kanton Bern aus diesem Gesetz resultieren, auch einen wirksamen Schutz verlangen.

Mit diesen wenigen Bemerkungen empfehle ich Ihnen Eintreten auf die Vorlage.

Heller, Präsident der Kommission. Der Herr Finanzdirektor hat zum Beginn seiner Berichterstattung unter Hinweis auf den gedruckten Vortrag, in dem alle leitenden Grundgedanken des Gesetzes niedergelegt sind, erklärt, er werde unsere Zeit zur Begründung des Antrages auf Eintreten nicht lange in Anspruch nehmen. Es ist um so wünschenswerter, in der Eintretensdebatte nicht allzu viel Zeit zu verlieren, da man allseitig mit dem möglichst raschen Erlass des Gesetzes einverstanden ist. Ich werde daher den einstimmigen Antrag der Kommission, auf die Vorlage einzutreten, ebenfalls ganz kurz begründen. Ich kann das um so eher tun, weil keine gewichtigen Bedenken gegen den Entwurf vorhanden sind, wie schon die Einstimmigkeit der Kommission beweist.

Der vorliegende Entwurf ist das Produkt eingehender Verhandlungen zwischen der Regierung und der Kommission. Wenn Sie den ersten Entwurf mit der heutigen Vorlage vergleichen, werden Sie sehen, dass ganz bedeutende Aenderungen platzgegriffen haben. Von der Kommission wurden weitgehende Abweichungen beschlossen, denen die Regierung zustimmte. Um Ihnen jedoch eine möglichst klare Vorlage zu unterbreiten, wurden diese Anträge in den Entwurf der Regierung aufgenommen, so dass die Vorlage mit Ausnahme eines einzigen Artikels als bereinigter Entwurf der Regierung und der Kommission erscheint. Wenn die Anträge der Kommission separat eingebracht worden wären, so hätte man sich allerdings über die Entstehung der Vorlage leichter orientieren können, aber die Verhandlungen wären erschwert worden und darum haben wir die erwähnte Form vorgezogen.

Es empfiehlt sich, in der Eintretensdebatte sich nicht auf Details einzulassen. Ueber verschiedene Bestimmungen des Entwurfes wird man freilich noch Aufklärung nötig haben und sich verständigen müssen, allein dazu bietet sich in der Detailberatung Gelegenheit genug und nachher folgt ja immer noch eine zweite Beratung.

Ich komme auf einen einzigen Artikel zu sprechen, der wahrscheinlich schon bei der Eintretensfrage aufgegriffen werden wird. Es betrifft dies Art. 28, bei dem in den vorberatenden Behörden keine Einigung erzielt werden konnte. Derselbe handelt von der Steuerpflicht der Wasserwerke. Der Herr Finanzdirektor hat uns auf den baldigen Erlass eines neuen Steuergesetzes vertröstet, in welchem diese Frage geordnet werden soll. Allein die Kommission war der einstimmigen Ansicht, dass die Angelegenheit im vorliegenden Gesetz geregelt werden soll. Wir wissen, mit welchen Schwierigkeiten die Durchführung der Steuerreform zu kämpfen hat. Im Jahre 1889 wurde bekanntlich der bezügliche Entwurf verworfen und man hat die Frage sofort wieder aufgegriffen; die Steuerreform hat seither alle möglichen Umwandlungen durchgemacht, aber man ist noch immer nicht dazu gelangt, sie durchzuführen. Wir fürchten, dass es auch dem jetzigen Finanzdirektor, so gross seine Schaffenskraft ist, nicht so rasch gelingen wird, die Frage unter Dach zu bringen. Daher möchten wir die Steuerfrage im vorliegenden Gesetz geregelt sehen, damit die zurzeit in dieser Beziehung bestehende Ungerechtigkeit möglichst bald beseitigt wird. Die Diskussion wird dann zeigen, ob es möglich ist, die Sache so zu ordnen, wie die Kommission vorschlägt. In der Eintretensdebatte treten wir besser auf die Frage selbst nicht ein, da sie ja doch in der Detailberatung eingehend wird behandelt werden müssen und für den Entscheid der Eintretensfrage nicht massgebend ist.

Der Zweck des Gesetzes ist, wie schon der Herr Berichterstatter der Regierung erwähnt hat, eigentlich ein rein fiskalischer. Er soll dem Staat neue Mittel zuführen und ihm Mehreinnahmen schaffen. Dann will der Entwurf auch Ordnung bringen in die ganze Angelegenheit der Nutzbarmachung der Wasserkräfte, die sich in den letzten zehn Jahren gewaltig entwickelt hat. Diese

Regelung ist auch nötig mit Rücksicht auf die zahlreichen Wasserkräfte, die zurzeit bei uns noch brach liegen aber nach und nach ebenfalls nutzbar gemacht werden.

Auf die Ansätze der Konzessionsabgaben will ich nicht eintreten. Die Kommission hat die Finanzdirektion eingeladen, nach den vorliegenden Ansätzen Berechnungen aufzustellen, damit man sich über die Wirkungen des Gesetzes in dieser Beziehung klar werden kann. Ich weiss nicht, ob diese Berechnungen schon gemacht sind; jedenfalls werden sie bis zur zweiten Beratung vorliegen und dann kann man sich bei der definitiven Festsetzung der Abgaben darnach richten.

Ich will nicht weitläufiger sein, ich verweise ebenfalls auf den gedruckten Vortrag und empfehle Ihnen namens der einstimmigen Kommission Eintreten auf den Entwurf.

Luterbacher. Der Herr Finanzdirektor hat bemerkt, dass das Reglement für die Wasserwerkbesitzer an der Schüss vom Richter nicht geschützt worden sei. Ich möchte fragen, warum denn mein Vorgänger, Herr Beck, einmal gestützt auf dieses Reglement mit 1300 Fr. gestraft wurde und warum wir im Jahre 1900, als wir mit Bewilligung des Regierungsstatthalters eine Kanalreparatur vornahmen, ebenfalls gestraft wurden, weil wir das Wasser nicht richtig abgegeben haben. Ich habe mit Genugtuung gehört, dass der Richter dieses Reglement nicht geschützt habe, und es würde mich freuen, wenn man uns die bezahlte Busse zurückerstatten würde.

Durch Herrn Heller haben wir vernommen, dass das neue Gesetz für den Staat eine Einnahmequelle bilden soll. Wenn man in Betracht zieht, wie die Wasserkräfte der Schüss kürzlich hinaufgeschätzt wurden in einer Zeit, wo man kein Wasser hatte, drängt sich einem unwillkürlich die Frage auf, ob sich noch eine weitergehende Belastung der Wasserkräfte durch den Staat rechtfertige.

Schär. Trotz dem dringenden Wunsch des Herrn Kommissionspräsidenten, die Diskussion über die Eintretensfrage nicht zu verlängern, sehe ich mich doch schon im gegenwärtigen Stadium der Beratung zu einigen allgemeinen Bemerkungen veranlasst.

Ich schicke voraus, dass der Gesetzesentwurf mich in der Hauptsache durchaus befriedigt. Ich halte ihn ebenfalls für zweckmässig und namentlich sehr zeitgemäss und möchte dringend wünschen, dass wir uns bemühen, ihn unter Dach zu bringen, bevor wir durch die eidgenössische Gesetzgebung überholt werden. Denn wenn der eidgenössische Gesetzgeber uns zuvorkommt, verlieren wir das Recht, über einzelne Materien zu legiferieren, während meines Erachtens möglichst viel auf kantonalem Boden geordnet werden sollte.

Auch die Frage der Konzessionserteilung und namentlich die Art und Weise des Verfahrens zur Erlangung der Konzession scheint mir durchaus richtig geordnet zu sein. An die Stelle eines ganzen Wirrwarrs von Gesetzen, Dekreten und regierungsrätlichen Verordnungen treten einheitliche und klare Bestimmungen, anhand deren auch der Laie sich zurechtfinden kann und jedermann weiss, woran er ist.

Ebenso scheint es mir nur recht und billig zu sein, dass der Staat von den Wasserwerkbesitzern für die Ausbeutung der Wasserkräfte öffentlicher Gewässer eine angemessene Abgabe bezieht. Dem Staat erwachsen durch die Aufsicht über die öffentlichen Gewässer und seine Beitragspflicht grosse Auslagen und diese sollen ihm durch diejenigen, welche aus den öffentlichen Gewässern Nutzen ziehen, zurückerstattet werden.

Ich gehe also, wie gesagt, mit dem Entwurf in der Hauptsache durchaus einig, möchte aber schon jetzt auf einen fundamentalen Mangel aufmerksam machen, der meines Erachtens dem Gesetz anhaftet und der unbedingt gehoben werden muss. Es ist von den beiden Berichterstattern bereits darauf aufmerksam gemacht worden, dass das Gesetz in der Hauptsache eigentlich ein Fiskalgesetz ist. Es will dem Staat neue Einnahmen verschaffen und der Staat vermietet in Zukunft die öffentlichen Gewässer an diejenigen Personen, welche ihre Kräfte ausnützen wollen. Nun werden die Mehrzahl unserer öffentlichen Gewässer, das heisst alle diejenigen, die nicht der direkte Abfluss von Gletschern sind, aus Quellen gebildet. Dies trifft für drei Vierteile der in der regierungsrätlichen Verordnung vom 20. Juni 1884 aufgeführten öffentlichen Gewässer zu. Nun scheint es mir logisch zu sein, dass der Staat, wenn er einerseits die Wasserkräfte der öffentlichen Gewässer zu ziemlich hohen Preisen verpachtet, anderseits auch dafür sorge, dass die Wasserwerkbesitzer einige Garantie erhalten, dass ihnen dieses Wasser nicht in nächster Zeit entzogen werde. Wenn ich eine Wohnung miete, will ich die Garantie haben, dass ich sie während der ganzen Vertragszeit benützen kann und nicht schon nach einem halben Jahr oder nach einem Monat von einem Dritten daraus verdrängt werde, ohne Anspruch auf Entschädigung zu haben. Auf diesem Boden stehen wir aber mit unserer Vorlage und Sie werden alle zugeben, dass wir damit keine Rechtssicherheit, sondern eine Rechtsunsicherheit schaffen.

Welche Garantien sollen in dieser Beziehung vom Staat gegeben werden? Ich gehe nicht so weit, zu verlangen, dass das Wegführen von Quellen aus dem Einzugsgebiet der Gewässer strikte verboten werden soll. Es soll in jedem Fall geprüft werden, auf welcher Seite das allgemeine, öffentliche Wohl grösser ist. Ich werde mir deshalb in der materiellen Diskussion den Antrag zu stellen erlauben, dass die Fassung und Ableitung von Quellwasser und auch von Grundwasser im Einzugsgebiet der öffentlichen Gewässer an eine staatliche Bewilligung geknüpft werde und diese Bewilligung nicht erteilt werden soll, wenn das öffentliche Wohl durch die Wasserableitung geschädigt würde. Durch eine solche Ergänzung wird die Vorlage wesentlich gewinnen. Den Staatsbehörden wird das Recht eingeräumt, von Fall zu Fall zu prüfen, wo das grössere öffentliche Interesse liegt, ob auf der Seite aller derjenigen, welche das betreffende Gebiet bewohnen, oder auf der Seite derjenigen, die die Quelle benützen wollen. Selbstredend wird eine Trinkwasserversorgung der blossen Ausbeutung des Wassers zu gewerblichen Zwecken vorgehen.

Wenn ich mir erlaube, schon bei der Eintretensfrage auf diesen Umstand aufmerksam zu machen, so geschieht es in der Absicht, Ihnen rechtzeitig Gelegenheit zu geben, diesen Gedanken zu prüfen und weiter zu verfolgen. Ich bin überzeugt, dass Sie eben-

falls zu der Ansicht gelangen werden, dass er im Gesetz Aufnahme finden soll. Wenn wir eine derartige schützende Bestimmung ins Gesetz aufnehmen, tun wir übrigens nichts anderes, als was der Bund im neuen Zivilgesetzbuch, Abschnitt Sachenrecht, bereits vorgesehen hat. Art. 693 dieses Gesetzes lautet wörtlich wie folgt: «Das kantonale Recht kann die Ableitung von Quellen über die Grenzen des Kantons oder von einem Flussgebiet in das andere von einer amtlichen Bewilligung abhängig machen. Die Bewilligung darf jedoch nur versagt werden, wenn die geplante Ableitung für das allgemeine Wohl nachteilig wäre.» Sie sehen, dieser Artikel entspricht, mit etwas andern Worten, genau der Ergänzung, die ich unserm Gesetz geben möchte.

Ich will nicht länger werden. Ich könnte meine Ansicht mit einer grossen Zahl von Beispielen stützen, doch ich sehe davon ab, um Sie nicht zu lange hinzuhalten; denn mir liegt auch daran, dass der Entwurf in dieser Session auf alle Fälle in erster Lesung bereinigt werde. Ich behalte mir also vor, bei der Detailberatung am gegebenen Ort den erwähnten Antrag zu stellen und empfehle Ihnen unter diesem Vorbehalt ebenfalls Eintreten auf den Entwurf.

Will. Wenn das Gesetz in der Hauptsache ein Fiskalgesetz wäre, wie sich die beiden Referenten der vorberatenden Behörden ausgedrückt haben, so würde es die Sympathien, die ihm im allgemeinen entgegengebracht werden müssen, nicht verdienen. Denn die zurzeit im Kanton Bern existierenden Elektrizitätswerke haben bis dahin an Steuern und Abgaben dasjenige geleistet, was ihnen im Verhältnis zu andern Unternehmungen gewerblicher oder industrieller Art zugemutet werden konnte. Sie haben vielleicht im Gegenteil verhältnismässig bedeutend mehr geleistet als andere Unternehmungen industrieller oder gewerblicher Art. Doch ich will das nicht näher ausführen.

Ich bin auch nicht der Meinung, dass gerade die Steuerfrage, die fiskalische Seite des Entwurfes, von sehr grosser Wichtigkeit ist, sondern ich erblicke seinen Hauptwert darin, dass in das Verfahren der Konzessionserteilung, das bis dahin in der Luft hing und auf keinen positiven gesetzlichen Bestimmungen beruhte, einmal Klarheit und Ordnung gebracht wird. Ich betrachte es für die Elektrizitätswerke, die bestehenden noch mehr als die zukünftigen, als von grossem Wert, dass auch das Konzessionsrecht einmal geordnet wird. Was wir bis jetzt im Kanton Bern an sogenannten Wasserrechtskonzessionen hatten, war tatsächlich keine Konzession, wie schon aus ihrem Titel hervorgeht: Bewilligung zur Erstellung eines Wasserwerkes an dem und dem Orte. Sie war in der Hauptsache nichts als eine Baubewilligung, die im weitern Text noch an die Bedingung geknüpft ist, dass der Staat sie jederzeit und ohne Entschädigung zurückziehen kann. Es zeugt seitens derjenigen, welche die vielen Kapitalien in die Wasserwerke im Kanton Bern gelegt haben, von grossem Vertrauen zu unsern Behörden, dass gestützt auf eine so vage Konzession so grosse Summen in diesen Werken investiert wurden. Denn tatsächlich hätten die Staatsbehörden nach dem Wortlaut der Konzession jederzeit das Recht gehabt, die bestehenden Konzessionen ohne Entschädigung zurückzuziehen, und die betreffenden Gesellschaften wären mit ihren Bauten, Stauwehren, Maschinenanlagen, elektrischen Ausrüstungen und so weiter dagestanden ohne Konzession. Nun wusste man freilich, dass die Staatsbehörden und die Oeffentlichkeit überhaupt das grösste Interesse haben, solche Wasserwerke in ihrem Entstehen zu begünstigen, ihnen die Existenz zu ermöglichen und ihnen nicht durch Willkürakte, wie die Konzessionsentziehung einer gewesen wäre, das Dasein zu unterbinden. Allein es ist doch von grosser Wichtigkeit, dass in Zukunft den Wasserwerken tatsächlich eine Konzession und nicht eine blosse Baubewilligung erteilt werden soll.

Von der allergrössten Wichtigkeit ist es weiter, dass der Entwurf nicht nur das Verfahren bei der Konzessionserteilung ordnet, sondern auch ausdrücklich festsetzt, wer in erster Linie auf eine Konzession Anspruch haben soll. Diejenigen, welche in erster Linie berufen sind, die öffentlichen Interessen zu vertreten, sollen auch bei der Konzessionserteilung in erster Linie berücksichtigt werden. Die bezüglichen Bestimmungen werden wahre Perlen in der bernischen Gesetzgebung sein, weil auf einem äusserst wichtigen Gebiet, in einer ausgedehnten Industrie, die einer grossen Entwicklung entgegengeht und an der ein grosser Teil der Bürger als Abnehmer elektrischen Stromes zum Betrieb ihrer Motoren, als Abonnenten von Licht zur Beleuchtung ihrer Wohnungen, Arbeitsräume, Stallungen und so weiter direkt und indirekt interessiert sind, die öffentlichen Interessen in die erste Linie gestellt werden. Beim künftigen Studium von Projekten und bei ihrer Durchführung werden nicht mehr diese Treibereien platzgreifen, die beim bisherigen Verfahren vielfach zum Nachteil derjenigen Werke, die dann ausgeführt wurden, vorgekommen sind. Denn alle diese Konkurrenztreibereien bei der Konzessionserteilung hatten nur die Folge, dass die Kosten für die vorbereitenden Studien, die Planaufnahmen, die Projektstudien, die Erlangung von Bewilligungen aller Art, die Erwerbung von Grund und Boden viel höher zu stehen kamen, als tatsächlich gerechtfertigt war. Dadurch wurden diese Werke schon in ihrem Entwicklungsstadium ausserordentlich belastet; diese Kapitalbelastungen mussten später in fiktiven Werten in die Bilanz eingestellt werden und verteuerten bis zu einem gewissen Grade die elektrische Kraft. Nach dieser Richtung wird der Entwurf eine gewaltige Besserung im Interesse der Allgemeinheit bringen.

Auch vom Steuerstandpunkte aus dürfen die bestehenden und künftigen Elektrizitätswerke den Entwurf begrüssen. Er sieht allerdings, soweit ich bis jetzt die bezüglichen Berechnungen anstellen konnte, eine gewisse Mehrbelastung der Werke vor, allein an Stelle der bisherigen, auch nach dieser Richtung unklaren Zustände wird künftig eine klare Situation treten. Die Elektrizitätswerke haben jahrelang unter den unendlichen Steuerplackereien gelitten. Sie wurden mit einer Vermögenssteuer à raison von 900 Fr. per Pferdekraft belegt. Dieselbe konnte natürlich nur in derjenigen Gemeinde erhoben werden, in welcher die Wasserkräfte lagen. Das sind meistens kleinere, abgelegene Gemeinden, denen infolgedessen ein ausserordentlich grosses Steuerkapital zuwächst. Schon bei der Einschätzung dieser Kapitalsteuer haben die Elektrizitätswerke vielfach grosse Unbill erfahren müssen, indem nicht etwa, wie der Entwurf vorsieht, die Wasserkraft nach ihrem wirklichen Bestand, nach dem vorhandenen Gefälle, nach der ausnützbaren Wasser-

menge, sondern ganz willkürlich berechnet wurde, indem man etwa in die betreffende Zentrale ging, die Maschinen nachzählte und so die vorhandenen Pferdekräfte «ausrechnete». Wenn zum Beispiel in einer Zentrale 5 Maschinen zu je 1000 Pferdekräften vorhanden waren, so lautete die Schatzung auf 5000 Pferdekräfte, während tatsächlich nur 2000 bis 3000 zur Verwendung gelangten, weil in jeder Zentrale eine starke Reserve vorhanden sein muss. So ist mir bekannt, dass bei zwei grössern Elektrizitätswerken die Zahl der eingeschätzten Pferdekräfte annähernd das Doppelte der wirklich vorhandenen betrug. Ein solcher Zustand ist an und für sich ungerecht und geeignet, in einer Unternehmung in finanzieller Beziehung Unsicherheit zu schaffen. Ich füge allerdings bei, dass, nachdem diese Fragen nach der technischen Richtung einige Abklärung gefunden, die Finanzdirektion durch einen Entscheid die Einschatzung in einer Weise festgesetzt hat, die den tatsächlichen Verhältnissen angemessen erscheint, so dass die Elektrizitätswerke sich nicht mehr über die willkürliche Behandlung zu beklagen haben, die ihnen früher tatsächlich zuteil geworden war.

Die hohe Vermögenssteuer, welche die Elektrizitätswerke der Gemeinde zu entrichten haben, auf deren Gebiet sich die Wasserkraft befindet, hat zur Folge, dass sie sehr spät dazu gelangen, auch eine Einkommenssteuer zu zahlen. Daraus resultiert die Unbilligkeit, dass ein Elektrizitätswerk gerade in denjenigen Gemeinden, wo es die grössten Einnahmen hat und tatsächlich etwas verdient, gar nicht steuerpflichtig ist. Diese unbillige Ordnung hat den Werken schon ausserordentlich viele Ungelegenheiten bereitet und bereitet sie ihnen von Jahr zu Jahr, indem die betreffenden Gemeindebehörden vom Standpunkt ausgehen, sie seien im Recht, wenn sie das Elektrizitätswerk einschätzen. Das zieht eine Reihe von Einsprachen und Reklamationen nach sich und der Entscheid der Finanzdirektion erfolgt erst nach Ablauf des Steuerjahres. Alle diese Unannehmlichkeiten und Plackereien werden in Zukunft wegfallen und darum haben die Elektrizitätswerke nach meinem Dafürhalten, selbst auf die Gefahr hin, dass der neue Entwurf sie etwas mehr belaste als bisher, allen Grund, die Vorlage zu begrüssen.

Im übrigen glaube ich schon jetzt darauf hinweisen zu sollen, dass die Steueransprüche an die Elektrizitätswerke nicht allzu hoch geschraubt werden sollten. Ich halte die Ansätze des Entwurfes für erträglich. Vielleicht dürfte bei der anlässlich der Konzessionserteilung zu bezahlenden Gebühr ein Maximum festgesetzt werden. Ich werde das bei der Detailberatung noch näher ausführen und unter Umständen einen Antrag stellen.

Dagegen scheint mir der Entwurf nach der Richtung eine grosse Lücke aufzuweisen, dass ausserkantonale Elektrizitätswerke, die ihre Kraft teilweise in unserm Kanton absetzen, jeder Besteuerung entgehen. Das war bis jetzt schon der Fall und wenn nicht eine bezügliche Bestimmung in das Gesetz aufgenommen wird, so würde dadurch der bisherige Zustand sanktioniert. Das wäre eine Unbilligkeit gegenüber dem bernischen Fiskus, zugleich aber auch eine Ungerechtigkeit gegenüber den im Kanton Bern domizilierten Elektrizitätswerken, die einzig mit einer Steuer belastet und infolgedessen bei der Konkurrenz ungünstiger gestellt wären als die ausserkantonalen Werke. Diese Lücke kann jedoch mit einem neuen Artikel ausgefüllt werden und ich behalte mir vor, einen solchen im Verlaufe der Detailberatung in Vorschlag zu bringen.

Im übrigen begrüsse ich den Entwurf, von dem ich mir für die bernische Volkswirtschaft grosse Vorteile verspreche, und empfehle Ihnen Eintreten auf denselben.

Iseli (Jegenstorf). Ich hatte nicht die Absicht, zur Eintretensfrage das Wort zu ergreifen; das Votum des Herrn Schär veranlasst mich aber, eine Erklärung abzugeben. Ich werde mich gegen den von ihm in Aussicht gestellten Antrag entschieden wehren und die Gründe dafür bei der Detailberatung des nähern erörtern. Ein solcher Antrag würde das schöne Gesetz, das wir schaffen wollen, geradezu zu Fall bringen, denn das Bernervolk wird sich einen solchen Eingriff in die Eigentumsrechte nicht gefallen lassen. Die Vorarbeiten für den heutigen Entwurf haben 15 Jahre gedauert, der Antrag des Herrn Schär dagegen verdankt seine plötzliche Entstehung den Witterungsverhältnissen dieses Jahres. Ich glaube, ein derartiger Antrag muss genau studiert werden; wenn vielleicht andere Witterung eintritt und es wieder regnet, wird im Emmental wieder genug Wasser sein. Ich möchte vorläufig nur davor warnen, in das Gesetz eine Bestimmung aufzunehmen, die plötzlich durch die Witterungsverhältnisse entstanden ist, und behalte mir vor, bei der Detailberatung gegen den allfälligen Antrag des Herrn Schär mich eingehender auszusprechen.

Roth. Es geht mir wie meinem Vorredner; ich beabsichtigte ebenfalls nicht, das Wort zur Eintretensfrage zu ergreifen. Aber nachdem Herr Will den Standpunkt der Elektrizitätswerke klargelegt hat, möchte ich kurz den Standpunkt derjenigen Ufergemeinden vertreten, die von der Regierung die Konzession zur Ausnützung der Wasserkräfte erhalten haben. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass Elektrizitätswerke in bezug auf die Besteuerung der Wasserkraft anders zu behandeln seien als gewöhnliche Kraftanlagen, indem für sie eine neue Art Gemeindeeinkommensteuer erfunden wird. Im Steuergesetz heisst es ausdrücklich, dass das Einkommen erster Klasse an dem Orte des Erwerbes versteuert werden muss und es kann daher von einer einseitigen Abänderung der Besteuerung der Wasserkräfte in diesem Punkt keine Rede sein. Am 9. Februar 1897 ist zwischen den Konzessionsgemeinden an der Aare zwischen Wangen und Aarwangen, und der deutschen Gesellschaft ein Vertrag betreffend die Vermögenssteuer der Kräfte, die in den Konzessionsgemeinden erzeugt werden, abgeschlossen und von der Regierung genehmigt worden. Wohin würden wir kommen, wenn derartige in aller Form abgeschlossene Uebereinkommen plötzlich durch einen Gesetzesartikel über den Haufen geworfen würden? Ich stelle jetzt keinen Antrag, behalte mir aber vor, bei der Detailberatung auf die Angelegenheit zurückzukommen. Ich glaubte aber schon jetzt darauf aufmerksam machen zu sollen, dass bestehende und genehmigte Verträge nicht willkürlich mit einem Federzug umgestossen werden können, und ich hoffe, Sie werden einen solchen Versuch nicht unterstützen.

Dürrenmatt. Der Berichterstatter der Kommission hat den Wunsch geäussert, die Eintretensdebatte

möchte möglichst kurz gehalten werden. Ich halte diesen Wunsch für durchaus berechtigt und würde demselben nicht zuwidergelebt haben, wenn es mir möglich wäre, der Detailberatung beizuwohnen. Ich bin jedoch daran verhindert und darum erlaube ich mir, zur Eintretensfrage eine Bemerkung zu machen und den Herren Kollegen zur allfälligen Berücksichtigung bei der artikelweisen Beratung zu empfehlen. Sollte dieselbe nicht berücksichtigt werden, so müsste ich mir vorbehalten, bei der zweiten Lesung auf die Sache zurückzukommen.

Ich halte den Entwurf ebenfalls für eine verdienstvolle Arbeit und es handelt sich nicht etwa darum, gegen denselben von vornherein Opposition zu machen. Er enthält die Neuerung, dass in Zukunft, abgesehen von der später zu erteilenden Konzession, schon für die Projektierung einer Wasserwerkanlage eine Bewilligung notwendig ist. Ich will zurzeit diese Massregel nicht anfechten, halte sie aber für etwas einseitig geordnet. Es wird nur gesagt, wann diese Bewilligung nicht zu erteilen sei, nicht aber, wann sie nicht verweigert werden dürfe. Das sollte meines Erachtens auch gesagt werden. Wie ich die Sache ansehe, darf eine solche Bewilligung nur dann verweigert werden, wenn voraussichtlich auch die Konzession nicht wird erteilt werden können. Das sollte aber zum Ausdruck gelangen, sonst sind wir bezüglich der Bewilligung zur Projektierung vollständig der Willkür überlassen. Ich will damit nicht zum vorneherein die Anschuldigung erheben, dass da Willkür herrschen werde, aber wie bei der Konzessionserteilung gesagt ist, wann sie nicht verweigert werden dürfe, so sollte es auch mit bezug auf die Projektierungsbewilligung gesagt werden.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Luterbacher hat gesagt, dass die Filiale Rondchâtel der Zementfabrik Vigier vom Richter bestraft worden sei. Ich weiss nicht, aus welchen Gründen, nehme aber an, wenn der Richter sie bestraft hat, so werde er gesetzliche Gründe dafür gehabt haben. Auf der andern Seite stelle ich fest, dass in einem Fall der Richter das von der Regierung erlassene Reglement als nicht verbindlich erklärt hat, weil es verfassungswidrig sei. Wenn Herr Luterbacher mir seinen Fall mit Datum genau angibt, will ich nachsehen, worum es sich handelt und ihm dann Antwort geben. Mit der Eintretensfrage hat die Sache nichts zu tun.

Ich möchte im fernern ein Wort des Herrn Oberst Will nicht unwidersprochen lassen. Er hat gesagt, die Berichterstatter der Regierung und der Kommission haben den fiskalischen Zweck des Gesetzes als die Hauptsache dargestellt und wenn nicht noch andere Gründe für das Gesetz sprechen würden, so würden ihm nicht so viele Sympathien zuteil werden können. Die Regierung hat in dieser Angelegenheit je und je die volkswirtschaftlichen Interessen in den Vordergrund gestellt und dies durch den Sprechenden wiederholt erklären lassen. Sie werden sich erinnern, dass ich bei der Beantwortung der Interpellation betreffend die Kander- und Hagneckwerke ausdrücklich diesen Standpunkt eingenommen habe. Ich möchte das feststellen, damit nicht etwa das Schlagwort aufkommt, das vorliegende Gesetz sei ein fiskalisches Gesetz, ein verkapptes Steuergesetz. Das könnte, wenn es unwidersprochen bliebe, dem Entwurf leicht gefährlich werden. Ich habe in meinem Votum ausgeführt, dass ganz andere Gründe die Regierung in erster Linie veranlasst haben, dieses Gesetz vorzulegen. Das fiskalische Interesse wurde nur nebenbei zur Begründung des Eintretens geltend gemacht.

Will. Nur eine kurze Erklärung. Der Herr Kommissionsreferent hat ausdrücklich unter Berufung auf eine Aeusserung des Herrn Finanzdirektors, die ich zwar auch überhört habe, erklärt, es handle sich in der Hauptsache um ein Fiskalgesetz. Aus den gleichen Gründen, die soeben der Herr Regierungspräsident entwickelt hat, wollte ich diese Auffassung nicht unwidersprochen lassen.

Luterbacher. Ich möchte dem Herrn Finanzdirektor nur bemerken, dass das Amtsgericht von Courtelary das fragliche Reglement geschützt hat, während es scheints einige Jahre nachher vom Gerichtspräsidenten in Biel nicht geschützt wurde. Ich werde das bezügliche Urteil hervorsuchen und es dem Herrn Finanzdirektor zustellen.

Das Eintreten auf den Gesetzesentwurf wird stillschweigend beschlossen.

I. Grundlegende Bestimmungen.

Art. 1.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im ersten Abschnitt «Grundlegende Bestimmungen» handelt es sich darum, einerseits den Rechtsgrundsatz aufzustellen, aus welchem der Staat die Befugnis, über die Wasserkräfte zu verfügen, herleitet und anderseits die staatlichen Ansprüche, die aus diesem Rechtsgrundsatz abgeleitet werden, zu begrenzen.

In Art. 1 wird das Verfügungsrecht des Staates normiert. Bis jetzt bildete das Wasserbaupolizeigesetz vom 3. April 1857 die Grundlage für die Erteilung von Konzessionen. Dasselbe erklärt die öffentlichen Gewässer als öffentliche Sachen im Sinne von Satzung 335 des Zivilgesetzbuches und Art. 538 des Code civil. Aus dieser Bestimmung, die durch das vorliegende Gesetz in keiner Weise berührt wird, hat man das Recht hergeleitet, im Rahmen des öffentlichen Gebrauches seitens des Staates über alles, was mit diesen Gewässern zusammenhängt, also auch über die Wasserkräfte zu verfügen. Schon das Gesetz von 1857 ging davon aus, dass die Verfügungsgewalt des Staates über die Gewässer sich nicht notwendigerweise mit dem Eigentumsrecht an den Gewässern zu decken braucht. § 9 desselben bestimmt:

«Bauten und Anlagen, welche auf die Höhe des Wasserstandes, den Lauf des Wassers oder die Sicherheit des Bettes oder der Ufer Einfluss haben oder die bestehenden Uferlinien verändern, dürfen nur mit Bewilligung des Regierungsrates gemacht werden.

Gewerbliche Bauten und Anlagen (Wasser- und Radwerke und Gewerbekanäle), sowie die Anlage von Brü-

cken, Stegen und Fähren bedürfen in jedem Falle die Bewilligung des Regierungsrates.»

Und § 37 lautet: «Für die unter öffentlicher Aufsicht stehenden Privatgewässer gelten die Bestimmungen der §§ 8 bis und mit 30 in gleicher Weise wie für die öffentlichen Gewässer.»

Die Bestimmungen in § 9 werden also auch auf die Privatgewässer angewendet. Sie sehen daraus, dass schon nach dem bisherigen Gesetz sich der Begriff des Eigentums nicht mit der Verfügungshoheit decken musste. Durch die Bestimmung des vorliegenden Art. 1 wird also nichts Neues geschaffen, sondern nur die bisherige Praxis in neuer Form zum Ausdruck gebracht. Auf diesem Standpunkt stehen die meisten modernen Gesetzgebungen; sie stellen nicht auf das Eigentumsrecht ab, sondern statuieren ein sogenanntes Hoheitsrecht über die Verfügung an den Wasserkräften.

Im zweiten Alinea wird die Nutzbarmachung der Wasserkräfte aus Privatgewässern unter gewissen polizeilichen Schranken, die im Gesetz selbst erwähnt sind, den Eigentümern der Gewässer gewahrt.

Heller, Präsident der Kommission. Wir empfehlen Ihnen die Annahme des Art. 1. Derselbe stellt nur fest, was bisher schon Usus war, dass nämlich die Nutzbarmachung der Wasserkräfte ein Hoheitsrecht des Staates ist. Darüber kann in Zukunft kein Zweifel mehr bestehen. Im übrigen bleibt das Gesetz von 1857 unbeanstandet.

Witschi. Ich würde es gerne sehen, wenn in Art. 1 etwas genauer darüber Auskunft gegeben würde, was öffentliche und was private Gewässer sind. Wir haben in unserer Gegend an mehreren Orten Dorfbäche, die ausgemarkt sind und an denen die Regierung Konzessionen für Radwerke, Sägen und Mühlen, erteilt hat. In den letzten Jahren stellte sich heraus, dass diese Bäche, die als öffentliche Gewässer erklärt worden sind, in einer Wiese entsprangen; der Besitzer der Wiese verkaufte das Wasser und die Radwerke wurden trocken gestellt. An verschiedenen Orten huben die Radwerkbesitzer Prozesse an und das Urteil ging dahin, dass, wenn es sich schon um ein öffentliches Gewässer handle und sie für ihre Radwerke Konzessionen bezahlt haben, der Besitzer der Wiese, in der die Quelle entspringe, doch das Verfügungsrecht über das Wasser habe. Auf dem Lande ist man an den meisten Orten der Ansicht, ein Dorfbach, wenn er ausgemarkt sei, sei ein öffentliches Gewässer und das Wasser desselben dürfe durch den Besitzer der Quelle nicht weggeleitet werden. Darüber sollte im Gesetz etwas präzisere Auskunft gegeben werden, damit den kostspieligen Prozessen, die in den letzten Jahren vielerorts entstanden sind, vorgebeugt wird. Ich möchte den Herrn Finanzdirektor anfragen, ob Radwerkbesitzer, welche die Konzession bezahlt haben und derselben nachher verlustig gehen, nicht entschädigungsberechtigt sind.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn Herr Witschi den folgenden § gelesen hätte, würde er gesehen haben, dass dort die öffentlichen und privaten Gewässer umschrieben sind. Ich werde ihm bei Behandlung dieses Artikels auf seine Frage Auskunft geben.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 1. Die Nutzbarmachung der Wasserkräfte aus öffentlichen Gewässern bildet ein Hoheitsrecht des Staates.

Die Nutzbarmachung der Wasserkräfte aus Privatgewässern steht, unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Gesetzes, den Eigentümern des Gewässers zu.

Art. 2.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 2 enthält die Umschreibung der öffentlichen und der privaten Gewässer in dem Sinne, wie diese Begriffe im vorliegenden Gesetz gebraucht werden. Das Gesetz von 1857 bestimmt in § 1:

«Alle Gewässer, welche zur Schiffahrt oder Flösserei benutzt werden, sind öffentliche Sachen (C. Satz. 335. Code civil art. 538).

Der Regierungsrat bestimmt, welche Gewässer zur Schifffahrt oder Flösserei benutzt werden dürfen, und erlässt die darauf bezüglichen Polizeiverordnungen.»

An dieser Bestimmung wird nichts geändert. Wir wollen im Entwurf nicht an und für sich feststellen, was öffentliche und was private Gewässer sind; darüber gelten auch fernerhin die Bestimmungen des Gesetzes von 1857; wo eventuell Privatrechte vorhanden sind, da sollen die betreffenden Titel geltend gemacht werden. Ich bin, wie es scheint, in diesem Punkt in der Kommission missverstanden worden: als Titel zur Eigentumslegitimation gilt nicht bloss die notarielle Urkunde, sondern auch die Ersitzung und das richterliche Urteil. Diejenigen Gewässer, für welche auf diese Weise das Eigentumsrecht nachgewiesen werden kann, bleiben Privatgewässer und wir unterscheiden hier zwischen privaten und öffentlichen Gewässern nur in bezug auf die Nutzbarmachung der Wasserkräfte. Wir wollen die Verfügungsgewalt des Staates über die Wasserkräfte abgrenzen und wir bestimmen, für welche Gewässer der Staat kraft seines Hoheitsrechtes eine Konzession erteilen darf.

Wir haben in dieser Beziehung drei verschiedene Systeme. Zunächst das alte französische System, das auch dem Gesetz von 1857 zugrunde liegt und bei dem auf das Moment der Schiffahrt und Flösserei abgestellt wird. Das mag für Frankreich sehr gut passen, für unsere Verhältnisse dagegen genügt es nicht, indem wir eine Reihe öffentlicher Gewässer haben, die nicht schiffbar und nicht einmal flössbar sind. Ich brauche nur auf die Gewässer im Oberhasle hinzuweisen. Ferner kann dieser Begriff von Tag zu Tag sich verändern; wenn zum Beispiel ein grosses Elektrizitätswerk gebaut wird, so kann dadurch die Schifffahrt oder Flösserei auf dem betreffenden Gewässer unter Umständen verunmöglicht werden.

Das zweite System, dem wir in verschiedenen Kantonen begegnen, ist das, dass alle Gewässer, die öffentlichen Charakter haben, namentlich aufgeführt werden. Das passt gut für kleinere Kantone, wie Zug oder Unterwalden, nicht aber für den Kanton Bern, wo eine Unmenge von Gewässern aufzuzählen wären.

Das dritte System, dem wir in der neuern Gesetzgebung begegnen, ist das der juristischen Präsumption.

Man stellt eine bestimmte Rechtsvermutung auf und erklärt, das Gegenteil muss bewiesen werden. So wird hier die Rechtsvermutung aufgestellt, dass als öffentliche Gewässer alle Seen, Flüsse und Bäche gelten, an denen nicht Privateigentum nachgewiesen ist. Dieses System findet sich in den Gesetzen von Zürich, Luzern, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Graubünden und auch in dem Entwurf eines schweizerischen Zivilgesetzbuches. Wir halten dasselbe für das richtige. Wir wollen damit niemand etwas nehmen; wer Rechte hat und sie nachweisen kann, dem sollen sie in keiner Weise verkürzt werden. Wir haben absichtlich keinen Unterschied gemacht zwischen dem Eigentumsrecht an öffentlichen Gewässern und demjenigen an Privatgewässern, sondern die Unterscheidung bezieht sich, wie gesagt, nur auf die Nutzbarmachung der Wasserkräfte. Im übrigen bleibt das Gesetz von 1857 intakt, was ich ausdrücklich betone, damit die Mitglieder des Rates es ins Volk hinaustragen, dass alle Privatrechte unangetastet bleiben, sobald sie nachgewiesen werden können. Diese Voraussetzung ist selbstverständlich; der Private muss unter Umständen auch für jedes andere Wertobjekt den Nachweis eines rechtsgültigen Besitzstandes erbringen.

Nun dürfen Sie nicht etwa glauben, wir beabsichtigen mit dieser Bestimmung, dass diese Verhältnisse durch eine Reihe von Rechtsstreitigkeiten erörtert werden und jeder mit dem Staat einen Prozess führen und sein Recht nachweisen müsse. Wir wollen im Gegenteil Prozesse vermeiden und gerade deshalb haben wir nicht auf den Eigentumsbegriff als solchen abgestellt. Wenn der Staat eine Konzession erteilt und ein Bürger ein Privatrecht zu haben glaubt, so erhebt er Einsprache gegen die Konzessionserteilung. Darüber entscheidet nun nicht die Regierung, sondern, wie Sie aus Art. 29 ersehen, der ordentliche Richter. Der betreffende Bürger muss vor Gericht seinen Rechtstitel nachweisen und beweisen, dass er an dem Gewässer ein Eigentumsrecht hat, das die Verfügungsgewalt des Staates in bezug auf die Nutzbarmachung seiner Wasserkräfte ausschliesst. Ist der Titel unanfechtbar, so wird weder die Konzessionsbehörde noch der Konzessionsbewerber einen Prozess anfangen.

Heller, Präsident der Kommission. Der vorliegende Artikel bildete in der Kommission den Gegenstand einlässlicher Besprechungen und wir legen grosses Gewicht darauf, dass es jedermann klar werde, dass an der bezüglichen Bestimmung des Gesetzes von 1857 und den dazu gehörigen Verordnungen nichts geändert wird, dass die dort als öffentliche Gewässer bezeichneten Gewässer auch solche bleiben. Um der fernern Entwicklung nicht vorzugreifen, wird hier die juristische Präsumption aufgestellt, dass alle diejenigen Gewässer als öffentliche bezeichnet werden können, bei denen nicht Privatrechte nachgewiesen sind. Dann folgt der zweite Satz: «Namentlich gehören dazu diejenigen Gewässer, welche durch die zur Zeit der Annahme dieses Gesetzes in Kraft stehenden Erlasse als öffentliche oder der öffentlichen Aufsicht unterstehende Gewässer bezeichnet werden.» Von einem Mitglied des Rates wurde der Wunsch ausgesprochen, es möchte dieser Passus gestrichen werden, er sei gar nicht notwendig, sondern verwirre nur. Ich konnte dieser Auffassung nicht beipflichten, hatte aber nicht Gelegenheit, die Sache der Kommission zu unterbreiten und muss es daher dem betreffenden Mitglied überlassen, hier einen bezüglichen Antrag zu stellen. Im zweiten Alinea wird ausdrücklich festgestellt, dass die privatrechtlichen Verhältnisse an solchen Gewässern durch die Zivilgesetzgebung geregelt werden. — Ich empfehle Ihnen die Annahme des Art. 2.

Rossel. Sie haben gehört, dass in der Kommission die Eintretensfrage einstimmig bejaht worden ist und ich habe deshalb das Wort zur Eintretensfrage nicht verlangt. Dagegen sehe ich mich veranlasst, zu Art. 2 einige Bemerkungen anzubringen.

Es handelt sich im vorliegenden Entwurf um zwei sehr wichtige Momente. Das eine ist das fiskalische, das von Herrn Heller als die Hauptsache angesehen wird. Die Rechte des Staates in fiskalischer Beziehung werden durch das Gesetz in vorzüglicher Weise gewahrt. Doch kann nicht gesagt werden, dass die vorgesehenen Konzessionsgebühren und jährlichen Abgaben übertrieben sind, und man wird sich in diesem Punkt leicht einigen.

Das zweite Moment ist dasjenige, welches besonders von Herrn Will betont worden ist. Wir dürfen nicht vergessen, dass auf diesem Gebiet die Privatinitiative eine ausserordentlich grosse Rolle spielt und wir haben speziell im Kanton Bern den Beweis dafür, was die Privatinitiative zu leisten imstande ist. Ich will nicht auf Details eintreten, sondern begnüge mich mit dem Hinweis auf die Werke von Wynau, Wangen, Hagneck und so weiter. Nun enthält der Entwurf meines Erachtens einige Bestimmungen, welche die Privatinitiative beeinträchtigen und die noch etwas näher angesehen werden sollten. Es wurde ausgeführt, dass die Wasserkräfte hauptsächlich zur Erzeugung von Elektrizität verwendet werden und diese vornehmlich zur Beleuchtung, Heizung und zum Treiben von Motoren diene. Die Wasserkräfte werden aber in Zukunft auch bei der Herstellung chemischer Produkte eine grosse Rolle spielen und zwar wird man dabei über ganz bedeutende Wasserkräfte müssen verfügen können. Es stehen uns zurzeit im Kanton Bern im Minimum noch 100,000 Pferdekräfte zur Verfügung und wir haben ein Interesse daran, dass dieselben so rasch als möglich nutzbar gemacht und verwendet werden. Ich denke dabei nicht an ihre Verwendung zur Stahl- und Eisenbereitung, aber es ist gegenwärtig möglich, die gasförmigen Körper, welche die Luft bilden, in chemische Verbindung zu bringen. Sauerstoff und Stickstoff, die in der Luft gemengt sind, können auf chemischem Wege gebunden und es kann so Salpetersäure hergestellt werden. Gegenwärtig wird jährlich für 300 Millionen Franken Salpeter nach Europa eingeführt, der teils zu technischen Zwecken, namentlich aber auch in der Landwirtschaft verwendet wird. Ich könnte Ihnen durch Zahlen beweisen, welch gewaltigen Einfluss diese Verwendung auf den landwirtschaftlichen Reichtum in Deutschland gehabt hat. Wir dürfen die Nutzbarmachung unserer Wasserkräfte für solche Zwecke nicht aus dem Auge verlieren und müssen die Rechte derjenigen, die für derartige Arbeiten Konzessionen verlangen, schützen. Ich möchte daher beantragen, im ersten Alinea des Art. 2 am Schluss des ersten Satzes nach «nachgewiesen ist» die Worte beizufügen: «oder nachweisbare Gebrauchsrechte, entstanden durch Wasserbaubewilligungen, vorhanden sind». Man sagt uns freilich, bestehende Privatrechte werden vom Staat unter allen Umständen geschützt

werden, aber es wurde auch ausdrücklich gesagt, dass der Betreffende seine alten Rechte nachweisen muss. Um in dieser Beziehung Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden und Prozesse zu verhüten, stelle ich den erwähnten Zusatzantrag und empfehle Ihnen dessen Annahme.

Gränicher. Ich weiss nicht, ob die Bemerkung, die ich anzubringen habe, zu dem vorliegenden Artikel gehört, doch scheint sie mir an keiner andern Stelle besser zu passen. Wenn wir uns bestreben, neuen Industrien bei uns Eingang zu verschaffen, sollten wir auf der andern Seite doch nicht vergessen, eine der bestehenden Hauptindustrien in der Schweiz, die Fremdenindustrie, zu schützen. In den neuesten technischen Zeitschriften war vielfach davon die Rede, wie die grossen Niagarafälle fast ausschliesslich für Wasserwerke ausgenützt werden, wodurch alle die Hotels, die mit Rücksicht auf die Schönheit dieser Fälle erstellt worden sind, gewaltig geschädigt werden. Da wir in der Schweiz auf die Fremdenindustrie angewiesen sind, möchte ich wünschen, dass im vorliegenden Gesetz ein Artikel zu ihrem Schutz aufgenommen werde. Wir wissen, dass der Staubbach infolge der Benützung seines Wassers für technische Zwecke stark gelitten und nicht mehr das frühere Ansehen hat. Solchen Schädigungen möchte ich durch Aufnahme eines entsprechenden Artikels vorbeugen und die vorberatenden Behörden ersuchen, das nicht ausser Acht zu lassen und an geeigneter Stelle des Entwurfes eine die Fremdenindustrie schützende Bestimmung in Vorschlag zu bringen.

Bühlmann. Art. 2 enthält nach meiner Ansicht Bestimmungen, die der Annahme des Gesetzes durch das Volk leicht gefährlich werden könnten. Die vorberatenden Behörden haben uns allerdings sehr beruhigende Zusicherungen gegeben, allein der Wortlaut des Gesetzes macht Regel und nicht die bei der Beratung desselben gemachten Ausführungen. Darum sollte man vorsichtig sein. Nach dem Entwurf sollen, allerdings nur in bezug auf die Nutzbarmachung der Wasserkräfte, in Zukunft für die Unterscheidung von öffentlichen und privaten Gewässern ganz andere Grundsätze massgebend sein als bisher. Entgegen der bisherigen Auffassung sollen fortan alle Seen, Flüsse und Bäche, an denen nicht Privateigentum nachgewiesen ist, öffentliche Gewässer sein. Das geht zu weit. Der Staat muss sich hüten, zu sehr in die privaten Rechte einzugreifen. Wenn man nicht titelmässig nachweisen kann, dass man an einem Bach ein Privatrecht hat, so ist er, soweit es die Nutzbarmachung der Wasserkräfte anbetrifft, ein öffentliches Gewässer und da der Staat die Wasserkräfte öffentlicher Gewässer abzugeben hat, wird es in seinem Interesse liegen, möglichst alle Gewässer als öffentliche zu bezeichnen. Wir werden deshalb, trotz der gegenteiligen Aussage, eine Reihe von Prozessen zu gewärtigen haben, um festzustellen, was ein Privatgewässer ist und was nicht. Ich sehe nicht ein, warum für die Nutzbarmachung der Wasserkräfte, die ja auch ein Ausfluss des Privatrechtes ist, das man an einem Bache hat, andere Bestimmungen als sonst massgebend sein sollen. Warum sollen im einten Falle öffentliche Gewässer nur diejenigen sein, welche seinerzeit durch die regierungsrätliche Verordnung als solche bezeichnet wurden, und nun plötzlich im andern Falle, wo es sich um die Nutzbarmachung der Wasserkräfte handelt, noch viele andere Flüsse und Bäche unter die öffentlichen Gewässer fallen? Das ist nicht logisch und führt zu einem Wirrwarr. Es sind auch Bestimmungen vorhanden, die auf die Privatgewässer Rücksicht nehmen. So sollen auch für diese Bewilligungen erteilt werden. Darum ist es gar nicht nötig, viel weiter zu gehen und alles zu öffentlichen Gewässern zu machen, bei dem nicht das Gegenteil nachgewiesen ist. Es liegt meines Erachtens gar kein Grund vor, über das hinaus zu gehen, was heute zu recht besteht. Sonst könnte im Volk leicht eine Beunruhigung entstehen, die das Gesetz zu Fall bringen würde. Das möchte ich verhüten. Das Gesetz enthält so viel Gutes, dass man sich dieser Gefahr wegen einer solchen Bestimmung, die nicht von so grosser Bedeutung ist, nicht aussetzen sollte. Ich stelle deshalb den Antrag, den Art. 2 an die Kommission zurückzuweisen, damit sie ihn mit den bisherigen Grundsätzen in Einklang bringe.

Präsident. Der Antrag des Herrn Bühlmann ist ein Ordnungsantrag und die Diskussion ist daher auf diesen Antrag beschränkt.

Schär. Ich möchte mich gegen den Antrag des Herrn Bühlmann aussprechen. Als ich den Art. 2 zu Gesicht bekam, ging es mir im ersten Augenblick genau gleich wie Herrn Bühlmann. Ich erblickte darin einen Eingriff in Privatrechte, den das Volk sich nicht werde gefallen lassen. Wie ich aber der Sache näher trat, kam ich zu einer andern Auffassung.

Es heisst in Art. 2: «Namentlich gehören dazu diejenigen Gewässer, welche durch die zur Zeit der Annahme dieses Gesetzes in Kraft stehenden Erlasse als öffentliche oder der öffentlichen Aufsicht unterstehende Gewässer bezeichnet werden.» Ein solcher Erlass ist auch die regierungsrätliche Verordnung vom 20. Juni 1884, welche alle öffentlichen und alle unter öffentliche Aufsicht gestellten Privatgewässer aufzählt. Ich habe anhand dieser Verordnung festgestellt, dass, was zum Beispiel unsere Gegend anbetrifft, jedes Bächlein, das eigentlich nur zur Regenzeit Wasser liefert, unter öffentliche Aufsicht gestellt ist. Ich fand darum auch, es gehe etwas weit, wenn das Hoheitsrecht des Staates bezüglich der Nutzbarmachung der Wasserkräfte auch auf diese kleinen Bäche ausgedehnt werde und war, wie Herr Bühlmann, der Ansicht, dass das Volk damit nicht einverstanden sein werde. Nachdem ich aber aus der Vorlage gesehen habe, dass Wasserkräfte bis zu 10 PS von jeder Abgabe befreit sind und dass lediglich eine staatliche Bewilligung einzuholen ist, sagte ich mir, dass der Privatmann an diesen kleinen Wässerlein mit Leichtigkeit eine kleine Anlage, zum Beispiel eine kleine Turbine für die Dreschmaschine, machen kann. Wenn er auch eine staatliche Bewilligung einholen muss, so ist das unter Umständen nur von Nutzen, indem er die Nutzbarmachung des kleinen Gewässers bekannt geben muss und der Dritte, der in seinen Privatinteressen sich geschädigt glaubt, Einsprache zu erheben hat. Der Handel kann dann auf administrativem Wege viel einfacher und mit weniger Kosten erledigt werden, als wenn er auf dem Zivilweg ausgefochten werden müsste. Darum ist es nicht vom Uebel, wenn der Staat auch über diese kleinen Gewässer ein

Aufsichtsrecht hat. Allerdings muss dann — und ich behalte mir vor, bei Art. 25 einen bezüglichen Antrag einzubringen — die einmalige Konzessionsgebühr für solche kleine Wasserrechte reduziert werden. 50 Fr. sind zu viel; wenn die Gebühr auf 5 oder 10 Fr. festgesetzt wird, kommt der Staat zu seinen Auslagen und der Privatmann hat nicht das Gefühl, dass er eigentlich geschädigt werde.

Wenn der Rat mit Herrn Bühlmann der Ansicht sein sollte, man gehe in Art. 2 zu weit, so möchte ich doch bitten, von einem Rückweisungsantrag abzusehen und die vorberatenden Behörden ersuchen, die Sache für die zweite Beratung näher zu prüfen. In diesem Sinne empfehle ich Ihnen die Ablehnung des Rückweisungsantrages des Herrn Bühlmann.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte mich dem Rückweisungsantrag des Herrn Bühlmann direkt widersetzen. Ich weiss nicht, ob ich in meinen Ausführungen zu wenig klar gewesen bin oder ob Herr Bühlmann die Sache nicht eingehend genug studiert hat. Bei genauer Prüfung wird er sicher zum nämlichen Resultat kommen wie wir. Er meint, in bezug auf die Nutzbarmachung der Wasserkräfte sollen die bisherigen Bestimmungen, also das Gesetz von 1857 weiter gelten. Ich habe Ihnen auseinandergesetzt, warum wir das nicht wollen. Wollen Sie ein Hoheitsrecht des Staates nur bezüglich der Gewässer, die schiffbar oder flössbar sind, anerkennen? Ich denke nicht. Ich habe bereits darauf hingewiesen, wie viele Gewässer mit grossen Wasserkräften wir zum Beispiel im Oberhasle haben, auf die das Merkmal der Schiffbarkeit oder Flössbarkeit nicht zutrifft. Herr Bühlmann bemerkte, wir wollen in Privatrechte hineinregieren. Das ist nicht der Fall. Vielleicht kann die betreffende Bestimmung etwas sorgfältiger redigiert und gesagt werden: Privatrechte sollen vorbehalten sein, wenn sie nachgewiesen werden. Müssen nicht alle Privatrechte nachgewiesen werden? Oder sollen wir sie schützen, wenn einer in unerlaubter Weise davon Gebrauch macht? Wir verlangen sicher nicht zu viel, wenn wir die Forderung aufstellen, dass Privatrechte nachgewiesen werden müssen.

Welche Folgen würde es haben, wenn der Ansicht des Herrn Bühlmann beigepflichtet würde? Ich verweise auf den § 31 des Gesetzes von 1857, der bestimmt: «Die Gewässer, welche nicht zur Schiffahrt oder Flösserei benutzt werden, gehören, wo nicht bestehende Rechte davon abweichen, zu den Grundstücken, in welchen sie sich befinden oder zwischen welchen sie hindurchfliessen.» Das wollen wir nicht und darum haben wir die juristische Präsumption aufgestellt, die Sie in den meisten neuern Gesetzgebungen finden. Auch der Entwurf eines schweizerischen Zivilgesetzbuches, der einen sehr sorgfältigen Redaktor hatte, stellt auf diesen Grundsatz ab. Denselben haben wir auch in unserm Entwurf aufgenommen, damit nicht später, wenn das Zivilgesetzbuch in Kraft tritt, wir unser Gesetz demselben erst noch anpassen müssen. Wir wollen nicht in Privatrechte hineinregieren, wo solche nachgewiesen werden, aber wir wollen auf eine klare und unzweideutige Definition abstellen, wie es mit der vorliegenden Redaktion geschieht, und nicht auf die teilweise unklaren Bestimmungen des Gesetzes von 1857.

Bühlmann. Ich kann mich damit einverstanden erklären, dass die Frage in der Weise behandelt werde, dass die vorberatenden Behörden eingeladen werden, bis zur zweiten Beratung der Sache noch einmal näher zu treten, und ziehe daher den Rückweisungsantrag zurück. Eine nochmalige Prüfung der Angelegenheit halte ich aber für durchaus nötig. Ich verweise nur auf den von Herrn Schär bereits erwähnten Fall der Konzessionsgebühr. Nach dem Entwurf müsste bei jedem öffentlichen Gewässer diese Gebühr von 50 Fr. bezahlt werden. Das würde einer grossen Opposition gegen das Gesetz rufen. Die Nutzbarmachung der Wasserkräfte ist auch ein Privatrecht, kein öffentliches Recht und ich erblicke eine grosse Inkonsequenz darin, dass hier die Ausscheidung von öffentlichen und privaten Gewässern eine andere sein soll als bezüglich anderer Privatrechte. Doch ich begnüge mich, wie gesagt, damit, wenn die vorberatenden Behörden die Frage noch einmal näher prüfen, und in diesem Sinn ziehe ich meinen Ordnungsantrag zurück.

Präsident. Die Diskussion in der Hauptsache dauert fort.

Grieb. Herr Bühlmann macht mir einen Strich durch die Rechnung, indem ich seinen Rückweisungsantrag unterstützen wollte. Ich will ihn nun nicht aufnehmen, sondern begnüge mich ebenfalls damit, wenn die vorberatenden Behörden eingeladen werden, die Frage im Sinne der heutigen Ausführungen noch einmal zu prüfen. Trotz der Erklärungen der Herren Berichterstatter ist mir der Artikel noch nicht ganz klar. Ich begreife nicht recht, was in Alinea 1 und 2 eigentlich gesagt ist. Es heisst, man wolle den Privatrechten in keiner Weise nahetreten. Das steht schon im zweiten Alinea des Art. 1: «Die Nutzbarmachung der Wasserkräfte aus Privatgewässern steht, unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Gesetzes, den Eigentümern des Gewässers zu.» Das wird nun in Art. 2 durchgetan, indem hier gesagt wird, dass zu den öffentlichen Gewässern auch diejenigen Privatgewässer gehören, die mit Rücksicht auf die Sicherung des angrenzenden Territoriums unter öffentliche Aufsicht gestellt worden sind. Ja man geht noch weiter und rechnet zu den öffentlichen Gewässern auch diejenigen, die bisher als Privatgewässer gegolten haben, sofern man nicht titelmässig nachweisen kann, dass sie privatrechtlichen Charakter haben. Ich sehe da immer noch einen Widerspruch: Entweder greift man in das Privateigentum ein und dann soll man es rundweg erklären, oder man greift nicht ein und dann muss Art. 2 anders gefasst werden. Was will das heissen: «Allfällige privatrechtliche Verhältnisse an solchen Gewässern werden durch die Zivilgesetzgebung, die Unterhaltspflicht durch das Gesetz vom 3. April 1857 geregelt.»? Soll damit gesagt werden, dass solche Gewässer von Alinea 1 des Art. 2 ausgenommen werden, während in Alinea 1 erklärt wird, sie fallen auch darunter? Das ist nicht ganz klar. Wenn man sagen will, die privatrechtlichen Verhältnisse werden vorbehalten, so braucht das in bezug auf die Privatgewässer, an denen man nicht rühren will, nicht ausgedrückt zu werden. Die Sache verhält sich ganz entschieden nicht so, wie sie sich verhalten sollte und darum ist es nötig, dass Art. 2 noch einer genauern Prüfung unterzogen werde.

Witschi. Ich möchte den Antrag des Herrn Grieb unterstützen, weil in der Verordnung von 1884 viele Gewässer als öffentliche bezeichnet sind, die eigentlich Privatgewässer sind. Das muss im neuen Gesetz deutlicher auseinandergehalten werden, damit man weiss, woran man ist. Sonst wird vielen Prozessen gerufen und das Volk würde ein Gesetz, das derartige Folgen nach sich zieht, nicht annehmen.

Luterbacher. Es besteht zwischen dem deutschen und französischen Text eine kleine Differenz. Im deutschen Entwurf heisst es: «woran nicht Privatrechte nachgewiesen sind», während im französischen Text noch die Worte «par des titres» eingeschaltet sind. Es können aber auch Privatrechte nachgewiesen werden, ohne dass ein Titel vorhanden ist. Es kann zum Beispiel ein Titel verloren gehen, aber durch die Staatskanzlei kann doch der Nachweis geleistet werden, dass seinerzeit eine Konzession erteilt worden ist. Im übrigen möchte ich Ihnen die Annahme des von Herrn Rossel beantragten Zusatzes empfehlen.

Präsident. Ich möchte Herrn Luterbacher bemerken, dass die Worte «durch besondere Titel» übereinstimmend im deutschen und französischen Text des ursprünglichen Antrages des Regierungsrates vorkamen, in dem gemeinsamen Entwurf der Regierung und der Kommission dagegen gestrichen wurden.

v. Muralt. Art. 2 hat in der Kommission zu langen Erörterungen Anlass gegeben. Das Einfachste wäre gewesen, wenn man gesagt hätte: Oeffentliche Gewässer sind diejenigen, die im Wasserbaupolizeigesetz als solche bezeichnet werden. Es wären also alle schiffbaren und flössbaren Gewässer darunter gefallen. Allein an diesen werden so wenige Wasserwerkanlagen erstellt, dass es dann im Grunde gar nicht nötig gewesen wäre, dieses Gesetz zu erlassen. Die Bestimmung musste also weiter ausgedehnt werden und da fragte man sich nun, wie weit man gehen soll. Wir haben die Sache in der Weise limitiert, dass wir alle diejenigen Gewässer als öffentliche bezeichnen, die zur Zeit der Annahme dieses Gesetzes nach den bestehenden Erlassen öffentliche oder der öffentlichen Aufsicht unterstehende Gewässer sind. Es liegt nicht in der Absicht des Gesetzes, jedenfalls nicht der Kommission und der Regierung, noch weitere Gewässer unter die Bestimmungen des Gesetzes zu stellen. Unrichtig dagegen ist es, wenn es heisst: «Allfällige privatrechtliche Verhältnisse an solchen Gewässern etc.» Wenn an solchen Gewässern die Berechtigung zu Wasserwerkanlagen besteht, so soll sie aufrecht erhalten werden. Im übrigen gebe ich zu, dass die Definition vielleicht nicht ganz klar ist; ich glaube aber nicht, dass wir zu einer bessern Redaktion kommen würden, wenn der Artikel an die Kommission zurückgewiesen würde.

Stucki (Ins). Wenn die Juristen gegen den vorliegenden Artikel Misstrauen haben, muss auch bei den Laien solches entstehen. Ich möchte wünschen, dass die Privatrechte etwas näher umschrieben würden. Herr Schär tröstet sich damit, dass Wasserwerke bis zu 10 PS vom Gesetz ausgenommen seien. Nun gibt es aber Werke, die titelgemässe Rechte aus dem 16. Jahrhundert oder vielleicht noch von früher haben und die infolge der Vereinigung von zwei oder drei Wasserfällen jetzt vielleicht über 25 PS verfügen, während sie früher nur 10 oder weniger PS hatten. Diese werden durch das Gesetz nicht geschützt. Derartige Rechtsverhältnisse sollten in Art. 2 näher umschrieben werden. Je bestimmter und klarer das Gesetz lautet, desto eher wird es die Zustimmung des Volkes finden. Diese Klarheit und Bestimmtheit scheint mir dem Art. 2 abzugehen und daher nehme ich den Antrag des Herrn Bühlmann wieder auf, es sei der Artikel im Sinne der gemachten Ausführungen an die Kommission zurückzuweisen.

Präsident. Ich beschränke die Diskussion auf den Rückweisungsantrag des Herrn Stucki.

Heller, Präsident der Kommission. Ich möchte mich gegen den Rückweisungsantrag aussprechen. Auf diesem Wege kommen wir nicht vorwärts. Wenn Artikel an die Kommission zurückgewiesen werden, können wir die erste Beratung in dieser Session nicht zu Ende führen. Dagegen bin ich bereit, die Angelegenheit im Sinne der Ausführungen der Herren Schär, Bühlmann und Grieb der Kommission neuerdings zur Beratung vorzulegen. Es handelt sich in der Tat um eine delikate Materie und es ist angezeigt, dass in dieselbe volle Klarheit gebracht werde.

Der von Herrn Stucki angeführte Fall wird vom Gesetz gar nicht betroffen. Es handelt sich um neue Konzessionen und nicht um solche aus dem 16. oder 17. Jahrhundert. Im letztern Fall sind ja Privatrechte vorhanden, die in den Grundbüchern eingetragen sind und nachgewiesen werden können. Man will keine bestehenden Rechte antasten, sondern nur die neuen Konzessionen ordnen. Immerhin sind wir bereit, die Sache noch einmal zu prüfen und wir werden sehen, ob es uns gelingt, auf die zweite Beratung eine präzisere Fassung vorzuschlagen, die den geäusserten Bedenken Rechnung trägt.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich halte es für zweckmässig, wenn heute über den Artikel abgestimmt wird, damit die Meinung des Rates zum Ausdruck gelangt.

Herr Stucki hat bemerkt, wenn die Juristen misstrauisch gegenüber der Vorlage seien, so können es die Laien noch mehr sein. Es ist jedenfalls viel leichter, ein solches Misstrauen auszustreuen, als dessen Begründetheit nachzuweisen. Man kann doch nicht mehr sagen als was wiederholt mit Nachdruck betont wurde, dass jedes Privatrecht, das durch irgend einen Titel, den das Gesetz zum Nachweis eines Rechtes zulässt, nachgewiesen wird, integer bleiben soll. Man legt von gewisser Seite eine solche Aengstlichkeit zutage, dass fast der Glaube aufkommen könnte, dass auch nicht bestehende Rechte geschützt werden sollen. Wenn Herr Stucki erklärt, dass ein gültiger Titel, vielleicht schon aus dem 16. Jahrhundert, angefochten werden soll, so ist es mir, um keinen andern Ausdruck zu gebrauchen, unverständlich, wie man eine derartige Behauptung aufstellen kann, nachdem wiederholt gesagt wurde, dass die Qualität des öffentlichen Gewässers aufhört, sobald ein Privatrecht nachgewiesen werden kann.

Man erblickt einen Widerspruch in Alinea 2. Dasselbe sagt nichts anderes, als dass allfällige privat-

rechtliche Verhältnisse durch die Zivilgesetzgebung und nicht durch das vorliegende Gesetz geregelt werden. Wir stellten diese Bestimmung auf, gerade um Beruhigung zu schaffen und zu zeigen, dass wir diese Verhältnisse nicht antasten wollen. Man wollte von vorneherein den Vorwurf entkräften, die Konzessionsbehörde entscheide dann über diese privatrechtlichen Verhältnisse. Das ist nicht der Fall, sondern sie werden nach zivilrechtlichen Grundsätzen beurteilt. Auch bezüglich der Unterhaltspflicht wird nichts Neues statuiert, sie bleibt durch das Gesetz von 1857 geregelt. Das einzige Neue ist die Ermöglichung der Bildung von Wassergenossenschaften.

Ich habe nichts dagegen, dass die Behörden die Sache noch einmal prüfen soll. Allerdings glaube ich nicht, dass es möglich sein werde, noch eine genauere Ausscheidung zu machen. Wir haben uns im Verein mit Herrn Professor Blumenstein tagelang bemüht, eine Form zu finden, welche jede gewünschte Beruhigung geben kann. Ueberhaupt ist es etwas verdächtig, wenn man immer glaubt, der Staat nehme etwas weg, was ihm nicht gehört.

M. **Chalverat.** En présence de la définition peu claire de l'article 2 au sujet des eaux publiques et des eaux privées j'aurais aimé voir reproduire dans la nouvelle loi les distinctions établies par la loi du 3 avril 1857, ordonnances des 19 octobre 1859 et 20 juin 1884.

Ainsi, il est des eaux du domaine privé, placées sous la surveillance de l'Etat, qui nonobstant cette surveillance conservent leur caractère d'eaux privées. Le projet assimile ces dernières aux eaux publiques purement et simplement.

L'Allaine, qui traverse le district de Porrentruy, est, d'après les précédentes dispositions législatives, une eau du domaine privé placée sous la surveillance de l'Etat. D'après le projet elle deviendrait donc une eau publique dans le sens de l'article 1.

En résumé j'aurais voulu plus de clarté afin d'être édifié sur la question de savoir comment l'article 2 sera interprété.

Scherz. Wenn die Juristen nicht mehr einig sind, muss schliesslich der gewöhnliche Laienverstand das letzte Wort haben. Wenn an etwas nicht ein Privatrecht nachgewiesen werden kann, so ist ohne weiteres klar, dass der Staat der Eigentümer ist. Wir wollen nicht durch einen Rückweisungsantrag die Wasserpiraten unterstützen. Es macht fast den Anschein, als ob sie fürchteten, ihren bisherigen Praktiken nicht mehr nachleben zu können. Man ist im Volk mit diesen Leuten nicht einverstanden und es gibt viele auf dem Lande, die nichts weniger als meine politischen Parteigänger sind, die aber doch in diesem Punkte meine Ansicht teilen. Ich möchte Ihnen daher die Ablehnung des Antrages auf Rückweisung empfehlen.

Abstimmung.

Für den Rückweisungsantrag . . . . Minderheit.

Präsident. Die Diskussion in der Hauptsache dauert fort.

Grieb. Ich möchte mich nur gegen den Vorwurf verwahren, als ob ich für die Wasserpiraten das Wort ergriffen hätte. Ich habe lediglich meiner Ueberzeugung Ausdruck gegeben und meine Ausführungen im Interesse der Annahme des Gesetzes gemacht. Ich bin bis zur Stunde noch nicht belehrt worden, dass die Redaktion des Art. 2 eine gute sei. Ich wiederhole: im ersten Alinea heisst es, ein Gewässer, das im Privateigentum ist, aber unter öffentlicher Aufsicht steht, wird im Gesetz als öffentliches Gewässer behandelt; im zweiten Alinea sodann wird bestimmt: Allfällige privatrechtliche Verhältnisse an einem solchen Gewässer werden durch das Zivilgesetz geregelt. Ich nehme an, an einem Privatgewässer gibt es privatrechtliche Verhältnisse. Nun begreife ich nicht, dass man sagt: Wenn allfällig an diesem Privateigentum, an diesem Privatgewässer ein privatrechtliches Verhältnis bestehen sollte, so wird es durch das Zivilgesetz geregelt. Man will wohl etwas anderes sagen. Nach dem Zivilgesetz kann einer mit seinem Gewässer, abgesehen von der Unterhaltspflicht, machen, was er will, während nach dem vorliegenden Gesetz einer damit nicht mehr nach Belieben schalten und walten kann. Man kann in besten Treuen verschiedener Ansicht darüber sein, ob die Privatgewässer, die der öffentlichen Aufsicht unterstellt sind, einbezogen werden. Ich habe nichts dagegen, aber dann muss man Art. 2 so redigieren, dass man weiss, was er sagen will.

Will. Herr Gränicher hat die Anregung gemacht, es möchte in Art. 2 den Bestrebungen für Heimatschutz Rechnung getragen und eine gegen die Verunstaltung von Naturschönheiten schützende Bestimmung aufgenommen werden. Grundsätzlich ist gegen diese Forderung wohl nichts einzuwenden. Es ist richtig, dass durch manches Konzessionsbegehren eine Naturschönheit, die für den betreffenden Landesteil, die Talschaft oder Ortschaft eine grosse Attraktion bildet, vernichtet werden könnte. Dem muss man entgegentreten, obschon die wirtschaftlichen Bedürfnisse immerhin in den Vordergrund zu stellen sind. Uebrigens stehen auch wirtschaftliche Interessen im Spiele, wenn eine Naturschönheit beeinträchtigt wird. Der Forderung des Herrn Gränicher scheint mir jedoch durch Art. 4 Rechnung getragen zu sein, wonach eine Konzession nur dann erteilt werden soll, wenn der projektierten Unternehmung nicht öffentliche Interessen entgegenstehen. Sollte diese Bestimmung Herrn Gränicher nicht als genügend erscheinen, so müsste bei Art. 4 ein ergänzender Antrag gestellt werden, jedenfalls nicht hier bei den grundlegenden Bestimmungen.

Herr Rossel beantragt einen Zusatz zum ersten Satz von Art. 2, wonach derselbe folgendermassen lauten würde: «Mit bezug auf die Nutzbarmachung der Wasserkräfte gelten als öffentliche Gewässer alle Seen, Flüsse und Bäche, woran nicht Privatrechte nachgewiesen oder nachweisbare Gebrauchsrechte, entstanden durch Wasserbaubewilligungen, vorhanden sind.» Was sind nun hauptsächlich für nachweisbare Gebrauchsrechte vorhanden? Die bestehenden Wasserrechtskonzessionen der Elektrizitätswerke Wynau, Wangen, Kander, Hagneck und so weiter. Will Herr Rossel die hier in Frage kommenden Gewässer ihres öffentlichen Charakters entkleiden? Ich glaube nicht, sondern er meint mit dem Antrag wohl etwas anderes. Herr Rossel hat uns ein hübsches Bild von der

Bedeutung der Wasserkräfte für die elektro-chemische Industrie entworfen. Ich stimme seinen Ausführungen bei und bin auch der Ansicht, dass unsere Wasser- und Elektrizitätswerke, obschon die Hoffnungen vielfach allzu hoch gespannt werden, berufen sind, nach dieser Richtung für unsere Volkswohlfahrt und die allgemeine Produktion eine grosse Rolle zu spielen. Aber Herr Rossel würde mit seinem Antrag die Nutzbarmachung der Wasserkräfte auf möglichst breiter Basis gerade einschränken. Die Wasserkräfte an öffentlichen Gewässern können nach den Grundlagen des vorliegenden Gesetzes am vorteilhaftesten ausgebeutet werden. Die betreffenden Elektrizitätswerke erhalten die Konzession gegen eine zum vornherein festgesetzte Gebühr, ihre Steuerpflicht ist umschrieben, ihre Abgabepflicht und ihr Verhältnis zur Oeffentlichkeit fixiert und sie sind daher in der Lage, die billigste elektrische Kraft zu erzeugen und abzugeben, nicht dagegen die Werke, die vielleicht an Privatgewässern errichtet werden oder, der öffentlichen Aufsicht entzogen, sich in den Händen der Privatspekulation befinden, die mit Gründerprämien belegt sind, von Anfang an den Keim der schwersten Belastung in sich tragen und bevor sie nur gebaut sind, schon spekulativ ausgebeutet und fruktifiziert werden müssen. Ich glaube, auch Herr Rossel wird das nicht haben wollen, und ich empfehle Ihnen aus allen diesen Gründen die Ablehnung seines Antrages.

Rossel. Ich beabsichtige selbstverständlich nicht, der Privatspekulation das Wort zu reden. Dagegen hat der Gesetzgeber die Pflicht, die Privatinitiative zu schützen und allfällige zu weit gehende Ansprüche des Staates zurückzuweisen; sonst wird das Gesetz auch vom Volk nicht angenommen werden. Ich glaube, mein Antrag wird dem gerecht und deshalb halte ich ihn aufrecht. Auch ein Gebrauchsrecht soll vom Staat geschützt werden und nicht ohne Entschädigung einfach von ihm aufgehoben werden können.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was den Antrag des Herrn Rossel anbelangt, so verweise ich auf die Bestimmungen des Art. 33 über die Dauer bereits bestehender Konzessionen und Wasserrechte. Das Gesetz findet nur beschränkte Anwendung auf die frühern Konzessionen und zwar nur auf diejenigen, in denen die zukünftige Gesetzgebung vorbehalten ist. Herr Rossel hat eine bestehende Konzession im Auge. Er kann ruhig sein: bestehende Konzessionen müssen geschützt werden und der Staat kann keine Rechte, die er kraft seines Hoheitsrechtes auf Grund des Gesetzes von 1857 in Anspruch genommen hat, ohne weiteres negieren. Herr Rossel will aber mit seinem Zusatz eine bestimmte Art von Privatrechten herausnehmen. Warum das, wenn man doch allgemein sagt, dass Privatrechte bestehen bleiben, wenn sie nachgewiesen sind? Herr Rossel möchte eben von diesem Nachweis entbinden und es als genügend erklären, wenn es in der Konzession steht. Nun, was in der Konzession steht, das muss der Staat respektieren, soweit er nicht die künftige Gesetzgebung vorbehalten hat oder die heutige Konzessionsausnützung über die ursprüngliche Konzessionserteilung hinausgeht. Es kommt nämlich vor, dass zum Beispiel vor 100 Jahren eine Wasserrechtskonzession für eine Mühle, Säge und so weiter erteilt wurde; derartige Anlagen brauchen aber bloss 4, 5 und nicht 50, 100 oder 1000 PS. Auf diese kleinen Anlagen haben wir es überhaupt nicht abgesehen, wir wollen sie nicht belasten und in den Rückkaufsbestimmungen ist auch vorgesehen, dass ihnen im Maximum 25 Jahre angerechnet werden und sie also noch 75 Jahre fortbestehen dürfen. Ich frage: warum hier ein besonderes Recht, das Gebrauchsrecht, herausnehmen? Wenn einer irgend ein Privatrecht, sei es ein Gebrauchsrecht oder ein anderes, nachweisen kann, so wird es geschützt und wenn einer sich für sein Recht auf eine Konzession berufen kann, so hat er eben einen rechtsgültigen Titel. Der Antrag Rossel darf also ruhig abgelehnt werden. Wenn er ihn geltend machen wollte, könnte es übrigens nur bei Art. 33 geschehen, jedenfalls nicht hier bei Art. 2.

Das letzte Votum des Herrn Grieb hat mich etwas aufgeklärt, ich weiss nun, was er meint. Er glaubt, wir wollen im zweiten Satz des ersten Alinea behaupten, dass die unter öffentlicher Aufsicht stehenden Gewässer öffentliche Gewässer seien. Das fällt uns gar nicht ein. Sie finden in der Verordnung von 1884 alle 34 öffentlichen Gewässer aufgezählt und dann folgt die lange Reihe der Privatgewässer, die unter öffentliche Aufsicht gestellt sind. An diesen Privatgewässern beanspruchen wir nicht das Eigentumsrecht, sondern wir sagen: für alle auf Grund bisheriger Erlasse der öffentlichen Aufsicht unterstehenden Gewässer wird die juristische Präsumption des öffentlichen Gewässers aufgestellt, aber dann folgt der Nachsatz: sobald ein Privatrecht nachgewiesen wird, fällt die Qualität des öffentlichen Gewässers dahin. Der Staat vindiziert das Hoheitsrecht in bezug auf die Nutzbarmachung der Wasserkräfte, aber nur soweit nicht Privatrechte nachgewiesen werden. Dann kommt das zweite Alinea und bestimmt, dass allfällige privatrechtliche Verhältnisse nicht etwa durch das vorliegende Gesetz oder die regierungsrätliche Verordnung von 1884 oder einen andern Erlass geregelt werden, sondern dass denselben der zivilrechtliche Schutz vorbehalten wird. Wenn man geglaubt hat, man wolle einfach diese Privatgewässer als öffentliche Gewässer erklären, dann begreife ich allerdings, dass Opposition gemacht wurde. Wenn Herr Grieb eine bessere Redaktion weiss, so nehme ich dieselbe gerne entgegen. Ich glaube, wir meinen jetzt das nämliche.

Abstimmung.

1. Für den Zusatzantrag Rossel . . Minderheit.
2. Für Annahme des Art. 2 . . . . Mehrheit.

Beschluss:

Art. 2. Mit bezug auf die Nutzbarmachung der Wasserkräfte gelten als öffentliche Gewässer alle Seen, Flüsse und Bäche, woran nicht Privatrechte nachgewiesen sind. Namentlich gehören dazu diejenigen Gewässer, welche durch die zur Zeit der Annahme dieses Gesetzes in Kraft stehenden Erlasse als öffentliche oder der öffentlichen Aufsicht unterstehende Gewässer bezeichnet werden.

Allfällige privatrechtliche Verhältnisse an solchen Gewässern werden durch die Zivilgesetzgebung, die Unterhaltspflicht durch das Gesetz vom 3. April 1857 geregelt.

Art. 3.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Nutzbarmachung der dem Staate zustehenden Wasserkräfte geschieht auf dem Wege der Verleihung, der Konzession. Es war die Frage zu prüfen, ob der Staat aus der Nutzbarmachung der Wasserkräfte ein Monopol machen soll. Die Regierung steht noch auf dem nämlichen Standpunkt, den sie Ihnen anlässlich der Beantwortung der Interpellation Scheurer über die Beteiligung des Staates an den Kander- und Hagneckwerken auseinandergesetzt hat. Sie will kein Monopol, keine Selbstausbeutung, sondern die Privatinitiative soll vorangehen. Dagegen soll sich der Staat so stark beteiligen, dass er einen bestimmenden Einfluss auf die Art und Weise der Ausbeutung einer Wasserkraft ausüben kann. Wenn das Monopol eingeführt würde und die Privatinitiative sich nicht mehr betätigen könnte, würde eine Reihe von Wasserkräften nicht ausgenützt. Darum haben wir vom Monopol abgesehen. Immerhin muss dem Staat die Möglichkeit gewahrt werden, ein derartiges Werk selbst zu bauen und zu betreiben, wenn die öffentlichen Interessen es erfordern. Daher der zweite Satz in Art. 3. Wir empfehlen Ihnen die Annahme dieses Artikels.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 3. Die Nutzbarmachung der dem Staate zustehenden Wasserkräfte geschieht auf dem Wege der Verleihung (Konzession). Soweit dies durch die öffentlichen Interessen erfordert wird, kann sie jedoch durch den Staat selbst erfolgen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um $5^1/_4$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Zehnte Sitzung.

Dienstag den 4. Dezember 1906,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Steiger.*

Der Namensaufruf verzeigt 191 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 43 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Berger (Langnau), Bürki, Burren, Fankhauser, Hari, Hofer, Küenzi (Madretsch), Lenz, Meyer, Mürset, Näher, Pellaton, Schüpbach, Stämpfli (Schwarzenburg), Stauffer (Biel), Tännler, Trüssel, Weber (Porrentruy), Winzenried, Wyss; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Albrecht, Amrein, Bähni, Blanchard, Burger, Eckert, Egli, Freiburghaus, Grossglauser, v. Grünigen, Henzelin, Hostettler, Hügli, Lanz (Rohrbach), Marti (Lyss), Merguin, Mouche, Peter, Rossé, Schneider (Pieterlen), Tièche, Wächli, Wälti.

Präsident. Die Kommission zur Vorberatung des Dekretes betreffend die Einteilung der römisch-katholischen Gemeinden des Jura wünscht eine Vermehrung ihres Bestandes von 9 auf 11 Mitglieder.

M. **Péquignot.** Permettez-moi d'exprimer ma surprise de ce que cet objet ne soit pas traité dans cette session. Je ne veux pas m'opposer à la proposition qui est faite, mais je prends acte que cette affaire traîne depuis de longues années, qu'à la dernière session du Grand Conseil il avait été décidé d'une manière formelle qu'elle serait discutée la semaine dernière, et qu'ainsi on n'en retarderait pas davantage la solution. Nos populations jurassiennes sont intéressées à ce qu'elle intervienne au plus tôt. Et voici qu'un nouveau renvoi devient nécessaire par le fait que l'on veut augmenter le nombre des membres de la commission.

Dans ces circonstances je désirerais savoir si oui ou non on veut une fois mettre cet objet à l'ordre du jour, et si l'on veut le faire encore à cette session, ou bien si l'on peut compter qu'il le sera à la session extraordinaire qui aura lieu sauf erreur, fin janvier ou commencement de février.

Je vous répète, Messieurs, que nos populations sont impatientes, qu'il s'agit réellement d'accomplir un acte de simple justice, d'équité, attendu depuis trente ans.

Präsident. Ich kann Herrn Péquignot nur erwidern, dass ich die Absicht hatte, dieses Dekret auf die Tagesordnung zu setzen; ich musste aber das Erscheinen der gedruckten Vorlage abwarten. Solange dieselbe nicht vorliegt, kann das Geschäft naturgemäss nicht auf die Traktanden gesetzt werden.

Gegen den Wunsch der Kommission auf Vermehrung des Mitgliederbestandes wird von keiner Seite opponiert. Sie haben denselben somit gutgeheissen und das Bureau wird die beiden Ergänzungswahlen treffen.

Tagesordnung:

Gesetz

betreffend

die Nutzbarmachung der Wasserkräfte im Kanton Bern.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 688 hievor.)

II. Die Erteilung der Wasserkraftkonzession.

Art. 4.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der zweite Abschnitt behandelt die Erteilung der Wasserkraftkonzession und in Art. 4 wird der leitende Grundsatz aufgestellt.

Die erste Voraussetzung, an welche die Konzessionserteilung geknüpft wird, ist die, dass der projektierten Unternehmung keine öffentlichen Interessen entgegenstehen dürfen. Den gleichen Vorbehalt finden wir in den Gesetzgebungen von Zürich und St. Gallen und im Entwurf eines schweizerischen Zivilgesetzbuches. Was als öffentliche Interessen in Frage kommt, darüber ist von Fall zu Fall zu entscheiden. Dabei betone ich, dass es sich nicht etwa nur um den Fall handeln kann, wo die Wasserkraft vom Staat in Anspruch genommen wird, sondern es können auch in anderer Weise der Konzessionserteilung öffentliche Interessen entgegenstehen. Denken Sie zum Beispiel, dass beabsichtigt würde, das sämtliche Wasser des Tales in Kandersteg oder hinter den Bühlstützen zu fassen und durch den Berg nach Leissigen zu leiten, so dass nachher die ganze Talschaft ohne Wasser wäre; einem solchen Projekt stünde eine Summe von öffentlichen Interessen entgegen und die Konzessionsbehörde würde mit Recht die Konzession verweigern.

Die andere Voraussetzung ist die, dass für Staat oder Gemeinde und Bevölkerung aus der Unternehmung voraussichtlich nennenswerte Vorteile erwachsen. Auch hierüber liegt der Entscheid bei der Konzessionsbehörde. Wenn keine solchen Vorteile zu erwarten sind, hat der Staat kein Interesse daran, seine Wasserkräfte abzugeben. Wenn es sich zum Beispiel darum handeln würde, eine Wasserkraft zu fassen und sie durch einen Berg ausser Landes zu führen, so würden daraus natürlich weder dem Staat, noch der Gemeinde, noch der Bevölkerung ein Vorteil erwachsen und darum würde in einem solchen Falle die Konzession nicht erteilt.

Gurtner (Lauterbrunnen). Ich möchte darüber Auskunft haben, ob die Regierung jeweilen die betreffende Gemeinde anfragen wird, ob sie mit der Abtretung einer Wasserkraft und mit den Bedingungen einverstanden ist oder nicht, mit andern Worten, ob die Gemeinde dazu auch etwas zu sagen hat oder ob die Regierung ihre Beschlüsse über den Kopf der Gemeinde weg fassen wird. Wir haben in dieser Beziehung in Lauterbrunnen unsere Erfahrungen gemacht und ich möchte darüber Auskunft, ob unsere Wasserkräfte, die wir für den Fremdenverkehr nötig haben, geschützt sind oder nicht. Sie wissen auch, dass man in jüngerer Zeit den Reichenbachfällen Wasser für das Kanderwerk entziehen wollte. Solange die Regierung so zusammengesetzt ist, wie es gegenwärtig der Fall ist, haben wir freilich nichts zu fürchten. Aber wir waren nicht immer in diesem Fall. So hat zum Beispiel Herr Morgenthaler zu verschiedenen Malen unsere Gemeinde ganz nebensächlich behandelt. Seinerzeit wurde die Konzession an die Jungfraubahn in dem Sinne erteilt, dass nur so viel Wasser entzogen werden dürfe, als notwendig sei, um die für die Jungfraubahn nötige Elektrizität zu erzeugen. Als dann die Jungfraubahn mehr Wasser entzog, als sie nach der Konzession berechtigt war, da wurde die Konzession von der Regierung ohne Begrüssung der Gemeinde abgeändert und der Gesellschaft erlaubt, Kraft zu Beleuchtungszwecken abzugeben. Die Regierung liess sich durch die Einsprache der Gemeinde nicht bewegen, von einer solchen Konzessionsänderung abzusehen und die Gemeinde Lauterbrunnen wurde dadurch geschädigt. Durch das Starkstromgesetz ist nun zwar dafür gesorgt, dass in Zukunft so etwas nicht mehr vorkommen kann. Ich wünsche also, dass die Gemeinden in ihren Interessen, namentlich auch bezüglich des Fremdenverkehrs geschützt werden.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist natürlich schwierig, in einem Gesetz genau zu definieren, wie in allen Fällen die Interessen dieser oder jener Verkehrsgruppe oder Gemeinde geschützt werden können. Man hat allgemein festgestellt, dass eine Konzession nur dann erteilt werden soll, wenn der projektierten Unternehmung nicht öffentliche Interessen entgegenstehen und daraus voraussichtlich für Staat oder Gemeinde und Bevölkerung nennenswerte Vorteile erwachsen. Man wird von Fall zu Fall zu entscheiden haben, wo die grössere Summe von Interessen vorhanden sei. Es können ja auf beiden Seiten öffentliche Interessen im Spiele sein. Es wäre möglich, dass durch eine Unternehmung eine Naturschönheit verunstaltet würde, dass aber auf der andern Seite noch viel grössere allgemeine Interessen der betreffenden Bevölkerung selbst existierten, die einer Konzessionsverweigerung entgegenstehen würden. Es muss da von Fall zu Fall abgewogen werden, wo die grössern Interessen liegen. Herr Gränicher hat gestern bereits die gleiche Anregung gemacht, wie heute Herr Gurtner, und ich habe mir die Sache überlegt und glaube, man könnte durch Aufnahme eines zweiten Alinea in Art. 4 den geäusserten Begehren Rechnung tragen. Ich habe ein solches

zurzeit noch nicht redigiert, gebe aber die Erklärung ab, dass die Regierung mit der Aufnahme einer Bestimmung einverstanden sein wird, wonach anerkannte Naturschönheiten in der Regel nicht verunstaltet werden sollen. Nur wenn sehr gewichtige Gründe vorliegen würden, könnte darauf nicht Rücksicht genommen werden. Wir werden also sehen, ob sich in diesem Sinne ein zweites Alinea aufstellen lässt.

Im weitern mache ich darauf aufmerksam, dass nach dem Entwurf eine Projektierungsbewilligung notwendig ist und das Konzessionsgesuch publiziert werden muss. Die Gemeinden erhalten also von demselben Kenntnis, bevor die Konzessionsbehörde darüber entscheidet, und sie können bei der Regierung vorstellig werden. Wenn ihnen auch nicht ein förmliches Einspracherecht zuerkannt wird, so haben sie doch das Recht, durch Eingaben die Regierung darauf aufmerksam zu machen, auf welcher Seite die grössere Summe von öffentlichen Interessen vorhanden sei.

Will. Herr Gurtner hat auf den Reichenbachfall hingewiesen und gesagt, dass seitens der Kander- und Hagneckwerke ein Konzessionsgesuch hängig gemacht worden sei für ein Projekt, dessen Ausführung diese Naturschönheiten verunstaltet hätte. Ich würde den Fall nicht aufgreifen, wenn er nicht typisch wäre. Ich bin mit Herrn Gurtner und allen denjenigen, die schützende Bestimmungen zugunsten der Naturschönheiten aufstellen wollen, im vollen Umfang einverstanden und bin ebenfalls der Ansicht, dass, soweit möglich, alles vermieden werden soll, was zur Verunstaltung von Naturschönheiten führen könnte. In sehr vielen Fällen lässt sich das machen, ohne den industriellen Zweck allzusehr zu beeinträchtigen. Eine Wasserwerkanlage kann in vielen Fällen so erstellt werden, dass sie der Naturschönheit keinen wesentlichen Abbruch tut, jedenfalls nicht in der Sommerzeit, wo unsere Gebirgsbäche eine enorme Wassermenge führen. In dem erwähnten Falle, der eine gewisse Aufregung verursacht hat, handelte es sich nach dem aufgelegten, durchaus unverbindlichen Projekte, das noch in allen Details hätte abgeändert werden können, darum, dem Reichenbach ein kleines Wasserquantum zu entziehen, hoch oben zu fassen und in einem starken Gefälle nach unten zu leiten. Der Entzug der kleinen Wassermenge wäre im Sommer gar nicht bemerkbar gewesen. Am gleichen Ort existiert eine Anlage in halbfertigem Zustand, die eine viel grössere Wassermenge weiter unten fasst und durch deren Vorhandensein die Naturschönheit zum mindesten ebensosehr beeinträchtigt wird als durch das Projekt, das angefochten worden ist. Allein auch hier spielen wie anderwärts nicht nur ästhetische Rücksichten und der Sinn für Erhaltung der Naturschönheiten, sondern Konkurrenzbestrebungen mit. Man muss also vorsichtig sein bezüglich der Bestimmung, die man in das Gesetz aufnehmen will. Jedes Gefäll, mit sehr wenig Ausnahmen, ist eine reizende Naturerscheinung, an der der Grossteil der Bevölkerung Freude hat. Wenn wir überall da, wo ein Teil der Bevölkerung der Ansicht ist, die Naturschönheit werde beeinträchtigt, die Konzession verweigern wollten, so könnten unsere Wasserkräfte gar nicht nutzbar gemacht werden und ein grosser Teil dieses Reichtums müsste auch fernerhin brach liegen. Es muss also in jedem einzelnen Falle weislich abgewogen werden, wo die grössere Summe von Interessen liegt. Da wo es sich um eine Attraktion handelt, zu der Fremde und Einheimische hingezogen werden, sollte keine Konzession nachgesucht und wenn sie nachgesucht wird, nicht erteilt werden. Ich habe ebenfalls eine Lösung gesucht, um hier einige Beruhigung zu schaffen, sie aber auch noch nicht gefunden. Im übrigen habe ich nichts dagegen einzuwenden, wenn ein Alinea beigefügt wird, was bis zur zweiten Beratung leicht geschehen kann.

Ich erlaube mir, eine kleine redaktionelle Aenderung am Schluss von Art. 4 zu beantragen, nämlich dass die Worte «für Staat oder Gemeinde und Bevölkerung» durch den Ausdruck «für die öffentliche Wohlfahrt» ersetzt werden. Ich glaube, auch darin liegt eine gewisse Beruhigung, dass die Konzessionsbehörde veranlasst wird, in jedem Fall die allgemeinen, öffentlichen Interessen und die öffentliche Wohlfahrt zu berücksichtigen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube, man dürfe nicht nur auf die öffentliche Wohlfahrt abstellen, denn da würde unter Umständen nur der Gesamtstaat in Frage kommen, während es zweifellos Fälle gibt, wo auch nur das Interesse einer einzelnen Gemeinde massgebend ist. Das trifft zum Beispiel für den von Herrn Gurtner erwähnten Fall von Lauterbrunnen zu, wo die Regierung erklärte, wenn die Kraftlieferung seitens der Jungfraubahn nicht in einer Form erfolgt, welche Lauterbrunnen befriedigt, so muss eine andere Lösung gesucht werden. Ein ähnlicher Fall lag bei Gsteig vor. Wir müssen die Bestimmung möglichst allgemein fassen, damit auch die Vorteile für eine einzelne Gemeinde oder einen bestimmten Teil der Bevölkerung in Berücksichtigung gezogen werden können, sonst könnte unter Umständen eine Regierung, die sich an den Buchstaben des Gesetzes halten würde, in einem bestimmten Fall erklären, für die Volkswohlfahrt als solche resultieren keine nennenswerten Vorteile. Wenn es hiesse: für Staat und Gemeinde und Bevölkerung, so könnte man die Worte in den einen Begriff «für die öffentliche Wohlfahrt» zusammenfassen, aber wir sagen ausdrücklich: für Staat oder (im Gegensatz zu Staat) Gemeinde und Bevölkerung. Ich möchte Ihnen empfehlen, an dieser Redaktion festzuhalten.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag Will) . . Mehrheit.

Beschluss:

Art. 4. Eine Konzession zur Nutzbarmachung der Wasserkräfte aus einem öffentlichen Gewässer soll nur dann erteilt werden, wenn der projektierten Unternehmung nicht öffentliche Interessen entgegenstehen und daraus voraussichtlich für Staat oder Gemeinde und Bevölkerung nennenswerte Vorteile erwachsen.

Art. 5.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Entgegennahme eines Konzessions-

gesuches wird an die Voraussetzung des Vorhandenseins einer Bewilligung zur Projektierung geknüpft. Eine ähnliche Einrichtung besteht bereits bezüglich der Bergwerke und wir haben mit derselben dort so gute Erfahrungen gemacht, dass wir hier ebenfalls eine solche Projektierungsbewilligung vorsehen. Der Zweck derselben ist eine genaue Vorbereitung des Projektes, was wiederum zur Folge hat, dass nur seriöse Reflektanten solche Bewilligungen nachsuchen werden. Es soll nicht genügen, dass man einfach auf einem Blatt der Dufourkarte eine Linie zieht und ein paar Berechnungen beifügt, um sich gestützt darauf eine Konzession zusichern zu lassen, wie gelegentlich versucht worden ist, sondern derjenige, der eine Konzession nachsucht, soll ein richtig ausgearbeitetes Projekt vorlegen, damit die Behörden von Anfang an über das geplante Unternehmen richtig orientiert werden.

Derjenige, der eine Projektierungsbewilligung erhalten hat, wird dadurch berechtigt, alle für die Projektausarbeitung nötigen Messungen, Nivellierungen und übrigen Untersuchungen vorzunehmen. Natürlich ist er den Grundeigentümern für verursachte Störungen und Schädigungen auf ihrem Eigentum schadenersatzpflichtig und die Baudirektion kann ihn zur Sicherheitsleistung für derartige Schadensfälle anhalten, bevor sie ihm die Projektierungsbewilligung erteilt.

Die Erteilung der Projektierungsbewilligung wird publiziert, wodurch die Grundeigentümer und auch dritte Reflektanten davon Kenntnis erhalten, dass eine Konzession nachgesucht wird.

Herr Dürrenmatt hat bei der Eintretensdebatte bemerkt, er vermisse eine Bestimmung darüber, unter welchen Voraussetzungen eine Projektierungsbewilligung verweigert werden könne. Der Entwurf geht davon aus, dass jedem Gesuch um Erteilung einer solchen Bewilligung entsprochen werden soll. Selbst wenn die Regierung von vorneherein annimmt, dass der Unternehmung öffentliche Interessen entgegenstehen, wird die Projektierungsbewilligung doch erteilt werden, damit man genau sieht, in welchem Umfang die Wasserkraft ausgenützt werden soll, ob durch die Unternehmung die öffentlichen Interessen gewahrt werden oder ob ihr solche entgegenstehen. Die Verhältnisse werden dadurch abgeklärt und die Regierung ist in der Lage, ihren definitiven Entscheid sachgemäss abzugeben. Natürlich wird je nach der Lage der Dinge der Gesuchsteller von ihr von vorneherein darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Konzession schwerlich werde erteilt werden können, da ihr eine grosse Summe öffentlicher Interessen entgegenstehe oder für Staat oder Gemeinde und Bevölkerung aus dem Projekt keine nennenswerten Vorteile zu erwarten seien. Ich gebe also die Erklärung ab zu Protokoll, dass die vorberatenden Behörden der Ansicht sind, dass eine Projektierungsbewilligung in jedem Fall erteilt werden soll.

Dürrenmatt. Nach den Erklärungen des Herrn Berichterstatters der Regierung bin ich etwas unschlüssig geworden, ob es noch nötig sei, eine ausdrückliche Bestimmung in dem von mir angedeuteten Sinne in das Gesetz aufzunehmen. Ich denke, man wird sich auf die Verhandlungen berufen können. Der Herr Finanzdirektor erklärt ausdrücklich zu Protokoll, die Meinung des Gesetzgebers sei, dass jedesmal eine Projektierungsbewilligung erteilt werden soll. Wenn diese Erklärung nicht abgegeben worden wäre, hätte ich allerdings gefunden, eine bezügliche Bestimmung, etwa des Inhalts: «Eine Bewilligung darf nur dann verweigert werden, wenn die Konzession gemäss Art. 4 voraussichtlich nicht erteilt werden kann», gehöre ins Gesetz. Ich hatte beabsichtigt, einen derartigen Vorschlag zu machen, glaube aber, dass man nach der Erklärung des Vertreters der Regierung nunmehr davon absehen kann, und ich verzichte also auf eine Antragstellung.

Will. Ich erlaube mir, zu Alinea 2 eine kleine Aenderung vorzuschlagen. Es heisst da: «Die Bewilligung zur Projektierung wird durch die Direktion der öffentlichen Bauten erteilt und berechtigt den Bewerber, sowohl im Bette des Gewässers als auch auf den angrenzenden Ufergrundstücken die notwendigen Messungen, Nivellierungen und übrigen Untersuchungen vorzunehmen.» Nun ist es aber oft notwendig, auch auf Grundstücken, die nicht Ufergrundstücke sind, Aufnahmen aller Art zu machen. Denken Sie zum Beispiel nur an das Projekt der Nutzbarmachung der Aare bei der Felsenau, nach welchem die grosse Aareschleife vermittelst eines kurzen Durchstiches durchschnitten werden soll. Da müssen natürlich bei der Nivellierung eine Reihe Grundstücke berührt werden, die nicht Ufergrundstücke sind. Ich beantrage deshalb, statt «Ufergrundstücke» zu sagen «Grundstücke, welche durch das Projekt berührt werden».

Heller, Präsident der Kommission. Ich halte die Ausführungen des Herrn Will für zutreffend und erkläre mich daher mit seinem Antrag einverstanden.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ebenfalls einverstanden!

Präsident. Wird der ursprüngliche Antrag von irgend einer Seite aufrecht erhalten? — Es ist nicht der Fall, und ich erkläre daher Art. 5 mit der von Herrn Will beantragten Abänderung angenommen.

Beschluss:

Art. 5. Jede Projektierung einer Wasserwerkanlage zum Zwecke der Vorbereitung eines Konzessionsgesuches ist bei der Direktion der öffentlichen Bauten anzumelden und bedarf einer Bewilligung. Es darf kein Konzessionsgesuch angenommen werden, welchem nicht eine solche Anmeldung und Bewilligung vorausging. Die Erteilung einer Bewilligung schliesst weitere Bewilligungen nicht aus.

Die Bewilligung zur Projektierung wird durch die Direktion der öffentlichen Bauten erteilt und berechtigt den Bewerber, sowohl im Bette des Gewässers als auch auf den angrenzenden Grundstücken, welche durch das Projekt berührt werden, die notwendigen Messungen, Nivellierungen und übrigen Untersuchungen vorzunehmen. Er hat jedoch den Beteiligten für verursachte Störungen und Schädigungen vollständigen Schadenersatz zu leisten, und kann auf ihr Verlangen hin oder von Amtes wegen durch die genannte Direktion zur Sicherheitsleistung angehalten werden (Art. 24).

Die Erteilung der Projektierungs-Bewilligung wird im Amtsblatt und im betreffenden Amts- oder Orts-Anzeiger publiziert.

Art. 6.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 6 behandelt das Konzessionsgesuch. Dasselbe ist die Voraussetzung zur Konzessionserteilung. Eine einzige Ausnahme greift Platz, wenn die Wasserkraft durch den Staat selbst ausgebeutet wird. Die Konzessionsbehörde braucht natürlich dem Staat keine Konzession zu erteilen und infolgedessen ist in diesem Fall auch kein Konzessionsgesuch nötig.

Konzessionsbehörde ist der Regierungsrat, vorbereitende Instanz die Baudirektion. Das Konzessionsgesuch soll die nötigen Angaben über die zur Gewinnung und Ausnützung der Wasserkraft geplanten Anlagen, Bauten und Einrichtungen unter Beifügung der erforderlichen Pläne und Berechnungen enthalten. Dies ist nötig, damit die Konzessionsbehörde beurteilen kann, ob das Konzessionsgesuch gerechtfertigt ist, und damit anderseits dritte Interessenten wissen, inwiefern allfällige Privatrechte durch das projektierte Unternehmen tangiert oder gar verletzt werden. Die nähern Bestimmungen über den Inhalt und die Beilagen des Konzessionsgesuches werden einem Dekret vorbehalten. Sie wissen, wie manigfaltig die Veränderungen speziell in der Elektrotechnik sind. Tagtäglich werden Neuerungen eingeführt und es wäre schwer, heute in einem Gesetz zu spezifizieren, was alles den Inhalt eines Konzessionsgesuches ausmachen soll. Es empfiehlt sich daher, im Gesetz nur die leitenden Grundsätze aufzustellen und die nähere Ausführung einem Dekret zu überlassen.

Das Konzessionsgesuch wird publiziert und es wird eine angemessene Frist festgesetzt, innerhalb welcher Einsprachen gegen die Konzessionserteilung geltend gemacht werden können. Diese Frist ist eine blosse Ordnungsfrist, keine Verwirkungsfrist. Nur rechtzeitig eingelangte Einsprachen können berücksichtigt werden, aber allfällige privatrechtliche Ansprüche werden durch die Nichtinnehaltung der Frist nicht verwirkt. Derjenige, der es versäumt, innerhalb der festgesetzten Frist Einsprache zu erheben, geht deshalb seiner privatrechtlichen Ansprüche nicht verlustig. Bei rechtzeitig eingelangten Einsprachen öffentlich-rechtlicher Natur entscheidet die Konzessionsbehörde darüber, ob sie berechtigt seien oder nicht; werden derartige Einsprachen innert der angesetzten Frist nicht erhoben, so fällt ein bezüglicher Vorbehalt in der Konzession einfach weg. Einsprachen privatrechtlicher Natur werden von der Konzessionsbehörde an die Zivilgerichte gewiesen und sie entscheidet über das Konzessionsgesuch unter Vorbehalt derjenigen privatrechtlichen Ansprüche, die gegenüber der Konzessionserteilung geltend gemacht worden sind.

Es ist nicht zweckmässig, die nähern Vorschriften über die Form und das Verfahren bei Einsprachen im Gesetz aufzustellen, sondern es empfiehlt sich auch hier, das einem Dekret vorzubehalten.

Dürrenmatt. Im dritten Alinea sollte es meines Erachtens heissen: «Die Auflegung ist im Amtsblatt und in den betreffenden Amts- oder Orts-Anzeigern bekannt zu machen» statt «im betreffenden Amts- oder Orts-Anzeiger». Ein solches Projekt kann unter Umständen mehrere Amtsbezirke berühren. Ich schlage deshalb vor, die Mehrzahl zu setzen.

Präsident. Wird der ursprüngliche Antrag von irgend einer Seite aufgenommen? — Es ist nicht der Fall und Sie haben daher dem Abänderungsantrag des Herrn Dürrenmatt zugestimmt.

Scherz. Art. 6 sieht als Konzessionsbehörde den Regierungsrat vor, und ich glaube mit vollem Recht. Nun wäre es aber gut, wenn für den Fall, dass die betreffende Gemeinde mit dem Entscheid des Regierungsrates nicht einverstanden ist und sich in ihren Interessen verletzt fühlt, eine Rekursinstanz geschaffen würde, wie das zum Beispiel auch in dem Gesetz über die Erhaltung der Kunstaltertümer geordnet ist. Wenn die Regierung ohne weiteres endgültig entscheidet, so könnte das unter Umständen zu unbeliebigen Missstimmungen führen. Ich beantrage daher, am Schluss des ersten Alinea den Zusatz aufzunehmen: «Die beteiligten Gemeinden haben das Recht, gegen Entscheide des Regierungsrates den Rekurs an den Grossen Rat zu ergreifen.» Ich denke, es kann unter Umständen auch der Regierung sehr angenehm sein, wenn eine solche Rekursinstanz besteht.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Antrag des Herrn Scherz ist sehr verlockend und ich gebe von vorneherein zu, dass es sehr schwierig ist, einen Gegenantrag zu verteidigen. Allein ich muss doch am Vorschlag des Regierungsrates festhalten und Sie ersuchen, von der Schaffung einer zweiten Instanz abzusehen. Erfahrungsgemäss wird, wenn eine Gemeinde sich verletzt fühlt, die Trommel stark gerührt, man sucht Bundesgenossen im Lande herum und, wenn es nicht anders geht, wird nach dem bekannten Sprichwort «Gibst du mir die Wurst, so lösch' ich dir den Durst» der Weg betreten, dass man erklärt: Helft uns in diesem Falle, wir werden euch dann bei anderer Gelegenheit auch beistehen. So werden Koalitionen geschaffen, die dem objektiven Recht nicht immer günstig sind. Der Entscheid darf füglich dem Regierungsrat überlassen werden. Er hat die Interessen des ganzen Kantons zu wahren und weiss am besten, wo in einem gegebenen Falle die grössere Summe von öffentlichen Interessen liegt. Die Gemeinden, die sich verletzt fühlen, werden natürlich immer behaupten, die grössere Summe von Interessen liege bei ihnen und dann geht das Markten los. Bis jetzt hat der Regierungsrat die Konzessionen erteilt und wir haben damit keine schlechten Erfahrungen gemacht. Ich kenne auch kein anderes kantonales Recht, das hier eine obere Instanz vorsehen würde.

Herr Scherz hat wohl die Interessen der Stadt Bern im Auge. Allein der Regierungsrat hat denselben in sehr weitgehender Weise Rechnung getragen. Er hatte der Stadt Bern zuerst eine Konzession für die Aare bei Wohlen erteilt; als die Gemeinde Bern dann aber kam und erklärte, dass sie sich mit Herrn Gugelmann über die Nutzbarmachung der Aare bei der Felsenau verständigt habe, haben wir ihr ohne weiteres die Konzession für dieses Werk auch erteilt. Wenn übrigens der Regierungsrat wirklich einmal einer Gemeinde

unrecht tun und entgegen der Bestimmung des Art. 4 ihre grösseren Interessen den kleineren Interessen auf der andern Seite hintansetzen würde, so hätte die unterliegende Partei immerhin das Rekursrecht an das Bundesgericht, von dem sie die Kassation des regierungsrätlichen Entscheides wegen Gesetzes- beziehungsweise Verfassungsverletzung verlangen könnte. Im Falle wirklicher Ungerechtigkeiten wäre also immer noch dieses «Hindernis auf dem Montbenon in Lausanne» da, wie Herr Scheurer sich einmal ausgedrückt hat. Das sollte genügen. Wenn der Antrag des Herrn Scherz angenommen würde, so würden drei Viertel aller Fälle vor den Grossen Rat gebracht und tagelange Diskussionen heraufbeschworen werden.

Rossel. Ich möchte über die Bedeutung des Wortes «Ausnützung» in Alinea 2 Auskunft haben. Wenn sich dasselbe auf den Nachsatz bezieht, so ist damit gesagt, dass im Falle der Errichtung eines Werkes ein ganz genauer Kostenvoranschlag für das Projekt eingereicht werden muss. Das ist meines Erachtens nicht ausführbar. Ich werde keinen Antrag mehr stellen, doch erlaube ich mir, gestützt auf einige Erfahrungen in der Materie, darauf aufmerksam zu machen, dass wir das Gesetz so redigieren müssen, dass es später angenommen werden kann. Dies trifft auch im vorliegenden Fall zu. Es ist klar, dass genaue Pläne über die Benützung der Wasserkraft vorgelegt werden müssen, allein es kann doch nicht verlangt werden, dass über die technische Verwertung derselben bis in alle Details Auskunft zu geben sei.

Wyder. Ich möchte den Antrag Scherz lebhaft unterstützen. Nach demselben würde den Gemeinden ein Rekursrecht an den Grossen Rat eingeräumt. Ich halte das nur für recht und billig, sonst wird eine ähnliche Situation geschaffen, wie sie gegenwärtig in Steuersachen zu recht besteht, wo die Regierung Partei und letzte Instanz ist. Auch bei der Brandassekuranz verhält es sich so. Die Regierung wählt die Oberexperten und der Brandbeschädigte hat nichts dazu zu sagen. Die Befürchtung, es könnten sich Koalitionen bilden und Vereinbarungen getroffen werden, teile ich nicht. Die Regierung wird immer Gelegenheit haben, ihre Stellungnahme im Grossen Rat zu begründen. Der Regierungsrat ist nicht immer aus den gleichen Mitgliedern zusammengesetzt und seine Anschauungen können wechseln. In der letzten Zeit macht es den Anschein, als ob alle Konzessionen für die Kander- und Hagneckwerke erworben werden sollen. Ich möchte lebhaft unterstützen, dass dem Grossen Rat in dieser Angelegenheit auch ein Wort vorbehalten werde.

Heller, Präsident der Kommission. Ich wende mich gegen den Antrag Scherz. Ich halte eine derartige Bestimmung wirklich nicht für notwendig; sie könnte leicht zu Komplikationen führen, die nicht im Interesse des öffentlichen Wohles liegen. Im ganzen Entwurf ist darauf Rücksicht genommen, dass in erster Linie auch die Interessen der Gemeinden gewahrt werden; darum ist es nicht nötig, eine obere Instanz zu schaffen. Zudem ist in Art. 30 vorgesehen, dass alle Administrativstreitigkeiten später, wenn das in Art. 40 der Verfassung vorgesehene Verwaltungsgericht geschaffen sein wird, durch dieses zu erledigen sind, statt durch den Regierungsrat. Ich möchte mich daher entschieden gegen die von Herrn Scherz beantragte Instanz aussprechen, die die ganze Durchführung des Gesetzes nur erschweren würde.

Morgenthaler (Burgdorf). Ich möchte mich ebenfalls gegen den Antrag Scherz aussprechen und zwar namentlich aus den vom Herrn Finanzdirektor angeführten praktischen Rücksichten. Wenn die Konzessionsgesuche vor das Forum des Grossen Rates gezogen werden könnten, so würde das uns so sehr belasten, dass wir gar keine Zeit mehr fänden zu fruchtbarer gesetzgeberischer Arbeit.

Der Antrag Scherz hat mich aber auf eine Frage aufmerksam gemacht, die von dem Herrn Finanzdirektor in seinem einleitenden Votum bereits angetönt worden ist. Wie soll die Konzessionserteilung an den Staat selbst erfolgen? Ich gebe zu, dass diese Frage momentan oder in der nächsten Zukunft vielleicht keine praktische Bedeutung hat. Allein im Schlusssatz von Art. 3 wird doch die Möglichkeit vorausgesehen, dass der Staat sich selbst eine Konzession erteile. Da frage ich mich in der Tat, ob es richtig sei, wenn eine solche Konzessionserteilung an den Staat vom Regierungsrat, der obersten Verwaltungsbehörde des Staates ausgehe. Das scheint mir etwas weit gegangen zu sein und eine solche Angelegenheit, bei der das öffentliche Wohl in so hohem Masse interessiert ist, sollte zum mindesten dem Grossen Rat unterbreitet werden. Ich stelle vorläufig keinen Antrag, möchte aber die vorberatenden Behörden bitten, sich darüber auszusprechen, ob es sich nicht empfehlen würde, das erste Alinea folgendermassen zu fassen: «Die Konzessionen zur Nutzbarmachung der Wasserkräfte aus öffentlichen Gewässern werden für Private und Gemeinden durch den Regierungsrat, für den Staat durch den Grossen Rat erteilt.» Eine derartige Bestimmung würde keine Ueberlastung des Grossen Rates nach sich ziehen, denn die Fälle, wo der Staat selbst als Konzessionsbewerber auftritt, werden nicht häufig vorkommen und der Grosse Rat würde wohl die Zeit leicht finden, sich mit derartigen Projekten zu befassen.

Dürrenmatt. Mir scheint, der Antrag Scherz verdiene angenommen zu werden. Die Ausübung des Hoheitsrechtes der Konzessionserteilung ist eine so wesentliche Sache, dass man dafür wohl an den Grossen Rat wachsen darf. Ich halte es für ebenso wichtig wie die Gewährung des Expropriationsrechtes und jedenfalls für wichtiger als die Ausübung des Begnadigungsrechtes durch den Grossen Rat etwa im Falle einer Bestrafung wegen Uebertretung des Wirtschaftsgesetzes oder wegen Schulabsenzen. Die Ausübung dieses Hoheitsrechtes muss in einer Weise garantiert werden, dass man im Grossen Rat noch eine letzte Instanz findet. Der Herr Finanzdirektor befürchtet die Bildung von Koalitionen von Gemeindeinteressen und Gemeindevertretungen. Können sich denn im Schosse des Regierungsrates nicht auch Koalitionen bilden? Es ist nicht ganz billig, wenn der Herr Finanzdirektor den Grossen Rat als so viel zugänglicher für nebensächliche Einflüsse betrachtet als die Regierung. Wir sind alle Menschen, Regierungsräte und Grossräte, aber die Objektivität im Grossen Rat dürfte wenigstens ebenso gross sein wie diejenige in der Re-

gierung. Wenn wir im Gesetz nach verschiedenen Richtungen sehr scharfe Bestimmungen zur Wahrung der Staatshoheit auf dem Gebiet der Nutzbarmachung der Wasserkräfte aufstellen, sollten wir es auch mit den Rechten der Gemeinden recht ernst nehmen. Das wird dem Gesetz Freunde verschaffen. Ich unterstütze daher lebhaft den Antrag des Herrn Scherz.

Will. Ich habe meinerseits alles Vertrauen in den Grossen Rat, dass er im Rekursfalle volle Gerechtigkeit walten lassen und einen richtigen Entscheid treffen würde. Allein ich halte es gestützt auf die Erfahrungen, die ich in diesen Angelegenheiten machen konnte, doch für meine Pflicht, den Grossen Rat aufmerksam zu machen, wohin unter Umständen eine solche Bestimmung führen könnte. Ein Rekurs an den Grossen Rat kann sich nicht nur um die prinzipielle Frage drehen, ob die Konzession aus Gründen des öffentlichen Wohles erteilt oder verweigert werden soll, sondern um eine Reihe von kleinen Konkurrenz- und Interessenkonflikten. Technisch am vorteilhaftesten kann eine projektierte Anlage nur an einem Ort erstellt werden; es ist aber möglich, vielleicht mit etwas weniger Gefälle, mit etwas längern Leitungen, mit etwas mehr Aufwand sie auch an einem andern Ort, am entgegengesetzten Ufer zu errichten. Nun machen sich zwischen den betreffenden Gemeinden sofort Steuerinteressen geltend, da natürlich die neuen Grundsteuerschatzungen derjenigen Gemeinde zugut kommen, auf deren Boden die Anlage ausgeführt wird. Schon dieser Umstand eröffnet die Perspektive auf eine Reihe von Beschwerden und Reklamationen und die daherigen Rekurse würden den Grossen Rat fast endlos beschäftigen. Ich gebe zu, dass die Angelegenheit wichtig ist, aber es darf doch auch darauf hingewiesen werden, dass meines Wissens bisher Ungerechtigkeiten nicht vorgekommen, sondern die Konzessionserteilungen im allgemeinen in richtiger Weise erfolgt und insbesondere die Interessen der Gemeinden niemals verletzt worden sind. Die Gemeinden, die sich in richtiger Form um eine Konzession beworben und sich darüber ausgewiesen haben, dass sie imstande sind, ein solches Werk auszuführen, sind, soweit mir bekannt, immer unbeanstandet in den Besitz der Konzession gelangt. Das gilt nicht nur für die Stadt Bern, sondern für eine Reihe anderer Gemeinden. Ich fürchte, dass der Grosse Rat durch diese Rekurse künftighin derart überlastet würde, dass seine gesetzgeberische und andere Tätigkeit darunter leiden würde.

Wyder. Ich wäre schon damit einverstanden, die Sache an das Verwaltungsgericht zu weisen, aber zuerst müssen wir ein solches haben. Die Schaffung eines Verwaltungsgerichtes steht schon seit Jahren auf den Traktanden, aber bis jetzt ist es noch nicht zustande gekommen. Daher ist es nötig, dass streitige Fälle vor den Grossen Rat gebracht werden können; ihre Zahl wird nicht so gross sein, wie man von verschiedener Seite befürchtet. Der Grosse Rat hat viel geringfügigere Entscheidungen zu treffen als die sind, um welche es sich hier handelt. Sie wissen, dass im Oberhasle noch gewaltige Wasserkräfte der Ausbeutung fähig sind, und es kann einer Landesgegend nicht gleichgültig sein, ob diese Wasserkräfte vielleicht dem Staat reserviert werden und dadurch die Privatinitiative unterbunden und die Einführung neuer Industrien verhindert wird. Ich möchte daher nochmals den Antrag Scherz lebhaft unterstützen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herrn Rossel antworte ich auf seine Anfrage, dass es nicht zweifelhaft sein kann, dass das Wort «Ausnützung» sich auch auf den Nachsatz bezieht. Dagegen legen wir diesem Wort nicht die nämliche Bedeutung bei wie er. Gewinnung bedeutet Sammlung des Wassers zu einem Gefälle. Nun kann dieses Wasser, das abfällt, verschieden ausgenützt werden. Es kann direkt auf die Welle geleitet werden und eine Wasserwerkanlage betreiben, oder es kann verwendet werden zur Erzeugung von elektrischer Energie. Das verstehen wir unter «Ausnützung». Daneben kann es uns gleichgültig sein, ob der betreffende Unternehmer für sein Projekt einen günstigen Devis aufstellt oder nicht, eine kleinere oder grössere Rendite ausrechnet. Der Konzessionsbehörde ist das die Hauptsache, dass durch die Nutzbarmachung der Wasserkräfte den allgemeinen Interessen gedient werde.

Herr Wyder hat darauf hingewiesen, dass die Regierung auch in Steuersachen die letzte Instanz sei. Dieser Vergleich ist nicht sehr glücklich. Erstens stelle ich fest, dass das neue Steuergesetz das Verwaltungsgericht einführen will; ich bin nicht schuld, dass es noch nicht da ist und ich fürchte seine Entscheide in Steuersachen nicht. Zweitens ist mir kein Fall bekannt, wo wir einem Steuerpflichtigen Unrecht getan hätten; dagegen erhalten wir in zahlreichen Fällen lange nicht denjenigen Steuerbetrag, auf den wir Anspruch haben. Wenn diejenigen Steuerbeträge eingingen, auf die wir ein Recht haben, so würde der Regierungsrat auf jeden Entscheid in Steuerrekursen verzichten können. Doch lassen sich beide Sachen gar nicht miteinander vergleichen. Wenn man dem Regierungsrat nicht zutraut, dass er sich auf die höhere Warte sachlicher Prüfung zu stellen vermöge, könnte man allerdings sagen, dass er bei Steuerrekursen für seine eigene Sache entscheide. Bei den Entscheiden über Konzessionsgesuche handelt es sich aber nicht um seine eigene Sache, sondern da wahrt er die Interessen der Allgemeinheit. Der Vergleich trifft also gar nicht zu.

Mit dem Abänderungsantrag Morgenthaler zum ersten Alinea kann ich mich einverstanden erklären. Wir betrachteten es als selbstverständlich, dass ein solches Geschäft vor den Grossen Rat zu gelangen habe. Wenn es sich darum handelt, eine Wasserkraft für den Staat auszubeuten, so kann natürlich nur ein grösseres Werk in Frage kommen, dessen Erstellungskosten die regierungsrätliche Kompetenz von 10,000 Fr. weit übersteigen würden. Die Angelegenheit müsste also sowieso vor den Grossen Rat gebracht werden.

Wenn Sie den Antrag Scherz annehmen, müssen Sie dann konsequenterweise dieses Rekursrecht auch den Privaten einräumen, sonst könnte von ungleicher Behandlung der Bürger gesprochen werden. Wenn Sie das nicht tun, übernehme ich keine Verantwortlichkeit dafür, wenn die Bestimmung von dem Staatsgerichtshof in Lausanne nicht geschützt wird. Ich halte nach wie vor an dem Antrag der vorberatenden Behörden fest. Wenn nach Antrag Scherz beschlossen wird, dann wird man in zahlreichen Fällen vor den Grossen Rat gelangen, man wird die Sache aufbau-

schen und erklären, man wolle eine grosse Industrie einführen; wenn dann aber das Werk erstellt ist, wird es heissen, man könne nun den ursprünglichen Plan nicht ausführen; dann wird das Markten von neuem beginnen und dem Regierungsrat wird so einfach eine Nase gedreht. Zum Schluss wiederhole ich, dass, wenn der Regierungsrat den endgültigen Entscheid für sich in Anspruch nimmt, er nicht pro domo handelt, sondern er wird bei seinen Entscheiden die Interessen der Allgemeinheit wahren.

v. Muralt. Ich werde in erster Linie für den Antrag Scherz stimmen, möchte ihn aber mit demjenigen des Kommissionspräsidenten vereinigen, indem ich dem Antrag Scherz die Worte beifüge: «vorbehältlich der Einsetzung des durch Art. 40 der Verfassung vorgesehenen Verwaltungsgerichtes». In gleicher Weise möchte ich auch den Art. 6, falls er nach Antrag der vorberatenden Behörden angenommen wird, amendieren. Wir wollen in allen Fällen das Verwaltungsgericht vorbehalten. Nachdem der Herr Finanzdirektor in den Kommissionssitzungen erklärt hat, er widersetze sich der Einführung des Verwaltungsgerichtes nicht, dürfen wir hoffen, dass der Verfassungsartikel endlich einmal ausgeführt werde. Herr Regierungsrat Kunz hat uns mitgeteilt, das Misstrauen, das man in die Entscheide des Regierungsrates in eigener Sache habe, sei ihm selbst zuwider und er werde dafür eintreten, dass das Verwaltungsgericht bald eingesetzt werde. Es ist daher anzunehmen, dass der Gesetzesentwurf über die Schaffung eines Verwaltungsgerichtes vom Regierungsrat bald eingebracht oder dass der alte Entwurf, der noch nicht fertig behandelt worden ist, wieder hervorgeholt werde. Darum beantrage ich, dass auf alle Fälle das Verwaltungsgericht in den vorliegenden Anträgen im geäusserten Sinne berücksichtigt werde.

Heller, Präsident der Kommission. Ich möchte nur erklären, dass ich mit dem Antrag Morgenthaler ebenfalls einverstanden bin. Wir haben zwar geglaubt, das sei im Entwurf implicite schon enthalten, da derartige Konzessionen für den Staat behufs Kreditbewilligung sowieso vor den Grossen Rat gebracht werden müssen. Immerhin schadet es nichts, wenn hier ausdrücklich gesagt wird, dass Konzessionen an den Staat durch den Grossen Rat erteilt werden.

Rossel. Nach den Ausführungen des Herrn Finanzdirektors mache ich darauf aufmerksam, dass es jedenfalls besser wäre, wenn man statt «Ausnützung» sagen würde «Benützung». Es ist das immerhin ein bedeutender Unterschied. Ich stelle jedoch keinen Antrag.

Morgenthaler (Burgdorf). Ich möchte nun bloss den definitiven Antrag stellen, den ich vorhin angekündigt und seither dem Bureau eingereicht habe.

Präsident. Der Antrag Morgenthaler wird von seiten der vorberatenden Behörden akzeptiert. Wird von irgend einer Seite der ursprüngliche Antrag aufgenommen? — Es ist nicht der Fall und der Antrag Morgenthaler ist somit angenommen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss mich dem Antrag des Herrn v. Muralt widersetzen. In Art. 29 wird der Grundsatz aufgestellt, dass alle Streitigkeiten und Einsprachen betreffend die Projektierung und Konzessionierung von Wasserwerkanlagen oder die Ausnützung von konzedierten Wasserkräften durch die Administrativbehörden zu entscheiden sind, sofern sich die geltend gemachten Ansprüche nicht auf privatrechtliche Titel stützen, in welchem Fall die ordentlichen Zivilgerichte massgebend sind. In Art. 30 heisst es: «Alle Administrativstreitigkeiten im Sinne des vorhergehenden Artikels werden durch den Regierungsrat als einzige Instanz entschieden» und dann folgt das zweite Alinea: «Das hiebei zu beobachtende Verfahren wird durch Dekret des Grossen Rates, vorbehältlich der Einsetzung des durch Art. 40 der Verfassung vorgesehenen Verwaltungsgerichts geregelt.» Ob dieser Vorbehalt gemacht wurde oder nicht, ist rechtlich irrelevant. Wenn dann das Verwaltungsgericht eingesetzt wird, wird man seine Kompetenzen festsetzen. Dagegen muss ich mich widersetzen, dass man heute das Verwaltungsgericht als omnipotent in Konzessionsangelegenheiten erkläre. Sie haben dem Grundsatz zugestimmt, dass die Konzession ein Akt der Staatshoheit ist, welcher von der Regierung, die die staatliche Hoheit repräsentiert, ausgeht. Auf der andern Seite würden Sie erklären, wenn eine Gemeinde nicht zufrieden ist, so soll dann das Verwaltungsgericht entscheiden, das damit über die Regierung gestellt wird. Ich könnte niemals zugeben, dass die Konzessionsbehörde nicht endgültig zu entscheiden habe, ausgenommen wenn es sich um Konzessionen für den Staat selbst handelt. Ich möchte Ihnen daher empfehlen, den Antrag des Herrn v. Muralt abzulehnen.

Abstimmung.

Eventuell:

1. Für den Antrag v. Muralt (zum Antrag Scherz)	Minderheit.
2. Für den Antrag v. Muralt (zum Antrag der vorberatenden Behörden . .	»
3. Für den Antrag Scherz	56 Stimmen.
Dagegen	69 »

Definitiv:

Für Annahme des Art. 6	92 »
Dagegen	4 »

Beschluss:

Art. 6. Die Konzessionen zur Nutzbarmachung der Wasserkräfte aus öffentlichen Gewässern werden für Private und Gemeinden durch den Regierungsrat, für den Staat durch den Grossen Rat erteilt.

Der Bewerber hat der Direktion der öffentlichen Bauten ein Gesuch einzureichen, worin der Umfang der beanspruchten Wasserkraft, die Unternehmung, welcher dieselbe dienen soll, sowie die zu ihrer Gewinnung und Ausnützung geplanten Anlagen, Bauten und Einrichtungen unter Beifügung der erforderlichen Pläne und Berechnungen genau zu bezeichnen sind.

Das Gesuch wird zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt. Die Auflegung ist im Amtsblatt und in den betreffenden Amts- oder Orts-Anzeigern bekannt zu machen, unter Ansetzung einer angemessenen Frist, innerhalb welcher Einsprachen

gegen die nachgesuchte Konzessionserteilung geltend gemacht werden können.

Die notwendigen Bestimmungen über Inhalt und Beilagen des Konzessionsgesuches, sowie über das Publikations- und Einspracheverfahren werden unter Vorbehalt der Vorschriften dieses Gesetzes durch ein Dekret geordnet.

Art. 7.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 7 handelt von der Prüfung des Gesuches. Prüfungsbehörde ist die Baudirektion und als letzte Instanz kann der Regierungsrat eine Ergänzung und Erweiterung der Untersuchungen anordnen. Die Prüfung hat sich darüber zu erstrecken, ob der projektierten Unternehmung nicht öffentliche Interessen entgegenstehen und daraus voraussichtlich für Staat oder Gemeinde und Bevölkerung nennenswerte Vorteile erwachsen (Art. 4), ferner auf die technische Richtigkeit und Vollständigkeit des Projektes und auf die Einsprachen, die, soweit öffentlich-rechtlicher Natur, durch den Regierungsrat entschieden werden, während privatrechtliche Einsprachen auf den Zivilweg verwiesen sind. Die Ordnung des Verfahrens selbst wird Ausführungsbestimmungen vorbehalten. Für den Konzessionsbewerber wird die Pflicht statuiert, alle verlangten Nachweise und Angaben unverzüglich zu beschaffen, und endlich ist die Möglichkeit einer Expertise vorgesehen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 7. Die Direktion der öffentlichen Bauten hat das Konzessionsgesuch, sowie die dagegen eingelangten Einsprachen, soweit ihre Beurteilung nicht den Gerichten obliegt (Art. 30), einer genauen Prüfung zu unterziehen und dem Regierungsrat darüber Bericht zu erstatten. Die Prüfung hat sich namentlich auch darauf zu erstrecken, ob die beanspruchte Wasserkraft nicht in absehbarer Zeit im öffentlichen Interesse durch den Staat oder durch Gemeinden verwendet werden kann.

Die Direktion kann zum Zwecke dieser Untersuchungen Experten beiziehen, sowie alle diejenigen Massnahmen treffen, welche sie als notwendig erachtet. Der Konzessionsbewerber hat alle von ihr verlangten Nachweise und Angaben unverzüglich zu beschaffen.

Der Regierungsrat seinerseits kann jederzeit eine Ergänzung und Erweiterung der getroffenen Untersuchungen anordnen.

Art. 8.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 8 handelt von der Entscheidung über das Konzessionsgesuch. Eine allfällige Abweisung muss in motivierter Form erfolgen, da nach Art. 48 der Verfassung alle Entscheidungen und Beschlüsse von Regierungsbehörden, die sich auf einzelne Personen oder Korporationen beziehen, motiviert werden sollen.

Der Regierungsrat fasst den Entscheid nach Abschluss der Untersuchungen und Erledigung der Einsprachen. Ausnahmsweise kann die Entscheidung getroffen werden, bevor sämtliche Einsprachen erledigt sind, wenn es sich um privatrechtliche Einsprachen handelt, die durch die Gerichte zu beurteilen sind. Ferner kann die Beschlussfassung über das Konzessionsgesuch auf unbestimmte Zeit verschoben werden, wenn die Möglichkeit vorliegt, dass die beanspruchte Wasserkraft in absehbarer Zeit im öffentlichen Interesse durch Staat oder Gemeinden verwendet werden kann (Art. 9).

Die Konzessionsurkunde muss den Gegenstand, den Umfang und die Bedingungen der Konzession, sowie die Unternehmung, für welche die Wasserkraft benutzt werden darf, genau angeben. Das Gesetz enthält keine Spezifikation dieser Bedingungen, dieselbe wird den Ausführungsbestimmungen überlassen.

Die Konzessionserteilung ist zu veröffentlichen und es ist dabei vorgesehen, dass der wesentliche Inhalt der Konzessionsurkunde bekannt gegeben werde.

Wichtig ist die Eintragung in den Wasserkataster. Es fragte sich, ob die Konzession im Grundbuch eingetragen werden soll, wie es zum Beispiel im Kanton Zürich der Fall ist und im schweizerischen Zivilgesetzbuch vorgesehen wird, weil man der Konzession den Charakter eines Sachenrechtes beimisst. Wir ziehen die Eintragung in den Wasserkataster vor, weil sich unser Grundbuch für solche Eintragungen nicht sehr gut eignet, schon deshalb, weil im Jura und im alten Kanton nicht das gleiche Grundbuchsystem existiert, aber auch deshalb, weil unser Grundbuch nur die Aufnahme von Urkunden vorsieht, während der Wasserkataster mehr ein Verzeichnis sämtlicher konzedierten Wasserkräfte darstellt. Derselbe wird in besondern Kolonnen die verschiedenen Daten über Grösse der Wasserkräfte, Umfang, Zeitdauer der Konzession und so weiter enthalten, was eine besondere Anlage erfordert. Der Wasserkataster wird die gleichen Funktionen auszuüben haben in bezug auf die konzedierten Wasserkräfte, wie das Grundbuch in bezug auf den Verkehr mit Immobilien. Er ist ein öffentliches Buch wie das Grundbuch und kann jederzeit von den Beteiligten eingesehen werden. Durch die Eintragung werden keine weitern Rechte begründet als die, welche in der Konzession selbst enthalten sind.

Morgenthaler (Burgdorf). Ich möchte nur eine kleine redaktionelle Aenderung beantragen, welche die Konsequenz des bei Art. 6 beschlossenen Zusatzes ist. Es muss nun hier im ersten Satz statt «so hat der Regierungsrat» gesagt werden «so hat der Regierungsrat, beziehungsweise im Falle des Art. 6 der Grosse Rat».

Präsident. Ich nehme an, dass gemäss der in Art. 6 abgeänderten Redaktion nun auch hier im letzten Alinea die Mehrzahl gebraucht und gesagt werden muss «in den betreffenden Amts- oder Orts-Anzeigern».

M. **Etienne.** Je désirerais que l'art. 8 fût complété au paragraphe 3, où il est dit que «entre plusieurs

demandes de concession pour une même force hydraulique la préférence sera donnée à celle qui sauvegardera le mieux l'intérêt public». Je propose d'ajouter: «A conditions égales une commune aura toujours la préférence sur une société privée».

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich erkläre mich mit den beantragten Zusätzen einverstanden.

Heller, Präsident der Kommission. Ebenfalls einverstanden!

Präsident. Wird die ursprüngliche Fassung von anderer Seite aufrecht erhalten? — Es ist nicht der Fall. Art. 8 ist somit mit den vorgeschlagenen Abänderungen angenommen.

Beschluss:

Art. 8. Sind die Untersuchungen abgeschlossen und die eingelangten Einsprachen erledigt, so hat der Regierungsrat, beziehungsweise im Falle des Art. 6 der Grosse Rat, über Bewilligung oder Abweisung des Konzessionsgesuches Beschluss zu fassen. Ausnahmsweise kann eine Konzessionserteilung auch vor Erledigung derjenigen Einsprachen erfolgen, über welche gemäss Art. 29 hienach die Gerichte zu entscheiden haben. Dabei sind jedoch die im Streite liegenden Rechte ausdrücklich vorzubehalten.

Wird die Konzession erteilt, so ist dem Bewerber darüber eine Urkunde auszustellen, worin der Gegenstand, der Umfang und die Bedingungen der Konzession, sowie die Unternehmung, für welche die Wasserkraft benutzt werden darf, genau angegeben werden. Bei der Aufstellung der Konzessionsbedingungen sind die öffentlichen Interessen des Staates und der Gemeinde, sowie das Wohl der umliegenden Bevölkerung geziemend zu berücksichtigen.

Liegen hinsichtlich der nämlichen Wasserkraft mehrere Konzessionsgesuche vor, so verdient dasjenige den Vorzug, durch welches das öffentliche Wohl am besten gewahrt wird. Unter gleichen Bedingungen hat die Gemeinde den Vorzug gegenüber Privaten.

Die Konzessionserteilung ist im Amtsblatt und in den betreffenden Amts- oder Orts-Anzeigern bekannt zu machen.

Art. 9.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe bereits in meinem Referat zu Art. 8 auf diesen Artikel hingewiesen und sehe mich zu keinen weiteren Bemerkungen veranlasst. Ich empfehle Ihnen dessen Annahme.

Rossel. Sie haben gesehen, wie ausserordentlich sorgfältig die §§ 4 und 5 zugunsten der Staatsinteressen redigiert sind. Demgegenüber scheinen mir aber die Rechte der Konzessionsinhaber im vorliegenden Artikel nicht genügend gewahrt, und ich fürchte, dass angesichts der Bestimmungen in § 9 niemand wagen wird, eine Konzession für eine disponible Wasserkraft nachzusuchen. Derjenige, der die Bewilligung zur Projektierung einer Wasserwerkanlage erhalten hat, muss bei Einreichung des Konzessionsgesuches über den Umfang der beanspruchten Wasserkraft, die Unternehmung, welcher dieselbe dienen soll, und die zu ihrer Gewinnung und Ausnützung geplanten Anlagen, Bauten und Einrichtungen alle möglichen Detailangaben machen, welche die Regierung durch Experten prüfen lassen kann, und er muss auch die erforderlichen Pläne und Berechnungen beilegen. Dadurch entstehen ihm bedeutende Auslagen, und er riskiert dabei, dass, nachdem alles fertiggestellt und den Behörden vorgelegt ist, der Staat kommt und die Konzession für sich beansprucht, ohne ihn für die gehabten Auslagen irgendwie zu entschädigen. Wenn es sich um Kleinigkeiten handelte, würde ich über die Sache kein Wort verlieren, aber Sie wissen, dass, wie wiederholt bemerkt wurde, im Kanton Bern noch über 100,000 Pferdekräfte der Ausbeutung harren; der Bau der daherigen Anlagen erfordert ein Kapital von mindestens 50 Millionen Franken. Der Staat ist nicht in der Lage, diese 50 Millionen zu beschaffen, sondern da muss die Privatinitiative einspringen und die nötigen Anlagen erstellen. Wenn man das aber ermöglichen will, so muss eine genügende Latitüde im Gesetz geschaffen und dem Konzessionsbewerber eine gewisse Garantie geboten werden. Der Staat hat unbedingt ein grosses Interesse daran, dass derartige Konzessionsgesuche gestellt werden, und dass ihnen eventuell auch entsprochen werde; denn wenn man allfällige Konzessionsbewerber von vornherein abschreckt, bleiben die verfügbaren Wasserkräfte einfach brach liegen. Es wurde bereits gestern darauf hingewiesen, dass im vorliegenden Gesetz die Privatinitiative zu wenig berücksichtigt ist. Das ist meines Erachtens entschieden ein Fehler, namentlich auch im Hinblick auf die Annahme des Gesetzes durch das Volk.

Betrachten wir als Beispiel die Resultate der Juragewässerkorrektion. Anfangs der 70er Jahre ging das grosse Werk seiner Vollendung entgegen; es handelte sich nun darum, das eroberte Land fruchtbar zu gestalten, und zu diesem Zwecke wurde die Gesellschaft Witzwil zur Urbarmachung des Grossen Mooses gegründet. Der Erfolg war zwar nicht günstig, ein Moment der allgemeinen Unzufriedenheit trat ein, und man durfte kaum mehr den Namen der Juragewässerkommission aussprechen. Herr alt Regierungsrat Schneider, der Initiant der Durchführung des grossen Gedankens, hatte schon vorher, im Jahre 1866, seinen Nationalratssitz eingebüsst; die Gesellschaft Witzwil musste liquidieren, und die beteiligten Gemeinden waren im Zweifel, ob das geopferte Kapital nicht zum Teil verloren gehen würde. Nachdem die Vorarbeiten mit grossen Opfern von der Witzwiler Gesellschaft ausgeführt waren, übernahm der Staat die Fortsetzung; mit welchem grossartigen Erfolg, wissen und bewundern wir. Man darf aber nicht vergessen, was der Privatinitiative einsichtiger Männer zu verdanken ist, und dass man nicht alles vom Staate von vorneherein erwarten darf. In nächster Zeit wird man Herrn Dr. Schneider ein Monument errichten, das den Gedanken des Prinzips der Privatinitiative verkörpern wird, als Symbol zur Nachahmung für die künftigen Generationen.

Diese Privatinitiative dürfen wir auch hier nicht unberücksichtigt lassen. Es sollte daher in § 9 gesagt werden, dass, wenn jemand eine Konzession verlangt und dafür grosse nachweisbare Auslagen gehabt hat, der Staat, wenn er die Konzession für sich beansprucht, diese Auslagen dem Gesuchsteller zurückerstatten muss. Der Staat hat allerdings das Recht, die Konzession zu verweigern, und in diesem Fall ist der Konzessionär nicht zu entschädigen; aber wenn der Staat, nachdem die für das Konzessionsgesuch notwendigen Arbeiten in alle Details ausgeführt sind, bei der Prüfung der eingelangten Ausweise zu der Ansicht gelangt, er mache da ein gutes Geschäft, und darum das Werk selbst erstellt, dann soll man den betreffenden Konzessionsbewerber nicht leer ausgehen lassen. Das halte ich für geboten, sonst würde sich überhaupt kein Konzessionsbewerber finden.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss zunächst gestehen, dass ich den Kausalzusammenhang zwischen der Juragewässerkorrektion und der heutigen Diskussion nicht einzusehen vermag. Ich bin überhaupt verwundert, dass Herr Rossel jeden Augenblick sich zum Verteidiger der Privatinitiative aufwirft, wie wenn wir sie unterbinden wollten. Ich begreife das um so weniger, als Herr Rossel in der Kommission, wo man ihn hätte widerlegen können, davon kein Wort gesagt hat. Am meisten halte ich mich darüber auf, dass man erklärt, der Staat wolle ein gutes Geschäft machen. Diesen Vorwurf braucht er sich nicht gefallen zu lassen. Er ist kein «Geschäftlimacher», sondern wenn er eine Konzession für sich, für die Allgemeinheit beansprucht, so verwendet er einfach ein der Allgemeinheit als Eigentum angehörendes Vermögensobjekt zugunsten dieser Allgemeinheit. Wenn man den Privaten, die eine Konzession nachsuchen und damit auf ein Rechtsgut des Staates Anspruch erheben, die ihnen durch das Konzessionsgesuch entstandenen Kosten vergüten wollte, dann würden sofort überall für jedes Wässerlein 10 oder 12 Projekte ausgearbeitet — schon jetzt reist ja ein Baurat Schmick im Lande herum und macht Projekte — und der Staat müsste Kosten zahlen für Sachen, für die er gar keine Verpflichtung hat. Wenn einer ein Projekt ausarbeiten will, so mag er es tun, der Staat verwehrt es ihm nicht, im Gegenteil, er gibt ihm dieses Recht; aber wenn das Projekt nicht zur Ausführung gelangt, hat der Staat keine Verpflichtung, die entstandenen Kosten zu bezahlen.

Herr Rossel stellt den Staat immer hin, als ob er die Privatinitiative unterbinden wolle. Das trifft gar nicht zu, wir unterdrücken die Privatinitiative nicht, sondern wir schützen sie. Wir stellen den Grundsatz auf, dass der Staat nicht selbst als Industrieller auf den Plan treten, sondern dass die Konzession an Dritte verliehen werden soll. Wir wollen auch fernerhin die Privatinitiative machen lassen, der Staat beteiligt sich unter Umständen bloss an einem Werk, um bei demselben einen massgebenden Einfluss zu haben. Nach wie vor soll die Privatinitiative auf dem Gebiete der Nutzbarmachung der Wasserkräfte wirksam eingreifen und nur ausnahmsweise — ich kann mir den Fall fast nicht denken, aber er ist doch möglich — wenn die allgemeinen Interessen es erfordern, wird der Staat eine Wasserkraft selbst ausbeuten und die Konzession an Dritte nicht erteilen.

Rossel. Ich möchte mich dagegen verwahren, als ob ich mich irgendwie gegen die Vorteile ausgesprochen hätte, die dem Staate in dieser Angelegenheit zukommen müssen. Meines Erachtens erhält der Staat nach § 27 des Gesetzes keineswegs zu viel. Die Einnahmen, die er hier mit Recht beansprucht, sind nicht übertrieben und ich erhebe durchaus keine Opposition dagegen, dass die Rechte des Staates in weitgehendem Masse gewahrt werden. Allein daneben verdient auch die Privatinitiative die ihr gebührende Berücksichtigung. Ich habe nicht gesagt, dass die Privatinitiative unterdrückt werde, sondern ich habe bloss darauf aufmerksam gemacht, dass, wenn die Gesetzesbestimmungen derart sind, dass allfällige Konzessionsbewerber vor der Einreichung eines Konzessionsgesuches zurückschrecken, was der Fall wäre, wenn ihnen ihre kostspieligen Vorarbeiten ohne jede Entschädigung weggenommen werden könnten, dann die zahlreichen Wasserkräfte in unserm Kanton unbenützt bleiben, da der Staat das hiefür nötige grosse Kapital nicht selbst aufbringen kann. Nach meiner Ansicht sollte man dafür Sorge tragen, dass Leute, die über das notwendige Geld verfügen, sich um Konzessionen bewerben. Uebrigens werde ich in dieser Angelegenheit das Wort nicht mehr ergreifen und stelle keinen Antrag. Ich wiederhole nur, dass ich weder im Rate noch in der Kommission mich dahin ausgesprochen habe, der Staat beanspruche hier irgend etwas, das ihm nicht gehöre.

Will. Es ist mir auch nicht erfindlich, in welchem Zusammenhang die Juragewässerkorrektion mit dem vorliegenden Artikel steht. Trotzdem sehe ich mich veranlasst, einige Ausführungen des Herrn Rossel richtigzustellen. Herr Rossel hat behauptet, es habe eine Zeit gegeben, wo man über das grosse Werk der Juragewässerkorrektion nicht mehr habe sprechen dürfen, so verhasst und verrufen sei es gewesen. Richtig ist, dass bei der Festsetzung der Mehrwertschatzungen die seeländischen Grundbesitzer mit hohen Beiträgen belastet wurden, darunter schwer litten und gegen das Werk Opposition machten. Aber von dem Werk hat man überall sprechen dürfen und in kantonalen und eidgenössischen Behörden auch davon gesprochen. Besonders im bernischen Grossen Rat war das der Fall, indem er in jenen Jahren das Dekret betreffend die Durchführung der Juragewässerkorrektion erliess und einen Beitrag von 4 Millionen beschloss. Gleichzeitig haben die Bundesbehörden eine Subvention von 5 Millionen bewilligt und so kam ein Werk zustande, wie es selten mit so grossem Enthusiasmus und Opfermut durchgeführt worden ist. Ich hielt es für nötig, die Aeusserungen des Herrn Rossel nicht unwidersprochen zu lassen.

Was die Wirkung des Art. 9 auf die künftige Privatinitiative betreffend die Ausnützung von Wasserkräften anbelangt, so befindet sich Herr Rossel ebenfalls im Irrtum. Bisher hat die Privatinitiative bei der Projektierung, der Konzessionsbewerbung und auch bei der Ausführung einer Anlage einen viel weniger sichern Boden gehabt, als es nach dem vorliegenden Gesetz der Fall sein wird. Denn bisher bestanden gar keine gesetzlichen Bestimmungen, die den Konzessionär geschützt hätten, sondern es lag vollständig im freien Ermessen der Regierung, eine Konzession zu erteilen oder zu verweigern. Der

Entwurf dagegen bestimmt, unter welchen Voraussetzungen solche Anlagen projektiert werden können, was zu einer Konzessionsvorlage notwendig ist und unter welchen Bedingungen eine Konzession erteilt werden kann oder auch erteilt werden soll. Die Konzession wird künftig eine vollständig klare sein, während die bisherige Konzession lediglich eine Baubewilligung war, die jederzeit ohne Entschädiguug zurückgezogen werden konnte. Die Privatinitiative erhält also durch das Gesetz einen viel festern und sicherern Boden und wird infolgedessen nur zu grösserer Tätigkeit angeregt werden. Die Verhältnisse werden sich für sie günstiger gestalten, sofern es sich um ernsthafte Unternehmer handelt und um Personen, denen auch das öffentliche Wohl etwas am Herzen liegt.

Herr Rossel spricht die Befürchtung aus, die Privatinitiative werde sich zurückziehen und die noch nicht ausgenützten Wasserkräfte werden auch fernerhin brach liegen. Er befindet sich in einem grossen Irrtum. Gar nie sind grössere und ernsthaftere Anstrengungen gemacht worden, die Wasserkräfte im Kanton Bern nutzbar zu machen, als gerade jetzt. Im Jura sind Gemeinden und Interessenten daran, sich um eine Konzession zu bewerben und es ist alle Aussicht vorhanden, dass sie erteilt wird. Die dadurch verfügbar werdenden Kräfte werden den jurassischen Lokalbahnen zur Verfügung gestellt werden können und die jurassische Industrie wird billigeres Licht und billigere Kraft erhalten als es bisher der Fall war, wo sie durch eine Privatgesellschaft bedient wurde, die den Strom sehr teuer abgibt und grosse Dividenden ausrichtet. Im Seeland wird eine grosse Anlage studiert und den Behörden nächstens vorgelegt werden, damit die betreffende Wasserkraft im Interesse der Oeffentlichkeit und der privaten Unternehmungen nutzbar gemacht werden kann. In allen Landesteilen, wo Wasserkräfte vorhanden sind, werden die grössten Anstrengungen gemacht und Projekte vorbereitet und wo es irgend möglich ist, eine Wasserkraft auszubauen, wird bei dem allgemeinen ernsten Streben, das sich zurzeit geltend macht, das Ziel viel eher erreicht werden als bei dem Rechtswirrwarr und der zahllosen Konkurrenz, die bis dahin geherrscht haben. Unsere Erfolge bei der Ausnützung der Wasserkräfte im Kanton Bern waren bisher gar nicht so gross. Man hat diejenigen Wasserkräfte nutzbar gemacht, die am nächsten lagen und deren Ausnützung am einfachsten und rentabelsten schien, während schwierigere Probleme unter der Herrschaft des gegenwärtigen Zustandes ungelöst blieben. Es darf sicher erwartet werden, dass, wenn für elektrische Kraft irgendwelche Verwendung in Industrie, im Eisenbahnverkehr, im Gewerbe etc. vorhanden ist, die nötigen Werke auch gebaut werden und die Wasser- und Elektrizitätswerke und die Privatinitiative, die auf diesem Gebiet ernsthaft tätig sein will, werden unter dem vorliegenden Gesetz einen viel bessern Schutz finden als unter den bisherigen Bestimmungen.

Wyder. Der vorliegende Artikel muss mit seiner Bestimmung, dass die Beschlussfassung über ein Konzessionsgesuch auf unbestimmte Zeit verschoben werden darf, Misstrauen erwecken. Das ist willkürlich. Wenn man eine Konzession nicht erteilen will, soll man den betreffenden Bewerber nicht auf unbestimmte Zeit hinhalten, sondern die Konzession einfach verweigern. Ich möchte daher beantragen, die Worte «so darf die Beschlussfassung über das Konzessionsgesuch auf unbestimmte Zeit verschoben werden» zu ersetzen durch «so kann die Konzession verweigert werden.»

Heller. Präsident der Kommission. Ich möchte dem Antrag des Herrn Wyder entgegentreten; er vertritt da nicht den gleichen Standpunkt, den er in einem frühern Votum eingenommen hat. Durch die vorliegende Fassung will man dem Konzessionsbewerber die Möglichkeit geben, doch zu seinem Recht zu gelangen, wenn die Situation abgeklärt sein wird. Die Verhältnisse können so liegen, dass eine eingehende Prüfung notwendig ist, ob eine Gemeinde die betreffende Wasserkraft benützen will oder nicht; wenn sie darauf verzichtet, so würde der Konzessionsbewerber die Konzession erhalten. Wenn wir den Antrag Wyder annehmen, würden wir gerade das tun, was Herr Rossel kritisiert hat: wir würden die Privatinitiative zurückdrängen, und das möchte ich nicht. Auf der andern Seite ist es aber doch zu begrüssen, wenn in erster Linie dem Staat und den Gemeinden Gelegenheit geboten wird, die Sache nach allen Richtungen zu prüfen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungrates. Ich widersetze mich dem Antrag Wyder nicht; durch denselben wird noch etwas drakonischer ausgedrückt, was wir sagen wollen. Wir wollen, wenn die Möglichkeit vorliegt, dass die Wasserkraft in absehbarer Zeit im öffentlichen Interesse durch Staat oder Gemeinden verwendet werden kann, die Konzessionserteilung auf unbestimmte Zeit verschieben, Herr Wyder will sie einfach verweigern. Ich kann mich dieser strengen Fassung ganz gut anschliessen.

Morgenthaler (Burgdorf). Ich muss gestehen, dass ich die Bedenken des Herrn Wyder teile. Die Beschlussfassung über ein Konzessionsgesuch soll auf unbestimmte Zeit, ad calendas graecas, verschoben werden dürfen, und der Konzessionsbewerber kann gegen diese Verschiebung nicht auftreten. Der Antrag des Herrn Wyder widerspricht aber eigentlich seinen Intentionen. Wenn man den Bedenken des Herrn Wyder Rechnung tragen will, müsste man dem Staat oder den Gemeinden eine feste Frist ansetzen, binnen welcher sie ein Konzessionsgesuch einzureichen haben, und sagen, dass bis nach Ablauf dieser Frist die Konzession verweigert werden kann. Der Artikel würde dementsprechend am besten so gefasst: «Liegt die Möglichkeit vor, dass die vom Konzessionsbewerber beanspruchte Wasserkraft in absehbarer Zeit im öffentlichen Interesse durch Staat oder Gemeinden verwendet werden kann, so ist den letztern zur Einreichung ihres Konzessionsgesuches eine angemessene Frist zu bestimmen. Bis nach Ablauf dieser Frist darf die Beschlussfassung über das Konzessionsgesuch verschoben werden.» So hätte der Private wenigstens die Garantie, dass er einmal aus diesem hinkenden Rechtsverhältnis herauskommt und weiss, ob sein Konzessionsgesuch akzeptiert wird oder nicht. Ich stelle diesen Antrag.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Morgenthaler geht von einer unrichtigen Voraussetzung aus. Es ist nicht möglich,

eine Frist anzusetzen, indem der Artikel die Möglichkeit voraussieht, dass Staat oder Gemeinden in «absehbarer Zeit» für die Wasserkraft Verwendung haben. Wenn man nicht auf absehbare Zeit, sondern auf eine bestimmt beschränkte Zeit abstellen will, so braucht man den Vorbehalt gar nicht zu machen. Wir haben den Fall im Auge, dass vorausgesehen werden kann, dass in einer Reihe von Jahren eine Wasserkraft vom Staat oder einer Gemeinde benötigt wird; in diesem Fall soll die Beschlussfassung verschoben werden können. Wenn eine bestimmte Frist festgesetzt wird, erreichen wir den Zweck nicht, den wir im Auge haben. Es kann nicht zum voraus gesagt werden, in welcher Zeit die Voraussetzung sich erfüllen wird, vielleicht ist es in 1 Jahr, vielleicht in 3, vielleicht erst in 6 Jahren der Fall. Es kann zum Beispiel heute nicht gesagt werden, ob die Stadt Bern oder der Staat die Wasserkraft der Aare bei Wohlen in 6 oder 12 Jahren nötig haben wird; aber wenn vorauszusehen ist, dass das Felsenauwerk nicht immer genügen wird, sollen wir denn jetzt die Kraft in Wohlen einem Privaten abgeben oder heute schon gezwungen sein, einen bestimmten Entscheid zu treffen? Wir wissen nicht, ob diese Frage schon in einem Jahr oder erst in sechs Jahren liquid wird, darum sagen wir «in absehbarer Zeit».

Wyder. Wenn für meinen Antrag eine bessere Fassung gefunden wird, so kann ich mich mit derselben wohl einverstanden erklären. Mir liegt nur daran, dass Gemeinden und Private mit der Konzessionserteilung nicht auf unbestimmte Zeit hingehalten werden können. Wenn der Fall so liegt, wie der Herr Finanzdirektor soeben eswähnt hat, dass man voraussieht, dass der Staat oder eine Gemeinde in fünf, sechs Jahren eine Wasserkraft nötig haben kann, dann soll die Konzession einfach abgelehnt werden. Es soll eine bestimmte Frist bestimmt oder die Konzession definitiv abgelehnt werden; wenn man die Beschlussfassung auf unbestimmte Zeit verschiebt, so warten die Gemeinden und Privaten immer darauf und wissen nicht, woran sie sind.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Sache wird bald komisch. Der Vorbehalt, den wir machen, ist ja gerade zugunsten der Gemeinden und nicht gegen dieselben. Wenn ein Privater eine Konzession verlangt und die Möglichkeit vorliegt, dass die betreffende Wasserkraft in absehbarer Zeit im öffentlichen Interesse durch Staat oder Gemeinden verwendet werden kann, so soll die Beschlussfassung verschoben werden dürfen.

Bühler (Frutigen). Ich kann diesen Widerstreit der Privatinteressen und Staatsinteressen nicht begreifen. Wenn der Staat die Ausbeutung einer Wasserkraft für sich beansprucht, wird er es nur im Dienste der öffentlichen und nicht der fiskalischen Interessen tun. Wenn ein Konzessionsgesuch eingereicht wird, wird er sich zunächst die Frage vorlegen, ob die Wasserkraft vielleicht in absehbarer Zeit im Dienste der Oeffentlichkeit, des Staates oder der Gemeinden, zur Verwendung gelangen kann; die Interessen der Gemeinden werden keineswegs verletzt, sondern in gleicher Weise wahrgenommen wie diejenigen des Staates. Man wird vielleicht in den nächsten Jahren dazu gelangen, unsere Dekretsbahnen elektrisch zu betreiben; die Frage der Elektrisierung der Bahnen ist zurzeit freilich noch nicht abgeklärt, wird aber von den hervorragendsten Gelehrten auf diesem Gebiete eingehend studiert. Soll nun der Staat nicht das Recht und die Pflicht haben, wenn die Konzessionierung von Wasserkräften nachgesucht wird, unter Umständen Halt zu gebieten und zu erklären, er reserviere sich diese Kräfte, um später eventuell die Dekretsbahnen elektrisch zu betreiben? Ich weise darauf hin, dass vor einigen Monaten die Bundesversammlung sich veranlasst sah, durch einen Beschluss die Ausfuhr elektrischer Kraft ins Ausland vorläufig einigermassen zu unterbinden, und sie hat damit einen ähnlichen Grundsatz aufgestellt, wie er hier im Interesse der Oeffentlichkeit niedergelegt ist. Die Privatinitiative soll damit nicht unterbunden werden, aber den Privatinteressen sollen doch die öffentlichen Interessen vorangehen. Ich empfehle Ihnen die Annahme des Art. 9 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmung.

1) Für den Antrag Wyder . . . Minderheit.
2) Für den Antrag Morgenthaler (Burgdorf) . . . . . Minderheit.
3) Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . Mehrheit.

Beschluss:

Art. 9. Liegt die Möglichkeit vor, dass die vom Konzessionsbewerber beanspruchte Wasserkraft in absehbarer Zeit im öffentlichen Interesse durch Staat oder Gemeinden verwendet werden kann, so darf die Beschlussfassung über das Konzessionsgesuch auf unbestimmte Zeit verschoben werden.

III. Die Rechtsverhältnisse der Konzession.

Art. 10.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In bezug auf die rechtliche Natur der Konzession machen sich zwei Hauptströmungen geltend: die eine stellt sich auf den Boden, die Konzession sei ein privatrechtlicher Akt, und die andere stellt sich auf den öffentlich-rechtlichen Boden und bezeichnet die Konzession als einen Hoheitsakt des Staates. Der Entwurf nimmt mit der modernen Verwaltungswissenschaft namentlich Deutschlands und Oesterreichs den letzteren Standpunkt ein. Die Frage hat Bedeutung für die Beurteilung der aus der Konzessionserteilung resultierenden Rechtsverhältnisse. Der Konzessionär geniesst für die ihm vom Staat bewilligte Konzession nach drei Richtungen Rechtsschutz: Der Staat muss bei einer weitern Konzessionserteilung die frühere Konzession respektieren, er muss weiter dem Konzessionär für die Ausnützung der Wasserkraft polizeilichen und endlich auch fiskalischen Schutz gewähren. Dagegen kann der Konzessionär, wenn er durch äussere Ereignisse, z. B. Wassermangel, oder durch das Verschulden Dritter in seinen Rechten oder

Interessen geschmälert oder geschädigt wird, daraus keinen Entschädigungsanspruch gegen den Staat ableiten. Er muss sich alle aus Gründen des öffentlichen Wohles am Flussbett vorgenommenen Veränderungen gefallen lassen, wie dies auch in andern kantonalen Rechten, z. B. Zürich und Aargau, statuiert ist. Wenn es ihm nicht möglich ist, sein Wasserwerk dem durch die Korrektion veränderten Stromlauf anzupassen, hat er Anspruch auf Entschädigung, im andern Fall, wenn diese Möglichkeit vorliegt, kann er keine Entschädigung beanspruchen und muss die Anpassung an die neuen Verhältnisse auf seine Kosten vornehmen, Es soll da natürlich nichts Unmögliches verlangt werden. Die Anpassung hat zu erfolgen, wo sie ohne sehr wesentliche Aenderungen vorgenommen werden kann; wenn dagegen z. B. einer eine Wasserwerkanlage an der Aare zwischen Aarberg und Lyss besitzt und das Wasser in den Bielersee abgeleitet wird, wie dies durch die Juragewässerkorrektion geschah, so wird natürlich kein vernünftiger Richter sagen, dass in einem solchen Falle die Anpassung der Anlage an die neuen Verhältnisse möglich ist. Im weitern ist der Konzessionär an Korrektionsarbeiten beitragspflichtig, sofern durch die getroffenen Massnahmen für ihn ein Vorteil entsteht oder ein Nachteil abgewendet wird, für den er zu haften hätte.

Heller, Präsident der Kommission. Ich bemerke bloss, dass das dritte Alinea auf Antrag der Kommission aufgenommen wurde. Wir haben gefunden, dass es wirklich Fälle geben kann, wo der Betreffende das erstellte Werk den veränderten Verhältnissen nicht anpassen kann, und in diesem Falle ist es nur recht und billig, dass er, wenn er infolge der Ableitung des Wassers seine Anlage nicht mehr benutzen kann, vom Staat entschädigt werde. Im übrigen habe ich nichts beizufügen und empfehle Ihnen die Annahme des Art. 10.

Roth. Es heisst in Alinea 4: « Der Konzessionär haftet für allen Schaden, welcher durch Anlage und Betrieb des konzedierten Wasserwerkes entsteht, ausschliesslich » und in Alinea 3: « Zu einer Entschädigung ist er nur dann berechtigt, wenn durch die Korrektion seine Wasserkraft eine Schmälerung erfährt, die nicht, oder nur mit unverhältnismässig grossen Kosten durch Anpassung der Wasserwerkanlage an die Korrektionsbauten gehoben werden kann. » Nun hat das Elektrizitätswerk Wangen ungefähr 1 km oberhalb Wangen ein Stauwehr errichtet, das über eine Million Franken gekostet hat. Etwa 3 km weiter oben mündet die Emme in die Aare. Wenn nun der Bund die Korrektion der Emme vornimmt, so wird der von ihr bei Hochwasser mitgeführte Kies sich in der Aare ablagern und das Flussbett sukzessive erhöhen. Der Kies kann nur mit grosser Mühe entfernt werden und sammelt sich vor dem Stauwehr an, trotz des dort befindlichen sogenannten Kiesganges, durch welchen er weiter geleitet werden soll. Wer ist nun hier die zuständige Behörde, welche in diesem Fall für allfällige Entschädigungen aufzukommen hat, der Bund oder der Kanton? Ich nehme an, das Gesetz von 1857 werde da Regel machen. Durch die Kieszufuhr in die Aare werden auch die in dieselbe mündenden Gräben ausgefüllt, und das anstossende Land wird geschädigt. Diese Fragen sollten von der Kommission geprüft, und es sollte von ihr bis zur zweiten Beratung untersucht werden, ob nicht ein Artikel aufgenommen werden sollte, der diese Verhältnisse berücksichtigen würde.

Kammermann. Im vierten Alinea ist bestimmt, dass der Konzessionär für allen Schaden haftbar ist, der durch Anlage und Betrieb des Wasserwerkes entsteht. Nun ist es wiederholt vorgekommen, dass gewisse Fabriken das Säuren enthaltende Abwasser in den für die Wasserwerkanlage benutzten Bach ableiteten, dessen Fische infolgedessen auf weite Strecken hin vergiftet wurden. Es sind mir Fälle bekannt, in denen die Pächter des betreffenden Baches für den ihnen entstandenen Schaden diese Fabriken verantwortlich machen wollten, mit ihnen aber nichts anfangen konnten. Ich möchte die Regierung ersuchen, die Wasserwerkbesitzer zu verpflichten, derartiges Abwasser zu versenken oder in anderer unschädlicher Weise abzuleiten.

Iseli (Jegenstorf). Wie Sie gestern gehört haben, wird Herr Schär einen Antrag, betreffend den Schutz der Quellen einbringen. Ich frage mich, ob durch die Annahme eines solchen Antrages nicht das zweite Alinea des vorliegenden Artikels illusorisch würde? Ich stelle keinen Antrag, indem der Wortlaut des Antrages des Herrn Schär noch nicht bekannt ist, aber je nachdem müsste diese Bestimmung hier geändert werden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 10. Durch die Konzessionserteilung erwirbt der Konzessionär das Recht, unter Vorbehalt allfälliger älterer rechtsbeständiger Ansprüche, die Wasserkraft an der in der Konzessionsurkunde bezeichneten Stelle, in dem bewilligten Umfange und in der hiezu vorgeschriebenen Weise zu fassen und zu dem in der Urkunde bezeichneten Zwecke zu verwenden.

Er geniesst für dieses Recht den allgemeinen staatlichen Schutz, ohne jedoch dem Staate gegenüber einen Entschädigungsanspruch zu besitzen für den Fall, dass er durch äussere Ereignisse oder durch das Verschulden Dritter darin geschmälert oder geschädigt wird. Ebenso muss er sich alle Veränderungen an Bett und Lauf des Gewässers gefallen lassen, welche durch die zuständige Behörde aus Gründen des öffentlichen Wohls angeordnet werden, und er hat an seinen Anlagen und Einrichtungen die hiedurch notwendig werdenden Vorkehren unentgeltlich zu treffen.

Zu einer Entschädigung ist er nur dann berechtigt, wenn durch die Korrektion seine Wasserkraft eine Schmälerung erfährt, die nicht, oder nur mit unverhältnismässig grossen Kosten, durch Anpassung der Wasserwerkanlage an die Korrektionsbauten gehoben werden kann.

Der Konzessionär haftet für allen Schaden, welcher durch Anlage und Betrieb des konzedierten Wasserwerkes entsteht, ausschliesslich, und es kann hiefür der Staat von keiner Seite

in Anspruch genommen werden. Müssen an den betreffenden Gewässern Schutzbauten, Korrektions- oder Unterhaltungsarbeiten vorgenommen werden, so kann der Konzessionär zu einem angemessenen Beitrag an die Kosten angehalten werden, sofern durch diese Massnahmen ein Vorteil für ihn entsteht, oder ein Nachteil abgewendet wird, für welchen er zu haften hätte.

Streitigkeiten hierüber werden gemäss Art. 31 dieses Gesetzes entschieden, während Entschädigungsforderungen durch die ordentlichen Gerichte zu beurteilen sind.

Art. 11.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 11 handelt von der Dauer der Konzession. Eine feste Regelung derselben liegt sowohl im Interesse des Staates als des Konzessionsbewerbers. Der Staat hat nicht das Recht, über Vermögensgüter, die der Allgemeinheit gehören, für ewige Zeiten zu disponieren und dadurch die Nachkommen in ihrem Recht an diesen Vermögensobjekten zu verkürzen. Wenn man auf diese Güter für eine bestimmte Zeit verzichtet, so lässt sich das rechtfertigen mit Rücksicht auf den allgemeinen Nutzen, der aus einer solchen Anlage resultiert, dagegen widerspricht es der modernen Rechtsauffassung, sie einem Privaten für ewige Zeiten zu überlassen, wie es früher zu geschehen pflegte. Auf der andern Seite ist auch der Konzessionär besser daran, wenn eine bestimmte Dauer der Konzession festgesetzt wird.

Die ersten Konzessionen im alten Feudalstaat wurden von dem Grundherrn erteilt, der unbeschränkter Herr und Meister über den gesamten Grundbesitz war und darüber ohne irgendwelchen Vorbehalt verfügte. Diese ganz alten Konzessionen sind denn auch in keiner Form rückgängig zu machen. Eine zweite Form der Konzessionserteilung war die auf Zusehen hin. Der Polizeistaat erteilte die Konzessionen nicht mehr für alle Zeiten, sondern nur auf Zusehen hin, «solange es uns gefällt». Als in den 90er Jahren die Wasserkräfte in den Dienst der Elektrizität gestellt wurden und man anfing, in grösserer Menge Wasserkräfte hiefür nutzbar zu machen, da wurde von den damaligen Mitgliedern des Regierungsrates, den Herren Dinkelmann und Lienhard, eine Normalkonzession ausgearbeitet, in welcher die zukünftige Gesetzgebung des Kantons Bern auf diesem Gebiet ausdrücklich vorbehalten wurde. Auf die auf Grund dieser Normalkonzession verliehenen Wasserkräfte, sowie auf die auf Zusehen hin erteilten Konzessionen können wir das Gesetz zweifellos anwenden.

Allein, wie gestern schon Herr Will bemerkte, auch dieser Zustand bietet dem Konzessionär keine genügende Sicherheit. Wenn eine Konzession unter Vorbehalt der zukünftigen Gesetzgebung erteilt wird, kann ja durch ein späteres Gesetz alles negiert werden. Aus diesem Grunde empfahl es sich ebensogut wie etwa aus fiskalischen Rücksichten, die Verhältnisse gesetzlich zu normieren. In diesen Anlagen werden Millionen von Franken investiert und es ist darum zweckmässig, wenn gesetzliche Normen vorliegen. Der Konzessionär weiss dann, dass die Konzession auf 50 Jahren verliehen ist, zweimal um je 25 Jahre verlängert werden kann, nachher aber dahinfällt. Diese Auffassung hatte sich in andern Staaten schon lange Bahn gebrochen. So haben z. B. Deutschland und Frankreich ihre Eisenbahnkonzessionen auf 100 Jahre erteilt, nach deren Ablauf die ganze Anlage dem Staat unentgeltlich zufällt. Darum wurde denn auch beim Rückkauf der schweizerischen Bahnen die Bestimmung aufgestellt, dass die Rückkaufskosten innert 60 Jahren zu amortisieren seien, damit unsere Bahnen mit denjenigen der genannten Nachbarländer, die auf diesen Zeitpunkt unentgeltlich an den Staat übergehen werden, konkurrieren können. Wir haben daher in unserm Entwurf die maximale Konzessionsdauer für die Wasserkräfte, die wie die Eisenbahnen einen gewaltigen Vermögenswert repräsentieren, auf 100 Jahre festgesetzt. Dadurch wird die Privatinitiative keineswegs unterbunden. In Deutschland und Frankreich, die, wie gesagt, für die Eisenbahnkonzessionen eine analoge Bestimmung haben, ist deshalb keine einzige Eisenbahnlinie weniger gebaut worden, sondern es wurden dort die notwendigen und, wahrscheinlich wie bei uns, auch viele nicht notwendige Bahnen dennoch erstellt. Der Konzessionär muss einfach von Anfang an seine Berechnungen so machen, dass nach Ablauf der hundert Jahre alles amortisiert sein wird.

Die Wasserkraftkonzessionen für Gemeinden werden ohne zeitliche Beschränkung erteilt. Auch hier gehen wir wieder davon aus, dass die Gemeinde ebenfalls Trägerin des allgemeinen Wohles und der öffentlichen Interessen ist und darum für sie wie für den Staat die Konzession zeitlich nicht beschränkt sein soll.

Der Grosse Rat ist befugt, auf dem Dekretswege die nötigen Vorschriften über die Rechnungsführung, die Ankündigung und Bedingungen des Rückkaufes der Wasserwerkunternehmungen, sowie die staatliche Kontrollierung derselben zu erlassen. Es ist klar, dass, wenn man die Konzession nach 50 Jahren nicht verlängern will, sondern der Rückkauf erfolgen soll, für diesen Fall bestimmte Vorschriften über Rechnungsführung u. s. w. aufgestellt werden müssen, wie seinerzeit für die Eisenbahnen ein Rückkaufsgesetz erlassen wurde.

Für kleinere Werke bis und mit 100 PS, Anlagen, die gewerblichen Zwecken dienen, wie Mühlen, Sägen etc., soll auf Verlangen des Konzessionärs nach Ablauf der Konzessionsfristen ohne weiteres eine neue Konzession ausgestellt werden.

Heller, Präsident der Kommission. Die Kommission ist einstimmig der Auffassung, dass in Zukunft Konzessionen nicht mehr auf ewige Zeiten erteilt werden sollen. Wir haben jedoch in Abweichung von diesem Grundsatz beschlossen, dass für Konzessionen an Gemeinden und an Werke, die als Genossenschaften oder Aktiengesellschaften konstituiert sind und deren Anteile oder Aktien im ausschliesslichen Eigentum von Gemeinden oder von Staat und Gemeinden sind, keine zeitliche Beschränkung stattfinden soll. Im weitern haben wir die Ausnahme statuiert, dass Konzessionen für kleinere Werke von der Beschränkung ihrer Dauer auf 100 Jahre ebenfalls befreit sein sollen. Wir wollten damit dem Gedanken Ausdruck geben, dass der Betrieb von kleinern Industrien, Mühlen, Sägen etc., nicht erschwert, sondern die Entwicklung auf diesem Gebiet auch fernerhin gefördert werden soll.

Müller (Gustav). Ich möchte darauf hinweisen, dass beim Druck des Artikels im zweiten Alinea der Beschluss der Kommission in sinnentstellender Weise wiedergegeben ist. Es heisst da: «Im erstern Falle gehen die vom Konzessionär gemachten Anlagen, Bauten und Einrichtungen samt Grund und Boden gegen Vergütung der Erwerbungs- und Erstellungskosten an den Staat über, und zwar zu ihrem wirklichen Werte, wenn derselbe infolge der ordentlichen Abnutzung geringer ist.» Statt dessen sollte der Satz lauten: «Im erstern Falle gehen die vom Konzessionär gemachten Anlagen, Bauten und Einrichtungen samt Grund und Boden an den Staat über, und zwar gegen Vergütung der Erwerbungs- und Erstellungskosten, oder zu ihrem wirklichen Werte, wenn derselbe infolge der ordentlichen Abnutzung geringer ist.» Der Sinn ist der: als Norm gelten die Erwerbungs- und Erstellungskosten; wenn der wirkliche Wert infolge der ordentlichen Abnutzung geringer ist, soll nur der wirkliche Wert vergütet werden. Man hielt es für nötig, den Satz «wenn derselbe infolge der ordentlichen Abnutzung geringer ist», aufzunehmen, damit nicht etwa später erklärt werde, der kapitalisierte Ertragswert soll der Rückkaufswert sein. Es ist denkbar, dass ein Konzessionär im Vertrauen darauf, dass die Konzession ihm erneuert werde, kurze Zeit vor Ablauf der 50 Jahre grosse Erweiterungsanlagen macht, die im Zeitpunkt des Rückkaufs noch den vollen Erstellungswert haben, während die übrigen Anlagen zum Abnutzungswert erworben werden.

Heller, Präsident der Kommission. Ich bin mit den Ausführungen des Herrn Müller durchaus einverstanden; es handelt sich einfach um eine Auslassung bei der endgültigen Bereinigung des Textes.

Will. Ich möchte zuhanden der vorberatenden Behörden bemerken, dass es meines Erachtens zweckmässiger wäre, wenn der Schluss des zweiten Alinea in zwei Sätze zerlegt und gesagt würde: «Im erstern Falle gehen die vom Konzessionär gemachten Anlagen, Bauten und Einrichtungen samt Grund und Boden gegen Vergütung der Erwerbungs- und Erstellungskosten an den Staat über. Ist der wirkliche Wert im Zeitpunkt des Ueberganges an den Staat geringer als die Erwerbungs- und Erstellungskosten betragen haben, so ist nur der wirkliche Wert zu vergüten.» Ich halte diese Bestimmung für wichtig genug, um in einem besondern Satz aufgestellt zu werden.

Im fernern möchte ich noch eine redaktionelle Verbesserung im Eingang des Artikels beantragen. Es heisst da: «Die Wasserkraftkonzession wird Gemeinden, welche dieselbe für eigene Anlagen nachsuchen» etc. Ich halte es für besser, wenn gesagt würde: «welche dieselbe für die Errichtung eigener Anlagen nachsuchen».

Roth. Ich halte die im letzten Alinea aufgenommene Zahl von 100 PS für etwas niedrig. Ich erinnere nur an das Werk der Herren Gugelmann & Cie. in der Felsenau, das für den eigenen Betrieb mehr als 100 PS liefert. Man sollte nicht nur die kleinern Betriebe, wie Mühlen, Sägen etc. berücksichtigen, sondern auch die industriellen Etablissemente, und darum die Zahl von 100 PS erhöhen. Ich möchte diese Frage den vorberatenden Behörden zur Prüfung anheimgeben.

v. Muralt. Die Zahl von 100 PS ist in der Kommission, wenn ich nicht irre, auf Antrag des Herrn Brand, der speziell auf die Verhältnisse im Jura hinwies und deren Berücksichtigung verlangte, nach langer Diskussion angenommen worden.

Die von Herrn Will beantragte Redaktionsänderung würde ungünstiger sein als die von der Kommission vorgeschlagene. Wir wollen den Erstellungswert der Anlage, weniger die Abnützung, vergüten. Wenn man auf den wirklichen Wert überhaupt abstellen würde, so könnte beim Rückkauf erklärt werden, die ganze Anlage könne heute besser gemacht werden und man könne daher die Maschinen nicht mehr brauchen.

Will. Herr v. Muralt ist im Irrtum bezüglich meines Antrages. Ich gehe mit den vorberatenden Behörden durchaus einig, möchte die Sache nur etwas deutlicher ausdrücken. Die Angelegenheit ist deshalb besonders wichtig, weil, wenn die Bestimmung nicht präzis lautet, diejenigen Werke, die nach 50 Jahren heimfallen sollen, in der letzten Zeit ihres Bestehens leicht geneigt sein könnten, den Unterhalt ihrer Anlagen zu vernachlässigen und die Erträgnisse in Form von Dividenden zu verteilen oder in Reserve zu legen, um bei ihrer Aufhebung flüssige Mittel zur Verfügung zu haben. Das wäre eine Schädigung der Allgemeinheit und darum ist es nötig, die Sache im Sinne meines Antrages etwas klarer auszudrücken.

Präsident. Die Regierung und die Kommission schliessen sich dem Abänderungsantrag des Herrn Gustav Müller an. Wird die ursprüngliche Fassung von anderer Seite aufrecht erhalten? Es ist nicht der Fall und der Abänderungsantrag des Herrn Müller ist somit angenommen. Im übrigen sind keine Anträge gestellt, sondern nur Anregungen für die zweite Beratung gemacht worden.

Beschluss:

Art. 11. Die Wasserkraftkonzession wird Gemeinden, welche dieselbe für eigene Anlagen nachsuchen, ohne zeitliche Beschränkung erteilt. Die gleiche Bestimmung gilt bei Konzessionen für Werke, die als Genossenschaften oder Aktiengesellschaften konstituiert sind und deren Anteile oder Aktien im ausschliesslichen Eigentum von Gemeinden oder von Staat und Gemeinden sind.

In allen andern Fällen wird die Konzession auf die Dauer von 50 Jahren verliehen. Diese Konzessionen fallen nach Ablauf dieser Zeit an den Staat zurück, und es hat dieser die Wahl, entweder die Wasserkraft anderweitig zu verwenden, oder aber dem bisherigen Konzessionär die Weiterbenützung derselben während eines besimmten Zeitraumes zu gestatten (Erneuerung der Konzession). Im erstern Falle gehen die vom Konzessionär gemachten Anlagen, Bauten und Einrichtungen samt Grund und Boden an den Staat über, und zwar gegen Vergütung der

Erwerbungs- und Erstellungskosten, oder zu ihrem wirklichen Werte, wenn derselbe infolge der ordentlichen Abnutzung geringer ist.

Die Frist zur Weiterbenutzung der Wasserkraft (erneuerte Konzessionsfrist) wird durch den Regierungsrat festgesetzt und beträgt höchstens 25 Jahre. Es kann jedoch nach ihrem Ablauf eine zweite Erneuerung für die gleiche Dauer stattfinden.

Nach einer Benutzung von 100 Jahren fällt die Konzession samt allen zu ihrer Ausbeutung gemachten Anlagen, Bauten und Einrichtungen unentgeltlich an den Staat zurück, und es hat derselbe lediglich noch den Wert des Grund und Bodens, auf welchem die Bauten stehen, sowie der maschinellen Einrichtungen zu ersetzen. Zur Uebernahme der letztern ist jedoch der Staat nicht verpflichtet. Sämtliche dem Staate zufallenden Anlagen, Bauten und Einrichtungen sind in gutem und betriebsfähigem Zustande zu übergeben.

Der Grosse Rat ist befugt, auf dem Dekretswege die nötigen Vorschriften über die Rechnungsführung, die Ankündigung und die Bedingungen des Rückkaufes der Wasserwerkunternehmungen, sowie die staatliche Kontrollierung derselben zu erlassen.

Für Werke bis und mit 100 PS, welche die Kraft am Orte selbst im eigenen Betriebe verwenden, soll auf Verlangen des Konzessionärs nach Ablauf der Konzessionsfristen ohne weiteres eine neue Konzession aufgestellt werden.

Art. 12.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 12 handelt von dem Hinfall der Konzession und bestimmt zunächst, in welchen Fällen eine Konzession vor Ablauf der bewilligten Konzessionsdauer dahinfällt. Unter lit. d wird festgestellt, dass der Hinfall stattfindet, « wenn die in der Konzessionsurkunde oder in Gesetz, Dekret und Verordnungen aufgestellten Vorschriften in wesentlichen Punkten und trotz wiederholter Aufforderung nicht eingehalten werden ». Es könnte als ein juristisches Unikum erscheinen, dass erklärt wird, das Gesetz dürfe ungeahndet ein wenig gekrümmt werden, nur wenn es in wesentlichen Punkten überschritten werde und man wiederholt gewarnt worden sei, treten die Straffolgen ein. Allein es wurde von der Kommission mit Recht geltend gemacht, dass der Hinfall der Konzession eine so schwere Strafe sei, dass dieselbe nicht schon bei kleinern Gesetzesübertretungen eintreten solle. Daher die erwähnte Beschränkung.

Alinea 2 setzt fest, dass der Hinfall der Konzession beim Vorhandensein eines Hinfallsgrundes nicht ohne weiteres erfolgt, sondern dass er nach Anhörung der Beteiligten durch den Regierungsrat auszusprechen ist.

Derjenige, der eine Konzession infolge Hinfalles verloren hat, kann sich um keine neue Konzession für die betreffende Wasserkraft bewerben. Der Staat kann die hingefallene Konzession entweder einem andern verleihen, oder er kann die Wiederherstellung des frühern Zustandes verlangen, namentlich wenn die Anlage bereits begonnen worden war, oder er kann das Werk gegen Ausrichtung der in Art. 11, Abs. 2, vorgesehenen Entschädigung übernehmen. Im letzten Alinea hat sich nach dieser Richtung ein Druckfehler eingeschlichen; es muss dort nicht Art. 11, Abs. 1, sondern Art. 11, Abs. 2, zitiert werden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 12. Vor Ablauf der bewilligten Konzessionsdauer, beziehungsweise einer erneuerten Konzessionsfrist, fällt die Konzession dahin

a) durch Verzicht;

b) wenn der Konzessionär die Erstellung der Wasserwerkanlage innerhalb dreier Jahre nach Zustellung der Konzessionsurkunde nicht in Angriff nimmt oder sie nicht innerhalb der durch die Konzessionsbehörde festgestellten Zeitdauer in der Weise vollendet, dass der Betrieb beginnen kann;

c) wenn die konzedierte Wasserkraft nach Fertigstellung und Kollaudation der Anlagen während fünf aufeinanderfolgender Jahre nicht benutzt wird;

d) wenn die in der Konzessionsurkunde oder in Gesetz, Dekret und Verordnungen aufgestellten Vorschriften in wesentlichen Punkten und trotz wiederholter Aufforderung nicht eingehalten werden;

e) im Falle einer unzulässigen Uebertragung der Konzession (Art. 15).

Der Hinfall der Konzession ist durch den Regierungsrat nach Einvernahme der Beteiligten auszusprechen. In den unter lit. *b* und *c* dieses Artikels genannten Fällen kann vom Hinfall der Konzession Umgang genommen werden, sofern der Inhaber der Konzession nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

Wer eine Konzession infolge Hinfalles verloren hat, kann sich um keine neue Konzession für die betreffende Wasserkraft bewerben. Der Staat hat in solchen Fällen auch keine Pflicht zur Uebernahme bereits erstellter Anlagen, Bauten und Einrichtungen, sondern er kann vom gewesenen Konzessionsinhaber die Wiederherstellung des frühern Zustandes verlangen. Will er aber das Werk übernehmen, so greifen die Bestimmungen des Art. 11, Abs. 2, Platz.

Art. 13.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 13 wird der Rückzug der Konzession geordnet. Derselbe darf nur erfolgen, wenn die allgemeinen Interessen des Staates oder der Gemeinden, in denen das Werk liegt, es verlangen, nicht etwa aus finanzpolitischen Motiven. Formelle Voraussetzung für den Rückzug ist, dass ein bezüglicher Vorbehalt schon in der Konzessionsurkunde gemacht werde; derselbe darf aber nicht in ganz allgemeiner, unverbindlicher Form gehalten sein, son-

dern die öffentlichen Zwecke, für welche der Rückzugsvorbehalt gemacht wird, müssen umschrieben werden. Der Rückzugsvorbehalt kann einzig von der Konzessionsbehörde aufgestellt werden.

Der Rückzug kann niemals vor Ablauf der ersten zehn Konzessionsjahre erfolgen und muss mindestens ein Jahr vorher angekündigt werden.

Dem Konzessionär muss im Falle des Rückzuges neben den Errichtungs- und Anlagekosten auch die Konzessionsgebühr zurückerstattet werden, weil er die Konzession nicht voll ausnützen konnte. Dagegen werden ihm die in Art. 27 vorgesehenen Abgaben nicht zurückvergütet, da diese sich als Entgelt qualifizieren für das Recht, die Wasserkraft auszunützen, gleichwie das Pachtgeld der Entgelt dafür ist, dass mir ein Gut zur Bewirtschaftung überlassen wird.

Die Wasserkraft darf nach erfolgtem Rückzug nicht zu einem andern als dem in der Konzessionsurkunde angegebenen Zweck verwendet werden, sonst ist der frühere Konzessionär ohne weiteres berechtigt, die Wiedereinsetzung in die Konzession zu verlangen.

Heller, Präsident der Kommission. Ich möchte bloss bemerken, dass auch hier im dritten Alinea statt Art. 11, Abs. 1, gesagt werden muss « nach Massgabe des Art. 11, Abs. 2 ».

Angenommen.

Beschluss:

Art. 13. Ausnahmsweise kann, sofern es die Verhältnisse als notwendig erscheinen lassen, in der Konzessionsurkunde der vorzeitige Rückzug der Konzession mit zeitlicher Beschränkung behufs Verwendung der Wasserkraft zu bestimmten, genau zu umschreibenden öffentlichen Zwecken des Staates oder der Gemeinden, in welchen das Werk liegt, vorbehalten werden.

Ein derartiger Rückzug kann aber keinesfalls vor Ablauf der ersten zehn Konzessionsjahre erfolgen und muss mindestens ein Jahr vorher angekündigt werden.

Dem Konzessionär sind dabei die Errichtungs- und Anlagekosten, sowie die von ihm bezahlte Konzessionsgebühr zurückzuerstatten, und er kann im fernern verlangen, dass der Staat oder die Gemeinde auch die zur Ausnützung der Wasserkraft erstellten Bauten, Einrichtungen und maschinellen Anlagen samt Grund und Boden nach Massgabe des Art. 11, Abs. 2, erwerbe.

Wird die Wasserkraft nachträglich durch Staat oder Gemeinde zu einem andern als dem in der Konzessionsurkunde angegebenen Zwecke verwendet oder veräussert, so kann der frühere Konzessionsinhaber gegen Rückerstattung der ihm bezahlten Beträge die Wiedereinräumung seiner Konzession für den Rest der Konzessionsdauer, vom Tage des Rückzuges an gerechnet, verlangen.

Art. 14.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 14 normiert das Rückkaufsrecht des Staates. Es sind da zwei Systeme denkbar. Das eine, das ältere, das man noch in Neuenburg findet, ist die Expropriation. Dasselbe hat den Nachteil, dass jedesmal von Fall zu Fall festgestellt werden muss, dass die Expropriation im Interesse des öffentlichen Wohles stattfinde. Je nach der Zusammensetzung der Regierung, die den Antrag vorbereitet, der Kommission, die ihn begutachtet, und des Grossen Rates, welcher die Entscheidung trifft, wird der Begriff des öffentlichen Wohles enger oder weiter gefasst und wir gelangen so nicht zu derjenigen Rechtssicherheit, die für eine derartig wichtige Materie notwendig ist.

Die neuere Richtung tritt für den freihändigen Rückkauf ein. Derselbe hat den Vorteil, dass über die Bedingungen zum Rückkauf Klarheit herrscht und die finanzpolitischen Interessen des Staates und der Gemeinden besser gewahrt werden können.

Das Rückkaufsrecht steht nach dem Gesetz einzig dem Staate zu. Ausnahmsweise kann es durch Beschluss des Grossen Rates einer Gemeinde bewilligt werden, wobei die Gemeinde an den Platz des Staates tritt. Man kann bei einer Gemeinde eigentlich nicht von einem Rückkauf der Konzession reden, da sie die Konzession nicht erteilt, aber sie kann durch den Staat zum Rückkauf autorisiert werden.

Die Rückkaufsbedingungen sind dem Grundsatze nach bereits in die Konzessionsurkunde aufzunehmen, wie dies bei den Eisenbahnkonzessionen auch der Fall ist. Einige wegleitende Bestimmungen finden sich auch im vorliegenden Artikel, im übrigen werden die Rückkaufsbedingungen durch besondere Vorschriften noch näher geordnet werden müssen.

Im Gegensatz zum Rückzug sind beim Rückkauf nicht nur die Errichtungs- und Anlagekosten, sondern auch der Wert des dem Konzessionär erteilten Rechts bei der Festsetzung der Entschädigung in Berücksichtigung zu ziehen. Dem Konzessionär sollen nicht nur die Anlagekosten vergütet werden, sondern wenn er einen grössern Wert nachweisen kann, soll dieser ebenfalls entschädigt werden.

Will. Ich möchte den vorberatenden Behörden eine kleine redaktionelle Aenderung zu eventueller Berücksichtigung für die zweite Beratung in Anregung bringen. Die Bemerkung bezieht sich auf den Ausdruck « Rückkauf ». Zurückkaufen kann man nur das, was man bereits einmal besessen hat. Der Staat könnte also bloss die Konzession, die er erteilt hat, zurückkaufen, aber die Wasserwerkanlage, die elektrische Anlage u. s. w. hat er vorher nie besessen; er kann sie daher nicht zurückkaufen, sondern erwerben. Aus diesem Grunde lautet denn auch der Titel des Bundesgesetzes, das schlechthin Rückkaufsgesetz genannt wird, Bundesgesetz über die Erwerbung der Eisenbahnen. Es wäre daher zweckmässiger, am Eingang des Art. 14 zu sagen: « Ganz abgesehen von den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels hat der Staat jederzeit das Recht, die konzedierte Wasserwerkanlage, sowie die zur Ausnützung der betreffenden Wasserkraft erstellten Bauten, Einrichtungen und Verteilungsanlagen zu erwerben. » Im weitern müsste dann in den folgenden Alineas überall da, wo der Ausdruck « Rückkauf » vorkommt, von « Erwerbung » gesprochen werden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 14. Ganz abgesehen von den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels hat der Staat jederzeit das Rückkaufsrecht hinsichtlich der konzedierten Wasserwerkanlage, sowie der zur Ausnützung der betreffenden Wasserkraft erstellten Bauten, Einrichtungen und Verteilungsanlagen. Die nähern Bedingungen eines derartigen Rückkaufes sind bereits dem Grundsatze nach in der Konzessionsurkunde festzusetzen.

Bei der Festsetzung der Rückkaufssumme ist in jedem Falle auf das Anlagekapital und die üblichen Amortisationen, sowie auf die bereits abgelaufene Zeit der Konzessionsdauer abzustellen. Für maschinelle Einrichtungen und Verteilungsanlagen ist die Entschädigungssumme besonders zu berechnen.

Ausnahmsweise kann, wenn die im öffentlichen Interesse liegt, durch Beschluss des Grossen Rates auch eine Gemeinde zum Rückkauf des Werkes zu den in Gesetz und Konzessionsurkunde vorgesehenen Bedingungen ermächtigt werden.

Art. 15.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 15 stellt den Grundsatz auf, dass, solange die konzedierte Wasserkraft nicht im Gebrauch steht, die Konzession weder durch Vertrag noch durch Erbfolge übertragen werden kann. Ausgenommen ist die Uebertragung an eine Aktiengesellschaft, wenn die Konzession zuhanden einer zu gründenden Aktiengesellschaft erteilt worden ist. Es gibt Wasserkräfte, deren Nutzbarmachung nur mit Hülfe einer Aktiengesellschaft möglich ist, da die aufzubringenden Opfer für Private zu gross sind. Wenn dies vorausgesehen wird, soll die Konzession einem Privaten zuhanden einer zu gründenden Aktiengesellschaft erteilt werden können und in diesem Fall die Uebertragung an dieselbe ohne weiteres gestattet sein. Im übrigen darf die Uebertragung nicht stattfinden, damit der Handel mit Konzessionen, wie er bisher bei verschiedenen Anlässen vorgekommen ist, ausgeschlossen bleibt. Noterben und gesetzlichen Erben eines verstorbenen Konzessionärs ist, ohne Einreichung eines neuen Konzessionsgesuches, die vom Erblasser innegehabte Konzession ohne weiteres zu erteilen, sofern sie Garantie bieten dafür, dass sie imstande sind, das Wasserwerk im Sinne der Konzession auszunützen.

Wenn die konzedierte Wasserkraft bereits im Gebrauche steht, so geht die Konzession beim Tode des Konzessionsinhabers ohne weiteres auf die Erben über.

Die vertragliche Uebertragung einer bereits ausgeführten Wasserkraftkonzession ist nur mit Bewilligung des Regierungsrates möglich. Diese Bestimmung soll ermöglichen, in dem Falle, wo einer z. B. infolge Krankheit nicht mehr in der Lage ist, die erstellte Anlage selber zu betreiben, sondern sie einem andern übertragen muss, zu prüfen, ob der Nachfolger Garantie dafür bietet, das Werk zu dem Zweck, zu dem es bestimmt ist, richtig zu betreiben.

v. Muralt. Es heisst in Alinea 2: « Steht die konzedierte Wasserkraft bereits in Gebrauch, so geht die Konzession beim Tode des Konzessionsinhabers auf dessen Erben über. Der Uebergang ist beim Regierungsrat anzumelden. » Wenn einer also z. B. eine Mühle oder eine Säge erbt, braucht er sich beim Regierungsrat nur als deren Besitzer anzumelden und die Konzession geht ohne weiteres auf ihn über. Ich bin mit dieser Bestimmung durchaus einverstanden. Wenn dagegen die betreffende Anlage noch nicht im Gebrauch steht, noch nicht ganz vollendet ist, so gilt der Grundsatz: « Noterben und gesetzliche Erben sind berechtigt, ihrerseits, ohne Einreichung eines neuen Konzessionsgesuches, beim Regierungsrat um Erteilung der vom Erblasser innegehabten Konzession einzukommen, und es ist ihnen dieselbe regelmässig zu bewilligen, sofern der Erblasser die Erstellung der Wasserwerkanlage bereits begonnen hatte. » Wenn also die Anlage fertig ist, geht die Konzession einfach auf die Erben über, wenn sie aber nicht ganz vollendet ist, dagegen nur auf die gesetzlichen und die Noterben, während testamentarische Erben ausgeschlossen wären. Ich beantrage, in beiden Fällen eine gleiche Behandlung aller Erben eintreten zu lassen.

Will. Ich möchte beantragen, im dritten Alinea statt « die vertragliche Uebertragung einer bereits ausgeführten Wasserkraftskonzession » zu sagen « die vertragliche Uebertragung der Konzession einer bereits ausgeführten Wasserwerkanlage ». Diese Redaktion scheint mir korrekter zu sein.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Herrn v. Muralt erwidern, dass wir absichtlich eine verschiedene Behandlung für den Fall, dass ein Werk bereits ausgeführt ist, und für den Fall, dass es noch nicht ausgeführt ist, in Aussicht nehmen. Wenn es ausgeführt ist, soll die Konzession ohne weiteres auf die Erben übergehen, wenn es dagegen nicht ausgeführt ist, sollen die Erben eine neue Konzession verlangen, damit die Regierung Gelegenheit hat, zu prüfen, ob sie die nötige Garantie für eine richtige Ausführung des Werkes bieten.

Die Aenderung, die Herr Will vorschlägt, scheint mir nicht nötig zu sein. Ich halte unsere Redaktion für richtig. Wir reden von einer Wasserkraftkonzession. Solange die Konzession nicht ausgeführt ist, ist sie ein Recht, das wir nicht übertragen wollen; wenn die Konzession ausgeführt ist, haben wir nicht mehr das abstrakte Konzessionsrecht vor uns, sondern ein konkretes Konzessionsrecht, d. h. das Recht verbunden mit einer reellen Wasserwerkanlage.

Will. Ich bezwecke durchaus keine materielle Abänderung, sondern lediglich eine etwas korrektere Redaktion. Es widerstrebt mir, von einer « ausgeführten Wasserkraftkonzession » zu reden. Nicht die Wasserkraftkonzession wird ausgeführt, sondern das Wasserwerk, die Anlage. Ich halte die von mir vorgeschlagene Fassung für besser deutsch; wenn aber der Herr Finanzdirektor an seiner Redaktion grössere Freude hat, so möchte ich ihm diese Freude nicht verderben. (Heiterkeit.)

v. Muralt. Der Herr Finanzdirektor scheint meinen Antrag nicht richtig verstanden zu haben. Der Fall liegt so: Wenn für eine Mühle oder eine Säge eine Konzession erteilt ist, und der Konzessionsinhaber stirbt, bevor er mit der Erstellung der Anlage begonnen hat, so fällt die Konzession dahin. Damit bin ich durchaus einverstanden. Stand beim Tode des Konzessionsinhabers die konzedierte Wasserkraft bereits in Gebrauch, war die Mühle oder Säge bereits im Betrieb, so geht die Konzession auf die Erben über. Nun kommt noch der Zwischenzustand: Der Konzessionsinhaber hat die Mühle oder Säge bereits halb fertiggestellt, sie ist aber noch nicht zum Betrieb eingerichtet. In diesem Fall soll die Konzession nicht an die Erben überhaupt, sondern nur an die Noterben und gesetzlichen Erben übergehen. Das halte ich nicht für richtig, sondern in beiden Fällen soll schlechthin von den Erben gesprochen werden. Ich beantrage also lediglich, im ersten Alinea statt « Noterben und gesetzliche Erben » einfach zu sagen « die Erben des Konzessionärs ».

Abstimmung.

1)	Für den Antrag v. Muralt .	53 Stimmen
	Dagegen	34 »
2)	Für den Antrag Will . . .	Mehrheit
3)	Für Annahme des Art. 15 .	Mehrheit.

Beschluss:

Art. 15. Solange die konzedierte Wasserkraft nicht in Gebrauch steht, kann die Konzession weder durch Vertrag noch durch Erbfolge übertragen werden. Ausgenommen ist die Uebertragung an eine Aktiengesellschaft, wenn die Konzession zuhanden einer zu gründenden Aktiengesellschaft erteilt worden ist und sofern die Gründung der Gesellschaft innerhalb der in Art. 12, lit. b, festgesetzten Frist zustande kommt. Die Erben des Konzessionärs sind jedoch berechtigt, ohne Einreichung eines neuen Konzessionsgesuches beim Regierungsrat um Erteilung der vom Erblasser innegehabten Konzession einzukommen, und es ist ihnen dieselbe regelmässig zu bewilligen, sofern der Erblasser die Erstellung der Wasserwerkanlage bereits begonnen hatte, und die neuen Bewerber den Anforderungen der bestehenden Vorschriften, sowie der Konzession selbst genügen. Findet eine Verleihung der Konzession an die Erben nicht statt, so ist eine bereits bezahlte Konzessionsgebühr zurückzuerstatten.

Steht die konzedierte Wasserkraft bereits in Gebrauch, so geht die Konzession beim Tode des Konzessionsinhabers auf dessen Erben über. Der Uebergang ist beim Regierungsrat anzumelden.

Die vertragliche Uebertragung der Konzession einer bereits ausgeführten Wasserwerkanlage ist nur mit Bewilligung des Regierungsrates möglich. Dieselbe ist lediglich dann zu erteilen, wenn der neue Erwerber den Anforderungen der bestehenden Vorschriften, sowie der Konzession selbst genügt, und es können an die Bewilligung neue Konzessionsbedingungen geknüpft werden.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Elfte Sitzung.

Mittwoch den 5. Dezember 1906,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Steiger*.

Der Namensaufruf verzeigt 179 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 55 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Berger (Langnau), Bürki, Burren, David, Fankhauser, Frepp, Hari, Küenzi (Madretsch), Lenz, Lohner, Meyer, Michel (Bern), Mürset, Näher, Pellaton, Schüpbach, Stämpfli (Schwarzenburg), Stauffer (Biel), Tännler, Trüssel, Weber (Porrentruy), Wolf, Wyder, Wyss, Wysshaar; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Albrecht, Berger (Schwarzenegg), Boss, Bühlmann, Burri, Choulat, Dürrenmatt, Eckert, Egli, Girardin, v. Grünigen, Haslebacher, Hostettler, Hügli, Kisling, Lüthi, Marti (Aarberg), Merguin, Mouche, Nyffenegger, Obrist, Rossé, Spring, Stämpfli (Zäziwil), Sutter, Tièche, Trachsel (Wattenwil), Wächli, Wälti, Weber (Grasswil).

An Stelle des entschuldigt abwesenden Herrn Näher wird Herr Grossrat Scherz als provisorischer Stimmenzähler bezeichnet.

Tagesordnung:

Neuenegg-Pfrundwald; Verkauf.

v. Steiger, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Staat besitzt in Neuenegg eine Waldparzelle, den sogenannten Pfrundwald, die seinerzeit zur Pfrund gehört hat und 1904 durch einen zwischen dem Staat und der Kirchenverwaltung abgeschlossenen Vertrag an den Staat übergegangen ist. Das Pfrundland in Neuenegg bestand früher aus sechs verschiedenen, zerstreuten Parzellen mit einem Gesamthalt von 22 Jucharten, 20,328 Schuh. Im Laufe des letzten Jahrhunderts fand dann nach und nach durch Kauf und Verkauf eine Arrondierung statt, so dass schliesslich alles aus einer einzigen Parzelle bestand. Dieselbe hält 8,67 Hektaren und bildet einen Zipfel der von den Burgerwaldungen Berns gegen Neuenegg ausläuft. Der Staat besitzt in der ganzen Umgegend sonst keinen Wald, so dass es sich gemäss der seit Jahren befolgten Praxis als wünschenswert herausstellt, diese einzelliegende Parzelle, welche die Anstellung eines eigenen Bannwartes notwendig macht, zu veräussern. Gelegenheit dazu ist vorhanden, indem die Burgergemeinde Bern mit uns in bezügliche Unterhandlungen eingetreten ist und man sich über den Kaufpreis geeinigt hat. Derselbe soll 33,000 Fr. betragen, während die Grundsteuerschatzung bloss 16,000 Fr. ausmacht. Man könnte vielleicht sagen, es wäre möglich gewesen, den Preis noch etwas höher hinaufzudrücken, wenn man den Wert des stehenden Holzes bis zur hintersten Tanne ausgerechnet hätte. Aber der Staat hat kraft seiner Oberaufsicht das Interesse, dafür zu sorgen, dass nicht eine zu starke Ausnützung stattfinde. Die Burgergemeinde Bern hat auch nicht im Brauch, ihre Waldungen bis zum letzten Tännlein auszunützen, sondern sie führt eine vernünftige Forstwirtschaft, wie der Staat es wünscht. Der Preis von 33,000 Fr. wird von unsern Forstbeamten als ein durchaus anständiger und genügender bezeichnet. Die Regierung beantragt Ihnen, Sie möchten sie ermächtigen, diesen Kauf abzuschliessen und seinerzeit den ausgefertigten Kaufvertrag zu genehmigen. Wir erzielen mit diesem Verkauf nicht nur einen anständigen Erlös, sondern wir machen auch Ersparnisse bezüglich der Waldaufsicht, indem eine Bannwartstelle wegfällt. Ich empfehle Ihnen die Annahme des regierungsrätlichen Antrages.

Reimann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission stimmt diesem Verkauf zu. Sie sieht in der Tat nicht ein, warum der Staat diese kleine Parzelle weiter behalten soll in einer Gegend, wo er sonst gar keine Waldungen besitzt. Der Verkauf des Holzes ist mit grossen Schwierigkeiten verbunden und kann jeweilen nur auf dem Submissionswege erfolgen. Der Staat macht mit dem Verkauf dieses Waldes ein ganz ordentliches Geschäft, indem er einen angemessenen Kaufpreis erhält und überdies eine Bannwartstelle aufgehoben werden kann. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen die Genehmigung des Antrages der Regierung.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Regierungsrat wird ermächtigt, mit der Forstverwaltung der Burgergemeinde Bern einen Kaufvertrag abzuschliessen, durch welchen der Pfrundwald bei Neuenegg im Halte von 8,67 ha. um die Summe von 33,000 Fr. in das Eigentum dieser Gemeinde übergeht.

Längeneywald, Neubau des Badhauses.

v. Steiger, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Staat besitzt bekanntlich rings um den Gurnigel herum sehr grosse Waldungen und in diesen befindet sich auf der Westseite des Gurnigel das sogenannte Längeneybad. Es ist das keine grossartige, moderne Kuranstalt, sondern ein kleines Bad, das noch vor 100 Jahren einen ausserordentlich primitiven Bestand hatte und wo es noch ganz merkwürdige Badeinrichtungen gegeben hat, die einfach aus ausgehölten Baumstämmen bestanden. Das Wasser einer nicht unbedeutenden eisenhaltigen Quelle sollte zum Nutzen der umliegenden Bevölkerung dienen, die zum Brauch hatte, jeweilen etwa am Sonntag dort zu baden oder auch zeitweise einen Aufenthalt von einigen Tagen zu machen. Das dortige Gebäude hat aber nicht einmal in erster Linie den Zweck, als Badwirtschaft zu dienen, sondern es ist für die Forstverwaltung durchaus notwendig, weil es eine Hauptstation für die ganze Besorgung und den ganzen Betrieb der dortigen Waldwirtschaft bildet. Es muss dort eine Wirtschaft sein, um den Verkehr zu bedienen. In Zeiten des Holzschlages und der Holzabfuhr finden sich dort eine grosse Zahl Fuhrwerke ein, so dass man auch genötigt war, für Stallungen zu sorgen. Nun ist das Gebäude allmälig sehr morsch und baufällig geworden und die fachmännische Untersuchung hat gezeigt, dass von einer blossen Reparatur nicht die Rede sein kann. Wenn man zu reparieren anfangen wollte, würde eines das andere nach sich ziehen und es müsste schliesslich doch das ganze Gebäude neu gemacht werden, was mehr kosten würde, als wenn man von Anfang an einen Neubau erstellt, und doch nichts Rechtes sein würde. Die Forstdirektion hat deshalb ein Projekt für einen Neubau ausarbeiten lassen. Dasselbe sieht kein modernes Wirtshaus vor, sondern ein ländliches Gebäude, wie es als Forsthaus und als Waldwirtshaus passt. Der Voranschlag beträgt 30,000 Fr., was in Anbetracht des zweckmässigen Baues, den man projektiert, keine grosse Summe ist. Wir dürfen getrost diesen Betrag ausgeben, weil eine richtige Verzinsung in Aussicht steht. Bis jetzt wurde die Wirtschaft seit langen Jahren durch eine Witwe betrieben, welche dort ihre zahlreiche Familie mit Ehren durchgebracht hat. Der Zins war kein hoher, er betrug 600 oder 700 Fr. Die Frau ist jetzt alt und wünscht, nachdem ihre Kinder erzogen sind, zurückzutreten, so dass der Moment da ist, sich gerade nach einem neuen Wirt umzusehen. Wir sind überzeugt, dass, wenn wir das Gebäude nach dem Projekt erstellen lassen, wir einen jährlichen Zins von 2000 Fr. erhalten werden. Das Haus wird so eingerichtet, dass es auch eine freundliche Aufnahme den Gästen bietet, welche dorthin einen Ausflug machen und speziell auch den Spaziergängern vom Gurnigelbad her, von dem es eine gute halbe Stunde entfernt ist. Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass im Sommer einige Pensionäre im Längeneybad Aufenthalt nehmen zum Gebrauch der

Mineralquelle. Das Gebäude würde auch in Zukunft einen Teil der Forstverwaltung bilden und deshalb wird auch die Forstverwaltung der Baudirektion, die natürlich mit der Ausführung des Baues betraut werden muss, die Kostensumme zurückerstatten. Die Sache würde sich geschäftlich also so ordnen, dass der Baudirektion auf dem Posten Hochbauten eine Summe von 30,000 Fr. kreditiert und dann die Forstdirektion der Baudirektion diesen Betrag zurückerstatten würde. Das ist eine geschäftliche Massregel, die der Regierungsrat treffen wird, ich wollte bloss dem Grossen Rat zur Aufklärung hierüber Auskunft geben. Wir empfehlen Ihnen den Antrag, der Regierungsrat sei ermächtigt, den Neubau des Längeneybades um die Summe von 30,000 Fr. ausführen zu lassen.

Reimann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt auch hier Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates. Wir haben uns anhand der Akten und Pläne überzeugen können, dass das Badhaus im Längeneywald sehr baufällig ist. Sie haben bereits vernommen, dass es sich nicht darum handelt, dort ein neues Wirtshaus neben den zahlreichen übrigen Wirtschaften hinzustellen, sondern dass diese Wirtschaft einem wirklichen Bedürfnis entspricht, indem dort viele Wald- und Fuhrleute verkehren. Ferner dient das Bad Erholungs- und Ruhebedürftigen zur Erquickung. Auch die Besucher des Gurnigel werden dort ein willkommenes Ausflugsziel finden. Aus allen diesen Gründen empfiehlt sich der Wiederaufbau. Es ist ein schmuckes Badhaus projektiert, das, wenn es auch den modernen Bedürfnissen etwas mehr Rechnung trägt als das bisherige, doch kein Bad modernsten Stiles sein soll. Das geht schon aus dem reduzierten Baupreis von 30,000 Fr. hervor. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen, den Kredit von 30,000 Fr. zur Wiederherstellung des Längeneybades zu bewilligen.

Bewilligt.

Beschluss:

Für die Erneuerung des Längeneybad- und Wirtschaftsgebäudes nach dem vorliegenden Projekt wird der Baudirektion auf Rubrik X D, neue Hochbauten, ein Kredit von höchstens 30,000 Fr. bewilligt.

Beschwerde Leuenberger gegen Oberrichter Thormann.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. L'avocat Robert Leuenberger, dont le Grand Conseil s'est déjà occupé à l'une des premières séances de la session actuelle, renouvelle en partie ses griefs contre la Cour suprême, en les dirigeant cette fois-ci contre un membre de cette autorité, M. le juge Thormann.

Il est clair que cette nouvelle plainte, en tant qu'elle a trait à l'affaire Rindlisbacher, doit être considérée comme vidée par la décision que vous avez prise au sujet des précédentes plaintes qui concernaient la même affaire et qui étaient dirigées contre la Cour suprême.

Mais l'avocat Leuenberger accuse en outre M. le juge d'appel Thormann de s'être montré injuste envers lui, notamment en rapportant d'une manière défavorable à ses intérêts dans des affaires jugées par la Cour d'appel.

A ce nouveau chef de plainte, il suffit d'opposer que Leuenberger n'ayant pas attaqué cette autorité, il est rationnel d'admettre que ses décisions couvrent les juges qui ont pris part à leur prononcé.

Le mémoire de l'avocat Leuenberger renferme enfin à l'adresse de M. le juge d'appel Thormann des méchancetés sur lesquelles il ne convient pas d'insister et qui auraient justifié la mise immédiate au panier de cette pièce, à teneur de l'article 13 de la loi du 1er mai 1851 sur la responsabilité des fonctionnaires.

Il va de soi que ces offenses ne sauraient porter aucune atteinte à la haute considération dont jouit à bien juste titre M. le juge d'appel Thormann, à raison, je me fais un plaisir et un devoir de le relever dans cette enceinte, à raison, dis-je, de son honnêteté foncière, de son intelligence hors ligne et de ses connaissances juridiques aussi profondes qu'étendues, qui lui ont permis de rendre d'éminents services à notre canton dans la distribution de la justice depuis plus de quinze ans qu'il siège à la Cour suprême.

Il n'y a qu'une excuse à faire valoir en faveur du plaignant, c'est qu'il souffre à un haut degré de manie processive, ainsi que le constate un rapport tout récent d'expertise psychiatrique émanant de M. le professeur von Speyer, directeur de l'hospice d'aliénés de la Waldau, rapport qui conclut à l'irresponsabilité de Leuenberger.

Je vous propose en conséquence, au nom du Conseil-exécutif, de passer à l'ordre du jour sur la nouvelle plainte de Robert Leuenberger.

Schwab, Präsident der Justizkommission. Am 21. November hatten Sie sich bereits mit Beschwerden des Fürsprechers Robert Leuenberger gegen das Obergericht zu befassen und Sie haben damals beschlossen, es sei auf die vier vorliegenden Beschwerden nicht einzutreten. Am Tage nach diesem Entscheid hat Leuenberger eine neue Beschwerde gegen Herrn Oberrichter Thormann eingereicht, in der er die gleichen Gründe geltend macht, die er seinerzeit in den vier andern Beschwerden in Sachen Rindlisbacher gegen das Obergericht und die einzelnen Mitglieder desselben ins Feld geführt hat. Die Regierung beantragt, Sie möchten über die Beschwerde gegen Oberrichter Thormann zur Tagesordnung schreiten, weil es nicht angehe, eine Angelegenheit, mit der sich der Grosse Rat bereits befasst und die er durch Entscheid erledigt hat, neuerdings in einer verkappten Form vor das Forum des Grossen Rates zu bringen. Leuenberger hat nämlich in der Eingabe gegen Oberrichter Thormann in erster Linie zwei andere Fälle namhaft gemacht, um sein Vorgehen zu rechtfertigen. Er sagt, Herr Oberrichter Thormann habe in zwei andern Fällen, die sich aber schon vor Jahren vor Obergericht abgespielt haben, ihm gegenüber eine derartige Haltung eingenommen, die ihn zu einer Klage gegen diesen Beamten rechtfertige. Mit diesen beiden Fällen sucht er die Hauptanklage zu maskieren, Oberrichter Thormann habe sich namentlich im Fall Rindlisbacher so verfehlt, dass es angezeigt sei, dass der Grosse Rat ihn zur Verantwortung ziehe und für seine angebliche Pflichtverletzung gehörig bestrafe.

Es wird sich nun in erster Linie fragen, ob ein Richterbeamter, der in einem Richterkollegium sitzt, für den Entscheid des Kollegiums verantwortlich gemacht werden kann. Angenommen, Herr Thormann habe in den beiden Fällen, welche Leuenberger namhaft macht, als referierendes Mitglied den Antrag gestellt, so hat anderseits der Gerichtshof einen Entscheid gefällt und wir halten mit der Regierung dafür, es gehe nicht an, das referierende Mitglied oder ein anderes Mitglied, das sich an den Verhandlungen beteiligt hat, für den Entscheid des Gerichtshofes zur Verantwortung zu ziehen; denn der Entscheid ist durch das Kollegium gefasst worden und einzig und allein dieses ist haftbar und verantwortlich. Ueberdies hätte Leuenberger in den Fällen, die sich vor Jahren abgespielt haben, seine Beschwerde gegen den Appellations- und Kassationshof früher einreichen sollen und nicht erst nach vier oder fünf Jahren und zudem noch gegen ein einzelnes Mitglied des Gerichtshofes, das als Referent funktionierte.

Aus diesen Gründen kommt die Regierung zum Antrag, es sei auf die Beschwerde nicht einzutreten, sondern zur Tagesordnung zu schreiten. Die Justizkommission ist einstimmig der gleichen Ansicht.

Leuenberger richtet seine Beschwerde im fernern gegen Obergerichtsschreiber Brand. In der Beschwerde selbst stellt er in dieser Beziehung jedoch keinen Antrag, so dass wir uns damit nicht zu befassen haben und abwarten müssen, ob Leuenberger die Klage, die er gegen Herrn Brand ankündigt, einreichen wird.

Als Entschuldigung für Leuenberger kann geltend gemacht werden, dass er krank ist. Das psychiatrische Gutachten des Herrn Direktor Speyer vom 30. November 1906 schliesst dahin, Leuenberger müsse als unzurechnungsfähig erklärt und könne für seine Handlungen nicht verantwortlich gemacht werden. Das ist der Grund, der das Verhalten des Leuenberger einigermassen entschuldigt; aber, wie gesagt, seine Klage ist vollständig unbegründet und der Grosse Rat ist nicht kompetent, auf dieselbe einzutreten.

Der Antrag der vorberatenden Behörden wird stillschweigend angenommen und über die Beschwerde Leuenberger zur Tagesordnung geschritten.

Präsident. Eingelangt ist eine Eingabe von einem Johannes Bachmann, der bereits im März 1905 eine Beschwerde gegenüber der Ersparniskasse Konolfingen eingereicht hatte, über die der Grosse Rat im Herbst 1905 nach der Berichterstattung durch die vorberatenden Behörden zur Tagesordnung geschritten ist. Bachmann erklärt nun, dass er den Staat Bern für alle nachteiligen Folgen und Schädigungen, die ihm durch die Ersparniskasse Konolfingen entstanden seien und noch entstehen werden, verantwortlich mache. — Ich beantrage Ihnen, diese Eingabe der Regierung zu überweisen. (Zustimmung.)

Gesetz

betreffend

die Nutzbarmachung der Wasserkräfte im Kanton Bern.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 703 hievor.)

IV. Die Ausnützung der Konzession.

Art. 16.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der vorliegende Artikel statuiert das Aufsichtsrecht des Staates über die Anlage des Wasserwerkes. Der Regierungsrat prüft und genehmigt sämtliche Pläne und stellt die nötigen Vorschriften für die Ausführung der Anlage auf. Die Baudirektion nimmt vor der Inbetriebsetzung des Werkes die Kollaudation vor und unterwirft sämtliche Bauten und Anlagen periodischen Untersuchungen.

Zur Ermöglichung der Ausführung eines Werkes ist der Konzessionär berechtigt, beim Grossen Rat das Expropriationsrecht für die Erwerbung des nötigen Grund und Bodens nachzusuchen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 16. Die zur Ausnützung der konzedierten Wasserkraft bestimmten Bauten und Anlagen sind genau nach den vom Regierungsrat genehmigten Vorschriften auszuführen. Die Inbetriebsetzung des Wasserwerkes darf nicht erfolgen, bevor die Ausführung der Bauten und Anlagen von der Direktion der öffentlichen Bauten genehmigt und das Werk kollaudiert worden ist.

Nachträglich notwendig werdende Veränderungen oder Ergänzungen an Bauten und Anlagen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates, und es sind dieselben den im ersten Absatz des Artikels enthaltenen Bestimmungen ebenfalls unterworfen. Die sämtlichen Bauten und Anlagen sind durch die Direktion der öffentlichen Bauten periodisch auf ihren konzessionsmässigen Zustand hin untersuchen zu lassen.

Für die Erwerbung des zu den bewilligten Bauten und Anlagen notwendigen Grund und Bodens kann der Konzessionär beim Grossen Rat die Erteilung des Expropriationsrechtes verlangen.

Art. 17.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Wasserbenutzung darf nur in dem in der Konzessionsurkunde festgesetzten Umfang erfolgen. Zum Schutze mehrerer am gleichen Gewässer gelegenen Werke kann der Regierungsrat die nötigen reglementarischen Vorschriften erlassen. Ich habe Ihnen bereits mitgeteilt, dass seinerzeit ein derartiges Reglement betreffend die Benutzung der Wasserkräfte an der Schüss vom Richter nicht ge-

schützt wurde. Durch das zweite Alinea des vorliegenden Artikels wird der gesetzliche Boden für die Rechtsgültigkeit solcher Vorschriften geschaffen.

Das dritte Alinea bestimmt, dass durch die Konzessionserteilung und Wasserwerkanlagen an den Fischereirechten nichts geändert wird. Ich möchte bei diesem Anlass Herrn Kammermann auf seine gestrige Anfrage mitteilen, dass durch die Konzessionserteilung die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in keiner Weise alteriert werden; niemand erhält das Recht, z. B. das Wasser zu verunreinigen und dadurch den Fischbestand zu schädigen; wer dies tut, wird nach wie vor dem Richter verzeigt werden können.

Ingold (Lotzwil). Von der Benutzung der Wasserkräfte und ihrer gesetzlichen Regelung werden in erster Linie die Interessen der Industrie und des Gewerbes berührt, aber auch die Interessen der Landwirtschaft werden in Mitleidenschaft gezogen. Die Mattenbesitzer des Langetentales sind seit Jahren mit der Mühle in Langental in Konflikt. Letztere behauptet, das Recht zu besitzen, im ganzen Langetental die Wässerung zu verbieten, was von den Landwirten besonders in Zeiten der Trockenheit schwer empfunden wird. Dagegen haben die Grundeigentümer die Pflicht, die Ufer und Schwellen in richtigem Zustand zu erhalten. Auch sind die Matten in der Grundsteuerschatzung sehr hoch gewertet, so dass die Steuern einen ansehnlichen Betrag ausmachen. Die Besitzer der Matten im Langetental haben also nur Pflichten, Rechte hat einzig der Müller Geiser in Langental. Ich meine nun nicht, dass mit dem vorliegenden Gesetz diese veralteten Zustände beseitigt werden können, ich wollte nur darauf aufmerksam machen, dass von der Nutzbarmachung der Wasserkräfte auch die landwirtschaftlichen Interessen sehr in Mitleidenschaft gezogen werden. Ich möchte Ihnen daher beantragen, am Schluss des ersten Alinea die Worte «wässerungsberechtigte Grundstücke» einzuschalten, so dass der letzte Satz lauten würde: «Ebenso ist dabei auf die Interessen der Fischerei und der wässerungsberechtigten Grundstücke gebührend Rücksicht zu nehmen.»

Küenzi (Bern). Im vorliegenden Artikel werden die Interessen der Fischerei gewahrt, mit keinem Wort dagegen wird das Schiffahrtsrecht genannt. Ich weiss nicht, aus welchen Gründen desselben keine Erwähnung getan wird, obschon es gesetzlich garantiert ist. Man wird mir vielleicht entgegenhalten, diese Interessen seien bis jetzt auch gewahrt worden, indem jeweilen im gegebenen Fall die nötigen Vorschriften aufgestellt worden seien. Allein ich weiss nicht, ob es jeweilen an einer richtigen technischen Ausführung gefehlt hat, Tatsache ist wenigstens, dass alle Schiffleute darüber klagen, dass sie in ihren Interessen durch die errichteten Stauwehren intensiv geschädigt worden seien; die Einrichtungen seien so getroffen, dass sie entweder gar nicht oder nur mit grossen Schwierigkeiten, ja selbst mit Lebensgefahr benützt werden können. Die Schiffahrt ist in den letzten Jahrzehnten bei uns bedeutend zurückgegangen, woran nicht zum wenigsten die Errichtung von Stauwehren schuld ist. In den auswärtigen Staaten werden grosse Anstrengungen zur Hebung der Schiffahrt gemacht, die schiffbaren Flüsse ausgebessert und Verbindungskanäle erstellt. Das sollte auch für uns ein Fingerzeig sein, denn es gibt in der Schweiz eine Menge Stoffe, wie z. B. Baumaterialien, die einen geringen Wert repräsentieren, für welche hauptsächlich nur der Transportwert in Betracht fällt und die nur dann zur Verwendung gelangen können, wenn es möglich ist, sie mit wesentlich geringern Kosten an Ort und Stelle zu schaffen, als dies der Fall ist, wenn sie mit der Eisenbahn transportiert werden müssen.

Wir sollten also der Frage der Schiffahrt vermehrte Aufmerksamkeit zuwenden und ihr durch geeignete Organe die wünschbare Fürsorge und Förderung zuteil werden lassen. Ich habe mich gefragt, welche Stelle hiefür in Aussicht genommen werden könnte, wenn die kantonale Baudirektion dafür nicht das nötige Verständnis haben sollte, und gefunden, dass am besten das eidgenössische Geniebureau damit betraut würde, dem genügend technisch gebildete und schiffahrtskundige Leute zur Verfügung stehen. Man wird mir vielleicht entgegenhalten, man trete nicht gern ein Recht an eine eidgenössische Amtsstelle ab. Allein es darf darauf aufmerksam gemacht werden, dass dadurch eine wünschbare Einheitlichkeit erzielt würde, die nur zu begrüssen wäre. Die Begutachtung der einschlägigen Fragen würde eine viel einheitlichere werden, als es sonst der Fall ist, und dieses Amt könnte auch Projekte sammeln, die den Konzessionsbewerbern bei der Ausarbeitung ihrer Pläne zur Verfügung gestellt würden, wodurch viel Scherereien und Rückweisungen erspart und das ganze Verfahren vereinfacht würde. Ich möchte Ihnen daher beantragen, an Stelle des letzten Satzes im ersten Alinea folgenden Passus aufzunehmen: «Ebenso ist dabei auf die Fischerei- und Schiffahrtsrechte gebührende Rücksicht zu nehmen. In schiffbaren Gewässern sind bei Stauwehren und Schleusenanlagen Schiffahrtspassagen vorzusehen und es sind die dahingehenden Pläne durch das eidg. Geniebureau zu begutachten.» Sollte das Geniebureau nicht belieben, so würde ich eventuell sagen «schiffahrtskundige Techniker».

Müller (Bargen). Ich kann Herrn Küenzi nur unterstützen. Ich hatte verschiedene Male Gelegenheit, die sogenannten Flössgassen in Hagneck, Wynau und Wangen zu passieren. Die betreffenden Anlagen wurden mit grossen Kosten erstellt, ich bin aber überzeugt, dass kein einziger unserer eidgenössischen Kriegsbrückenkommandanten die Verantwortung übernehmen würde, dieselben zur Durchfahrt zu benützen. Da die Flössgassen überhaupt sozusagen nur noch für die Schiffahrt benützt werden, könnte ebensogut statt dieser kostspieligen Anlagen auf dem Lande eine Einrichtung mit einem Laufkran getroffen werden, die für die Schiffahrt entsprechender, weniger gefährlich und billiger wäre.

Will. Die Anregung der Herren Küenzi und Müller scheint auch mir gestützt auf vielfache Erfahrungen der Prüfung wert. Allein ich möchte davor warnen, jetzt schon eine Bestimmung ins Gesetz aufzunehmen. Es wäre zweckmässiger, sich mit einer Anregung an die vorberatenden Behörden zur Prüfung und eventuellen Folgegebung bei der zweiten Beratung zu begnügen.

Herr Küenzi hat mit Recht darauf hingewiesen, dass dem Schiffahrtsverkehr eine viel grössere Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte, als es bisher

der Fall war. Die gewaltigen Anstrengungen anderer Länder zur Schaffung billiger Verkehrswege sind bekannt. Bekannt ist auch, dass in letzter Zeit die Eidgenossenschaft auf Veranlassung der Stadt Basel die grössten Anstrengungen macht, die Schiffahrt auf dem Rhein bis nach Basel auszudehnen, und die Projekte gehen weiter und nehmen die Schiffbarmachung der Flüsse oberhalb Basel und in das Innere des Landes in Aussicht. Schon zur Zeit der Juragewässerkorrektion traten derartige Projekte auf und es bestand die Absicht, dieses und andere Korrektionswerke mit solchen neuen Verkehrswegen in Verbindung zu bringen. Die Projekte scheiterten am Kostenpunkt und wurden namentlich auch durch die Einführung der Eisenbahnen lahm gelegt. Neue Wasserwege würden zweifellos unserm Verkehr grosse Dienste leisten, wenn sie mit nicht unverhältnismässig grossen Kosten erreicht werden können. Die Verhältnisse sind in unserm Land allerdings nicht so einfach wie in den Ebenen Frankreichs und Deutschlands, aber die Sache ist der Prüfung wert, und insbesondere sollte alles vermieden werden, was dem Schiffahrtsverkehr Schwierigkeiten bereitet. Bis dahin wurde in der Tat auf dieses Interesse zu wenig Rücksicht genommen. Nicht dass es an den bezüglichen Vorschriften gefehlt hätte. Alle Wasserrechtskonzessionen enthalten Bestimmungen, dass beim Bau des betreffenden Werkes auf die Interessen der Schiffahrt, Flösserei und Fischerei gebührend Rücksicht zu nehmen sei. Die Pläne mussten vorgelegt werden und auf Weisung der eidgenössischen und kantonalen Behörden wurden beispielsweise in Hagneck, Wynau und Wangen die betreffenden Einrichtungen getroffen. Allein dieselben eignen sich für die Schiffahrt nicht, sondern entsprechen bloss den Interessen der Flösserei. Ich glaube annehmen zu dürfen, dass den Interessen der Flösserei hauptsächlich deshalb Rücksicht getragen wurde, weil von den Holzhändlern und Flössern gegen die Erstellung der Stauwehren Einsprache erhoben wurde. Es wurden also die erwähnten Flössgassen erstellt, die an den drei genannten Orten nach meiner Schätzung zusammen mindestens eine Million Franken gekostet haben; bis zur Stunde wurde aber durch dieselben noch kein einziges Stück Holz geflösst. Die betreffenden Werke wurden also zu einer Verschwendung gezwungen. Ich möchte damit nicht sagen, dass es an dem Willen gefehlt habe, etwas den volkswirtschaftlichen Interessen Entsprechendes zu schaffen, aber man hat sich in den Mitteln vergriffen und es wäre wünschenswert, wenn in dieser Beziehung eine Besserung eintreten würde, selbst wenn für die betreffenden Elektrizitätswerke noch höhere Anlagekosten entstehen würden. Nach meiner Ueberzeugung wird das übrigens nicht einmal der Fall sein. Ich halte dafür, dass z. B. in Hagneck eine Schiffahrtsschleuse mit geringerm Kostenaufwand hätte erstellt werden können, als die Flössgasse erfordert hat. Die Schiffahrtsschleuse hätte gegebenenfalls auch für die Flösse benutzt werden oder man hätte sich anders helfen können. Wir hatten z. B. den Vorschlag gemacht, alle ankommenden Flösse auf Kosten der Gesellschaft zu zerlegen, Stück für Stück durch das Stauwehr fahren zu lassen, sie unten wieder zu Flössen zu vereinigen und den Interessierten den Zeitverlust und jeden Schaden im vollen Umfang zu vergüten; allein der Vorschlag wurde abgewiesen. Ich bin also der Ansicht, dass in dieser Richtung den Interessen der Schiffahrt und der Flösserei unendlich viel besser gedient werden kann, als es bisher der Fall war.

Herr Küenzi schlägt das eidgenössische Geniebureau als Amtsstelle zur Begutachtung dieser Anlagen und zum Erlass der bezüglichen Vorschriften auf. Damit könnte ich mich trotz aller Hochachtung vor dem Geniebureau nicht einverstanden erklären, denn diese Behörde ist hauptsächlich berufen, die militärischen Interessen wahrzunehmen. Die Pontonschiffahrt ist gewiss eine sehr empfehlenswerte und unterstützungswürdige Sache, aber die Erleichterung der Schiffahrt muss sich in erster Linie doch nach den Interessen des Handels, der Industrie und des Gewerbes und weniger nach militärischen Gesichtspunkten richten. Für die Landesverteidigung ist die Sache nur von untergeordneter Bedeutung; der Kriegsbrückenschlag wird sich in der Regel nicht an solchen Stellen machen und die Kriegstüchtigkeit der Pontoniere hängt nicht hauptsächlich davon ab, dass sie Pontonfahrten auf der Aare machen und mit mehr oder weniger Glück oder Unglück die Flössgassen passieren. Man wird freilich gut tun, das Geniebureau in der Angelegenheit zu Rate zu ziehen, aber es müssen auch noch andere Behörden konsultiert werden, wenn die Sache nicht einseitig beurteilt werden soll.

Ich empfehle Ihnen den Antrag Küenzi in dem Sinne, dass er den vorberatenden Behörden zu gutfindender Berücksichtigung in der zweiten Lesung überwiesen werde.

Küenzi (Bern). Ich kann mich mit dem Antrag des Herrn Will einverstanden erklären, die Hauptsache ist, dass die Frage gründlich geprüft und geregelt werde.

Wenn in den letzten Jahren die Flösserei stark zurückgegangen ist, so sind daran weniger die Stauwehren schuld als die Handelsverträge, welche den Zoll auf Holz so hinaufgesetzt haben, dass die Flösserei nicht mehr rentabel ist.

Was das eidgenössische Geniebureau anbetrifft, so war ich der Ansicht, dass durch diese Behörde die gleichmässigste Beurteilung der Frage garantiert wäre.

Wie sehr die Schiffahrtsverhältnisse vernachlässigt worden sind, dafür haben wir ein Beispiel an der Anlage der grossen Schwelle an der Matte in Bern. Hier wird den Schiffen, die bei Hochwasser mit grosser Geschwindigkeit die Aare herunterkommen, zugemutet, im rechten Winkel abzubiegen. Das ist fast gar nicht möglich. Es sollte die Passage schon von weiter oben gesehen werden, damit auf dieselbe zugesteuert werden könnte, während sie in Wirklichkeit erst im letzten Augenblick gesehen werden kann, so dass die Leute nur zwei, drei Sekunden Zeit haben, sich zu orientieren; gelingt ihnen dies nicht, so sind sie verloren; daher denn auch die zahlreichen Unglücksfälle, die da schon vorgekommen sind.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Herrn Ingold ersuchen, seinen Antrag ebenfalls in einen Wunsch zuhanden der vorberatenden Behörden umzuwandeln, andernfalls müsste ich dessen Ablehnung beantragen. Eigentlich ist seiner Anregung schon entsprochen durch die Bestimmung, dass, wo mehrere Rechte am nämlichen Wasserlauf bestehen, alle geschützt und vom Regierungsrat für einzelne Gewässer die nötigen Vorschriften erlassen

werden sollen. Wenn man im Gesetz noch mehr spezialisieren und die Wässerungsrechte besonders aufführen will, so habe ich nichts dagegen, möchte aber doch wünschen, dass die Angelegenheit zuerst in der Regierung und in der Kommission zur Behandlung gebracht werde.

Auf die an der Baudirektion geübte Kritik kann ich nicht antworten. Ich weiss nicht, wie weit es jeweilen an der nötigen Aufsicht und Intelligenz gefehlt hat; ich nehme an, der Herr Baudirektor, der heute nicht anwesend ist, werde später darauf zu sprechen kommen. Da der Antrag des Herrn Küenzi nunmehr in die Form eines Wunsches gekleidet ist, ist die Regierung einverstanden, ihn entgegenzunehmen und für die zweite Beratung zu prüfen.

Ingold (Lotzwil). Ich erkläre mich damit einverstanden, dass mein Antrag in einen Wunsch zuhanden der vorberatenden Behörden umgewandelt werde.

Will. Ich möchte dem Herrn Finanzdirektor bemerken, dass das, was ich vorgebracht habe, nichts anderes war als eine Konstatierung von Tatsachen, die jedermann ersichtlich sind. Ich habe keine Vorwürfe gegen die Baudirektion oder eine andere Behörde erhoben oder erheben wollen. Es handelt sich da um eine unrichtige Beurteilung der Situation seitens der Behörden sowohl als der beteiligten Kreise. Man hat sich geirrt und die begangenen Irrtümer soll man sich für die Zukunft zu Nutzen machen; darum habe ich die Sache zur Sprache gebracht.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 17. Anlage und Betrieb der konzedierten Wasserwerke haben sich streng nach den Bestimmungen der Konzession zu richten. Es ist namentlich dafür zu sorgen, dass der Betrieb der am nämlichen Wasserlauf gelegenen oder noch zu errichtenden Werke nicht in schädigender Weise gehemmt wird. Ebenso ist dabei auf die Interessen der Fischerei gebührend Rücksicht zu nehmen.

Der Regierungsrat hat sowohl im allgemeinen, als auch, wo dies notwendig scheint, für einzelne Gewässer auf dem Verordnungswege die nötigen Vorschriften hierüber zu erlassen.

Durch die Konzessionserteilung und Wasserwerkanlage wird an den Fischereirechten des Staates nichts geändert.

Art. 18.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 18 handelt von dem Betrieb des Wasserwerkes. Für industrielle Unternehmungen gelten die bestehenden kantonalen und eidgenössischen gewerbepolizeilichen Vorschriften und weitere Bestimmungen sind nach Ansicht des Regierungsrates da nicht notwendig. Anders verhält es sich bezüglich der Elektrizitätswerke. Diese haben für das Erwerbs- und Verkehrsleben eine gewaltige Bedeutung. Der Staat liefert das Hauptmittel zur Erzeugung der elektrischen Energie, die Wasserkräfte, und daher soll er sich auch einen gewissen Einfluss auf die Produktion und namentlich die gewerbsmässige Abgabe von Elektrizität wahren und die bezüglichen Vorschriften durch ein Dekret des Grossen Rates aufstellen können. Das ist der Zweck des vorliegenden Artikels.

v. Fischer. Es ist mir nicht recht klar, welche Bedeutung das Wort « überdies » im zweiten Satz hat. Im ersten Satz wird gesagt, dass die Abgabe elektrischer Kraft über die Schweizergrenze hinaus der Bewilligung des Bundesrates . . .

Präsident (unterbrechend). Ich mache Herrn v. Fischer darauf aufmerksam, dass Art. 18 in Disskusion steht, während seine Ausführungen sich auf den folgenden Artikel beziehen. — Wird zu Art. 18 noch das Wort verlangt? — Es ist nicht der Fall und der Artikel somit nach dem Antrag der vorberatenden Behörden angenommen.

Beschluss:

Art. 18. Einem Dekret des Grossen Rates bleibt es überlassen, Vorschriften über die gewerbsmässiger Erzeugung, Fortleitung und Verwendung der nutzbar gemachten Kraft aufzustellen.

Art. 19.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungrates. Art. 19 regelt die Abgabe der elektrischen Kraft über die Landesgrenze hinaus. Für die Kraftausfuhr nach dem Auslande macht der Bundesbeschluss vom 31. März 1906 Regel, wonach hiefür eine Bewilligung des Bundesrates notwendig ist. In Art. 7 dieses Beschlusses wird den Kantonen ausdrücklich die Steuerhoheit und die Wasserrechtsgesetzgebung innerhalb der Schranken der Bundesverfassung und des Beschlusses selbst vorbehalten. Daraus darf man die Folgerung ziehen, dass die Kantone befugt sind, auch ihrerseits an diese Ausfuhr gewisse Bedingungen zu knüpfen. Die Bestimmung des Entwurfes: « Zu einer Kraftabgabe ausserhalb des Kantons ist überdies die Bewilligung des Regierungsrates einzuholen, welcher an die Erteilung derselben die im Interesse des Staates notwendigen Bedingungen knüpfen kann » bezweckt vornehmlich den Schutz der fiskalischen Interessen des Kantons Bern. Ich erinnere an den Fall des Elektrizitätswerkes Wangen. Wir haben demselben in der Konzession die Verpflichtung überbunden, seinen Sitz im Kanton Bern zu nehmen, damit die Steuererträgnisse uns zufliessen. Dabei hatten wir die Auffassung, dass sich dies nicht nur auf die Steuern auf dem Reingewinn des Werkes beziehe, sondern dass auch die Beamten und Angestellten ihre Steuern im Kanton Bern entrichten. Die Gesellschaft sucht dieser Vorschrift in der Konzession eine Nase zu drehen, indem sie pro forma einen Direktor in Wangen hat, während das ganze übrige Personal sich in Solothurn befindet. Es würde somit die merkwürdige Tatsache sich ergeben, dass der Kanton Bern einer Gesellschaft eine grosse Wasserkraft zur Ausbeutung überlässt, ein guter Teil der Steuern aber im Kanton Solothurn entrichtet wird. Für derartige Verhältnisse

wollen wir einen gesetzlichen Boden schaffen. Im erwähnten Fall ist er zwar bereits durch die genannte Konzessionsbestimmung geschaffen; die Regierung hat eine neue Prüfung der Sache vorgenommen und ist fest entschlossen, an den Bedingungen der Konzession unter allen Umständen festzuhalten.

Was die Bemerkung des Herrn v. Fischer anbelangt, so soll durch das Wort «überdies» der Gegensatz zur bundesrätlichen Bewilligung ausgedrückt werden. Die Bewilligung des Bundesrates zur Abgabe elektrischer Kraft über die Landesgrenze hinaus muss immer eingeholt werden, aber wir behalten uns vor, auch unserseits gewisse Bedingungen an diese Ausfuhr zu knüpfen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 19. Die Abgabe elektrischer Kraft über die Schweizergrenze hinaus unterliegt der Bewilligung des Bundesrates gemäss den hierüber bestehenden bundesrechtlichen Bestimmungen. Zu einer Kraftabgabe ausserhalb des Kantons ist überdies die Bewilligung des Regierungsrates einzuholen, welcher an die Erteilung derselben die im Interesse des Staates notwendigen Bedingungen knüpfen kann.

Art. 20.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Bestimmung betreffend die Wassergenossenschaften bezweckt die Förderung und Sicherung des Betriebes verschiedener am nämlichen Gewässer befindlichen Wasserwerke und lehnt sich an Art. 929 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuchentwurfes an. Die Inhaber von Wasserkonzessionen am gleichen Gewässer können vom Regierungsrat zur Bildung von Wassergenossenschaften behufs Anlage von Wassersammlern und andern Vorrichtungen zur Gewinnung, Vermehrung und Verwendung der Wasserkraft, und namentlich zur gemeinschaftlichen Tragung der den Konzessionsinhabern obliegenden Lasten des Gewässerunterhaltes angehalten werden. Es ist zweckmässig, dass beim Gewässerunterhalt nicht jeder auf eigene Faust vorgeht, sondern dass derselbe in einer rationellen Weise vorgenommen wird und die Einzelnen im Verhältnis zu ihren Interessen daran beitragen. Die nähern Vorschriften über die Bildung und die Verhältnisse der Wassergenossenschaften werden einem Dekret des Grossen Rates vorbehalten.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 20. Wenn dies im Interesse einer rationellen Ausnützung der Wasserkräfte oder des Gewässerunterhaltes geboten erscheint, so kann der Regierungsrat die Inhaber von Wasserkonzessionen am gleichen Gewässer zur Bildung von Wassergenossenschaften anhalten, behufs Anlage von Wassersammlern und andern Vorrichtungen zur Gewinnung, Vermehrung und Verwendung der Wasserkraft, sowie zur Tragung der den Konzessionsinhabern obliegenden Lasten des Gewässerunterhaltes. Solche Genossenschaften können auch durch freiwilligen Zusammenschluss der Beteiligten errichtet werden.

Die nötigen Vorschriften über die Bildung und die Verhältnisse dieser Genossenschaften werden, soweit sie nicht rein privatrechtlicher Natur sind, durch Dekret des Grossen Rates aufgestellt.

V. Die Wasserkräfte aus Privatgewässern.

Art. 21.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Bestimmungen dieses Artikels sind ohne weiteres klar und geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Ich empfehle Ihnen dessen Annahme.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 21. Die Nutzbarmachung der Wasserkräfte aus Privatgewässern unterliegt der staatlichen Aufsicht. Für jede Wasserwerkanlage an solchen Gewässern ist die Bewilligung des Regierungsrates einzuholen. Dieselbe kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles verweigert werden und ist immer unter ausdrücklichem Vorbehalt entgegenstehender Privatrechte zu erteilen.

Wird die Wasserkraft aus einem Privatgewässer durch Staat oder Gemeinde zu öffentlichen Zwecken benötigt, so kann durch den Regierungsrat die Enteignung derselben, sowie allfälliger zu ihrer Ausbeutung dienender Bauten, Anlagen und Einrichtungen samt Grund und Boden, auf welchem sie stehen, bewilligt werden. Dieselbe vollzieht sich nach den Vorschriften des Gesetzes vom 3. September 1868 über die Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigentums.

VI. Aufsichtsführung und Wasserkataster.

Art. 22.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 22. Die Oberaufsicht über die sämtlichen Wasserwerkanlagen im Kanton Bern und über deren Benutzung ist Sache des Regierungsrates.

Eine Verordnung des Regierungsrates wird die nötigen Vorschriften über die Art und Weise der Aufsichtsführung aufstellen.

Art. 23.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 23 handelt vom Wasserkataster. Derselbe übt bezüglich der Wasserkräfte und Wasserrechte die nämlichen Funktionen aus wie das Grundbuch bezüglich des Immobilienverkehrs.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 23. Ueber die sämtlichen im Kanton Bern benutzten Wasserkräfte aus öffentlichen und privaten Gewässern und die zu ihrer Ausnützung dienenden Anlagen wird ein Wasserkataster geführt. Die Anlage und Führung desselben wird durch ein Dekret des Grossen Rates geregelt.

Jeder Inhaber einer Wasserkraftkonzession oder einer Wasserwerkanlage ist verpflichtet, den mit Anlage und Führung des Wasserkatasters betrauten Behörden die von ihnen benötigten Angaben und Nachweise unentgeltlich zu verschaffen.

Präsident. Herr Schär beantragt die Einschaltung eines Art. 23bis. Ich erteile das Wort Herrn Schär zur Begründung seines Antrages.

Schär. Gestützt auf die Ausführungen, die ich bereits in der Eintretensdebatte gemacht habe, erlaube ich mir nun, Ihnen die Aufnahme eines Art. 23bis zu empfehlen. Derselbe hat folgenden Wortlaut:

« Für die Fassung und Ableitung von Quell- und Grundwasser im Einzugsgebiete der öffentlichen Gewässer ist eine Bewilligung des Regierungsrates erforderlich, wenn das abzuleitende Wasserquantum 1000 Minutenliter übersteigt.

Diese Bewilligung ist zu verweigern, wenn durch die Wasserableitung das öffentliche Wohl geschädigt wird.

Für das Verfahren zur Erlangung dieser Bewilligung finden die Vorschriften des Abschnittes II dieses Gesetzes analoge Anwendung. »

Bevor ich auf die Begründung des Antrages übergehe, möchte ich mit einigen Worten dessen Tragweite näher präzisieren. Wie Sie gehört haben, postuliere ich eine staatliche Bewilligung bloss für die Ableitung grösserer Wasserquanta, das heisst solcher von über 1000 Minutenlitern. Ich will also keineswegs in den Verkehr eingreifen, wenn kleinere Wasserquanta in Frage stehen, wenn es sich zum Beispiel um Brunnenverkäufe von einem Privatbesitz zum andern handelt, sondern nur die grossen, ich möchte fast sagen spekulativen Ableitungen sollen durch die vorgeschlagenen Vorschriften getroffen werden.

Ferner beabsichtige ich keineswegs, etwa ein Verbot der Wasserausfuhr aufzustellen, sondern die Bewilligung soll nur dann verweigert werden, wenn das öffentliche Wohl geschädigt würde. Wenn also eine Bewilligung nachgesucht wird, wird vom Regierungsrat zu prüfen sein, auf welcher Seite das grössere öffentliche Interesse liegt, ob auf der Seite des Gesuchstellers, oder auf der Seite der Gegend, aus der das Wasser abgeleitet werden soll.

Das Verfahren zur Erlangung der Bewilligung soll demjenigen zur Erlangung von Wasserkraftkonzessionen analog geordnet sein. Es müsste also eine Publikation stattfinden, die bezüglichen Pläne wären aufzulegen, und es würde eine Frist festgestellt, innert welcher jeder, der sich benachteiligt glaubte, Einsprache erheben könnte. Die Einsprachen würden in gleicher Weise erledigt wie diejenigen gegen eine nachgesuchte Konzessionserteilung.

Zur materiellen Begründung erlaube ich mir in erster Linie auf einige Bedenken zu antworten, die von Herrn Iseli bereits bei der Behandlung der Eintretensfrage erhoben worden sind. Er sieht in der von mir beantragten Vorschrift einen unzulässigen Eingriff in die privatrechtlichen Verhältnisse. Ich kann diese Auffassung nicht teilen. Derartigen Eigentumsbeschränkungen begegnen wir in der bernischen Gesetzgebung häufig; ich verweise auf das seit 1826 in Kraft bestehende Zivilgesetzbuch, auf das Gesetz betreffend die Erteilung von Baubewilligungen, auf das Gesetz über die Alignementspläne, auf das Forstgesetz und das Strassenpolizeigesetz. Dort finden Sie überall Bestimmungen, die im Interesse des öffentlichen Wohles eine Einschränkung des Privateigentums zur Folge haben, und eine ähnliche Bestimmung möchte ich auch hier aufstellen.

Herr Iseli machte ferner geltend, die von mir beantragte Bestimmung gehöre nicht in dieses Gesetz, sie stehe mit demselben in keinem innern Zusammenhang. Ich habe bereits in meinem frühern Votum darauf aufmerksam gemacht, dass die grossen Mehrzahl unserer öffentlichen Gewässer aus Quellen gebildet wird. Wenn wir nun durch das vorliegende Gesetz über das aus diesen Quellen fliessende Wasser verfügen, so gehört doch wohl eine Bestimmung über die Quellen selber, sofern man eine solche überhaupt aufstellen will, gerade in dieses Gesetz. Ich wüsste nicht, in welchem andern Gesetz man die Sache ordnen sollte, wenn man nicht einen selbständigen Erlass machen will, was nach meinem Dafürhalten ausgeschlossen ist. Ich habe übrigens Gelegenheit gehabt, über diesen Punkt mit Herrn Professor Huber, dem Redaktor des schweizerischen Zivilgesetzentwurfes, Rücksprache zu nehmen, und er hat sich dahin geäussert, dass, wenn über die Quellen etwas gesagt werden soll, es seines Erachtens in dem vorliegenden Wasserrechtgesetze geschehen sollte. Sie wissen, welche Autorität Herrn Professor Huber in Gesetzgebungsfragen zukommt, und ich darf Herrn Iseli wohl sagen, dass die Aussagen des Herrn Professor Huber mir denn doch massgebender sind als die seinigen, wenn ich auch seine Kapazität in Gesetzgebungsangelegenheiten durchaus anerkenne.

Es wurde auch der Vorwurf erhoben, man wolle da schnell einen Gelegenheitsartikel aufstellen, dessen Ursache in der diesjährigen Trockenheit liege. Ich mache demgegenüber nur darauf aufmerksam, dass ich die Einbringung eines derartigen Antrages schon bei der Eintretensdebatte in Aussicht gestellt habe, und dass das Gesetz noch eine zweite Lesung zu passieren hat. Im weitern haben sich die emmentalischen Deputierten mit dieser Frage befasst, bevor der heutige Entwurf vorlag. Ich muss daher den

Vorwurf, ich wolle da schnell einen Artikel in das Gesetz hineinbringen, ohne dass der Rat ihn eigentlich nur prüfen könne, entschieden zurückweisen. Ich habe nichts getan, was den parlamentarischen Sitten und Gebräuchen zuwider wäre. Materiell wurden wir durch die Wasserausfuhr aus dem Emmental nach der Stadt Bern und die dadurch zutage geförderten Folgen im Emmental veranlasst, zu der Frage Stellung zu nehmen. Ich erkläre ausdrücklich, dass wir in keiner Weise gegen die Wasserversorgung der Stadt Bern aufgetreten sind, wir hatten vielmehr ein Gefühl des Stolzes, dass die grosse Stadt Bern von uns Emmentalern etwas abhängig wurde. Allein etwas zum Nachdenken veranlassten uns der Umstand, dass das Wasserquantum für die Stadt Bern, das ursprünglich 9000 bis 10,000 Minutenliter betragen sollte, nach Mitteilungen der Presse auf 22,000 Minutenliter angestiegen ist, und die Art und Weise, wie die Fassung der Quellen im Gebiet des Aeschaubezirkes, auf dem sogenannten Ramseihof, vorgenommen wurde. Dieser Mehrbetrag an Wasser wurde dadurch bewirkt, dass tief unter das Bett der Emme gegraben und dadurch das Grundwasser rückwärts der Fassungsstelle gewonnen wurde. Ich mache weder dem Unternehmer noch der Stadt Bern irgend einen Vorwurf. Es ist begreiflich, dass der Anlass benützt wurde, um möglichst viel Wasser zu bekommen und das Grundwasser ist bekanntlich ebenso gut wie das Quellwasser, wenn es, was hier zutrifft, die richtige Filtration erfahren hat.

Nun liegt aber ein weiteres Projekt vor. In ähnlicher Weise wie beim Aeschauprojekt soll bei der sogenannten Vennersmühle, das heisst im Defilee der Emme bei Wangenfluh neuerdings eine Quelle gefasst werden, deren Wasserquantum 4000 Minutenliter betragen soll. Nun ergibt sich aber aus den geologischen Gutachten, dass, wenn die Grabung in Wangenfluh in gleicher Weise erfolgt wie in Aeschau, dort ein Wasserquantum aufgesogen und gefasst werden kann, das das angegebene Mass nahezu um das Zehnfache übersteigt. Wenn dort in gleicher Weise das Grundwasser der Emme gefasst wird, so wird sich dasselbe in der ganzen Talsohle vertiefen, die Brunnen werden abstehen und alle Wasserwerke an der Emme nach und nach trocken gesetzt. Ich vermag nicht zu prüfen, ob diese Aussagen der Geologen richtig sind, aber die dortige Terrainbildung legt die Vermutung nahe, dass man beabsichtigt, Wasser in grossem Massstab zu entziehen. Das hat uns nachdenklich gemacht und uns veranlasst, in dieser Weise gegen jenes Projekt Stellung zu nehmen, dass wir für solche Fälle eine staatliche Aufsicht verlangen. Denn durch die Ausführung des Projektes und die dadurch bewirkte Trockenlegung des ganzen obern Emmentals würde auch die Fruchtbarkeit des Landes äusserst nachteilig beeinflusst. Wir haben im Emmental einen ungemein fruchtbaren Boden, trotzdem er sehr hügelig ist, und diese Fruchtbarkeit verdanken wir zum guten Teil den Quellen. Diese bilden unsern Nationalreichtum und wir können uns denselben nicht entziehen lassen, wenn nicht das öffentliche Wohl es verlangt.

Mein Antrag wird im Rate wohl auf Opposition stossen, denn über das Wasser, das wir abgeben sollen, ist weiter unten bereits verfügt; es sollen alle Ortschaften am untern Teil der Emme damit versorgt werden. Allein laut eingezogenen Erkundigungen ist in jenen Gegenden in normalen Zeiten sowieso genügend Trinkwasser vorhanden und Herr Iseli selbst hat sich privatim dahin geäussert, dass, wenn nicht Herr Brunschwyler mit seinem Wasserversorgungsprojekt gekommen wäre, es noch 50 Jahre hätte gehen können, bis die Gemeinden daran gedacht hätten, eine neue Versorgung einzurichten. Das beweist, dass es sich nicht um ein dringendes Bedürfnis handelt, sondern dass mehr die Bequemlichkeit in Frage kommt, indem man das Wasser gerne in die Küchen und andere Teile des Hauses leiten möchte. Allein wegen dieser Bequemlichkeit können wir im Emmental nicht so grosse Opfer bringen und uns trocken legen lassen. Uebrigens hätte nach Annahme meines Antrages der Regierungsrat in erster Linie zu untersuchen, ob wirklich das Bedürfnis nach Grundwasser in jenen Gegenden ein so dringendes ist, wie von gewisser Seite geltend gemacht wird. Wenn das der Fall ist, so wird die Ausfuhr der 4000 Minutenliter ohne weiteres bewilligt werden, aber wir haben dann doch die Garantie, dass dieses Quantum nicht überschritten wird. Eine Opposition gegen unsern Antrag ist eigentlich gar nicht gerechtfertigt, da wir nichts anderes verlangen, als dass im einzelnen Fall durch unparteiische Organe, welche die Allgemeinheit vertreten, geprüft werde, auf welcher Seite die grössern Interessen liegen.

Ich will nicht weitläufiger werden und bitte Sie, unserm Antrag zuzustimmen. Die Annahme desselben wird unserm Landesteil zur Beruhigung dienen.

Müller (Gustav). Ich spreche mich aus materiellen und formellen Gründen gegen diesen Antrag aus.

Trotz der Autorität des Herrn Professor Huber bin ich nach wie vor der Meinung, dass die vorgeschlagene Bestimmung nicht in dieses Gesetz gehört. Wir erlassen nicht ein Wasserrechtsgesetz, sondern ein Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte. Darum macht der Antrag Schär in der Tat den Eindruck eines reinen Gelegenheitsartikels, der nicht künstlich mit dem vorliegenden Entwurf verbunden werden sollte. Schon aus diesem formellen Grunde empfiehlt sich die Ablehnung des Vorschlages des Herrn Schär.

In materieller Beziehung halte ich dafür, dass mit der beantragten Bestimmung gar nichts erreicht wird, denn ich kann mir keinen Fall vorstellen und Herr Schär hat auch keinen genannt, in dem die Ableitung grösserer Wasserquanta aus andern als aus Gründen des öffentlichen Wohles erfolgen könnte. Jedenfalls hätte die Regierung im Falle der Stadt Bern, wo es sich um die Trinkwasserversorgung für eine grosse Gemeinde handelte und wo gewaltige öffentliche Interessen in Frage standen, diesen Artikel nie anwenden und erklären dürfen, das öffentliche Wohl sei gefährdet und deshalb verweigere sie die Wasserausfuhr nach der Stadt Bern. Auch kleinere Gemeinden werden in den wenigsten Fällen das nötige Wasser auf ihrem eigenen Gebiet finden, sondern die Konfiguration des Terrains nötigt sie vielfach, in andere Gemeinden überzugreifen, um eine Trinkwasserversorgung ausführen zu können, und auch ihnen gegenüber dürfte der Regierungsrat eine derartige Bestimmung nicht zur Anwendung bringen.

Im übrigen bemerke ich Herrn Schär, dass das nach der Stadt Bern abgeleitete Wasserquantum nicht so gross ist, wie er gesagt hat. Die Quelle hat einen Erguss von 18,000 Minutenlitern. Bei gewitterreicher

Zeit sind allerdings auch schon 22,000 Liter geflossen, aber jetzt sind es nur 18,000 Liter und von Herrn Brunschwyler ist uns bloss ein Quantum von 12,000 Litern garantiert. Tatsächlich wird nicht mehr Wasser abgeleitet, als man ursprünglich beabsichtigt hat, denn wir haben die Quellen in ihrem Gesamtbestand gekauft und wir leiten nicht mehr Wasser ab, als dieselben uns liefern. Die Stadt Bern würde sehr gerne darauf verzichten, aus einer 30 km entfernten Gegend Wasser herzuleiten und dafür 3 Millionen Franken auszuwerfen, wenn sie in der Lage wäre, auf eigenem Boden das nötige Wasser zu finden. Allein das ist unmöglich, wir mussten auf diese Quellen greifen, die einzig unserm Zweck entsprechen konnten.

Heller, Präsident der Kommission. Ich halte es für angezeigt, den von Herrn Schär vorgeschlagenen Artikel nicht in das Gesetz aufzunehmen, sondern die Angelegenheit der Regierung und der Kommission zur nähern Prüfung zu überweisen, damit sie auf die zweite Beratung ihre Anträge einbringen können. Zur Beruhigung des Emmentals ist es gut, wenn die Sache näher untersucht wird. Herr Schär hat selbst erklärt, es liege den Antragstellern durchaus fern, Trinkwasserversorgungen in den Gemeinden zu verunmöglichen, sondern es sei ihnen nur darum zu tun, das Emmental vor drohenden Gefahren zu bewahren, wie sie sich letzten Sommer geltend gemacht haben. Nun hatten wir aber letzten Sommer ganz ausnahmsweise Verhältnisse und eine Trockenheit, die vielleicht in 50 Jahren oder überhaupt nie mehr sich einstellen wird. Auf diese ausnahmsweisen Verhältnisse sind wohl die im Emmental aufgetretenen Uebelstände zurückzuführen und nicht auf die Wasserableitung, mit der man sie in Zusammenhang bringen will. Doch soll, wie gesagt, die Angelegenheit eingehend geprüft werden und ich beantrage Ihnen daher, den Vorschlag des Herrn Schär an die vorberatenden Behörden zurückzuweisen, damit sie auf die zweite Beratung ihre Anträge einbringen.

Iseli (Jegenstorf). Ich stehe immer noch auf dem gleichen Boden, auf den ich mich bereits in der Eintretensdebatte gestellt habe. Ich könnte die heutigen Ausführungen des Herrn Schär bereits Wort für Wort widerlegen, doch ich will die Diskussion nicht verlängern, sondern unterstütze den Antrag des Herrn Heller, die Angelegenheit der Regierung und der Kommission zur Prüfung für die zweite Lesung zu überweisen. Ich bemerke bloss, dass ich mit Herrn Müller der Ansicht bin, dass dieser Artikel nicht in das vorliegende Gesetz gehört. Auch glaube ich, dass wir bereits genug Eigentumsbeschränkungen haben; es empfiehlt sich nicht, immer noch weitere hinzuzufügen, sonst hätte man bald Lust, sich der Gesellschaft Freiland anzuschliessen.

Rossel. Ich mache bloss die Mitteilung, dass die Vertreter des Jura grundsätzlich mit Herrn Schär einverstanden sind und ebenfalls die Aufnahme eines solchen Artikels wünschen. Auf alle Fälle dürfen wir nicht vergessen, dass es unsere Pflicht ist, das Gesetz so zu gestalten, dass es angenommen werden kann, und wenn es möglich ist, durch einige Konzessionen dieses Ziel zu erreichen, so sollen wir dieselben nicht verweigern. Nachdem Herr Heller beantragt hat, die Angelegenheit den vorberatenden Behörden zur Prüfung zu überweisen, können wir uns damit wohl einverstanden erklären.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Namens der Regierung möchte ich eine analoge Erklärung abgeben. Meines Erachtens kann der Antrag Schär nicht tale quale angenommen werden, aber er scheint mir der Prüfung sehr würdig zu sein. Ich denke, dass Herr Schär, wenn man ihm die Erklärung abgibt, dass die Frage von den vorberatenden Behörden ernsthaft geprüft werden soll, damit einverstanden ist, für einmal auf seinen Antrag zu verzichten.

Was die formelle Seite der Frage anbelangt, so ist zu bemerken, dass auch schon in andern Fällen Gelegenheitsartikel in Gesetze aufgenommen wurden, die mit der betreffenden Materie nicht gerade in engem Zusammenhang standen. Wenn der Antrag Schär eine innere Berechtigung hat, so halte ich es nicht für ausgeschlossen, dass ihm im vorliegenden Entwurf Rechnung getragen werden kann. Ich stelle mir vor, dass auch hier wieder im einzelnen Falle geprüft werden müsste, wo die grössere Summe von Interessen liege. Wenn durch eine derartige Wasserableitung zum Beispiel eine ganze Talschaft ihres Wassers beraubt würde — ich verweise wiederum auf das gestrige Beispiel von Kandersteg — so müsste man sich doch ernsthaft fragen, ob sie zulässig sei. Ich halte so etwas nicht für erlaubt und es ist gut, wenn gesetzliche Grundlagen geschaffen werden, um gegebenenfalls dagegen einschreiten zu können. Die Wasserableitung aus dem Emmental kann unter Umständen für diesen Landesteil zu einer Kalamität werden, wie dies an einigen Orten durch Sachverständige bereits konstatiert worden ist, und da lohnt es sich wohl der Mühe, eingehend zu prüfen und zu untersuchen, ob nicht gewissen berechtigten Verlangen entsprochen werden kann.

Tschumi. Ich ergreife das Wort nicht zum Antrag selbst, sondern möchte nur eine Bemerkung des Herrn Schär zurückweisen. Er hat gesagt, die Stadt Bern habe ursprünglich vorgesehen, rund 10,000 Minutenliter aus den Aeschauquellen abzuleiten, nun habe man aber durch die eigenartige Fassung derselben 22,000 Liter gewonnen. Diese Aeusserung enthält implicite einen Vorwurf an den Schöpfer des Werkes und da derselbe sich hier nicht verteidigen kann, fühle ich mich verpflichtet, diese Verteidigung zu übernehmen. Ich war seinerzeit mit zwei andern Experten ausgeschossen, um die Grundwasserverhältnisse der Emme in jenem Gebiet zu prüfen. Dabei ergab sich die merkwürdige Tatsache, dass das Wasser der Emme nicht in das Land hinausfliesst, sondern dass umgekehrt ein gewaltiger Seitendruck aus dem Einzugsgebiet, woher die Quellen kommen, gegen die Emme stattfindet. Die mächtigen Hochplateaus hinter der Emme drängen die von ihnen herabfliessende gewaltige Wassermenge gegen den Fluss zu. Das Grundwasser steht nicht still, sondern fliesst, aber nicht von der Emme in das Land, sondern vom Land der Emme zu. Eine Abgrabung von Grundwasser ist also ausgeschlossen; es kann lediglich Quellwasser gefasst werden.

Schär. Ich kann mich dem Antrag des Herrn Heller ganz gut anschliessen. Ich war mir zum vornherein

bewusst, dass die vorberatenden Behörden sich das Recht vorbehalten müssen, meinen Antrag für die zweite Beratung näher zu prüfen. Ich hielt es aber für angezeigt, schon in der ersten Lesung eine materielle Diskussion zu veranlassen, damit die Behörden über die Tragweite des Vorschlages aufgeklärt würden. Von diesem Gesichtspunkt aus gestatte ich mir auch noch zwei Worte der Erwiderung an die Herren Müller und Tschumi.

Herr Tschumi erklärt, die Untersuchungen haben ergeben, dass das Grundwasser nicht von der Emme hinaus ins Land, sondern umgekehrt vom Land in die Emme fliesse. Das ist für mich neu und ich begreife nicht recht, wie man eine Wassermenge, die von den Bergen in die Talsohle hinabfliesst, Grundwasser nennen kann. Grundwasser ist doch das Wasser, das sich in der Talsohle befindet und auf dem Niveau des betreffenden Flusses bleibt. Ich verweise auf das Gutachten des Herrn Professor Heim in Zürich, der ausdrücklich erklärt, es komme vor, dass das Wasser der öffentlichen Gewässer sich in das abliegende Land hinausdrängt und kilometerweit als Grundwasser dem Flussgebiet entlang fliesst. Die Fassung in Aeschau erfolgt tief unter der Talsohle und Sie können sich selbst darüber Rechenschaft geben, ob infolgedessen nicht auch Grundwasser gefasst worden ist. Doch das nur nebenbei. Wir können uns über derartige technische Fragen hier nicht aussprechen, sondern das ist Sache der Geologen.

Ich begreife nicht, warum Herr Müller sich meinem Antrag widersetzt. Denn wenn in Aeschau tatsächlich auch Grundwasser gefasst würde, was durch Expertise festzustellen wäre, so hätte die Gemeinde Bern ein wesentliches Interesse daran, wenn in dem Fall, dass beabsichtigt würde, talaufwärts neuerdings einen Querschnitt in die Talsohle der Emme zu machen, eine öffentliche Kontrolle über diese Ableitung stattfände. Die Färbungsversuche, die seinerzeit für die Fassung in Aeschau angestellt wurden, sind nicht massgebend, denn wenn solche in zuverlässiger Weise vorgenommen werden wollen, muss man nicht nur auf 1 km, sondern bis zu den Quellen zurückgehen.

Ich wiederhole, wie ich bereits in meinem ersten Votum bemerkt habe, dass ich dem Unternehmer durchaus keinen Vorwurf mache. Ich achte ihn vielmehr wegen seines Unternehmungsgeistes hoch und stehe namentlich mit dem jungen Herrn Brunschwyler auf sehr gutem Fuss. Gegenüber einem unter den Ratsmitgliedern ausgestreuten Gerücht, ich hätte seinerzeit alle Grundstückverschreibungen besorgt und schiesse nun hinterher Herrn Brunschwyler in den Rücken, erkläre ich, dass das nicht wahr ist; ich habe für Herrn Brunschwyler nie einen Buchstaben geschrieben und stehe auch mit keinem Quellenbesitzer in irgendwelcher Beziehung. Mir liegt einzig das Interesse des Emmentals am Herzen, das zu schützen ich als meine Pflicht erachte.

Ich bin, wie gesagt, einverstanden, dass die Frage von den vorberatenden Behörden auf die zweite Beratung geprüft werde und bin überzeugt, dass sie dabei mit aller Objektivität vorgehen und uns Anträge unterbreiten, die uns allseitig befriedigen werden. Allerdings halte ich dafür, dass das, was wir vorschlagen, das Allermindeste ist, was in Sachen getan werden kann.

Präsident. Nachdem Herr Schär seinen Antrag zu Art. 23bis für die erste Lesung zurückgezogen hat, ist die Angelegenheit für einmal erledigt und wir gehen über zu Art. 24.

VII. Kosten, Kautionen, Gebühren, Abgaben und Steuern.

Art. 24.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Kosten für die Prüfung und Beurteilung eines Konzessionsgesuches, die Genehmigung der Pläne, die Kollaudation und so weiter fallen zu Lasten des Konzessionärs. Sobald es für angezeigt erachtet wird, kann er zu einem angemessenen Kostenvorschuss angehalten werden, dessen Höhe durch die Baudirektion bestimmt wird. Vor der Erteilung einer Projektierungsbewilligung oder einer Konzession kann zur Sicherstellung gegen allfälligen Schaden vom Konzessionsbewerber eine Kaution verlangt werden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 24. Der Bewerber um eine Projektierungsbewilligung, eine Wasserkraftkonzession, eine Bewilligung betreffend Konzessionsübertragung oder Kraftausfuhr oder eine Bewilligung zur Anlage von Wasserwerken an Privatgewässern hat dem Staate alle Kosten zu ersetzen, welche durch die Prüfung und Beurteilung seines Gesuches, sowie durch die Genehmigung und Kollaudation allfälliger Anlagen verursacht werden. Er kann zu diesem Zwecke zur Leistung einer angemessenen Geldhinterlage angehalten werden, deren Höhe durch die Direktion der öffentlichen Bauten endgültig bestimmt wird.

Vor der Erteilung einer Projektierungsbewilligung kann die Direktion der öffentlichen Bauten vom Bewerber entweder von Amtes wegen oder auf Begehren der Beteiligten eine Kaution verlangen, welche sowohl dem Staat als auch den beteiligten Grundeigentümern und deren Pächtern und Nutzniessern für allen durch die Projektierungsarbeiten oder anlässlich derselben verursachten Schaden haftet. Die Höhe der Kaution wird durch die Direktion unter Vorbehalt der Weiterziehung an den Regierungsrat bestimmt.

Ebenso kann vor Erteilung einer Wasserkraftkonzession der Regierungsrat den Konzessionsbewerber zur Sicherheitsleistung für allfälligen durch die Ausführung und den Betrieb des konzedierten Werkes verursachten Schaden anhalten.

Art. 25.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 25 handelt von den Gebühren. Diese

sind, verwaltungsrechtlich gesprochen, ein Aequivalent für die Dienste, die der Staat einem Dritten leistet. Diese Dienste können in der Ueberlassung eines Rechtes oder eines Vermögensobjektes, wie bei der Konzession, oder in einer eigentlichen Dienstleistung, einer Amtshandlung bestehen. Je nachdem unterscheiden wir sogenannte Tarifgebühren und sogenannte Konzessionsgebühren.

An Konzessionsgebühren sieht der Entwurf eine Leistung anlässlich der Konzessionserteilung und im Falle der Konzessionsübertragung vor. Wenn die Uebertragung infolge Erbganges stattfindet, ist keine Gebühr zu bezahlen. Die Festsetzung der Gebühr erfolgt durch den Regierungsrat innerhalb des durch das Gesetz vorgesehenen Rahmens. Durch Verordnung des Regierungsrates sollen drei Klassen von Konzessionen festgesetzt werden je nach der Grösse und Kontinuität der nutzbaren Wasserkraft, der Lage des Werkes — es liegt auf der Hand, dass ein Wasserwerk in der Nähe einer grossen Stadt sich in einer viel günstigern wirtschaftlichen Situation befindet als ein Werk in einer abgelegenen Ortschaft — und den Kosten und Schwierigkeiten der Anlage und des Betriebes. Die Konzessionsgebühr beträgt in der ersten Klasse 3 Fr., in der zweiten 5 Fr. und in der dritten 8 Fr. per konzedierte Pferdekraft, im Minimum jedoch 50 Fr. Diese Ansätze halten sich unter dem Durchschnitt der Gebühren, die in andern Kantonen entrichtet werden müssen. Dieselben betragen zum Beispiel in Zug und St. Gallen 5—15 Fr., im Tessin 5—50 Fr. und in der Waadt 20 Fr. per Pferdekraft. Unsere Ansätze sind also bescheiden und wir hoffen denn auch, dass man sich mit denselben allgemein einverstanden erklären werde.

Für die vom Regierungsrat zu erteilenden verschiedenen Bewilligungen sieht das zweite Alinea sogenannte Tarifgebühren vor, deren Höhe durch einen vom Regierungsrat aufzustellenden Tarif geregelt wird.

Heller, Präsident der Kommission. Der vorliegende Artikel hat die Kommission sehr lange beschäftigt, weil man sich im Anfang über die Ansätze nicht recht klar war. Namentlich sprachen wir uns eingehend über den von der Regierung vorgesehenen Maximalansatz von 100,000 Fr. aus. Dieser Ansatz entspricht der Gebühr, die ein Werk von 12,500 PS in der dritten Klasse zu zahlen hätte. Da nun aber nach den Angaben der Baudirektion Werke mit 20,000 und 25,000 PS in Frage kommen können, hielten wir die Aufnahme eines Maximalansatzes von 100,000 Fr. nicht für gerechtfertigt und haben denselben gestrichen.

Eine weitere Frage ist, ob eine Minimalgebühr festgesetzt werden soll. Die Kommission ist nach gründlicher Diskussion dazu gelangt, die von der Regierung vorgeschlagene Minimalgebühr von 50 Fr. festzuhalten. Es war beantragt worden, dieselbe auf 20 Fr. zu reduzieren, allein wir hielten die 50 Fr. wirklich für ein Minimum dessen, worauf die Baudirektion für alle ihr entstehenden Arbeiten Anspruch erheben darf. Man darf nicht vergessen, dass alle kleinern Werke nur diese einmalige Konzessionsgebühr zu bezahlen haben und nachher von jeder weitern Gebühr befreit sind. Wir ersuchen Sie daher, an diesem Minimum festzuhalten.

Ueber die Ansätze für die verschiedenen Klassen lässt sich diskutieren. Es kann nicht mit Sicherheit gesagt werden, ob sie zu hoch oder zu niedrig sind. Wir ersuchen Sie daher, die vorliegenden Zahlen einstweilen anzunehmen; die Finanzdirektion wird dann bis zur zweiten Beratung noch genaue Berechnungen vornehmen, damit man über die fiskalische Wirkung dieser Ansätze ins klare kommt. Selbstverständlich dürfen die bisherigen Einnahmen des Staates nicht vermindert werden, sondern das Gesetz soll im Gegenteil dem Fiskus vermehrte Einnahmen verschaffen. Doch hat man, wie gesagt, über die Tragweite der vorliegenden Ansätze noch nicht volle Klarheit und es ist daher zunächst das Resultat der Untersuchungen der Finanzdirektion abzuwarten.

Rossel. Ich betrachte die vorliegenden Ansätze für die Annahme des Gesetzes als viel weniger gefährlich wie die Bestimmungen, die wir gestern besprochen haben. Dagegen gibt mir der Ausdruck «nutzbar» im zweiten Satz des ersten Alinea zu einer Bemerkung Anlass. Man hat sich in der Kommission dahin ausgesprochen, es sollte eine bestimmtere Redaktion gefunden werden, doch hatte man seither keine Gelegenheit mehr, darüber zu sprechen. Das Wort «nutzbar» sollte unbedingt durch einen andern, weniger dehnbaren Ausdruck ersetzt werden; dasselbe bietet dem Konzessionär keine genügende Gewähr.

Neuenschwander (Oberdiessbach). Ich fürchte, dass die Minimalgebühr von 50 Fr. im Volk auf Opposition stossen werde. Es kommt etwa vor, dass eine Käsereigesellschaft oder ein kleiner Gewerbetreibender ein Wasserwerk von zwei, drei Pferdekräften einrichtet und für solche Fälle scheint mir eine Gebühr von 50 Fr. unbedingt zu hoch. Dieselbe lässt sich nicht mit den dem Staat vor der Konzessionserteilung entstehenden Prüfungsarbeiten und so weiter rechtfertigen; der Konzessionsbewerber muss ja alle nötigen Vorarbeiten treffen und genaue Pläne einreichen, so dass die Baudirektion einfach anhand derselben erklären kann, ob die Konzession zu erteilen sei oder nicht. Wenn wir ein Minimum von 50 Fr. aufstellen, so muss ein kleines Werk von zwei oder drei Pferdekräften so viel bezahlen als ein Werk von 12 oder 15 Pferdekräften. Das ist eine ungleiche Behandlung der Konzessionsbewerber und ich beantrage daher, das Minimum auf 20 Fr. anzusetzen. Gewiss hat das vorliegende Gesetz auch fiskalischen Interessen zu dienen, aber wir dürfen die Sache nicht zu weit treiben und insbesondere die kleinen Leute, die sich durch eine kleine Anlage einen Erwerb zu ermöglichen suchen, nicht zu sehr belasten. Das Minimum von 50 Fr. würde namentlich auch bei den Bauern auf Widerstand stossen, die bisweilen zu landwirtschaftlichen Zwecken eine kleine Wasserkraft ausbeuten und die es nicht begreifen würden, wenn sie so viel Konzessionsgebühr bezahlen müssten wie ein Gewerbetreibender, der eine drei- oder viermal grössere Kraft ausbeutet. Ich empfehle Ihnen aus referendumspolitischen Gründen die Reduktion der Minimalgebühr auf 20 Fr., welche für den Staat keine erhebliche Einbusse verursachen wird.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist richtig, dass aus der Minimalgebühr von 50 Fr. ein Grund zur Verwerfung des Gesetzes geschmiedet werden kann. Allein von diesem Standpunkt aus könnten noch eine Reihe anderer Bestim-

mungen angefochten werden. Wer Opposition machen will, findet immer ein Häckchen. Ich betone aber, dass diese Bestimmung lange nicht die Bedeutung und Tragweite hat, wie man glauben könnte. Erstens handelt es sich nur um die Konzessionen an öffentlichen Gewässern, die kleinen Wasserwerkanlagen an Privatgewässern kommen nicht in Frage. Wo wird nun aber an einem öffentlichen Gewässer eine Wasserwerkanlage von zwei, drei oder vier Pferden erstellt? Diese Anlagen werden heute um so seltener sein, da die elektrische Kraft überall hin geleitet wird und einer besser fährt, wenn er sich die nötige Kraft von 1 oder 2 Pferden auf diesem Wege beschafft, statt eine eigene Anlage zu bauen. Wenn übrigens eine derartige kleine Anlage an einem öffentlichen Gewässer errichtet wird, so vermehrt der Betreffende sein Vermögen entsprechend, da bekanntlich bei Immobiliarkäufen eine mit dem Grundbesitz verbundene Pferdekraft zu rund 1000 Fr. taxiert wird. Wenn nun der Staat einem Privateigentümer die Wasserkraft für ein oder zwei Pferde abtritt, so schafft er ihm dadurch einen Vermögenswert von 1000 oder 2000 Fr. und darf als Aequivalent dafür wohl eine einmalige Konzessionsgebühr von 50 Fr. beanspruchen.

Kindlimann. Ich habe auch das Gefühl, dass die Minimalgebühr von 50 Fr. zu hoch ist. Es kann doch auch vorkommen, dass an einem öffentlichen Gewässer eine kleinere Anlage von zwei oder drei Pferden erstellt wird und dann muss dafür so viel bezahlt werden wie für eine Wasserwerkanlage von 15 Pferden. Ich stelle deshalb den Antrag, den letzten Satz des ersten Alinea zu streichen; eventuell stimme ich zum Antrag des Herrn Neuenschwander, die Minimalgebühr auf 20 Fr. festzusetzen.

v. Wattenwyl. Ich möchte den Antrag Neuenschwander unterstützen. Die Ansicht des Herrn Finanzdirektors teile ich nicht, dass solche kleine Anlagen in der Hauptsache nur an Privatgewässern erstellt werden. Denn aus der ganzen Tendenz des Gesetzes geht hervor, dass mit der Zeit überhaupt keine Privatgewässer mehr vorhanden sein werden, sondern sie werden alle unter staatliche Aufsicht gestellt werden. Schon jetzt arbeiten die staatlichen Organe ja darauf hin, jedes kleine Privatwässerlein unter staatliche Aufsicht zu bringen. Die Minimalgebühr wäre also für die Grosszahl der kleinen Anlagen zu entrichten und jeder Messerschmied, jeder Schleifer und so weiter müssten dieselbe bezahlen. Das geht entschieden zu weit und darum empfehle ich Ihnen die Annahme des Antrages Neuenschwander.

Will. Ich habe das Gefühl, dass die Wirkung der Minimaltaxe von 50 Fr. überschätzt wird. Die Erstellung kleinerer Wasserwerke wird je länger je seltener werden, da dieselben nicht rationell sind, verhältnismässig teuer zu stehen kommen und unter den Schwankungen des Wasserstandes noch viel mehr leiden als grosse Unternehmungen, und da anderseits die Elektrizität ihr Verteilungsnetz über das ganze Land ausspannt und der Betreffende in den meisten Fällen die nötige Kraft aus der elektrischen Zentrale billiger beziehen kann, als die Erstellung einer eigenen Anlage ihn zu stehen kommt. Ich könnte in den Verdacht kommen, dass ich für die Grossen und gegen die Kleinen rede, allein es kann mir persönlich und der Gesellschaft, der ich angehöre, wirklich gleichgültig sein, ob noch eine Menge kleinerer Wasserwerke erstellt werden oder nicht. Wir werden fortwährend ersucht, bestehende kleinere Wasserkräfte anzukaufen und elektrischen Strom abzugeben. Gerade gegenwärtig sind mehrere solche Gesuche bei uns hängig. Es hat sich herausgestellt, dass namentlich in diesem trockenen Jahre kleinere Werke mit Schwierigkeiten aller Art zu kämpfen hatten, namentlich auch mit solchen finanzieller Natur, indem ihre Anlagen verhältnismässig zu teuer sind. Da wo es möglich ist, elektrische Kraft von einer grossen Anlage vorteilhaft zu beziehen, führt die Erstellung kleinerer Anlagen oft zu einer volkswirtschaftlichen Verschwendung. Es werden also in Zukunft wohl nur wenige neue Anlagen kleinerer Werke entstehen und da nur für diese die Minimalgebühr von 50 Fr. zu bezahlen ist — die vielen bereits bestehenden Anlagen sind ja schon konzessioniert — so scheint mir diese Bestimmung nicht von grosser Tragweite zu sein.

Dagegen erlaube ich mir, darauf aufmerksam zu machen, dass der ursprüngliche Entwurf des Regierungsrates eine Maximalgebühr von 100,000 Fr. vorsah. In der Kommission wurde diese Bestimmung gestrichen. Wenn ich für die Wiederaufnahme derselben eintrete, könnte ich wiederum in den Verdacht kommen, pro domo zu reden, allein mir persönlich und der Gesellschaft, der ich angehöre, kann es gleichgültig sein, ob das Gesetz eine solche Bestimmung enthalte oder nicht. Denn wir verwenden den Reingewinn zu Abschreibungen und richten nur eine angemessene Dividende aus; in den ersten vier Jahren gelangte gar keine Dividende zur Auszahlung, seit drei Jahren beträgt sie 4 % und wenn wir später auf $4^1/_2$ oder 5 % gehen können, so wird das das Maximum sein. Unsere Gesellschaft hat sich den Zweck gestellt, die Kraft so billig als möglich abzugeben. Alles, was wir hier feststellen, muss aber wieder in den Preisen für Kraft und Licht zur Geltung kommen. Ich möchte darauf hinweisen, dass eine allzu hohe Konzessionsgebühr geeignet wäre, das Entstehen grösserer Anlagen in Frage zu stellen. Wenn diese Gebühr bei der Konzessionserteilung oder während der Bauperiode oder bei der Inbetriebsetzung des Werkes zu entrichten ist, also in einer Zeit, wo die Anlage noch keinen Absatz und keine Einnahmen hat, so muss demnach auf diese Gebühr bei der Finanzierung des Werkes Rücksicht genommen und ihr Betrag in die Gründungskosten eingestellt werden. Es wurde gesagt, dass im Oberhasle noch Wasserkräfte von 165,000 PS vorhanden sein sollen. Ich halte diese Zahl für wesentlich übersetzt. Auch würde ihre Nutzbarmachung nicht auf eine einzige Konzession sich stützen. Allein wir müssen doch mit einer Wasserkraft von 50,000 PS rechnen und für diese betrüge die Konzessionsgebühr nach den vorliegenden Ansätzen in der dritten Klasse 400,000 Fr. Das bedeutet eine sehr grosse Belastung einer solchen Unternehmung und deren Gründung könnte dadurch leicht in Frage gestellt oder zum mindesten verzögert werden. Wegen der Höhe dieser Abgabe könnte man unter Umständen auch dazu gelangen, für die Nutzbarmachung grosser Wasserkräfte statt einer einzigen Konzession nach und nach mehrere Konzessionen nachzusuchen und man könnte sich so mit Rücksicht auf eine Echallonierung der Kapitalbeschaffung verleiten lassen, diese Kräfte

in einer Weise zu zersplittern, die sich nach der technischen Richtung nicht empfehlen würde. Ich möchte daher den vorberatenden Behörden die Frage nahe legen, ob es nicht angezeigt wäre, die Maximalgebühr von 100,000 Fr. wieder aufzunehmen, wie sie im ersten Entwurf enthalten war. Ich wünsche lediglich, dass diese Frage bis zur zweiten Beratung geprüft und dann darüber Bericht erstattet werde.

Heller, Präsident der Kommission. Wenn Sie den Antrag Neuenschwander annehmen, so ist sicher, dass der Staat bei der Prüfung eines derartigen Konzessionsbegehrens mehr Auslagen hat, als die Gebühr beträgt. Denn es liegt in der Natur der Sache, dass eine solche Anlage von der Baudirektion nicht bloss anhand der eingereichten Pläne geprüft werden kann, sondern eine Untersuchung an Ort und Stelle vorgenommen werden muss. Der Staat darf doch zum mindesten beanspruchen, dass er für seine daherigen Auslagen entschädigt werde, und eine richtige Prüfung ist für den Konzessionär doch auch eine einmalige Ausgabe von 50 Fr. wert. Dieser Betrag ist auch im Vergleich zu andern Gebühren, die dem Staat entrichtet werden müssen, nicht zu hoch. Für die Schatzung eines kleinen Gebäudes muss der Brandversicherungsanstalt eine Gebühr von 18 Fr. bezahlt werden und die Bewilligung für eine kleine bauliche Veränderung kostet ebenfalls 20 Fr.

Den Ausführungen des Herrn Will kann eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden und wir werden die von ihm aufgeworfene Frage daher noch einmal prüfen.

Neuenschwander (Oberdiessbach). Gegenüber den Ausführungen des Herrn Will möchte ich bemerken, dass es sich bei diesen kleinen Anlagen selbstverständlich nicht um elektrische Kraft handelt. Ich begreife nicht, wie eine so einfache Sache so viel zu reden gibt. Mein Antrag hat auf die Finanzen des Staates absolut keinen Einfluss, würde aber sicher im Volk gutes Blut machen. Uebrigens bestreite ich, dass dem Staat aus der Prüfung einer so kleinen Anlage Kosten im Betrag von 50 Fr. erwachsen. Ich halte daher meinen Antrag aufrecht und empfehle Ihnen denselben nochmals zur Annahme.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Frage, ob das Minimum der Konzessionsgebühr auf 50 Fr. oder 20 Fr. anzusetzen sei, lege ich keine grosse Bedeutung bei; Sie mögen darüber entscheiden. Dagegen ist es nicht richtig, wenn man von der Voraussetzung ausgeht, es handle sich dabei um eine Vergütung der dem Staat aus der Prüfung erwachsenden Kosten; die Konzessionsgebühr ist keine Entschädigung für die Bemühungen des Staates, sondern eine Entschädigung für ein Vermögensobjekt, das der Staat einem Privaten überlässt.

Was das Maximum anbelangt, so sind wir bereit, diese Frage nochmals zu prüfen. Wir hatten ursprünglich ein Maximum von 100,000 Fr. vorgesehen, um damit zu verhüten, dass anhand der vorgesehenen Ansätze, wie seinerzeit beim Rückkauf der Zentralbahn, grossartige Rechnungen aufgestellt und damit gegen das Gesetz Sturm gelaufen werde. Die Kommission hat dieses Maximum in der Folge gestrichen, doch werden wir die Angelegenheit bis zur zweiten Lesung nochmals einer Prüfung unterziehen.

Die Behauptung des Herrn v. Wattenwyl, die Tendenz des Gesetzes gehe dahin, die Privatgewässer nach und nach zu öffentlichen Gewässern zu machen, ist nicht richtig. Der Staat hat daran gar kein Interesse, denn die Stellung der Gewässer unter öffentliche Aufsicht hat für ihn grosse Lasten im Gefolge und es müssten schon viele Konzessionsgebühren bezogen werden, bis nur der Zins für die Gelder eingegangen wäre, die der Staat infolge der Stellung der Privatgewässer unter öffentliche Aufsicht ausgeben müsste.

Scherz. Ich möchte den von Herrn Will geltend gemachten Bedenken in der Weise entgegenkommen, dass die Konzessionsgebühren nicht ohne weiteres gleich beim Entstehen eines Werkes bezahlt werden müssen, sondern dass deren Entrichtung auf eine Reihe von Jahren, vielleicht auf 10 Jahre verteilt würde. Damit würde nicht unter Umständen die Gründung einer Unternehmung von vorneherein verunmöglicht. Dagegen könnte ich mich mit der Festsetzung eines Maximums, über das nicht hinausgegangen werden dürfte, nicht einverstanden erklären, weil das vorliegende Gesetz doch auch dem Staat eine erkleckliche Einnahme bringen soll. Ich möchte meine Anregung den vorberatenden Behörden zu eventueller Berücksichtigung für die zweite Beratung empfehlen.

Abstimmung.

Eventuell:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden, das Minimum der Konzessionsgebühr auf 50 Fr. festzusetzen (gegenüber dem Antrag Neuenschwander) . . . . Mehrheit.

Definitiv:

Für Aufrechterhaltung des letzten Satzes in Alinea 1 (gegenüber dem Streichungsantrag Kindlimann) . . . . . »

Für Annahme des bereinigten Art. 25 . »

Beschluss:

Art. 25. Für jede Wasserkraftkonzession, sowie für jede Erneuerung einer solchen ist eine einmalige, durch den Regierungsrat festzusetzende Konzessionsgebühr zu entrichten. Bei der Berechnung dieser Gebühr ist auf die Grösse und Kontinuität der konzedierten nutzbaren Wasserkraft, die Lage des Werkes und die Kosten und Schwierigkeiten seiner Anlage und seines Betriebes Rücksicht zu nehmen. Durch Verordnung des Regierungsrates werden unter Berücksichtigung dieser Faktoren drei Klassen von Konzessionen festgestellt, von denen die erste 3 Fr., die zweite 5 Fr., die dritte 8 Fr. pro konzedierte Pferdekraft bezahlt. Immerhin darf die Konzessionsgebühr niemals weniger als 50 Fr. betragen.

Ebenso sind für die Bewilligung der Projektierung eines Wasserwerkes, sowie für die Bewilligung zur Errichtung von Wasserwerken an Privatgewässern Gebühren zu entrichten, deren Höhe durch einen vom Regierungsrat aufzustellenden Tarif geregelt wird.

Bei Nichtbezahlung der festgesetzten Gebühr fällt die erteilte Konzession oder Bewilligung dahin.

Art. 26.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 26 normiert die Wasserrechtsabgaben. Dieselben sind nicht etwa eine Steuer, sondern eine Art Pachtzins, eine Entschädigung des Konzessionärs dafür, dass ihm vom Staat ein der Allgemeinheit gehörendes Rechtsgut zur Nutzung überlassen wird. Die Nichtbezahlung der Abgaben hat den Hinfall der Konzession zur Folge. Für Abgabenforderungen aus zwei verflossenen und dem laufenden Jahre wird für den Staat ein gesetzliches Pfandrecht geschaffen.

Mühlemann. Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, es möchte die Bestimmung aufgenommen werden, dass 10 % der jährlich an den Staat zu entrichtenden Abgaben den Gemeinden zufallen, in denen sich die betreffenden Wasserkräfte befinden. Ich gehe von der Voraussetzung aus, dass es sich in der Hauptsache um Wasserkräfte im gebirgigen Teil unseres Kantons handeln wird. Die betreffenden Gemeinden verfügen über ein geringes Steuerkapital, sind im grossen und ganzen namentlich durch fortwährende Ufer- und Schwellenbauten schwer belastet und leiden seit Jahren unter den Verheerungen, welche ihnen die Gewässer, um deren Ausbeutung es sich handelt, zufügen. Ich halte es daher für recht und billig, dass diese Gemeinden auch eine bescheidene Vergütung erhalten für die Wasserkräfte, die auf ihrem Gebiet vorhanden sind und die nun nutzbar gemacht werden, aber zum grössten Teil nicht am Orte selbst verwendet, sondern fortgeführt werden. Es empfiehlt sich um so eher, diesen Gemeinden etwas zukommen zu lassen, weil Art. 28bis vorsieht, dass derartige Anlagen nur für die Bauten, nicht aber für die Wasserkraft selbst eine Vermögenssteuer zu bezahlen haben. Derartige Rückvergütungen an die Gemeinden sind nichts Neues, sondern solche sind bereits im Erbschaftssteuergesetz und im Gesetz über das Wirtschaftswesen, bezüglich der Wirtschaftspatentgebühren vorgesehen. Ich empfehle Ihnen daher, am Schluss des ersten Alinea folgende Bestimmung aufzunehmen: «Von dieser Abgabe fallen 10 % denjenigen Gemeinden zu, in denen sich die Wasserkräfte befinden. Wenn bei der nämlichen Anlage mehrere Gemeinden beteiligt sind, so entscheidet der Regierungsrat über die Zuteilung.»

Müller (Gustav). Ich beantrage Ihnen, das letzte Alinea des Art. 26 zu streichen. Dieses Alinea hatte einen Sinn im ursprünglichen Entwurf des Regierungsrates, der keinen Steuerartikel enthielt. Nun ist aber von der Kommission ein solcher in das Gesetz aufgenommen worden und der neue Art. 28bis des Regierungsrates enthält bereits die Bestimmung, dass bei Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens der Betrag der bezahlten Wasserrechtsabgaben unter den Gewinnungskosten verrechnet werden kann. Auch die Pflicht des Konzessionsinhabers zur Bezahlung der ordentlichen Staats- und Gemeindesteuern wird in Art. 28bis geordnet. Das dritte Alinea des vorliegenden Artikels hat daher keinen Sinn mehr und ich beantrage Ihnen dessen Streichung.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Mit dem Streichungsantrag des Herrn Müller erkläre ich mich einverstanden, sofern Art. 28bis in der von der Regierung vorgeschlagenen Fassung angenommen wird.

Dagegen muss ich mich dem Antrag des Herrn Mühlemann widersetzen. Es ist für die Mitglieder des Grossen Rates als Vertreter von Gemeindewesen sehr verführerisch, einen solchen Antrag anzunehmen, allein damit würde der Endzweck, den man mit dem Gesetz verfolgt, illusorisch gemacht. Ich mache darauf aufmerksam, dass der Art. 28bis bereits eine Reduktion der Abgabe um 1 Fr. per Pferdekraft und per Jahr gegenüber der ursprünglichen Fassung des Regierungsrates zur Folge hat. Hinkend ist der Vergleich mit dem Erbschaftssteuergesetz. Dort rechtfertigt sich der Anteil der Gemeinden, weil ihnen durch den Tod des Erblassers ein Steuerobjekt entgeht; als Aequivalent für diesen Verlust an Steuerkapital wird ihnen ein Teil der Erbschaftssteuer überlassen. Ich muss jedoch dagegen protestieren, dass ein solches Verlangen in jedem Fall gestellt werde, wo dem Staat eine Einnahme winkt. Es wäre ein gefährlicher Weg, wenn man jedem künftigen Fiskalgesetz gegenüber erklären würde: wir sind dafür, wenn auch den Gemeinden davon etwas abfällt. Das könnte leicht einer Gegenbewegung rufen und diejenigen, welche jetzt schon mit der Tendenz nicht einig gehen, dass der Staat alle Lasten übernehme — ich erinnere nur an die zahlreichen Fixbesoldeten — könnten dann erklären: Gut, dann wollen wir aufhören, die verschiedenen Aufgaben gemeinsam zu lösen, die Gemeinden sollen dem Staat die Lasten für das Schulwesen abnehmen, Kirche und Staat sollen getrennt werden und so weiter. Wenn im vorliegenden Fall 10 % der Abgaben den Gemeinden überwiesen würden, dann wäre es zum mindesten ein Gebot der Logik, dass die Gemeinden auch 10 % der Kosten für den Unterhalt der Gewässer übernähmen. Uebrigens hat die Gemeinde, in welcher die Wasserkraft liegt, kein Verdienst daran, dass da ein Vermögensobjekt realisiert wird, sondern dieses Verdienst fällt den verschiedenen Gemeinden im Lande herum zu, in denen die durch die Wasserkraft erzeugte elektrische Energie konsumiert wird. Aus allen diesen Gründen ersuche ich Sie, den Antrag Mühlemann abzulehnen.

Gränicher. Herr Mühlemann hat zur Begründung seines Antrages angeführt, dass die Ufer der betreffenden Gewässer von den Gemeinden unterhalten werden müssen. Allein wenn eine Wasserwerkanlage erstellt wird, so wird das Ufer fest gemacht und die Gemeinden haben nachher nichts mehr zu unterhalten. Ich halte es wirklich nicht für gerechtfertigt, hier für die Gemeinden etwas zu verlangen und empfehle Ihnen ebenfalls die Ablehnung des Antrages Mühlemann.

Roth. Ich halte dafür, dass sich bei Art. 28 Gelegenheit bieten wird, dem Gedanken des Herrn Mühlemann näher zu treten und ich behalte mir vor, bei jenem Anlass ebenfalls ein Wort zugunsten der Gemeinden anzubringen.

In Art. 26 fällt mir die Bestimmung auf, dass der Betrag der bezahlten Abgabe bei Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens in Abzug gebracht werden kann. Ein Kaufmann, ein Industrieller und so weiter kann die Steuer, die er dem Staat bezahlt, bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens nicht in

Abzug bringen, sondern er muss die Staatssteuer auch versteuern. Warum sollen diese Werke anders behandelt werden als ein gewöhnlicher Bürger?

Heller, Präsident der Kommission. Was die Bemerkung des Herrn Roth anbelangt, so hat Herr Müller beantragt, das letzte Alinea, in dem der beanstandete Passus vorkommt, zu streichen. (Roth: Ich habe das überhört.) Dieser Antrag ist nicht bekämpft worden und wird voraussichtlich angenommen werden.

Herrn Mühlemann ist etwas entgangen. Die Gemeinden, in denen eine Anlage erstellt wird, erhalten durch die Anlage selbst ein Steuerobjekt, das in der Gemeinde bleibt und ihr gewisse Einnahmen sichert. Es wäre nicht angezeigt, wenn sie daneben noch Anspruch auf einen Teil der Abgaben erhielten. Mit dem Erbschaftssteuergesetz kann, wie bereits der Herr Finanzdirektor ausgeführt hat, nicht exemplifiziert werden; die Verhältnisse sind ganz andere. Ich möchte Ihnen ebenfalls empfehlen, den Antrag des Herrn Mühlemann abzuweisen, wenn derselbe aufrecht erhalten wird.

Mühlemann. Die Ausführungen des Herrn Finanzdirektors und des Herrn Heller haben mich nicht davon überzeugt, dass meinem Antrag die Berechtigung abgeht. Ich verwahre mich auch gegen den Vorwurf, nur die Interessen der Gemeinden zu wahren und diejenigen des Staates ausser acht zu lassen. Wenn man von den jährlichen Abgaben an den Staat bloss 10 % für die schwerbelasteten Gemeinden, auf deren Gebiet die Wasserkräfte liegen, beansprucht, darf einem doch nicht ein solcher Vorwurf gemacht werden.

Herrn Heller muss ich bemerken, dass es mir keineswegs entgangen ist, dass die Gemeinden für die auf ihrem Gebiet erstellten Bauten und Anlagen die Vermögenssteuer beziehen; aber die Wasserkräfte werden ihr nicht versteuert. Bisher waren dieselben besonders eingeschätzt; gemäss Art. 28bis wird jedoch die Besteuerung der Wasserkräfte in den Gemeinden, in denen sie sich befinden, dahinfallen. Als Aequivalent dafür möchte ich diesen Gemeinden einen bescheidenen Teil der jährlichen Abgaben zusichern.

Will. Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, die Abstimmung über den Vorschlag des Herrn Müller bis nach Erledigung des Art. 28bis zu verschieben. Die Stellungnahme zum Antrag Müller wird sehr davon beeinflusst, welche Fassung Art. 28bis erhält. Auch der Herr Finanzdirektor hat die Zustimmung zum Antrag Müller an die Voraussetzung geknüpft, dass Art. 28bis in der Fassung des Regierungsrates angenommen werde.

Müller (Gustav). Ich bin mit diesem Vorgehen einverstanden.

Abstimmung.

Für den Antrag Mühlemann . . . . . Minderheit.

Beschluss:

Art. 26. Der Inhaber einer jeden Wasserkraftkonzession, welche an einem öffentlichen Gewässer im Sinne des Art. 2 bewilligt wird, hat dem Staat eine jährliche Wasserrechtsabgabe zu bezahlen.

Die pünktliche Entrichtung dieser Abgabe gilt als Bedingung der Konzession, und der Staat geniesst für seine Abgabenforderung aus zwei verflossenen und dem laufenden Jahr ein gesetzliches Pfandrecht, vorgehend allen übrigen nicht gesetzlichen Pfandrechten an den Anlagen und Bauten des Wasserwerkes und dem dazu gehörigen Grund und Boden.

Art. 27.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 27 setzt den Betrag der Abgabe fest. Werke mit weniger als 10 PS sind von jeder Abgabe befreit. Im übrigen ist je nach der Stärke der nutzbaren Kraft eine Abgabe von 1, 2 oder 3 Fr. für die durchschnittliche konzedierte Pferdekraft zu entrichten.

Es wird hier auch der Begriff «Pferdekraft» bestimmt, gemäss dem Gutachten von Sachverständigen, das wir eingeholt haben. Ich mache speziell Herrn Rossel hierauf aufmerksam, der sich dahin geäussert hat, dass der Ausdruck «nutzbare Kraft» nicht genüge. Es heisst hier «die durchschnittliche konzedierte Pferdekraft (75 Meterkilogramm per Sekunde bei mittlerem Wasserstand), berechnet aus dem Produkt des vorhandenen Gefälles und der konzedierten Wassermenge, mit Berücksichtigung eines Wirkungsgrades der Turbinen von 75 %». Diese Definition rührt von Herrn Thormann her und der hier in Anrechnung gebrachte Verlust von 25 % für die Transformation soll nach dem Urteil der Sachverständigen für alle Fälle genügen. Die Aufnahme dieser Definition in das Gesetz ermöglicht, gleich bei der Konzessionserteilung die Abgabe festzusetzen, während sonst nachher das Quantum der abgabepflichtigen Kraft durch ein besonderes Schatzungsverfahren hätte festgestellt werden müssen.

Das Quantum der abgabepflichtigen Kraft ist angemessen zu reduzieren, wenn infolge Hoch- oder Niederwasser periodisch ein Kraftausfall stattfindet; ebenso bei beschränkter Gebrauchsdauer. Es wäre nicht recht, wenn ein Werk, das zum Beispiel der Beleuchtung eines Berghotels dient und nur vier oder fünf Monate im Betriebe ist, während die übrige Zeit des Jahres die Wasserkraft nicht benützt wird, die nämliche Abgabe zahlen müsste wie ein Werk in einer Stadt, das die Wasserkraft ununterbrochen während des ganzen Jahres in Anspruch nimmt.

Das letzte Alinea bestimmt, dass ein Werk, das erst im Laufe des Jahres dem Betriebe übergeben wird, die Abgabe nicht für das ganze Jahr, sondern bloss pro rata temporis zu entrichten hat.

Bezüglich der Höhe der Abgabe sind, wie schon bemerkt, drei Klassen zu 1, 2 und 3 Fr. vorgesehen. Im allerersten Entwurf waren diese Ansätze wesentlich höher, sie wurden dann aber auf den Rat derjenigen, die zur Vorberatung des Entwurfes herbeigezogen wurden, herabgesetzt. Nachdem nun aber der Staat infolge des neuen Art. 28bis, dem ich mich nicht länger widersetzen will, pro Pferd und pro Jahr eine

Einbusse von 1 Fr. erleidet, liegt die Frage nahe, ob nicht für die Konzessionen von mehr als 500 PS eine jährliche Abgabe von 4 statt 3 Fr. per Pferdekraft festgesetzt werden sollte. Ich schliesse mich vorderhand dem vorliegenden Antrag an, behalte mir aber vor, auf die Frage zurückzukommmen. Nach Beendigung der ersten Lesung werden wir eine genaue Berechnung der finanziellen Wirkung des Gesetzes vornehmen und je nach deren Resultat werden wir uns darüber schlüssig zu machen haben, ob nicht eventuell für die oberste Abgabeklasse ein höherer Ansatz aufgestellt werden sollte. Ich weise darauf hin, dass die andern Kantone fast durchweg weiter gegangen sind als wir. So beträgt die Abgabe in Zürich 6 Fr. per Pferdekraft, in Luzern 1 bis 4 Fr., in Uri bis 3 Fr., in Zug 4 Fr., bei Kraftausfuhr 6 Fr., in Solothurn 3 bis 6 Fr., in Schaffhausen 3 bis 4 Fr., in St. Gallen 2 bis 5 Fr., im Aargau 3 bis 6 Fr., im Tessin 2 bis 6 Fr. und bei Fortleitung 5 bis 10 Fr., in der Waadt 1 bis 6 Fr. und im Wallis 1 bis 5 Fr. Sie sehen also, dass unsere Ansätze im Vergleich zu denjenigen anderer Kantone durchaus bescheiden sind. Ich halte mich aber, wie gesagt, durch den vorliegenden Antrag durchaus nicht gebunden, sondern behalte mir ausdrücklich vor, unter Umständen, wenn die vorzunehmenden Berechnungen ergeben sollten, dass das Gesetz dem Fiskus nicht genügend abwirft, für die höchste, eventuell die beiden höchsten Klassen eine Erhöhung der Abgabe um 1 Fr. per Pferdekraft zu beantragen.

Heller, Präsident der Kommission. Ich gehe mit dem Herrn Finanzdirektor darin einig, dass es sich empfiehlt, zurzeit nicht weiter über die Ansätze der jährlichen Abgabe zu diskutieren, sondern zuerst das Resultat der genauen Berechnungen abzuwarten, welche zwischen der ersten und zweiten Beratung vorgenommen werden sollen. Sie haben gehört, dass in andern Kantonen wesentlich höhere Ansätze zur Anwendung gelangen und wir werden eventuell die unsrigen den Verhältnissen entsprechend abändern müssen. Aber im gegenwärtigen Moment wäre ein weiteres Eintreten auf diese Frage verfrüht und ich empfehle Ihnen daher ebenfalls, vorläufig die vorliegende Ordnung gutzuheissen.

Neuenschwander (Oberdiessbach). Ich halte es doch für angezeigt, die vorliegende Angelegenheit heute etwas eingehender zu diskutieren, da sie zweifellos auch in weitern Volkskreisen zu Erörterungen Anlass geben wird. Man wird sagen, obschon es mit Recht bestritten werden kann, der Hauptzweck des Gesetzes sei der, dem Staat neue Einnahmen zu verschaffen. Jedenfalls muss zugegeben werden, dass das mit ein Zweck der Vorlage ist und es ist auch durchaus am Platze, wenn die Wasserkräfte, die Privaten konzediert werden und ihnen eventuell eine schöne Einnahme zusichern, besteuert werden.

Eine der schönsten Bestimmungen des ganzen Entwurfes ist wohl die, dass Anlagen bis zu 10 PS von der jährlichen Abgabe befreit sind. Wir erblicken darin ein begrüssenswertes Entgegenkommen gegenüber der Kleinindustrie und dem Handwerk, die sowieso schwer zu kämpfen haben und nicht mit einer neuen Steuer belegt werden dürfen.

Bezüglich der vorliegenden Ansätze erlaube ich mir einige Bemerkungen zuhanden der vorberatenden Behörden anzubringen. Von dem Ansatz von 3 Fr. werden einzig und allein die Elektrizitätswerke betroffen werden, denn es wird sehr wenig Anlagen mit über 500 PS geben, die der Privatindustrie dienen. Da die elektrische Industrie noch neu ist und erst seit etwa 10 bis 12 Jahren besteht, könnte man sagen, es liege nicht in der Aufgabe des Staates, diese kaum flügge gewordene Industrie, die zum Teil ihr Anlagekapital noch nicht verzinsen kann und mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, mit neuen Steuern zu belasten. Da, wie ich letzte Woche Ihnen darzulegen Gelegenheit hatte, im ganzen Kanton grössere Anforderungen an die Elektrizitätswerke gestellt und von ihnen im Interesse der Wohlfahrt aller billigere Abgabe von Kraft und Licht verlangt wird, liegt der Gedanke nahe, dass falsch vorgegangen wird, wenn diese Industrie durch neue Steuern geschädigt wird. Nun will ich nicht den Antrag stellen, die Elektrizitätswerke von der Steuer auszunehmen. Es ist selbstverständlich, dass diejenigen unter ihnen, die zu dem Zweck errichtet wurden, den Gründern schöne Dividenden zu sichern, nicht von der Steuer befreit sein sollen. Im Gegenteil bin ich der Ansicht, dass Geschäfte, die gut rentieren, höher belastet und die Ansätze in den beiden obern Klassen von 2 auf 3 und von 3 auf 5 Fr. erhöht werden sollten. Eine Industrie, die für den eigenen Betrieb über 100 Pferde verwendet, rentiert in der Regel gut und man kann nichts dagegen einwenden, wenn der Staat sich da eine angemessene Einnahme sichert. Auch Elektrizitätswerke, die 7, 8 oder 9 % Dividende ausrichten können, dürfen wohl etwas höher besteuert werden, als hier vorgesehen ist. Auszunehmen sind jedoch die Werke, die ausschliesslich öffentlichen Interessen dienen, wie zum Beispiel die Kander- und Hagneckwerke. Diese sollen nicht zu sehr belastet werden. Ich möchte die Frage aufwerfen, ob es nicht am Platze wäre, Werke, die nachweisbar nur dem öffentlichen Interesse dienen, die in ihren Statuten bloss eine bescheidene Verzinsung, zum Beispiel 4 bis 5 %, des Aktienkapitals und genügende Amortisationen vorsehen, die übrigen Einnahmen aber dazu verwenden, im volkswirtschaftlichen Interesse den Preis für Licht und Kraft herabzusetzen, von der Besteuerung auszunehmen, beziehungsweise ihnen die Steuer wieder zurückzuvergüten. Man wird mir entgegenhalten, es mache eigentlich für ein solches Werk nichts aus, ob es 50,000 oder 100,000 Fr. Steuern zu bezahlen habe oder nicht; allein darüber kann man verschiedener Ansicht sein. Ich stelle keinen Antrag, möchte aber wünschen, dass die vorberatenden Behörden die von mir aufgeworfene Frage für die zweite Beratung einer Prüfung unterziehen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 27. Inhaber von Wasserkraftkonzessionen, bei denen die nutzbare Kraft weniger als 10 PS beträgt, sind von der Abgabe befreit.

Im übrigen wird bezahlt

für Konzessionen von 10—100 PS nutzbare Kraft 1 Fr.,

für Konzessionen von 100—500 PS nutzbare Kraft 2 Fr.,

für Konzessionen von über 500 PS nutzbare Kraft
3 Fr.
für die durchschnittliche konzedierte Pferdekraft (75 Meterkilogramm per Sekunde bei mittlerem Wasserstand), berechnet aus dem Produkt des vorhandenen Gefälles und der konzedierten Wassermenge, mit Berücksichtigung eines Wirkungsgrades der Turbinen von 75 %.

Das Quantum der abgabepflichtigen Kraft ist in angemessener Weise zu reduzieren bei periodisch stattfindendem Kraftausfall bei Hoch- oder Niederwasser, oder wenn nur eine beschränkte Gebrauchsdauer der maximal benutzten Kraft oder eines Teils derselben vorhanden ist, infolge der besondern Art des Betriebes oder der Krafterzeugungsanlage. — Die nähere Ausführung dieser Bestimmung bleibt einem Dekret des Grossen Rates vorbehalten.

Die Abgabepflicht beginnt mit der Kollaudation des Werkes durch die kompetente Behörde, und wird für das erste Steuerjahr im Verhältnis zur Benutzungsdauer berechnet.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um $12^3/_4$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Zwölfte Sitzung.

Donnerstag den 6. Dezember 1906,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Steiger*.

Der Namensaufruf verzeigt 150 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 84 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Berger (Langnau), Blum, Bratschi, Burkhalter (Walkringen), Bürki, Burren, David, Fankhauser, Frepp, Gurtner (Lauterbrunnen), Hari, Iseli (Jegenstorf), Jacot, Küenzi (Madretsch), Lenz, Meyer, Morgenthaler (Burgdorf), Mühlemann, Mürset, Näher, Neuenschwander (Oberdiessbach), Pellaton, Péquignot, Rohrbach, Schüpbach, Stämpfli (Schwarzenburg), Stauffer (Biel), Stettler, Tännler, Thöni, Trüssel, Weber (Porrentruy), Wolf, Wyss; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Berger (Linden), Beuret, Beutler, Blanchard, Boss, Bühler (Frutigen), Bühlmann, Burri, Chalverat, Choulat, Citherlet, Comment, Crettez, Eckert, Egli, Etienne, Favre, Flückiger, Frutiger, Girardin, Grosjean, v. Grünigen, Hadorn, Henzelin, Hofer, Hostettler, Hügli, Jäggi, Junker, Keller, Kisling, Kuster, Luterbacher, Merguin, Morgenthaler (Ursenbach), Mouche, Pulfer, Rossé, Schneider (Pieterlen), Schwab, Spring, Stämpfli (Zäziwil), Sutter, Tièche, Trachsel (Wattenwil), Wächli, Wälti, Weber (Grasswil), Wyder, Zaugg.

Tagesordnung:

Beschluss

betreffend

die Hauptrevision des Wirtschaftsplanes über die Staatswaldungen.

Eintretensfrage.

v. Steiger, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach dem Beschluss des Grossen Rates vom 10. November 1896 soll im Jahre 1905 eine Hauptrevision des Wirtschaftsplanes über die Staatswaldungen vorgenommen werden. Solche Hauptrevisionen finden alle 20 Jahre statt. Die letzte erfolgte im Jahre 1885, worauf dann im Jahre 1895 eine Zwischenrevision vorgenommen wurde. Gemäss dieser Einrichtung wurde im Jahre 1905 die Hauptrevision soweit durchgeführt, als es durch die Organe der Forstverwaltung geschehen muss. Die Kreisförster sämtlicher Forstkreise müssen bei diesem Anlasse genaue Aufnahmen und Berechnungen über den Holzbestand, über die in den letzten Jahren erfolgten Nutzungen und über den Holzertrag machen, den man für die nächste 10-, beziehungsweise 20-jährige Periode nach den Grundsätzen einer richtigen Waldwirtschaft annehmen zu dürfen glaubt. Diese Arbeiten sind ausserordentlich umfangreich und zeitraubend. Erst wenn diese Angaben aus allen Forstkreisen eingegangen sind, können sie zunächst durch die Forstmeister und dann durch die Zentralbeamten zusammengestellt, geprüft und verglichen werden und man einigt sich dann auf das Gesamtresultat dieser Vorarbeiten und auf die Anträge an den Grossen Rat. Diese Arbeiten haben, wie vorgeschrieben, im Jahre 1905 stattgefunden und im Jahre 1906 erfolgte dann die Prüfung und Ausarbeitung der Vorarbeiten. Die Beschlussfassung des Grossen Rates fällt infolgedessen auch diesmal, wie schon vor 10 Jahren, bereits in die neue Periode, die mit dem Herbst 1905 begonnen hat und bis zum Herbst 1915, beziehungsweise 1925 dauern soll.

Es empfiehlt sich wohl, bei diesem Anlass einen kurzen Rückblick auf die letzt abgelaufene und zum Teil auch auf die frühern Perioden zu werfen. Denn es muss dem Grossen Rat daran gelegen sein, sich zu überzeugen, ob die Grundlagen, auf denen unsere Forstwirtschaft beruht, sich bewährt haben, ob in den vergangenen Perioden der bestimmte jährliche Abgabesatz erreicht wurde oder ob man allfällig zu weit gangen sei, ob etwa eine Uebernutzung stattgefunden habe, welche eine Schwächung des Waldbestandes zur Folge gehabt hätte. Man muss sich jeweilen anlässlich einer Revision diese Fragen stellen, um sicher zu sein, dass man richtig wirtschaftet und auch in Zukunft auf der eingeschlagenen Bahn weiter fahren soll.

Ich erlaube mir deshalb, Ihnen einige Hauptangaben über die abgelaufenen Perioden zu machen. In den Jahren 1885 bis 1895 war der Abgabesatz für die Hauptnutzungen auf 456,374 Festmeter festgesetzt, in Wirklichkeit wurden aber nur 438,942 Festmeter geschlagen, so dass 17,432 Festmeter eingespart wurden. In den Jahren 1895 bis 1905 wurden auf den Hauptnutzungen 10,115 Festmeter eingespart, mit andern Worten es wurden in der letzten zwanzigjährigen Periode auf den Hauptnutzungen 27,547 Festmeter weniger geschlagen, als man hätte schlagen dürfen. Bei den Zwischennutzungen begegnen wir dem umgekehrten Verhältnis. In den Jahren 1885 bis 1895 haben wir einen Mehrertrag der Zwischennutzungen von 82,464 Festmetern zu verzeichnen, in den Jahren 1895 bis 1905 einen solchen von 56,956 Festmetern, oder in der ganzen zwanzigjährigen Periode von insgesamt 139,420 Festmetern. Sie kennen den Unterschied zwischen Haupt- und Zwischennutzungen. Hauptnutzungen sind vorzugsweise Schläge von reifem Holz, während die Zwischennutzungen hauptsächlich durch Ausforstungen im jüngern Walde geschehen, wo von Zeit zu Zeit Holz entfernt werden muss, damit die übrigen Bäume Licht und Platz zum Wachsen haben. Auf den ersten Blick könnte nun dieser auffallende Mehrertrag den Anschein erwecken, dass man seinerzeit die Berechnungen unrichtig gemacht habe. Das ist nicht der Fall, sondern die Ursache dieses Mehrertrages liegt vornehmlich darin, dass es in frühern Zeiten noch in vielen Teilen unserer Waldungen an guten Abfuhrwegen fehlte, während man in den letzten Jahren, schon bevor hiefür Bundesbeiträge ausgerichtet wurden, mit der Erstellung von Waldwegen bedeutend weiter gegangen ist. Dadurch wurde es möglich, in denjenigen Waldungen Durchforstungen vorzunehmen, wo dies schon früher hätte geschehen sollen, aber wegen Mangel an Wegen eigentlich versäumt worden ist. Daher erklärt es sich, dass in den letzten 20 Jahren die Zwischenforstungen einen erheblichen Mehrertrag abgeworfen haben. Dieses Verhältnis wird nicht immer andauern, sondern es wird ein Zeitpunkt kommen, wo die früher unterlassenen Durchforstungen nachgeholt sein werden und wo der normale Zustand eintreten wird, so dass die Zwischennutzungen allmählig auch wieder abnehmen werden.

Nicht uninteressant ist das Verhältnis des Nutz- und Bauholzes zum Brennholz. Bis 1894 machte das Nutz- und Bauholz ungefähr 30 % der Gesamtnutzungen aus. Im letzten Jahrzehnt waren es durchschnittlich 38 % und in einem Jahr wurde sogar das Maximum von 42 % erreicht. Es ist, wie ich glaube, richtig, dass der Staat darauf hält, dass dem Bedarf an Nutz- und Bauholz im Lande möglichst begegnet werde, denn Private legen sich schon aus rechnerischen Gründen weniger darauf, grosses Holz zu erhalten.

Ueber den finanziellen Ertrag unserer Holznutzungen erlaube ich mir, Ihnen folgende kurze Mitteilungen zu machen. In der Periode 1865—1875 betrug der Holzerlös 6,385,300 Fr., im folgenden Jahrzehnt 7,184,800 Fr., 1885—1895 8,242,800 Fr. und im letzten Dezennium 1895—1905 10,490,000 Fr. Sie sehen also ein ständiges Ansteigen des Holzerlöses in den letzten 40 Jahren; es entspricht dies auch den Durchschnittspreisen des Holzes. In den Jahren 1865 bis 1875 betrug der Durchschnittspreis 12 Fr. 75 per m^3, im letzten Jahrzehnt dagegen 16 Fr. 35.

Es ist Ihnen bekannt, in welcher Weise über die Bewirtschaftung der Staatswaldungen Rechnung geführt wird. Seit 20 Jahren wird ein Kontokorrent geführt, eine laufende Rechnung von einem Jahr ins andere, wobei jährlich eine bestimmte Summe, wie sie im Wirtschaftsplan vorgesehen ist, an den Staat abgegeben wird, aber nicht unbedingt der ganze Erlös, wie es in frühern Jahren gehalten wurde. In Jahren, in denen der Erlös aus dem genutzten Holz mehr ausmacht als die Summe, welche der Staatskasse abgeliefert werden muss, wird der Mehrbetrag in Reserve gelegt, die die Forstdirektion in Stand setzen soll, in Jahren, in denen die Holznutzung weniger abwerfen sollte, als dem Staat zu verabfolgen ist, dem Staat dennoch sein Betreffnis auszurichten. Diese Rechnungsweise hat den Vorteil, dass die Forstverwaltung nicht unbedingt gezwungen ist, Jahr für Jahr das vorgeschriebene Quantum zu schlagen, um der Staatskasse die bestimmte Summe abliefern zu können, sondern dass sie sich nach den Verhältnissen, nach der Nachfrage und nach den Holzpreisen richten kann. Wenn die Holzpreise wegen geringer Nachfrage niedrig sind, so müsste ja um so mehr Holz geschlagen werden, um dem Staat sein Betreffnis abzuliefern, während es ratsamer ist, in Jahren, wo das Holz wenig gilt, auch möglichst wenig zu schlagen, dagegen in den Jahren, wo es mehr gilt, wo mehr Verkehr ist, wo es mehr gebraucht wird etc., auch mehr zu schlagen. Dieser Kontokorrent hat also den Zweck der Ausgleichung und die Einrichtung hat sich in dieser Beziehung bewährt. Dank der immer steigenden Holzpreise konnte in den letzten 10 Jahren eine Reserve von 1,001,312 Fr. gebildet werden, also etwas mehr als der jährliche Abgabesatz an den Staat in der letzten Zeit betragen hat. Diese Reserve wird nun teilweise liquidiert werden, was nach dem Finanzgesetz von 1872 Sache des Regierungsrates ist. Sie wird verwendet werden einerseits zur Deckung aller Passivausstände, ausstehende Rüstlöhne etc., die sich auf eine hohe Summe belaufen, anderseits wird sie als neue Reserve übertragen, damit man auch in der nächsten Periode von Anfang an imstande ist, sich nach den Verhältnissen zu richten. Um zu zeigen, dass es notwendig ist, eine solche Reserve gerade von Anfang an anzulegen, teile ich mit, dass die Schwankungen in den Holzpreisen eine sehr grosse Tragweite haben können; so hat zum Beispiel im Jahre 1899 der geringere Holzpreis für uns eine Differenz von 100,000 Fr. ausgemacht. Es empfiehlt sich daher, nicht mit der ganzen Reserve aufzuräumen, sondern einen Teil auf die neue Periode zu übertragen, damit wir fortfahren können, in dieser vorsichtigen Weise zu wirtschaften. Doch wie gesagt,

hierüber hat der Grosse Rat nicht Beschluss zu fassen, sondern das ist Sache der Regierung.

Mit diesen Ausführungen glaube ich Sie über die Resultate der bisherigen Bewirtschaftung und über die Zweckmässigkeit der in den letzten 10 und 20 Jahren beschlossenen Vorschriften und Einrichtungen genügend orientiert zu haben und ich empfehle Ihnen, auf die Vorlage einzutreten.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen, auf den vorliegenden Entwurf einzutreten, der den von ihr getroffenen wesentlichen redaktionellen Aenderungen, die sie an dem ursprünglichen Entwurf des Regierungsrates vorgenommen hat, Rechnung trägt.

Der vorliegende Wirtschaftsplan setzt den jährlichen Abgabesatz der Staatswaldungen für die nächste Periode fest. Dabei ist nicht gesagt, dass in einem Jahr absolut das vorgesehene Holzquantum zur Abgabe gelangen muss, sondern es kann je nach den Verhältnissen in einem Jahr etwas mehr, in einem andern etwas weniger geschlagen werden, wenn nur das für die 10-jährige Periode vorgesehene Quantum nicht überschritten wird. In Jahren, wo das Holz teurer ist, wird man natürlich mehr schlagen, in Jahren dagegen, wo die Nachfrage geringer ist, weniger.

Die Kontokorrentrechnung hat sich in der abgelaufenen Periode als eine sehr nützliche Einrichtung erwiesen. Die Staatswaldungen werfen der Staatskasse alljährlich einen schönen Ertrag ab; derselbe betrug nach Abzug sämtlicher Kosten im Jahre 1904 554,000 Fr., 1905 565,000 Fr. Dabei ist zu bemerken, dass in diesen beiden Jahren gegenüber dem zulässigen Maximum der zur Abgabe zu gelangenden Holzquanta noch ziemlich viel eingespart worden ist. Auch wenn weniger geholzt wird, muss gleichwohl eine bestimmte Minimalsumme an die Staatskasse abgeliefert werden und es kann gesagt werden, dass auch in Zukunft ein Mindestbetrag von 550,000 Fr. als Reinertrag der Staatswaldungen an die Staatskasse abzuliefern ist. Die Ueberschüsse bleiben in der Kontokorrentrechnung zurück und Sie haben gehört, dass sie in der verflossenen Periode eine ansehnliche Höhe erreicht haben. Ueber diese Betriebsreserve hat nach dem Finanzgesetz von 1872 der Regierungsrat zu verfügen. Sie wird angesichts der bevorstehenden Defizite über ihre Verwendung nicht in Verlegenheit sein. Allerdings empfiehlt es sich, einen Teil derselben als Betriebsreserve auf die neue Periode zu übertragen, damit eine eine solche von Anfang an vorhanden ist. Im fernern dürfte es zweckmässig sein, einen Teil dieser Reserve zur Bestreitung der Kosten des Obergerichtsgebäudes zu verwenden, die bekanntlich auf 315,000 Fr. devisiert sind; auch könnte ein Teil zur Verminderung der Vorschüsse auf Strassenbauten und Wasserbauten dienen, die auf Ende 1905 854,000, beziehungsweise 1,028,000 Fr. betragen haben. Sie sehen daraus, dass die Regierung nicht in Verlegenheit ist, wie sie den Ueberschuss dieser Betriebsreserve über den Betrag hinaus, der als Reserve auf die neue Periode zu übertragen ist, verwenden soll.

Für Wegbauten ist ein höherer Posten in Aussicht genommen und es darf gesagt werden, dass die Wegverhältnisse in den Staatswaldungen sich in den letzten Jahren ganz bedeutend gebessert haben. Es war durchaus am Platze, den daherigen Kredit zu erhöhen, denn dementsprechend nimmt auch der Holzerlös zu, so dass also das für Weganlagen ausgegebene Geld eine gute Kapitalanlage bedeutet.

Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen ebenfalls, auf die Vorlage einzutreten.

Gränicher. Ich weiss nicht recht, ob hier der Ort dazu da ist, aber ich möchte doch kurz eine Bemerkung anbringen. Es ist mir immer aufgefallen, dass wir noch nie Versuche gemacht haben, den Pitchepinebaum bei uns einzuführen. Sein Holz kann zu allen möglichen Zwecken verwendet werden und er ist an Harzgehalt den Tannen überlegen. Ein Amerikaner, mit dem ich Rücksprache genommen, ist der Ansicht, dass dieser Baum in unserm Lande ganz gut fortkommen würde. Ich wollte diese Bemerkung hier anbringen, vielleicht erachtet es die Forstdirektion für empfehlenswert, derselben bei Gelegenheit Rechnung zu tragen.

Das Eintreten auf den Beschlussesentwurf wird stillschweigend beschlossen.

1.

v. Steiger, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben den jährlichen Abgabesatz an Hauptnutzung für die Periode 1905 bis 1915 auf 47,300 Festmeter und an Zwischennutzung auf 13,600 Festmeter festgesetzt. Das macht im ganzen jährlich 1700 Festmeter mehr als bisher, was für die Staatskasse eine Mehreinnahme von zirka 30,000 Fr. bedeutet. Die Verteilung der Nutzungen auf die einzelnen Forstkreise können Sie der vorliegenden Tabelle entnehmen.

Angenommen.

Beschluss:

1. Der jährliche Abgabesatz an Hauptnutzung für die Periode Herbst 1905 bis Herbst 1915 wird festgesetzt mit Inbegriff des Astholzes auf 47,300 Festmeter; die Zwischennutzungen sind veranschlagt auf 13,600 Festmeter und sollen nach den Bedürfnissen der Waldpflege erhoben werden.

Die Nutzungen verteilen sich folgendermassen auf die einzelnen Forstkreise:

Forstkreis	Hauptnutzung	Zwischennutzung
	m³	m³
I. Oberhasle	1,200	50
II. Interlaken . . .	1,750	500
III. Frutigen	450	50
IV. Ober-Simmenthal .	1,150	100
XIX. Nieder-Simmenthal	750	100
V. Thun	1,500	400
VI. Emmenthal . . .	3,000	700
VII. Seftigen-Schwarzenburg	4,700	1,500
VIII. Bern	5,100	1,400
Uebertrag	19,600	4,800

Forstkreis	Hauptnutzung	Zwischennutzung
	m³	m³
Uebertrag	19,600	4,800
IX. Burgdorf	4,200	1,200
X. Oberaargau . . .	1,600	700
XI. Aarberg	3,700	1,100
XII. Seeland	2,700	800
XIV. Dachsfelden . . .	1,700	400
XV. Münster	4,700	1,300
XVI. Delsberg	4,800	1,300
XVII. Laufen.	1,400	400
XVIII. Pruntrut	2,900	1,600
Total	47,300	13,600

2.

v. Steiger, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ziffer 2 bestimmt, dass die Kontokorrentrechnung, über die ich im Eingangsvotum Auskunft gegeben habe, auch in Zukunft in gleicher Weise wie bisher geführt und dass aus diesem Kontokorrent jährlich der laufenden Staatsverwaltung der normale Jahresertrag abgeliefert werden soll. Dieser Jahresertrag ist für die Staatskasse nicht immer der gleiche. Im Wirtschaftsplan ist die Höhe des Abgabesatzes für jedes Jahr festgesetzt; um nun die Summe zu kennen, die dem Staat abzuliefern ist, wird der Abgabesatz, also das entsprechende Quantum Festmeter mit dem Durchschnittspreis der letzten 10 Jahre multipliziert. Also je nachdem die Preise in den vorangegangenen 10 Jahren höher oder niedriger waren, ist auch der an die Staatskasse abzuliefernde Betrag ein grösserer oder kleinerer.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Es könnte sich fragen, ob es nicht zweckmässig wäre, hier zu sagen, ein wie grosser Betrag der gegenwärtigen Betriebsreserve in der Kontokorrentrechnung als neue Reserve übertragen werden soll. Wir halten das nicht für nötig, dagegen sprechen wir den Wunsch aus, es dürfte ein Betrag von zirka 300,000 Fr. als neue Reserve übertragen werden.

v. Steiger, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich nehme an, der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission habe bei der Nennung der Summe von 300,000 Fr. lediglich seine persönliche Ansicht ausgesprochen. Denn wir haben uns hier mit der Verteilung der Reserve nicht zu befassen, das liegt ganz in der Kompetenz des Regierungsrates. Dagegen will ich mitteilen, dass vorläufig die Kantonsbuchhalterei sich dahin geäussert hat, man sollte wahrscheinlich eine Summe von 400,000 Fr. in die Reserve hinübernehmen. Nun das ist eine Sache, welche die Regierung prüfen wird.

Angenommen.

Beschluss:

2. Ueber den Ertrag der Staatswaldungen wird wie bisher eine besondere Konto-Korrent-Rechnung geführt, welche den erzielten Holzerlös ins Einnehmen und die Rüst- und Verkaufskosten ins Ausgeben bringt.

Aus dem Konto-Korrent wird der laufenden Verwaltung der ihr zukommende normale Jahresertrag jährlich abgeliefert. Derselbe berechnet sich durch Multiplikation des Abgabesatzes mit dem jeweiligen mittlern Holzpreise der letzten 10 Jahre.

3.

v. Steiger, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Für die Anlage und den Unterhalt von Waldwegen soll auch für die Zukunft der Kredit von jährlich 50,000 Fr. beibehalten werden. Bis zum Jahre 1902 betrug er bloss 28,000 Fr. und wurde dann auf 50,000 Fr. erhöht. Ich habe Ihnen bereits mitgeteilt, wie wohl angewendet dieses Geld ist, wie es sich sofort in Mehrerträgnisse umwandelt, indem die Durchforstungen besser ausgeführt werden können und die Holzpreise naturgemäss steigen, wenn das Holz leichter abgeführt werden kann. Diese Summe von 50,000 Fr. soll jährlich aus dem Kontokorrent genommen werden. Aber auch hier muss man einigen Spielraum lassen, damit man sich nach den Verhältnissen richten kann. Es kann ja Jahre geben, wo man die 50,000 Fr. vielleicht nicht auszugeben weiss, während in andern Jahren ein grösserer Betrag sollte ausgegeben werden können. Darum darf auch hier ein Ausgleich vorgenommen und was in einem Jahre weniger verausgabt wurde, auf das folgende Jahr übertragen werden, wenn nur im Durchschnitt während der 10 Jahre die 50,000 Fr. jährlich nicht überschritten werden. Immerhin wird vorgeschrieben, dass in einem Jahr ohne besondern Beschluss des Grossen Rates nicht mehr als der zweifache Jahresdurchschnitt, also nicht mehr als 100,000 Fr., ausgegeben werden darf.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich möchte, um kein Missverständnis aufkommen zu lassen, bloss beifügen, dass die 50,000 Fr. für Waldweganlagen den ordentlichen Strassenbaukredit in keiner Weise beeinflussen. Die 50,000 Fr., die hier vorgesehen sind, werden durch die Erträgnisse der Staatswaldungen bestritten.

Angenommen.

Beschluss:

3. In die Konto-Korrent-Rechnung fallen auch die Kosten der Anlage und des Unterhaltes der Waldwege. Für die Periode vom Herbst 1905 bis Herbst 1915 wird ein jährlicher durchschnittlicher Kredit von 50,000 Fr. ausgesetzt.

Das Konto-Korrent wird für die jeweiligen Wegbaukosten belastet. Die jährliche Kreditsumme ist ihm zu gut und der laufenden Verwaltung zur Last zu schreiben. Die Ausgabe im Konto-Korrent darf ohne besondern Beschluss des Grossen Rates den zweifachen Jahresdurchschnitt nicht übersteigen.

4.

v. Steiger, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ziffer 4 bestimmt, dass, wie es früher jeweilen auch der Fall war, nach 10 Jahren, also im Jahre 1915 eine Zwischenrevision des Wirtschaftsplanes stattfinden soll.

Angenommen.

Beschluss:

4. Im Jahre 1915 soll eine Zwischenrevision des Wirtschaftsplanes stattfinden.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Beschluss
betreffend
die Hauptrevision des Wirtschaftsplanes über die Staatswaldungen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
erteilt hiemit
dem von der Forstdirektion aufgestellten erneuerten Wirtschaftsplan über die Staatswaldungen die Genehmigung unter folgenden
Bestimmungen:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Beschlusses . . . . Mehrheit.

Gesetz
betreffend
die Nutzbarmachung der Wasserkräfte.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 724 hievor.)

Art. 28.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im vorliegenden Artikel ist das zweite Alinea irrtümlich stehen geblieben, indem es den nämlichen Gegenstand beschlägt, der in etwas abgeänderter Fassung bereits in Art. 27 geordnet ist.

Was das erste Alinea anbelangt, so behalte ich mir vor, auf die zweite Beratung die Frage zu prüfen, ob es nicht besser als letztes Alinea zu Art. 27 geschlägen wird.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 28. Die Festsetzung der abgabepflichtigen Kraftmenge und ihre Einreihung in die betreffende Abgabeklasse erfolgt bei der Konzessionserteilung durch den Regierungsrat.

Art. 28bis.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zum vorliegenden Artikel besteht ein Antrag der Kommission und ein ebenfalls gedruckt ausgeteilter besonderer Antrag des Regierungsrates.

Es wurde mit Recht darauf hingewiesen, dass es eine Unbilligkeit sei, wenn die Gemeindesteuer für Elektrizitätswerke nur in derjenigen Gemeinde entrichtet werde, in der sich die Wasserwerkanlage befindet. So repräsentiert zum Beispiel die Anlage in Hagneck einen Grundsteuerschatzungswert von 3,600,000 Franken (4000 Pferde à 900 Fr.). Mit Recht wurde geltend gemacht, dass dieses Vermögen nicht ausschliesslich in der Gemeinde Hagneck versteuert werden sollte, indem der Vermögenswert nicht durch die Wasserkraft, die in Hagneck nutzbar gemacht wird, und auch nicht durch die dort befindliche Anlage repräsentiert, sondern durch die zahlreichen Gemeinden, welche die in Hagneck erzeugte elektrische Kraft konsumieren, realisiert wird. Es darf auch darauf hingewiesen werden, dass diese Wasserkraft infolge des durch Kanton und Bund, ohne Mitwirkung der Gemeinde Hagneck, geschaffenen Werkes der Juragewässerkorrektion und der Ableitung der Aare von Aarberg in den Bielersee entstanden ist.

Die Kommission beantragt daher, es soll für die Elektrizitätswerke die Vermögenssteuer aufgehoben und dieselben einkommensteuerpflichtig erklärt werden. Sie wissen, dass, wenn Vermögens- und Einkommenssteuer bezahlt wird, der Steuerpflichtige berechtigt ist, einen vierprozentigen Betrag der Grundsteuerschatzung seines Vermögensobjektes von der Einkommensteuer als Gewinnungskosten in Abzug zu bringen. Man sagte sich nun, wenn die Vermögenssteuer bei den Elektrizitätswerken fallen gelassen werde, so müssen sie um so mehr Einkommensteuer entrichten. Man hat darüber eine Berechnung angestellt, die Ihnen für die zweite Beratung zukommen wird, und dieselbe hat ergeben, dass, wenn die Vermögenssteuer wegfällt und die Elektrizitätswerke nur einkommensteuerpflichtig werden, das für den Staat einen jährlichen Ausfall von 1 Fr. per Pferd zur Folge hat. Der in Art. 27 vorgesehene Ansatz von 3 Fr. per Pferdekraft würde sich also um 1 Fr. reduzieren, so dass effektiv nur noch 2 Fr. verblieben. Das ist der Grund, warum ich mir vorbehalten habe, eventuell zu beantragen, in Art. 27 auf 4 Fr. zu gehen.

Nun besteht die Gefahr, dass der Antrag der Kommission, der die Wasserwerke und die Elektrizitäts-

werke ungleich behandelt, angefochten werden und zu staatsrechtlichen Rekursen führen könnte. Ich will nicht behaupten, dass eine ungleiche Behandlung vorliege, aber die Frage könnte leicht aufgeworfen werden und die Regierung kann die Verantwortlichkeit nicht übernehmen, dass die Bestimmung mittelst eines staatsrechtlichen Rekurses angefochten werden könnte. Wir haben darum eine andere Fassung gewählt, die im Grundsatz auf das gleiche hinauskommt wie der Antrag der Kommission, dessen Berechtigung an und für sich wir durchaus anerkennen. Nach dem Antrag der Regierung gilt die konzedierte Wasserkraft nicht als Grundsteuerobjekt; nur die Anlagen und Bauten der Wasserwerke samt dem dazu gehörigen Grund und Boden unterliegen der Vermögenssteuer. Wenn jedoch die Wasserkraft zum eigenen Betrieb eines auf den betreffenden Grundstücken oder in den zugehörigen Gebäuden befindlichen Etablissementes dient, so ist bei der Einschätzung auf die durch diesen Vorteil bewirkte Erhöhung des Verkehrswertes des betreffenden Objektes gemäss den Bestimmungen des Dekretes über die Grundsteuerschatzungen Rücksicht zu nehmen. So müsste zum Beispiel in Hagneck für die Anlagen und Bauten des dortigen Werkes samt dem dazu gehörigen Grund und Boden Vermögenssteuer entrichtet werden; dagegen fällt eine Erhöhung des Verkehrswertes bei der Einschätzung ausser Betracht, weil die in Hagneck erzeugte elektrische Kraft nicht dort verwendet, sondern fortgeleitet wird in die verschiedenen Gemeinden, wo sich der Nutzen derselben geltend macht. Auf diese Weise glauben wir einem staatsrechtlichen Rekurs aus dem Wege gehen zu können.

Was die Sache selbst anbelangt, so ist es zweifellos billig, dass nicht eine Gemeinde, in der ein Elektrizitätswerk sich befindet, denjenigen Steuerbetrag erhalte, der ihr bisher auf Grund der bis jetzt üblichen Einschätzung zugeflossen ist. Ich habe bereits darauf hingewiesen, dass in der kleinen Gemeinde Hagneck bisher ein verhältnismässig grosses Kapital zur Versteuerung gelangte, während alle Gemeinden, die zur Realisierung dieses Vermögenswertes mitwirkten, nichts erhielten. Nun hat gestern Herr Mühlemann den Antrag gestellt, den Gemeinden, in denen die betreffenden Wasserkräfte liegen, 10 % der jährlichen Abgaben zuzuweisen. Ich habe mich energisch gegen diesen Antrag ausgesprochen und mit Genugtuung konstatiert, dass der Rat fast einstimmig auf dem Boden steht, dass, wenn dem Staat fiskalische Quellen geöffnet werden, nicht ein Beutezug zugunsten der einzelnen Gemeinden stattfinden darf. Auf der andern Seite lässt sich aber auch etwas zugunsten dieser Gemeinden anführen. Sie werden plötzlich in eine etwas missliche Lage versetzt; es geht ihnen ungefähr so wie einem Mann, der bisher in guten Verhältnissen gelebt hat und an gewisse Ausgaben gewöhnt war und dem nun plötzlich die Einnahmen versiegen, wobei er sich viel unglücklicher fühlt als derjenige, der stetsfort auf sich selbst angewiesen war. So werden auch für diese Gemeinden gewisse Ungelegenheiten entstehen. Ich halte es daher nicht ganz für recht, dass die konsumierenden Gemeinden einzig diese Steuer beziehen sollen. In unserm Antrag ist vorgesehen, dass bei Elektrizitätswerken der einkommensteuerpflichtige Gesamtbetrag im Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden erzielten Einnahmen auf diese Gemeinden zu verteilen sei. Darnach würden die Gemeinden, in denen das Elektrizitätswerk steht und die Kraft erzeugt wird, leer ausgehen. Das halte ich, wie gesagt, auch nicht für billig und glaube, diese Gemeinden sollten etwas berücksichtigt werden. Ich möchte daher grundsätzlich beantragen, es soll in Aussicht genommen werden, diesen Gemeinden 10 % der Einkommensteuer zuzuweisen und die übrigen 90 % unter die konsumierenden Gemeinden zu verteilen.

Am Schluss des letzten Alinea ist noch eine kleine Einschaltung vorzunehmen. Ich bin von den Vertretern von Langenthal darauf aufmerksam gemacht worden, dass statt «der in den einzelnen Gemeinden erzielten Einnahmen» gesagt werden muss «der in den einzelnen bernischen Gemeinden erzielten Einnahmen».

Bei der Verteilung des einkommensteuerpflichtigen Gesamtbetrages auf die einzelnen Gemeinden kann nicht wohl auf die Zahl der Pferdekräfte abgestellt werden, sondern es ist besser, die Einnahmen zu Grunde zu legen. Schon die Tarife sind nicht überall gleich, ferner werden an dem einen Orte Pauschalentschädigungen ausgerichtet, an dem andern Ort dagegen wird per Zähler bezahlt, so dass die für den Stromkonsum verabfolgten Entschädigungen den richtigen Gradmesser für die Verteilung der Steuer bilden.

Wie soll die Steuer berechnet werden? Soll man sagen, es treffe im Verhältnis zur Staatssteuer per Gemeinde so und so viel und soll nun dementsprechend die Einschätzung in den Gemeinden nach dem dortigen Steuerfuss erfolgen? Dieses Verfahren wäre sehr kompliziert und entbehrt auch der innern Berechtigung. Es handelt sich ja nicht um ein Vermögensobjekt, das in der Gemeinde selber liegt und auf das der gleiche Steuerfuss anzuwenden ist wie auf die übrigen in der Gemeinde befindlichen Steuerobjekte. Es wird daher besser sein, wenn der Staatssteuerfuss in Betracht gezogen wird, mit andern Worten, wenn das Elektrizitätswerk den gleichen Betrag, den es als Staatssteuer bezahlt, auch als Gemeindesteuer entrichtet, der dann im angegebenen Verhältnis unter die Gemeinde, in der das Werk sich befindet, und die konsumierenden Gemeinden zu verteilen wäre.

Ich empfehle Ihnen, den Antrag der Regierung vorderhand in dieser Fassung anzunehmen, wobei wir uns ausdrücklich vorbehalten, eine Redaktion aufzustellen, nach der derjenigen Gemeinde, in welcher sich die Wasserwerkanlage befindet, 10 % der Einkommensteuer zufallen sollen.

Heller, Präsident der Kommission. Dieser Artikel hat in der Kommission zu eingehenden und gründlichen Besprechungen Veranlassung gegeben. Die Regierung hatte ursprünglich die Lösung der Besteuerungsfrage im Gesetz nicht vorgesehen, allein die Kommission war einstimmig der Ansicht, dass diese Frage im Gesetz ihre Lösung finden soll. Wir können nicht das Zustandekommen eines neuen Steuergesetzes abwarten, denn wir wissen, wie schwer es hält, ein solches zustande zu bringen und die seit Jahren bestehende Unbilligkeit würde noch lange fortdauern. Darum haben wir darauf gedrungen, die Angelegenheit im vorliegenden Gesetz zu ordnen und nach dieser Richtung die nötige Remedur eintreten zu lassen.

Die Regierung hat sich nachträglich im Prinzip der Auffassung der Kommission angeschlossen und einen besondern Antrag eingebracht, der sich aber von demjenigen der Kommission grundsätzlich nicht unter-

scheidet. Nachdem ich Gelegenheit hatte, mit mehreren Mitgliedern der Kommission Rücksprache zu nehmen, kann ich Ihnen mitteilen, dass die Kommission auf ihrem Antrag nicht beharrt, sondern denselben zugunsten des regierungsrätlichen Vorschlages zurückzieht. Sollten einzelne Mitglieder der Kommission, mit denen ich zu sprechen nicht Gelegenheit hatte, diese Auffassung nicht teilen, so möchte ich sie ersuchen, ihren abweichenden Standpunkt geltend zu machen. Doch glaube ich annehmen zu dürfen, dass dies nicht der Fall sein wird, da beide Anträge, wie gesagt, grundsätzlich übereinstimmen. Der Regierungsrat schlägt lediglich eine etwas andere Redaktion vor, da er befürchtet, die Fassung des Kommissionalantrages könnte unter Umständen zu staatsrechtlichen Rekursen führen, über deren Ausgang man im Zweifel sein könnte.

Es wird also die bisherige Praxis verlassen, wonach die Wasserkräfte als Vermögensobjekte in das Grundsteuerregister eingetragen wurden. Als Vermögensobjekte fallen in Zukunft nur noch der Grund und Boden und die festen baulichen Anlagen in Betracht, die Wasserkräfte selbst werden nicht mehr eingeschätzt, sofern wenigstens die gewonnene Kraft nicht an Ort und Stelle selbst verwendet, sondern in andere Gemeinden weiter geleitet wird. Bei denjenigen Werken, welche die Wasserkraft in ihrem eigenen Etablissement benutzen, werden die Wasserkräfte auch nicht besonders eingeschätzt, aber es wird bei der Einschätzung des betreffenden Objektes auf den Mehrwert, der ihm infolge der Wasserkraft zukommt, Rücksicht genommen.

Bezüglich der Einkommensteuer wird der Grundsatz aufgestellt, dass dieselbe denjenigen Gemeinden zugute kommen soll, welche tatsächlich dazu beitragen, dass ein Einkommen entsteht. Man stellt sich somit auf den Boden des Steuergesetzes von 1865, das in § 7 bestimmt, dass bei Unternehmungen, die ihr Gewerbe an verschiedenen Orten ausüben, eine Verteilung der Steuer stattfinden soll. Die Elektrizitätswerke üben tatsächlich ihr Gewerbe in verschiedenen Gemeinden aus und es ist daher nur recht und billig, wenn eine derartige Verteilung platzgreift. Gegen dieses Prinzip kann mit Recht keine Einwendung erhoben werden. Allerdings werden die Gemeinden, die bis jetzt die volle Steuer eines solchen Werkes bezogen haben, durch eine solche Bestimmung unangenehm berührt, allein es darf nicht ausser acht gelassen werden, dass diejenigen Gemeinden, welche dazu beitragen, dass derartige Vermögensobjekte geschaffen werden, auch Anspruch auf Berücksichtigung haben. Der Herr Finanzdirektor schlägt aus Billigkeitsgründen vor, den Gemeinden, in denen der Sitz des betreffenden Werkes ist, eine gewisse Vergünstigung zuteil werden zu lassen, und ich schliesse mich dieser Auffassung an. Doch halte ich es für richtiger, heute noch keinen festen Ansatz in das Gesetz aufzunehmen, sondern die nähere Ausführung des Grundsatzes den vorberatenden Behörden zur Prüfung für die zweite Beratung zu überweisen. Ich hoffe, es werde uns gelingen, eine Fassung zu finden, welche die etwas beunruhigten Gemeinden befriedigen wird.

Was die Berechnung der Steuer anbelangt, so hat sich die Kommission auf einen etwas andern Boden gestellt und dafür gehalten, dass der Steuerfuss der betreffenden Gemeinde zur Anwendung gelangen sollte, damit nicht in einer und derselben Gemeinde zwei verschiedene Steueransätze bestehen. Allein die Sache mag sich ja einfacher gestalten, wenn der nämliche Ansatz, der bei der Staatssteuer in Betracht fällt, massgebend ist. Die Kommission wird auch diesen Punkt auf die zweite Lesung prüfen und dann einen bezüglichen Antrag stellen. Ein solches Verfahren würde, wie gesagt, die ganze Berechnung wesentlich vereinfachen und allfällige Streitigkeiten verhüten, die sonst leicht entstehen könnten, weil die Gemeinden, welche die Einschätzung vornehmen müssten, das nötige Material nicht zur Verfügung hätten. Wenn der von dem Herrn Finanzdirektor vorgeschlagene Modus akzeptiert wird, so haben die Gemeinden keine Einschätzung vorzunehmen, sondern es wird ihnen dann einfach die ihnen zukommende Quote übermittelt.

Ich beschränke mich auf diese wenigen Bemerkungen und empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrates zur Annahme, in dem Sinne, dass die Kommission eingeladen werde, die erwähnten Punkte auf die zweite Beratung noch einer nähern Prüfung zu unterziehen.

Präsident. Der Herr Kommissionspräsident lässt den Antrag der Kommission zugunsten desjenigen des Regierungsrates fallen. Ich frage an, ob der Kommissionalantrag von irgend einer Seite aufrecht erhalten wird.

Müller (Gustav). Ich möchte den Antrag der Kommission nicht aufrecht erhalten, sondern kann der von dem Regierungsrat vorgeschlagenen Redaktion ebenfalls zustimmen. Das Prinzip, das durch den Kommissionalantrag in das Gesetz aufgenommen wurde, wird durch den Vorschlag des Regierungsrates besser und unanfechtbarer formuliert, indem nach dem Kommissionalantrag, der diejenigen Werke, welche die Kraft am eigenen Orte verwenden, der Vermögenssteuer unterwarf, die grossen Elektrizitätswerke dagegen von derselben befreite, die Gefahr bestand, dass man von ungleicher Behandlung der verschiedenen Werke hätte reden können. Durch das Alinea 2 des regierungsrätlichen Antrages wird diese Gefahr vollständig beseitigt.

Ich stimme dem Antrag des Regierungsrates auch deshalb bei, weil er in Alinea 3 die von mir bereits erwähnte Bestimmung enthält, die nicht in den Art. 26, sondern in den Steuerartikel gehört und die daher am erstgenannten Orte unbedenklich gestrichen werden kann.

Dagegen scheint mir im letzten Alinea eine Ergänzung notwendig zu sein. Ich stimme ohne weiteres der Anregung bei, am Schluss des letzten Absatzes von den einzelnen «bernischen» Gemeinden zu sprechen, allein es sollte im weitern auch noch gesagt werden, um welchen einkommensteuerpflichtigen Gesamtbetrag es sich bei der Verteilung auf die bernischen Gemeinden handelt. Dies ist namentlich notwendig mit Rücksicht auf Werke, die wie diejenigen von Wynau und Wangen nahe an der Kantonsgrenze liegen und vielleicht den grössten Teil ihrer Kraft ausserhalb des Kantons Bern abgeben. Wir können selbstverständlich in einem kantonal-bernischen Gesetz nicht Bestimmungen betreffend die Steuerhoheit anderer Kantone aufstellen. Wir wissen aber, dass alle Kantone, in denen von ausserkantonalen Werken Kraft abgesetzt wird, diesen gegenüber ihr Steuerrecht geltend machen. Ich möchte bei diesem Anlass

eine Bemerkung des Herrn Will berichtigen, der gesagt hat, dass ausserkantonale Werke im Kanton Bern nicht besteuert werden. Das ist nicht richtig. So ist zum Beispiel das Werk von Hauterive im Kanton Bern auf der ganzen Linie, wo es Kraft absetzt, eingeschätzt worden und wenn diese Einschätzung auch noch nicht in Kraft gewachsen ist, so wird es doch nächstens der Fall sein. In gleicher Weise werden andere Nachbarkantone zweifellos auch die Besteuerung bernischen Werken gegenüber geltend machen. Es liegt bezüglich der Steueranstände auch ein bundesgerichtlicher Entscheid vor in Sachen des st. gallischen Elektrizitätswerkes Kubel, das sich mit den beiden Kantonen St. Gallen und Appenzell auseinandersetzen musste und wo gestützt auf Expertisen das Mass der Steuerpflicht für beide Kantone festgesetzt wurde. Wenn wir nun das letzte Alinea des regierungsrätlichen Antrages unverändert annehmen, besteht die Gefahr, dass zum Beispiel bei den Elektrizitätswerken Wangen oder Wynau, die einen grössern Teil der Kraft in Nachbarkantone abgeben und dort einkommensteuerpflichtig sind, ein grosser einkommensteuerpflichtiger Gesamtbetrag vorhanden wäre, während die Stromabnahme in den bernischen Gemeinden in einem viel geringern Verhältnisse erfolgen würde, so dass die Quote für die bernischen Gemeinden eine viel geringere würde. Um Sicherheit zu haben, dass die Verteilung auf die bernischen Gemeinden im richtigen Verhältnis erfolge, beantrage ich Ihnen, die Worte «im Kanton Bern» einzuschalten, so dass der Eingang des letzten Alinea lauten würde: «Die Gemeindesteuer ist bei Elektrizitätswerken in der Weise zu berechnen, dass der im Kanton Bern einkommensteuerpflichtige Gesamtbetrag . . .».

Dem Antrag des Herrn Regierungsrat Kunz, die Gemeinden, in denen die Elektrizitätswerke ihren Sitz haben, in irgend einer Form zu berücksichtigen, stehe ich durchaus sympathisch gegenüber. Es ist aus Gründen der Gerechtigkeit und Billigkeit durchaus angezeigt, dass diesen Gemeinden, die im Falle der Annahme des Gesetzes auf bisherige Einnahmen verzichten müssen, für diesen Entzug ein gewisses Aequivalent geboten werde. Nur lässt sich die Höhe ihres Anteils kaum jetzt schon in bestimmten Zahlen bestimmen, sondern die Angelegenheit muss zuerst von der Kommission eingehend geprüft werden.

Präsident. Der Herr Finanzdirektor teilt mit, dass er persönlich folgenden Antrag stellt: «Die Gemeindesteuer ist bei den Elektrizitätswerken in der Weise zu berechnen, dass von dem im Kanton Bern einkommensteuerpflichtigen Gesamtbetrag 10 % der Gemeinde zufallen, in welcher sich die Wasserwerkanlage befindet, und der Rest im Verhältnis der in den einzelnen bernischen Gemeinden erzielten Einnahmen auf diese Gemeinden zu verteilen ist.»

Rufener. Gestatten Sie mir in dieser Angelegenheit auch einige Worte. Ich habe mich nun 8 Jahre gedulden müssen, bis diese Materie einmal vor den Grossen Rat gekommen ist. Anlässlich der Beratung des Staatsverwaltungsberichtes vor 8 Jahren habe ich Herrn Finanzdirektor Scheurer den Wunsch geäussert, es möchte die Steuerfrage der Elektrizitätswerke in dem Sinne geprüft werden, dass die Werke, die den von ihnen produzierten Strom ausserhalb der betreffenden Gemeinde absetzen, ihre Wasserkraft nicht als Grundeigentum versteuern, sondern nach Massgabe ihrer Rendite einkommensteuerpflichtig sein sollen. In dieser Richtung bewegt sich nun auch der Antrag der Regierung und der Kommission. Dadurch wird in Zukunft ein Werk, das im ersten Stadium der Entwicklung steht, etwas geschützt und es kann nicht mehr vorkommen, wie es zum Beispiel vor 10 Jahren der Fall war, dass neu gegründete Werke vom ersten Tag ihres Bestehens an dem Staat und der Gemeinde das ganze Kraftquantum zu 900 Fr. per Pferdekraft versteuern müssen. Es ist allerdings fatal, dass diese Bestimmung so lange auf sich warten liess, denn während dieser Zeit bezogen die Gemeinden, auf deren Boden sich ein Elektrizitätswerk befindet, die volle Vermögenssteuer. So hat zum Beispiel die verhältnismässig kleine Gemeinde Wynau während 10 Jahren von daher eine jährliche Einnahme von zirka 8000 Fr. gehabt. Es ist natürlich für eine solche Gemeinde, die an diese Einnahmen gewöhnt ist und ihren Haushalt darnach eingerichtet hat, ein schwerer Schlag, wenn sie auf einmal den grössten Teil dieses Betrages fahren lassen muss. Soviel mir bekannt, betragen die sämtlichen Steuereinnahmen in Wynau ungefähr 20,000 Fr.; durch das vorliegende Gesetz wird ihr also ungefähr die Hälfte ihres Steuerertrages einfach weggenommen. Der Hauptfehler, der begangen wurde, liegt meines Erachtens darin, dass man mit der Regelung dieser Frage so lange zugewartet hat. Herr Scheurer hat mir seinerzeit allerdings erklärt, er sei mit meinen Ausführungen vollkommen einverstanden und gedenke schon in der nächsten Session einen bezüglichen Dekretsentwurf vorzulegen. Allein statt dessen verstrichen 8 Jahre.

Was die Sache selbst anbelangt, so bin ich mit den in Art. 28bis niedergelegten Grundsätzen einverstanden, dass die Wasserkraft nicht mehr als Grundeigentum eingeschätzt, sondern die Elektrizitätswerke als einkommensteuerpflichtig erklärt werden und der Ertrag der Steuer den Gemeinden zukommen soll, welche die Einnahmen liefern. Herr Regierungsrat Kunz beantragt, von der Einkommensteuer vorab 10 % der Gemeinde zu verabfolgen, in der sich das Werk befindet. Ich glaube, man sollte diese Bestimmung etwas allgemeiner fassen und nicht nur von der Gemeinde reden, auf deren Gebiet das Werk sich befindet, sondern von den Gemeinden, die seinerzeit mit Zustimmung der Regierung dem betreffenden Unternehmen die Konzession übertragen haben. Ich denke, Herr Roth werde sich auch in diesem Sinne aussprechen, da beim Wangener Werk die Konzessionsurkunde die Bestimmung enthält, dass die bisherige Vermögenssteuer in bestimmtem Verhältnis unter die Konzessionsgemeinden zu verteilen ist. Auch beim Werk in Wynau wurden den Gemeinden Aarwangen, Schwarzhüsern und meines Wissens auch Bannwil, die seinerzeit als Konzessionsgemeinden figurierten, gewisse Rechte zugesichert. Bei der Uebertragung der Konzession an Herrn Müller-Landsmann und nachher an Siemens & Halske in Berlin wurde den Gemeinden Aarwangen und Schwarzhüsern von vorneherein ein Quantum von 100 Pferdekräften zum Selbstkostenpreis überlassen. Dieser vage Begriff musste natürlich zu Streitigkeiten führen und nach langen Verhandlungen wurde von der Regierung festgesetzt, wie der Selbstkostenpreis zu berechnen sei. Dieses Recht der Konzessionsgemeinden wurde dann anlässlich des Rückkaufes des Wynau-Werkes abgelöst, das heisst die

Konzessionsgemeinden verzichteten der Gemeindegenossenschaft gegenüber auf dieses Recht, sofern sie bezüglich des Preises für Licht und Kraft als Meistbegünstigte behandelt würden. Sie sehen, dass also auch für die Konzessionsgemeinden gewisse Rechte vorbehalten sind und ich möchte daher die vorberatenden Behörden ersuchen, die Frage zu prüfen, ob nicht neben der Gemeinde, in welcher der Sitz des Werkes ist, auch die übrigen Konzessionsgemeinden an den 10 % partizipieren sollen, sofern sie nachweisen, dass sie Rechte haben.

Was die Berechnung der Einkommensteuer anbelangt, so habe ich gestern aus Privatgesprächen erfahren, dass die Absicht bestand, es soll in den verschiedenen bernischen Gemeinden die Höhe ihres Anteils am Einkommensteuerkapital fixiert und dann auf Grund des örtlichen Steuerfusses die Steuer berechnet werden. Daraus schien mir eine viel zu komplizierte Rechnerei zu entstehen, indem eigentlich keine Gemeinde weiss, was ihr zugute kommt. Einzig das Werk, das seine Gesamteinnahmen kennt und die Listen der kantonalen und ausserkantonalen Abonnenten hat, kann diese Ausscheidung vornehmen. Es ist daher viel einfacher, wenn vorgegangen wird, wie der Herr Finanzdirektor bereits ausgeführt hat, und damit diese Auffassung auch bereits im Text des Gesetzes zum Ausdruck gelangt, möchte ich Ihnen beantragen, hinter «Gesamtbetrag» noch die Worte einzuschalten «auf Grundlage des Staatssteuerfusses berechnet». Jedes Werk weiss dann von vorneherein, dass gleich viel Einkommensteuer, wie der Staat bezieht, auch auf die Gemeinden zu verteilen ist.

Herr Müller hat beantragt, es soll bei den Werken, welche Kraft ausserhalb des Kantons absetzen, ein entsprechender Abstrich gemacht und die bernischen Gemeinden nur nach Massgabe ihres Konsums berücksichtigt werden. Damit kann ich mich nicht einverstanden erklären. Wenn dieser Antrag angenommen würde, so würde der Einkommensteuerbetrag auf eine so geringe Summe herabsinken, dass den einzelnen Gemeinden nicht mehr viel übrig bleiben würde. Nehmen wir zum Beispiel an, das Werk in Wynau müsse gegenwärtig ein Einkommen von 200,000 Fr. versteuern; das würde eine Einkommensteuer von ungefähr 7500 Fr. ausmachen. Davon sollen in erster Linie 10 % den Konzessionsgemeinden zufallen und es blieben also noch rund 6500 Fr. zur Verteilung unter die übrigen Gemeinden. Da glaube ich, dass wir ruhig bei der Fassung bleiben dürfen, dass die bernischen Gemeinden sich in diese Steuer teilen und dass nicht noch für die Kraft, die ausserhalb dem Kanton abgesetzt wird, ein Abzug zu machen sei. Gegen die allfällige Auferlegung von Steuern und Abgaben in den auswärtigen Kantonen kann sich das Elektrizitätswerk dadurch schützen, dass es beim Abschluss des Lieferungsvertrages in denselben die Bestimmung aufnimmt, dass solche Steuern und Abgaben zu Lasten des betreffenden Abonnenten fallen. Ich glaube, es wird zurzeit schon kein Vertrag über Kraftlieferung nach einem andern Kanton abgeschlossen, in dem nicht diese Vorsichtsklausel enthalten wäre.

Im weitern gestatte ich mir noch zu beantragen, es sei am Schluss des letzten Alinea das Wort «Einnahmen» durch «Stromeinnahmen» zu ersetzen. Ich schlage diese redaktionelle Aenderung vor, damit nicht unter Umständen die Ansicht aufkomme, es seien auch die Einnahmen in Betracht zu ziehen, die einem Werk zufliessen, wenn es etwa Installationen vornimmt, Motoren verkauft oder neben dem Verkauf und der Weiterleitung elektrischer Energie noch andere Geschäftszweige betreibt. Sicherlich haben auch die vorberatenden Behörden nur die Einnahmen aus dem Stromverkauf im Auge; um jedoch von vorneherein jedes Missverständnis auszuschliessen, dürfte es sich empfehlen, das Wort «Stromeinnahmen» aufzunehmen. Wenn ein Werk allfällig noch ein Nebengeschäft betreibt, so bilden die bezüglichen Einnahmen ein Einkommen für sich, das auf keinen Fall in den unter die Gemeinden zu verteilenden Betrag einzubeziehen ist.

Ich empfehle Ihnen die Annahme der beiden beantragten Abänderungen.

Roth. Herr Rufener hat Ihre Aufmerksamkeit auf das Werk in Wynau gelenkt; ich erlaube mir mit einigen Worten auf das Werk in Wangen zu sprechen zu kommen. Das erstere hat eigentlich keinen Kanal, während für das Werk in Wangen ein solcher in der Länge von wenigstens 8 km erstellt werden musste. Die deutsche Gesellschaft hat laut Konzession das Recht, alles Wasser in der Aare bis auf 6,50 m^3 durch den Kanal zu leiten, so dass in Zeiten niedrigen Wasserstandes die Aare nur mehr ein grosser Bach ist. Allein zur Zeit der Schneeschmelze oder aus andern Gründen kann die Wassermenge in der Aare über Nacht bis auf 1000 m^3 anwachsen und dann werden die Ufer wieder vom Hochwasser bespült und den betreffenden Gemeinden entsteht daraus ein bedeutender Schaden. Man hat eingangs unserer Verhandlungen so viel von volkswirtschaftlichen Interessen gesprochen. Meine Herren, hier stehen auch volkswirtschaftliche Interessen im Spiele. Es brauchte jahrelange Mühe und Arbeit einsichtsvoller Männer, bis unser Werk zustande gekommen ist. Nachdem seinerzeit die Regierung den Gemeinden Wangen und Wiedlisbach die Konzession entzogen hatte, wurde dann eine neue Konzession erteilt, an der acht Gemeinden beteiligt sind und die Einnahmen, die den Gemeinden von dem Werk in Wangen zufallen, sind unbedeutend. Sie betrugen im Jahre 1905 für eine Gemeinde bloss 644 Fr. 50. Das Werk in Wangen hat 6 Turbinen zu je 1500 Pferden; davon sind drei im Betrieb und nach dem zwischen den Gemeinden und der deutschen Gesellschaft abgeschlossenen und von der Regierung genehmigten Vertrag vom 9. Februar 1897 werden die verkauften 3000 Pferde zu 900 Fr. eingeschätzt, was eine Gesamtschatzung von 2,700,000 Fr. ergibt. Die Steuer wird auf Grund des Steuerfusses der Gemeinde Bannwil, wo sich die Turbinen befinden, berechnet und von dem sich ergebenden Steuerbetrag wird zunächst diejenige Summe in Abzug gebracht, welche den Gemeinden verloren gegangen ist für das Land, das sie für den Kanal hergeben mussten. Die Kosten der Landerwerbungen beliefen sich auf mindestens 100,000 Fr., wobei zum Beispiel die Gemeinde Walliswil die schönsten Wässermatten einbüsste und ihr nur die steinigen Aecker auf der Höhe verblieben. Nun sollen nach dem vorliegenden Gesetz die Elektrizitätswerke einkommensteuerpflichtig erklärt und der Gesamtbetrag der Steuern unter die konsumierenden Gemeinden verteilt werden. Da aber von den acht Konzessionsgemeinden mehrere keine einzige Pferdekraft weder für Licht noch für Kraft konsumieren, so würde diesen auch kein Rappen von dem Ertrag der Ein-

kommensteuer zufallen. Eine der Konzessionsgemeinden, Bannwil, hat jüngst gerade gestützt auf die ihr von dem Wangener Werk zufallende Einnahme eine Subvention von 40,000 Fr. an die Eisenbahn Langenthal-Oensingen bewilligt. Nun will man diesen kleinen Gemeinden die bescheidene Einnahme wegnehmen und sie den grossen geben. Das halte ich nicht für richtig, und ich fühle mich verpflichtet, die Interessen dieser kleinen Gemeinden zu verteidigen. Ich gebe zu, dass es nicht wohl angeht, die Gemeinden, welche die elektrische Energie konsumieren, von dem Ertrag dieser Werke auszuschliessen, allein es geht meines Erachtens nicht an, die Konzessionsgemeinden mit 10 % abzuspeisen, wie beantragt wird. Meine Herren, das wäre fast gar ein Almosen; unsere kleinen Konzessionsgemeinden würden so etwa 50 bis 60 Fr. erhalten. Herr Gustav Müller hat uns gesagt, dass zwischen den Kantonen St. Gallen und Appenzell wegen des Kubelwerkes Streit entstand und dass das Bundesgericht entschieden hat, dass St. Gallen 60 % und Appenzell I.-Rh. 40 % erhalten soll; er hat aber vergessen beizufügen, dass der Entscheid auch dahin ging, dass die Steuer dort bezahlt werden soll, wo die Kraft erzeugt worden ist.

Ich möchte Ihnen beantragen, es sei bei den Elektrizitätswerken der einkommensteuerpflichtige Gesamtbetrag zur Hälfte den Konzessionsgemeinden zuzuweisen und zur Hälfte unter die einzelnen konsumierenden Gemeinden im Verhältnis der bei ihnen erzielten Einnahmen zu verteilen. Im übrigen schliesse ich mich dem Antrag Rufener an, dass die Kraft, welche ausserhalb des Kantons verkauft wird, nicht in Abzug gebracht werden darf.

v. Erlach. Der Art. 28bis schiesst in das gegenwärtige Steuerprinzip eine Bresche. Bis dahin wurde die Steuer da bezogen, wo eine Unternehmung ihr Geschäft betrieb, mit andern Worten, die Gemeinde Lyss zum Beispiel bezog von Herrn Bangerter die Steuer, der dort seine Zementsteine und Röhren fabriziert, obschon dieselben zum grössten Teil anderswo zur Verwendung gelangen. Nun soll dieser Grundsatz für die Elektrizitätswerke umgestossen werden, indem man erklärt, dass die Gemeinden, in denen der elektrische Strom konsumiert wird und die dadurch dem Werk ermöglichen, Geschäfte zu machen, auch etwas von der Steuer erhalten sollen. Das ist ganz schön und gut, aber dann soll es überall so gehalten werden, nicht nur bei den Elektrizitätswerken. Die Lokomotivfabrik Winterthur liefert Lokomotiven in die ganze Welt, auch in den Kanton Bern, aber deshalb wird bei uns für keine Lokomotive die Einkommensteuer bezahlt. Diese Beispiele liessen sich noch vermehren, doch ich will es nicht tun, um Ihre Zeit nicht zu sehr in Anspruch zu nehmen.

In den Gemeinden, welche elektrische Kraft beziehen und in denen dieselbe industriell verwertet wird, steigt der Steuerertrag sowieso bedeutend. Es ist deshalb nicht richtig, wenn ihnen die gesamte Steuer aus dem Einkommen der Elektrizitätswerke zukommt. Ich hatte beabsichtigt, überhaupt die Streichung dieses Artikels zu beantragen. Ich tue es nicht, weil ich weiss, dass der Annahme eines solchen Antrages auf der andern Seite viel zu viele Interessen entgegenstehen. Es wäre aussichtslos, das bisherige Prinzip festzuhalten und darum schliesse ich mich der von dem Regierungsrat vorgesehenen grundsätzlichen Regelung an. Freilich hat Herr Regierungsrat Kunz selbst zugegeben, dass es nicht billig wäre, wenn den Konzessionsgemeinden oder den Gemeinden, in denen das betreffende Werk liegt, von einem Tag auf den andern die bisherigen Einnahmen entzogen würden. Ich glaube, wir sind alle darin einig, dass das nicht angeht. Der Herr Finanzdirektor schlägt daher vor, diesen Gemeinden 10 % der Einkommensteuer zuzuweisen und die übrigen 90 % auf sämtliche Strom beziehende Gemeinden zu verteilen. Ich halte den Ansatz von 10 % für zu niedrig, denn es darf nicht ausser acht gelassen werden, dass in den Gemeinden, in denen die Werke sich befinden, eine grössere Anzahl Arbeiter domiziliert sind und ihnen infolgedessen bedeutende Ausgaben für die Schule und so weiter erwachsen, an welche die andern Gemeinden, die ebenfalls von der Einkommensteuer der Werke profitieren, keinen Rappen beitragen. Ich möchte Ihnen daher den Antrag Roth empfehlen, wonach diesen Gemeinden von vorneherein 50 % zugeteilt werden sollen. Ich erblicke darin keine Unbilligkeit. Die Ausrechnung der Gemeindesteuer wird übrigens sowieso etwas kompliziert werden. Ich mache darauf aufmerksam, dass die Elektrizitätswerke ihre Kraft nicht nur zur Verwendung in den Gemeinden, sondern auch zum Betrieb von Bahnen abgeben. Ich erinnere zum Beispiel an die Burgdorf-Thun-Bahn. Welche Gemeinden sollen hier an der Einkommensteuer partizipieren? Soll die zufallende Quote nach der Länge der durchfahrenen Strecke berechnet werden oder wie? Ich möchte die Kommission ersuchen, auch diesen Punkt ihrer Prüfung zu unterziehen.

Müller (Gustav). Herr Rufener scheint mich offenbar falsch verstanden zu haben; mein Antrag bezweckt gerade das Umgekehrte von dem, was er annimmt. Wenn man bloss auf den im Kanton Bern einkommensteuerpflichtigen Gesamtbetrag abstellt, so wird der Anteil für die bernischen Gemeinden grösser, als wenn das Gesamteinkommen in Betracht gezogen wird. Nehmen wir zum Beispiel an, der Reinertrag des Werkes in Wynau würde 300,000 Fr. betragen, wovon je 100,000 Fr. aus den Kantonen Bern, Solothurn und Aargau stammen würden. Wenn nun Langenthal zum Beispiel mit 25,000 Fr. partizipieren würde, so könnte es 8 % des Steuerertrages beanspruchen, während, wenn nur der im Kanton Bern einkommensteuerpflichtige Gesamtbetrag von 100,000 Fr. in Berechnung gezogen würde, es mit 25 % partizipieren würde. Es scheint mir daher unbedingt notwendig zu sein, dass die Worte «im Kanton Bern» eingeschaltet werden, damit eine möglichst hohe Partizipation der Gemeinden erreicht wird.

Mit dem von Herrn Rufener beantragten Zusatz, wonach die Worte «auf Grundlage des Staatssteuerfusses berechnet» aufgenommen werden sollen, kann ich mich ohne weiteres einverstanden erklären. Wir haben in der Kommission geglaubt, uns in der Abweichung von den bestehenden gesetzlichen Vorschriften auf das unerlässlich Notwendige beschränken und diejenigen Bestimmungen des geltenden Rechtes, die sich anwenden lassen, nicht durch andere ersetzen zu sollen. Ich gebe aber zu, dass es einfacher ist, wenn von seiten der Werke der Reinertrag festgestellt und die Partizipation der Gemeinden angegeben und dann einfach der Steuerbetrag ausgerechnet und den Gemeinden überwiesen wird.

Ueber die Ausführungen der Herren Roth und v. Erlach habe ich mich nicht verwundert; die Herren sind durchaus berechtigt, die Interessen ihrer engern Heimat zu vertreten. Es fehlt nur noch Herr Grossrat Laubscher, dann wären die Interessenten so ziemlich bei einander. (Heiterkeit.) Die einander entgegenstehenden Anträge scheinen mir dafür zu sprechen, dass wir heute nur das Prinzip aufstellen, die Gemeinden, in denen das Werk sich befindet, beziehungsweise die Konzessionsgemeinden sollen in irgend einer Weise berücksichtigt werden, dass die Art und Weise der Durchführung dieses Prinzipes aber noch der nähern Prüfung bedarf. Dass man diese Gemeinden nicht wie bisher berücksichtigen kann, dafür sprechen verschiedene Momente. Ich anerkenne durchaus die Intelligenz und die Initiative der Herren von Wangen, allein dieselbe wäre ganz vergeblich gewesen, wenn die Aare nicht bei Wangen vorbeilaufen würde. Dieses doch rein zufällige Moment spricht schon dafür, dass diese Gemeinden nicht in der ausschliesslichen Weise berücksichtigt werden können, dass die ganze Kraft dort zur Versteuerung gelangt. Dann ist nicht zu vergessen, dass die Kraft, auch wenn sie gefasst ist, noch keinen finanziellen Wert hat, sondern diesen erst erhält, wenn sie konsumiert wird; um sie zu konsumieren, braucht es aber nicht nur die Gemeinden Wangen und Spiez, sondern grosse Landesteile müssen diese Kraft beziehen. Darum ist es billig und gerecht, dass die konsumierenden Gemeinden an dem Steuerertrag ebenfalls beteiligt werden. Das Mass dieser Beteiligung können wir hier nicht festsetzen; wir können nicht im Grossen Rat bestimmen, ob 10 % genügen oder ob 50 % das richtige Verhältnis oder ob dieser Betrag nicht stark übersetzt sei; das kann einzig durch die vorberatenden Behörden eingehend geprüft werden. Darum stelle ich den Antrag, heute nur das Prinzip zu akzeptieren, die nähere Formulierung desselben aber den vorberatenden Behörden für die zweite Beratung zu überweisen.

Heller, Präsident der Kommission. Ich gehe mit Herrn Müller durchaus einig, dass wir heute keine bestimmte Zahl festsetzen sollen; das kann erst geschehen, wenn die nötigen Berechnungen vorgenommen sind und die Kommission die Angelegenheit beraten hat. Wir sollten uns daher heute damit begnügen, im Prinzip zu beschliessen, dass die Gemeinden, in denen sich das Werk befindet, und die Konzessionsgemeinden in erster Linie zu berücksichtigen sind; das genaue Mass kann dann in der zweiten Beratung festgesetzt werden.

Rufener. Ich weiss nicht, ob ich allein gerade das Gegenteil von dem verstanden habe, was Herr Müller sagen wollte. Nachdem er nun erklärt hat, dass die gesamte Einkommensteuer der Elektrizitätswerke, die der Kanton Bern bezieht, auch unter die bernischen Gemeinden nach Massgabe ihres Konsums verteilt werden soll, bin ich mit ihm einverstanden.

Was die Konzessionsgemeinden anbelangt, so möchte ich, da heute die Sache ja nicht endgültig entschieden wird, noch eine weitere Frage aufwerfen. Herr Mühlemann hat gestern beantragt, dass von den jährlichen Wasserrechtsabgaben, die bei den Werken, um die es sich hier handelt, 3 Fr. per Pferdekraft beträgt, 10 % den Konzessionsgemeinden zugewiesen werden. Ich habe das Gefühl, dass dort, also in Art. 27, eigentlich der richtige Ort wäre, um den Konzessionsgemeinden entgegenzukommen. Nun hat der Herr Finanzdirektor erklärt, er werde noch die Frage prüfen, ob nicht in Art. 27 die jährliche Gebühr von 3 Fr. auf 4 Fr. per Pferd zu erhöhen sei. Wenn das auch für unsere Werke ein weiteres Opfer bedingt, so glaube ich doch, dass es zu verschmerzen wäre, und ich könnte mich damit einverstanden erklären, wenn dann ein Teil dieser Abgaben an die Konzessionsgemeinden abgegeben würde, wobei dem Staat durch die Erhöhung des Ansatzes von 3 auf 4 Fr. ein Ersatz geboten wäre. Auf diese Weise würden die Konzessionsgemeinden doppelt berücksichtigt: sie würden einerseits ihren Zehntel bekommen und anderseits im Verein mit den übrigen bernischen Gemeinden an dem steuerpflichtigen Gesamtbetrag der Werke partizipieren. Ich glaube, dass man ihnen so noch etwas entgegenkommen kann. Wenn man bedenkt, dass diese Gemeinden seit 10 Jahren die Vermögenssteuer der Werke bezogen und sich darnach eingerichtet haben, muss man es sich zweimal überlegen, bevor man ihnen auf einmal diese Einnahmen entzieht und sie mit einem allzu bescheidenen Anteil abfertigt. Vor 8 Jahren hätte man besser eingreifen können, aber nachdem man nun so lange gewartet hat, müssen sie entschieden in billiger Weise berücksichtigt werden. In dieser Beziehung kann den Ausführungen der Herren Roth und v. Erlach nicht jede Berechtigung abgesprochen werden.

Roth. Nach den Ausführungen der Herren Müller und Rufener ziehe ich meinen Antrag zurück und erkläre mich befriedigt, wenn die Kommission die Sache prüft. Ich möchte sie bitten, dabei nicht zu vergessen, dass gerade in denjenigen Gemeinden, die den elektrischen Strom beziehen, Handel und Wandel blüht, die Konzessionsgemeinden, die Ufergemeinden dagegen trotz der bisher bezogenen Abgaben immer die gleichen armen Gemeinden sind.

Will. Ich erlaube mir zu Alinea 2 eine Anregung zuhanden der vorberatenden Behörden zu machen. Ich frage mich, ob es genügt, zu sagen, dass bei der Einschätzung der Wasserwerke, bei denen die Kraft an Ort und Stelle verwendet wird, der Verkehrswert berücksichtigt werden soll. Das Kriterium liegt weniger im Verkehrswert als in dem erhöhten Ertrag und es kann daher mit Recht gefragt werden, ob nicht die Fassung besser wäre «so ist bei der Einschätzung auf die durch diesen Vorteil bewirkte Erhöhung des Ertrages oder des Verkehrswertes des betreffenden Objektes Rücksicht zu nehmen.»

Bereits bei der Eintretensfrage habe ich mir erlaubt darauf hinzuweisen, dass das Gesetz in bezug auf die Steuerbestimmungen eine Lücke enthält, indem keine Vorschriften bezüglich der ausserhalb des Kantons gelegenen Werke, die im Kanton Bern Kraft abgeben und aus dieser Kraftabgabe einen Reinertrag erzielen, aufgestellt sind. Die kantonal-bernischen Werke, die in andern Kantonen Kraft absetzen, werden von diesen besteuert, während umgekehrt bisher in der Tat ausserkantonale Werke, die Kraft in den Kanton Bern lieferten, hier keine Steuern bezahlten. Herr Müller teilte mit, dass die freiburgischen Werke dieses Jahr eingeschätzt werden; das war mir nicht bekannt und ich halte es für zweckmässig, das Gesetz entsprechend abzuändern. Ich erlaube mir, den Vorschlag zu machen, ein neues Alinea in Art. 28bis

oder vielleicht noch besser einen Art. 28ter folgenden Inhalts aufzunehmen: «Ausserhalb des Kantons gelegene Wasserwerke werden für die Kraft, die sie im Kanton Bern abgeben, mit den gleichen jährlichen Abgaben und Steuern belegt, welche die im Kanton gelegenen Werke zu entrichten haben.»

Präsident. Ich frage Herrn v. Erlach an, ob er den Antrag Roth aufrecht erhält.

v. Erlach. Nein, ich schliesse mich der Auffassung des Herrn Roth an.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich werde ebenfalls ganz kurz sein, aber wir können doch nicht einen so verstümmelten Artikel passieren lassen, sondern müssen ihm eine bestimmte Fassung geben. Ich möchte Ihnen vorschlagen, alle vorgeschlagenen Aenderungen, über die man einig ist, in Art. 28bis aufzunehmen, mit Ausnahme der 10 %; statt dessen würden wir einfach von «einem angemessenen Teil» reden und die prozentuale Verteilung später nach vorangegangener Prüfung festsetzen.

Das letzte Alinea würde somit folgenden Wortlaut erhalten: «Die Gemeindesteuer ist bei Elektrizitätswerken in der Weise zu berechnen, dass von dem im Kanton Bern einkommensteuerpflichtigen Gesamtbetrag, auf Grundlage des Staatssteuerfusses berechnet, ein angemessener Teil den Konzessionsgemeinden oder, wo solche nicht bestehen, der Gemeinde, in welcher sich die Wasserwerkanlage befindet, zufallen soll und der Rest im Verhältnis der in den einzelnen bernischen Gemeinden erzielten Stromeinnahmen auf diese Gemeinden zu verteilen ist.»

Ich habe in der Redaktion auch den Fall berücksichtigt, wo keine Konzessionsgemeinden bestehen, denn es werden demnächst Wasserwerke gebaut werden, wo dies zutreffen wird.

Präsident. Die Kommission erklärt sich mit der von dem Herrn Finanzdirektor vorgeschlagenen Fassung einverstanden. Wird demgegenüber ein anderer Antrag gestellt? — Es ist nicht der Fall und die Fassung des Herrn Regierungsrat Kunz wäre somit angenommen. Nun besteht noch ein Antrag des Herrn Will, dem Art. 28bis ein neues Alinea beizufügen, beziehungsweise einen Art. 28ter aufzunehmen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube, Herr Will hat nicht einen bestimmten Antrag gestellt, sondern nur eine Anregung zuhanden der vorberatenden Behörden gemacht. Ich möchte wünschen, dass diese Bestimmung noch nicht aufgenommen, sondern die Angelegenheit zuerst geprüft werde. Herr Will kennt den Entscheid des Bundesgerichtes in Sachen der Kander- und Hagneckwerke bezüglich des Kantons Solothurn. Ich möchte nicht ohne weiteres über die Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit einer derartigen Bestimmung aussprechen, sondern behalte mir eine nähere Prüfung der Sache vor. Ich bin also einverstanden, den Vorschlag des Herrn Will als Anregung entgegenzunehmen, möchte aber nicht, dass heute schon darüber abgestimmt werde.

Will. Gerade mit Rücksicht auf das erwähnte bundesgerichtliche Urteil scheint mir die Sache durchaus klar und liquid zu sein; doch habe ich nichts dagegen, wenn heute über meinen Vorschlag nicht abgestimmt, sondern derselbe im Sinne einer Anregung den vorberatenden Behörden zur Prüfung überwiesen wird.

Präsident. Art. 28bis wäre somit bereinigt und Sie haben denselben in der Fassung des Herrn Finanzdirektors angenommen.

Beschluss:

Art. 28bis. Neben der Wasserrechtsabgabe hat der Konzessionsinhaber auch die ordentlichen Staats- und Gemeindesteuern zu entrichten. Es sind hiefür die Bestimmungen der allgemeinen Steuergesetzgebung massgebend unter Vorbehalt der nachstehenden Vorschriften:

Der Vermögenssteuer unterliegen die Anlagen und Bauten der Wasserwerke samt dem dazu gehörigen Grund und Boden. Dient die konzedierte Wasserkraft zum eigenen Betrieb eines auf den betreffenden Grundstücken oder in den dazu gehörigen Gebäuden befindlichen Etablissementes, so ist bei der Einschätzung auf die durch diesen Vorteil bewirkte Erhöhung des Verkehrswertes des betreffenden Objektes Rücksicht zu nehmen. Im übrigen gilt die konzedierte Wasserkraft nicht als Grundsteuerobjekt.

Bei Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens kann der Betrag der bezahlten Wasserrechtsabgaben unter den Gewinnungskosten verrechnet werden.

Die Gemeindesteuer ist bei Elektrizitätswerken in der Weise zu berechnen, dass von dem im Kanton Bern einkommensteuerpflichtigen Gesamtbetrag — auf Grundlage des Staatssteuerfusses berechnet — ein angemessener Teil den Konzessionsgemeinden oder, wenn solche nicht bestehen, der Gemeinde, in welcher sich die Wasserwerkanlage befindet, zufallen soll und der Rest im Verhältnis der in den einzelnen bernischen Gemeinden erzielten Stromeinnahmen auf diese Gemeinden zu verteilen ist.

VIII. Die Erledigung von Streitigkeiten.

Art. 29.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nachdem der Grundsatz aufgenommen ist, dass die Konzession ein öffentlich-rechtlicher Akt sei, ist natürlich in Streitfällen auch die Verwaltungsgerichtsbarkeit massgebend, das heisst alle Streitigkeiten, mit Ausnahme der Ansprüche, die sich auf privatrechtliche Titel oder Gesetzesvorschriften dieser Art stützen, sind durch die Administrativbehörden zu entscheiden. Im Falle eines Kompetenzkonfliktes soll das in Art. 23 des Gesetzes vom 20. März 1854 vorgesehene Verfahren Anwendung finden, das sehr einfach ist und sich bisher sehr gut bewährt hat.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 29. Alle Streitigkeiten und Einsprachen betreffend die Projektierung und Konzessionierung von Wasserwerkanlagen an öffentlichen Gewässern oder die Ausnützung von konzedierten Wasserkräften sind durch die Administrativbehörden zu entscheiden, sofern sich die geltend gemachten Ansprüche nicht auf privatrechtliche Titel oder Gesetzesvorschriften dieser Art stützen.

Entsteht im einzelnen Falle darüber Streit, ob die Administrativbehörden oder die Zivilgerichte zur Beurteilung zuständig seien, so ist das in Art. 23 des Gesetzes vom 20. März 1854 vorgesehene Kompetenzkonfliktverfahren analog anzuwenden.

Art. 30.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In den Administrativstreitigkeiten im Sinne des vorhergehenden Artikels wird der Regierungsrat als einzige Instanz eingesetzt und also von der Zuständigkeit der Regierungsstatthalter in erster Instanz abgesehen. Das Verfahren wird dadurch wesentlich vereinfacht und auch weniger kostspielig gestaltet. In Alinea 2 ist vorgesehen, dass, wenn einmal das Verwaltungsgericht eingesetzt ist, je nach den gesetzlichen Bestimmungen dasselbe an die Stelle des Regierungsrates treten würde.

Heller, Präsident der Kommission. Ich möchte beantragen, die Worte «vorbehältlich der Einsetzung des durch Art. 40 der Verfassung vorgesehenen Verwaltungsgerichtes» im zweiten Alinea zu streichen und sie im ersten Alinea einzuschalten, so dass dasselbe dann lauten würde: «Alle Administrativstreitigkeiten im Sinne des vorhergehenden Artikels werden vorbehältlich der Einsetzung des in Art. 40 der Verfassung vorgesehenen Verwaltungsgerichtes durch den Regierungsrat als einzige Instanz entschieden.»

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Sie ersuchen, diesen Antrag abzulehnen und der vorliegenden Fassung zuzustimmen. Sie werden dann bei der Beratung der Vorlage betreffend das Verwaltungsgericht darüber zu entscheiden haben, ob diese Streitigkeiten durch das Verwaltungsgericht zu erledigen seien oder nicht. Wenn die angeführte Bestimmung in das erste Alinea hinübergenommen wird, so wird dadurch die Angelegenheit präjudiziert. Ich hätte es überhaupt lieber gesehen, wenn dieser Passus ganz gestrichen worden wäre, denn Sie haben es bei der Festsetzung der Kompetenzen des Verwaltungsgerichtes immer in der Hand, ihm die Ihnen gutscheinenden Funktionen zu übertragen.

v. Muralt. Ich teile die Auffassung des Herrn Kommissionspräsidenten. Man hat uns in der Kommission erklärt, dass das Verwaltungsgericht vorbehalten werden soll und in diesem Fall ist es doch angezeigt, es im ersten Alinea, beim Entscheid, und nicht bloss beim Verfahren vorzubehalten.

Im übrigen möchte ich noch eine Bemerkung anbringen. Der Vorsitzende hat sein Mögliches getan, um die Beratungen über das vorliegende Gesetz zu fördern und wir haben uns bemüht, ihm zu folgen. Allein wir haben doch eine etwas merkwürdige erste Lesung vor uns, indem die meisten Hauptfragen gar nicht behandelt, sondern ihre Erledigung auf die zweite Beratung verschoben wurde. Sonst hat man in solchen Fällen die streitigen Artikel an die Kommission zurückgewiesen und ihre bezüglichen Anträge noch in der ersten Lesung entgegengenommen. Es wird der Kommission gar nicht möglich sein, die zweite Beratung vorzubereiten, wenn ihr nicht die vollständige stenographische Wiedergabe der Diskussion vorliegt. Ich möchte daher den Wunsch aussprechen, dass die Reproduktion der Verhandlungen der Kommission so rasch als möglich zugestellt werde.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrates . . Mehrheit.

Beschluss:

Art. 30. Alle Administrativstreitigkeiten im Sinne des vorhergehenden Artikels werden durch den Regierungsrat als einzige Instanz entschieden.

Das hiebei zu beobachtende Verfahren wird durch Dekret des Grossen Rates vorbehältlich der Einsetzung des in Art. 40 der Verfassung vorgesehenen Verwaltungsgerichtes geregelt.

Art. 31.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 31 bestimmt, dass Streitigkeiten betreffend Leistungen und Entschädigungen aus dem vorzeitigen Rückzug einer Wasserkraftkonzession oder den Rückkauf einer Wasserwerkanlage das Bundesgericht als einzige Zivilgerichtsinstanz entscheidet. Beim Rückkauf eines Wasserwerkes handelt es sich um ganz gewaltige Summen und es ist notwendig, dass Streitigkeiten in solchen Fällen von einem zuverlässigen Gerichtshof entschieden werden. Auch ist es zu wünschen, dass das Verfahren nicht ein kompliziertes werde, wie es nach der bernischen Prozedur der Fall wäre, wo man von Instanz zu Instanz gehen müsste, bis man vor das Bundesgericht käme. Darum haben wir das Bundesgericht als einzige Instanz vorgesehen. Das Bundesgericht kann derartige Funktionen übernehmen. So enthält zum Beispiel das bündnerische Verantwortlichkeitsgesetz von 1902 eine ähnliche Bestimmung, die von der Bundesversammlung ohne weiteres genehmigt worden ist. Man darf annehmen, dass sie auch hier ohne weiteres ihre Zustimmung erteilen wird. Ich habe mich über die Angelegenheit auch bei einem Mitglied des Bundesgerichtes erkundigt und dasselbe hat mir erklärt, dass das Bundesgericht sich zweifellos in einem günstigen Sinne darüber vernehmen lassen werde.

Heller, Präsident der Kommission. Es hat sich am Schluss des Artikels ein Druckfehler eingeschlichen,

indem das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1903 datiert ist, während es im Jahre 1893 erlassen worden ist. Ich ersuche die Kanzlei, diesen Irrtum zu korrigieren.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 31. Streitigkeiten betreffend Leistungen und Entschädigungen aus dem vorzeitigen Rückzug einer Wasserkraftkonzession oder den Rückkauf einer Wasserwerkanlage (Art. 13 und 14) entscheidet das Bundesgericht als einzige Zivilgerichtsinstanz. Der Regierungsrat hat um die gesetzlich vorgesehene Genehmigung dieser Vorschrift bei der Bundesversammlung nachzusuchen (Art. 52, Ziffer 2, des Bundesgesetzes vom 22. März 1893 über die Organisation der Bundesrechtspflege).

IX. Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

Art. 32.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 32. Das vorliegende Gesetz tritt mit dem Tage seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Es findet unter Vorbehalt der nachfolgenden Artikel auch auf diejenigen Wasserkraftkonzessionen und andern Nutzungsrechte an öffentlichen Gewässern im Sinne dieses Gesetzes Anwendung, welche vor seinem Inkrafttreten bewilligt oder verliehen wurden.

Art. 33.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe bereits gesagt, dass wir drei Kategorien von Konzessionen unterscheiden. Die ältesten wurden vorbehaltlos erteilt, die spätern auf Zusehen hin, «solange es uns gefällt», und in den seit dem Jahre 1890 erteilten Konzessionen wurde überall die zukünftige Gesetzgebung vorbehalten. Die letztern haben sich ohne weiteres dem vorliegenden Gesetz zu fügen, ebenso die Konzessionen, die auf Zusehen hin erteilt worden sind, während die vorbehaltlos erteilten alten Konzessionen respektiert werden müssen und nicht ohne weiteres dem Gesetz unterstellt werden können. Tatsächlich handelt es sich bei diesen nicht um grosse Wasserkräfte; sie beziehen sich auf Mühlen, Sägen und so weiter, die nach dem Urteil von Sachverständigen im Maximum 4—5 Pferde in Anspruch nahmen. Nun ist es freilich wiederholt vorgekommen, dass solche Konzessionsinhaber, denen der Staat ursprünglich vielleicht 5 Pferde konzediert hatte, heute 100, 200 oder 300 Pferde in Anspruch nehmen. Soweit diese über die ursprüngliche Konzession hinausgegangen sind, müssen sie sich natürlich dem Gesetze fügen, auch wenn ihnen die Konzession seinerzeit vorbehaltlos erteilt wurde.

Konzessionen, die vor mehr als 25 Jahren erteilt worden sind, darf nur eine Konzessionsdauer von 25 Jahren angerechnet werden, so dass die betreffenden Konzessionsinhaber noch 75 Jahre im Besitz der Konzession bleiben, bevor der Hinfall erfolgt. Damit glauben wir allen bestehenden Rechten in larger Weise Rechnung getragen zu haben.

Lanz (Rohrbach). Nach dem vorliegenden Artikel sollen die alten Konzessionen nach 75 Jahren unentgeltlich an den Staat übergehen. Von dieser Bestimmung werden unsere kleinen Gewerbe im Kanton, deren wir einige hundert haben, betroffen und diese sollen nach 75 Jahren ihre gesamten Anlagen, in die sie ihr ganzes Vermögen gesteckt haben, unentgeltlich dem Staat abtreten. Das ist eine Ungerechtigkeit. Ich habe nichts dagegen, wenn sie, wie recht und billig, zur Steuer angehalten werden, aber ihre alten Rechte soll man ihnen nicht rauben. Die Käufer haben die betreffenden Liegenschaften mit Rücksicht auf die mit denselben verbundene Konzession entsprechend teurer erworben und nun sollen sie dem Staat nach 75 Jahren daraus ein Geschenk machen. Was will der Staat damit anfangen? Er kann diese Werke doch nicht betreiben. Ich stelle daher den Antrag, dass für die alten Konzessionen eine Ausnahme gemacht werde und sie den Besitzern und ihren Rechtsnachfolgern auf alle Zeiten verbleiben und nie dem Staat zufallen. Wenn wir das nicht beschliessen, treiben wir eine grosse Zahl Angehörige des Kleingewerbes dem Proletariat in die Arme und das kann nicht die Aufgabe des Staates sein.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn man in einem derartigen ernsten Tone redet, sollte man doch den Verhandlungen genau folgen; dann wäre auch eine solche Anrempelung nicht nötig. Schon das Schlussalinea des Art. 11 zeigt, dass es uns keineswegs einfällt, die kleinen Werke zu behelligen oder gar die Hand darüber zu schlagen. Der Staat ist nicht der Geschäftlimacher und Räuber, als den man ihn gelegentlich hinstellen möchte. Nach der erwähnten Bestimmung soll für Werke bis und mit 100 PS, welche die Kraft am Orte selbst im eigenen Betriebe verwenden, auf Verlangen des Konzessionärs nach Ablauf der Konzessionsfristen ohne weiteres eine neue Konzession erteilt werden. Ueberdies bestimmt der vorliegende Artikel, dass alle Konzessionen, die seinerzeit ohne Vorbehalt erteilt worden sind, von den Vorschriften über die Dauer der Konzession nicht berührt werden. Der Antrag des Herrn Lanz ist also durchaus überflüssig.

Präsident. Hält Herr Lanz an seinem Antrag fest?

Lanz (Rohrbach). Ja, ich beantrage, dass sämtliche alten Konzessionen, auch diejenigen, die unter Vorbehalt erteilt wurden, geschützt werden und den Privaten gesichert bleiben.

Heller, Präsident der Kommission. Ich mache Herrn Lanz darauf aufmerksam, dass er im Irrtum ist; das, was er will, ist bereits in Art. 11 enthalten. Ich möchte daher Herrn Lanz ersuchen, seinen Antrag zurückzuziehen.

Lanz (Rohrbach). Wenn das, was ich wünsche, bereits in Art. 11 enthalten ist, so ziehe ich meinen Antrag zurück.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 33. Auf Konzessionen und Wasserrechte an öffentlichen Gewässern im Sinne dieses Gesetzes, welche vor Inkrafttreten des letztern bewilligt oder eingeräumt wurden, finden die Vorschriften des Art. 11 über die Dauer der Konzession nur insoweit Anwendung, als die Erteilung seinerzeit unter Vorbehalt der künftigen Gesetzgebung oder auf Widerruf oder Zusehen hin erfolgte, oder sofern die gegenwärtig in Benutzung stehende Kraft grösser ist als die ursprünglich konzedierte oder für die ursprüngliche Anlage benutzte, unter Vorbehalt des letzten Satzes von Art. 34.

Bei derartigen Konzessionen und Rechten wird die seit der Bewilligung oder Einräumung abgelaufene Zeit auf die in Art. 11, Abs. 1, genannte Konzessionsdauer angerechnet. Beträgt jedoch die bereits abgelaufene Zeit mehr als 25 Jahre, so dürfen gleichwohl nur 25 Jahre in Anrechnung gebracht werden.

Art. 34.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird bestimmt, dass die alten, vorbehaltlos erteilten Konzessionen von den im Gesetz vorgesehenen Abgaben befreit sind. Immerhin bezieht sich diese Befreiung nur auf dasjenige Mass der Wasserkraft, das in der Konzessionsurkunde bewilligt oder für die ursprüngliche Anlage benützt wurde. Da dieses Mass in vielen Fällen nicht mehr eruiert werden kann, wird die Präsumption aufgestellt, die ursprünglich konzedierte oder benützte Kraft sei nicht grösser als 10 PS gewesen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 34. Von den in Art. 25 bis 28 vorgesehenen Wasserrechtsabgaben sind diejenigen Inhaber befreit, deren Konzessionen oder Rechte nicht auf Widerruf oder Zusehen hin oder unter Vorbehalt der künftigen Gesetzgebung erteilt wurden; dagegen haben dieselben eine allfällig in ihrem Verleihungsakt vorgesehene Abgabe nach wie vor zu entrichten.

Die Befreiung von der Abgabe bezieht sich in allen Fällen nur auf dasjenige Mass der Wasserkraft, welches nachweisbar in der Konzessions- oder Verleihungsurkunde bewilligt oder für die ursprüngliche Anlage benutzt wurde. Für diejenige tatsächlich in Benutzung stehende Kraft, welche dieses Mass überschreitet, ist die gesetzlich vorgesehene Abgabe zu entrichten. Ist die Feststellung der ursprünglich konzedierten oder benutzten Kraft nicht mehr möglich, so wird angenommen, dieselbe sei nicht grösser als 10 PS gewesen.

Art. 35.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie man seinerzeit etwa gelegentlich eine Grundbuchbereinigung vorgenommen hat, so sollen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes alle nötigen Angaben über bestehende Wasserkraftkonzessionen und sonstigen Berechtigungen betreffend Wasserrechte an öffentlichen Gewässern gemacht werden, damit ein Wasserkataster angelegt werden kann. Es sind natürlich vor 100 oder 200 Jahren viele Konzessionen erteilt worden, die heute nicht mehr benutzt werden. Für diese wird niemand die nötigen Angaben machen und dann können sie auch im Verzeichnis gestrichen werden.

v. Fischer. Ich möchte vorschlagen, im zweiten Alinea die gleiche Publikationsart vorzusehen, die in andern Artikeln des Gesetzes vorgesehen ist, das heisst die betreffende Publikation soll nicht nur im Amtsblatt, sondern auch in den Amts- und Orts-Anzeigern erscheinen; auch soll sie mehr als einmal erfolgen, während nach dem vorliegenden Wortlaut unter Umständen eine einmalige Publikation genügen würde. Das ist aber mit Rücksicht auf die Folgen, die an die Unterlassung der Anmeldung geknüpft sind, zu wenig. Ich beantrage daher folgende Fassung des zweiten Alinea: «Der Regierungsrat hat eine diesbezügliche Aufforderung zu erlassen, welche in angemessenen Zwischenräumen im Amtsblatt und in den betreffenden Amts- oder Orts-Anzeigern, sowie in den Gemeinden in ortsüblicher Weise bekannt zu machen ist.»

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin mit diesem Antrag einverstanden, nur müsste noch gesagt werden, wie oft die Publikation zu erfolgen hat, damit sie nicht ad infinitum vorgenommen werden muss.

v. Fischer. Ich denke, man wird das bei der zweiten Lesung festsetzen können; vorderhand würde ich beantragen, die Publikation habe dreimal zu erfolgen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 35. Innerhalb der Frist eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Gesetzes sind dem Regierungsrat alle vor jenem Zeitpunkt verliehenen Wasserkraftkonzessionen und sonstigen Berechtigungen betreffend Wasserrechte an Gewässern, welche nach Massgabe dieses Gesetzes als öffentliche gelten, unter Beilage der Konzessionsurkunden, Verleihungsakte, Titel oder andern Beweismittel, auf welche sie sich stützen, anzumelden.

Der Regierungsrat hat eine bezügliche Aufforderung zu erlassen, welche in angemessenen Zwischenräumen dreimal im Amtsblatt und in

den betreffenden Amts- oder Orts-Anzeigern, sowie in den Gemeinden in ortsüblicher Weise bekannt zu machen ist.

Die nicht rechtzeitige Anmeldung der Konzessionen und Rechte, sowie die Unterlassung eines gehörigen Nachweises derselben wird als Verzicht auf Konzession oder Recht angesehen, und es kann der Staat über die betreffenden Wasserkräfte weiter verfügen. Das gleiche ist der Fall, wenn die Konzessionen und die Rechte tatsächlich nicht benutzt werden.

Art. 36.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Für Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes werden Bussen von 10 bis 5000 Fr. angedroht. Es ist nötig, ein hohes Maximum aufzustellen, damit der Richter in wirksamer Weise gegen die Gesetzesübertretungen vorgehen kann. Würde das Maximum weniger hoch angesetzt, so könnte einer sich leicht darüber hinwegsetzen und unter Umständen in Versuchung kommen, zum Beispiel Wasser abzuleiten, wodurch die untern Wasserwerkbesitzer oder eine ganze Gegend schwer geschädigt würden. Beträgt das Bussenmaximum dagegen 5000 Franken, so wird er es sich zweimal überlegen, bevor er eine derartige Gesetzesübertretung sich zu schulden kommen lässt.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 36. Der Grosse Rat hat im Dekretswege die notwendigen Strafbestimmungen zur Handhabung dieses Gesetzes aufzustellen, worin Geldbussen von 10 Fr. bis 5000 Fr. angedroht werden können.

Art. 37.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 37. Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung dieses Gesetzes, sowie der zugehörigen Dekrete, und dem Erlass der hiezu notwendigen Verordnungen beauftragt.

Titel und Ingress.

Müller (Gustav). Ich möchte beantragen, im Titel die Worte «im Kanton Bern» wegzulassen. Dieselben haben keinen Sinn; wir erlassen selbstverständlich Gesetze nur für den Kanton Bern, sonst müssten wir diesen Zusatz in jedem Gesetzestitel aufnehmen.

Abstimmung.

Für die Fassung der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag Müller) Minderheit.

Beschluss:

Gesetz
betreffend die
Nutzbarmachung der Wasserkräfte.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Erwägung, dass die Nutzbarmachung der Wasserkräfte im Kanton Bern der gesetzlichen Regelung bedarf,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes . . Mehrheit.

Präsident. Ich beantrage Ihnen, die durch die Verfassung vorgeschriebene Bekanntmachung des Gesetzesentwurfes durch Publikation desselben im Amtsblatt und in den Amtsanzeigern erfolgen zu lassen. (Zustimmung.)

Damit erkläre ich die Session geschlossen und danke Ihnen für Ihren Fleiss und Ihre Ausdauer.

Schluss der Sitzung und der Session um $12^1/_4$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Nachtrag:

In der Sitzung vom 27. September 1906, Seite 412, ist nach den Strafnachlassgesuchen einzuschalten:

Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission werden bei 110 gültigen Stimmen (erfor-

derliche $^2/_3$-Mehrheit: 74) die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

1. Louis Martin, von Hagenbach, Elsass, Industrieller, seit 1890 wohnhaft in Pieterlen, geboren am 18. Juni 1863, verheiratet mit Marie Claire Vendeline Schräpffer, geboren am 19. Oktober 1856, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem das Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Tramelan-dessus zugesichert ist — mit 107 Stimmen.

2. Eugène Emile Joseph Courbey, von Moudon (Doubs, Frankreich), Bahnangestellter, wohnhaft in Muriaux, geboren daselbst am 31. Juli 1884, ledig, welchem das Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Epiquerez zugesichert ist — mit 105 Stimmen.

3. Jakob Beck, von Uehlingen, Grossherzogtum Baden, Spitalabwart, seit 1878 wohnhaft in Biel, geboren am 23. Juni 1850, verheiratet in zweiter Ehe mit Anna Köchli, geboren am 2. März 1859, Vater von fünf minderjährigen Kindern aus erster und zweiter Ehe, welchem das Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Tramelan-dessus zugesichert ist — mit 106 Stimmen.

4. Francesco Nerino, von Vische, Provinz Ivrea, Italien, Eisenbahnangestellter (chef d'équipe), seit mehreren Jahren wohnhaft in Glovelier, geboren am 2. Oktober 1871, verheiratet mit Marie Louise Marguerite Frossard, geboren am 23. Oktober 1881, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem das Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Peuchappatte zugesichert ist — mit 106 Stimmen.

5. Friedrich Ludwig Theodor Voss, von Amtsbrink, Grossherzogtum Mecklenburg-Schwerin, Schmied, seit 1885 wohnhaft in Bassecourt, geboren am 5. Februar 1858, verheiratet mit Elisabeth Lüthi, geboren am 25. August 1855, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem das Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Rüderswil zugesichert ist — mit 105 Stimmen.

6. Romain Sévérin Louvet, von Cernay (Doubs, Frankreich), Landwirt, wohnhaft in La Pâture, Gemeinde Les Bois, geboren in Fromont, gleicher Gemeinde, am 8. April 1843, verheiratet mit Marie Louise Jodry, geboren am 23. Oktober 1861, Vater von vier minderjährigen Kindern, welchem das Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Les Bois zugesichert ist — mit 105 Stimmen.

7. Karl Ernst Quensel, von Weida (Sachsen-Weimar), Kupferstecher bei der schweizerischen Landestopographie, seit 1898 wohnhaft in Bern, geboren am 27. Februar 1873, verheiratet mit Louise Zeiher, geboren am 27. Februar 1873, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem das Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Köniz zugesichert ist — mit 105 Stimmen.

8. Achille Emile Walter, von Valvoie (Haut-Rhin), Frankreich, Zifferblattmaler, wohnhaft in Münster, geboren zu La Heutte am 3. Januar 1884, ledig, welchem das Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Epiquerez zugesichert ist — mit 103 Stimmen.

9. Leo Maurer, von Scherweiler, Elsass-Lothringen, Schreiner, wohnhaft in Laufen, geboren am 24. März 1876, ledig, welchem das Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Epiquerez zugesichert ist — mit 104 Stimmen.

10. Albert Heinrich Böhme, von Leipzig, Königreich Sachsen, Handelskommis, wohnhaft in Langnau, geboren zu La Chaux-de-Fonds am 6. Mai 1884, ledig, welchem das Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Röthenbach, Amt Signau, zugesichert ist — mit 106 Stimmen.

11. Leonhard Junker, von Unterschüpf, Grossherzogtum Baden, Wirt, seit 1890 wohnhaft in Biel, geboren am 29. August 1856, verheiratet mit Luise geb. Beckstein, geboren am 12. April 1857, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem das Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Les Breuleux zugesichert ist — mit 106 Stimmen.

12. Françoise Irma Farine, von Damprichard (Doubs, Frankreich), Uhrmacherin, seit 1888 wohnhaft in Courtételle, geboren am 31. Juli 1863, Mutter eines dermal noch minderjährigen Sohnes, welcher das Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Seleute zugesichert ist — mit 106 Stimmen.